

Kerstin Storm,  
Jonas Polfuß (Hg.)

# Rechtskultur und Gerechtigkeitssinn in China



Jahrbuch der  
Deutschen Vereinigung  
für Chinastudien 11

Harrassowitz Verlag

Jahrbuch der Deutschen Vereinigung  
für Chinastudien 11

2017

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

# Rechtskultur und Gerechtigkeitssinn in China

Herausgegeben von  
Kerstin Storm und Jonas Polfuß

2017

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen  
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet  
über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek  
The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche  
Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available in the Internet  
at <http://dnb.dnb.de>.

Informationen zum Verlagsprogramm finden Sie unter  
<http://www.harrassowitz-verlag.de>

© Otto Harrassowitz GmbH & Co. KG, Wiesbaden 2017  
Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne  
Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere  
für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und  
für die Einspeicherung in elektronische Systeme.  
Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.  
Druck und Verarbeitung: Hubert & Co., Göttingen  
Printed in Germany

ISSN 1860-8531  
ISBN 978-3-447-10795-2

# Inhalt

<i>Jonas Polfuß und Kerstin Storm</i>	
Vorwort .....	7
<i>Susanne Adamski</i>	
Sklave oder Dienstmann? Einige Überlegungen zum Status von chén 臣 in der West-Zhōu-Zeit (1045–771 v.Chr.).....	11
<i>Reinhard Emmerich</i>	
Josef Kohler (1849–1919) über China.....	31
<i>Harro von Senger</i>	
Recht und <i>Mouliè</i> .....	75
<i>Kerstin Storm</i>	
Rangkonflikte im Spiegel tangzeitlicher „Entscheidungen“ ( <i>pan</i> ).....	119
<i>Nils Pelzer</i>	
Mediation in China – eine Institution im Wandel .....	155
<i>Lena Henningsen</i>	
Von Spionen, Revolutionären und Kämpfern für die Gerechtigkeit in illegaler Unterhaltungsliteratur aus der Zeit der Kulturrevolution.....	177
<i>Phillip Grimberg</i>	
Eine Eruption gerechten Zorns: Li Zhis 李贄 (1527 – 1602) kritischer Kommentar zum <i>Zhongyi Shuihu Zhuan</i> 忠義水滸傳 ( <i>Erzählung von Loyalität und Gerechtigkeit am Flussufer</i> ).....	195
<i>Jonas Polfuß</i>	
Schön und gerecht? Attraktivität als Kriterium der Beamtenauswahl vor und in der Tang-Zeit.....	209

*Liu Huiru*

Mythos Bildungsgerechtigkeit: Eine kritische  
Betrachtung der Hochschulaufnahmeprüfung in China ..... 227

*Christoph Holtwisch*

Entwicklung und Perspektive der kommunalen Selbstverwaltung  
in der Volksrepublik China. .... 253

*Ulrich Theobald*

Beamtenernennung, Anwartschaft auf ein Amt und  
Beamte auf Probe im späten Kaiserreich. .... 271

Autorenverzeichnis ..... 293

## Vorwort

Das erste vollständig erhaltene Gesetzbuch Chinas datiert bekanntlich in die Tang-Dynastie (618–907), die Anfänge der chinesischen Rechtsgeschichte liegen wenigstens weitere tausend Jahre zurück. Bisher nicht oder wenig beachtete überlieferte Texte ebenso wie neu entdeckte Manuskripte und Inschriften rechtsrelevanten Inhalts bieten nicht allein Rechtshistorikern eine Fülle an Material, um Chinas Rechtsgeschichte aus unterschiedlichen Perspektiven immer umfassender aufzuarbeiten. Schaut man auf das gegenwärtige China, so sind soziale Gerechtigkeit, Menschenrechte oder die herrschende Kluft zwischen geschriebenem Recht und Rechtswirklichkeit in der Volksrepublik nur wenige von vielen Themen, mit denen u.a. Juristen oder Sinologen sich auseinandersetzen.

Das Genannte lässt erahnen, welche Vielfalt sich hinter dem weiten Themenfeld Recht und Gerechtigkeit verbirgt, und so verwundert es kaum, dass der vorliegende Band nicht die erste Sammlung von Beiträgen ist, die diesem Feld Rechnung zu tragen versucht.<sup>1</sup> Der Reiz, Beiträge für einen solchen Band zusammenzutragen, der in diesem Fall nun den Titel *Rechtskultur und Gerechtigkeitssinn in China* trägt, liegt fraglos darin, dass es nicht nur Juristen und Sinologen, sondern auch Philosophen, Politikwissenschaftler, Soziologen, Literaturwissenschaftler, Historiker und viele mehr anspricht, die mit ihren komplementären Herangehensweisen und Kompetenzen erst gemeinsam in der Lage sind, der zeitlichen, sprachlichen und inhaltlichen Komplexität chinesischer Rechts- und Gerechtigkeitsbegriffe angemessen zu begegnen.

„Recht und Gerechtigkeit“ – unter dieser Überschrift also stand die XXV. Jahrestagung der Deutschen Vereinigung für Chinastudien (DVCS), die vom 7. bis 9. November 2014 am Institut für Sinologie und Ostasienkunde der Westfälischen Wilhelms-Universität (WWU) Münster stattfand. Ziel des Treffens war es, das Rechtsverständnis und Gerechtigkeitsempfinden im

---

<sup>1</sup> Martin Woesler (Hrsg.): *Recht und Gerechtigkeit in China: Festschrift zum 75. Geburtstag von Konrad Wegmann; Beiträge des Symposiums vom 8. Dezember 2007 an der Hochschule für Angewandte Sprachen, SDI München* (Berlin et al.: Europäischer Universitätsverlag, 2007).

modernen und vormodernen China zu erkunden und insbesondere die Verschränkung oder Wechselseitigkeit beider in den Fokus der Vorträge zu rücken. Ganz bewusst wurde darauf verzichtet, die beiden Begriffe Recht und Gerechtigkeit starren Definitionen zu unterwerfen, um einer vielfältigen Herangehensweise von Wissenschaftlern unterschiedlicher Disziplinen den Vorzug zu geben. Dies gilt gleichermaßen für den hiermit vorliegenden Tagungsband.

Die inhaltliche wie methodische Vielseitigkeit der Beiträge spiegelt die vom Oberthema vorgegebene Breite wider: Ulrich Theobald, Liu Huiru und Jonas Polfuß beschäftigen sich mit Gerechtigkeit im staatlichen Prüfungs- bzw. Beamtenrekrutierungswesen. Theobald fokussiert hierbei Kriterien bei der Besetzung von Ämtern in der Qing-Dynastie (1644–1912), Liu setzt seinen Schwerpunkt auf die Hochschulaufnahmeprüfung (*gaokao*) im heutigen China und Polfuß nähert sich dem äußeren Erscheinungsbild als Kriterium für eine gerechte Auswahl vor und in der Tang-Zeit. Aus literaturwissenschaftlicher Perspektive nehmen sich Lena Henningsen und Phillip Grimberg des Themas an. Henningsen befasst sich mit dem Gerechtigkeitsempfinden in illegal zirkulierender Literatur der Kulturrevolution, Grimberg untersucht Li Zhis (1527–1602) Verständnis des mingzeitlichen Romans *Shuihu zhuan* als Ausdruck „gerechten Zorns“.

Dem chinesischen Konzept von Moulüe und der Frage nach dem Zusammenhang zwischen Moulüe und Recht nähert sich Harro von Senger, während Reinhard Emmerichs Beitrag rechtshistorischer Natur ist und den großen Rechtsgelehrten Johann Kohler (1849–1919) und dessen Arbeiten zur chinesischen Rechtsgeschichte kritisch betrachtet.

Nils Pelzer und Christoph Holtwisch richten den Blick auf die Volksrepublik China: Ersterer vollzieht die Rolle und Wandlung der Mediation in der chinesischen Rechtsordnung nach, Letzterer setzt sich mit der kommunalen Selbstverwaltung als Faktor der Machtstabilisierung auseinander.

Susanne Adamski zeigt anhand der Analyse von Bronzeinschriften, dass der Begriff *chen* 臣 in der Westlichen Zhou-Zeit (1045–771 v.Chr.) keinen sozialen oder rechtlichen Status bezeichnet, sondern darunter ein allgemeines Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis zu verstehen ist. Der Beitrag von Kerstin Storm analysiert rechtliche und andere Grundlagen zur Entscheidung von Rangkonflikten in tangzeitlichen Prüfungsaufsätzen.



Die Anordnung der Beiträge im Sammelband orientiert sich an der Reihenfolge der Vorträge auf der Konferenz in Münster.

Dank gilt an dieser Stelle vielen, die nicht nur an der Entstehung des Bandes mitgewirkt haben, sondern ohne deren Unterstützung die Tagung nicht gelungen wäre, allen voran den Tagungsteilnehmern, die dieses fruchtbare Treffen ermöglicht haben. Namentlich seien darüber hinaus genannt: Monique Nagel-Angermann, der die Idee zum Tagungsthema überhaupt zu verdanken ist, und Reinhard Emmerich, der bei der Publikation des Bandes wie gewohnt selbstlos mit Rat und Tat zur Seite stand. Bei Jens Fetkenheuer vom Harrassowitz Verlag bedanken wir uns für die gute Zusammenarbeit und beim Fachbereich 09 der WWU Münster für die finanzielle Unterstützung der Tagung.

Münster und Düsseldorf, Okt. 2017

Jonas Polfuß und Kerstin Storm

# Sklave oder Dienstmann? Einige Überlegungen zum Status von *chén* 臣 in der West-Zhōu-Zeit (1045–771 v.Chr.)

Susanne Adamski

The word *chén* < \*gin {\*[g]i[n]} 臣, which in traditional records and literary texts is often known as “minister” or “servant”, has been found to appear in oracle bone and bronze inscriptions belonging to elites of the Shāng and Western Zhōu dynasties. For these historical periods, the word has also been understood to mean “slave”, and thus has found its way into several dictionaries. This article explores the question of whether the inscriptional evidence really supports this lexicalization for the Western Zhōu period: According to inscriptions, although *chén* were occasionally given as “presents”, akin to weapons or other items, persons that were given to somebody were not necessarily of low status, as evidence shows (i.e. the inscription of the Dà Yú *dīng* 大盂鼎, 10th century B.C.). Furthermore, individuals that were apparently sold are not explicitly referred to as *chén*. The present article therefore intends to shed more light on the status of *chén* in Western Zhōu bronze inscriptions: Based on several examples, the article argues that the word could be understood as a general term for subordination and service instead of referring to a person’s social or legal status.

## *Einleitung: Lexikalisierungen von chén 臣 als „Sklave“*

Der vorliegende Aufsatz problematisiert den Status von *chén* während der West-Zhōu-Zeit (1045–771 v.Chr.), und zwar in den Schriftquellen aus jener Zeit, den Inschriften in Bronzegefäßen des Adels.<sup>1</sup> Die Bezeichnung *chén* 臣 (in der altchinesischen Rekonstruktion von Baxter/Sagart: \*[g]i[n])<sup>2</sup> ist


---

\* Für wertvolle Anmerkungen und Hinweise zu diesem Artikel danke ich Ondřej Škrabal, Maria Khayutina sowie den beiden Herausgebern dieses Bandes. Alle Unzulänglichkeiten verbleiben selbstverständlich in meiner Verantwortung.

1 Erste Überlegungen zu dieser Problematik, auf denen dieser Beitrag aufbaut, finden sich in Susanne Adamski: *Die Darstellung des Bogenschießens in Bronzeinschriften der West-Zhōu-Zeit (1045–771 v.Chr.): Eine philologische Quellenanalyse* (Wiesbaden, Harrassowitz Verlag, 2017), S. 59f, Anm. 283.

2 Die altchinesischen Lautrekonstruktionen in diesem Artikel sind, sofern nicht anders angegeben, entnommen aus William H. Baxter, Laurent Sagart: „Baxter-Sagart Old Chinese reconstruction, version 1.1“ [20 September 2014], <http://ocbaxtersagart.lsa.it.lsa.umich.edu/BaxterSagartOCbyMandarinMC2014-09-20.pdf> (letzter Zugriff am 8. Februar 2016).

aus überlieferten chinesischen Texten überwiegend in der Bedeutung „Dienstmann“ oder „Minister“ bekannt bzw. wird so übersetzt. Vor allem für die späte Shāng- (c. 1200–1045 v.Chr.) und West-Zhōu-Zeit ist *chén* jedoch unter anderem als „Sklave“ lexikalisiert, wie z.B. im orakelinschriftlichen Zeichenlexikon *Xīnbiān jiǎgǔwén zìdiǎn* 新編甲骨文字典, dem bronzeinschriftlichen Zeichenlexikon *Jīnwén chángyòng zìdiǎn* 金文常用字典, im *Hànyǔ dà zìdiǎn* 汉语大字典 oder auch in Bernard Karlgrens *Grammata Serica Recensa*.<sup>3</sup> Übersetzt wird das Wort *chén* in Inschriften daher bisweilen als „Sklave“, aber auch als „Diener“.

Die frühgeschichtliche Bedeutungszuweisung „Sklave“ hat ihre Ursache zum einen in der Deutung des orakel- und bronzeinschriftlichen Zeichens  durch Guō Mòruò 郭沫若 (1892–1978), der das senkrechte Auge als unterwürfige Kopfhaltung interpretierte;<sup>4</sup> zum anderen in einigen inschriftlichen Belegen. So heißt es in einer Orakelinschrift, *chén* eines bestimmten Ortes (Zhōu 州) seien entflohen:

3 Siehe die angeführten Belege und Erläuterungen in Liú Xīnglóng 劉興隆: *Xīnbiān jiǎgǔwén zìdiǎn* 新編甲骨文字典 (Peking: Guójì wénhuà chūbǎn gōngsī 國際文化出版公司, 1993), S. 171f; Chén Chūshēng 陳初生: *Jīnwén chángyòng zìdiǎn* 金文常用字典, *xiūding běn* 修訂本 (Xī'ān: Shǎnxī rénmin chūbǎnshè 陝西人民出版社, 2004), S. 347–349; Hànyǔ dà zìdiǎn biānjí wěiyuánhùi 漢語大字典編輯委員會: *Hànyǔ dà zìdiǎn* 漢語大字典 (Wūhàn 武漢: Húběi cǐshū chūbǎnshè 湖北辭書出版社, Sìchuān cǐshū chūbǎnshè 四川辭書出版社, 2001), S. 2801; Bernhard Karlgren: *Grammata Serica Recensa* (BMFEA 29, Stockholm: Museum of Far Eastern Antiquities, 1957 (Nachdruck)), Nr. 377 a-f, S. 107f.

4 Vgl. hierzu David N. Keightley: *Working for His Majesty: Research Notes on Labor Mobilization in Late Shang China (c. 1200–1045 B.C.), as Seen in the Oracle-Bone Inscriptions, with Particular Attention to Handicraft Industries, Agriculture, Warfare, Hunting, Construction, and the Shang's Legacies* (China Research Monograph 67, Berkeley: Institute of East Asian Studies, University of California, 2012), S. 283f, sowie *Xīnbiān jiǎgǔwén zìdiǎn*, S. 171, *Hànyǔ dà zìdiǎn*, S. 2801 und *Jīnwén chángyòng zìdiǎn*, S. 348. Epigraphischer Beleg aus dem Abklatsch der Róng Zuò Zhōu Gōng guī 榮作周公簋-Inschrift, in Zhōngguó shèhuì kēxuéyuàn kǎogǔ yánjiūsù 中國社會科學院考古研究所: *Yīn Zhōu jīnwén jíchéng shìwén* 殷周金文集成釋文, 6 Bde. (Hong Kong: Xiānggǎng zhōngwén dàxué zhōngguó shèhuì kēxuéyuàn kǎogǔ yánjiūsù 香港中文大學中國社會科學院考古研究所, 2001), Bd. 3, Nr. 4241, S. 360. Siehe hierzu auch weiter Anm. 9.

州臣有逃<sup>5</sup>

*Zhōu chén yǒu táo < \*tu [g]i[ŋ] [G]wə? l'aw*

Sie scheinen also „unfrei“ gewesen zu sein, ihre Deutung als „Sklaven“ leuchtet scheinbar ein. In West-Zhōu-zeitlichen Bronzeinschriften zählen *chén* ganz offensichtlich zu den Geschenken, die der König oder ein anderer Adliger dem Stifter einer Inschrift machte. Solche Geschenke werden in zahlreichen Inschriften aufgezählt, das Verb hierfür lautet in der Regel *cì < \*s-lek-s* 易 (賜) (schenken, geben, gewähren). Der König „verschenkte“ z.B. Felder, Rinder, Waffen, Pfeile oder Metall, und er „verschenkte“ manchmal im selben Atemzug auch *chén*:

賜牛三<sup>6</sup>

*cì niú sān < \*s-lek-s [ŋ]wə (< uvular?) s.rum (\*s.r- > s-; infl. by 四 \*s-?)*

(Der König) schenkte/gab drei Rinder.

賜田<sup>7</sup>

*cì tián < \*s-lek-s l'iŋ*

(Der König) schenkte/gab Felder...

- 
- 5 Siehe die in *Xīnbīān jiǎgǔwén zìdiǎn*, S. 171 angeführte Belegstelle in Guō Mòruò 郭沫若, Hú Hòuxuān 胡厚宣, Zhōngguó shèhuì kēxuéyuàn lìshǐ ánjiūsūo 中国社会科学院历史研究所 (Hrsg.): *Jiǎgǔwén héjí* 甲骨文合集 (13 Bde.; Peking: Zhōnghuá shūjú 中华书局, 1982 (2. Druck 1999)), Bd. 1, Nr. 849 正, S. 223.
- 6 Siehe die Inschrift des Yǒu *guǐ* 友簋 (auch: 各簋)-Gefäßes, datiert auf die mittlere West-Zhōu-Zeit, interpunktierte Transkription aus Huádōng shīfān dàxué zhōngguó wénzì yánjiū yǔ yìngyòng zhōngxīn 华东师范大学中国文字研究与应用中心: *Jīnwén yǐndé* 金文引得. *Yīn Shāng Xī Zhōu juàn* 殷商西周卷 (Náníng 南宁: Guǎngxī jiàoyù chūbǎnshè 广西教育出版社, 2001), Nr. 4970, S. 314. Vgl. Transkription und Abklatsch in *Yīn Zhōu jīnwén jíchéng shìwén*, Bd. 3, Nr. 4194, S. 327.
- 7 Aus der Inschrift des Yǔ *guǐ* 斂簋, datiert auf die späte West-Zhōu-Zeit, Transkription aus *Jīnwén yǐndé*, Nr. 5051, S. 325f; vgl. die Transkription sowie den Abklatsch in *Yīn Zhōu jīnwén jíchéng shìwén*, Bd. 3, Nr. 4323, S. 456.

賜金賜臣<sup>8</sup>

*cì jīn cì chén* < \*s-lek-s k(r)[ə]m s-lek-s [g]i[ŋ]

(Der König) schenkte/gab Metall, schenkte/gab *chén*.

Die Sache scheint klar zu sein: *chén* wurden offensichtlich wie Gegenstände oder Nutztiere an andere Personen vergeben, waren also eindeutig Objekte, über die bestimmt wurde und somit „unfrei“.

Ganz so einfach ist es allerdings nicht. In Bronzeinschriften finden wir durchaus widersprüchliche Hinweise in Bezug auf den Status von *chén*. Seit Guō Mòruòs Argumentation für die Existenz von „Sklassen“ zur Shāng- und West-Zhōu-Zeit werden bis heute bestimmte epigraphische Nachweise zur Identifikation dieses Wortes mit „Sklassen“ angeführt, was wiederum von anderen Forschern verschiedentlich widerlegt wurde.<sup>9</sup> Für die Shāng-Zeit wurde insbesondere von David Keightley überzeugend angezweifelt, dass *chén* in Orakelinschriften als „Sklave“ aufzufassen ist, da die Belege hierfür nicht stichhaltig seien.<sup>10</sup> Neuere systematische Untersuchungen zu *chén* in Bronzeinschriften stehen jedoch bislang weitestgehend aus.<sup>11</sup> Im Rahmen

8 Siehe die identischen Inschriften der auf die frühe West-Zhōu-Zeit datierten Gefäße Zuòcè Qí zūn 作冊旂尊, Zuòcè Qí gōng 作冊旂觥 und Zuòcè Qí fāngyì 作冊旂方彝, Transkription aus *Jīnwén yīndé*, Nr. 2404, S. 134. Vgl. jeweils die Abklatsche in Zhōngguó shèhuì kēxuéyuàn kǎogǔ yánjiūsùǒ 中國社會科學院考古研究所: *Yīn Zhōu jīnwén jìchéng* 殷周金文集成 (18 Bde.; Shànghǎi: Zhōnghuá shūjū, 1984–1994), Bd. 11, Nr. 6002, S. 182, Bd. 15, Nr. 9303-1 und -2, S. 65 sowie Bd. 16, Nr. 9895-1 und 2, S. 27.

9 Siehe hierzu etwa Guō Mòruòs Untersuchung von 1930 in Guō Mòruò 郭沫若: *Zhōngguó gǔdài shèhuì yánjiū* 中国古代社会研究 (Rénmín chūbǎnshè 人民出版社, 1954), zur Beleglage in Bronzeinschriften dort S. 226–229. Ein neueres Beispiel für die Gleichsetzung von *chén* und anderen Termini mit „Sklassen“ (neben den bereits genannten Lexikalisierungen) ist der Aufsatz von Yīn Jímíng 殷寄明: „Jiǎ, jīnwén zhōng de nùlì míngchéng kǎolüè“ 甲、金文中的奴隶名称考略, in: *Jiāngxī jiàoyù xuéyuàn xuébào* 江西教育学院学报 1990/2, S. 25–27. Widerlegt haben eine solche Identifikation bzw. Guōs Beweisführung anhand vorwiegend bronzeinschriftlicher Belege Ende der 1960er Jahre David Keightley: *Public Work in Ancient China: A Study of Forced Labor in the Shang and Western Zhou* (Ph.D. Dissertation, Columbia University, 1969) und in den 1990er Jahren Huáng Wǔqiáng 黄武强: „Xī Zhōu Chūnqiū shèhuì xíngtài xīntàn“ 西周春秋社会形态新探, in: *Guāngxī shèhuì kēxué* 广西社会科学 1 (1994), S. 51–60.

10 Siehe Keightley: *Working for His Majesty*, S. 283f. Siehe ebenfalls Huáng Wǔqiáng: „Xī Zhōu Chūnqiū shèhuì xíngtài xīntàn“, S. 52.

11 Verwiesen sei hier auf die 1969 fertiggestellte Dissertation von David Keightley: *Public Work in Ancient China*, die seinem Buch *Working for His Majesty* von 2012 zugrunde liegt und sich auch mit der West-Zhōu-Zeit befasst, siehe dort die Ausführungen zu *chén*

dieses Aufsatzes möchte ich daher untersuchen, welche Aussagen zum Status von *chén* für die West-Zhōu-Zeit (die Rechtsprozesse und Besitzübertragungen nachweislich kannte)<sup>12</sup> heute getroffen werden können und ob

---

auf S. 190–216. Die von Keightley angestellte Untersuchung überwiegend epigraphischer Quellen, nach der er den Sklavenstatus ebenfalls für die West-Zhōu-zeitlichen *chén* zurückweist, bedarf angesichts der zahlreichen Inschriftenfunde und Forschungsentwicklungen in den letzten Jahrzehnten einer umfassenden Neubetrachtung. In der chinesischen Forschung hat sich (ebenso wie Keightley, allerdings ohne dessen Rezeption) Huáng Wǔqiáng mit Guō Mòruòs Identifizierung einiger bronzeschriftlicher Termini mit „Sklaven“ befasst und dessen Argumentation widerlegt (Huáng Wǔqiáng: „Xī Zhōu Chūnqiū shèhuì xíngtài xīntàn“, dort zu *chén* S. 51f). Neuerdings hat zudem Wáng Jinfēng einen Aufsatz unter anderem über das Phänomen der „Schenkungen“ von *chén* vorgelegt, siehe Wáng Jinfēng 王进锋, „Hūchén yǔ cì chén“ 虎臣与赐臣, in: *Sìchuān wénwù* 四川文物 5 (2011), S. 47–52, dort S. 49–52.

- 12 Konzeptionen von Besitz und Recht in der chinesischen Antike dürften freilich schon früher als zur Zhōu-Zeit existiert haben, weshalb sie keineswegs zwingend als deren gesellschaftliche Erfindung anzusehen sind. Es treten jedoch nach bisherigem Quellen- und Forschungsstand erst in Bronzeschriften der West-Zhōu-Zeit Berichte von Prozessen sowie schriftliche Fixierungen beispielsweise neuer Landbegrenzungen auf, die im Rahmen von Bodenübertragungen zwischen Abstammungslinien festgelegt wurden (siehe hierzu die umfangreiche Studie von Ulrich Lau: *Quellenstudien zur Landvergabe und Bodenübertragung in der westlichen Zhou-Dynastie (1045?–771 v. Chr.)* (Monumenta Serica Monograph Series XLI, Nettetal: Steyler Verlag, 1999), dort insbesondere das Kapitel „Zu Bodentransaktionen“, S. 297–352) – diese folgen in ihrem Aufbau einerseits formal-stilistischen Vorgaben West-Zhōu-zeitlicher Bronzeschriften, tragen ihrem Inhalt nach jedoch ebenfalls den Charakter von Urkunden, wie etwa Li Feng für die Sànsìshì pán 散氏盤-Inschrift aufzeigt (siehe deren ausführliche Analyse in Li Feng: „Literacy and the Social Contexts of Writing in the Western Zhou“, in: Li Feng, David Prager Branner (Hrsg.): *Writing and Literacy in Early China: Studies from the Columbia Early China Seminar* (Seattle/London: University of Washington Press, 2011), S. 271–301, hier S. 287–293, inkl. Abklatsch und Transkription). Zu bronzeschriftlich belegten Rechtsprozessen „um Besitzansprüche an Grund und Boden“ siehe ebenfalls Lau: *Quellenstudien*, S. 353–390. Ein organisiertes Rechtswesen ist für die West-Zhōu-Zeit damit evident, obgleich über den Grad seiner Strukturierung diskutiert werden kann. Verwiesen sei hierzu auf Laura A. Skoseys Untersuchung: *The Legal System and Legal Tradition of the Western Zhou, c. 1045–771 B.C.E.* (Ann Arbor: UMI, 1996), deren Rezension von E. Bruce Brooks: „The Apocryphal Empire. Laura Skosey. The Legal System and Legal Tradition of the Western Zhou. UMI 1996“ [21. Oktober 2012] [Warring States Project, University of Massachusetts at Amherst] (<https://www.umass.edu/wsp/resources/reviews/skosey.html>, Zugriff am 7. August 2016), sowie auf Lutz Schunk: *Dokumente zur Rechtsgeschichte des Alten China: Übersetzung und historisch-philologische Kommentierung juristischer Bronzeschriften der West-Zhou-Zeit (1045–771 v. Chr.)* (Dissertation, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, 1994).

dieser Status als der eines „Sklaven“ einzustufen ist. Dafür sollen zunächst die bronzeschriftlichen Nachweise für *chén* untersucht werden, um anschließend einige aussagekräftige Beispiele genauer zu betrachten.

### *Das Wort chén 臣 im bronzeschriftlichen Kontext*

#### **Der Betrachtungsgegenstand „Sklaverei“**

Über die Definition von „Sklaverei“ gibt es keinen allgemeinen Konsens. Es werden aber einige Merkmale als grundlegend für den Sklavenstatus angesehen, beispielsweise die „völlige rechtliche und wirtschaftliche Abhängigkeit“ von einem anderen Menschen und somit eine „substanzielle Minderung seiner Existenz als Mensch“, die dem Sklaven widerfährt.<sup>13</sup> In der 2013 erschienenen Globalgeschichte *Handbuch Geschichte der Sklaverei* von Michael Zeuske definiert dieser Sklaverei als Metabegriff verschiedener Formen und Stufen der „Herrschafts- und Wirtschaftsform Sklaverei“:

Im Allgemeinen handelt es sich bei Sklaven um Individuen oder Gruppen von Menschen, die der Gewalt anderer unterlagen, keine Selbstbestimmung hatten, für andere arbeiten und Dienste aller Art (auch sexuelle) leisten mussten, oft Fremde am Ort ihrer Sklaverei waren und als Individuen den niedrigsten Rang in einer gegebenen Gesellschaft einnahmen („ehrlos“). [...] Versklavte Indivi-

---

13 *Brockhaus Enzyklopädie*, Bd. 25 (Leipzig/Mannheim: F. A. Brockhaus, <sup>21</sup>2006), S. 356–359, hier S. 356. Danach war ein Sklave zum Teil oder gänzlich das rechtliche Eigentum des Sklavenhalters. So auch nach Definition der *Encyclopaedia Britannica*: „The slave was a species of property; thus, he belonged to someone else. In some societies slaves were considered movable property, in others immovable property, like real estate. They were objects of the law, not its subjects.“ (Richard Hellie: „Slavery“, in *Encyclopaedia Britannica Online* [2016], <http://www.britannica.com/EBchecked/topic/548305/slavery> (letzter Zugriff am 20. Februar 2016). Wegen ihrer früher oftmals legalisierten institutionalisierten Formen wird Sklaverei überwiegend als historisches Phänomen begriffen, wobei hiervon heutige „Formen der Abhängigkeit“ unterschieden bzw. mit dem Terminus „moderne Sklaverei“ bezeichnet werden (vgl. hierzu den Sprachgebrauch sowohl in *Brockhaus*, Bd. 25, S. 356–359 als auch in Michael Zeuske: *Handbuch Geschichte der Sklaverei. Eine Globalgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart* (Berlin/Boston: Walter De Gruyter, 2013). Zeuske erörtert Schwierigkeiten und Probleme der Definition und Abgrenzung entsprechender Begrifflichkeiten vor dem Hintergrund der historischen Wirklichkeit und dem jeweiligen Stand gesellschaftlich-wirtschaftlicher Entwicklung, siehe ebd., S. 108–115).

duen waren zwar Bestandteil, aber oft nicht Mitglied der jeweiligen Gesellschaft.<sup>14</sup>

Im Umkehrschluss wäre also *kein* Sklave, wer rechtlich handlungsfähig war, ein Mitglied der Gesellschaft und in dieser nicht den niedrigsten Rang einnahm. Welche Statusmerkmale die zum Teil als „Sklaven“ lexikalisierten *chén* in Bronzeinschriften aufweisen, ist nun zu prüfen.

## Häufigkeit und Kontexte in Bronzeinschriften

Zunächst sind einige vorläufige Aussagen zur Beleglage des Wortes *chén* in West-Zhōu-zeitlichen Bronzeinschriften zu treffen. Dort begegnet *chén* relativ häufig, nämlich – laut Index zu den Bronzeinschriften *Jīnwén yǐndé* von 2001 – insgesamt 123 Mal.<sup>15</sup> Als Zählereinheit für *chén* ist *jiā* < \**kʰra* 家 belegt, die „Familie“ oder der „Haushalt“;<sup>16</sup> diese Zählereinheit tritt in Verbindung mit *chén* sechsmal auf:

臣三家<sup>17</sup>

*chén sān jiā* < \*[g]i[ŋ] s.rum (\*s.r- > s-; infl. by 四 \*s-?) *kʰra*

drei Familien/Haushalte *chén*

臣十家<sup>18</sup>

*chén shí jiā* < \*[g]i[ŋ] t.[g]əp *kʰra*

zehn Familien/Haushalte *chén*

14 Zeuske: *Handbuch Geschichte der Sklaverei*, S. 105.

15 Es kann dabei in einer Inschrift naturgemäß auch mehrmals auftreten. Siehe die aufgeführten Belegstellen für *chén* 臣 im Transkriptionsindex zu den Bronzeinschriften (Qīngtóngqì míngwén shìwén yǐndé 青铜器铭文释文引得) in *Jīnwén yǐndé*, S. 43f. Digitale Datenbanken finden in dieser Untersuchung keine Verwendung, da nicht nachvollziehbare Änderungen in Korpus wie auch Transkriptionen der enthaltenen Inschriften möglich sind.

16 Vgl. hierzu ebenfalls Wáng Jīnfēng: „Hūchén yù cì chén“, S. 52.

17 Siehe die Transkription der auf die frühe West-Zhōu-Zeit datierten Yáng X *guǐ* 易𠄎簋-Inscription in *Jīnwén yǐndé*, Nr. 4888, S. 307 sowie *Yīn Zhōu jīnwén jíchéng shìwén*, Bd. 3, Nr. 4042, 4043, S. 249 (dort mit Abklatsch).

18 Siehe die ebenfalls früh-West-Zhōu-zeitliche Zuòcè Zè Lìng *guǐ* 作册矢令簋-Inscription *Jīnwén yǐndé*, Nr. 5038, S. 323 und *Yīn Zhōu jīnwén jíchéng shìwén*, Bd. 3, Nr. 4300 und 4301, S. 426f (dort Abklatsch).



臣卅家<sup>19</sup>

*chén sà/sānshí jiā* < \*[g]i[ŋ] X/s.rum (\*s.r- > s-; infl. by 卅 \*s-?) t.[g]əp k<sup>ɚ</sup>ra  
dreißig Familien/Haushalte *chén*

賜臣十家<sup>20</sup>

*cì chén shí jiā* < \*s-lek-s [g]i[ŋ] t.[g]əp k<sup>ɚ</sup>ra  
(Er) schenkte/gab zehn Familien/Haushalte *chén*.

賜汝夷臣十家<sup>21</sup>

*cì rǔ yíchén shí jiā* < \*s-lek-s na? ləj [g]i[ŋ] t.[g]əp k<sup>ɚ</sup>ra  
(Ich) schenke/gebe Dir zehn Familien/Haushalte nicht-Zhōu-stämmige *chén*.

賜汝弓一矢束臣五家田十田<sup>22</sup>

*cì rǔ gōng yī, shǐ shù, chén wǔ jiā, tián shí tián* < \*s-lek-s na? k<sup>wəŋ</sup> ʔi[t] [i][j]?  
s-<sup>h</sup>ok [g]i[ŋ] C.ŋ<sup>ɛ</sup>a? k<sup>ɚ</sup>ra l<sup>ɛ</sup>ij t.[g]əp l<sup>ɛ</sup>ij  
(Ich) schenke/gebe Dir einen Bogen, ein Bündel Pfeile, fünf Familien/Haushalte *chén*, zehn Felder.

Es wurden also in der Regel nicht einzelne *chén* verschenkt oder vergeben, sondern ganze Familien bzw. Haushalte; in Anbetracht der bislang vorliegenden Belege geschah dies überwiegend während der frühen West-Zhōu-Zeit, und dies in relativ großer Zahl mit jeweils drei, fünf, zehn oder sogar dreißig Familien. Allerdings wurden *chén* nicht nur vom König oder

19 Siehe die Inschrift des Ling *dǐng* 令鼎-Gefäßes, datiert auf die frühe West-Zhōu-Zeit, in *Jīnwén yǐndé*, Nr. 3998, S. 248f und *Yīn Zhōu jīnwén jíchéng shìwén*, Bd. 2, Nr. 2803, S. 370. Für das Wort *sà* 卅, „dreißig“, liegt keine altchinesische Lautrekonstruktion vor; das heute so gelesene Schriftzeichen 卅 jedoch ist orakel- und bronzeschriftlich mehrfach in dieser Semantik belegt (siehe die verschiedenen epigraphischen Belege in *Xīnbiān jiǎgǔwén zìdiǎn*, S. 121 und *Jīnwén chángyòng zìdiǎn*, S. 236f), wobei es sich gleichfalls um eine Ligatur handeln kann.

20 Siehe die Inschrift des Ęr *zūn* 耳尊, datiert auf die frühe oder mittlere West-Zhōu-Zeit, siehe die Transkription in *Jīnwén yǐndé*, Nr. 2114, S. 115f sowie in *Yīn Zhōu jīnwén jíchéng shìwén*, Bd. 4, Nr. 6007, S. 270 (dort mit Abklatsch).

21 Aus der X *guǐ* 鬲簋-Inschrift (zumeist gelesen als: Chǔ *guǐ*; identisch in Gefäß und Gefäßdeckel), datiert auf die späte West-Zhōu-Zeit, interpunktiert in *Jīnwén yǐndé*, Nr. 4987, S. 316, mit Abklatsch in *Yīn Zhōu jīnwén jíchéng shìwén*, Bd. 3, Nr. 4215, S. 341.

22 Siehe die spät-West-Zhōu-zeitliche Bù Qí *guǐ* 不其簋 (auch: 不嬰簋)-Inschrift, interpunktierte Transkription aus *Jīnwén yǐndé*, Nr. 5054, S. 326; vgl. Transkription und Abklatsch in *Yīn Zhōu jīnwén jíchéng shìwén*, Bd. 3, Nr. 4328, S. 463.

einem anderen hohen Verantwortlichen *vergeben* oder *verschenkt*, sondern sie treten in den Bronzeinschriften auch als Akteure auf: Die Amts-, Funktions- oder Statusbezeichnung *xiǎochén* < \*[s]ewʔ [g]i[ŋ] 小臣, etwa „niedere *chén*“, ist 31 Mal belegt, darunter auch als Selbstbezeichnung von Gefäßstiftern; in einer früh-West-Zhōu-zeitlichen Inschrift bekommt ein *xiǎochén* 小臣 sogar drei Familien *chén* „geschenkt“. <sup>23</sup> Im Falle einer vorliegenden Gruppenbezeichnung konnten zumindest *xiǎochén* demnach einen vergleichsweise hohen gesellschaftlichen Rang innehaben; in jedem Fall verweist dieses Beispiel auf eine breitere Anwendbarkeit des Wortes *chén*. <sup>24</sup> Es gibt außerdem einige spezifische Bezeichnungen für *chén*, die nach bisherigem Kenntnisstand in Bronzeinschriften nicht oder nur im Einzelfall als Selbstbezeichnung verwendet werden: Die Amts- oder Funktionsbezeichnung *hǔchén* < \*q<sup>h</sup>raʔ (*W dialect*: \*q<sup>h</sup>r- >r<sup>h</sup>- >x-) [g]i[ŋ] 虎臣 (Tiger-*chén*) begegnet achtmal und steht tendenziell in militärischem Kontext. <sup>25</sup> Daneben finden sich vereinzelt die Bezeichnungen *wǔchén* < \*m(r)aʔ [g]i[ŋ] 武臣, der „kriegerische *chén*“; <sup>26</sup> *Yì chén* < \*laj [g]i[ŋ] 夷臣, die „nicht-Zhōu-stämmigen *chén*“, <sup>27</sup> und *wángchén* < \*G<sup>w</sup>aŋ [g]i[ŋ] 王臣, die „*chén* des

23 Siehe die bereits oben zitierte Yáng X *guǐ*-Inschrift in *Jīnwén yǐndé*, Nr. 4888, S. 307 und *Yīn Zhōu jīnwén jíchéng shìwén*, Bd. 3, Nr. 4042 und 4043, S. 249. Vgl. die Belegstellen in *Jīnwén yǐndé*, S. 43f (Transkriptionsindex).

24 Siehe zu einer Analyse der Bezeichnung *xiǎochén* in West-Zhōu-zeitlichen Bronzeinschriften Zhāng Yàchū 張亞初, Liú Yǔ 劉雨: *Xī Zhōu jīnwén guānzhì yánjiū* 西周金文官制研究 (Peking: Zhōnghuá shūjǔ, 1986), S. 43–45, die ebenfalls zu diesem Schluss kommen und unter anderem belegen, dass *chén* offenbar nicht als Kurzform von *xiǎochén* fungiert. Siehe ebenfalls die eingehende Untersuchung zu den ersichtlichen Funktionen von *xiǎochén* während der West-Zhōu-Zeit von Shí Ānrùi 石安瑞 (Ondřej Škrabal): „Lùn Xī Zhōu jīnwén zhōng de xiǎochén jìqí zhíwù yǎnbiàn“ 论西周金文中的小臣及其职务演变, in: *Běidà shǐxué* 北大史学 20 (2016), S. 1–23. Es könnte sich bei *xiǎochén* in diesem Beispiel – für diesen Hinweis danke ich Ondřej Škrabal – freilich auch um eine herabwürdigende Selbstreferenz handeln. Dies stünde im Einklang mit der weiter unten formulierten These eines allgemeineren Dienstverhältnisses.

25 Siehe die jeweiligen Belege in mittel- bis spät-West-Zhōu-zeitlichen Inschriften nach *Jīnwén yǐndé*, Nr. 5060, S. 327; Nr. 5033, S. 322; Nr. 5049, S. 325; Nr. 5263, S. 340f; Nr. 4007, S. 250; Nr. 4015, S. 251; Nr. 4027, S. 255; sowie Nr. 5043, S. 324. Siehe ebenfalls die entsprechende Analyse in Zhāng / Liú 1986: *Xī Zhōu jīnwén guānzhì yánjiū*, 14f. Für eine ausführlichere Betrachtung siehe den bereits oben erwähnten Aufsatz von Wáng Jīnfēng: „Hǔchén yǔ cì chén“ (2011).

26 Siehe *Jīnwén yǐndé*, Nr. 4018, S. 252.

27 *Jīnwén yǐndé*, Nr. 4987, S. 316.

Königs“.<sup>28</sup> Diese unterschiedlichen *chén* werden laut der Inschriften von bestimmten Beamten bzw. Adelpersonen „beaufsichtigt, geleitet, verwaltet“ (*sī* < \**s-lə* 鬲(司), *guān sī* < \**k<sup>wə</sup>a[n]* *s-lə* 官鬲(司), etc.); schließlich findet sich auch zweimal die Bezeichnung *X chén* < *X [g]i[ŋ]* 𠄎臣, von denen in der *Mài fāngzūn* 麥方尊-Inschrift der König ganze 200 Familien an den Regionalherrn des Staates *Jǐng* 井 (bzw. *Xíng* 邢) „verschenkt“.<sup>29</sup>

Wir können hier also festhalten, dass die Bezeichnung *chén* in Bronzeinschriften alleinstehend verwendet wurde, aber auch ein Bestandteil offenbar feststehender Funktions- oder Amtsbezeichnungen sowie von Selbstbezeichnungen sein konnte. „Verschenkt“ wurden *chén* normalerweise als Haushaltsverband.

### Aussagekräftige Beispiele

Wie einige Belege zeigen, konnte *chén* in West-Zhōu-zeitlichen Bronzeinschriften anscheinend unterschiedliche Status ausdrücken:

a) In der *Róng Zuò Zhōu Gōng guǐ* 榮作周公簋-Inschrift finden wir den bisher einzigen konkreten Hinweis auf unterschiedliche Arten oder Kategorien von *chén*:

28 Siehe die jeweiligen Transkriptionen in *Jīnwén yǐndé*, Nr. 4024, S. 253; Nr. 5016, S. 320 (dort offenbar als Personennamen); Nr. 5030, S. 322. Siehe hierzu überdies die Untersuchung Wáng Jinfēngs: „Shuō wáng chén—jiānlùn Xī Zhōu fēnfēngzhì de tǒngzhì gōngnéng“ 说王臣—兼论西周分封制的统治功能, in: *Rénwén zázhì* 人文杂志 6 (2009), S. 138–144.

29 Siehe die Transkriptionen in *Jīnwén yǐndé*, Nr. 2118, S. 116 und Nr. 5379, S. 348 (dort Teil einer Selbstbezeichnung). Zur Analyse dieser Amts- oder Funktionsbezeichnung in der *Mài fāngzūn*-Inschrift siehe Adamski: *Die Darstellung des Bogenschießens*, S. 56–58. Wáng Jinfēng hat unterdessen eine ausführliche Betrachtung der Bezeichnung 𠄎 (dort mit der Lautzuweisung *gē* 戈) in Orakel- und Bronzeinschriften unternommen, siehe Wáng Jinfēng: „Gē zì, gē guó yǔ gē chén“ 𠄎字𠄎国与𠄎臣, in: *Húnán dàxué xuébào* 湖南大学学报 28.2 (2014), S. 94–101.

賜臣三品: 州人, 重人, 庸人.<sup>30</sup>

*cì chén sān pǐn: zhōu rén, zhòng rén, yōng rén < \*s-lek-s [g]i[ŋ] s.rum (\*s.r- > s-; infl. by 四 \*s-?) p<sup>hr</sup>[ə]mʔ: tu ni[ŋ], N-t<r>oŋʔ ni[ŋ], loŋ ni[ŋ]*

(Ich) schenke/gebe Euch drei Arten von *chén*: *zhōu*-Leute, *zhòng*-Leute, *yōng*-Leute.

Hier sind *chén* in drei unterschiedliche Arten (*pǐn* 品) spezifiziert, und zwar von *rén* 人 (Menschen, Leute). Worauf *zhōu* 州, *zhòng* 重 und *yōng* 庸 referieren, ist nicht ganz klar: Es könnte sich bei *zhōu* und *zhòng* um Ortsnamen handeln und bei den hier genannten *zhōu rén*, *zhòng rén* und *yōng rén* tendenziell um Menschen bestimmter Herkunft.<sup>31</sup> Es könnte sich aber auch um Menschen mit unterschiedlichen Funktionen handeln: Das Zeichen 庸 (*yōng < \*loŋ*) ist in Bronzeinschriften ebenso Lehnschreibung für das Verb *yòng < \*loŋ-s* 用, „verwenden, nutzen“;<sup>32</sup> nach Axel Schuessler heißt *yōng* daher „jemand, der eingesetzt ist“ (*someone who is employed*);<sup>33</sup> in der Shāng-Zeit wiederum war *yōng* auch Bezeichnung für ein Ritual, bei dem große Glocken geschlagen wurden.<sup>34</sup>

Um welche Differenzierungen von Menschen es hier also geht, lässt sich noch nicht abschließend klären. Der König verfügte anscheinend über sie und konnte sie „verschenken“. Klar ist aber, dass *chén* hier als übergeordneter Begriff für unterschiedliche *chén* bzw. *rén* diente, also als Hyperonym.

b) In der Inschrift des Hū *dǐng* 鬲鼎-Speisegefäßes aus der mittleren West-Zhōu-Zeit, das leider nicht überliefert ist, geht es in einem Rechtsprozess um den „Kauf“ von fünf Menschen, die aber nicht herausgegeben worden waren.<sup>35</sup> Die aus drei Abschnitten bestehende Inschrift, die einige

30 Interpunktierte Transkription aus *Jīnwén yǐndé*, Nr. 5000, S. 318. Vgl. Abklatsch und die nicht interpunktierte Transkription in *Yīn Zhōu jīnwén jíchéng shìwén*, Bd. 3, Nr. 4241, S. 360. Siehe zum Verbleib des Gefäßes weiter unten, Anm. 42.

31 Siehe etwa *Jīnwén chángyòng zìdiǎn*, S. 795f zu 重 (Interpretation als Ortsname) und S. 401f zu 庸 (in der Belegstelle der Xún *guī* 詢簋-Inschrift als „Sklaven“ gedeutet), sowie *Xīnbiān jiǎgǔwén zìdiǎn*, S. 748f zur Shāng-zeitlichen Ortsbezeichnung 州.

32 Vgl. *Jīnwén chángyòng zìdiǎn*, S. 402.

33 Axel Schuessler: *A Dictionary of Early Zhou Chinese* (Honolulu: University of Hawaii Press, 1987), S. 760 (dort mit der Lautzuweisung *yōng*).

34 Siehe *Xīnbiān jiǎgǔwén zìdiǎn*, S. 195f.

35 Siehe die beiden Abklatsche in *Yīn Zhōu jīnwén jíchéng*, Bd. 5, Nr. 2838 A und B, S. 243f (dort aufgeführt als: Yāo *dǐng* 鬲鼎), dazu mit Transkription in *Yīn Zhōu jīnwén jíchéng shìwén*, Bd. 2, Nr. 2838, S. 412–414, die interpunktierte Transkription in *Jīnwén yǐndé*,

Lakunen aufweist, wurde sowohl von Lutz Schunk wie auch Ulrich Lau übersetzt und kommentiert.<sup>36</sup> Im zweiten Abschnitt der Inschrift tritt dreimal (in Zeile 9, 10 und 11) die verbale Form 𠄎 (𠄎, 𠄎) auf, ihrem graphischen Aufbau gemäß zu transkribieren als 賣, was häufig zu *shú* < \*Cə.lok 贖, „loskaufen, lösen, freikaufen“ normalisiert wird.<sup>37</sup> Der angebotene Gegen-

---

Nr. 4025, S. 254 und die jeweils veröffentlichten Abklatsche und Transkriptionen in Schunk: *Dokumente zur Rechtsgeschichte*, S. 139f und 143–150 sowie Lau: *Quellenstudien*, S. 368–370. Leider fehlen im überlieferten Abklatsch (vgl. *Yīn Zhōu jīnwén jíchéng*, Nr. 2838 B) die jeweils letzten unteren Zeichen der Zeilen 1 bis 10, was von einer lokalen Beschädigung bzw. Korrosion der Inschrift herzurühren scheint. Es fehlt damit auch die exakte nominale Bezeichnung der fünf erworbenen Menschen, die in Zeile 10 als *fū* 夫 erscheint und an der vorliegenden Stelle meistens entsprechend ergänzt wird. Theoretisch wäre jedoch auch eine Bezeichnung wie *rén* 人 (wie sie später im selben Abschnitt noch auftritt) oder *chén* 臣 (diese findet im dritten Abschnitt der Inschrift Verwendung) denkbar, weshalb eine Emendation meines Erachtens unterbleiben sollte. Keightley: *Public Work* hingegen hält die Inschrift, die er vom Wortlaut her durchaus als Hinweis auf „Sklaven“ deutet, für nicht authentisch (siehe seine Begründung in *Public Work*, S. 197–199, Anm 1).

36 Siehe Schunk: *Dokumente zur Rechtsgeschichte*, S. 139–165 sowie Lau: *Quellenstudien*, S. 368–383.

37 So etwa in *Yīn Zhōu jīnwén jíchéng shìwén*, Bd. 2, Nr. 2838, S. 412–414, ebenso in Schunk, *Dokumente zur Rechtsgeschichte*, S. 145–147 sowie Lau, *Quellenstudien*, S. 371f. Die direkte Transkription der vorliegenden graphischen Form 𠄎 ist 賣, wie auch Róng Gēng 容庚: *Jīnwén biān* 金文編 (Peking: Zhōnghuá shūjù, 1985 [Nachdruck 2002]), Nr. 1020, S. 437 und *Jīnwén Yīndé*, Nr. 4025, S. 254 an vorliegender Stelle vorschlagen. Es handelt sich dabei jedoch nicht um die Schreibung für das bekannte Wort *mài* (\*m<sup>h</sup>rajʔ-s), „verkaufen“, denn dieses tritt gemäß der *Shuōwén*-Ausgabe von Zāng Kèhé 臧克和, Wáng Píng 王平 (Hrsg.): *Shuōwén jiězì xīndìng* 說文解字新訂 (Peking: Zhōnghuá shūjù, 2002), S. 402 (出部) in der Bedeutung „verkaufen“ (出物貨也) epigraphisch noch nicht auf und ist offenbar jüngeren Ursprungs, sondern eines älteren Wortes „verkaufen“ in derselben Schreibung und mit der Lautung *yù* < \*luk (siehe Zāng / Wáng: *Shuōwén jiězì*, S. 418 (貝部): 銜也, vorliegende Form ist der einzige epigraphische Beleg; siehe dazu ebenfalls Joshua Anderson, „An Autosegmental Approach to the Reconstruction of Old Chinese“ [26 April 2004], [https://www.swarthmore.edu/sites/default/files/assets/documents/linguistics/2004\\_anderson\\_joshua.pdf](https://www.swarthmore.edu/sites/default/files/assets/documents/linguistics/2004_anderson_joshua.pdf) (letzter Zugriff am 19. Februar 2016), S. 33 sowie Anm. 18). *Hànyǔ dà zìdiǎn*, S. 3645 führt hierfür die Semantik „verkaufen“ an, die Lautung *yù* richtet sich nach dem Wörterbuch *Yùpiān* 玉篇 aus dem 6. Jahrhundert. Allerdings fügt sich *yù* 賣 in dieser Semantik hier nicht überall in den Kontext, insbesondere in der direkten Rede des Klägers in Zeile 9: 我既賣女(汝)五口 *wǒ jì yù nǚ wǔ ...* < \*ŋ<sup>h</sup>ajʔ [k]ə[t]-s luk naʔ C.ŋ<sup>h</sup>aʔ ... („Ich habe Dir fünf ... + Verb (賣)“). Vor dem Hintergrund dieser Problematik weist bereits Lutz Schunk auf unterschiedliche Normalisierungen des Zeichens 賣 hin (siehe Schunk, *Dokumente zur Rechtsgeschichte*, Glosse 46, S. 156). Er selbst normalisiert zweimal zu

wert der fünf Männer betrug ein Pferd und ein Bündel Seide (*pī mǎ shù sī* 匹馬束絲), am Ende wurden 100 *lüè* 𠄎 (𠄎) gezahlt.<sup>38</sup> Der Kläger bekam Recht und ihm wurden die Männer unterstellt. Die Männer waren damit offensichtlich Wirtschafts- und Rechtsobjekte. Sie sind hier aber nicht explizit als *chén* bezeichnet, sondern sowohl mit der Zählheit *fū* < \**p(r)a* 夫, also

---

*shú* < \**Cə.lok* 贖 und überträgt einmal „abkaufen“, einmal „verkaufen“, das dritte Mal verzichtet er auf eine Normalisierung (vgl. dessen Transkription auf S. 145f). Ulrich Lau transkribiert die vorliegende Form ohne Normalisierung direkt als 賣 und übersetzt dem Kontext entsprechend „loskaufen“, problematisiert dies aber nicht weiter. Laut Zāng / Wáng: *Shuōwén jiězì*, S. 416 tritt *shú* epigraphisch in vorliegender Inschrift auf sowie zweimal in Qín-zeitlichen Shuihüdi 睡虎地-Bambustexten, dort allerdings mit der seitlichen Komponente 貝 „Muschel“ (vgl. auch *Hànyǔ dà zìdiǎn*, S. 3660). Die vorliegende, hier dreimal verwendete Form wird von Zāng / Wáng demnach als epigraphischer Beleg sowohl für *shú* 贖 als auch für *yù* 賣 angesehen, was im selben Text eher unwahrscheinlich ist. Da in der Hū *dīng*-Inschrift mit 𠄎 ganz offenbar ein Vorgang des „Kaufes“ oder „Auslösens“ von Menschen vorliegt, ist eine Normalisierung als *shú* < \**Cə.lok* 贖 zwar verständlich, dies lässt allerdings eine Homophonie zu *yù* < \**luk* 賣 vermissen, was nicht zwingend für eine solche Lehnreibung spricht. Es könnte daher in der Tat ein erster bronzeschriftlicher Beleg für *yù* < \**luk* 賣 in der Semantik „kaufen, freikaufen“ vorliegen (wie dies auch Zāng / Wáng vorschlagen), oder eine Variante oder Verschreibung des bronzeschriftlich nachgewiesenen Wortes *yù* < \**[l][iw]k* 價: Ein Beleg hierfür mit der graphischen Komponente 人 „Mensch“ 𠄎 liegt (gemäß *Hànyǔ dà zìdiǎn*, S. 232f und Zāng / Wáng: *Shuōwén jiězì*, S. 528) in der Jūn Fū *guīgài* 君夫簋蓋-Inschrift aus der mittleren West-Zhōu-Zeit vor (siehe Abklatsch in *Yīn Zhōu jīnwén jichéng*, Bd. 8, Nr. 4178, S. 79). Dies steht dort ebenfalls im Kontext des „Auslösens“ von Gefolgsleuten oder gar Verwandten (siehe die Transkription in *Jīnwén yǐndé*, Nr. 4959, S. 313): *yù qiú nǎi yǒu* < \**[l][iw]k [g](r)u nʰəə(ŋ)ʔ [g]ʷəəʔ* 價求乃友. *Yù* 價, dessen Lautung dem Sòng-zeitlichen Reimwörterbuch *Guāngyùn* 廣韻 folgt, wird im *Shuōwén* in der Semantik „verkaufen“ erläutert (vgl. Zāng / Wáng: *Shuōwén jiězì*, S. 528: 賣也), das Wörterbuch *Yùpiān* führt zudem die Bedeutung „kaufen“ an (siehe hierzu *Hànyǔ dà zìdiǎn*, S. 232f). Eine Verschreibung des epigraphisch nachgewiesenen Wortes *mǎi* < \**mʰrajʔ* 買, „handeln, kaufen“ (市也) ist hier überdies auszuschließen, da sich seine zahlreichen Belege in Orakel- und Bronzeschriften bis hin zu Shuihüdi-Bambusleisten sämtlich aus den graphischen Bestandteilen 网 „Netz“ und 貝 „Muschel“ zusammensetzen und darin deutlich von der vorliegenden Form unterscheiden (siehe Zāng / Wáng: *Shuōwén jiězì*, S. 417; vgl. ebenfalls die Belege in *Jīnwén biān*, Nr. 1017, S. 436).

38 Transkription nach *Jīnwén yǐndé*, Nr. 4025, S. 254. Bei 𠄎 handelt es sich um eine Gewichtseinheit, in tradierten Texten anzutreffen als *lüè* 𠄎 (Starostin: \**r(h)ot*). Zur bronzeschriftlichen Semantik sowie einer Reihe angeführter Belege siehe *Jīnwén chāngyòng zìdiǎn*, S. 458f; die vorklassische Lautrekonstruktion entstammt Sergej Starostin, StarLing Database Server: „Chinese Characters“, <http://starling.rinet.ru/cgi-bin/query.cgi?basename=/data/china/bigchina> (Zugriff am 3. Januar 2016).

„Individuen“ oder „Männer“, als auch allgemein als *rén* < \**ni[ŋ]* 人, „Menschen, Leute“.<sup>39</sup>

Im dritten Abschnitt der Inschrift, ebenfalls ein Rechtsprozess, ist wiederum von 20 *chén* die Rede, die dem Kläger Hū während einer Hungersnot Hirse gestohlen hatten. Da es sich hier um Individuen handelt, lautet die Zählheit *fū* (*chén èrshí fū* < \**[g]i[ŋ] ni[j]-s t.[g]əp p(r)a* 臣二十夫). Um die Rückerstattung der Hirse dreht sich der Prozess – der Beklagte, dem die *chén* offenbar unterstellt waren, bot dem Kläger als Entschädigung insgesamt sieben Felder und vier *chén* an, ebenfalls mit der Zählheit *fū*.<sup>40</sup> Der Status der hier unterschiedlich als „Sklaven“ oder „Diener“ übersetzten *chén*, von denen drei namentlich genannt sind, ist unklar: Sie wurden zwar dem Kläger angeboten, aber nicht *explizit* zum Kauf, sondern sie wurden als Entschädigung zur Verfügung gestellt – das Verb lautet hier jeweils *yòng* < \**loŋ-s* 用, „gebrauchen, verwenden, einsetzen“ –, möglicherweise zur Bewirtschaftung der Felder. Ob sie also im „Besitz“ des Beklagten waren und hier den Besitzer wechselten, lässt sich an dem Verb *yòng* 用 allein nicht zweifelsfrei ablesen. Vielleicht leisteten sie nur vorübergehende Dienste, und es flossen nur die wirtschaftlichen Erträge der Felder an den Kläger, nicht aber die Felder selbst.

---

39 Es gibt überdies unterschiedliche Interpretationen des Wortlauts, der Hinweise auf den Status dieser fünf Menschen geben kann: Gemäß Ulrich Lau etwa wurden sie, die alle einzeln namentlich genannt sind, in „ihre Ortschaften“ (*jué yì* 卽邑) zu „ihren Feldern“ (*jué tián* 卽田) entlassen, wie es laut Kläger den „Vorschriften“ entspreche, und seien somit keine einfachen Sklaven (vgl. die Transkription und Übersetzung in Lau: *Quellenstudien*, S. 372 sowie 381). Das hieße also, ihr Besitz war ihnen von vornherein erhalten geblieben, was in der Tat nicht auf einen Sklavenstatus hindeutet. Lutz Schunk hingegen überträgt *jué* < \**kot* 卽 (厥) als Demonstrativpronomen, ohne Bezug auf die genannten Männer („die Siedlungen und die Felder“) – in diesem Fall bebauten sie nicht explizit ihr eigenes Land (vgl. die Transkription und Übersetzung in Schunk: *Dokumente zur Rechtsgeschichte*, S. 147, mit Verweis auf unterschiedliche Auffassungen in Glosse 92, S. 161). *Abhängig* waren die hier „Ausgelösten“ somit zumindest bis zur von Hū erwirkten Transaktion; es ist jedoch bislang nicht klar, ob diese Abhängigkeit wirtschaftlich und rechtlich als absolut eingestuft werden kann, wir also tatsächlich von „Sklaven“ im obengenannten engeren Sinne sprechen können. Den unsicheren Verbleib von Gefäß und Inschrift, der Keightley: *Public Work* zur Verwerfung als authentische Quelle bewogen hat, sollten wir außerdem im Gedächtnis behalten.

40 Siehe die annotierten Transkriptionen und Übersetzungen dieses Abschnitts in Schunk: *Dokumente zur Rechtsgeschichte*, S. 148–150 sowie Glossen 96–131, S. 162–165 und Lau: *Quellenstudien*, S. 372 und 397f, siehe ebenfalls den Kommentar auf S. 382f.

c) In zwei Beispielen finden wir sogar Angehörige des Adels, die als *chén* bezeichnet werden oder sich selbst so bezeichnen: Der mutmaßliche Stifter der Chén Jiàn *guǐ* 臣諫簋-Inschrift aus der mittleren West-Zhōu-Zeit war ein *chén* 臣 namens Jiàn 諫, der unter dem Regionalherrscher des Staates Jǐng (Xíng) diente.<sup>41</sup> Als Stifter der Inschrift hatte dieser die Mittel wie auch die Stellung einer gesellschaftlich handlungsfähigen Person und gehörte offensichtlich dem Adel an. Außerdem hatte er laut Inschrift offizielle Befehle vom König erhalten. Es kann sich beim *chén* Jiàn also um keinen „Sklaven“ gehandelt haben.

In der Widmung der schon zitierten Róng Zuò Zhōu Gōng *guǐ*-Inschrift wird *chén* vom Stifter als Selbstreferenz benutzt:

朕臣天子用典王令作周公彝<sup>42</sup>

*Zhèn chén tiānzǐ yòng diǎn wáng lìng zuò Zhōu Gōng yí* < \*lɾəmʔ [g]i[iŋ] ʃi[n] tsəʔ loŋ-s tʰə[r]ʔ ɕʷaŋ riŋ-s [ts]ʰak-s tiw C.qʰoŋ [l][ə]

Ich, der dem Himmelssohn diene, mache zur Aufzeichnung des königlichen Befehls (dem) Zhōu Gōng (dieses) Ritualgefäß.

Hier begegnet *chén* sogar als Verb. Der Stifter gehörte dem Zhōu-Adel an, nämlich der Abstammungslinie des Zhōu Gōng 周公 (reg. 1042–1036 v. Chr.), Bruder des Königs Wǔ 武 und bekannt als „Herzog von Zhōu“. Da Bronzeinschriften immer für den Stifter positive oder ehrenhafte Ereignisse aufzeichnen, sollte eine solche Selbstreferenz nicht deutlich negativ konnotiert sein. Meiner Ansicht nach spricht dies für die Bedeutung „dienen“ und gegen eine etwaige Deutung von *chén* als „jemandem ein Sklave sein“.

41 Siehe Abklatsch und Transkription in *Yīn Zhōu jīnwén jíchéng shìwén*, Bd. 3, Nr. 4237, S. 358, sowie die interpunktierte Transkription in *Jīnwén yǐndé*, Nr. 4994, S. 317. Das Gefäß wurde 1978 ausgegraben und wird im Institut für Kulturgüter der Provinz Héběi (Héběi shěng wénwù yánjiūsuǒ 河北省文物研究所) aufbewahrt (siehe *Yīn Zhōu jīnwén jíchéng*, Bd. 8, Nr. 4237, S. 15 (Anhang)).

42 Auch bezeichnet als Xínghóu *guǐ* 邢侯簋. Nicht interpunktierte Transkription nach *Yīn Zhōu jīnwén jíchéng shìwén*, Bd. 3, Nr. 4241, S. 360 (dort mit Abklatsch). Vgl. die vom obigen Zitat abweichend interpunktierte Transkription in *Jīnwén yǐndé*, Nr. 5000, S. 318. Das Gefäß ist Teil der Sammlung des British Museum in London (Inventar-Nr. 1936,1118.2; hervorragende Fotos von Gefäß und Inschrift sind einsehbar unter [http://www.britishmuseum.org/research/collection\\_online/collection\\_object\\_details/collection\\_image\\_gallery.aspx?assetId=6670001&objectId=259326&partId=1#more-views](http://www.britishmuseum.org/research/collection_online/collection_object_details/collection_image_gallery.aspx?assetId=6670001&objectId=259326&partId=1#more-views), letzter Zugriff am 26. August 2016).



## Bewertung der bronzeinschriftlichen Belegsituation: *chén* als Untergebenheitsverhältnis?

Es finden sich also bisher weder eindeutige Belege für den Verkauf von oder gar Handel mit *chén*, noch lassen sich einheitliche Aussagen über deren Status treffen. Die offensichtlichen, scheinbar widersprüchlichen Unterschiede im Status von *chén*, wie sie schon 1969 David Keightley sowie – in Bezug auf die West-Zhōu-zeitliche Bezeichnung *xiǎochén* – 1986 Zhāng Yàchū und Liú Yǔ festgestellt haben,<sup>43</sup> deuten meiner Ansicht nach darauf hin, dass die alleinstehende Bezeichnung *chén* in Bronzeinschriften nicht auf den Sklavenstatus, auf ein ganz bestimmtes Amt oder überhaupt eine spezifische Funktion referiert, sondern vielmehr allgemein ein Dienstverhältnis bezeichnet, das ganz unterschiedliche Ausformungen annehmen konnte.<sup>44</sup> Hiervon ausgehend könnten sich feststehende Funktions- oder Statusbezeichnungen, wie *xiǎochén* oder *húchén*, abgeleitet haben, die *chén* jeweils durch ein Attribut modifizieren und damit spezifizieren.

Für die West-Zhōu-Zeit könnte *chén* damit ganz allgemein als Untergebenheits- und Abhängigkeitsverhältnis verstanden werden, das nicht zwangsläufig negativ konnotiert ist und deshalb von Adelsangehörigen auch als ehrenvolle Selbstbezeichnung verwendet werden konnte. Dies deckt sich einerseits mit den Feststellungen, die David Keightley 2012 über *chén* in orakelinschriftlichen Belegen der vorangehenden späten Shāng-Zeit getroffen hat: Diese seien aufgrund ihrer unterschiedlichen Funktionen, ersichtlichen Status und Verbindungen zum König als Diener bzw. Dienende einzustufen, von Keightley übersetzt als „servitors“.<sup>45</sup> Zum anderen wird dies bereits von Keightleys Ergebnissen zur West-Zhōu-Zeit gestützt, der 1969

---

43 Siehe Keightley: *Public Work*, S. 197–216 und Zhāng / Liú: *Xī Zhōu jīnwén guānzhì yánjiū*, S. 44f. Trotz vermehrten Auftretens der Bezeichnung *xiǎochén* in der frühen und mittleren West-Zhōu-Zeit gelte dieser Befund laut Zhāng / Liú für die gesamte West-Zhōu-Zeit.

44 Maria Khayutina danke ich für den Hinweis auf die Ansicht Vassilij Krjukovs, der dem bronzeinschriftlichen Wort *chén* ebenfalls die Bedeutung „Diener“ im erweiterten Sinne einer Unterordnung zuweist, siehe Vassilij M. Krjukov, *Ritualnaja komunikacija v drevnem Kitae* (Moskau und Taipei: Institut Vostokovedeniya RAN, 1997), S. 62. Bereits Keightley: *Public Work*, S. 215 befindet hierzu: „Ch’én was a general status term with a wide range of meanings, used in a variety of different situations.“

45 Siehe Keightley: *Working for His Majesty*, S. 283f.

freilich noch mit einer anderen epigraphischen Quellen- und Forschungslage arbeitet:

Ch'en as a verb with the sense of „to serve“ is found in Western Chou bronze inscriptions and in Western Chou sections of the Shang shu. As a noun in the contemporary inscriptions, ch'en may thus be taken in the sense of „one who submits“, „one who serves“.<sup>46</sup>

Als allgemeines Dienstverhältnis ist *chén* darüber hinaus auch in überlieferten Quellen der Zhànguó-Zeit belegt, wie Robert Gassmann 2006 ausführlich herausgearbeitet hat.<sup>47</sup> Er übersetzt dort *chén* als „Ministerial“. Zur Ost-Zhōu-Zeit bezeichnet *chén* danach:

1. [...] formale und persönliche Dienstverhältnisse, die zwischen einem Dienstherrn *jun* und einem Ministerial *chen* eingerichtet werden. Sie sind in der Regel für eine bestimmte Funktion eingerichtet worden. [...] 2. Das Eingehen der gegenseitigen Beziehung ist beidseitig freiwillig. [...] 3. Die Dienstverhältnisse kommen zwischen allen Ständen vor. [...]<sup>48</sup>

Hier ist freilich anzumerken, dass sich die gesellschaftlichen Bedingungen zur Ost-Zhōu-Zeit bekanntlich schon deutlich von jenen der West-Zhōu-Zeit unterschieden. Die insbesondere früh- und mittel- West-Zhōu-zeitlichen Inschriften spiegeln die (gewissermaßen noch voll funktionstüchtige) abstammungsbasierte Hierarchie der Zhōu-Adelsgesellschaft: Der König vergab Befehle, denen offenbar Folge geleistet werden musste. Es gibt in Bronzeinschriften dementsprechend noch keine Hinweise auf eine *Freiwilligkeit* auf Seiten der Befehlsempfänger. Es stellt sich vielmehr so dar, dass dem König




---

46 Keightley: *Public Work*, S. 215. Keightley weist eine Übersetzung als „slave“ im engen Sinne für die West-Zhōu-Zeit ebenfalls zurück und schlägt stattdessen eine Übersetzung als „subject-person“ vor; er versteht *chén* als allgemeine Bezeichnung einer Klasse von Menschen, die im Zuge von militärischen Niederlagen zu Diensten für ihre jeweiligen neuen Herren angehalten wurden und ursprünglich nicht den Zhōu zugehörig waren, und – dort, wo sie gemeinsam mit dem von ihnen bewirtschafteten Land vergeben wurden – somit als „Leibeigene“ (*serfs*) (vgl. Keightley, *Public Work*, S. 213–216, insbesondere S. 215).

47 Gassmanns eingehende Analyse des Terminus stützt sich insbesondere auf zahlreiche Belege aus dem *Zuǒ zhuàn* 左傳, sowohl im Hinblick auf die dort zugeschriebenen Funktionen von *chén*, als auch die jeweils zu ersehende Beziehung zwischen *chén* und Dienstherr. Siehe Robert Gassmann: *Verwandtschaft und Gesellschaft im alten China* (Bern: Peter Lang, 2006), dort Abschnitt „2.4 Die Ministerialen“, S. 378–415.

48 Gassmann: *Verwandtschaft und Gesellschaft*, S. 395f. Alle Auslassungen von mir.

zu gehorchen war, egal ob der Untergebene von hohem oder niedrigem Status war. Dies scheint eher der gesellschaftlichen Situation zur Shāng-Zeit zu ähneln.<sup>49</sup>

Ein weiteres Beispiel kann dies besonders gut illustrieren: In der bekannten, beispielsweise von Li Feng und Edward Shaughnessy auszugsweise übersetzten *Dà Yú dǐng* 大盂鼎-Inschrift aus der frühen West-Zhōu-Zeit wird eine große Zahl von Menschen an die Linie Nángōng 南宮 vergeben, auch Menschen von sozialem Status.<sup>50</sup> Darunter finden sich, neben 659 Wagenlenkern und anderen Funktionsträgern, *bāng sī sì bó* < \*p<sup>h</sup>roŋ s-lə s.liʃj-s p<sup>h</sup>rak 邦嗣四伯. Mit den erwähnten *bāng sī sì bó* wurden definitiv keine Sklaven „verschenkt“: *Bó* 伯  waren Erstgeborene des Adels und damit möglicherweise Oberhäupter ihrer jeweiligen Abstammungslinie; diese hier waren offensichtlich in der Verwaltung (*sī* < \*s-lə 司 bzw. hier die häufige Variante 嗣 ) der *bāng* 邦  tätig, also Territorien innerhalb der königlichen Domäne (wörtlich also etwa: „vier *bó*, die *bāng* beaufsichtigen“, oder „vier *bó* aus der Verwaltung der *bāng*“).<sup>51</sup> Ihr sozialer Status war daher nicht niedrig, sondern im Vergleich zur nicht-adligen Bevölkerung vielmehr hoch. Dass Personen an andere Adelsangehörige „verschenkt“ oder

49 Siehe Keightleys Erörterung einer für die Shāng-Zeit verschiedentlich ausgemachten institutionalisierten „Sklaverei“, die beim momentanen Quellenstand abzulehnen sei, in *Working for His Majesty*, S. 53–58, dort vor allem S. 57f: „Terms like ‚slave‘ or ‚freeman‘ do not appear in Shang records. [...] Where no legal concept of individual rights existed, it is more useful to characterize Shang society in terms of degrees of dependency and privilege rather than slavery and freedom.“ (Auslassung von mir). Siehe ebenfalls dessen Ausführungen zum Shāng-zeitlichen Konzept von Arbeit und Dienstbarkeit auf S. 238–243, insbesondere S. 240f.

50 Vgl. Abklatsch und Transkription in *Yīn Zhōu jīnwén jíchéng shìwén*, Bd. 2, Nr. 2837, S. 410f sowie die Transkription in *Jīnwén yǐndé*, Nr. 4024, S. 253f. Siehe die Teilübersetzungen und Besprechungen in Li Feng: *Landscape and Power in Early China: The Crisis and Fall of the Western Zhou* (Cambridge: Cambridge University Press, 2006), S. 127, sowie Edward L. Shaughnessy: *Sources of Western Zhou History: Inscribed Bronze Vessels* (Berkeley: University of California Press, 1991), S. 101 und 191. Das während der Qīng-Zeit zu Beginn der Àra Dàoguāng 道光 (1820–1850) ausgegrabene Gefäß befindet sich im heutigen Chinesischen Nationalmuseum in Peking (Zhōngguó guójiā bówùguǎn 中国国家博物馆) (siehe hierzu *Yīn Zhōu jīnwén jíchéng*, Bd. 5, Nr. 2837, S. 40 (Anhang) sowie die Museumshomepage unter <http://www.chnmuseum.cn/tabid/212/Default.aspx?AntiqueLanguageID=1026>, letzter Zugriff am 27. August 2016).

51 Vgl. hierzu ebenfalls Li Feng: *Landscape and Power*, S. 127f.

„vergeben“ wurden, deutet demnach keineswegs zwangsläufig auf einen Sklavenstatus hin.

Nichtsdestoweniger machen die obengenannten Erstgeborenen keinen selbstbestimmten Eindruck, wenn sie auf königlichen Befehl dem Gefäßstifter Yú gewissermaßen „übereignet“ und an einen anderen Ort umgesiedelt wurden.<sup>52</sup> Es scheint sich also in der West-Zhōu-Zeit mit der Gesellschaft so verhalten zu haben, wie dies laut David Keightley und anderer Forscher auch auf die Shāng-Zeit und andere vor- und frühgeschichtliche Kulturen zutrifft.<sup>53</sup> Von sozialem Status kann in erster Linie in Abstufungen, und von „Freiheit“ daher nur in Anführungszeichen gesprochen werden – dieses Konzept, im Sinne einer gewissen persönlichen Entscheidungsfreiheit, existierte offenbar nicht.

Anhand dieser vorläufigen Ergebnisse ist das Wort *chén* in Bronzinschriften somit nicht als Statusbezeichnung auszumachen und die Bedeutungszuweisung „Sklave“ bei momentaner Quellenlage abzulehnen; stattdessen sprechen dessen bronzeschriftliche Belege aufgrund ihrer aufgezeigten Divergenz für die Bezeichnung eines allgemeineren Dienst- und Abhängigkeitsverhältnisses. Es ist Aufgabe weiterer Studien zu zeigen, ob sich bei derzeitiger Quellenlage in Bronzinschriften „Sklaverei“ als Phänomen, Konzept und ggf. Wirtschaftsform im heutigen Sinne bestimmen lässt. Ob, und wenn ja, welche anderen Bezeichnungen zur West-Zhōu-Zeit einen möglichen institutionalisierten Sklavenstatus oder ggf. andere Formen von Abhängigkeit ausdrücken, ist somit noch eingehender zu prüfen.

---

52 Auch Regionalherren (*hóu* 侯) wurden auf königliches Geheiß ihrem Amt und Territorium zugewiesen, wie die Inschriften des Yihóu Zè *guǐ* 宜侯矢簋 (siehe Transkription in *Jīnwén yǐndé*, Nr. 5047, S. 325) und Mài *fāngzūn* belegen. Dies kann und wird sicherlich als Ehre aufgefasst worden sein, und wir wissen nicht, wie ausführlich sich die entsprechenden Planungen und Vorbereitungen tatsächlich ausnahmen – einen gedachten persönlichen Handlungsspielraum außerhalb des königlichen Befehls spiegeln die Bronzinschriften m. E. allerdings nicht wider.

53 Siehe hierzu die Ausführungen in Keightley: *Working for His Majesty*, S. 56–58.

# Josef Kohler (1849–1919) über China\*

Reinhard Emmerich

This article recalls the eminent legal scholar Joseph Kohler (1849–1919), who wrote, among his nearly 2,500 publications, a handful of works dealing with criminal and civil law in China, Chinese legal philosophy and history as well as Chinese literature. The first part of the article focusses on Kohler's life, his fields of work and his reception and valuation by others. The second part presents and assesses Kohler's most important studies on China. In addition, the article introduces the interpreter Heinrich Mootz (1865–1921) and his China-related works.

Welch ein Charakterkopf des etwa Sechzigjährigen: Volles weißes Haupthaar kunstvoll ungebürstet bis auf den Kragen wallend, die hohe Stirn freilegend, ein massiges Gesicht mit dem ausgeprägten Doppelkinn des gut Genährten und einer prominenten Nase, die von buschigen Brauen und tiefen Tränensäcken umrahmten kleinen Augen in die Ferne gerichtet, eher Müdigkeit ausstrahlend als auf einen vorhandenen oder erdachten Gesprächspartner konzentriert: Josef Kohler wird sich so gefallen haben.<sup>1</sup> Er wird sich auch so gefallen haben, wie ihn eine andere bekannte Aufnahme zeigt, unter breitkrepfigem Hut, den Kopf mit den abgewinkelten Fingern der Rechten gestützt und so den gepflegten Zweifingerbart über der Oberlippe noch einmal zur Geltung bringend, die – hier groß wirkenden – Augen abermals in die Ferne gerichtet, alles in allem eher an Karl May als Old Shatterhand denn an einen Gelehrten denken lassend.<sup>2</sup> Der Sohn des Volksschullehrers aus dem badischen Offenburg wird sich drittens gefallen haben, wenn er nach seiner körperlichen Erscheinung mit dem hochgewachsenen Theodor Mommsen (1817–1903), dem Historiker und Träger des Nobelpreises für Literatur

---

\* Der Autor dankt Frau Dr. Kerstin Storm und Frau Dipl. Bibl. Anne Sapich, Münster, für mannigfaltige Hilfe.

1 Abbildung auf Vorsatzblatt von Günther Spendel: *Josef Kohler: Bild eines Universaljuristen* (Heidelberg: R. v. Decker & C. F. Müller, 1983).

2 Abbildung in der *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft* (hinfort *ZvglRWiss*) 37 (1920), reproduziert auf dem Vorsatzblatt von Arthur Kohler (Bearb.): *Josef Kohler-Bibliographie. Verzeichnis aller Veröffentlichungen und hauptsächlichen Würdigungen* (Berlin: Rothschild, 1931).

(1902), verglichen wurde,<sup>3</sup> wenn er einen autobiographischen Roman mit dem bombastischen Titel *Eine Faustnatur* verlegen durfte,<sup>4</sup> wenn ihm vier Festschriften zugeeignet wurden.<sup>5</sup> Und endlich wird sich der Autor von 2.482 Werken und Herr einer die Wände vier großer Räume in seiner Berliner Wohnung am Kurfürstendamm füllenden Privatbibliothek gefallen haben,<sup>6</sup> wenn er Jahr um Jahr die Liste seiner Ehrentitel wachsen sah, die auf keine Visitenkarte passte und sich auf dem Deckblatt einer von ihm mit-herausgegebenen Zeitschrift im Jahre 1913 so ausnahm:

Dr. Josef Kohler

o. ö. Professor an der Universität Berlin, Geh. Justizrat, Auswärtiges Mitglied des Königl. Instituts voor de Taal-Land-en Volkenkunde van Nederlandsch Indië, Correspondirender Delegerter der Société Académique Indo-Chinoise zu

---

3 Spendel: *Josef Kohler*, S. 4, mit Verweis auf eine zeitgenössische Äußerung von 1920.

4 Josef Kohler: *Eine Faustnatur* (Berlin: Concordia, Deutsche Verlagsanstalt Hermann Ehbock, o. J. (1907 oder 1908)), 226 Seiten. Das Echo auf den hier zum Ausdruck kommenden Anspruch war und ist geteilt. Spendel: *Josef Kohler*, S. 48: „Man kann Kohler eine faustische Natur nennen, als die er sich selbst empfunden hat, als eine Gestalt, in deren Brust zwei Seelen wohnten, eine ‚materialistische‘, an der irdischen Welt hängende und eine ‚idealistische‘ nach einem höheren Reich strebende.“ Anders Carl Schmitt (1888–1985), der als junger Student in Berlin *Eine Faustnatur* in die Hände bekam, von dessen Autor er zuvor schon den denkbar schlechtesten Eindruck gewonnen hatte: „Er konnte nichts denken oder sagen, ohne sich dabei mit sich selbst zu beschäftigen, sich selbst zu erklären, sich selbst darzustellen und in alles, was er dachte und sagte sein Ich einzuschließen“, zitiert ihn Volker Neumann: *Carl Schmitt als Jurist* (Tübingen: Mohr Siebeck, 2015), S. 5. Siehe auch ebd., Fn. 4, Neumanns Zusammenfassung der *Faustnatur* und sein abfälliges Urteil: „Man muss lange suchen, um ein vergleichbar peinliches literarisches Produkt zu finden. Das Faustische zeigt sich daran, dass der Held Wolfgang alias Kohler zwei Geliebte hat, nämlich Elsa (= Gretchen) und Isolde (= Helena), die beide sterben müssen, damit das faustische Genie sich entfalten kann. Dem Helden bleibt eine ‚wehmütige Freude‘: ‚auf dem Tisch lag das erste Exemplar seines vollendeten Buches, des Buches, an dem Isolde und er gemeinsam gearbeitet hatten‘ (194). Die Trauer treibt ihn auf eine ‚italienische Reise‘. In Rom erreicht ihn der Ruf auf eine Professur in Berlin, den er annimmt: ‚Es war nicht gut für ihn, außerhalb des Kreises der Gelehrtenwelt zu stehen und ohne persönlichen Verkehr zu bleiben. Er musste Schüler haben, an deren Erfolgen er sich erfreute, deren Aufstreben ihm seine ganze Wissenschaft in einem väterlichen, fast familiären Lichte erscheinen ließ‘ (222). Immer wenn man meint, peinlicher geht nicht, legt die Faustnatur noch einmal nach.“

5 Aufgezählt in Kohler (Bearb.): *Josef Kohler-Bibliographie*, S. 160.

6 Spendel: *Josef Kohler*, S. 4f. Kohlers Bibliothek wurde nach seinem Tod von japanischen Schülern erworben; ebd.

Paris, Correspondirendes Mitglied der Société de Législation comparée in Paris und der Genootschap van kunsten en wetenschappen in Batavia, Ehrenmitglied des Istituto di Storia del Diritto Romano an der Universität Catania, Mitglied der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde in Köln, LL.D. der Universität Chicago, Auswärtiges Mitglied der Utrechter Genossenschaften für Künste u. Wissenschaft, Correspondirendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften des Institutes von Bologna, Ehrenmitglied der Hellenischen philologischen Gesellschaft in Konstantinopel, der Società internazionale degl'intellettuali in Rom und des Vereins deutscher Redakteure.<sup>7</sup>

### *I. Biographisches*

Biographisches über Joseph Kohler, dessen sieben Lebensjahrzehnte die Epoche des deutschen Einheitsstrebens und des zweiten deutschen Kaiserreichs umfassten, ist von berufener Seite schon mehrfach vorgetragen worden,<sup>8</sup> hier genügt das Wesentliche: Geboren als sechstes und jüngstes Kind eines Volksschullehrers in Offenburg, verlebte Kohler „eine karge und nicht leichte Jugend- und Schulzeit“, bevor er als Siebzehnjähriger bei einem wohlhabenden Onkel in der französischen Schweiz einen weiteren Horizont kennenlernte.<sup>9</sup> Das Studium der Rechte führte ihn für vier Semester nach Freiburg i. Br., wo er auch promovierte (i.J. 1873), und für drei Semester nach Heidelberg; 1871 legte er das erste, 1873 das zweite Staatsexamen ab, beide mit Auszeichnung,<sup>10</sup> im gleichen Jahr heiratete der Vierundzwanzigjährige;<sup>11</sup> nach kurzer Tätigkeit als Assessor bei einem Mannheimer Rechts-

---

7 Siehe Deckblatt der *ZvglRWiss* 30 (1913); die dort im Dativ formulierten Titel sind hier zum Zwecke des Zitats in den Nominativ gesetzt.

8 Herausragend sind die 32 Seiten umfassende Schrift von Albert Osterrieth (1865–1926): *Josef Kohler. Ein Lebensbild* (Berlin: Carl Heymanns, 1920) sowie die 52 Seiten lange Arbeit von Günther Spendel (1922–2009): *Josef Kohler*, siehe Fn. 1. Spendel beruft sich häufig auf Osterrieth, zitiert aber auch andere zeitgenössische Quellen und ist besonders bemüht, mit Gedichten Kohlers „auch von der Persönlichkeit ihres Verfassers einen Eindruck zu vermitteln“ (Spendel: *Josef Kohler*, S. V).

9 Ebd., S. 15.

10 Osterrieth: *Josef Kohler*, S. 8. Spendel: *Josef Kohler*, S. 15f.

11 Osterrieth: *Josef Kohler*, S. 11.

anwalt wurde er „als Amtsrichter dem Kreisgericht Mannheim zugeteilt“,<sup>12</sup> und in Mannheim war es auch, wo der noch nicht Dreißigjährige sein umfangreiches *Deutsches Patentrecht* (zwei Lieferungen, 1877, 1878) verfasste.<sup>13</sup> Auf seiner Grundlage erfolgte 1878 Kohlers Berufung auf das Würzburger Ordinariat für Zivilprozessrecht und damit der Beginn seiner akademischen Karriere.<sup>14</sup> Kohler blieb den Würzburger Juristen, die in ihrer Berufungsbegründung die höchsten Erwartungen in ihn gesetzt hatten,<sup>15</sup> nicht lange treu, denn, so Osterrieth: „So reich und fruchtbar sein Leben war, so bedrückte ihn auf Dauer doch die Enge der Würzburger Verhältnisse.“<sup>16</sup> Im Sommer 1886 konnte Kohler eine sehr gut dotierte, wenn auch zunächst nur auf drei Jahre befristete, Professur für römisches und deutsches Recht an der Universität Tokyo ausschlagen,<sup>17</sup> doch schon zwei Jahre später, 1888, nahm er einen Ruf nach Berlin an, „auf einen neubegründeten Lehrstuhl“<sup>18</sup>: „[...] er las bis zu 26 und 27 Stunden die Woche [...]. [...] in einigen Vorlesungen hatte er annähernd 500 eingeschriebene Hörer.“<sup>19</sup>

## II. Kohlers Arbeitsgebiete

Der juristische Laie ist außerstande, Kohlers Schaffen zu überblicken, ihm wird bereits über dem siebzehseitigen verästelten Inhaltsverzeichnis seiner Bibliographie schwindelig. Folgen wir Spendel, der ihn als den „universalsten deutschen Rechtsgelehrten seit Leibniz“ würdigt,<sup>20</sup> ist Kohler für seine strafrechtlichen Arbeiten schon früh kritisiert worden, während seine dem Neuhegelianismus verpflichtete Rechtsphilosophie Lob wie Kritik

---

12 Ebd., S. 9.

13 Ebd., S. 10.

14 Über die Berufung des nicht habilitierten Kohler nach Würzburg und das nur wenige Monate dauernde Verfahren siehe ausführlich Spendel: *Josef Kohler*, S. 19–29.

15 Ebd., S. 19, mit Zitat aus den Würzburger Personalakten.

16 Osterrieth: *Josef Kohler*, S. 13.

17 Spendel: *Josef Kohler*, S. 29.

18 Osterrieth: *Josef Kohler*, S. 13.

19 Ebd., S. 13.

20 Spendel: *Josef Kohler*, S. 2.



fand;<sup>21</sup> Spendel sieht ihn ferner als „[b]ahnbrechend [...] auf dem Gebiet des *Erfinder- und Urheberrechts*“<sup>22</sup> und „dort am stärksten, wo er nicht das Feld der reinen Verbrechensdogmatik begeht, sondern Grenzgebiete betritt wie das Reich zwischen Recht und Dichtung, aber auch andere Zwischenbereiche wie den zwischen Straf- und Völkerrecht.“<sup>23</sup>

*Wegweisend* und *führend* war Kohler weiterhin in der *Rechtsvergleichung* und *Universalrechtsgeschichte*. [...] Diese Arbeiten dienten nicht einer Art juristischer Kuriositätensammlung, sondern dem großen Ziel, die Gesamtentwicklung des Rechts und möglichst auch deren Gesetzmäßigkeit zu erkennen, um so zu einem neuen, überstaatlichen Naturrecht gelangen zu können.<sup>24</sup>

---

21 Ebd., S. 5f. Dazu schon Osterrieth: *Josef Kohler*, S. 22: „In der Rechtsphilosophie hat Kohler eine neue Lehre begründet. Die von Berolzheimer [Friedrich Berolzheimer, 1869–1920] geprägte Bezeichnung ‚Neuhegelianismus‘ hat er angenommen. Er entlehnt Hegel den Grundgedanken, daß alles Geschehen Ausfluß einer Entwicklung ist. Den Sinn dieser Entwicklung findet er aber – im Gegensatz zu Hegel – nicht in der Verwirklichung eines begrifflichen Vorgangs, sondern in der Setzung eines endlichen Zwecks, in dessen Dienst alles geschichtliche Walten steht. Diese sinnvolle Entwicklung vollzieht sich in dem gesamten Kulturleben der Menschheit.“

22 Spendel: *Josef Kohler*, S. 9, Hervorhebung im Original.

23 Ebd., S. 6f.

24 Ebd., S. 11 mit Verweis auf Leonhard Adam (1891–1960): „Josef Kohler und die vergleichende Rechtswissenschaft“, in: *ZvgLRWiss* 37 (1920) (zugleich Festgabe für Josef Kohler zum siebzigsten Geburtstag), S. 30, sowie folgenden Passus in Adams Nachruf auf Kohler in Adam: „In memoriam Josef Kohler“, in: *ZvgLRWiss* 38 (1920), S. 10: „Es ist immerhin erstaunlich, daß früher einmal von manchen der Sinn der rechtsvergleichenden Forschertätigkeit Kohlers oberflächlich, wenn auch mit Achtung, so mißgedeutet werden konnte, als ob er, nachdem er in fast allen Zweigen unseres Rechts gewirkt, lediglich aus einem gewaltigen juristischen Wissensdurst auch die Rechte anderer, ja aller Völker und Zeiten sich zu eigen zu machen gesucht habe. Danach wären Kohlers universalrechtsgeschichtliche Werke allerdings nichts weiter als ein Nebeneinander von Monographien, an Bedeutung zum Teil eine Art rechtswissenschaftlicher Kuriositätensammlung. Solche Irrtümer bedürfen an dieser Stelle natürlich keiner Richtigstellung. Nein, Kohlers Universalrechtsgeschichte ist eine zwar vielgliedrige, aber dabei doch in sich geschlossene, einheitliche Schöpfung, einheitlich in der Methode, einheitlich in dem großartigen Ziele, durch Erforschung des Rechts aller Zeiten und Völker von den absolut frühesten Anfängen, in inniger Zusammenarbeit mit der Erforschung der geistigen und materiellen Kulturen überhaupt, das Werden des Rechts in seiner Gesamtentwicklung zu entschleiern, damit aber [...] die empirisch gesicherte Grundlage zu gewinnen für die Erkenntnis des Wesens des Rechts. Hier lag für ihn der einzige Weg, zu einem ‚neuen Naturrecht‘ zu gelangen, das ein dem Wesen und den Zielen der Kulturentwicklung angemessenes ‚Kulturrecht‘ sein sollte.“

Bereits seine Würzburger Jahre zeigten Kohlers typischen Drang ins Breite. Hatten eben sein *Deutsches Patentrecht* und andere Arbeiten „eine neue Provinz für die Rechtswissenschaft erschlossen“, <sup>25</sup> wurde Kohler rasch zusätzlich auf weiteren Rechtsgebieten aktiv. Der Vierunddreißigjährige machte sich sogar über die Welt der Juristen hinaus bekannt, als er, an Rudolf von Jherings (1818–1892) in viele Weltsprachen übersetzten *Kampf um's Recht* (Wien: G.J. Manz'sche Buchhandlung, 1872) anknüpfte und von Jherings Urteil über den wucherischen Juden Shylock in Shakespeares *Kaufmann von Venedig* zurückwies. <sup>26</sup>

Daneben bearbeitete Kohler in den Würzburger Jahren „fortlaufend Fragen des Privatrechts, ferner des Handels-, See- und Versicherungsrechts, des Zivilprozeßrechts, des Konkursrechts, des Strafrechts und des Staatsrechts“, so Osterrieth, und weiter:

Aber er griff auch über den Rahmen des bei uns geltenden und geübten Rechts weit hinaus. Und zwar durch Einbeziehung der Rechtsvergleichung [...]. Hier machte er nicht halt bei den Rechten der zeitgenössischen Kulturvölker. [...] Er begann auf Anregung seines Landsmannes und Würzburger Kollegen, des Indologen [Julius] Jolly [1849–1932], mit dem Recht der Inder. Im Anschluß daran erforschte er die Rechtsbildungen und Gebräuche der Islamiten, der Malaien, der Chinesen, ferner der Australneger, der Papuas, der Polynesier, der amerikanischen Indianer, der Ägypter, der Assyrer und Babylonier und der Armenier. <sup>27</sup>

---

25 Osterrieth: *Josef Kohler*, S. 11. Siehe Spendel: *Josef Kohler*, S. 9.

26 *Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz* (Würzburg: Stahelsche Univers.- Buch- & Kunsthandlung, 1883, V, 300 Seiten). Kohler, der das Abfassen neuer Arbeiten stets der Revision älterer Werke vorzog, ließ *Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz* im Alter von über 70 Jahren in einer erweiterten Neufassung erscheinen (Berlin: Rothschild, 1919, XI, 366 Seiten; Angaben nach Kohler (Bearb.): *Kohler-Bibliographie*, No. 213). Rainer Maria Kiesow: „Josef Kohlers Poesie“, in: Rainer Maria Kiesow, Regina Ogorek, Spiros Simitris (Hrsg.): *Summa. Dieter Simon zum 70. Geburtstag (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte* 193, Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 2005), S. 297–318, hier S. 297–304, und Spendel: *Josef Kohler*, S. 30–34, haben die Arbeit ausführlich gewürdigt, Letzterer sieht ihre Bedeutung „in der Veranschaulichung der Einsicht, dass die *Rechtsgeschichte* nicht als beziehungslos nebeneinanderstehende Entwicklungen der einzelnen Rechte verschiedener Völker, sondern als eine höhere Einheit und ein umfassendes Ganzes aufzufassen ist, als *Universalrechtsgeschichte*, deren Grundlage die *Rechtsvergleichung* bildet.“ Kiesow: „Josef Kohlers Poesie“, S. 34.

27 Osterrieth: *Josef Kohler*, S. 11f.

Viele dieser Arbeiten sind in der 1878 von Franz Bernhöft (1852–1933) (Rostock) und Georg Cohn (1845–1918) (Heidelberg) begründeten und bis heute aktiven *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, ZvglRWiss*, erschienen, deren Mitherausgeber Kohler jahrzehntelang war.<sup>28</sup> Der erste Band der Zeitschrift enthält einen programmatischen Artikel des mittzwanzigjährigen Bernhöft mit einigen auch von Kohler zeitlebens geteilten Überzeugungen:<sup>29</sup> Die deutschen Juristen hätten sich allzu lange fast ausschließlich auf die römischen und deutschen Rechtssysteme beschränkt und darüber sowohl andere Staaten des Altertums als auch die „modernen fremden Rechte“ vernachlässigt; letztere „erschieden den meisten einheimischen Gelehrten als ein ebenso unfruchtbares wie unbeliebtes Studium“.<sup>30</sup> Glücklicherweise sei im 19. Jahrhundert „ein lebhaftes Bestreben“ erwachsen, „die Grenzen der Rechtswissenschaft zu erweitern“,<sup>31</sup> was sowohl aus akademischen und philosophischen wie aus praktischen Gründen nottue:

Uns verspricht eine umfassendere Kenntniss fremder Rechte nicht nur eine Grundlage für eine wissenschaftliche Rechtsphilosophie zu werden und durch Vergleichung manchen dunklen Punkt der deutschen und römischen Rechtsgeschichte aufzuklären, sondern wir bedürfen ihrer namentlich zu dem wichtigen nationalen Werke, dessen Vollendung unsere Rechtswissenschaft gerade jetzt beschäftigt,<sup>32</sup>

nämlich das Bürgerliche Gesetzbuch, das ab 1900 gültig werden sollte.

Wenn es sich daher jetzt um die Abfassung eines allgemeinen deutschen Gesetzbuches handelt, welches die letzte der Kodifikationen sein soll, so ist es wohl angezeigt, die beiden Rechte, welche in ihm verschmolzen werden sollen, nach Aehnlichkeit und Verschiedenheit nochmals gründlich zu untersuchen, und zugleich im Auslande sorgfältige Umschau zu halten, um fremde Vorzüge nachahmen, fremde Fehler vermeiden zu lernen.<sup>33</sup>

---

28 Er war Mitherausgeber der Bände 3 (1882) bis 38 (1919); daneben Mitherausgeber von sechs weiteren Zeitschriften, zwei sehr umfangreichen „Sammelwerken“ und drei „Sammelschriften“. Kohler (Bearb.): *Josef Kohler-Bibliographie*, unpaginierter Anhang.

29 Franz Bernhöft: „Ueber Zweck und Mittel der vergleichenden Rechtswissenschaft“, in: *ZvglRWiss* 1 (1878), S. 1–38.

30 Ebd., S. 1.

31 Ebd., S. 2.

32 Ebd., S. 3.

33 Ebd., S. 4.

### III. Würdigungen

Die Breite des Kohlerschen Schaffens, seine Arbeitsweise und seine Persönlichkeit haben unterschiedliche Würdigungen erfahren, von denen im Folgenden nur drei wichtige Stimmen vorgetragen werden sollen. Begonnen sei mit Albert Osterrieth (1865–1926), dessen 1920 vorgetragene Gedenkrede auf Kohler in der jüngeren Literatur immer wieder anklingt. Von den Jüngeren kommen Günther Spendel (1983) und Rainer Maria Kiesow (2005) zu Wort.

#### Osterrieth

Osterrieth beschreibt die Breite des Kohlerschen Schaffens folgendermaßen:

Suchte Kohler als Gelehrter, der alle Gebiete des Rechts und der Rechtswissenschaft umspannte, seinesgleichen, so war daneben seine Tätigkeit auf anderen Gebieten ebenso staunenswert. Schon von früh versuchte er sich in eigenen Dichtungen [...]. In späteren Jahren widmete er sich mehr Übersetzungen oder genauer Nachdichtungen. Seine gewaltigste Leistung ist seine dreibändige Nachdichtung von Dantes *Göttliche[r] Komödie*.<sup>34</sup>

Differenzierter sind Osterrieths Aussagen über Kohlers Arbeitsweise:

[...] staunenswert war seine Leichtigkeit, seine Gedanken und Empfindungen bildsam auszusprechen. [...] So entströmten ihm seine Werke fast mühelos, wie aus einer Naturquelle fließend. Die Kleinarbeit des Sammelns eines unübersehbaren Tatsachen- und Schriftstoffes, der Entzifferung von Urkunden, der Bewältigung sprachlicher Schwierigkeiten – Dante, Shakespeare –, das Eindringen in die Vorstellungswelt des Dichters, die Verarbeitung der tiefsten philosophischen Fragen, alles bewältigte er wie spielend. [...] Er arbeitete nicht unter dem Drucke der Pflicht, sondern gefühlsmäßig, die Arbeit als geistige Kräfteanspannung genießend. So hat er sich auch, als echtes Kind seiner süddeutschen Heimat, nie mit dem harten Pflichtbegriff des kühlen Norddeutschen Kant befreunden können. Seine Werke verraten nicht ein kunstvolles Aufbauen, nicht ein mühsames Fortspinnen und Zusammenweben der Gedankenfäden. [...] Er schrieb mit einem gewissen Ungestüm, ohne zu feilen. Seine Schriften waren keine Werkstattarbeit, sie atmeten die freie Luft stürmischer Gedankenbewegung.<sup>35</sup>

---

34 Osterrieth: *Josef Kohler*, S. 15.

35 Ebd., S. 18f.

Erstaunlich offen sprach Osterrieth schließlich über die Persönlichkeit des Jahrs zuvor Verstorbenen und seine Unabhängigkeit, über Kritik durch ihn und Kritik an ihm: Kohler

bewahrte [...] sich die Unbefangenheit des Mannes, der alles aus sich selbst geworden war, der keinen Ballast anerzogener Vorstellungen mit sich trug. Der Lehrersohn aus der Kleinstadt hat sich seine Welt selbst aufbauen müssen. [...] Er war ein Weltmann von eigenen Gnaden. [...] Sein Wahrheitsdrang ging bis zur Rücksichtslosigkeit. [...] Es ist ihm verdacht worden, daß er seine Absage an Vertreter der älteren Wissenschaft, wie an [Bernhard] Windscheid [1817–1892] und [Rudolf von] Ihering, in Worte kleidete, die der Ehrfurcht entbehrten. Er hat die Vorwürfe abgelehnt mit dem Hinweis: Die Wahrheit über alles. [...] Die freie Äußerung seiner Gedanken und Gefühle hat ihm seine Stellung in Berlin nicht erleichtert. [...] Dazu kam eine starke Eigenwilligkeit, die keinen Widerspruch vertragen konnte. Er liebte nicht Rede und Gegenrede und ließ sich ungern in Auseinandersetzungen ein. [...] So tief Kohler Fragen der Seelenforschung erfaßte, so fehlte es ihm doch an Menschenkenntnis. Auch in der Kunst der Menschenbehandlung war er nicht geübt. Er hat sich dadurch den Weg zum Erfolge, zur Anerkennung schwer gemacht. – Er hat den Mangel eines Verständnisses für seine Person und Leistung, die Zurückhaltung, die man ihm gegenüber übte, bitter empfunden. [...] Erst nachdem sein Ruhm im Ausland groß geworden war, nachdem Chicago ihm [i.J. 1904] den Ehrendoktor verliehen und zahlreiche ausländische Körperschaften es sich zur Ehre angerechnet hatten, ihn zum Ehrenmitglied zu ernennen, erst da wurde man auch bei uns bewußt, welcher Glanz durch den Namen Joseph Kohler auf die deutsche Wissenschaft fiel.<sup>36</sup>

## **Spendel**

Vieles von Osterrieth Gesehene klingt Jahrzehnte später in der kurzen, aber inhaltsreichen und ausgewogenen Arbeit von Spendel wider.

Versuchen wir, Kohlers Wesen zusammenfassend zu charakterisieren, so können wir wohl sagen: Seine Gedanken sind nicht scharfsinnig bohrend und logisch zwingend, nicht streng systematisch und konsequent, sondern mehr anregend und befruchtend, mehr sprunghaft als kontinuierlich; sie sind mehr durch seherischen Weitblick als durch geistigen Scharfblick, mehr durch künstlerische Intuition als durch kritischen Intellekt gekennzeichnet. Sein

---

36 Ebd., S. 20f.

Schreiben und Schaffen gleicht eher einem schnell von Fels zu Fels stürzenden und sprudelnden Wildwasser als einem ruhig und tief dahinfließenden Strom.<sup>37</sup>

Kohler sah das Recht mit den Augen des künstlerischen Gelehrten und des gelehrten Künstlers, die beide in seiner Person eine untrennbare, wengleich nicht spannungsfreie Einheit bildeten.<sup>38</sup>

Daß Werk und Gestalt in manchem unbefriedigt lassen, beruht letztlich auf einem gewissen Mangel an Maß, an Beschränkung und Konzentration auf das für sie Sache Beste und für seine Person Mögliche.<sup>39</sup>

Nicht nur der Inhalt mancher Schrift, vor allem auch die *Methode* ihres Verfassers, fremde Lehrmeinungen nicht oder kaum und dann oft nur einseitig, sich selbst aber gern anzuführen, auf einen größeren Anmerkungsapparat jedenfalls weitgehend zu verzichten, wurde gerade in der Rechtswissenschaft von ihren so zitierfreudigen Vertretern gerügt. Kohler selbst meinte dazu, nicht ganz zu Unrecht, daß die „Besprechung des Für und Wider den Fluß der Darstellung stört und die Anmerkung zur Hauptsache erhebt“; man gelange damit nur zu einer „Scheinwissenschaft“. Und er urteilte reichlich souverän, daß, wenn *er* etwas lehre, er nur *seine* Überzeugung vorzutragen und den Leser *nicht* mit dem Ballast der (für unrichtig gehaltenen) Meinungen *anderer* zu beschweren habe. Aber [...] Kohler selbst war sehr ungehalten, soweit seine Lehren nicht von anderen Autoren beachtet wurden.<sup>40</sup>

Auch Spendels Sätze über den unabhängigen und empfindsamen, den kritischen und umstrittenen Kohler erinnern an Osterrieth:

Wie sich Kohler in der Wissenschaft ganz aus eigener Kraft, ohne Habilitation, ohne Förderung durch einen Lehrer oder dessen Schule, ohne Beziehungen und Protektionen, seinen Weg gebahnt hat, so hat er sich auch im Leben auf seinen Reisen zum „Weltmann von eigenen Gnaden“ gebildet. Seine Eindrücke und Erfahrungen hat er, ungemein empfänglich für alles Neue und Schöne, sofort verarbeitet; oft fanden sie Niederschlag in einem Gedicht oder Essay. Dabei vertiefte er sich in die Kunst und Kultur, möglichst auch in die Sprache des be-reisten Landes.<sup>41</sup>

---

37 Spendel: *Josef Kohler*, S. 45.

38 Ebd., S. 46.

39 Ebd., S. 49. Vgl. damit bereits ältere Stimmen, zusammengefasst ebd., S. 8.

40 Ebd., S. 7, mit Einzelnachweisen in Fußnoten.

41 Ebd., S. 36.

Dankbarkeit gegen Personen und Fügungen scheint ihn nicht besonders ausgezeichnet zu haben.<sup>42</sup>

Bereits zu seinen Lebzeiten und bei seinem Tode wurden ihm die Attribute „groß“ und „genial“ zuerkannt, erschien er seiner Mitwelt als „legendäre Persönlichkeit“ und trugen manche seiner Werke für die Bewunderer den Stempel des „Klassischen“. [...] Aber in den Chor der lobenden und bewundernden Stimmen mischten sich ebenso die kritischen und ablehnenden. Kohler war „viel gefeiert und viel bekämpft“. [...] Sein gesteigertes Selbstbewußtsein, ja seine Selbstherrlichkeit hielten manche für einen „Wahn“.<sup>43</sup>

## **Kiesow**

Auch Kiesow, der jüngste noch zu Wort kommende Autor, urteilt groß. Er lässt Kohler als „bedeutendsten Juristen des Kaiserreichs“<sup>44</sup> gelten und sieht ihn dennoch dem raschen Vergessen anheimgegeben: „Man vergaß ihn schnell. Der wahrscheinlich größte juristische Graphomane aller Zeiten und Welten fiel der Erinnerung durch die Maschen“<sup>45</sup> – ein Phänomen, das Kiesow mit psychologischem Einfühlungsvermögen zu erklären versucht:

[...] er hat zu viel geschöpft, das hielt kaum die Mitwelt, und schon gar nicht die Nachwelt aus. Er war der letzte Allesmensch. [...] Ein Gesamtwerk konnte so nicht entstehen. Es fehlte etwas.<sup>46</sup>

## *IV. Kohler über China*

### **IV.1 Die wichtigsten Arbeiten Kohlers über Chinesisches**

Nach ihren Gegenständen sind Kohlers chinabezogene Arbeiten in solche über vorwiegend Literarisches und solche über vorwiegend Juristisches zu teilen, wobei Letztere überwiegen. Zeitlich gesehen, hat sich Kohler vor allem Mitte bis Ende der 1880er Jahre und 1905 bis 1908 mit Chinesischem befasst; doch wenn man kleinere, nur wenige Seiten lange Schriften und

---

42 Ebd., S. 28.

43 Ebd., S. 4f mit Einzelnachweisen in Fußnoten.

44 Kiesow: „Josef Kohlers Poesie“, S. 316.

45 Ebd., S. 310.

46 Ebd., S. 311f.

mitunter nur eine Handvoll Zeilen umfassende Skizzen mit einbezieht, darf man behaupten, Kohler habe seit dem Antritt seiner ersten Professur in Würzburg bis zu seinem Lebensende kontinuierlich nach China geschaut. Und zwar in der ihm eigenen Breite: Das Strafrecht interessierte ihn nicht weniger als das Zivilrecht, Rechtsgeschichte war ihm ebenso wenig fremd wie Rechtsphilosophie, das Recht chinesischer Minderheiten ebenso wenig wie das der Han-Chinesen. – Dies sind, chronologisch geordnet, Kohlers wichtigste Arbeiten über China:<sup>47</sup>

1. „Aus dem chinesischen Civilrecht“, in: *ZvglRWiss* 6 (1886), S. 351–387.
2. *Das chinesische Strafrecht. Ein Beitrag zur Universalgeschichte des Strafrechts* (Würzburg: Stahelsche Univers.- Buch- & Kunsthandlung 1886), 51 Seiten.<sup>48</sup>

---

47 Mithilfe seines Werkverzeichnisses sind acht China betreffende Opuscula Kohlers aus den Jahren 1886 bis 1919 auszumachen. Die meisten sind in der *ZvglRWiss* erschienen, wo Kohler unregelmäßig „Rechtsvergleichende Skizzen“, „Kleinere Skizzen aus der ethnologischen Jurisprudenz“ und ähnliches publizierte; einige Notizen über China waren bereits bei der Publikation mit Überschriften versehen, bei anderen hat erst Kohler (Bearb.): *Josef Kohler-Bibliographie* im Nachhinein inhaltsbezogene Titel hinzugefügt. Die meisten Opuscula sind Abrisse von Fachaufsätzen Dritter, wie sie weniger mitteilende Gelehrte für ihre Zettelkästen erstellen. Das umfangreichste der Kohlerschen Trivia trägt den Aufmerksamkeit fordernden Titel „Der älteste Vertreter der Lehre vom Staatsvertrag“ (*Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie* 3.1 (1909/1910), S. 23–27) und ist die rechtsphilosophische Deutung des Mozi, wie ihn Kohler aus *Le Philosophe Meh-ti et l'Idée de Solidarité* (Londres, 1907) von Alexandra David-Néel (1868–1969) kennengelernt hatte und mit der ihm eigenen Schnelligkeit und dem Blick für das juristisch Wesentliche ausdeutete: Für Kohler war Mozi „der Erste, der die Lehre des Staatsvertrages entwickelt hat“ (S. 23), auch der älteste Vertreter des Fehlschlusses, „dass das Individuelle das erste sein müsse und dass erst durch ein teilweises Aufgeben der individuellen Selbstherrlichkeit das Soziale entstehen könne“ (S. 23); Mozi habe ferner lange, sehr lange vor Edmund Burke (1729–1797) dafürgehalten, „dass diejenige Regelung des Staates die beste sei, bei welcher die Kräfte eines jeden am richtigsten zur Verwendung kämen“ (S. 25). „Aber auch gegen den Absolutismus der Krone eifert er“ (S. 25), er ist „[v]ölkerrechtlich [...] ein Gegner der Angriffskriege“ und ein „die Theorie der äusseren Kausalität des menschlichen Handelns“ bekämpfender „eifriger Vertreter des freien Willens“ (S. 26), um nur einige superlativische Urteile Kohlers wiederzugeben.

48 Die enge Verflechtung der im gleichen Jahr publizierten Arbeiten *Das chinesische Strafrecht* und „Aus dem chinesischen Civilrecht“ zeigt sich schon daran, dass sie beide mit Einzelheiten aufeinander verweisen.



3. *Rechtsvergleichende Studien über islamitisches Recht, das Recht der Berbern, das chinesische Recht und das Recht auf Ceylon* (Berlin: Heymann, 1889), 252 Seiten.
4. Kohler: „Das chinesische Strafgesetzbuch [I]“, in: *ZvglRWiss* 18 (1905), S. 184–208.
5. Kohler (Mootz): „Das chinesische Strafgesetzbuch [II]“, in: *ZvglRWiss* 19 (1906), S. 251–268.
6. Kohler (Mootz): „Das chinesische Strafgesetzbuch [III]“, in: *ZvglRWiss* 20 (1907), S. 1–13.
7. *Des Morgenlandes grösste Weisheit. Laotse Tao Te King*. Wiedergegeben von Josef Kohler (Berlin und Leipzig: Walther Rothschild, 1908), 93 Seiten.

## IV.2 Die Arbeiten Kohlers über China im Einzelnen

### IV/2.1 *Des Morgenlandes grösste Weisheit. Laotse Tao Te King* (1908)

Man ahnt die Prominenz des bald sechzigjährigen Kohler, wenn der Verlag Walther Rothschild auf dem Deckblatt und der Umschlagseite damit werben konnte, das Buch werde „[i]n fünfhundert handschriftlich numerierten Exemplaren“ verbreitet und „[ein] Neudruck findet nicht statt“, erst recht, wenn ebendort von einer Prunkausgabe gesprochen wird: Die Exemplare eins bis zehn wurden von Kohler signiert, waren in Struktur-Leinen gebunden und für zwanzig Mark angeboten, was nicht weniger als 114 Euro im Jahre 2017 entspricht.<sup>49</sup> Das durch seine Größe (Format Kleinquart) und den Satzspiegel ansprechend aufgemachte Büchlein von 93 Seiten enthält weder ein Inhaltsverzeichnis noch eine Bibliographie und ist in zwei ungleich lange Teile gegliedert: Dem Hauptteil mit den von Kohler so genannten „Aphorismen“ oder „Sprüchen“ geht eine drei Abschnitte (§§) lange Einleitung (S. 3–10) voraus. Bar jeder Autorität außer seinen eigenen Einsichten und einem ganz vagen Verweis auf den Leipziger Sinologen August Conrady

---

49 Berechnet nach „Kaufkraftäquivalente historischer Beträge in deutschen Währungen“ der Deutschen Bundesbank, [https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Statistiken/Unternehmen\\_Und\\_Private\\_Haushalte/Preise/kaufkraftaequivalente\\_historischer\\_betraege\\_in\\_deutschen\\_waehrungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Statistiken/Unternehmen_Und_Private_Haushalte/Preise/kaufkraftaequivalente_historischer_betraege_in_deutschen_waehrungen.pdf?__blob=publicationFile) (Zugriff am 10.3.2017).

(1864–1925) erklärt Kohler hier zunächst (§ 1, S. 3–5) das Wesen des *Daode jing*, das er ganz dem indischen idealistischen Denken verpflichtet sieht: „[...] den Mystikern unseres Mittelalters vergleichbar, aber in viel kürzerer und prägnanterer Form“ bringe es „die Tiefe des Vedânta zur Darstellung“.<sup>50</sup> Und zwar keineswegs zufällig. Vielmehr stehe China unter tiefem Einfluss Indiens, „[d]en Antrieb zur Philosophie und zum religiösen Denken hat das Chinesentum jeweils von Indien erhalten“, Conrady habe für das vierte Jahrhundert v.Chr. starke Einflüsse von „Yogaphilosophie, indische[n] Weltvorstellungen und indische[r] Literatur“ in China nachgewiesen,<sup>51</sup> während er, Kohler selbst, noch weiter zu sehen wähnt:

Der Ideenaustausch geht aber sicher noch auf frühere Jahrhunderte zurück, denn Laotse's Lehre hat solche Beziehungen zum Vedânta und spricht die Vedântagedanken in einer solch abgeklärten und tief gründlichen Weise aus, dass gar nichts anderes anzunehmen ist, als dass sie bereits auf eine längst entwickelte Philosophie baut, und jedenfalls ist er nicht der erste Chinese gewesen, der davon ergriffen wurde, denn auch schon frühere Forscher haben darin ihre Belehrung gefunden; häufig zitiert Laotse Verse vergangener Dichter und Denker.<sup>52</sup>

Nicht weniger selbstsicher resümiert Kohler das Wesen des *Daode jing*:

Die richtige Anschauung von der Welt und dem Weltprinzip, dem Tao, der Weltvernunft (= Atman), führt zu den geläutertsten sittlichen Grundsätzen, die sich denken lassen. Der Mensch soll nicht für sich, sondern für andere leben: ihm sollen alle Selbstsucht, aller Eigendünkel, Hochmut und Neid fernbleiben. Er soll nur für das Allgemeine tätig sein, er soll Böses mit Gutem vergelten; fern sei ihm Zanksucht und Rache. Auch die Blutrache ist verwerflich, und nur der Staat soll die Untaten bestrafen: das soll er aber auch tun, um die Gerechten zu schützen und andere Verbrechen zurückzudrängen. Unaufhörlich eifert der Weise gegen die Kleinlichkeit der Welt, gegen die elende Art sich aufzuspielen, gegen die gemeine Sucht, das Herz an irdische Dinge zu hängen. Unaufhörlich dringt er dahin, die Seele zu läutern und nach dem ewig Wahren zu streben. Er empfiehlt dem König eifrige Sorge für das Volkswohl, aber ohne die nötige Selbsttätigkeit des Volkes auszuschliessen: man möge das Volk in vielem sich selbst überlassen, und eine Regierung unter Beförderung der gesunden Volks-

---

50 Kohler: *Des Morgenlandes grösste Weisheit*, S. 4.

51 Ebd.

52 Ebd. Kohler erfüllt aber keineswegs die selbsterzeugte Erwartung, Laozis „Verse vergangener Dichter und Denker“ nachzuweisen.

keime sei besser als ein Herrschertum, das nach grossen Taten, nach Krieg und Eroberung strebe.<sup>53</sup>

Der Biographischem geltende zweite Abschnitt der Einleitung (§ 2, S. 6–8) verweist mit kritischem Geist und feinem Hohn auf legendäre Überlieferungen über Laozi, um diese sodann den Informationen des Sima Qian gegenüberzustellen.<sup>54</sup> Besonderen Wert legt Kohler auf die Erwähnung, „der jugendliche Confutse“ sei einst „dem greisen grossen Lehrer“ begegnet,<sup>55</sup> ohne ihn begriffen zu haben, und er spottet:

Es ist auch begreiflich, dass ein Polyhistor wie Confutse der das Wissen s. Z. zusammenfasste, und ein seichter Geist wie er, dem jede philosophische Vertiefung fehlte, zwar Verständnis genug besass, um die Bedeutung der Weisheit Laotse zu ahnen, dagegen nimmer in der Lage war, sie zu fassen.<sup>56</sup>

Der zweite, vor allem aber der dritte Abschnitt seiner Einleitung (§ 3, S. 9–10) dient Kohler ferner dazu, ältere Übersetzer des *Daode jing* vorzustellen: Jean-Pierre Abel-Rémusat (1788–1832) gebühre die Ehre, den Text als erster nach Europa gebracht und teilübersetzt zu haben,<sup>57</sup> er muss sich aber herabsetzen lassen, weil er darin jüdische Einflüsse sehen wollte;<sup>58</sup> der deutsche Übersetzer Victor von Strauss<sup>59</sup> (1809–1899) seinerseits habe zwar eine „bedeutende Uebersetzung“ vorgelegt, die von einem „hervorragenden philosophischen Geiste“ zeuge und „schätzenswerte Exkurse“ enthalte, die gleichwohl „fern davon ist, eine fein lesbare Wiedergabe zu bilden“.<sup>60</sup> Und

---

53 Ebd., S. 5.

54 Ebd., S. 6f.

55 Ebd., S. 7.

56 Ebd., S. 7. Dort spottet Kohler auch darüber, dass – ungenannt – katholische Missionare chinesische Legenden um Laozi für bare Münze nahmen, „so dass man glaubte, Laotse habe mit dem Abendlande verkehrt und insbesondere auch jüdischen Einfluss erfahren.“ (S. 7f) – „Davon“, so Kohler, „kann keine Rede sein: mit jüdischem Wesen hat Laotse nichts zu tun, wohl aber ist er tief durchtränkt vom Indertum [...]“ (S. 8)

57 Ebd., S. 9.

58 Jean-Pierre Abel-Rémusat: „Mémoire sur la vie et les opinions de Lao-Tseu, philosophe Chinois du VIe siècle avant notre ère“, in: *Mémoires de l'Institut Royal de France, Académie des Inscriptions et Belles-Lettres* 7.1 (1824), S. 1–54.

59 *Lao-Tse's Tao Te King*. Aus dem Chinesischen ins Deutsche übersetzt, eingeleitet und commentirt von Victor von Strauss (Leipzig: Friedrich Fleischer, 1870), LXXX, 357 Seiten.

60 Kohler: *Des Morgenlandes grösste Weisheit*, S. 9.

Stanislas Julien (1797–1873)?<sup>61</sup> Seine Übertragung rage durch ihre emsigen Verweise auf chinesische Kommentatoren heraus, sei aber gerade dadurch ein fragwürdiges Geschenk, „denn auch die frühesten Kommentatoren zeigen, daß ihnen das tiefere Verständnis fehlte und sie auf der Oberfläche verharrten“!<sup>62</sup> Einzig Paul Carus (1852–1919), ein heute beinahe vergessener deutschstämmiger Gelehrter in Chicago, ein Vielschreiber wie Kohler selbst, habe mit seiner Übersetzung des *Daode jing* den richtigen Weg gezeigt:

[S]ie gibt die chinesischen Zeichen und Worte mit einer wörtlichen Uebersetzung, so dass man sich den Sinn selbst zusammenstellen kann, auch wenn man nicht selber Sinologe ist; so dass man es also nicht nötig hat, die einzelnen Worte aus dem schwierigen chinesischen Wörterbuch zusammenzusuchen.<sup>63</sup>

---

61 Lao-tseu: *Tao Te King. Le Livre de la Voie et de la Vertu composé dans le VI siècle avant l'ère Chrétienne*. Traduit en Français [...] par Stanislas Julien (Paris: Imprimerie Royale, 1842), XLV, 303 Seiten.

62 Kohler: *Des Morgenlandes grösste Weisheit*, S. 8. Dem abfälligen Urteil folgen selbstbewusste Worte: „In der Tat ist es nur das philosophische Studium, welches uns ermöglichen kann, tiefer einzudringen, und insbesondere das Studium des Vedânta [...]“ (S. 8)

63 Ebd., S. 9. Kohler meint *Lao-Tze's Tao-Teh-King. Chinese-English*. With Introduction, Translation and Notes by Dr. Paul Carus (Chicago: The Open Court Publishing Company, 1898), 345 Seiten. Der auf eine lange Einleitung folgende Hauptteil des Werkes gilt der Lebensbeschreibung des Laozi durch Sima Qian sowie dem *Daode jing*. Dem chinesischen Text folgen englische Übersetzungen, diesen chinesisch-englische Transliterationen der beiden Texte und zuletzt umfangreiche Anmerkungen und Kommentare. Es sind eben seine – auf Samuel Wells Williams (1812–1884): *A Syllabic Dictionary of the Chinese Language: Arranged According to the Wu-Fang Yuen Yin, with the Pronunciation of the Characters as Heard in Peking, Canton, Amoy, and Shanghai* (Shanghai: American Presbyterian Mission Press, 1874) gestützten – Transliterationen (Carus: *Lao-Tze's Tao-Teh-King*, S. 141–274), deretwegen Carus von Kohler so sehr gelobt wurde und die Kohler den Sinn des *Daode jing* errahnen und erfassen halfen. Auch wenn Carus und Kohler in der Quantität ihrer wissenschaftlichen Publikationen vergleichbar sind, erfüllt Carus' *Lao-Tze's Tao-Teh-King* doch wesentlich höhere wissenschaftliche Standards: Während Kohler sich damit begnügt, ältere Übersetzungen herabzuwürdigen und nicht einmal bibliographisch vollständig anzuführen, während er die ihm doch sicher bekannte Übertragung von Legge (1891) nicht einmal erwähnt, referiert Carus ausführlich frühere Arbeiten und beschreibt sogar die von ihm benutzten Ausgaben des *Daode jing*; während Kohler ganz auf Anmerkungen verzichtet, widmet sich Carus in einem beinahe sechzigseitigen Apparat textlichen und sachlichen Problemen des *Daode jing*, u.s.w. Und doch oder gerade deswegen muss das Carussche Werk die wichtigste, wenn nicht einzige Quelle Kohlers gewesen sein. Neben seiner eigenen Imagination, versteht sich, die außer in seinen mitunter eigenwilligen Übersetzungen in seiner Idee Früchte getragen hat, das *Daode jing* enthalte im Wesentlichen sinisierte Vedânta-Gedanken. Doch schon den oben

Bei so viel Vertrauen in die überlegene Zuverlässigkeit des eigenen philosophischen und philologischen, ja selbst sprachlichen Urteils darf denn Kohler auch sagen:

Meine Wiedergabe unternimmt es, den Geist Laotses in die deutsche Sprache einzufangen, und dies in einer Form, welche möglichst den Eindruck der chinesischen Fassung widerspiegeln möchte.<sup>64</sup>

Kohlers Lao-Übertragungen sind geprägt von seiner ungetrübten Gewissheit, dem philosophisch Geschulten und mit gehöriger Intuition Begabten, dem ein Leben lang mit Lyrik Befassten und auf das Wesentliche Achtenden sei keine kulturelle Schranke gesetzt.<sup>65</sup> Ohne in die ihr zustehende Tiefe zu gehen, sollen hier nur zwei Besonderheiten der Kohlerschen Übersetzung demonstriert werden, die sich im Übrigen durch ihre Versform und ihre häufigen Reime signifikant von der Prosa bevorzugenden Carusschen Übersetzung unterscheidet: Erstens beschränkt sich Kohler gelegentlich auf Zusammenfassungen, zweitens verrät sich in seinen Übersetzungen gerne

---

zitierten Hinweis, Laozi zitiere viel und sei deshalb kein Denker der ersten Stunde (Kohler: *Des Morgenlandes grösste Weisheit*, S. 4), konnte Kohler bei Carus (*Lao-Tze's Tao-Teh-King*, S. 30–34, besonders S. 30) abschreiben; die von Kohler so herablassend interpretierte angebliche Begegnung zwischen dem jungen Konfuzius und dem alten Laozi konnte er bei Carus (*Lao-Tze's Tao-Teh-King*, S. 34–38) nachlesen; und auch der Hinweis, Abel-Rémusat und von Strauss hätten im *Daode jing* jüdische Gedanken erkannt, ist sicher von Carus entnommen (*Lao-Tze's Tao-Teh-King*, S. 294f), der sich freilich anders als Kohler des Spotts enthält.

64 Kohler: *Des Morgenlandes grösste Weisheit*, S. 10.

65 Erinnert sei an den künstlerischen Anspruch Kohlers, fassbar in zahlreichen eigenen Gedichten, die von den einen als „grottenschlecht“ empfunden werden (Kiesow: „Josef Kohlers Poesie“, S. 311), von anderen benutzt wurden, um „auch von der Persönlichkeit ihres Verfassers einen Eindruck zu vermitteln“ (Spendel: *Josef Kohler*, S. V), sowie den ab 1902 vorgelegten freien Nachdichtungen „Aus Petrarca's Sonettenschatz“ und den ab 1901 erschienenen freien Nachdichtungen von Dantes *Göttliche[r] Komödie* (ebd., S. 40). Knapp und präzise hatte schon Ernst Heymann (1870–1946) an seinem Sarge gesagt: „Kohler hatte den Ehrgeiz, ein Dichter zu sein: in der Jurisprudenz war Kohler ein Dichter!“ (Zitiert nach Kiesow: „Josef Kohlers Poesie“, S. 310.) Und Kiesow (ebd., S. 310), dieses Zitat aufnehmend: „Ja, der einstige Mannheimer Richter wurde zum Dichter. Er selbst sagte das nicht so. Aber Poesie und Recht, die Nähe des Ästhetischen zur Jurisprudenz, das Schöpferische in der Jurisprudenz [...] – das lebte und erlebte Kohler.“ Ebd., S. 314–318, anregende Überlegungen zum Verhältnis zwischen Poesie und Wissenschaft, im besonderen Rechtswissenschaft; S. 316: „Poesie heißt nichts anderes als Überschuß an Bedeutung. Es steht immer mehr da, als da steht. In der klassischen wissenschaftlichen Beschreibung steht allenfalls (wenn überhaupt) das da, was da steht.“

der juristisch denkende Interpret. Für die erste Besonderheit stehe beispielhaft seine Übertragung von Lao 60, die zweite ist gut in Lao 74 zu fassen:

Kochst du die Fischlein, so ziehst du keinem die Haut ab; / Merk dir das und regier also das Land: / Wirds mit Vernunft regiert, so spuken nimmer / Die Toten, nimmer werden die Dämonen / Das Volk bedrücken, auch der Weise nicht. / Der Weise wird sich mit den Geistern finden, / In Tugend beide sich verbinden. (Lao 60)

Fürchten die Bösen den Tod nicht, / Wie soll die Todesstrafe sie schrecken? / Und wenn der Böse Schandtat verbricht, / Soll *ich* die Todesstrafe vollstrecken? / Drum ist der Richter des Blutes im Reich, / Die Todesstrafe zu setzen; / Er waltet sicher, dem Zimmermann gleich. / Doch willst du der Zimmermann sein, sogleich / Wirst du die Hand dir verletzen. (Lao 74)

#### IV/2.2 „Aus dem chinesischen Civilrecht“ (1886)

Diese Arbeit will die zahlreichen im „grossen chinesischen Strafcodex“ *Da Qing lü li* 大清律例 (*DQLL*) (Kohler: Tatsinglüli) direkt und indirekt enthaltenen „Vorschriften civilistischer Natur“ analysieren und „mit anderweitigen vorliegenden Quellen und Darstellungen“ zusammenbringen; sie ziele darauf, „neue Seiten in der Geschichte des Rechts“ aufzuschlagen, wenn auch das Vortragbare aufgrund der unvollständigen Erschließung der Rechtsquellen mit Ausnahme des Eherechts und teilweise des Eigentumsrechts nur skizzenhaft bleibe.<sup>66</sup> – Als wichtigste Rechtsquellen gelten Kohler das *Da Qing lü li* in der Übersetzung von Sir George Thomas Staunton (1781–1859),<sup>67</sup> das „dem chinesischen Strafkodex nachgebildete“<sup>68</sup> *Hoang-viêt-luât-le* 皇威律例 (Kohler: Code Annamite) in Übersetzung von

---

66 Kohler: „Aus dem chinesischen Civilrecht“, S. 351.

67 Staunton: *Ta Tsing leu lee; Being the Fundamental Laws, and a Selection from the Supplementary Statutes, of the Penal Code of China* (London: Cadell & Davies, 1810), XXVI, 581 Seiten. Stauntons *opus magnum* war seit ungefähr einem Jahrhundert die erste Gesamtübersetzung eines chinesischen Werkes ins Englische. T. H. Barrett: *Singular Listlessness. A Short History of Chinese Books and British Scholars* (London: Wellsweep, 1989), S. 42–46, 63. Ebd., S. 67–72, Würdigung seiner Verdienste für die britische akademische Chinakunde.

68 Kohler: „Aus dem chinesischen Civilrecht“, S. 351.

Gabriel Aubaret (1825–1894),<sup>69</sup> aber auch das von Édouard Constant Biot (1803–1850) übersetzte *Zhou li* (Kohler: Tscheuli)<sup>70</sup> und das *Li ji* (Kohler: Liki) in Übersetzung von Callery (1810–1862)<sup>71</sup> sowie *Shu jing*, *Shi jing* und *Meng zi* (Kohler: Schuking, Schiking, Mengtseu) nach James Legge (1815–1897).<sup>72</sup> An Forschungsliteratur stützt sich Kohler vorzugsweise auf Johann Heinrich Plath (1802–1874), manchmal auch auf August Pfizmaier (1808–1887) und auf Paul Georg von Möllendorff (1847–1901).

„Aus dem chinesischen Civilrecht“ behandelt, ungleich umfangreich, sechs Zivilrechtsbereiche, zu denen der Autor ziemlich unverbunden und gegebenenfalls als §§ durchgezählte Besonderheiten anführt. Im Einzelnen (Kohlers Orthographie): I. Eigenthumsrecht und Pfandrecht (6 §§) – II. Personenrecht – III. Familienrecht (14 §§) – IV. Obligationenrecht (4 §§) – V. Erbrecht – VI. Processuales. Einer kritischen Lektüre fallen einige Besonderheiten ins Auge:

1. Die von Kohler vorgenommene Gliederung des Stoffes systematisiert das chinesische Rechtsdenken in einer durch die Quellen, besonders das *DQLL* nicht vorgegebenen Weise, und andererseits bemüht sich Kohler nicht, Besonderheiten seiner Hauptquelle *DQLL* vorzustellen, obwohl er sich diesbezüglich sehr leicht bei Staunton hätte belesen können.
2. Kohler verweist in der Regel nur zusammenfassend in eigenen Worten und gerne unter Verwendung von durch das römische Recht geprägten Termini technici auf einzelne Normen, wörtliche Zitate aus den Quellen sind sehr selten.<sup>73</sup>

---

69 *Code annamite. Lois et règlements du Royaume d'Annam*. Traduits du texte chinois original par G. Aubaret. Pub. par ordre de [...] De Chasseloup-Laubat, ministre de la marine et des colonies (Paris: Imprimerie impériale, 1865).

70 Biot: *Le Tcheou-Li ou Rites des Tcheou* (2 Bde.; Paris: Imprimerie Nationale, 1851).

71 Joseph Marie Callery: *Li-Ki ou Mémorial des Rites* (Turin: Imprimerie Royale, 1853).

72 Legge: *The Shu King, the Religious Portion of the Shih King, the Hsiāo King (Sacred Books of the East 3*, Oxford: Clarendon, 1879), ders.: *The She King or the Book of Poetry (The Chinese Classics 4*, Hongkong: Lane, Crawford, 1871), ders.: *The Works of Mencius (The Chinese Classics 2*, Hongkong: J. Legge, 1861).

73 Für diese auch in anderen Arbeiten zum chinesischen Recht zu beobachtende Besonderheit ist Kohler schon früh kritisiert worden, etwa von Abram Lind: *A chapter of the Chinese Penal Code* (Leiden: Brill, 1887), S. 17: Wenn Kohler, wie er es bspw. in seinem *Strafrecht* (S. 19) tat, von (chinesischen) „Privatdelikten“ und „Amtsdelikten“ spreche, sei das dem chinesischen Kontext nicht angemessen und führe nur zu gefährlichen Verwirrungen – „as if the Chinese used quite the same distinction“.

3. Kohler ist wenig quellenkritisch, um nicht zu sagen erschreckend unkritisch, mit Leichtigkeit kann er aus verschiedenen Zeiten stammende und verschiedenen kulturellen Bereichen zugehörnde Quellen gleichwertig nebeneinander anführen. Wenn er in seltenen Fällen nur auf Rechtsquellen im engeren Sinne verweist,<sup>74</sup> bezeugt das keineswegs seinen Versuch, Rechtsnormen *eindeutig* nachzuweisen, denn es stehen ihnen doch solche Fälle gegenüber, in denen Kohler (nahezu) ausschließlich auf andere Quellen verweist: So seine Ausführungen unter „Processualisches“,<sup>75</sup> die fast ganz durch das *Zhou li* gespeist werden.<sup>76</sup>
4. Darf man Kohler zugutehalten, den Charakter des *Zhou li*, dem er wiederholt das Beiwort „uralt“ verleiht, mit der zeitgenössischen Sinologie nicht richtig eingeschätzt zu haben, so sind auch seine rechtswissenschaftlich geleitete Lektüre literarischer Quellen und sein Vertrauen in deren Beweiskraft auffällig: In seinen Ausführungen zu „Eigentumsrecht und Pfandrecht“ bemüht er etwa das *Buch der Lieder* als Zeugen für die Akzeptanz der Rechtsvorstellung, aller Boden sei Staatseigentum:

Jahrhunderte lang wurde dieser Zustand nicht als Belastung empfunden, und die Lieder des Schiking beweisen den Frohsinn der Bevölkerung, welche sich unter diesem patriarchalischen System heiter und lebensmuthig fühlte.<sup>77</sup>

5. Fragt man, ob und gegebenenfalls wie der Autor sein Versprechen einlöst, „neue Seiten in der Geschichte des Rechts“ und auch im Rechtsvergleich aufzuschlagen, fällt zunächst auf, dass Kohler auf eine seine rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Erkenntnisse systematisierende Zusammenfassung verzichtet. Der Platz für die Formulierung seiner rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Erkenntnisse, seiner Interpretationen und Wertungen, auch seiner Mutmaßungen über die einzelnen Rechtsnormen zugrundeliegenden Ideen, ist vielmehr der Haupttext sei-

---

74 So Kohler: „Aus dem chinesischen Civilrecht“, S. 384f, Obligationenrecht, § 3 und § 4.

75 Ebd., S. 386f.

76 Weiter ins Detail gehend, sieht man Kohler sogar viele Einzelbestimmungen einzig mit Verweisen auf – sehr alte – Nicht-Rechtsquellen belegen: Für Klagefrist bei Obligationen wird nur auf das *Zhou li* verwiesen (Ebd., S. 383f, Obligationenrecht, § 2), für Brandmarkung eines säumigen Schuldners ebenfalls nur auf das *Zhou li* (Ebd., S. 382f, Obligationenrecht, § 1).

77 Ebd., S. 353; mit Verweis auf eine konkrete Ode.



ner Ausführungen sowie – häufiger noch – der Bereich der Fußnoten. Die ausführlichste rechtsvergleichende / rechtshistorische Interpretation und Wertung innerhalb des Haupttextes ist im Abschnitt „Personenrecht“ zu finden. Dort verweist Kohler auf gesetzliche Bestimmungen des *DQLL*, wonach der Herr der Familie oder dessen Verwandten für die Verletzung oder Tötung eines Dieners nur milde bestraft werden, um dann folgende Überlegungen anzuschließen:

Auf diesem Wege war das chinesische Recht versucht, die Rechtsstellung, welche solche Personen [= die Diener] kraft ihrer menschlichen Persönlichkeit begehren können, mit der notwendigen Hausordnung und Hausdisciplin zu vereinigen. Das römische Recht ging nach dem einen Extrem zu weit, indem es die Persönlichkeit des Sklaven fast völlig unterdrückte, das heutige Recht darin, dass es dem Hausherrn nicht diejenige rechtliche Uebermacht gewährt, welche zur allseitig gedeihlichen Ordnung des Hauswesens erforderlich wäre.<sup>78</sup>

Die meisten rechtshistorischen / rechtsvergleichenden Hinweise, im Besonderen die in den Fußnoten, sind jedoch nicht solchermaßen ausführlich, ja mitunter extrem lapidar.<sup>79</sup> – In anderen Fußnoten aber, das sei

---

78 Ebd., S: 363. Weitere rechtsvergleichende / rechtshistorische Notizen im Haupttext:

- (a.) Apud „Familienrecht, § 2 [Frauenraub]“ bringt Kohler vermeintliche universelle Praktiken zur Sprache, die in China überwunden seien: „Der Frauenraub ist bei Todesstrafe verboten und die Raubehe nichtig; s. 112 p. 117 — das Stadium des Frauenraubs ist längst verlassen und Frauenkauf ist die Losung. [...] die Kaufform ist daher noch Wirklichkeit, nicht bloss Schein, [...]“ (S. 365) – Ebd. weiter: „Dass die Frau nach der Ehe noch einen Monat in das Haus der Eltern zurückkehrte und erst einige Zeit darauf dem Ehemanne wiedergegeben wurde, muss in älterer Zeit Sitte gewesen sein; wir finden Spuren dieses Gebrauchs im chinesischen Liederschatze — bekanntlich ist es eine universelle Erscheinung; sie ist aber in China schon längst verschwunden.“ (S. 366)
- (b.) „Familienrecht, § 6“; nach Skizzierung des chinesischen Verwandtschaftssystems: „Diese von der unsrigen völlig verschiedene Verwandtschaftszählung ist viel complicirter, als die unsrige, aber sie trägt sicher einen tieferen ethischen Gehalt, als das blosse Abrechnen nach Zeugungen, wie denn auch das Familienleben die Lichtseite der chinesischen Lebensverhältnisse ist.“ (S. 372)
- (c.) „Familienrecht, § 7 [Die Ehe]“: „[...] Auch in der Stellung des Weibes zum Ehemanne lässt sich der conservative Charakter des chinesischen Gesetzes erkennen. [...]“ (S. 374)

79 Beispiele für rechtsvergleichende / rechtshistorische Notizen in Fußnoten:

nur nebenbei bemerkt, übt sich Kohler bereits in seinem oft kritisierten Laster, auf eigene Werke zu verweisen.<sup>80</sup>

6. Im engen Zusammenhang mit dem zuletzt Angesprochenen steht Kohlers nicht explizit ausgewiesenes Bemühen, mit dem „Civilrecht“ einen Beitrag zur Geschichte des chinesischen Rechts zu leisten.<sup>81</sup>
7. Wie er sich, im Gegensatz zu manchem von ihm konsultierten Autor, einer systematisierenden Zusammenfassung des chinesischen Rechts enthielt, so stand Kohler im Allgemeinen auch von generellen Äußerungen über die chinesische Kultur ab. Eine Ausnahme macht er, wenn er seine auf Plath gestützten Ausführungen über das Zhou-zeitliche Eigentumsrecht am Boden folgendermaßen zusammenfasst:

- 
- (a.) „Personenrecht, § 8“: Die verheiratete Frau darf sich, gerichtliche Zustimmung vorausgesetzt, „nur im Falle der Verschollenheit des Ehemanns [...] von der Ehe lösen“ (Ebd., S. 376). Dazu ebd., Fn. 51: „Vergl. die Analogie des indischen und des birmanischen Rechts: diese Zeitschr. III, S. 387, VI S. 171 f.“
  - (b.) „Eigentumsrecht und Pfandrecht, § 1“: „Der Schatz gehört dem Finder; abgesehen von Alterthümern, die keine üblichen Gebrauchsobjekte bilden [...]“ (S. 352) – Dazu ebd., Fn. 2: „Eine sehr bemerkenswerthe Bestimmung.“
  - (c.) „Familienrecht, § 10 [Adoption]“: „Auch eine Adoption als Enkel, d.h. als Sohn eines verstorbenen Sohnes, ist statthaft; und wenn der Adoptivsohn der einzige Sohn seiner leiblichen Eltern ist, so kann bestimmt werden, dass er beiden Familien angehört (ähnlich dem indischen *dvyamushyâyana*).“ (S. 378)
  - (d.) „Personenrecht, § 14 [Uneheliche Kinder]“: „Die Tutel ist eine *tutela testamentaria*, oder eine *tutela legitima* der Verwandten; nach Möllendorff (p. 25) hat der Tutor am Vermögen des Kindes den Niessbrauch — die Tutel ist daher, wie im älteren indogermanischen Rechte, eine *tutela fructuaria*.“ (S. 382)
  - (e.) „Familienrecht, § 1“: „[...] Die Frau ist nach chinesischer Anschauung in steter Abhängigkeit: vor der Ehe von ihrem Vater oder älteren Bruder, nach der Ehe von ihrem Manne, nach dessen Tode von ihrem ältesten Sohne. [...]“ (S. 365) Dazu ebd., Fn. 9: „[...] Der Ausspruch erinnert an *Manu* V 148; vergl. darüber diese Zeitschr. III, S. 392.“
  - (f.) „Familienrecht, § 5“: „[...] Verboten und nichtig ist ferner die Ehe eines Mannes der höheren Klasse mit einer Musikantin oder Schauspielerin [...]“ (S. 370) Dazu ebd., Fn. 35: „Wer denkt hier nicht an die *lex Julia*? [...]“
  - (g.) „Familienrecht, § 7 [Die Ehe]“: „Die Ehe ist eine Ehe nach Vaterrecht; [...]“ (S. 374) Dazu ebd., Fn. 44: „Allerdings unter Mitberücksichtigung des Mutterrechts.“

80 Kohler verweist in diesem Aufsatz nicht weniger als neun Mal auf sich selbst, bereits mit der ersten Fußnote beginnend. Er bringt es aber auch fertig, selbst seinen *Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz* (1883) in Erinnerung zu rufen.

81 Beispiele: „Personenrecht, § 12“, S. 379f - „Familienrecht § 4 [Polygamie]“, S. 369, Fn. 33 - „Familienrecht § 5 [Ehevoraussetzungen und Ehehindernisse]“, S. 370, Fn. 36.

Wie wir sehen, war das System der Tscheudynastie ein verschiedenfaches, je nach den Verhältnissen des schon damals sehr beträchtlichen Reiches. Eine patriarchalische Fürsorge waltete über dem Ganzen, und es entwickelte sich jene intensive Kultur und jene unvergleichliche Kanalisierung, es begann jene Ausnutzung des kleinsten Terrains, die es allein ermöglichte, die ungeheure, stetig zunehmende Menschenmenge zu ernähren.<sup>82</sup>

#### IV/2.3 *Das chinesische Strafrecht (1886)*

Die zeitgleich mit dem „Civilrecht“ erschienene, im Wesentlichen dieselben Quellen auswertende, doch als selbständiges Werk vorgelegte Arbeit *Das chinesische Strafrecht* verrät schon durch ihren Untertitel und ihr auf der Titelseite vorgestelltes Motto ihren Anspruch: Als „Beitrag zur Universalgeschichte des Strafrechts“ weist sie ihr Untertitel aus, und das Motto beteuert: „Die Rechtsgeschichte beginnt nicht erst mit der Gründung Roms, sie beginnt bereits in dem dritten Jahrtausend vor Christi Geburt.“<sup>83</sup> Es fügt sich hierzu, wenn Kohler in der kurzen Einleitung den praktischen Gewinn der vergleichenden Rechtswissenschaft und der Geschichte des Rechts unterstreicht: Nur die Geschichte lasse rechtliche Normen beurteilen,

auch im Recht ist die Weltgeschichte das Weltgericht, auch im Recht ist es die Geschichte, welche uns den Werth und den Unwerth der verschiedenen Rechtsinstitute aufweist und welche uns insbesondere darthut, welche Institute conservativ, welche fortschrittlich, welche destructiv gewirkt haben. [...] Das Recht darf sich nicht auf Theoreme gründen, es muss fussen auf dem Boden der Erfahrung.<sup>84</sup>

---

82 Ebd., „Eigenthumsrecht und Pfandrecht, § 2“, S. 355f.

83 Es verdient Beachtung, wenn Kohler, dem Undankbarkeit nachgesagt wurde, sich (ebd., S. 1, Fn. 1) zu Dank an die „Professoren Bachofen in Basel und von Gabelentz in Leipzig für die freundlichen Hinweise und die Mittheilung schätzenswerther Werke“ verstand. Mit Hans Georg Conon von der Gabelentz (1840–1893) hatte er sich einem vorzüglichen Kenner des Chinesischen verpflichtet, Johann Jakob Bachofen (1815–1887) aber galt Kohler wegen seines Opus magnum *Das Mutterrecht. Eine Untersuchung über die Gynaikokratie der alten Welt nach ihrer religiösen und rechtlichen Natur. Mit 9 Stein-drucktafeln und einem ausführlichen Sachregister* (Stuttgart: Kraiss & Hoffmann, 1861) als „Altmeister unserer rechtsvergleichenden Wissenschaft“, der überdies „das chinesische Recht [...] wiederholt zur besonderen Berücksichtigung“ empfohlen habe. Zitate aus Kohler: „Nachruf an J. J. Bachofen“, in: *ZvglRWiss* 8 (1898), S. 148–155, hier S. 148 und 152.

84 Kohler: *Das chinesische Strafrecht*, S. 1.

Insonderheit aber sei die Geschichte des chinesischen Rechts zu studieren, weil dies „das Recht eines Volkes, welches uns das unerhörte Schauspiel einer Kultur bietet, die sich Jahrtausende lang auf der Höhe erhalten hat“,<sup>85</sup> darstelle.

Der knappen Einleitung folgt in einer „Historische[n] Skizze“ ein flüchtiger Blick auf die Entwicklung des chinesischen Strafrechts,<sup>86</sup> dann ist Kohler schon bei seinem zweigliedrigen Hauptteil mit den Überschriften „Allgemeiner Theil des Strafrechts“<sup>87</sup> und „Specieller Theil des Strafrechts“,<sup>88</sup> dem sich zuletzt „Notizen aus dem Strafprozess“<sup>89</sup> anschließen.

---

85 Ebd.

86 Abhängig von der durch ihn konsultierten Literatur handelt Kohler dabei am ausführlichsten über die Vor-Qin-Zeit sowie den Kodex der herrschenden Qing-Dynastie.

87 Hier wird unter 15 §§ (20 Seiten) das Folgende behandelt: § 1: Der Wirkungsbereich des Strafgesetzbuchs - § 2: Spuren der Blutrache - § 3: Notwehr und Verwandtes - § 4: Formen der Bestrafung - § 5: Strafmilderung konstituierende Privilegien - § 6: Strafmilderung und Strafaufhebung infolge Selbstanzeige, Überführung von Mittätern, Amnestien und speziellen Begnadigungen - § 7: Rückfall beim Diebstahl - § 8: Mitbestrafung von Familienangehörigen eines Straftäters - § 9: Über den objektiven Tatbestand - § 10: Bestrafung des schuldlosen Täters, der Fahrlässigkeit, Minderjähriger etc. - § 11: Geringere Bestrafung bei erfolglosem Tatversuch - § 12: „Die Unkenntnis des Qualifikationsgrundes kommt dem Täter zu Gute [...]“ - § 13: Unterschiedliche Bestrafung von Haupttätern, Mittätern und Anstiftern - § 14: Bestrafung der Begünstigung eines Täters nach Maßgabe von dessen Tat; Haftung von Polizisten und Vollzugspersonen sowie Richtern; Bestrafung der Hehlerei und des Besitzes von Diebesgut - § 15: Gültigkeit des Absorptionssprinzips bei Konkurrenz von Straftaten.

88 Hier wird unter 28 §§ (16 Seiten) das Folgende behandelt: § 1: Verbrechen gegen den Staat; Strafbarkeit von Beamten; Schutz von Mitgliedern der kaiserlichen Familie; Verbot der Darstellung des Kaisers und anderer Hochgestellter auf der Bühne; Verbot des Besitzes von Abbildungen kaiserlicher Symbole - § 2: Strafen auf Verletzung von Ritualvorschriften - § 3: Strafen auf Verletzung des Hofzeremoniells - § 4: Bestrafung der Pflichtwidrigkeit im Dienst, Bestrafung der Bestechung; Fürsorgepflicht des Beamten - § 5: Amtsanmaßung; Vorschützung von Krankheit und anderem zur Umgehung der Pflicht zur öffentlichen Arbeit - § 6: Widerstand gegen die Staatsgewalt; Aufruhr; Meuterei - § 7: Fälschung öffentlicher Urkunden, Fälschung von Maßen und Gewichten - § 8: Münzfälschung - § 9: Anzeigepflicht; Einschränkung derselben unter Verwandten; Verbot anonymer Anzeigen; falsche Anklagen - § 10: Satzungen bezüglich Kleidung, Wohnung und Karossen; Verbot von Glücksspielen - § 11: Einzelne Delikte des Familienrechts - § 12: Uneheliche Beziehungen; Notzucht; Kuppelei; Inzest - § 13: Die absichtliche Tötung - § 14: Körperverletzung mit Todesfolge, insonderheit Körperverletzung von Beamten - § 15: Verletzungen von Sklaven und gemieteten Arbeitern - § 16: Körperverletzung und Tötung von Verwandten - § 17: Veranlassung zum Selbstmord - § 18: Freiheitsberaubung - § 19: Menschenraub - § 20: Injurien; Störung des Hausfriedens; Störung der Totenruhe -

Im Übrigen entspricht, man ist versucht zu sagen: natürlich, weder die Kohlersche Zweiteilung des chinesischen Strafrechts noch die jeweilige Feingliederung dem chinesischen Rechtsdenken im Allgemeinen, dem *DQLL* im Besonderen.

Eine zusammenfassende Betrachtung des Werkes ergibt:

1. Wie bereits in seinem „Civilrecht“, ist auch Kohler im *Strafrecht* nicht an einer Vorstellung der Charakteristika seiner Hauptquelle *DQLL* interessiert.
2. Wie in jenem Werk generalisierende Befunde über das chinesische Zivilrecht fehlen, hält sich Kohler auch hier ohne Begründung mit zusammenfassenden Charakterisierungen des chinesischen Strafrechts und seiner Geschichte zurück. Wo er doch dazu ansetzt, bewegt er sich im Allgemeinen und bleibt Nachweise schuldig. So etwa in der Einleitung, die ganz unhistorisch konstatiert, das chinesische Recht sei gekennzeichnet durch „Zurückdrängung des Individuellen“ und die Unterwerfung des Individuums unter die Interessen des Staates und der Familie, insonderheit der Älteren, bei gleichzeitiger Abwesenheit von „rohem Despotismus und Absolutismus“.<sup>90</sup> Sehr auffallend ist, dass es Kohler unterlässt, Stauntons Beobachtungen über das chinesische Strafrecht zu diskutieren. Es muss dahingestellt bleiben, ob das auf Desinteresse oder Unfähigkeit oder gar die Überzeugung, der Rechtsvergleich habe kulturspezifische Besonderheiten zu ignorieren, zurückzuführen sei.
3. Nicht allein versagt sich Kohler zusammenfassende Bemerkungen, er hält auch Kommentare und Anmerkungen sehr zurück und beschränkt sich meist auf die Wiedergabe von Bestimmungen des *DQLL* nach Staunton sowie – viel seltener – des *Code Annamite* nach Aubaret. Ge-

---

§ 21: Wucher; Selbsthilfe des Gläubigers; Bestrafung des säumigen Schuldners - § 22: Diebstahl; Unterschlagung - § 23: Erpressung - § 24: Raub - § 25: Betrug - § 26: Sachbeschädigung - § 27: Brandstiftung; Beschädigung von Dämmen - § 28: Jagd- und Fischereiornungen; grober Unfug.

89 Hier wird unter 6 §§ (3 Seiten) das Folgende behandelt: § 1: Gründe, deretwegen ein Richter von Amts wegen seine Funktion ablehnen muß - § 2: Der Strafprozeß ist nicht immer Akkusationsprozeß - § 3: Behandlung des Angeklagten und Einschränkungen der Zeugenschaft - § 4: Keine Zeugenpflicht unter Verwandten; Indizienbeweis; Folter; Abwesenheit des Ordals; Verfahrenswiederaufnahme - § 5: Voraussetzung des Vollzugs der Todesstrafe - § 6: In dubio pro reo.

90 Ebd., S. 2.

legentlich verweist er in Fußnoten auf *Zhou li* und *Li ji*, *Shu jing* oder *Meng zi*, mitunter auch auf Sekundärliteratur. Der Leser fragt sich aber ein ums andere Mal, wem und wofür die Kohlerschen Anmerkungen nützlich seien. Wem nützt etwa der rechtshistorische Hinweis: „Von Ordalien ist nichts mehr ersichtlich: eine so uralte Kultur hat die Jugend der Ordalien längst überdauert.“<sup>91</sup> Wem die Einschätzung, zwar verbiete das Gesetz die Bestechung – „dass nichts destoweniger die Bestechung und Geschenkkannahme in China sehr häufig ist, kann als bekannt gelten“<sup>92</sup> Wem, um eine dritte Sorte von Anmerkungen zu bebeispielen, hilft die Einschätzung: „Interessant ist die mündliche Fälschung, d.h. die Entstellung einer mündlichen Ordre [...]“<sup>93</sup> Und wem hilft Kohler zuletzt, wenn er etwa sagt, die Bestimmung, die Ehefrau habe ihrem entsprechend verurteilten Ehemann ins Exil zu folgen, sei „allerdings auch aus anderen Gründen zu erklären“,<sup>94</sup> aber nicht einmal erwähnt, aus welchen Gründen sie denn wo, durch wen und überhaupt er-

---

91 Ebd., S. 50. Weitere Beispiele für allgemeine rechtshistorische Bemerkungen: S. 22: „In der Lehre vom objektiven Thatbestand zeigt sich bereits eine bedeutende Entwicklung; das Wesentliche wird vom Unwesentlichen geschieden.“ S. 29, in Ausführungen über Bestrafung der Begünstigung eines Täters nach Maßgabe von dessen Tat: „Dass die Strafe der Begünstigung sich der Strafe der Hauptthat anschließt, entspricht dem universellen Zuge der Entwicklung [...]“ Daneben wie bereits im „Civilrecht“ unhaltbare Folgerungen aus dem *Zhou li* für die chinesische Rechtsgeschichte oder Rechtspraxis, etwa S. 14: Mit Verweis auf das *Zhou li* soll die Blutrache bei zufälliger Tötung für das Altertum bewiesen werden.

92 Ebd., S. 34, Fn. 2. Nicht minder banal die Feststellung, S. 33, Fn. 1, das Verbot, den Kaiser und andere Große auf der Bühne darzustellen, werde „in der Praxis nicht beachtet“.

93 Ebd., S. 36. Weitere beiläufige Werturteile sind zahlreich: S. 19, Fn. 4 bezeichnet die bedingte Straffreiheit von Kindern unter sieben und Greisen über neunzig als „sehr beherzigenswerthe Bestimmung“. - S. 20: „Besonders bemerkenswerth ist der Strafmilderungs- und aufhebungsgrund der Selbstanzeige.“ - S. 25: „Höchst interessante Bestimmungen gibt das chinesische Recht bezüglich der Vollendung des Diebstahls – Bestimmungen, welche von gesundem Takte zeugen.“ - S. 25f in Ausführungen über geringere Bestrafung bei erfolglosem Tatversuch: „Wie viel höher steht nicht das chinesische Recht, als frühere deutsche Theorien [...]“ - S. 28: „Mit bewunderungswürdiger Schärfe wird der Satz entwickelt, dass bei einer Mehrheit von Complicen die schärfenden oder mildernden Momente für einen jeden der Complicen besonders festgestellt werden [...]“ - „Sehr bemerkenswerth“ (S. 32) und „eigenartig“ (S. 22), „merkwürdig“ (S. 33) und „ganz besonders merkwürdig“ (S. 34) sind aber auch sonst gerne benutzte Vokabeln Kohlers.

94 Ebd., 21.

klärt werde, geschweige denn, aus welchen weiteren sie erklärt werden könne?

#### **IV/2.4 Rechtsvergleichende Studien über islamitisches Recht, das Recht der Berbern, das chinesische Recht und das Recht auf Ceylon (1889)**

Dieses Buch will die im Titel genannten Rechtskulturen weder gleich umfangreich noch unter identischen Aspekten würdigen, es enthält vielmehr vier unverbundene Studien mit dem Charakter vorläufiger Notizen.<sup>95</sup> Kohler verhehlt das nicht: „Die vorliegenden rechtsvergleichenden Studien“, so beginnt sein Vorwort,

sollen weitere Beiträge liefern zur detaillirten Schilderung und zur juristischen Durchdringung des Rechts der Völker. Benutzen wir das vorliegende reiche Material; es ist unermesslich, und noch wird es sich täglich mehren; überall spricht die Geschichte des Rechts mit neuen Zungen, überall enthüllen sich neue Emanationen des menschlichen Geistes in seiner historischen Entwicklung.

Auffallenderweise referiert Kohler in seinen Ausführungen „Ueber das Chinesische Recht“ innerhalb dieses Buches anders als in seinen wenig älteren Arbeiten über das Zivilrecht und das Strafrecht weder per Zitat noch per Zusammenfassungen auf alte chinesische Literatur und verweist auch nur selten auf die *Lü* des Kodex *DQLL*; und schließlich ist das China dieser Arbeit eher das zeitgenössische, während seine ersten Arbeiten vorzugsweise dem älteren China galten. Seine Hauptquellen hier sind vielmehr die *Li* (Kohler: „Ergänzungsbestimmungen“) des *DQLL*, die er namentlich durch George Jamieson (1843–1920) kennengelernt hatte; weitere Gewährsleute waren John Henry Gray, Abram Lind, E. H. Parker (1849–1926) und Ernst Johann Eitel (1838–1908), also zumeist jüngere Autoren. Es springt ins Auge, dass Kohler kaum Kritisches zu ihnen zu sagen wusste.

Ein nur Formales beachtender Vergleich von Kohlers „Ueber das Chinesische Recht“ innerhalb der *Rechtsvergleichende[n] Studien* und seinen beiden älteren Arbeiten über das Zivilrecht und das Strafrecht zeigt: Die drei

---

95 Die Teile des Werkes sind: „A. Ueber Islamitisches Recht, S. 1–161“; „B. Ueber das Recht der Berbern, S. 165–175“; „C. Ueber das Chinesische Recht, S. 179–208“, darin zwei Anhänge: „A. Zum Eherecht der Japaner, S. 197–198“ und „B. Zum Familienrecht der Annamiten, S. 198–199“; „D. Das Recht auf Ceylon, S. 211–247“.

Arbeiten sind insofern gleich, als sie auf systematisierende Zusammenfassungen verzichten; auch insofern, als sie in eine Reihe von Bereichen gegliedert sind, innerhalb derer eine unterschiedlich große Anzahl von Paragraphen (§§) ausgeführt werden, die oft nur lose verbunden sind. Die Arbeiten sind verschieden, insofern in die jüngere drei „Anhänge“ eingeflochten sind und ihre lediglich mit römischen Zahlen durchnummerierten „Bereiche“ keine Überschriften tragen und damit den Charakter des Vorläufig-Unsortierten noch verstärken.<sup>96</sup>

Das Vorläufig-Unsortierte ist auch dort gut zu fassen, wo sich Kohler über die Entwicklung des chinesischen Rechts oder über regionale rechtliche oder gewohnheitsmäßige Besonderheiten auslässt, aber den Eindruck erweckt, lediglich zufällige Lesensnotizen zu verallgemeinern.<sup>97</sup> Im Übrigen nutzt Kohler hier wie bereits in seinem *Strafrecht* (1886) die Ausführungen, um (vermeintliche) Universalismen zu bestätigen;<sup>98</sup> und natürlich pflegt er, wie sonst auch, sein Laster exzessiver Selbstreferenz.<sup>99</sup>

---

96 Im Einzelnen führt die Darstellung „Ueber das Chinesische Recht“ Folgendes aus: Bereich I: § 1: Soziale Gliederung, Prinzip der gegenseitigen Verantwortung - § 2: Namensgebung, Kindsmord - § 3: Verlust des Familiennamens von Priestern, Privilegien - § 4: Stellung von Sklaven. - Bereich II: § 1: Ahnenkult - § 2: Verlöbniß - § 3: Eheschließung - § 4: Ehehindernisse - § 5: Ambilanakehe - § 6: Witwenstand - § 7: Couvade und Verhaltensweisen des Mannes während der Schwangerschaft - § 8: Folgen der vitiösen Ehe - § 9: Erbrecht - § 10: Erbrecht, Fortsetzung. - Bereich III: § 1: Das dingliche Recht und seine Entwicklung (nur Nachtrag) - § 2: Der Staat als Eigentümer des un bebauten Landes, die staatliche Verteilung des Landes - § 3: Eigentum an Land, Pacht und Steuern - § 4: Veräußerbarkeit von Grundeigentum - § 5: Historische Entwicklung der Veräußerbarkeit - § 6: Leihverhältnisse - § 7: Fehlen der Privatwegerechtigkeit. - Bereich IV: § 1: Bankiers und Bankiersgeschäfte - § 2: Makler - § 3: Schifffahrt - § 4: Handelsgilden und andere Assoziationen. - Bereich V. unternimmt keine Einteilung in §§ und enthält lediglich Notizen über Spuren des frühen Ordeals.

97 Kohler: *Rechtsvergleichende Studien*, S. 190 (II, § 6): Seit einem Gesetz von 1729 sei der Selbstmord von Witwen rückläufig. - S. 187 (II, § 3): „Früher holte der Bräutigam die Braut selbst ab; jetzt ist es üblich, dass er seine Sänfte schickt.“ - S. 195 (II, § 9): „An Stelle der Adoption tritt in Kanton, Futscheu und Hunan auch eine andere Institution, welche an die Tochterbeauftragung erinnert; [...]“ - S. 188 (II, § 3): „Die Jungfernschaftsprobe [...] ist in der Provinz Kwangtong in Uebung; [...]“

98 Ebd., S. 191 (II, § 6): „Die Frauenopfer sind auch in China ein Ausfluss des bei den verschiedensten Völkern herrschenden Suttismus, d.h. der Idee, dass dem Toten irgend welche Gegenstände oder Wesen dieser Erde mitgegeben werden sollen.“

99 Immerhin mit Bereitschaft zu Selbstkritik: S. 185 (II, § 2) oder S. 188 (II, § 4), Fn. 41.



#### IV/2.5 „Das chinesische Strafgesetzbuch [I-III]“ (1905, 1906, 1907)

Die letzte Kohlersche Arbeit über chinesisches Recht, die Trilogie „Das chinesische Strafgesetzbuch“, lässt sich kursorisch behandeln, denn sie enthält vorzugsweise Übersetzungen beziehungsweise das, was Kohler und sein Gewährsmann dafür ausgaben. Der Gewährsmann war Heinrich Mootz, dessen Name in den Titelei der Teile II und III verschämt und in Klammern hinter den des Professors gesetzt ist, während er im ersten Teil der Trilogie mit der Kopfzeile „Kohler (Mootz)“ vorlieb zu nehmen hatte, und von Kohler nicht ohne Eigenlob so vorgestellt wird:

Mein ständiges Streben, eine vollständige Uebersetzung dieses wichtigen Gesetzbuchs [nämlich des *DQLL*] zu erzielen [...], scheint sich nun zu erfüllen, da der deutsche Dolmetscher in Tsingtau, Heinrich Mootz, eine Uebersetzung des ganzen Gesetzbuches begonnen hat. Allerdings ist dieser Plan erst zu einem kleinen Teil durchgeführt, allein ich glaube mich der Hoffnung hingeben zu können, daß die Sache einen rüstigen Fortgang nehmen wird. Die Uebersetzung soll, soweit sie mir zugänglich wird, in der Zeitschrift [= *ZvglRWiss*] veröffentlicht werden [...]. Der Uebersetzer hat [...] seine freundliche Erlaubnis gegeben. [...] Das zuerst in der deutschen Staatszeitung in Tsingtau veröffentlichte Kapitel lautet wie folgt:<sup>100</sup>

---

100 Josef Kohler: „Das chinesische Strafgesetzbuch [I]“, in: *ZvglRWiss* 18 (1905), S. 185. Leider gehen die bibliographischen Angaben ins Leere, denn die Identität der „deutschen Staatszeitung in Tsingtau“ ist nicht klar. Tatsächlich fanden die Bemühungen des Deutschen Reiches, die im November 1897 besetzte und seit März 1898 von der Qing-Regierung gepachtete Bucht von Kiautschou (Jiaozhou) mit ihrem Zentrum Tsingtau / Tsingtao (Qingdao) zur „Musterkolonie“ auszubauen, in verschiedenen kurzlebigen vor Ort erschienenen deutschsprachigen Zeitungen ihren Niederschlag. Informationen des Bundesarchivs zufolge erschien seit 21.11.1898 die Wochenzeitung *Deutsch-Asiatische Warte. Amtlicher Anzeiger des Kiautschou-Gebietes*; diese wurde Ende 1904 durch die bis in die ersten Kriegsmonate 1914 erschienene Tageszeitung *Tsingtauer Neueste Nachrichten* (chinesischer Nebentitel *Qingdao-xinbao*) abgelöst. Gleichzeitig enthielt die Shanghaier Wochenzeitung *Der Ostasiatische Lloyd* von 1898 bis 1902 die Beilage *Nachrichten aus Kiautschou*, und schließlich erschien von 1908 bis 1912 die Wochenzeitung *Kiautschou-Post*. Das Bundesarchiv: *Historische Dokumente und Fotos. Die Entstehung der Musterkolonie Kiautschou*, [https://www.bundesarchiv.de/oeffentlichkeitsarbeit/bilder\\_dokumente/00765/index-8.html.de](https://www.bundesarchiv.de/oeffentlichkeitsarbeit/bilder_dokumente/00765/index-8.html.de) (Zugriff am 31.1.2017).

## IV/2.5.1 Die Teile der Trilogie

### IV/2.5.1.1

„Das chinesische Strafgesetzbuch [I]“ besteht aus einer sehr kurzen Einleitung (S. 184–185) und einem aus zwei Hälften zusammengesetzten Hauptteil. In der Einleitung skizziert Kohler, wie er es schon in anderen seiner Werke getan hatte, das Wesen des *DQLL*, „welches sich als Gesetzbuch der gegenwärtigen Dynastie kundgibt“<sup>101</sup>: Es bestehe aus den zwei Teilen *Lü* „Gesetze“ und *Li* „Verordnungen“; der erste Teil sei „ein Rechtsbuch alter Tage“, das „schon unter der Dynastie der Thang“ bestanden habe, während „der zweite Bestandteil, das *Li*, aus späteren Verordnungen“ bestehe, „die das *Lü* weiter bestimmen, teilweise auch abändern und durch neuere Anschauungen getragen sind“<sup>102</sup>; drittens aber fänden chinesische Rechtsnormen in „Entscheidungen“ Niederschlag, „welche in den neueren Ausgaben [des Gesetzbuchs] beigefügt zu werden pflegen“.<sup>103</sup> – Die Gesetzesnormen seien „unserer abendländischen Wissenschaft“<sup>104</sup> unterschiedlich zugänglich: Während die *Li* schon „vor fast 100 Jahren von Staunton ins Englische übersetzt“ wurden<sup>105</sup>, seien von den *Lü* – vorzugsweise durch Jamieson und Lind – nur „einzelne Partien“ zugänglich<sup>106</sup>, von den „Entscheidungen“ – durch Alabaster – auch nur wenige; mit Heinrich Mootz stehe glücklicherweise Abhilfe in Aussicht!

Der Hauptteil „bietet den Teil des Gesetzbuchs, der von Raub spricht“<sup>107</sup>, und zwar nach „A. Gesetz (Lü)“ und „B. Li“ getrennt. Das Vorgestellte wird nicht identifiziert; tatsächlich ist es Art. 246 des *DQLL*, und zwar das *Lü* und die ihm zugehörigen *Li*. Das *Lü* 246 ist bereits bei Staunton übersetzt, der auch einen Teil der zugehörigen *Li* übertragen hat, allerdings stellen Kohler und Mootz mehr und teilweise auch jüngere *Li* als Staunton vor, das jüngste

---

101 Kohler, „Das chinesische Strafgesetzbuch [I]“, S. 184.

102 Ebd.

103 Ebd.

104 Ebd., S. 184f.

105 Ebd., S. 184 u. Fn. 1.

106 Ebd., S. 184.

107 Ebd., S. 185.

datiert auf 1871. Der wissenschaftliche Wert der Übersetzungen ist gering, größtenteils gehen sie nicht über fehlerhafte Paraphrasen hinaus, es werden nicht einmal die geringsten philologischen Standards wie die Identifizierung der benutzten Ausgabe und Verweise auf konsultierte Übersetzungen eingehalten.

#### IV/2.5.1.2

„Das chinesische Strafgesetzbuch [II]“ beansprucht, die Bestimmungen des *DQLL* über Hehlerei in der Übersetzung von Heinrich Mootz zu bieten. Auch hier wird das Material in zwei Teilen geboten, dieses Mal unter den Überschriften „A. Gesetz (Lü)“ und „B. Ergänzungsgesetz (Li)“. Abermals werden weder chinesische Quellen ausgewiesen, noch werden eventuell beigezogene ältere Übersetzungen benannt, und wie bereits in „Strafgesetzbuch [I]“ wird auch hier das Angeführte im *DQLL* nicht verortet; tatsächlich ist es der Art. 278 des *DQLL*. Bei der Übertragung des *Lü* könnte Staunton Pate gestanden haben, der allerdings keine der zu Art. 278 gehörigen *Li* übertragen hat. Vielleicht hat Mootz hier tatsächlich aus dem Chinesischen übertragen.

#### IV/2.5.1.3

„Das chinesische Strafgesetzbuch [III]“ beansprucht, die „Gesetze über Eheschliessung im Ta tsching Lü li“<sup>108</sup> vorzustellen. Anders als die beiden ersten Teile der Trilogie umfasst sie drei Abschnitte mit den Überschriften „A. Gesetz (Lü)“, „B. Ergänzungsgesetz (Li)“ und „C. Aus den Erklärungen und Rechtsanwendungen“; die Abschnitte A und B stellen das *Lü* und die vier *Li* des umfangreichen Art. 101 *DQLL* vor, die bereits von Staunton bzw. Jamieson<sup>109</sup> übersetzt worden waren, die Quellen der unter Abschnitt C angeführten elf Texte sind allerdings unklar.

Ein Wort zur Arbeitsweise: „Strafgesetzbuch [I]“ enthält neben den „Übersetzungen“ nur wenige Fußnoten, die sich nie auf philologische Probleme der schweren chinesischen Texte oder auf Grundsätze der Übersetzung be-

---

108 Kohler: „Das chinesische Strafgesetzbuch [III]“, S. 1.

109 Jamieson: „Translations from the Lü-li, or General Code of Laws“, in: *The China Review* 8.1, 8.4, 8.5, 8.6, 9.3, 9.6, 10.2 (1879–1881), hier: 10.2 (1881), S. 77–79.

ziehen. Die meisten Hinweise der Fußnoten gehen auf Kohlers *Strafrecht* (1886), woraus ein Leser allerdings in keinem Fall weiteren Gewinn erzielen konnte, und ganz selten erfolgt der Hinweis „Bemerkung von Mootz“. Auch „Strafgesetzbuch [II]“ bietet nur wenige Anmerkungen in Fußnoten, auch hier dominieren Verweise auf eigene Arbeiten Kohlers; einige Sachliches bietende mitunter längere Notizen werden wiederum als „Bemerkung von Mootz“ ausgewiesen. Das dem seinerzeit durch Jamieson, Parker und von Möllendorff schon relativ gut untersuchten Eherecht geltende „Strafgesetzbuch [III]“ wartet hingegen mit weitaus mehr auf Sachliches und weitere Literatur verweisende Fußnoten auf, während Hinweise auf Anmerkungen von Mootz selten sind.

### *Anhang I: Exkurs zu Heinrich Mootz*

Über Heinrich Mootz ist vorderhand nicht viel zu erfahren. Hans Christian Stichler erwähnt in einer Studie über Chinesischdolmetscher vor dem ersten Weltkrieg beiläufig, Mootz sei als Dolmetscher in Qingdao Nachfolger des „sprachgenialen“ Emil Krebs (1867–1930) gewesen;<sup>110</sup> anders und genauer ist Wilhelm Matzat (1930–2016): Der „ehemalige Missionar“ Heinrich Mootz sei durch das Reichsmarineamt, dem das Pachtgebiet unterstellt war, als Dolmetscher angeworben worden, weitere Dolmetscher in Qingdao während der Jahre 1897–1900 waren Wilhelm Schrameier (1859–1926) und Emil Krebs.<sup>111</sup>

Über die Arbeit des Dolmetschers Mootz sind in der Literatur abweichende Angaben zu finden. Für Stichler gehörte „der promovierte Orientalist“ zu jenen Dolmetschern, die von „ganz entscheidenden Posten des Verwaltungs- und Unterdrückungsapparats“ aus als sogenannte „Bezirksamt-männer“ wirkten, als „Vorsteher eines territorial gegliederten Apparates, der

---

110 Hans Christian Stichler: „Chinesisch-Dolmetscher vor dem ersten Weltkrieg. Anmerkungen zur Geschichte der deutschen Sinologie“, in: *asien, afrika, lateinamerika* 19.2 (1991), S. 238–252, hier S. 246.

111 Wilhelm Matzat: „Krebs, Emil (1867–1930), Dolmetscher in Peking und Tsingtau – Das ‚Sprachwunder‘“, in: *Tsingtau.org. Beiträge zur Geschichte Tsingtaus (Qingdao) – 1897 bis 1953* (2008, aktualisierte Fassung vom 11.6.2013), <http://www.tsingtau.org/das-sprachwunder-emil-krebs/> (Zugriff am 13.2.2017).

Aufgaben der Verwaltung und Rechtsprechung gleichzeitig wahrnahm“.<sup>112</sup> Und diese Aufgaben scheinen sehr umfassend gewesen zu sein, denn Stichler verweist auf eine Denkschrift von 1903, wonach Mootz zwischen Oktober 1902 und Oktober 1903 in 240 Zivil- und 295 Strafprozessen *richterlich* gewirkt habe.<sup>113</sup> Auch Matzat spricht von der Einbindung Mootz’ „beim kaiserlichen Gericht“,<sup>114</sup> ohne allerdings richterliches Wirken anzudeuten oder die horrend hoch wirkenden Zahlen von Stichler zu bestätigen, während Chun-Shik Kim ein Dokument von 1901/02 zitiert, das Mootz lediglich als „Gerichtsdolmetscher“ bezeichnet.<sup>115</sup>

Das Archiv der Evangelischen Missionsgesellschaft in Basel (kurz: Basler Mission) verwahrt ein Porträt von Mootz und hat freundlicherweise den ihn betreffenden Auszug aus dem Brüderregister zur Verfügung gestellt.<sup>116</sup> Daraus ergibt sich: Der am 2. Oktober 1865 in Oberappenzel (Hessen / Nassau) geborene und am 22. Oktober 1921 in Emmerichsrode verstorbene, offenbar ledig gebliebene Heinrich Mootz war gelernter Müller und trat am 16. August 1886 in die Basler Mission ein, die älteste protestantische Missionsgesellschaft im deutschsprachigen Raum; in den Jahren 1887/88 diente er beim Militär, im Juni 1893 wurde er eingesegnet, im Juli ordiniert, Ende September 1893 schiffte der Achtundzwanzigjährige in Genua ein, um Ende Oktober in Hongkong anzukommen. Dann wirkte Mootz nacheinander an drei Orten der vorwiegend auf die Hakka konzentrierten Basler Mission in

---

112 Stichler: „Chinesisch-Dolmetscher“, S. 246.

113 Ebd.

114 Matzat: „Krebs, Emil“.

115 Chun-Shik Kim: *Deutscher Kulturimperialismus in China. Deutsches Kolonialschulwesen in Kiautschou (China) 1898–1914* (Missionsgeschichtliches Archiv. Studien der Berliner Gesellschaft für Missionsgeschichte 8, Stuttgart: Steiner, 2004), S. 188. Die Adressbücher von Qingdao aus den Jahren 1901 bis 1914 führen Mootz ab 1908/09 als „Bezirksamtman“; davor wird er als „Dolmetscher“ geführt, im Jahre 1902 sowohl als Dolmetscher als auch als Bezirksamtman. „Adressbücher: 1901-1914, 1940/41/42“, in: *Tsingtau.org. Beiträge zur Geschichte Tsingtaus (Qingdao) – 1897 bis 1953*, <http://www.tsingtau.org/adressbuecher-von-tsingtau-1901-1914/> (Zugriff am 14.2.2017).

116 Das Porträt ist 1893 aufgenommen, vermutlich vor seiner Abreise nach China. USC Libraries: „Mootz, Heinrich“, in: *International Mission Photography Archive (IMPA)*, <http://cdm15799.contentdm.oclc.org/cdm/ref/collection/p15799coll123/id/40058> (Zugriff am 14.2.2017).

Guangdong: In Kayintschu,<sup>117</sup> in Hokschuha,<sup>118</sup> und zuletzt in Tschonghangkang.<sup>119</sup> Schon bald jedoch verließ Heinrich Mootz die Basler Mission, im Jahre 1897 musste *Der Evangelische Heidenbote. Monatsblatt der Evangelischen Missionsgesellschaft in Basel* vermelden: „Dr. Mootz in China tritt wegen seiner abweichenden theologischen Anschauungen aus der Basler Mission aus.“<sup>120</sup> Die Stationen seines weiteren Lebens sind derzeit nur lückenhaft bekannt.

Versucht man, diese Skizze über die frühen Jahre des Heinrich Mootz in die Zeitgeschichte einzubetten, ist wenigstens auf das Folgende hinzuweisen:

1. Sein erlernter Beruf, Müller, machte Mootz keineswegs zu einer Ausnahme, als er in die Basler Mission eintrat. Robert Hoffmann bezeichnet nur 85 (entsprechend 22,2 Prozent) der zwischen 1816 und 1849 in die Basler Missionsschule eingetretenen 382 Novizen nach ihrer früheren Ausbildung als „geistige Arbeiter“, während die übrigen 297 (entsprechend 77,8 Prozent) jungen Männer ehemals als Handwerker, (Wein-)Bauern, Kaufleute und Arbeiter tätig waren.<sup>121</sup>
2. Auch sein Alter von 21 Jahren beim Eintritt in die Gesellschaft machte Mootz nicht ungewöhnlich.

---

117 Kayintschu ist Jiayingzhou 嘉應州 (Guangdong), die dortige Missionsstation wurde 1883 gegründet; Jiayingzhou galt als „die geistige Hauptstadt des ganzen Hakkavolkes“, zitiert bei Lixin Sun: *Das Chinabild der deutschen protestantischen Missionare des 19. Jahrhunderts. Eine Fallstudie zum Problem interkultureller Begegnung und Wahrnehmung* (Marburg: Tectum-Verlag, 2002), S. 102. Laut Brüderregister war Mootz 1893 bis November 1894 dort tätig.

118 Hokschuha ist Heshi 鶴市 (Guangdong), die dortige Missionsstation wurde 1886 gegründet (Lixin Sun: *Chinabild*, S. 102); Mootz war laut Brüderregister seit 21.11.1894 dort tätig, das Ende der Tätigkeit ist nicht vermerkt.

119 Das Brüderregister gibt hierfür keine Daten.

120 *Der Evangelische Heidenbote* 12 (1897), S. 95. Damit endet das Brüderregister zu Mootz. Nach freundlicher Mitteilung von Dr. phil. Patrick Moser, Archivar des Evangelischen Missionswerks, Basel, vom 15.2.2017, beschränkt sich die Mitteilung des *Heidenboten* auf diesen einen Satz. Zu der in der Austrittsmittteilung implizierten Information, Mootz sei promoviert gewesen, ist einstweilen nichts weiter zu erfahren.

121 Robert Hoffmann: „Die neupietistische Missionsbewegung vor dem Hintergrund des sozialen Wandels um 1800“, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 59 (1977), S. 445–470, hier S. 461f.

Fest steht einstweilen lediglich, daß der typische Basler Missionar Handwerksgehilfe oder Landarbeiter war, im Durchschnitt 20 bis 25 Jahre beim Eintritt in die Missionsschule zählte [...].<sup>122</sup>

3. Die Ausbildung der Missionare war weder in Basel noch an anderen Orten sehr gründlich. Beachte Hoffmann mit Bezug auf die Berliner Mission:

Die Ausbildung zum Heidenmissionar beschränkte sich deshalb hier wie in Basel weitgehend auf die Vermittlung von Allgemeinbildung und ein reduziertes Theologiestudium, denn die Gymnasialbildung nachzuholen, hätte, nach Theodor Harms Worten, bedeutet, „Greise in die Heidenwelt“ hinauszuschicken.<sup>123</sup>

Ob man schon daraus mit Lixin Sun ersehen kann, „daß das Bildungsniveau der Missionare nicht sehr hoch war“, stehe dahin, Hoffmann ist jedenfalls viel zurückhaltender: Trotz der verkürzten Ausbildung hätten „zahlreiche der aus einfachen Verhältnissen stammenden Missionszöglinge den Aufstieg bis hin zur feierlichen Ordination“ geschafft, wenngleich sie sich gegenüber manchen Landeskirchen verpflichten mussten, keine Ansprüche auf eine inländische Anstellung zu erheben.<sup>124</sup>

4. War Mootz nach Ausbildung und Alter kein ungewöhnlicher Missionsneuling, machte ihn sein Austritt, zu dem sich der Zweiunddreißigjährige entschied, zu einem seltenen Fall, wenn auch keiner einzigartigen Ausnahme. Dies belegt Lixin Suns Liste über 52 „Chinamissionare der Basler Mission im 19. Jahrhundert“: Unter ihnen sind außer Mootz zwei weitere aus der Gesellschaft ausgetreten, einer ist entlassen worden, einer (nämlich Ernst Johannes Eitel) hat in englische Dienste gewechselt, und zwei verließen, aus ungenannten Gründen, die Basler Mission zugunsten einer anderen Gesellschaft.<sup>125</sup> Die Basler Missionsgesellschaft bildete diesbe-

---

122 Ebd., S. 463.

123 Ebd.

124 Lixin Sun: *Chinabild*, S. 91. Hoffmann: „Die neupietistische Missionsbewegung“, S. 463.

125 Lixin Sun: *Chinabild*, S. 323–327.

züglich keine Ausnahme, dergleichen kam auch in anderen Gesellschaften vor.<sup>126</sup>

5. Über die Motive des einundzwanzigjährigen Heinrich Mootz, sich der Basler Mission anzuschließen, kann vorläufig nichts gesagt werden. Interessantes hat aber Hoffmann dem Studium von einigen in den Personalakten der Basler Mission aufbewahrten Bewerbungsfragebögen und handgeschriebenen Lebensläufen abgewonnen. Wahrscheinlich habe mancher Bewerber sich (auch) deshalb für eine Missionstätigkeit interessiert, weil er Bildungschancen und anderweitig verwehrt sozialen Aufstieg erstrebte, meint Hoffmann und hebt hervor, „daß das Bildungsniveau der Missionskandidaten, an der Zeit gemessen, eher überdurchschnittlich war“.<sup>127</sup> – Bildungsbeflissenheit darf sicher auch bei Mootz, dem ehemaligen Müller, angenommen werden; gleichviel ob er promoviert wurde oder nicht, durfte er sich schon mit dem Erreichen der Ordination als (Bildungs-) Aufsteiger betrachten.

Die wenige mir bekannte Literatur urteilt nicht gut über Heinrich Mootz. Nach Matzat habe er Lücken in der chinesischen Schriftsprache gehabt,<sup>128</sup> und Stichler kritisiert, Mootz und Seinesgleichen sei es bei ihren Arbeiten für das Gericht „weniger um die Durchsetzung bürgerlicher Gleichheits- und Gerechtigkeitsvorstellungen im feudalen China“ gegangen.<sup>129</sup>

---

126 Siehe Lixin Sun's Listen „Chinamissionare der Rheinischen Mission im 19. Jahrhundert“ und „Chinamissionare der Berliner Mission im 19. Jahrhundert“, in: Lixin Sun: *Chinabild*, S. 328–330 und S. 331–333.

127 Hoffmann: „Die neupietistische Missionsbewegung“, S. 464f, Zitat S. 464.

128 Matzat: „Krebs, Emil“, mit Verweis auf eine Quelle von 1900.

129 Stichler will dies aus „einem Leitartikel“ erschließen, den Mootz unter dem Titel „Die Zufriedenheit der Chinesen, ein Hindernis fuer die Kultur“ in der *Deutsch-Asiatische[n] Warte* (Nr. 7, 7. Januar 1899) publizierte und den Stichler: „Chinesisch-Dolmetscher“, S. 246, folgendermaßen zitiert: „Ein Volk wie das chinesische bedarf vor allen Dingen des Gedrilltwerdens, es muß von einer starken Regierung straff an der Stange gehalten werden, es muß lernen auf Gesetz und Ordnung zu achten und mit anderen Völkern im Schritt gehen, um nicht unangenehm auf die Fersen getreten zu werden. Gerechtigkeit und Strenge, Beharrlichkeit und planvolles Wirken, verbunden mit Klugheit und christlichem Sinn, das sind die einzigen Mittel zur Erneuerung Chinas.“ – Tatsächlich sind das, von zahlreichen Abschreibfehlern abgesehen, die Worte, mit denen der eine knappe Zeitungssseite füllende Artikel von Mootz endet. M.E. aber geht die Interpretation durch Stichler in die Irre und trifft nicht die in der Überschrift „Die Zufriedenheit der Chinesen, ein Hindernis fuer die Kultur“ gut zusammengefasste Überzeugung des Autors.



Neben Beiträgen in Zeitungen und Zeitschriften hat Heinrich Mootz einige selbständige Werke verfasst:

Mu Xingli 慕興立: *Jiu jingjiao tongkao* 舊經教統考 (3 Bände; Qingdao: Dewen shuju, 1900). Das in klassischer chinesischer Bindung aufgemachte Werk umfasst sechs einzeln paginierte *juan*. Zwei Bände aus dem Bestand der Staatsbibliothek zu Berlin konnten eingesehen werden, Band 1 trägt auf der Umschlagseite außen den handschriftlich angebrachten Titel „Mootz. Kultur u. Religion in China“, Band 2 trägt auf der Umschlagseite außen den Titel „Mootz Heinrich. Vergleichende Darstellung der Entwicklung der Kultur u. Religion in China u. dem Westen“.

*Die Namen der Orte in Deutsch-Schantung*. Festgestellt und erläutert von Heinrich Mootz (Shanghai: Ostasiatische Lloyd, 1899), 47 Seiten; (Tsingtau: Missionsdruckerei, <sup>2</sup>1901), 86 Seiten; die zweite Auflage auch elektronisch: [http://digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht?PPN=PPN866687505&PHYSID=PHYS\\_0001&DMDID=](http://digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht?PPN=PPN866687505&PHYSID=PHYS_0001&DMDID=).

*Deutsche Sprachlehre* 德辭文法. Entworfen und herausgegeben von Heinrich Mootz (Tsingtau: Missionsdruckerei, [1901]), 112 Seiten.

*Die chinesische Weltanschauung*. Dargestellt auf Grund der ethischen Staatslehre des Philosophen Mong dse, von Heinrich Mootz (Straßburg: Karl J. Trübner, 1912), X, 205 Seiten.

*Die chinesische Weltanschauung* enthält nach einführenden Anmerkungen zu Leben und Werk des Menzius 23 Aufsätze über das erste Buch *Mengzi*, die Mootz ab 1893 verfasst und zum Teil in der von 1908 bis 1912 erschienenen *Kiautschou-Post* (Tsingtau / Qingdao) publiziert hatte.<sup>130</sup> Die Übersetzungen von Meng 1A1–7 und Meng 1B1–16 werden in die Aufsätze eingebettet, diese haben eine starke Tendenz zur feuilletonistischen Freiheit und lassen einige strukturelle Abwechslung erkennen.<sup>131</sup>

Das Buch wendet sich ausdrücklich nicht an „einen leider noch kleinen Kreis von Sinologen“<sup>132</sup>, sondern an eine allgemein interessierte Leserschaft

130 Mootz: *Die chinesische Weltanschauung*, S. VII. Details nicht geprüft.

131 Mal gehen die Übersetzungen den mit programmatischen Überschriften versehenen essayistischen Interpretationen voran, ein anderes Mal beginnt die Interpretation mit der Darlegung des im jeweiligen Meng-Passus behandelten Problems und lässt die Übersetzung erst später folgen; mal werden einzelne Abschnitte blockweise übersetzt, mal wechseln sich in den Essays Übersetzung und Interpretation ab.

132 Mootz: *Die chinesische Weltanschauung*, S. VII.

und mag deswegen zurecht auf das Anführen weiterer Literatur verzichten; es nennt darüber hinaus aber nicht einmal die seinen Übersetzungen zugrundeliegende Edition, ja es gesteht nicht, dass der in seinem Titel angedeutete Anspruch weit übertrieben ist, weil das Vorgelegte ja doch nur einem kleinen Teil des *Mengzi* gilt. Umso deutlicher wird Mootz, wenn er im Vorwort mit kräftigen Bildern den Anspruch seiner Arbeit beschreibt:

Die chinesische Lebensauffassung und Weltanschauung ist uns als blanke Münze nicht mehr unmittelbar gegeben; wir dürfen auch nicht das von anderen Nationen, namentlich von Engländern und Franzosen geschilderte Altertum Chinas als bare Münze leichten Sinnes einstreichen, wir müssen vielmehr selbst das Edelmetall aus der chinesischen Erde, aus den alten echten Überlieferungen des gelben Volkes herausarbeiten und den gesunden Geist, der eine unbesiegbare Lebenskraft dieses Menschenschlages in sich trägt, mit deutschem Rüstzeug neu und voll zu fassen suchen.<sup>133</sup>

So geht es weiter, Mootz will nicht weniger als dabei helfen, das Beste Chinas mit dem Besten des Westens, nein: dem Besten des deutschen Geistes, zusammenzubringen, denn er sieht kulturelle Morgenröte:

Gleichwie unter den Gebildeten Chinas sich heute ein Geistesfrühling anzubahnen beginnt, der [...] die Errungenschaften der westlichen Kultur mit den ewig gültigen Grundsätzen ihrer weisen Altvorderen in Einklang bringen will, so muß auch unter den Völkern, so weit die deutsche Zunge klingt, immer mehr Verständnis erwachen für die urwüchsigen, ostasiatischen Staatsformen und für die eigenartige, selbstgeschaffene Kultur des chinesischen Völkerzweiges.<sup>134</sup>

---

133 Ebd., S. V.

134 Ebd.

*Anhang II: Die wichtigste von Josef Kohler  
verwendete Forschungsliteratur*

Eitel, Ernst Johann (1838–1908):<sup>135</sup> „The Law of Testamentary Succession as Popularly Understood and Applied in China“, in: *The China Review* 15.3 (1886), S. 150–155. – Der Aufsatz beginnt mit einem bemerkenswerten Bekenntnis, das nach Leuten wie Kohler ruft:

I do not pretend to possess any knowledge of jurisprudence. Taking up the subject of the Chinese law of testamentary succession, I do so simply as a layman representing the popular view of the question as it would naturally impress itself upon the mind of a student of Chinese sociology, and I publish my effusions in the sincere hope that the crudities which must of necessity mar such a performance in the absence of legal training, will arouse the zeal of some Sinologist who has made a study of archaic law and induce him to expound the whole subject more satisfactorily.

Gray, John Henry: *China. A History of the Laws, Manners, and Customs of the People*. Hg. von William Gow Gregor (2 Bde.; London: Macmillan, 1878).<sup>136</sup> – Das Werk Grays, der viele Jahre in Kanton war und auf dem Titelblatt als „Archdeacon of Hongkong“ ausgewiesen wird, ist bereits bei seinem Erscheinen heftig kritisiert worden, weil es die vielen in ihm thematisierten Bereiche nur beliebig nebeneinanderstelle, gerne mit

---

135 Eitel hatte Theologie studiert, bevor er 1862 in die Basler Mission eintrat. Von 1862 bis 1865 war er für die Basler Mission in China tätig, später für die London Missionary Society. Mit Diplom vom 10. März 1871 (UAT [Universitätsarchiv Tübingen] 132/61-1871,1) wurde Eitel die Ehrendoktorwürde der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen verliehen, nachdem er sein Handbuch für das Studium des chinesischen Buddhismus (*Hand-Book for the Student of Chinese Buddhism* (London: Trübner, 1870)) dem akademischen Senat der Universität Tübingen gewidmet hatte. (Quelle: UAT 131/20b, 26 und UAT 167/96; freundliche Mitteilung von Frau Dr. Regina Keyler, Universitätsarchiv Tübingen, 13.3.2017.)

136 Eine Faksimile-Ausgabe in einem Band erschien in New York: Dover Publications, 2003. Als PDF in zwei Bänden bei der Bibliotheca Sinica 2.0 (Wien) verfügbar unter <http://www.univie.ac.at/Geschichte/China-Bibliographie/blog/2010/10/22/gray-china-a-history-of-the-laws-manners-and-customs-of-the-people/> (Zugriff am 18.3.2017).

Anekdoten anreichere, aber keine zusammenschauenden Analysen bietet.<sup>137</sup>

Jamieson, George (1843–1920):<sup>138</sup> „Cases in Chinese Criminal Law. Marriage“, in: *The China Review* 10.6 (1882), S. 357–365. – Enthält Übersetzungen aus dem *Xing'an huilan* 刑案匯覽, „A General View of Criminal Cases“ (Jamieson), einer Sammlung mit Entscheidungen von Strafsachen.

Ders.: „Translations from the Lü-Li, or General Code of Laws [I]“, in: *The China Review* 8.1 (1879), S. 1–18. – Übersetzung des Art. 225 des *DQLL* inkl. der in den Jahren 1838 und 1840 inkraftgesetzten Opiumgesetze; mit einleitenden Bemerkungen zum *DQLL*.

Ders.: „Translations from the Lü-Li, or General Code of Laws of the Chinese Empire [II. Inheritance and Succession]“, in: *The China Review* 8.4 (1880), S. 193–205. – Die Artt. 78, 87 und 88 des *DQLL*; mit einem langen Anhang (S. 197–205) über das System der Erbfolge jenseits der Bestimmungen des *DQLL*.

Ders.: „Translations from the Lü-Li, or General Code of Laws of the Chinese Empire [III. Registration and Taxation]“, in: *The China Review* 8.5 (1880), S. 259–276. – Artt. 75 und 76 des *DQLL*; zusätzliche (S. 259–268) Ausführungen über Registrierung und Besteuerung.

Ders.: „Translations from the Lü-Li, or General Code of Laws of the Chinese Empire [IV. Registration and Taxation (continued)]“, in: *The China Review* 8.6 (1880), S. 357–363. – Artt. 77, 80, 83, 84 und 89 des *DQLL*.

---

137 So Judith Green in ihrer Rezension der durch Dover Publications besorgten Neuedition (*China Review International* 12.6 (2005), S. 426–429, bes. S. 426f); überdies ordnet sie Gray im Weiteren in den Kontext der zeitgenössischen Chinavorstellungen ein: „[...] Gray dwells on many familiar themes in late-Victorian writing on China; for example, ‘Chinese cruelty’ not only forms the central theme of Gray’s chapter on ‘Prisons and Punishment’ but is a recurring motif in discussions of religion (especially depictions of hell), the education system, marriage and the family, footbinding, and callous attitudes towards beggars, the poor, and victims of suicide.“ (S. 428.)

138 Jamieson, „Barrister-at-Law“, war über viele Jahre im britischen Konsulatsdienst auf verschiedenen Posten in China und Japan tätig und wirkte zeitweilig auch als Richter des „British Supreme Court for China and Japan“, von 1897 bis 1899 war er britischer Generalkonsul in Shanghai, siehe The Takao Club: „George Jamieson. China Consular Service“, in: [http://www.takaoclub.com/britishconsuls/george\\_jamieson.htm](http://www.takaoclub.com/britishconsuls/george_jamieson.htm) (Zugriff am 8.8.2017).

Ders.: „Translations from the Lü-Li, or General Code of Laws of the Chinese Empire [V. Land Tenure and Taxation]“, in: *The China Review* 9.3 (1880), S. 129–136. – Artt. 90 und 91 des *DQLL*.

Ders.: „Translations from the Lü-Li, or General Code of Laws of the Chinese Empire [VI.]“, in: *The China Review* 9.6 (1881), S. 343–350. – Artt. 93 und 95 des *DQLL*.

Ders.: „Translations from the General Code of Laws of the Chinese Empire [VII. Marriage Laws]“, in: *The China Review* 10.2 (1881), S. 77–99. – Artt. 101–103, 105–109 und 112–117 des *DQLL*; mit den Anhängen „Note on the Origin of Family Names“ (S. 89–93) und „Note on the Origin of the Rule against Marriages between Persons of the Same Family Name“ (S. 93–99). Anders als Staunton hat sich Jamieson in seinen Übersetzungen aus dem *DQLL* (in der Version von 1877) nicht auf die *Lü* beschränkt, sondern auch die zugehörigen *Li* einbezogen. Denn „much of the ‚fundamental law‘ (*Lü*), which is never touched at all, has long ceased to have any value except as antiquarian curiosities of literature“, während die ständig revidierten *Li* den viel wichtigeren Teil darstellten:

As compared with the Lü, indeed, they may be said to bear to them the same relation, as [t]he legislation in England of the last fifty years does to the characters of the early Norman Kings.<sup>139</sup>

Lind, Abram: *A Chapter of the Chinese Penal Code* (Leiden: Brill, 1887).

Möllendorff, Paul Georg von (1848–1901): *The Family Law of the Chinese and Its Comparative Relations with That of Other Nations* (Shanghai: ‚The Celestial Empire‘ Office, 1879). – Nach Kohler habe von Möllendorff „vorzüglich aus dem Tatsinglüli geschöpft“;<sup>140</sup> Parker stellt im Gegenteil fest, diese Arbeit sei viel weniger an den Vorschriften des

---

139 *The China Review* 8.1 (1879), S. 2. Erwähnung verdient auch dieses Werk von Jamieson, das Kohler nicht mehr kennenlernte: *Chinese Family and Commercial Law* (Shanghai: Kelly and Walsh, 1921).

140 Kohler: „Aus dem chinesischen Civilrecht“, S. 364, Fn. 1.

Kodex als an chinesischem Gewohnheitsrecht interessiert.<sup>141</sup> Tatsächlich hat von Möllendorff nicht oder nur sehr wenig übersetzt.<sup>142</sup>

Parker, E. H. (1849–1926):<sup>143</sup> „Comparative Chinese Family Law“, in: *The China Review* 8.2 (1879), S. 67–107. – Eine Kritik an von Möllendorff, *The Family Law of the Chinese* (q.v.). Jamieson lobt sowohl von Möllendorff als auch dessen Kritiker Parker, bedauert aber ihren Verzicht auf Übersetzungen:

The Marriage laws have already been very fully treated by Mr. Parker [...] and by Mr. Möllendorff [...]. The subject cannot, however, be considered complete without the *ipsissima verba* of the Chinese themselves, [...].<sup>144</sup>

Plath, Johann Heinrich (1802–1874): „Ueber die häuslichen Verhältnisse der alten Chinesen, nach chinesischen Quellen“, in: *Sitzungsberichte der Königlichen Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philos.-philol. Classe 2* (1862), S. 201–248; im Jahr 1863 selbständig publiziert. Kohler zitiert als „Plath“.

Ders.: *Ueber die Verfassung und Verwaltung China's unter den drei ersten Dynastieen* (München: Verlag der k. Akademie, 1865). (Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akademie der W. I. Cl. X Bd. II Abth., S. 453–592.) Kohler zitiert als „Plath X“ nach Abhandlungen etc. 1865, X.

Ders.: *Gesetz und Recht im alten China, nach chinesischen Quellen* (München: Verlag der k. Akademie, 1865). (Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akademie der W. I. Cl. X Bd. III Abth., S. 675–790.) Kohler zitiert als „Plath X“ nach Abhandlungen etc. 1865, X.

---

141 Parker: „Comparative Chinese Family Law“, S. 67.

142 Beachte auch von Möllendorff: *The Family Law of the Chinese* (Shanghai: Kelly & Walsh, 1896). Diese Arbeit ist eine aufgrund von Parkers sehr ausführlicher Rezension „Comparative Chinese Family Law“ (Näheres unter Parker) und weiterer Studien erfolgte Erweiterung der Arbeit von 1879.

143 Parker war im britischen Konsulatsdienst, bevor er 1896 in Liverpool zu unterrichten begann und zu Beginn des 20. Jh.s eine neu eingerichtete Professur in Manchester bezog; Barrett (*Singular Listlessness* (London: Wellsweep, 1989), S. 79) nennt ihn „a prolific but resolutely mediocre scholar“.

144 Jamieson: „Translations from the General Code of Laws of the Chinese Empire [VII. Marriage Laws]“, S. 77, Fn.

Ders.: *Die Beschäftigungen der alten Chinesen. Ackerbau, Viehzucht, Jagd, Fischfang, Industrie, Handel* (München: Verlag der k. Akademie, 1869). (Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akademie der W. I. Cl. XII Bd. I Abth., S. 105–167.) Kohler zitiert als „Plath XII“ nach Abhandlungen etc. 1869, XII.

# Recht und *Moulüe*<sup>1</sup>

Harro von Senger

The topic of this contribution is the relationship between law and the Chinese Art of Planning called *Moulüe* 謀略. After introductory remarks linked with Michel Foucault's concept of the "order of things" and some terminological explanations focussed on the meaning of *Moulüe*, this article expounds four basic factors promoting the Chinese tendency to link law to *Moulüe*. In the last part, the article portrays eight examples of cases where law has intertwined with *Moulüe* 謀略 – not only in China.

## A. Vorbemerkungen

Bei der Beschäftigung mit außereuropäischen Kulturräumen scheint mir Michel Foucaults Hinweis auf die in unterschiedlichen Epochen und Kultur-

---

1 Siehe hierzu auch Harro von Senger: „Moulüe yu fa“ 謀略與法 (*Moulüe und Recht*), in: Qiao Jian 喬健, Ye Yizhang 葉一璋 (Hrsg.): *Moulüe yu guanxi. Dangdai huaren de guanli siwei* 謀略與關係. 當代華人的管理思維 (*Moulüe und Beziehungen. Das Managementdenken zeitgenössischer Chinesen*) (Xinbei shi, Taiwan: Airiti Press, 2015), S. 5–24. Dieser Aufsatz ist die schriftliche Fassung eines gleichnamigen Vortrags des Verfassers auf der Tagung *Moulüe, guanxi yu huaren de guanli siwei* 謀略、關係與華人的管理思維 (*Moulüe, Beziehungen und das Managementdenken von Chinesen*), Taibei, 2./3.11.2012. Vor meiner Wahrnehmung der „Moulüe“ genannten chinesischen Planungskunst hielt ich im Wintersemester 2004/5 und im Sommersemester 2005 an der Universität Zürich eine Vorlesung mit dem ganz auf Strategeme fokussierten Titel „Rechtsstrategemkunde“ und veröffentlichte zu diesem Thema „Falü zhimouxue; yi zhong xinying de xueke“ 法律智謀學 一種新穎的學科 („Rechtsstrategemkunde: eine neuartige wissenschaftliche Disziplin“), in: Guoli Taiwan daxue falü xueyuan 國立台灣大學法律學院 (Rechtswissenschaftliche Fakultät der Nationalen Taiwan Universität) (Hrsg.): *Di-er jie Ma Hanbao jiangzuo lunwen huibian. Jiangzuo jiaoshou Wang Zejian, Harro von Senger* 第二屆馬漢寶講座論文彙編 講座教授 王澤鑑 Harro von Senger (*Sammlung von Beiträgen zur zweiten Vorlesungsreihe [zu Ehren von] Herbert Han-Pao Ma [im Rahmen der] Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Nationalen Taiwan Universität. Vortragende Professoren Wang Zejian Harro von Senger*) (Taipeh: Ma shi si shang wenjiao jijinhui, 2007), S. 173–197. Zu der diesem Aufsatz zugrunde liegenden Sinologiekonzeption siehe Harro von Senger: „Earthbound China – earthbound sinology? On the feasibility of cultural transfer from China to Europe“, in: *Archiv orientalni: Quarterly Journal of African and Asian Studies* 63 (1995), S. 352–359.



räumen vorherrschende ungleiche „Ordnung der Dinge“<sup>2</sup> hilfreich zu sein. Die jeweilige „Ordnung der Dinge“ beeinflusst die Sprache und Wahrnehmungsschemata der im betreffenden Kulturraum lebenden Menschen<sup>3</sup> und formt deren „kodierte(n) Blick“<sup>4</sup>. Die im zeitgenössischen westlichen Kulturraum übliche „Ordnung der Dinge“, wie sie sich beispielsweise in der gegenseitigen Abgrenzung verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen niederschlägt, ist keineswegs selbstverständlich. Anders geordnet und dementsprechend wahrgenommen wurde das Wissensgut im vormodernen Europa und in China. So wurden im europäischen Mittelalter die „freien Künste“ und nicht die übliche heutige westliche Einteilung der Wissenschaften als Grundlage für die Erforschung und Erklärung der Welt angesehen.<sup>5</sup> In China wurden beispielsweise in der ersten Hälfte der Qing-Zeit (1644–1911) im *Siku Quanshu* 四庫全書 (*Vollständige Bibliothek der Vier Schätze*), der unter dem Qianlong-Kaiser der Qing in den Jahren 1772 bis 1782 zusammengestellten umfangreichsten Sammlung chinesischer Texte aller Zeiten, die gesammelten Werke gemäß den vier großen Bereichen Klassiker (*jing* 經), Geschichte (*shi* 史), Meister (*zi* 子) und Sammlungen (*ji* 集) angeordnet. Diese vier großen Bereiche waren wiederum in kleinere Untergruppen gegliedert und deckten alle wichtigen Themengebiete der damaligen Zeit ab.<sup>6</sup> In der Volksrepublik China lässt sich teilweise eine andere „Ordnung der Dinge“ als im zeitgenössischen Westen wahrnehmen. So besteht in diesem Staat mit seinem marxistisch-leninistischen Verfassungsverständnis eine Unterordnung des Rechts unter die Politik, d.h. die Parteinormen der Kommunistischen Partei Chinas.<sup>7</sup> Demgegenüber wird das Recht in modernen

---

2 Michel Foucault: *Die Ordnung der Dinge* (Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1974).

3 Ebd., S. 22.

4 Ebd., S. 23.

5 Siehe im Einzelnen: *Universal-Lexikon* freie Künste: Bildung im Mittelalter, [http://universal\\_lexikon.deacademic.com/239768/freie\\_K%C3%BCnste%3A\\_Bildung\\_im\\_Mittelalter](http://universal_lexikon.deacademic.com/239768/freie_K%C3%BCnste%3A_Bildung_im_Mittelalter), Zugriff auf diese und die anderen in den Fußnoten erwähnten Onlinequellen am 21.9.2016.

6 TU Berlin, Institut für Philosophie, Literatur-, Wissenschafts- und Technikgeschichte, Center for Cultural Studies on Science and Technology in China: *Siku Quanshu* 四庫全書, [https://www.china.tu-berlin.de/menue/bibliothek/siku\\_quanshu/](https://www.china.tu-berlin.de/menue/bibliothek/siku_quanshu/).

7 Siehe Harro von Senger: „Recent Developments in the Relations between State and Party Norms in the People’s Republic of China“, in: Stuart R. Schram (Hrsg.): *The Scope of State Power in China* (London: School of Oriental and African Studies, 1985),

westlichen liberalen Ländern grundsätzlich als eine von der Politik getrennte autonome Sphäre betrachtet. Zudem erscheint es als erkenntnisfördernd, das chinesische Recht, auch jenes in der Volksrepublik China, in Verbindung mit einer chinaspezifischen Ordnung des planenden Denkens, genannt *Moulüe* 謀略, zu betrachten. Ein solcher Zusammenhang erscheint aus westlicher Sicht ungewöhnlich. Daher wird wahrscheinlich mancher Gedankengang in vorliegendem Aufsatz, dem, soweit bekannt, ersten Beitrag über das Thema in einer westlichen Sprache, ungewohnt anmuten. Es wäre erfreulich, wenn durch diesen Text eine Diskussion zur Vertiefung, Optimierung oder Korrektur der hier vertretenen Thesen in Gang gesetzt würde. Wenn auch der Fokus dieses Beitrages auf dem chinesischen Recht liegt, so wird doch bisweilen auch westliches und internationales Recht in die Betrachtung einbezogen.

### B. Terminologie und Begriffsklärung

Das Wort „Recht“ bedarf keiner eingehenden Erläuterung. In der zeitgenössischen chinesischen Sprache wird es mit *fa* 法 oder *falü* 法律 beziehungsweise mit *quan* 权, zum Beispiel im Wort *renquan* 人权 (Menschenrecht), beziehungsweise *quanli* 权利 wiedergegeben. Unter *quan* beziehungsweise *quanli* wird das subjektive Recht verstanden. Mit *fa* 法 wird in der Regel das vom Staat gesetzte positive Gesetzesrecht bezeichnet. Hie und da ist in der Volksrepublik China seit den 1990er Jahren und verstärkt seit dem Machtantritt Xi Jinpings (2012) auch von „parteiinternen Rechtserlassen“ (*dangnei fagui* 党内法规) die Rede.<sup>8</sup> Das entspricht nicht dem in der Volksrepublik China an sich üblichen fachspezifisch-juristischen Wortgebrauch. Im vorliegenden Zusammenhang braucht uns dies nicht weiter zu beschäftigen.

---

S. 171–207.

8 Siehe zum Beispiel: *Zhongguo Gongchandang dangnei fagui zhiding tiaoli* 中国共产党党内法规制定条例 (*Bestimmungen betreffend die Ausarbeitung parteiinterner Rechtserlasse der Kommunistischen Partei Chinas*), verkündet am 27.5.2013, [http://www.gov.cn/jrzq/2013-05/27/content\\_2412598.htm](http://www.gov.cn/jrzq/2013-05/27/content_2412598.htm).

Eine eingehendere Erklärung erfordert das Wort *Moulüe* 谋略.<sup>9</sup> Ich brauchte Jahrzehnte, um dessen Bedeutung zu begreifen. Zunächst begegnete es mir in einer Broschüre über die 36 Strategeme<sup>10</sup> aus dem Jahre 1981, und zwar im Rahmen des Ausdrucks *junshi mouliüexue* 军事谋略学<sup>11</sup>, den ich im Jahr 1988 mit „militärische Strategemkunde“ übersetzte.<sup>12</sup> Ich verfiel also dem Irrtum, *Moulüe* 谋略 als ein Alternativwort von *jimou* 计谋 (List, Strategem) anzusehen. In einem 2000 veröffentlichten Buch übersetzte ich *junshi mouliüexue* 军事谋略学 erneut mit „militärische Strategemkunde“<sup>13</sup>, fügte aber hinzu:

- 
- 9 Siehe zu *Moulüe* Harro von Senger: *Moulüe – Supraplanung: Unerkannte Denkhorizonte aus dem Reich der Mitte* (München: Carl Hanser Verlag, 2008); ders.: „Moulüe (Supraplanung): On the problem of the transfer of earthbound words and concepts in the context of cultural exchange between China and the West / 谋略 – Supraplanung Zhong-Xi wenhua jiaoliu zhong bentu cihui yu gainian zhuanhuan de wenti 中西文化交流中本土词汇与概念转换的问题“ [in Englisch und Chinesisch], in: *Bijiao. China in Comparative Perspective* 1 (2014), S. 127–162. Das nicht ins Deutsche übersetzte, aber im deutschen Text verwendete Wort „Moulüe“ behandle ich in der Pinyin-Transkription als Substantiv, daher der große Anfangsbuchstabe. Bei der Pinyin-Wiedergabe chinesischer Texte schreibe ich „moulüe“ mit kleinem Anfangsbuchstaben. Was meinen Gebrauch der Pinyin-Umschrift angeht, so richte ich mich nicht, wie sonst in meinen Veröffentlichungen üblich, nach den amtlichen chinesischen Pinyin-Orthographieregeln, sondern nach dem davon teilweise abweichenden für DVCS-Publikationen vorgeschriebenen Style Sheet.
- 10 Das Wort „Strategem“ benutze ich als Synonym von „List“, wie es im Duden denotativ erläutert wird, aber ohne die negative Konnotation, mit der der Duden das Wort „List“ durch das Wortgebrauchsbeispiel „eine teuflische List“ versieht: „List, die: [...] Mittel, mit dessen Hilfe man (andere täuschend) etwas zu erreichen sucht, was man auf normalem Wege nicht erreichen könnte: eine teuflische List [...]“. *Duden. Deutsches Universalwörterbuch* (Mannheim u.a.: Bibliographisches Institut, 1983), S. 791, siehe Harro von Senger (Hrsg.): *Die List* (Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2003), S. 9–12. Meinen Wortgebrauch erläutert ein Schweizer Rechtsanwalt: „Die 36 Listtechniken werden wertneutral und nicht moralisch beschrieben. Weil List im europäischen kulturellen Kontext negativ besetzt ist, wählt Harro von Senger zur Übersetzung sehr bewusst den in Vergessenheit geratenen Terminus Strategem dafür. Damit signalisiert er, dass es ihm um die Beschreibung und nicht um die Bewertung von List geht.“ Stephan Bernard: „Die List als weiche Waffe im Strafprozess“, in: *Plädoyer. Magazin für Recht und Politik* 4 (2014), S. 64, <https://www.plaedoyer.ch/artikel/d/die-list-als-weiche-waffe-im-straftprozess/>.
- 11 Li Bingyan 李炳彦: „Xuyan“ 序言 („Vorwort“), in: ders. *Sanshiliu ji xin bian* 三十六计新编 (*Die 36 Strategeme in moderner Bearbeitung*) (Beijing: Zhanshi chubanshe, 1981), S. 3.
- 12 Harro von Senger: *Strategeme* (2 Bde.; Bern: Scherz Verlag, 1988, 2000), Bd. 1, S. 30.
- 13 Harro von Senger: *Strategeme*, Bd. 2, S. 22.

Was ich hier mit „Strategemkunde“ übersetze, wird im Chinesischen „moulüexue“ genannt und umfasst mehr als nur die Strategeme, doch spielen diese eine wichtige inhaltliche Rolle in diesem im Entstehen begriffenen Fachgebiet.<sup>14</sup>

Dies zeigt, dass ich in der Zeit von 1988 bis 2000 gestützt auf zahlreiche in China mit Fachleuten<sup>15</sup> geführte Gespräche und aufgrund zu Rate gezogener chinesischsprachiger Bücher über *Moulüe*<sup>16</sup> erfasst hatte, dass *Moulüe* nicht einfach mit „Strategem“ gleichgesetzt werden könne. Demgemäß übersetzte ich im Jahr 2006 *Moulüe* ohne jede Anspielung auf Strategeme mit „Globalplanung.“<sup>17</sup>

Im Jahr 2007 glaubte ich endlich – nach einem zwanzigjährigen Ringen um das Verständnis des Sinngehalts von *Moulüe* gestützt auf die Lektüre von immer wieder neu erworbenen Büchern über *Moulüe* und dank zahlreicher Gespräche mit chinesischen Fachleuten, insbesondere mit Li Bingyan, den ganzen Gehalt des Wortes *Moulüe* begriffen zu haben, und so entstand das Buch *Moulüe: Supraplanung. Unerkannte Denkhorizonte aus dem Reich der*

---

14 Ebd., S. 23.

15 Hervorzuheben sind insbesondere meine seit dem Ende der 1980er Jahre so gut wie bei jedem meiner meist alljährlichen Pekingaufenthalte durchgeführten Gespräche mit dem einer Fremdsprache nicht mächtigen Generalmajor Li Bingyan, der als Begründer der modernen chinesischen „junshi moulüexue“ gepriesen wird, Shao Jie 邵洁: „Li Bingyan. Junshi moulüexue dianjiren“ 李炳彦. 军事谋略学奠基人 („Li Bingyan. Der Begründer der militärischen Moulüekunde“), in: *Zhonghua yingcai 中华英才 (China's Talents)* 4 (2000), S. 50–52.

16 Zum Beispiel: Li Bingyan, Sun Jing 孙兢: *Junshi moulüexue 军事谋略学 (Militärische Moulüekunde)* (2 Bde.; Beijing: Jiefangjun chubanshe, 1989); Chai Yuqiu 柴宇球 u.a. (Hrsg.): *Moulüe ku 谋略库 (Der Moulüethesaurus)* (Beijing: Lantian chubanshe, 1991); Chai Yuqiu 柴宇球: *Moulüe lun 谋略论 (Über Moulüe)* (Beijing: Lantian chubanshe, 1991); Yang Qingwang 杨庆旺 (Hrsg.): *Shiyong moulüexue cidian 实用谋略学词典 (Praktisches Lexikon der Moulüekunde)* (Harbin: Ha'erbin chubanshe 1992); Gan Sheng 甘生 u.a. (Hrsg.): *Shangzhan moulüe anli quanjian 商战谋略案例全鉴 (Enzyklopädie von Moulüe-Fallbeispielen im Wirtschaftskrieg)* (Ürümqi: Xinjiang daxue chubanshe, 1993); Luo Zhihua 罗志华: *Junshi moulüe zhi dao 军事谋略之道 (Der Weg der militärischen Moulüe)* (Beijing: Jiefangjun chubanshe, 1998); He Kaiyao 贺开耀: *Xiaoping moulüe 小平谋略 ([Deng] Xiaopings Moulüe)* (Beijing: Baihuazhou wenyi chubanshe, 2004); Li Bingyan: *Da moulüe yu xin junshi biange 大谋略与新军事变革 (Große Moulüe und neue militärische Transformationen)* (Beijing: Jiefangjun chubanshe, 2004); Xiao Shimei 萧诗美: *Mao Zedong moulüexue 毛泽东谋略学 (Mao Zedongs Moulüekunde)* (Beijing: Zhongguo chang'an chubanshe, 2005).

17 Harro von Senger: *36 Strategeme für Manager* (München, Zürich: Piper Verlag, 2006), S. 219, Anm. 12.

Mitte (Hanser Verlag, 2008). Im gleichen Verlag veröffentlichte ich 2013 *Die Klaviatur der 36 Strategeme. In Gegensätzen denken lernen*. Darin beschreibe ich die Strategeme nicht mehr isoliert, sondern im Rahmen von *Mouliè*. Unter diesem Gesichtspunkt und nicht unter dem westlichen Gesichtspunkt der „Strategie“ veröffentlichte ich eine deutsche Übersetzung von *Sun Zi bingfa* 孫子兵法<sup>18</sup>. So ist mein allmähliches Verständnis von *Mouliè* das Ergebnis von Jahrzehnten der Beschäftigung mit eben diesem einen Wort. Es ist schwierig, für einen europäischen Menschen, gewisse chinesische Wörter und Konzepte zu begreifen, denn es verhält sich nicht so, dass es für alle chinesischen Termini und Konzepte eine vorgefertigte abendländische Entsprechung gäbe. Unlängst übersetzte ein Amerikaner *Mouliè* mit „deceptive strategy“<sup>19</sup>, aber das ist ein Missverständnis. In den USA gibt es, soweit bekannt, keine *Mouliè*-Forschung. Daher kam der amerikanische Student Christopher Detweiler zu mir an die Universität Freiburg im Breisgau, wo er die erste und soweit bekannt bisher einzige westliche Doktorarbeit über die moderne *junshi moulièxue* 军事谋略学 verfasste. Sie ist vollumfänglich im Internet einsehbar.<sup>20</sup>

*Mouliè* wird oft, aber nicht immer, mit Strategemen gleichgesetzt. Auf dem Umschlag eines chinesischen Buches über die 36 Strategeme steht:

Die 36 Strategeme sind die Kristallisation der Weisheit und der *Mouliè* des chinesischen Volkes.

三十六計是中國人智慧、謀略的結晶。<sup>21</sup>

In diesem Buch dient *Mouliè* als ein Synonym für „Strategem“. Demgegenüber werden in dem Buch *Lüshi mouliè* 律師谋略 (*Mouliè* von

18 Harro von Senger (Übers./Komm.): *Meister Suns Kriegskanon (Reclams Universal-Bibliothek 18841)*, Stuttgart: Philipp Reclam jun., 2011).

19 Michael Pillsbury: *The Hundred-Year Marathon. China's Secret Strategy to Replace America as the Global Superpower* (New York: Henry Holt and Company, 2015), S. 261, Anm. 13.

20 Christopher Detweiler: *An Introduction to the Modern Chinese Science of Military Supra-planning* (Dissertation, Universität Freiburg, 2009), <https://www.freidok.uni-freiburg.de/data/7726/>.

21 Geng Wenguo 耿文國: *Shangyong shenghuo ban xiandai 36 ji* 商用生活版現代36計 (*Commercial Life Version of Contemporary 36 Stratagems*) (Taipei: Wenjingge chubanshe, 2010).

*Rechtsanwälten*)<sup>22</sup> keine Strategeme, sondern nur allgemein übliche konventionelle Methoden, wie sie Rechtsanwälte überall anwenden, erwähnt. Diese beiden Bücher führen die Spannweite des Begriffs *Moulüe* vor Augen.

Die weite Spannweite von *Moulüe* kann man bildlich anhand der Tafel des Höchsten Äußersten, *taijitu* 太极图, veranschaulichen.



Aufgrund meiner Analyse zahlreicher Werke über *Moulüe* und der Gespräche mit chinesischen Fachleuten gelangte ich zu folgender Feststellung: Die chinesische „Kunst der Planung“, genannt *Moulüe*, umfasst zwei Sphären von Handlungsoptionen, bildlich gesprochen eine helle Yang-Sphäre und eine dunkle Yin-Sphäre. Unlistiges Denken und Handeln kann man der weißen Hemisphäre, Strategeme in ihrer Funktion als Werkzeuge zur unorthodoxen, schlaun, listigen Analyse und Lösung von Problemen der schwarzen Hemisphäre zuordnen. Den Zugriff auf Handlungsoptionen auf der Yang-Hemisphäre ermöglicht die mit offenen Karten spielende „ordentliche *Moulüe*“ (*zheng moulüe* 正谋略), den Überblick über Handlungsoptionen auf der Yin-Hemisphäre erschließt die mit verdeckten Karten spielende, aus dem Rahmen fallende „außerordentliche *Moulüe*“ (*qi moulüe* 奇谋略). Dieser Einteilung von *Moulüe* stimmt Wang Shizhou 王世洲<sup>23</sup>, ein international renommierter Strafrechtsprofessor an der Beijing-Universität zu, und er vertritt sie in seinem Unterricht, in dem er zum Beispiel ausführt:

Die außerordentliche *Moulüe* (*qi moulüe*) wird anderen nicht gezeigt, sie ist geheim. Aber sie ist nicht unbedingt schlecht oder falsch. [...] Unter der Herrschaft des Rechts ist [indes] die ordentliche *Moulüe* (*zheng moulüe*) stets die Grundlage. Nehmen wir das Strafrecht, und sprechen wir [hier einmal nur] über das Allergrundlegendste. Man darf nicht töten, nicht Feuer legen, nicht

22 Zhu Dekai 朱德轸: *Lüshi moulüe – Yuangao de susong celüe yu jiqiao* 律师谋略 – 原告的诉讼策略与技巧 (*Moulüe von Rechtsanwälten – Prozesstaktiken und -kunstgriffe des Klägers*) (Beijing: Falü chubanshe, 2007).

23 Vom 1.7. bis 31.8.2011 weilte Professor Wang Shizhou als van Calcker-Stipendiat im Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung (www.isdc.ch) in Lausanne, wo ich mit ihm den in Fußnote 1 erwähnten, damals gerade von mir in chinesischer Sprache verfassten Aufsatz in sprachlicher, aber auch in inhaltlicher Hinsicht mehrere Male intensiv besprochen habe.

rauben, nicht vergewaltigen. Klar und deutlich sage ich dir: Wenn du (üble Taten) verübst, mit Verlaub, dann wirst du festgenommen. Das ist also die typische ordentliche *Mouliue*. [...] Die ordentliche *Mouliue* ist die Grundlage der zeitgenössischen Herrschaft des Rechts, die außerordentliche *Mouliue* ist eine Ergänzung.<sup>24</sup>

奇谋略是不示人的, 是秘密的, 但不一定是不好的或错误的。[...] 在法治方面, 正谋略永远是基础。我们说到刑法, 讲的都是最基础的, 不准杀人、不准放火、不准抢劫、不准强奸。明白告诉你, 你要是做了(坏事), 对不起, 抓起来。所以这是典型的正谋略。[...] 正谋略是现代法治的基础, 奇谋略是现代法治的补充。

Zum besseren Verständnis von außerordentlicher *Mouliue* (*qi mouliue*) empfiehlt er seinen Studierenden die Lektüre der chinesischen Übersetzung meines ganz diesem Thema gewidmeten Buches *36 Strategeme*<sup>25</sup>, wobei er über dieses Buch sagt, es vermittele eine bisher in China noch nicht erreichte, in der Tradition deutscher Gelehrsamkeit stehende systematische Darstellung der *qi mouliue*.<sup>26</sup>

---

24 Wang Shizhou, Einführungsstunde vom 12.9.2012 zur Vorlesung über Strafrechtswissenschaft an der Beijing-Universität, Auszug aus einem Video vom gleichen Datum. Auszüge daraus in schriftlicher Form in <http://www.36strategeme.ch/>, Rubrik „Bücher“, darin der Abschnitt „Ein Professor der Beijing-Universität empfiehlt Studierenden Prof. von Sengers Buch *Strategeme*“; siehe auch Wang Shizhou, Lü Haiying 吕海英: „Chengwei yi men shijixing xuewen de sanshiliu ji. Zai Zhong-Xi wenhua jiaoliu, sanshiliu ji xian shi Ouzhouren jieshao dao Xifang. Xianzai, you tongguo Zhongguoren de fanyi huidao le guxiang. Ben shu de chuban zhen shi Zhong-Xifang wenhua jiaoliushi shang ling ren gandong de yi jian shi“ 成为一门世界性学问的三十六计。在中西方文化交流中, 三十六计先是被欧洲人介绍到西方。现在, 有通过中国人的翻译回到了故乡, 本书的出版真是中西方文化交流史上吗令人感动的一件事 („Die zu einer Gelehrsamkeit von globalem Charakter gewordenen 36 Strategeme. Im Rahmen des chinesisch-westlichen Kulturaustausches wurden die 36 Strategeme zunächst von einem Europäer in den Westen eingeführt. Nun kehren sie dank einer von Chinesen vorgenommenen Übersetzung in ihr Ursprungsland zurück. Die Veröffentlichung des Buches [von Harro von Senger *Strategeme*, Bd. 1 u. 2, Shanghaier Volksverlag, 2006] ist in der Geschichte des chinesisch-westlichen Kulturaustausches wahrhaftig ein die Menschen bewegendes Ereignis“), in: *Wenjing* 文景 (*Cultural Review*) 46 (2008), S. 50–53, siehe <http://www.36strategeme.ch/aktuelles.htm#t> „Chinesische Stimmen zu Professor Harro von Senger und zur Strategemkunde“, letzter Eintrag, [http://www.36strategeme.ch/pdf/2008/200806\\_Cultural\\_Review.pdf](http://www.36strategeme.ch/pdf/2008/200806_Cultural_Review.pdf).

25 Sheng Yalü 胜雅律 (Harro von Senger): *Zhimou* 智谋 (*Strategeme*) (Bd. 1 u. 2 in einem Bd.; Shanghai: Shanghai renmin chubanshe, 2006).

26 Siehe Wang Shizhou, „Xingfaxue zonglong Cankao zilao. Tuijian shumu (fei zhuan)“ 刑法学总论 参考资料 推荐书目 (非专业) („Strafrecht. Allgemeiner Teil.

*Moulüe*-Kompetenz ist demnach, bildlich gesprochen, durch eine komplementäre Yin-Yang-Kompetenz gekennzeichnet und eröffnet jederzeit den Zugang zu strategemischen und unstrategemischen Wegen des Denkens und Handelns. Angesichts eines Problems verfügt eine Person mit *Moulüe*-Kompetenz über die Fähigkeit, je nach den Umständen den bestmöglichen Weg zur Analyse und Lösung des Problems auszuwählen, sei es auf der hellen oder dunklen Hemisphäre. Westliche Wegleitungen zur Analyse und Lösung von Problemen wie zum Beispiel das Harvard-Konzept<sup>27</sup> sind auf die helle Hemisphäre fixiert und auf nicht-strategemische Wege der Problemanalyse und -lösung ausgerichtet. Strategemische Optionen der Problemanalyse und -lösung erscheinen in einem negativen Licht und werden daher nur cursorisch verurteilt.<sup>28</sup> Das Alleinstellungsmerkmal von *Moulüe*-Kompetenz besteht in der simultanen Beherrschung von strategemischen und nicht-strategemischen Denk- und Handlungsweisen.

Im Westen ist die Fähigkeit zur Wahrnehmung strategemischer Praxis sowie von strategemischen Komponenten bei Vorgängen, wo immer in der Welt sie sich abspielen mögen, unterentwickelt. Denn es fehlt eine nuancierte Strategem-Terminologie im Stile des chinesischen Katalogs der 36 Strategeme.<sup>29</sup> Von Wittgenstein stammt der Ausspruch: „Die Grenzen meiner Sprache bedeuten die Grenzen meiner Welt.“<sup>30</sup> Unterschiedliche List-techniken vermag man im Westen nicht sprachlich auf den Punkt zu bringen. Auf List reagiert man im Allgemeinen lediglich gestützt auf ein mulmiges Bauchgefühl, aber nicht mit rationaler Analyse und mit der Identifikation

Referenzmaterial. Empfohlene Bücher (nicht fachspezifische\*), <http://www.chinesemooc.org/mooc/4385>.

27 „Method of Harvard principled negotiation“, siehe: Roger Fisher, William Ury, Bruce M. Patton: *Getting to Yes. Negotiating Agreement Without Giving in* (Boston: Houghton Mifflin, 1981).

28 Siehe den Abschnitt „Vergleich der Hohen Schule der Kriegskunst bei Geschäftsverhandlungen mit dem Harvard-Konzept“, in: Florian W. Mehring: *Die Hohe Schule der Kriegskunst bei Geschäftsverhandlungen. Kommentierte Übersetzung eines an Chinesen gerichteten Ratgebers des Verhandlungsforschers Liu Birong* (Hamburg: Verlag Dr. Kovač, 2017, zugleich: Dissertation, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, 2013), S. 311–326.

29 Siehe im Einzelnen Harro von Senger: *36 Strategeme: Lebens- und Überlebenslisten aus drei Jahrtausenden* (Bd. 1 u. 2 in einem Bd.; Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch Verlag, 2011).

30 Ludwig Wittgenstein: *Logisch-Philosophische Abhandlung (Tractatus logico-philosophicus)* (London: Kegan Paul, 1922), S. 86, Satz 5.6.



von Listtechniken. Daher hat nach meinen Ermittlungen der westliche Intellekt epistemologische Probleme mit der Wahrnehmung und präzisen Erfassung von Strategemen und mit dem bewussten Umgang damit.<sup>31</sup>

Der moderne abendländische Begriff der Vernunft blendet die List schlicht aus. In den vergangenen Jahrhunderten fehlen weitgehend systematische, wissenschaftliche Abhandlungen dazu [...]. Das chinesische Wissen bewegt sich auf einer höheren Abstraktionsstufe als die bekannten europäischen Einzelepisoden.<sup>32</sup>

Kein Wunder, dass Sebastian Heilmann, Professor für Politikwissenschaft, Schwerpunkt Ostasien, an der Universität Trier, Gründungsdirektor des Mercator Institute for China Studies (MERICS), Berlin, über meine Listforschung schreibt: „Diejenigen, die Zweifel haben, dass die Geisteswissenschaften zum Verständnis menschlicher Gesellschaften etwas Neues beizutragen haben, sollten sich mit der Lehre von den Strategemen befassen. Sie werden erhellende Stunden und einige intellektuelle Überraschungen erleben.“<sup>33</sup>

Bei dem Thema, das ich im vorliegenden Beitrag behandle, geht es einerseits um Recht, so wie es in den Gesetzbüchern nachzulesen ist. Dieses ist auf der hellen Hemisphäre angesiedelt. Es ist transparent und in seinen Auswirkungen im Großen und Ganzen voraussehbar. Andererseits geht es um

---

31 Siehe hierzu z.B. „Rafsanjani und die US-Geschenke“ sowie „Ein im Westen gefürchtetes Menschenrecht“, in: Harro von Senger: *36 Strategeme* (s.o. Fn. 29), Bd. 1, S. 317f sowie Bd. 2, S. 747–753; „Eine Listgeschichte – in China und hierzulande unterschiedlich präsentiert“, *Harvard-Konzept* und chinesische Planungskunst“; „Till Eulenspiegel hierzulande – und im Reich der Mitte“; „Ein blinder Fleck der Spieltheorie“, in: ders.: *Die Klaviatur der 36 Strategeme: In Gegensätzen denken lernen* (München: Hanser Verlag, 2013), S. 25–46; „Eine in Europa nie, in China oft gestellte Frage“, in: ders.: *36 Strategeme für Manager* (München: Hanser Verlag, <sup>5</sup>2016), S. 26–29.; „Schaden, Dienst, Scherz: Das Durchschauen von List aus ethischer Sicht“, in: ders.: *Die Kunst der List* (München: Verlag C. H. Beck., <sup>6</sup>2016), S. 136–140; Hugo Steger: List – ein kommunikativer Hochseilakt zwischen Natur und Kultur, in: ders. (Hrsg.): *Die List*, S. 328.

32 Stefan Bernard, Rechtsanwalt, Zürich: Berufsalltag. „Die List als weiche Waffe im Strafprozess“, in: *Plädoyer* 4 (2014), S. 63f, <https://www.plaedoyer.ch/artikel/d/die-list-als-weiche-waffe-im-strafprozess/>.

33 Sebastian Heilmann: „Die unsichtbaren Messer der Chinesen. Mit leichter Hand das Schaf wegführen oder die Rolle des Gastes in die des Gastgeber umwandeln: Wirtschaftlicher Erfolg mit sechsunddreißig Strategemen“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 10.8.2000, S. 12.

Strategeme, die auf der dunklen Hemisphäre zur Verfügung stehen. Sie greifen überraschend, unvorhergesehen oder in einer für Menschen ohne *Moulüe*-Kompetenz schwer durchschaubaren Weise ins Geschehen ein. Der Schwerpunkt dieses Beitrags liegt auf dem Umgang mit Recht auf der dunklen Hemisphäre, nicht auf der Schilderung konventionellen juristischen Wissens, wie es in üblichen juristischen Lehrbüchern und im universitären Unterricht vermittelt wird.

Die Verschränkung von dunkler und heller Hemisphäre im Bereich des Rechts veranschaulicht der chinesische Ausdruck „Yin-Yang-Vertrag“ (*yinyang hetong* 阴阳合同).<sup>34</sup> In der Öffentlichkeit wird ein Vertrag A präsentiert, im Geheimen aber ein davon abweichender Vertrag B abgeschlossen. Ein ähnliches Zusammenspiel von „Hell“ und „Dunkel“ beim Umgang mit Verträgen gibt es auch im Westen. So soll die Investmentbank Goldman Sachs Griechenland, damit es seine Staatsfinanzen in Ordnung bringen konnte, 2001 kurz nach dessen Zulassung zur Eurozone mehrere Milliarden Dollar geliehen haben. Das Geschäft sei in der Öffentlichkeit als Devisenkauf und nicht als Kredit dargestellt worden, berichtete die New York Times unter Berufung auf mit der Transaktion vertraute Kreise.<sup>35</sup>

Was die 36 Strategeme angeht, so sind sie zwar chinesischen Ursprungs, aber sie können zur Analyse listigen Verhaltens auch im westlichen Kulturraum verwendet werden. Denn die 36 Strategeme stellen eine Terminologie von globaler Relevanz zur Auslotung allgemein menschlichen listigen Verhaltens zur Verfügung.

---

34 Siehe zum Beispiel: „Kaifashang yingdui tiaokong gao ,yinyang hetong“ 开发商应对调控搞 „阴阳合同“ („Immobilienhändler reagieren auf Regulierung und Kontrolle mit ‚Yin-Yang-Verträgen‘“), in: *Zhongguo qingnian bao* 中国青年报 (*Chinesische Jugendzeitung*), Beijing, 17.7.2013, S. 6.

35 „US-Bank soll Griechenland bei Defizitkosmetik geholfen haben“, in: *Zeit online*, 15.2.2010, <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2010-02/griechenland-schulden-goldman-sachs>.

## C. Der Verknüpfung von „Recht und Moulüe“ zugrundeliegende Konzepte

### a. Antike Militärtheorie

Einen im vorliegenden Zusammenhang hervorzuhebenden Begriffsinhalt des Wortes *Moulüe* möchte ich anhand eines Verweises auf *Sun Zi bingfa* 孙子兵法 (*Meister Suns Kriegskanon*) erläutern. Ein grundlegendes Konzept in dieser ältesten Militärschrift der Welt betrifft die Wechselwirkung zwischen *zheng* 正 und *qi* 奇.<sup>36</sup> Das stete Zusammenspiel von *zheng* and *qi* bei der Analyse und bei der Lösung von Problemen erachte ich als einen charakteristischen Aspekt von *Moulüe*. *Zheng* steht für das konventionelle, transparente und *qi* für das unkonventionelle, verblüffende Denken und Handeln. Ein wichtiges Werkzeug von *qi* sind Strategeme.

In *Sun Zi bingfa* wird eine andere Ordnung der Dinge vertreten als in dem Werk *Vom Kriege* von Carl von Clausewitz. Dieser weist der List nur eine marginale taktische Rolle in der Kriegsführung zu.<sup>37</sup> Demgegenüber sind laut *Meister Suns Kriegskanon* für eine erfolgreiche Kriegsführung in taktischer und strategischer Hinsicht die Kombination und der Einsatz von *zheng* und *qi* unverzichtbar. Diese Verknüpfung von *zheng* und *qi* strahlt auch auf das chinesische Rechtsdenken und -handeln aus, besteht doch gemäß altüberlieferter chinesischer „Ordnung der Dinge“ eine enge Verzahnung von „Militäreinsatz und Strafen“<sup>38</sup>, mithin also von Kriegswesen und Recht.

---

36 *Sun Zi bingfa, di wu pian (shi pian)* 第五篇 (势篇), in: *Sun Tzu on the Art of War – The Oldest Military Treatise in the World. Translated from the Chinese with introduction and critical notes by Lionel Giles* (London: Luzac & Co., 1910; Reprint: Taipei: Literature House Ltd, 1969), S. 35, 37; Harro von Senger: *Meister Suns Kriegskanon* (s.o. Fn. 18), S. 22–25.

37 Siehe den Abschnitt „X. Die List“ in: Carl von Clausewitz: *Vom Kriege*, 2. neu bearbeitete Auflage (Pfaffenhofen: Iltgau Verlag, 1969), S. 107f; siehe ferner „Carl von Clausewitz’ Ansicht über die List – fünf Mal vom Kopf auf die Füße gestellt“, in: Harro von Senger: *36 Strategeme für Manager*, S. 29–31.

38 Siehe den Abschnitt „Bing xing yiti shuo“ 兵刑一体说 („Die Lehre von der Einheit von Waffen[gewalt] und Strafe“), in: Yang Honglie 杨鸿烈: *Zhongguo falü sixiang shi* 中国法律思想史 (*Geschichte des chinesischen Rechtsdenkens*) (Bd. 1 u. 2 in einem Bd.; Taipei: Shangwu yinshuguan, 1964), Bd. 2, S. 88–92.

## b. Konfuzianismus

Im konfuzianischen Gedankengut wird die Polarität von *jing* 經 und *quan* 權, also von „Kanon“ und „Abweichung“, betont: „Die Verknüpfung von Kanon und Abweichung [vom Kanon] [...] [ist ein] wichtige[s] konfuzianische[s] Konzept.“<sup>39</sup> So heißt es im Werk *Menzius* 孟子:

Chunyu Kun sprach: „Ist es wahr, dass es die Riten<sup>40</sup> verlangen, dass ein Mann und eine Frau, wenn sie sich etwas reichen, sich nicht mit der Hand berühren dürfen?“ Menzius sprach: „So sind die Riten.“ [Jener] sprach: „Wenn die Schwägerin am Ertrinken ist, darf man sie dann an der Hand herausziehen?“ [Menzius] sprach: „Wer seine Schwägerin, die am Ertrinken ist, nicht rettet, ist ein Schakal und Wolf. Dass man die Hand der Schwägerin nicht berührt, das ist die [in den] Riten [verankerte Regel]. Dass einer seine Schwägerin, die am Ertrinken ist, an der Hand [aus dem Wasser] herauszieht, ist die [gutzuhelßende] Abweichung (*quan*) [von der Regel].“<sup>41</sup>

淳于髡曰：「男女授受不親，禮與？」孟子曰：「禮也。」曰：「嫂溺，則援之以手乎？」曰：「嫂溺不援，是豺狼也。男女授受不親，禮也；嫂溺援之以手者，權也。」<sup>42</sup>

Was Menzius hier bezogen auf einen konkreten Vorgang äußert, wird in der Sentenz wiedergegeben:

In einer normalen Situation hält man sich an den Kanon, im Falle einer [wesenhaften] Wandlung [der Normalität] folgt man einer Abweichung [vom Kanon].

常則守經，變則從權。<sup>43</sup>

39 Deng Rui 邓蕊: „Keyan lunli shencha zai Zhongguo – Lishi, xianzhuang yu fansi“ 科研伦理审查在中国——历史、现状与反思 („Die ethische Bewertung wissenschaftlicher Forschung in China – Geschichte, derzeitiger Stand und Einkehr“), in: *Xinhua wenzhai* 新华文摘 (*Lese Früchte aus dem neuen China*) 23 (2011), S. 139.

40 Li 禮 verkörpern in besonderem Maße den Kanon von aus konfuzianischer Sicht korrektem ethischen und etikettegemäßen Verhalten.

41 Die Übersetzung folgt mit wenigen Abweichungen Richard Wilhelm (Übers.): *Mong Dsi. Die Lehrgespräche des Meisters Meng Ko* (Diederichs Gelbe Reihe, Bd. 42, Köln: Eugen Diederichs Verlag, 1982), S. 120.

42 *Mengzi* 孟子, „Lilou shang shiqi“ 离娄上十七, in: James Legge: *The Four Books, The Works of Mencius* (Taipei: Da shen shuju, 1973), S. 307; Yang Bojun 杨伯峻: *Mengzi yizhu* 孟子译注 (*Mencius, übers. u. komm.*) (Beijing: Zhonghua shuju, 1981), S. 177.

Nicht einmal an ein gegebenes Wort muss man sich laut den konfuzianischen Klassikern unbedingt halten:

Menzius sprach: Der große Mann hält sich nicht unter allen Umständen genau an seine Worte und führt nicht unter allen Umständen seine Arbeiten durch; die Pflichttreue allein ist es, die ihn bestimmt.<sup>44</sup>

孟子曰：大人者，言不必信，行不必果；惟義所在。

Auch hier kann man eine Verschränkung von „hellem Feld“ und „dunklem Feld“ erkennen. Wenn man subjektiv findet, dass etwas der „Pflichttreue“ dienlich ist, dann gilt nicht unbedingt, was man gesagt hat, und dann erledigt man nicht unbedingt, was gemeinhin zu erledigen ist.

Es ergibt sich eine Sicht der Dinge, gemäß der scheinbar feststehende soziale Normen keineswegs in jedem Fall unantastbar sind. Es sind stets Wirklichkeitskonstellationen denkbar, in denen *quan*, also von der Norm abweichendes Verhalten, als angemessen erscheinen kann.

### c. Legismus

Meister Han Fei 韓非, der wichtigste Vertreter des legistischen Gedankenguts, vertritt eine „Ordnung der Dinge“, in welcher dem Gesetzesrecht, *fa* 法, teilweise listige Herrschaftstechniken, *shu* 術, beigegeben sind, die gemeinsam mit dem Gesetzesrecht die Herrschaft des Fürsten absichern helfen.

Das Gesetz ist in Büchern kodifiziert, wird in Amtsstuben aufbewahrt und der Bevölkerung bekanntgegeben. Die listigen Herrschaftstechniken verbirgt [der Herrscher] in seiner Brust. Sie sind von Nutzen beim Vergleich unterschiedlicher Faktoren menschlichen Verhaltens und bei der heimlichen Lenkung der Ministerschar. Daher verlangt das Recht nach nichts mehr als nach Offenlegung, wogegen listige Herrschaftstechniken nicht bemerkt werden wollen.<sup>45</sup>

---

43 Ma Senliang 马森亮: *Sanshiliu ji. Zheng xu pian zengding ben* 三十六计 正续篇 – 增订本 (*Die 36 Strategeme. Fortsetzung – Erweiterte Fassung*) (Taipei: Ge da shuju, 1989), S. 23.

44 Mengzi, „Lilou xia di shiyi zhang“ 离娄下第十一章, in: James Legge: *The Four Books. The Works of Mencius* (Nachdruck, Taipei: Jinchuan chubanshe, 1973), S. 321f; deutsche Übersetzung mit Abweichungen zitiert aus Wilhelm: *Mong Dsi. Die Lehrgespräche des Meisters Meng K'o* (s.o. Fn. 41), S. 126.

45 Übersetzt in Anlehnung an: *The Complete Works of Han Fei Tzu. A Classic of Chinese Political Science. Translated from the Chinese with Introduction, Notes and Index by W. K. Liao* (London: Arthur Probsthain, 1959), Vol. II, S. 188.

法者，編著之圖籍，設之於官府，而布之於百姓者也。術者，藏之於胸中，以偶眾端，而潛禦群臣者也。故法莫如顯，而術不欲見。<sup>46</sup>

Unter „listigen Herrschaftstechniken“ versteht Han Fei laut Kung-chuan Hsiao unter anderem:<sup>47</sup>

Eine versteckte Agenda verfolgen (*shen zang bu lu* 深藏不露)

Absichtlich etwas Falsches sagen (*guyi shuo cuohua* 故意說錯話)

Etwas wissen, [aber sich unwissend stellen und] danach fragen (*ming zhi gu wen* 明知故問)

#### d. Der chinesische Weisheitsbegriff

*Moulüe* beruht auf *zhi* 智 (Weisheit), so wie sie gemäß chinesischer „Ordnung der Dinge“ verstanden wird. Anders als die europäische Weisheit umfasst die Weisheit im chinesischen Sinne konventionelle Weisheit, so wie sie im Westen gemeinhin aufgefasst wird, aber gleichzeitig auch listige Klugheit. So wird der Eintrag *zhi* in einem westlichen Schriftzeichenlexikon wie folgt erläutert:

1. Sagesse; intelligence; perspicacité. [...] 5. Stratagème, ruse, moyen habil [...]“.<sup>48</sup>

In einem chinesischen Schriftzeichenlexikon, in welchem die wichtigsten Bedeutungen auch in englischer Sprache wiedergegeben werden, wird das grundlegende Schriftzeichen für „Weisheit“ wie folgt erläutert:

智 (*zhi*) 1. Ursprüngliche Bedeutung: Weisheit, Klugheit [wisdom]. Wie [zum Beispiel]: *Caizhi* 才智 (Befähigung und Weisheit): sowohl weise als auch mutig; große Weisheit wie Torheit [erscheinen lassen] 2. Weiser. Ein über Weisheit verfügender Mensch [sage]. Wie [zum Beispiel]: Ein Weiser (ein kluger Mensch); listige Person (ein über viele Strategeme verfügender Mensch) 3. *Jimou* 计谋 [List]; *celüe* 策略 [stratagem]. Zum Beispiel: List und Verschlagenheit.

46 Han Fei 韓非: „Nan san“ 難三 („Kritik III“), in: *Han Fei Zi suoyin* 韓非子索引 (*Index zu Meister Han Fei*) (Beijing: Zhonghua shuju, 1982), S. 835.

47 Siehe „Section Five: Methods“, in: Kung-chuan Hsiao: *A History of Chinese Political Thought. Volume One: From the Beginnings to the Sixth Century A.D. Translated by F.W. Mote* Princeton Library of Asian Translations (Princeton: Princeton University Press, 1979; Nachdruck, Taipei: Rainbow Bridge Book Co., 1979), S. 409–424.

48 Siehe *Dictionnaire Ricci de caractères chinois* (Paris: Institut Ricci, 1999), S. 259f.

智 (zhì) 1 本义: 智慧; 聪明 [wisdom]. 如: 才智 (才能与智慧); 智勇双全; 大智若愚 2 智士. 有智慧的人 [sage]. 如: 智者 (聪明的人); 智多星 (计谋多的人) 3. 计谋; 策略 [stratagem]. 如: 智巧 (计谋与巧诈).<sup>49</sup>

Wie man sieht, wird in China List(kompetenz) als Komponente der Weisheit betrachtet. Gemäß chinesischer „Ordnung der Dinge“ sind Weisheit beziehungsweise Klugheit (beides wird in China nicht so scharf unterschieden) und List miteinander in einer Einheit verbunden. Im Westen besteht demgegenüber die Tendenz, die List in die Schublade „Lug und Betrug“ zu verweisen und aus dem Bereich der Klugheit zu verbannen.<sup>50</sup> Es dürfte schwierig sein, in irgendeinem westlichsprachigen Wörterbuch oder Lexikon einen die List einbeziehenden Eintrag zur „Weisheit“ zu finden. Es gibt freilich einige wenige Belege dafür, dass in seltenen Fällen im abendländischen Bereich Weisheit so wie in China auch im Sinne von List verstanden wurde.<sup>51</sup> Wenn zum Beispiel vom „weisen Salomon“ die Rede ist, dann unter anderem im Zusammenhang mit einem Rechtsfall, den er listig löste.<sup>52</sup> Jesus rät „Seid klug wie die Schlangen“ (Matthäus 10:16).<sup>53</sup> Von der Schlange aber

49 *Xin bian Xinhua zidian* 新编新华字典. *A New Chinese Dictionary* (Beijing: Shangwu yinshuguan, 1994), S. 636.

50 Siehe den Abschnitt „Für Abendländer der Affe, für Chinesen der Ausbund der Weisheit“, in: Harro von Senger: *36 Strategeme* (s.o. Fn. 29), Bd. 2, S. 32–34.

51 Siehe Harro von Senger: „Die 36 Strategeme und ihre Anwendung im Wirtschaftsverkehr“, in: Gerd Kaminski (Hrsg.): *Wen versus Wu. Streit und Streitschlichtung, Krieg und Frieden in der chinesischen Tradition und Gegenwart. Harmonie im Zeichen der Neuen Seidenstrasse?* (Wien: ÖGCF, 2016), S. 98.

52 Siehe die Beschreibung eines die Fallerledigung des „weisen Salomon“ darstellenden Gemäldes in der „Gildenkammer“ in Kalkar, Gastro-Tipp. „„De Gildenkamer“ in Kalkar ist ein Haus mit Geschichte“, in: *DERWESTEN*, 8.11.2013, <http://www.derwesten.de/staedte/nachrichten-aus-kleve-und-der-region/ein-haus-mit-geschichte-id8643616.html>, siehe auch Abschnitt „6. Strategeme als Werkzeuge der Fallaufklärung“, infra S. 35, Beispiel 3.

53 Seit Jahren verweise ich immer wieder auf Matthäus 10:16, siehe Harro von Senger: *Strategeme*, Bd. 1, S. 440; ders.: *Strategeme*, Bd. 2, S. 63; ders.: *Die Kunst der List*, S. 33f, Kap. 7 „Listige Weisheit: Seid klug wie die Schlangen“, sowie S. 187; ders.: *Supraplanung*, S. 220, im Abschnitt „Für eine biblisch abgestützte europäische Strategemkompetenz“, sowie S. 247; ders.: *Die Klaviatur der 36 Strategeme*, S. 24. Als soweit bekannt erster Papst in der annähernd 2000-jährigen Kirchengeschichte hat der Jesuitenpapst Franziskus den von Lin Yutang (1895–1976) als einzige chinataugliche Komponente des Christentums gelobten, im Abendland aber weitgehend unbekanntes Jesusrat gewürdigt, siehe: Radio Vatikan. Home. Vatikanische Dokumente. Franziskus: „Seid klug wie Schlangen und arglos wie Tauben“, 6.1.2014, [http://de.radiovaticana.va/storico/2014/01/06/franziskus\\_seid\\_klug\\_wie\\_die\\_schlangen\\_und\\_arglos\\_wie\\_die\\_tau](http://de.radiovaticana.va/storico/2014/01/06/franziskus_seid_klug_wie_die_schlangen_und_arglos_wie_die_tau)

heißt es im Alten Testament: „Und die Schlange war listiger denn alle Tiere auf dem Felde, die Gott der HERR gemacht hatte.“<sup>54</sup> Das listige Verständnis von Weisheit und Klugheit fand freilich nach allem, was ich weiß, nie Eingang in das westliche Mainstreamverständnis von Weisheit.

Da man in China Strategeme als Komponente der Weisheit betrachtet, hat man ihnen seit alters große Aufmerksamkeit angedeihen lassen. Kein Wunder, dass in China vor etwa 500 Jahren eine Listfibel, *Sanshiliu ji miben bingfa* 三十六计 秘本兵法 (*Die 36 Strategeme. Das geheime Buch der Kriegskunst*)<sup>55</sup>, entstanden ist. Sie besteht aus 38 Teilen, einem Vorwort und einem Nachwort. Dazwischen finden sich 36 durchnummerierte Kapitel. Den Titel eines jeden Kapitels bildet die sprachliche Umschreibung einer Listtechnik, also eines Strategems. Dann folgen in jedem Kapitel eine kurze theoretische Analyse des jeweiligen Strategems und ein Abschnitt mit historischen Beispielen der Anwendung des betreffenden Strategems.

Eine Analyse der 36 Strategeme<sup>56</sup> führt zur Einsicht, dass sechs Strategemkategorien unterschieden werden können:

1. Dissimulationsstrategeme; es wird etwas verborgen, was in Wirklichkeit vorhanden ist, z.B. Nr. 25, *Tou liang huan zhu* 偷梁換柱: „[Ohne Veränderung der Fassade eines Hauses in dessen Innerem] die Tragbalken stehlen und die Stützpfeiler austauschen.“
2. Simulationsstrategeme; es wird etwas vorgespiegelt, was in Wirklichkeit nicht vorhanden ist, z.B. Nr. 29, *Shu shang kai hua* 樹上開花: „Einen dürren Baum mit künstlichen Blüten schmücken.“
3. Enthüllungsstrategeme; es wird eine Information ermittelt oder vermittelt, die auf gewöhnlichem Weg schwer in Erfahrung zu bringen ist, z.B. Nr. 25, *Zhi sang ma huai* 指桑罵槐: „Die Akazie schelten, [dabei aber] auf den Maulbeerbaum zeigen.“

---

ben/ted-761540; siehe auch „Seid klug wie Schlangen und arglos wie Tauben“, in: *Die Welt*, 6.1.14, <http://www.welt.de/politik/ausland/article123612151/Seid-klug-wie-Schlangen-und-arglos-wie-Tauben.html>.

54 Martin Luther: *Luther-Bibel 1984*, „Das erste Buch Mose (Genesis). Der Sündenfall“, 3. Erster Satz: <http://www.bibleserver.com/text/LUT84/1.Mose3>.

55 Siehe im Einzelnen Harro von Senger: *36 Strategeme* (s.o. Fn. 29), Bd. 1, S. 27f.

56 Eine konzise Übersicht über die 36 Strategeme findet sich in Harro von Senger: *Die Kunst der List*, S. 54–80.



4. Ausmünzungsstrategeme; es wird eine Konstellation geschickt ausgenutzt, z.B. Nr. 20, *Hun shui mo yu* 渾水摸魚: „Im getrüben Wasser fischen.“
5. Verknüpfungsstrategem; da ein Ziel gestützt auf nur ein Strategem nicht erreicht werden kann, setzt man zwei oder mehr Strategeme ein; oder man verknüpft in ausgetüfelter Weise zwei oder mehr Dinge miteinander; Nr. 35, *Lianhuan ji* 連環計: „Strategemverkettung“ beziehungsweise „Verkettungsstrategem“.
6. Fluchtstrategeme; man entzieht sich einer prekären Lage auf geschickte Weise, z.B. Nr. 21 *Jin chan tuo qiao* 金蟬脫殼: „Die Zikade entschlüpft ihrer goldglänzenden Hülle.“

Strategeme der Kategorien 1 und 2 sind Täuschungsstrategeme. Ohne Täuschung funktionieren in der Regel die Strategeme der Kategorien 3, 4 und 6. Ich nenne sie „Präsenzstrategeme“, da diese Strategeme darauf angewiesen sind, dass ihre Anwender oder Anwenderinnen im höchsten Maße geistig präsent sind. Auf Geistesgegenwart, Durchblick, frühzeitiges oder schnelles Erfassen von sich abzeichnenden oder zeitweiligen Konstellationen kommt es an. Täuschungen spielen in der Regel keine Rolle.

Rein abstrakt befinden sich Strategeme aus chinesischer Sicht jenseits von Gut und Böse. Erst wenn sie in die Praxis umgesetzt werden, können sie ethisch-moralisch bewertet werden. Grundsätzlich kann jedes Strategem in dreifacher Weise benutzt werden:

1. Als Dienststrategem bezweckt es etwas Legales, „Gutes“. Ethisch-moralische Bewertung: positiv.
2. Als Schadensstrategem bezweckt es etwas Illegales, „Schlechtes“. Ethisch-moralische Bewertung: negativ. Juristisch werden Schadensstrategeme manchmal als kriminell eingestuft und in der Volksrepublik China womöglich gar mit dem Tode bestraft.
3. Als Scherzstrategem bezweckt es eine Belustigung. Ethisch-moralische Bewertung: positiv oder neutral.

### D. Moulüe und Recht<sup>57</sup>

Das Recht und der kunstfertige Umgang mit juristischen Behelfen befinden sich grundsätzlich im Bereich der Yang-Hemisphäre beziehungsweise der „gewöhnlichen Moulüe“ (*zheng moulüe*). Damit beschäftigt sich die Jurisprudenz, so wie sie an westlichen und auch an chinesischen Hochschulen gelehrt wird. Was die „außergewöhnliche Moulüe“ (*qi moulüe*) angeht, so entzieht sie sich weitgehend dem Blick von ganz auf die Yang-Hemisphäre ausgerichteten Juristen. In vorliegendem Aufsatz soll das Augenmerk auf das Zusammenspiel zwischen der Strategeme einsetzenden „außergewöhnlichen Moulüe“ und dem Recht gerichtet werden. Die Verknüpfung von „außergewöhnlicher Moulüe“ mit dem Recht wird im Westen wenig oder gar nicht<sup>58</sup>, aber in der Volksrepublik China beachtet.<sup>59</sup>

Aus westlicher Sicht liegt es nahe, zunächst auf eine negative Rolle der mit List arbeitenden „außergewöhnlichen Moulüe“ hinzuweisen, nämlich jene im Strafrecht. Anschließend widme ich breiteren Raum einer Auswahl von außerhalb des üblichen westlichen Blickfeldes befindlichen nicht illegalen Konstellationen des Zusammenspiels von „außergewöhnlicher Moulüe“ und Recht.

## 1. Strategeme als Werkzeuge krimineller Rechtsverletzung

Art. 146 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestimmt:

<sup>1</sup> Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irre-

---

57 Siehe hierzu auch Claudio Soliva: „Juristen – Christen – Listen“, in: Harro von Senger (Hrsg.): *Die List*, S. 263–280; Clausdieter Schott: „Die List im Recht“, in: *Schweizerische Juristenzeitung* 100 (2004), S. 585–592; Eduard E. Ott: *Juristische Dialektik* (Zürich: Dike Verlag, 2008).

58 Siehe Stephan Bernard: „Die List als weiche Waffe im Strafprozess“, in: *Plädoyer. Magazin für Recht und Politik* 4 (2014), S. 63, <https://www.plaedoyer.ch/artikel/die-list-als-weiche-waffe-im-strafprozess/>.

59 Davon zeugen Bücher wie: Jia Mingjun 贾明军: *Furen lihun de 36 ji* 富人离婚的 36 个计策 (*36 Strategeme bei Scheidungen von reichen Leuten*) (Beijing: Falü chubanshe, 2009); Yang Peiguo 杨培国: *Lü zheng ying mou 36* 律政赢谋 36 (*36 siebringende Strategeme in Recht und Politik*) (Shandong: Shandong renmin chubanshe, 2006); Guo Jiyuan 郭纪元 u.a. (Hrsg.): *Taozhai sanshiliu ji* 讨债三十六计 (*Schuldeneintreibung mittels der 36 Strategeme*) (Beijing: Zhongguo zhengfa daxue chubanshe, 1993).

führt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.<sup>60</sup>

Arglist ist, wie man sieht, ein Tatbestandsmerkmal der strafbaren Handlung des Betrugs. Das „Arg“ in „Arglist“ betrifft allein die Konnotation des Wortes. Dem Wort „List“ wird durch die Vorsilbe „Arg“ die Bosheit und die Niedertracht eingeprägt. „Arglist“ ist eine eindeutig böse, niederträchtige, kriminelle List.<sup>61</sup> Aus chinesischer Sicht würde man von einem destruktiven Strategem sprechen.

Während man sich in schweizerischen fachspezifischen und populären Strafrechtsveröffentlichungen damit begnügt, von „Arglist“ zu reden, wird das chinesische Publikum auf bestimmte konkrete bei Betrügereien eingesetzte Listetechniken aufmerksam gemacht. Die Chinesen beigebrachte sprachliche Benennung verschiedener Listetechniken ermöglicht eine bewusste, reflektierte Wahrnehmung mutmaßlicher arglistiger Vorgehensweisen, die bei Betrug zum Einsatz kommen. In einem das Publikum warnenden chinesischen Zeitungsartikel<sup>62</sup> werden 20 Betrugsmethoden aufgezählt, von denen neun mit einem Strategem assoziiert werden, darunter das Strategem Nr. 1. Zuerst werden jeweils die aus vier Schriftzeichen bestehenden Strategemformeln aufgeführt und danach eine konkrete Verfahrensweise, vor der man sich in Acht nehmen soll, skizziert, zum Beispiel:

Den Himmel täuschend das Meer überqueren, und zwar durch das Fälschen von Ausweisen (*Man tian guo hai, wei zao zhengjian* 瞒天过海, 伪造证件).

So wie Arglist als Tatbestandsmerkmal des Betrugs kriminalisiert wird, so wird „Heimtücke“ – ein anderes gänzlich negativ konnotiertes Wort im

---

60 *Schweizerisches Strafgesetzbuch*, Besondere Bestimmungen, Zweiter Titel: Strafbare Handlungen gegen das Vermögen, <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html>.

61 Siehe im Einzelnen Harro von Senger: „Betrugsvermeidung ohne Staat. ‚Nicht durch Schaden klug werden, sondern Schaden dank chinesischer Weisheit vermeiden‘“, in: Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften (Hrsg.): *Jahrbuch 2014* (Wettingen: Häfliger Druck AG, 2014), S. 26–54.

62 Zhang Chongming 张崇明: „Hetong qizha shoufa duo“ 合同欺诈手法多 („Es gibt viele Methoden des Betrugs bei Verträgen“), in: *Renmin Ribao* 人民日报 (*Volkszeitung*), Beijing 6.6.2001, S. 11; <http://www.people.com.cn/GB/shehui/45/20010606/482622.html> sowie <http://news.hebei.com.cn/system/2001/06/06/006255496.shtml>.

Sinnbezirk der List – im Kriegsvölkerrecht verurteilt. Im Zusatzprotokoll I von 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12.8.1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) heißt es in Art. 37 Ziff. 1:

#### Verbot der Heimtücke

1. Es ist verboten, einen Gegner unter Anwendung von Heimtücke zu töten, zu verwunden oder gefangen zu nehmen. Als Heimtücke gelten Handlungen, durch die ein Gegner in der Absicht, sein Vertrauen zu missbrauchen, verleitet wird, darauf zu vertrauen, dass er nach den Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts Anspruch auf Schutz hat oder verpflichtet ist, Schutz zu gewähren.

Folgende Handlungen sind Beispiele für Heimtücke:

- a) das Vortäuschen der Absicht, unter einer Parlamentärflagge zu verhandeln oder sich zu ergeben;
- b) das Vortäuschen von Kampfunfähigkeit infolge Verwundung oder Krankheit;
- c) das Vortäuschen eines zivilen oder Nichtkombattantenstatus;
- d) das Vortäuschen eines geschützten Status durch Benutzung von Abzeichen, Emblemen oder Uniformen der Vereinten Nationen oder neutraler oder anderer nicht am Konflikt beteiligter Staaten.<sup>63</sup>

Heimtücke ist gemäß Art. 37 Ziff. 1 des Genfer Abkommens

nur insoweit verboten, als es zur Verwundung, Tötung oder Gefangennahme von Gegnern dient. Heimtücke als solche, außerhalb dieser Zweckbestimmung, ist dagegen völkerrechtlich nicht geächtet; zur reinen Bekämpfung militärischer Objekte, ohne jegliche Beeinträchtigung gegnerischer Kombattanten, ist [sie] z.B. durchaus erlaubt. Auch zur Entziehung oder Flucht aus der Gefangenschaft sind „heimtückische“ Akte erlaubt, ebenso wird der Versuch der in Art. 37 Ziff. 1 erfassten Akte nicht von dem Verbot umfasst.<sup>64</sup>

Beiläufig sei darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 37 Ziff. 2 des oben erwähnten Genfer Abkommens Kriegslisten erlaubt sind:

---

63 Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12.8.1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), angenommen in Genf am 8.6.1977: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19770112/201407180000/0.518.521.pdf>.

64 Dieter Fleck (Hrsg.): *Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten* (München: C. H. Beck, 1994), S. 163f.

Kriegslisten sind nicht verboten. Kriegslisten sind Handlungen, die einen Gegner irreführen oder ihn zu unvorsichtigem Handeln veranlassen sollen, die aber keine Regel des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts verletzen und nicht heimtückisch sind, weil sie den Gegner nicht verleiten sollen, auf den sich aus diesem Recht ergebenden Schutz zu vertrauen. Folgende Handlungen sind Beispiele für Kriegslisten: Tarnung, Scheinstellungen, Scheinoperationen und irreführende Informationen.<sup>65</sup>

Aus chinesischer *Moulië*-Sicht könnte man die erlaubten Kriegslisten gestützt auf die Terminologie der 36 Strategeme noch detaillierter umschreiben und so die Sensibilisierung bezüglich dieser Listen erhöhen.

## 2. Recht als Werkzeug von Strategemen

Beispiel 1: Nach der Unterzeichnung des chinesisch-schweizerischen Freihandelsabkommens erschien in einer überregionalen chinesischen Tageszeitung ein Artikel mit dem Titel:

Chinesisch-schweizerisches Freihandelsabkommen: Die Schweiz ist der Backstein, die EU ist der Jadestein

中瑞自贸协定：瑞士是砖，欧盟是玉<sup>66</sup>

In der Formulierung, die Schweiz sei der Backstein, die EU der Jadestein, widerspiegelt sich das Strategem Nr. 17, „Einen Backstein hinwerfen, um einen Jadestein zu erlangen“ (*pao zhuan yin yu* 抛砖引玉). Bei diesem Strategem geht es darum, etwas Geringes zu geben, um dafür etwas Wertvolles zu erlangen. Im Artikel wird erläutert, dass durch das Freihandelsabkommen mit der Schweiz mit kaum einem Prozent Anteil am chinesischen Außenhandelsvolumen ein Signal an die EU mit ihrem weitaus größeren Markt gesendet werden sollte, auf dass diese ebenfalls auf den Geschmack komme und mit der Volksrepublik China ein Freihandelsabkommen abschließe.

Wie ersichtlich ist, wird in der Volksrepublik China ein aus westlicher Sicht rein juristischer Vorgang, der gänzlich auf der hellen, der Yang-Hemisphäre angesiedelt ist, simultan auch der dunklen, der Yin-Hemisphäre,

---

65 Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12.8.1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), angenommen in Genf am 8.6. 1977 (s.o. Fn. 63).

66 *Guangming Ribao* 光明日报 (*Licht-Tageszeitung*) (Beijing 30.5.2013), S. 8.

zugeordnet und als listiger Vorgang angesehen. Ja, es macht den Anschein, dass der rechtliche Vorgang des Abschlusses eines völkerrechtlichen Vertrags, nämlich des Freihandelsabkommens mit der Schweiz, als Werkzeug zum Vollzug des Strategems Nr. 17 eingesetzt worden sei.

Beispiel 2: Artikel 5 des Gesetzes der Volksrepublik China über chinesisch-ausländische Joint-Ventures vom 1.7.1979 bestimmt:

Jede Partei eines Joint-Ventures kann ihre Investitionen in Form von Kapital, Sachleistungen oder gewerblichen Schutzrechten etc. einbringen. Bei der Technologie und den Anlagen, die als Investitionen des ausländischen Partners in einem Joint-Venture dienen, muss es sich um fortschrittliche Technologie und Anlagen handeln, die den aktuellen Bedürfnissen Chinas entsprechen. Sollte der ausländische Partner eines Joint-Ventures durch die beabsichtigte Verwendung rückständiger Technologie und Anlagen unter betrügerischen Absichten Verluste herbeiführen, muss er für diese Verluste Entschädigungszahlungen leisten.<sup>67</sup>

Wer diese Gesetzesnorm mit *Moulüe*-Kompetenz liest, entdeckt darin un schwer das Strategem Nr. 19, „Unter dem Kessel das Brennholz wegziehen“ (*fu di chou xin* 釜底抽薪). Die gemäß dem Joint-Venture-Gesetz ins Leben gerufenen chinesisch-westlichen Joint-Ventures dienen dazu, „fortschrittliche Technologie und Anlagen“ nach China zu bringen, also China zu helfen, auf legalem Wege technologisch auf den gleichen Stand zu gelangen wie westliche Firmen und schlussendlich von diesen unabhängig zu werden. Wenn dieses Ziel erreicht sein wird, werden die „Flammen“, welche während längerer Zeit den „Kessel“ des Chinageschäfts westlicher Firmen warm hielten, erlöschen. „Bei der Technologie und den Anlagen, die als Investitionen des ausländischen Partners in einem Joint-Venture dienen, muss es sich um fortschrittliche Technologie und Anlagen handeln [...]“

---

67 Botschaft der Volksrepublik China in der Bundesrepublik Deutschland: „Gesetz der Volksrepublik China über chinesisch-ausländische Joint-Ventures“, <http://www.china-botschaft.de/det/zt/tzzzg/fl/t94075.htm>.

### 3. Strategeme als Werkzeuge einer obrigkeitsfreundlichen Rechtssetzung<sup>68</sup>

Beispiel 1: Art. 36 Abs. 1 der Verfassung der Volksrepublik China vom 4.12.1982 (in der Fassung vom 14.3.2004) bestimmt:

Der Staat schützt *normale*<sup>69</sup> religiöse Tätigkeiten.

国家保护正常的宗教活动。<sup>70</sup>

Hier fällt das Wort „normal“ auf. Was unter „normal“ zu verstehen ist, wird in der Verfassung nicht näher erläutert. Der Sinngehalt des Wortes ist unklar, man kann füglich sagen „trübe“. Der Eindruck drängt sich auf, dass der chinesische Gesetzgeber mittels dieses Wortes gezielt den Effekt des Strategems Nr. 20, „Das Wasser trüben, um die [ihrer klaren Sicht beraubten] Fische zu ergreifen / Im getrüben Wasser fischen“, herbeiführen wollte. Im Einzelfall muss „normal“ ausgelegt werden. Diese Auslegung geschieht in der Volksrepublik China mit ihrem marxistisch-leninistischen Verfassungsverständnis immer durch die Obrigkeit. Hinsichtlich des Wortes „normal“ genießt diese einen überaus großen Ermessensspielraum mit Bezug auf religiöse Tätigkeiten, die sie schützt, und solche, die sie nicht schützt. So ist gewährleistet, dass die Obrigkeit immer am längeren Hebel sitzt.

Beispiel 2: Das Verwaltungserlaubnisgesetz der VR China vom 27.8.2003

Ausländische Geschäftsleute können ohne eine Vielzahl von Verwaltungserlaubnissen in der Volksrepublik China nichts ausrichten. Daher handelt es sich um ein für westliche Investoren wichtiges Gesetz. Im vorliegenden Zusammenhang fällt Art. 69 auf:

---

68 Siehe hierzu auch Harro von Senger: „Stratagem Prevention Through Law in the People’s Republic of China. An Analysis“, in: Michal Tomasek, Guido Mühlemann (Hrsg.): *Interpretation of Law in China – Roots and Perspectives* (Prag: Karolinum Press, 2011), S. 109–121.

69 Alle Hervorhebungen durch *kursive* Schreibweise in diesem Zitat und in nachfolgenden Zitaten stammen vom Verfasser.

70 *Zhonghua Renmin Gongheguo xianfa* 中华人民共和国宪法, <http://www.people.com.cn/GB/shehui/1060/2391834.html>.

Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, kann die Behörde, welche den Beschluss über die Verwaltungserlaubnis erlassen hat, oder die ihr übergeordnete Behörde auf Verlangen eines materiell Interessierten oder von Amts wegen die Verwaltungserlaubnis aufheben:

1. Wenn Beamte der Behörde Amtsbefugnisse missbraucht und die Vergabe von Verwaltungserlaubnissen unter Missachtung von Amtspflichten beschlossen haben;
2. wenn die Vergabe einer Verwaltungserlaubnis in Überschreitung von Amtsbefugnissen beschlossen worden ist;
3. wenn die Vergabe einer Verwaltungserlaubnis in Verletzung vom Recht vorgeschriebener Verfahren beschlossen worden ist;
4. wenn die Verwaltungserlaubnis einem Antragsteller gewährt worden ist, der nicht als Antragsteller qualifiziert ist oder die vom Recht vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt;
5. *unter anderen Umständen, unter denen die Verwaltungserlaubnis nach dem Recht aufgehoben werden kann.*<sup>71</sup>

有下列情形之一的，作出行政许可决定的行政机关或者其上级行政机关，根据利害关系人的请求或者依据职权，可以撤销行政许可：

- （一）行政机关工作人员滥用职权、玩忽职守作出准予行政许可决定的；
- （二）超越法定职权作出准予行政许可决定的；
- （三）违反法定程序作出准予行政许可决定的；
- （四）对不具备申请资格或者不符合法定条件的申请人准予行政许可的；
- （五）依法可以撤销行政许可的其他情形。<sup>72</sup>

Dem mit *Moulüe*-Kompetenz bewehrten Betrachter fällt Ziff. 5 auf. Sie ist schwammig formuliert und ermöglicht so den Behörden, bequem das Strategem Nr. 20 („Im getrüben Wasser fischen“) anzuwenden und von einem weiten Ermessensspielraum zu profitieren.

In westlichen Medienberichten ist oft von einer „willkürlichen“ Anwendung des Rechts in der Volksrepublik China die Rede. Manchmal ist „willkürlich“ nicht das passende Wort. Jedenfalls ist ein großer Ermessensspielraum in vielen chinesischen Rechtsnormen auf eine Art und Weise verankert, die jedem Betrachter, der über *Moulüe*-Kompetenz verfügt, sofort auffällt. Es ist also eigentlich voraussehbar, dass die Obrigkeit die dergestalt strategisch gestalteten Rechtsnormen stets zu ihrem Vorteil auslegen kann und wohl auch immer zu ihrem Vorteil auslegen wird.

71 Zitiert aus Frank Münzel: *Chinas Recht*, <http://www.chinas-recht.de/030827.htm>.

72 *Zhonghua Renmin Gongheguo xingzheng xukefa* 中华人民共和国行政许可法, [http://news.xinhuanet.com/zhengfu/2003-08/28/content\\_1048844.htm](http://news.xinhuanet.com/zhengfu/2003-08/28/content_1048844.htm).



Mit sogenannten „Gummiparagraphen“ operieren Gesetzgeber weltweit.<sup>73</sup> Es ist dies an sich keine chinesische Besonderheit. Erhellend ist die Meinungsäußerung einer Schweizerischen Bundesrichterin:

Es gibt in vielen Rechtsgebieten, etwa im Privatrecht, öffentlichen Recht, Strafrecht und endemisch im Völkerrecht (Ausweisung, Ausländerrecht, Europäische Menschenrechtskonvention: Recht auf Familie) den Begriff der Zumutbarkeit. Wichtig dürfte folgendes sein: die Rechtsprechung konkretisiert diesen unbestimmten Rechtsbegriff; sie legt ihn aus. Eine Besonderheit des schweizerischen Rechtssystems ist immer noch (früher war das noch stärker so), dass es oft mit sog. unbestimmten Rechtsbegriffen operiert, die dann „flexibel“ im konkreten Fall angewendet / ausgelegt werden können (Einzelfallgerechtigkeit). Dieses Prinzip steht – mindestens im Sozialversicherungsrecht – im Gegensatz zur deutschen Gesetzgebung, die jeden Fall vorweg kodifiziert und die dadurch filigran und hochkompliziert ist. Ist denn das Schweizerische System derart anders als das „chinesische System“, wo eben auch im konkreten Fall definiert wird, was ein unbestimmter Rechtsbegriff bedeutet? Der – entscheidende – Unterschied in den Rechtssystemen besteht wohl darin, dass hier [= in der Schweiz] die Umstände des Einzelfalles [und nicht der Staat] im Fokus stehen.<sup>74</sup>

In der Tat wird in der Volksrepublik China der Eindruck vermittelt, dass zu Gunsten der Obrigkeit in besonders starkem Maße schwammige Formulierungen in Gesetze eingebaut werden.

#### **4. Das Recht als Werkzeug zur Prävention von die Obrigkeit gefährdenden „Schadensstrategemen“**

Ein Anliegen des Rechts der Volksrepublik China besteht darin zu verhindern, dass Rechtsunterworfenen das aus amtlicher chinesischer Sicht destruktive Strategem Nr. 30, „Die Rolle des Gastes in die des Gastgebers umkehren“ (*fan ke wei zhu* 反客為主), anwenden. So soll insbesondere die Führung der Kommunistischen Partei Chinas auf keinen Fall in Frage gestellt werden können. Das chinesische Recht ist so gestaltet, dass es völlig abgeschlossen ist, gestützt auf irgendeine chinesische Verfassungs- oder Geset-

---

73 Mit Bezug auf internationales Recht siehe den Abschnitt „Pratiques à l'égard de la clarté ou de l'ambiguïté des règles“ in Robert Kolb: *Réflexions sur les politiques juridiques extérieures* (Paris: Editions A. Pedone, 2015), S. 20–22.

74 Zitiert aus E-Mails von Bundesrichterin Brigitte Pfiffner vom 21.10.2014, 15.2. und 4.9.2016.

zesbestimmung die Kommunistische Partei Chinas in die Enge zu treiben. Der Generalsekretär des Europarates und Leiter des Komitees zur Vergabe des Friedensnobelpreises Thorbjørn Jagland<sup>75</sup> sagte bei der Verleihung des Friedensnobelpreises an Liu Xiaobo 刘晓波:

China's own constitution upholds fundamental human rights. Article 35 of the country's constitution thus lays down that „Citizens of the People's Republic of China enjoy freedom of speech, of the press, of assembly, of association, of procession and of demonstration.“ Article 41 begins by stating that citizens „...have the right to criticise and make suggestions regarding any state organ or functionary.“ Liu has exercised his civil rights. He has done nothing wrong.<sup>76</sup>

Art. 35 der chinesischen Verfassung lautet in der Tat:

Die Bürger der Volksrepublik China genießen die Freiheit der Rede, der Publikation, der Versammlung, der Vereinigung, der Durchführung von Straßenumzügen und Demonstrationen.<sup>77</sup>

中华人民共和国公民有言论、出版、集会、结社、游行、示威的自由。<sup>78</sup>

Dieser Verfassungsartikel wird von zahlreichen die genannten Freiheiten einschränkenden Verfassungsartikeln umrahmt, so zum Beispiel:

Art. 1. Die Volksrepublik China ist ein sozialistischer Staat unter der demokratischen Diktatur des Volkes, der von der Arbeiterklasse geführt wird und auf dem Bündnis der Arbeiter und Bauern beruht.

Das sozialistische System ist das grundlegende System der Volksrepublik China. Die Sabotage des sozialistischen Systems ist jeder Organisation oder jedem Individuum verboten.

---

75 „Mr Thorbjørn Jagland was elected Secretary General of the Council of Europe in September 2009. In June 2014, he was re-elected, and his second term in office commenced on 1 October, 2014.“ Council of Europe: „Biography“, <http://www.coe.int/en/web/secretary-general/secretary-general>.

76 Award Ceremony Speech. Presentation Speech by Thorbjørn Jagland, Chairman of the Norwegian Nobel Committee, Oslo, 10 December 2010, *Nobelproze.org. The Official Website of the Nobel Prize*, [http://www.nobelprize.org/nobel\\_prizes/peace/laureates/2010/presentation-speech.html](http://www.nobelprize.org/nobel_prizes/peace/laureates/2010/presentation-speech.html).

77 Verfassung der Volksrepublik China, <http://www.verfassungen.net/rc/verf82.htm>. Auch die weiter unten folgenden Zitate in deutscher Sprache aus der Verfassung entstammen dieser Webseite.

78 *Zhonghua Renmin Gongheguo xianfa* 中华人民共和国宪法, <http://www.people.com.cn/GB/shehui/1060/2391834.html>.

中华人民共和国是工人阶级领导的、以工农联盟为基础的人民民主专政的社会主义国家。

社会主义制度是中华人民共和国的根本制度。禁止任何组织或者个人破坏社会主义制度。

Art. 53. Die Bürger der Volksrepublik China müssen die Verfassung [insbesondere Artikel 1] und die Gesetze befolgen, Staatsgeheimnisse wahren, öffentliches Eigentum achten, die Arbeitsdisziplin einhalten, die öffentliche Ordnung wahren und die gesellschaftlichen Verhaltensweisen einhalten.

中华人民共和国公民必须遵守宪法和法律, 保守国家秘密, 爱护公共财产, 遵守劳动纪律, 遵守公共秩序, 尊重社会公德.<sup>79</sup>

Art. 54. Die Bürger der Volksrepublik China sind verpflichtet, die Sicherheit, die Ehre und die Interessen des Vaterlandes zu verteidigen; Handlungsweisen, die die Sicherheit, die Ehre und die Interessen des Vaterlandes beeinträchtigen, sind unstatthaft.

中华人民共和国公民有维护祖国的安全、荣誉和利益的义务, 不得有危害祖国的安全、荣誉和利益的行为。<sup>80</sup>

Aus dem ersten Absatz von Artikel 41 zitiert Jagland nur den „liberalen“ einleitenden Teil, den zweiten, „restriktiven“ Teil übergeht er. Der ganze Abs. 1 von Artikel 41 lautet:

Die Bürger der Volksrepublik China haben das Recht, gegenüber jeglichem Staatsorgan oder Staatsfunktionär Kritik und Vorschläge zu äußern; sie haben das Recht, sich wegen Rechtsüberschreitung oder Pflichtvernachlässigung durch Staatsorgane oder Staatsfunktionäre mit einer Anrufung, Anklage oder Anzeige an das entsprechende Staatsorgan zu wenden; es dürfen jedoch keine falschen Anschuldigungen und Diffamierungen durch Erfindung oder Entstellung von Tatbeständen erhoben werden.

中华人民共和国公民对于任何国家机关和国家工作人员, 有提出批评和建议的权利; 对于任何国家机关和国家工作人员的违法失职行为, 有向有关国家机关提出申诉、控告或者检举的权利, 但是不得捏造或者歪曲事实进行诬告陷害。<sup>81</sup>

In der Volksrepublik China mit ihrem marxistisch-leninistischen Verfassungsverständnis hat die Obrigkeit das letzte Wort bei der Qualifizierung

---

79 Ebd.

80 Ebd.

81 Ebd.

einer „Anrufung, Anklage oder Anzeige“ als „falsche Anschuldigung“ oder „Diffamierung“.

Es gehört zum grundlegenden juristischen Fachwissen, dass es nicht angeht, eine Verfassungs- oder Gesetzesnorm nach eigenem Gusto nur partiell zu zitieren beziehungsweise selektiv aus dem Kontext herauszulösen. Verfassungs- oder Gesetzesnormen sollte man vollumfänglich zitieren beziehungsweise in den Gesamtzusammenhang mit anderen einschlägigen Normen stellen. Die „liberalen“ Inhalte von Art. 35 und Art. 41 Abs. 1, die beide in der Verfassung der Volksrepublik China vom 4.12.1982 im Kapitel II „Grundrechte und Grundpflichten der Bürger“ stehen, gelten nur unter dem Vorbehalt der Befolgung der die Freiheiten und Rechte einschränkenden Bestimmungen in den Verfassungsartikeln 1, 41 Abs. 1, 53 und 54. Wer glaubt, er könne, das Strategem Nr. 25, „[Ohne Veränderung der Fassade eines Hauses in dessen Innerem] die Tragbalken stehlen und die Stützpfeiler austauschen“, anwendend, chinesische Gesetze auskern und die chinesische Obrigkeit durch isolierte Zitate von aus dem Zusammenhang gerissenen Gesetzesartikeln oder von Teilzitaten aus einem einzelnen Gesetzesartikel in die Enge treiben, handelt, obwohl listig, *Moulüe*-inkompetent, denn von dieser Anwendung des Strategems Nr. 25 lassen sich nur Laien beeindrucken. Die mit juristischem Sachverstand im Bereich der Yang-Hemisphäre ausgestattete Fachfrau beziehungsweise der Fachmann wird solch eine Vorgehensweise auf den ersten Blick als Augenwischerei entlarven und nicht ernst nehmen.

So gewährleistet das chinesische positive Recht, dass die Kommunistische Partei Chinas beziehungsweise der chinesische Staat stets am längeren Hebel sitzt.

Beispiel: Art. 36 Abs. 4 der Verfassung der VR China vom 4.12.1982 (in der Fassung vom 14.3.2004) bestimmt:

Die religiösen Organisationen und Angelegenheiten dürfen von keiner ausländischen Kraft beherrscht werden.

宗教团体和宗教事务不受外国势力的支配。<sup>82</sup>

---

82 Ebd.

Also soll zum Beispiel der römische Papst nicht die Befugnis haben, irgendwelche Personalentscheide innerhalb der katholischen Kirche auf dem Gebiet der Volksrepublik China zu treffen. Es ist ein eherner Grundsatz der Kommunistischen Partei Chinas, über das Personalwesen landesweit vollumfänglich, letztinstanzlich und lückenlos zu verfügen. Dem Papst, um bei diesem Beispiel zu bleiben, ist es verwehrt, sich als „Gastgeber“ zu gebärden und nach seinem Belieben chinesische katholische Würdenträger, womöglich gar solche, die dem Regime gegenüber kritisch eingestellt sind, einzusetzen.

Nur selten macht der chinesische Gesetzgeber Konzessionen zugunsten der schwächeren Partei, wie zum Beispiel im „Gesetz der Volksrepublik China zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung“<sup>83</sup> vom 28.10.2010:

§ 25 Auf die persönlichen Beziehungen und die Vermögensbeziehungen zwischen Eltern und Kindern wird das Recht [ihres] gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsortes angewendet; haben sie keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort, wird das *für den Schutz der Interessen des Schwächeren günstigste Recht* des gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder des Staates angewendet, dessen Staatsangehörigkeit [eine Partei] besitzt.<sup>84</sup>

父母子女人身、财产关系，适用共同经常居所地法律；没有共同经常居所地的，适用一方当事人经常居所地法律或者国籍国法律中更有利于保护弱者权益的法律。<sup>85</sup>

Aber in der Regel steht das chinesische Gesetzesrecht auf der Seite des Staates. Deshalb ist in der Volksrepublik China von einem von Individuen gegenüber dem Staat durchgeführten Rechtsmissbrauch im Sinne des Missbrauchs von staatlichem Gesetzesrecht (*lanyong falü* 濫用法律) bezie-

---

83 *Zhonghua Renmin Gongheguo shewai minshi guanxi falü shiyong fa* 中华人民共和国涉外民事关系法律适用法, [http://www.gov.cn/flfg/2010-10/28/content\\_1732970.htm](http://www.gov.cn/flfg/2010-10/28/content_1732970.htm); englische Übersetzung: Law [...] on the Laws Applicable to Foreign-related Civil Relations [http://www.wipo.int/wipolex/zh/text.jsp?file\\_id=206611](http://www.wipo.int/wipolex/zh/text.jsp?file_id=206611).

84 „Gesetz der Volksrepublik China zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung“; Übersetzung, Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Knut Benjamin Pißler, in: *Zeitschrift für chinesisches Recht*, Bd. 17, Nr. 4 (2010). S. 379, <http://www.zchidr.de/index.php/zchidr/article/view/1032/1060>.

85 [*Zhonghua Renmin Gongheguo shewai minshi guanxi falü shiyong fa*] 中华人民共和国涉外民事关系法律适用法, [http://www.gov.cn/flfg/2010-10/28/content\\_1732970.htm](http://www.gov.cn/flfg/2010-10/28/content_1732970.htm).

ungsweise im Sinne des Missbrauchs von subjektiven Rechten (*lanyong quanli* 濫用权利<sup>86</sup>) kaum die Rede. Beim Stichwort „Rechtsmissbrauch“ im Sinne des Missbrauchs von positivem Recht wird auf den Missbrauch von Gesetzesrecht durch Behörden hingewiesen.<sup>87</sup> Gibt man als Suchwort „Rechtsmissbrauch im Sinne des Missbrauchs subjektiver Rechte“ (*lanyong quanli* 濫用权利) in gängigen Online-Suchmaschinen wie Google und Baidu ein, dann erscheinen vorwiegend Suchergebnisse für „Machtmissbrauch“ (*lanyong quanli* 濫用权力). Dieser Ausdruck wird zum Beispiel in einem Artikel über den Funktionären angelasteten Missbrauch von Verwaltungsverfahren, etwa durch immer wieder neue Verfahrensschritte zulasten schneller materieller Entscheidungen, benutzt.<sup>88</sup> Ich erinnere mich nicht daran, in der chinesischen so wie in der deutschsprachigen Presse je Klagen über „Asylmissbrauch“ oder „Sozialmissbrauch“<sup>89</sup> gelesen zu haben. Derlei dürfte in der Volksrepublik China kaum möglich sein. Solche Klagen sind in westlichen bürgerlich-liberalen Staaten zu vernehmen, in denen Gesetze tendenziell gegen den Staat und zugunsten des „Schwachen“ formuliert werden.

---

86 *Ruhe lijie jinzhi quanli lanyong yuanze* 如何理解禁止权利滥用原则 (Wie ist der Grundsatz des Verbots des Rechtsmissbrauchs zu verstehen?), in: Baidu 知道, <https://zhidao.baidu.com/question/2073802891591958748.html>.

87 Siehe zum Beispiel He Long 何龙: „Xing ju song ‚jinqi‘ zhe shi lanyong falü huduan“ 刑拘送“锦旗”者是濫用法律护短 („Die Arrestierung dessen, der ein ‚Brokatbanner‘ überbrachte, ist ein Gesetzesrechtsmissbrauch und dient der Vernebelung von Missständen“), *Yangcheng wanbao* 羊城晚报 (*Yangchenger Abendzeitung*), 25.8.2016, [http://views.ce.cn/view/ent/201608/25/t20160825\\_15231365.shtml](http://views.ce.cn/view/ent/201608/25/t20160825_15231365.shtml).

88 Guan Baoying 关保英: „Xingzheng chengxu lanyong yanjiu“ 行政程序濫用研究 („Untersuchung über den Missbrauch von Verwaltungsverfahren“), in: *Xin Hua Wenzhai* 新华文摘 (*Lese Früchte aus dem Neuen China*), Beijing, 21 (5.11.2015), S. 21.

89 Nach Schlagzeilen wie „Sozial-Irrsinn. Familie kostet 60.000 Fr. im Monat. Private Sozialfirmen profitieren. Gemeinde muss schweigen und zahlen“, in: *Blick* (14.9.2014), S. 1; „Diese Gesetzeslücke ist nicht nachvollziehbar. Muslimische Fanatiker tricksen Behörden aus“, in: *SonntagsZeitung* (7.9.2014), S. 25, und „Asylbetrüger: [...], Sie haben unser System ausgenutzt“, in: *Bild* (29.1.2016), S. 3, dürfte man in der Presse der Volksrepublik China vergeblich suchen.

## 5. Strategeme als Werkzeuge zur Rechtsumgehung

Beispiel 1: Immer wieder werden in der chinesischen Presse folgende Verhaltensweisen von Funktionären beklagt:

Oben gibt es Politnormen [der Ausdruck „Politnormen“<sup>90</sup> kann hier pars pro toto für obrigkeitliche Normen aller Art, unter Einschluss von Gesetzesrechtsnormen, verstanden werden], unten gibt es Gegenmaßnahmen (*shang you zhengce, xia you duice* 上有政策, 下有对策).

Nach außen hin Folge leisten, insgeheim zuwider handeln (*yang feng yin wei* 阳奉阴违).

Diese Verhaltensweisen können als Umsetzungen des Strategems Nr. 1, „Den Himmel täuschend das Meer überqueren“ (*man tian guo hai* 瞒天过海), aufgefasst werden. „Kaiser“ steht in der Strategemformel für eine vorgesetzte Stelle, die man hinters Licht führt. Dieses Strategem steht an erster Stelle des Katalogs der 36 Strategeme. Das ist ein deutliches Anzeichen dafür, dass in China vorgesetzte Stellen aller Art, also zum Beispiel auch westliche Hauptquartiere chinesisch-ausländischer Joint-Ventures, damit rechnen müssen, von Untergebenen über den Tisch gezogen zu werden.

Beispiel 2: Für Anwendungen des Strategems Nr. 20, „Im getrübbten Wasser fischen“, ohne Frage geeignet sind in Deutschland „völlig undurchsichtig gewordene Steuersysteme“, über die Altbundeskanzler Helmut Schmidt in seinem Buch *Globalisierung* (Stuttgart 1998) klagte.<sup>91</sup> In regelmäßigen Abständen kommt in Deutschland ein Buch wie jenes mit dem Titel *1000 ganz legale Steuertricks*<sup>92</sup> auf den Markt. Es ist typisch, dass von „1000“ Steuertricks die Rede ist. Wie weiter oben ausgeführt, fehlt in abendländischen Sprachen eine>Listeterminologie, welche dazu verhilft, die unzähligen konkreten Tricks einigen wenigen>Listetechniken zuzuordnen. Jeder Trick wird isoliert als

---

90 Näheres über die technische Bedeutung des Terminus „Politnorm“ (*zhengce* 政策) in Harro von Senger: *Einführung in das chinesische Recht* (München: Verlag C. H. Beck, 1994), S. 198–202, 300.

91 Peter Hartmann: „Aspirin gegen Zukunftsangst“, in: *Die Weltwoche*, Zürich (23.7.1998), S. 11.

92 Franz Konz: *1000 ganz legale Steuertricks. Der Ratgeber für alle Steuerzahler. Mehr Wissen, mehr Geld. Für Ihre Steuererklärung 2014* (München: Knauer Taschenbuch, 2014).

etwas Einmaliges und Einzigartiges erfasst. Auf jeden Fall machen sich die im erwähnten Steuer-Ratgeber aufgezählten Tricks, sofern sie wirklich legal sind, auf strategemische Weise Lücken, unklare Termini, Widersprüche und dergleichen in der überaus komplizierten deutschen Gesetzgebung zunutze. Sicher könnten die 1000 Steuertricks unter einige wenige Strategeme, insbesondere unter das Strategem Nr. 20, gruppiert werden. Sie alle sind jedenfalls Anwendungen des Strategems Nr. 1, „Den Himmel täuschend das Meer überqueren“. Dabei ist hier „täuschend“ nicht kriminell-betrügerisch, sondern im Sinne des Profitierens von Unvollkommenheiten des Steuerrechts gemeint.

## 6. Strategeme als Werkzeuge zur Fallaufklärung<sup>93</sup>

Beispiel 1:

Li Hui war [in der Zeit der Wei-Dynastie (386–534 v.Chr.)] Präfekt von Yongzhou [im Nordwesten der heutigen Stadt Xi'an]. Ein Salzträger und ein Holzträger legten gleichzeitig ihre schwere Last ab und ruhten sich im Schatten eines Baumes aus. Als die beiden wieder aufbrachen, stritten sie sich um ein Lammfell. Jeder behauptete, er habe es auf seinem Rücken als Polster [zur Abfederung der Last] getragen. [Li] Hui ließ die Streithähne vorladen und sagte [nach einer ergebnislosen Befragung] zu seinem Schreiber: „Wenn man dieses Lammfell unter Folter befragt, wird man dessen Eigentümer herausfinden?“ Die Umstehenden glaubten, er scherze. Niemand machte einen Mucks. [Li] Hui befahl, das Lammfell auf eine Matte zu legen und mit einem Stock darauf zu schlagen. Da erblickte man vereinzelt Salzkörner. [Li Hui] sagte: „Nun haben wir den wahren [Eigentümer] herausgefunden.“ Er zeigte die Salzkörner den beiden Streitenden. Darauf gab der Holzträger klein bei und bekannte sein Fehlverhalten.

李惠为雍州刺史，人有负盐负薪者，同释重担息于树阴，二人将行，争一羊皮，各言藉背之物。惠遣争者出，顾州纲纪曰：“以此羊皮可拷知主乎？”

---

93 Siehe hierzu als ein Beispiel von vielen (wiedergegeben in einem der zahlreichen chinesischen Bücher über listige Fallerledigung im vormodernen China) „Yi zhi xiuhuaxie“ 一只绣花鞋 („Ein gestrickter Pantoffel“), in: Ren Dalin 任大霖 (Hrsg.): *Zhongguo gudai qi'an gushi daguan (shangxia)* 中国古代奇案故事大观 (上下) (*Großes Spektrum an Geschichten von außergewöhnlichen Fällen im chinesischen Altertum*) (2 Bde.; Beijing: Shaonian ertong chubanshe, 1991), Bd. 2, S. 496; in deutscher Sprache: „Der gestickte Frauenschuh“, in: Harro von Senger: *36 Strategeme* (s.o. Fn. 29), Bd. 1, S. 186–189.



群下以为戏言，咸无应者。惠令人置羊皮席上，以杖击之，见少盐屑，曰：“得其实矣。”使争者视之，负薪者乃伏而就罪。<sup>94</sup>

### Beispiel 2:

Es geht um einen Streit zwischen Kameltreiber und Kaufmann, die beide behaupteten, Kaufmann und somit Eigentümer der Waren zu sein. Der Richter hört sich beide an und entlässt sie mit dem Bescheid, daß er die Sache erst noch überlegen müsse. Im letzten Moment aber ruft er mit befehlsgewohnter Stimme: „He, Kameltreiber!“ Der an einen solchen Zuruf gewöhnte Kameltreiber wendet sich sofort um, indes der Kaufmann weitergeht. Nun ist schon klar, wer Kameltreiber und wer Kaufmann und somit Eigentümer der umstrittenen Waren ist.<sup>95</sup>

### Beispiel 3: Zwei Dirnen stritten sich um „ihr“ Kind und brachten den Streit vor Salomon:

Indem Salomon in listiger Absicht erklärt, das Kind zufolge der unlösbaren Beweislage mit dem Schwert teilen zu lassen und jeder der beiden Ansprecherinnen hälftig zuzuweisen, erreicht er sein Ziel: Die Frau, die sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt, kann nicht die Mutter des Kindes sein.<sup>96</sup> Überall in Israel erfuhr man von diesem Urteil des Königs, und alle schauten in Ehrfurcht zu ihm auf. Sie sahen, dass Gott ihm Weisheit geschenkt hatte, so dass er gerechte Entscheidungen fällen konnte.<sup>97</sup>

In den drei Beispielen – das erste stammt aus China, die anderen beiden aus dem Abendland – wird der wahre Sachverhalt mittels des Enthüllungsstrategems Nr. 13, „Auf das Gras schlagen, um die Schlangen aufzuschrecken“ (*da cao jing she* 打草驚蛇), ermittelt.<sup>98</sup>

---

94 He Ning 和凝 (898–956) u.a.; Zheng Ke 郑克 (Anfang 12. Jh. n.Chr.): *Yi Yu Ji – Zhe Yu Gui Jian* 疑狱集 折狱龟鉴 (*Sammlung zweifelhafter Prozessfälle – Kostbarer Spiegel behandelter Prozessfälle*), durchgesehen und erläutert von Yang Fengkun 杨奉琨 (Shanghai: Fudan daxue chubanshe, 1988), S. 325.

95 Zitiert aus Claudio Soliva: „Juristen – Christen – Listen“ (s.o. Fn. 57), S. 276f.

96 Ebd., S. 277.

97 1. Könige, 3, 28, siehe „Salomo beweist seine Klugheit“, in: *Die gute Nachricht. Die Bibel in heutiger Deutsch*, (Stuttgart: Deutsche Bibelgesellschaft, 21982). S. 301f.

98 Genauere Hinweise auf die Funktionsweise dieses Enthüllungsstrategems finden sich in Harro von Senger: *36 Strategeme*, Bd. 1 (s.o. Fn. 29), S. 216–251.

## 7. Strategeme als Werkzeuge zur Überhöhung von Rechtsnormen

Beispiel 1: Ich zitiere einige Artikel aus der Verfassung der Volksrepublik China vom 4.12.1982 (in der Fassung vom 14.3.2004):

Art. 4 Alle Nationalitäten in der Volksrepublik China *sind* gleichberechtigt.

中华人民共和国各民族一律平等。

Art. 14 Der Staat übt strikte Sparsamkeit und bekämpft Verschwendung.

国家厉行节约，反对浪费。

Art. 33 Alle Bürger der Volksrepublik China sind vor dem Gesetz gleich.

中华人民共和国公民在法律面前一律平等。

Art. 48 Die Frauen in der Volksrepublik China genießen in allen Bereichen [...] die gleichen Rechte wie die Männer.

中华人民共和国妇女在 [...] 各方面享有同男子平等的权利。

Nun könnte man einwenden, die Volksgruppen seien in Wirklichkeit nicht gleichberechtigt, der Staat übe nicht strikte Sparsamkeit und sei oft verschwenderisch, die Bürger würden ungleich behandelt und Frauen genössen in der Volksrepublik China keineswegs beispielsweise Lohngleichheit, und man könnte den Schluss ziehen, die amtlichen Normen der Volksrepublik China seien das Papier nicht wert, auf dem sie stehen.

Wer so argumentiert, fällt dem Missverständnis zum Opfer, wonach Normen Wirklichkeitsreportagen seien. Das ist nicht der Fall. Normen sind Handlungsanleitungen und, so gesehen, weitgehend kontrafaktisch. Normen bilden nicht die Wirklichkeit ab, sondern zeigen auf, wie der Normgeber die Wirklichkeit zu lenken und zu gestalten versucht. Nicht selten wird die normative Absicht des Normgebers in unlistiger, ehrlicher, offener Weise sprachlich zum Ausdruck gebracht, siehe zum Beispiel diese bereits weiter oben zitierte Bestimmung in der Verfassung der Volksrepublik China:

Art. 53. Die Bürger der Volksrepublik China *müssen* die Verfassung [insbesondere Artikel 1] und die Gesetze befolgen, Staatsgeheimnisse wahren, öffentliches Eigentum achten, die Arbeitsdisziplin einhalten, die öffentliche Ordnung wahren und die gesellschaftlichen Verhaltensweisen einhalten.

Der Gesetzgeber ist verantwortlich für das Missverständnis, das viele Normadressaten veranlasst, Rechtsnormen nicht ernst zu nehmen. Dies ist dann

der Fall, wenn er eine Norm nicht transparent als Norm formuliert, sondern mittels einer Wiedergabe im Indikativ wie eine Tatsachenfeststellung wirken lässt. So sind die oben zitierten Verfassungsartikel mittels des sogenannten „normativen Indikativs“<sup>99</sup> wiedergegeben worden, zum Beispiel:

Die Frauen [...] genießen [...] die gleichen Rechte wie die Männer.

Dies ist wie folgt zu verstehen:

Die Frauen [...] sollen [...] die gleichen Rechte wie die Männer genießen.

Eine Sollensnorm wird also nicht offen und ehrlich als solche mittels Optativ formuliert. Denn dann würde sie, so empfindet es offenbar der Normsetzer, zu schwach wirken. Vielmehr wird die Norm wie eine eiserne Tatsache wiedergegeben. Dadurch soll wohl der Eindruck der Norm auf den Normadressaten verstärkt werden. Es soll ihm suggeriert werden, es handle sich um ein Faktum, nicht um eine Norm. Und gegen ein Faktum könne man nichts machen, es sei denn, man sei ein Don Quichote, der gegen Windmühlen kämpft. Diese Vorgehensweise, mittels welcher die schwache Sollensnorm in eine kräftig wirkende Feststellung einer Tatsache, gegen die man eigentlich nicht angingen kann, verwandelt wird, kann als Anwendung des Strategems Nr. 29, „Einen dünnen Baum mit künstlichen Blüten schmücken“ (*shu shang kai hua* 树上开花), angesehen werden. Eine Norm macht, sofern sie unlistig formuliert wird, einen schwachen Eindruck. Man ist eher geneigt, sie zu übertreten. Daher muss sie als unumstößliche Tatsache aufgeputzt werden, beispielsweise durch Verwendung des Hilfsverbs „sein“. „Sein [...] in all seinen Konjugationen im Präsens (,bin‘, ,bist‘, ,ist‘, ,seid‘, ,sind‘) verkauft als unabänderliche und für alle gültige Tatsache [und] meistelt in Stein“<sup>100</sup>, was doch nur eine Vorschrift ist, die häufig übertreten wird. Man stelle sich Artikel 1 Abs. 1 des deutschen Grundgesetzes<sup>101</sup> statt in listiger, den Tatsachen gar nicht entsprechenden, Formulierung, die da lautet:

---

99 Siehe hierzu Rafael Ferber: „Das normative ‚ist‘ und das konstative ‚soll‘“, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 74.2 (1988), S. 185–199; [http://www.zora.uzh.ch/61180/9/das-normative-ist\\_und\\_soll\\_1.pdf](http://www.zora.uzh.ch/61180/9/das-normative-ist_und_soll_1.pdf).

100 Oliver Stöwing: *Sag es einfach. 66 Sprachtricks, die Ihr Leben verändern* (München: Knaur Verlag, 2016), S. 25.

101 „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“, 23.5.1949, <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf>.

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

in unlistiger, wahrheitsgemäßer Formulierung vor:

Die Würde des Menschen soll unantastbar sein.

Wie man aus diesem Beispiel ersieht, wird das Strategem Nr. 29, „Einen dünnen Baum mit künstlichen Blüten schmücken“, nicht nur in der Volksrepublik China eingesetzt. Es handelt sich um ein weltweit und auch schon in früheren Zeiten von Normgebern benutztes Täuschungsstrategem. Die fachkundige Normadressatin und der fachkundige Normadressat werden hinter Licht geführt. Ihnen wird eine nicht vorhandene Realität vorgegaukelt. Diese Strategemanwendung schadet dem Ansehen des Rechts. Man sollte davon absehen. Am besten formuliert man eine Norm ausnahmslos immer im Optativ, also sprachlich erkennbar als Norm. Dann wird niemand auf den Gedanken kommen, der Gesetzgeber spiegle falsche Tatsachen vor.

Beispiel 2: Die Präambel der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4.11.1950 lautet:

Die Unterzeichnerregierungen, Mitglieder des Europarats – in Anbetracht der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verkündet worden ist; in der Erwägung, dass diese Erklärung bezweckt, die universelle und wirksame Anerkennung und Einhaltung der in ihr aufgeführten Rechte zu gewährleisten; in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen, und dass eines der Mittel zur Erreichung dieses Zieles die Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist; in Bekräftigung ihres tiefen Glaubens an diese Grundfreiheiten, welche die Grundlage von Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilden und die am besten durch eine wahrhaft demokratische politische Ordnung sowie durch ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Achtung der diesen Grundfreiheiten zugrunde liegenden Menschenrechte gesichert werden; entschlossen, als Regierungen europäischer Staaten, die vom gleichen Geist beseelt sind und ein gemeinsames Erbe an politischen Überlieferungen, Idealen, Achtung der Freiheit und Rechtsstaatlichkeit besitzen, die ersten Schritte auf dem Weg zu einer kollektiven Garantie *bestimmter* in der Allgemeinen Er-

klärung aufgeführter Rechte zu unternehmen – haben Folgendes vereinbart:  
[...].<sup>102</sup>

In diesem Text fällt auf, dass sich der Europarat zunächst voll und ganz, geradezu enthusiastisch, auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO beruft, um dann aber im letzten Satz vom vollumfänglichen Bekenntnis zu besagter Erklärung abzurücken, indem er nur „bestimmte“ in der UNO-Menschenrechtserklärung verankerte Rechte selektioniert, die er gewährleisten will. Also werden gewisse von der UNO proklamierte Menschenrechte ausgeschieden und nicht gewährleistet. Diese wählerische europäische Rezeption der UNO-Konzeption der Menschenrechte geschieht unter Berufung auf einen „gleichen Geist“ und ein „gemeinsames Erbe“, also, vereinfachend gesagt, auf eine ganz bestimmte, nämlich die europäische, Kultur. Damit setzte der Europarat nach dem Zweiten Weltkrieg das weltweit erste Beispiel eines kulturellrelativistischen Menschenrechtsverständnisses. Allerdings behaupten Europäer immer wieder, ein universelles Menschenrechtskonzept zu vertreten. Wenn man die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO als Maßstab nimmt, stimmt diese Selbsteinschätzung nicht. Europäer täuschen sich und die Welt. Beispielweise wird das in Art. 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>103</sup> proklamierte Recht auf Asyl in der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht garantiert.

„Bestimmte“ Menschenrechte, welche die UNO-Menschenrechtserklärung verankert, schützt auch die Europäische Menschenrechtskonvention. Als Beispiel verweise ich auf Art. 13, Ziff. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, hier in der englischen Fassung:

(1) Everyone has the right to freedom of movement and residence within the borders of each state.

Über diese Bestimmung heißt es:

Article 13 deals with the individual's right to freedom of residence and movement within his own state *as well as within other countries*. Par. 1 of Art. 13 clearly relates not only to citizens but also to foreigners. The Egyptian and

---

102 „Die Europäische Menschenrechtskonvention“, S. 4f, [http://www.echr.coe.int/Documents/Convention\\_DEU.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf).

103 „Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10.12.1948, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, [http://www.bmjv.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/Allgemeine\\_Erklaerung\\_der\\_Menschenrechte.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/Allgemeine_Erklaerung_der_Menschenrechte.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

Cuban amendments, which would have reserved the right of residence and freedom of movement to citizens of the respective state were defeated.“<sup>104</sup>

Eine weitere Aussage lautet:

Die freie Wahl des Wohnsitzes in Artikel 13 schließt die freie Wahl des Landes ein, in dem man sich aufhalten möchte; angesichts der aktuellen weltweiten Massenwanderungsbewegungen eine hochbrisante Bestimmung, mit der die europäischen Länder ebenso auf Kriegsfuß stehen wie die USA.<sup>105</sup>

Artikel 13 Ziff. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wurde in der Europäischen Menschenrechtskonvention keineswegs unverändert übernommen, sondern „zurechtgestutzt“. In Art. 2 Ziff. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 16.9.1963 wird die Personenfreizügigkeit wie folgt gewährleistet:

Jede Person, die sich *rechtmäßig* im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich *dort* frei zu bewegen und ihren Wohnsitz frei zu wählen.<sup>106</sup>

Das globale Menschenrecht auf weltweite unbeschränkte Freizügigkeit zerkleinert also der Europarat und reduziert es auf ein nationales Menschenrecht auf innerstaatliche Freizügigkeit.

Der Umgang des Europarates mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte lässt sich aus der Perspektive von *Moulüe*, und zwar der *Yin-Moulüe*, als eine Anwendung des Strategems Nr. 25, „[Ohne Veränderung der Fassade eines Hauses in dessen Innerem] die Tragbalken stehen und die Stützpfeiler austauschen“, deuten. Nach außen hin wird der Schein erweckt, man belasse die wahrhaft universale, weil von der Weltorganisation UNO verkündete, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte unangetastet und befolge getreulich deren Vorgaben, in Wirklichkeit wird – für den *Moulüe*-Unkundigen schwer erkennbar und daher schwerwiegende Fehlein-

---

104 Helle Kanger: *Human Rights in the U.N. Declaration* (Upsala: Almqvist och Wiksel, 1984), S. 103.

105 Wolfgang Reinhard: „Die abendländischen Grundlagen der modernen Menschenrechte“, in: Monika Rappenecker (Hrsg.): *Das Recht, Rechte zu haben. Menschenrechte und Weltreligionen* (Freiburg im Breisgau: Katholische Akademie der Erzdiözese Freiburg, 2004), S. 26.

106 Europäische Menschenrechtskonvention. Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, <http://www.menschenrechtskonvention.eu/protokoll-nr-4-emrk-9266/#artikel-2-8211-freizugigkeit>.

schätzungen verursachend – diese Erklärung ausgekernt und kulturrelativistisch in minimalisierter Form gewährleistet.

Diese Feststellung, die sich ergibt, wenn man die Europäische Menschenrechtskonvention in das Scheinwerferlicht der *Moulië* taucht, soll nicht als Kritik am Europarat aufgefasst werden. Denn man kann durchaus die Meinung vertreten, ein bestimmter Kulturraum sei berechtigt, sich zur eigenen Kultur zu bekennen und sich von anderen Kulturen abzugrenzen. Slavoj Žižek kritisiert nicht zu Unrecht die „Vorstellung, der Schutz der eigenen Lebensform sei an sich protofaschistisch.“<sup>107</sup> Nur sollte das offen und transparent geschehen. Als gefährlich kann es sich erweisen, wenn man Partikuläres unter dem Banner einer vorgespiegelten Universalität zu verteidigen und zu schützen versucht. Denn dann weckt man weltweit Erwartungen, die zwangsläufig enttäuscht werden, ja man läuft Gefahr, Opfer von Hegels „List der Vernunft“<sup>108</sup> zu werden.

Bei Handlungen jeder Art, auch bei juristischen, sollte man stets des kategorischen Imperativs „Ich soll niemals anders verfahren, als so, *daß ich auch wollen könne, meine Maxime solle ein allgemeines Gesetz werden.*“<sup>109</sup> eingedenk sein und sich fragen „Würde ich wohl damit zufrieden sein, daß meine Maxime [...] als ein allgemeines Gesetz (sowohl für mich als andere) gelten solle [...]?“<sup>110</sup> Hat der Europarat bei der Formulierung der Präambel der Europäischen Menschenrechtskonvention derlei bedacht? Man stelle sich vor, die Regierung der Volksrepublik China ließe sich, gestützt auf die *Maxime*, die aus dem letzten Absatz der Präambel der europäischen Menschenrechtserklärung hergeleitet werden kann:

[...] entschlossen, als Regierungen europäischer Staaten, die vom gleichen Geist beseelt sind und ein gemeinsames Erbe an politischen Überlieferungen, Idealen, Achtung der Freiheit und Rechtsstaatlichkeit besitzen, die ersten

---

107 Zitiert aus Karen Horn: „Kapitalismus. Zwei neue Bücher des slowenischen Philosophen Slavoj Žižek [...] Immer wieder Klassenkampf“, in: *Bücher am Sonntag*, Beilage zur *NZZ am Sonntag*, 31.1.2016, S. 16.

108 Siehe hierzu „Hegels List der Vernunft“, in Harro von Senger: *36 Strategeme*, Bd. 2 (s.o. Fn. 29), S. 335–339.

109 Immanuel Kant: *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Digitale Bibliothek; Bd. 2: Philosophie, S. 28, <http://www.morelightinmasonry.com/wp-content/uploads/2014/06/Kant-Grundlegung-Zur-Metaphysik-Der-Sitten.pdf>.

110 Ebd., S. 30.

Schritte auf dem Weg zu einer kollektiven Garantie *bestimmter* in der Allgemeinen Erklärung aufgeführter Rechte zu unternehmen [...].<sup>111</sup>

zu folgender Erklärung inspirieren:

entschlossen, als Regierung der chinesischen Nation, deren 56 Volksgruppen vom gleichen Geist beseelt sind und ein gemeinsames Erbe an politischen Überlieferungen und Idealen besitzen, die ersten Schritte auf dem Weg zum Schutze *bestimmter* in der Allgemeinen Erklärung aufgeführter Rechte zu unternehmen.

Wobei die Volksrepublik China die Formulierung „bestimmte [...] Rechte“ sicher anders interpretieren und vornehmlich wirtschaftliche Menschenrechte aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte herausgreifen würde.<sup>112</sup>

Könnte Europa der Volksrepublik China ein solches Vorgehen vorwerfen?

## 8. Strategeme als Werkzeuge „naturrechtlich“ begründeter Verstöße gegen geltende amtliche Normen

Berühmte chinesische Strategemgeschichten zeigen, wie ein Ich auf nicht normalem Weg, also entgegen den herrschenden gesellschaftlichen Normen, sein von ihm autonom als erstrebenswert erkanntes Ziel erreichte. Die vielfach belächelte westliche naturrechtliche Konzeption individueller Men-

---

111 S.o. Fn. 104.

112 Zum chinesischen Menschenrechtsverständnis siehe Harro von Senger: „The Impact of International Human Rights Law in China“, in: Mauro Bussani, Lukas Heckendorn Urscheler (Hrsg.): *Comparisons in Legal Development. The Impact of Foreign and International Law on National Legal Systems* (Zürich: Schulthess Juristische Medien, 2016, S. 105–130; ders.: „Der Menschenrechtsgedanke im Lichte chinesischer Werte“, in: Walter Schweidler (Hrsg.): *Menschenrechte und Gemeinsinn – westlicher und östlicher Weg? / Human Rights and Public Spirit – Western and Eastern Way?* (St. Augustin: Academia Verlag, 1998), S. 267–293; ders.: „Die UNO-Konzeption der Menschenrechte und die offizielle Menschenrechts-Position der Volksrepublik China“, in: Gregor Paul (Hrsg.): *Menschenrechtsfrage: Diskussion über China - Dialog mit China: ein wissenschaftliches Symposium* (Göttingen: Cuvillier Verlag, 1998), S. 62–115; ders.: „Positionen der BR Deutschland und der VR China in der UNO-Menschenrechtskommission 2003. In Verbindung mit einigen Fragen zur Schweizer Menschenrechtspolitik“, in: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht/Revue de droit suisse*, Neue Folge, Bd. 123, Nr. 2 (2004), S. 277–289; ders.: „Die Schweiz, europäische Staaten und die VR China im UNO-Menschenrechtsrat“, in: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht/Revue de droit suisse*, Neue Folge, Bd. 130 (2011), S. 323–358.



schenrechte könnte in einigen aus dem alten China berichteten Strategembeispielen eine Art Bestätigung finden.

Beispiel 1: Seit Jahrhunderten populär ist zum Beispiel das Mädchen Zhu Yingtai 祝英臺 aus der Östlichen Jin-Dynastie (317–420 n.Chr.). Von ihm wird berichtet, es habe nicht ein mutiges, offenes, transparentes Vorgehen gewählt, sondern das Metamorphosenstrategem Nr. 21, „Die Zikade entschlüpft ihrer goldglänzenden Hülle“, benutzt, um sich, als Junge verkleidet, den Zugang zu der – im alten China Frauen verschlossenen – Schulbildung zu verschaffen. Sie handelte so, wie das in unserem Kulturraum Johann Wolfgang von Goethe zustimmend in Worte kleidet: „Zum Leben braucht’s nicht just, dass man so tapfer ist, man kömmt auch durch die Welt mit Schleichen und mit List.“<sup>113</sup> Dank ihrer geglückten Strategemanwendung hat Zhu Yingtai, wenn man ihr Vorgehen aus heutiger Sicht qualifizieren will, ein individuelles Menschenrecht verwirklicht, nämlich das Recht auf Bildung (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 26, Ziff. 1).

Beispiel 2: Im vormodernen China, aber auch in der Volksrepublik China, haben Personen in einem repressiven politischen Klima, in welchem jedes falsche Wort gefährlich sein konnte, ihre Kritik an gewissen Zuständen nicht einfach unterdrückt, sondern zum Ausdruck gebracht, allerdings nicht unverblümt und geradeheraus, also auf der Yang-Hemisphäre, sondern verkläusuliert, also auf der „Yin-Hemisphäre“. Sie bedienten sich des Strategems Nr. 26, „Die Akazie schelten, [dabei aber] auf den Maulbeerbaum zeigen“. Aus heutiger Sicht half das Strategem Nr. 26 diesen Personen, das Menschenrecht auf freie Meinungsäußerung (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 19), wenn auch auf listige Weise, zu verwirklichen.<sup>114</sup>

---

113 Johann Wolfgang von Goethe: „Die Mitschuldigen. Ein Lustspiel in einem Akt (1769)“, in: *Goethes poetische Werke. Vollständige Ausgabe. Dritter Band. Lustspiele, Singspiele, Satiren, Dramatische Zeit- und Gelegenheitsdichtungen* (Stuttgart: J. G. Cotta’sche Buchhandlung Nachfolger, 1953), S. 36.

114 Siehe als Beispiel aus der Volksrepublik China u.a.: „Historische Pekingoper gegen aktuellen ‚Großen Sprung‘“, in: Harro von Senger: *Strategeme*, Bd. 2 (s.o. Fn. 29), S. 422–428.

### Schlusswort

Der Einbezug der eine listige Komponente umfassenden chinesischen Kunst der Planung, *Moulüe*, kann zusätzliche Blicke in das Recht, sei es in China, sei es weltweit gewähren. Wenn auch dieser Beitrag nicht umfassend alle in Betracht fallenden Aspekte behandelt hat,<sup>115</sup> hoffe ich aber, aufgezeigt zu haben, dass man durch die hier eingeführte Fragestellung Einsichten in bisher wenig wahrgenommene, nämlich listbestimmte Spielräume rund um das Recht gewinnen kann. So vermag man vielleicht verbrecherische Listen genauer zu identifizieren (siehe Abschnitt D, Punkt 1), juristische Normen besser zu verstehen (a.a.O., Punkt 7, Beispiel 1), erlangt zusätzliche Verfahrensweisen zur Fallaufklärung (a.a.O., Punkt 6) und erschließt sich Möglichkeiten zur Verwirklichung individueller Menschenrechte selbst unter widrigsten Umständen (a.a.O., Punkt 8). Es werden aber auch Risiken sicht-

---

115 Weitere Texte zum Gegenstand dieses Beitrages: „Einen hinrichten, um hundert zu warnen“, in: Harro von Senger: *36 Strategeme* (s.o. Fn. 29), Bd. 1, S. 218–219; „Ein Huhn töten, um den Affen einzuschüchtern“, ebd., S. 219–221; „Amerikanischer Schwerttanz“, ebd., Bd. 2, S. 54–57; „Einem hehren Anliegen den Nimbus nehmen“, ebd., S. 147–149; „Die Zwieligkeit des Rechts“, ebd., S. 186–189; „Wie man der Kritik ausweicht“, ebd., S. 241–244; „Frauen im Männergewand“, ebd., S. 246–248; „Frauen haben ... na was denn?“, ebd., S. 366–369; „Demokratie in der Volksrepublik China“, ebd., S. 375–376; „Esel in Löwenhaut“, ebd., S. 381–385; „Unter dem Banner des Universalen für Partikuläres kämpfen“, ebd., S. 385–388; „TOTO, TOpa, paTO, papa“, ebd., S. 388–394; „Die Kunst des unangreifbaren Dissenses“, ebd., S. 402–404; „Das Hospiz der kranken Pflaumenbäume“, ebd., S. 419–422; „Hickhack um zähen Reisbrei“, ebd., S. 428–433; „Wei Jingshengs Erholungsreise“, ebd., S. 453f; „Strategemisch erkämpftes Menschenrecht“, ebd., S. 459–461; „Ein im Westen gefürchtetes Menschenrecht“, ebd., S. 747–753; „UNO-Resolution für ‚Eine offene Welt für freie Menschen‘“, ebd., S. 753–762; „Demokratie für diese Welt - Entschließung der UNO-Generalversammlung zur Errichtung einer Weltrepublik“, ebd., S. 762–772; „Wie man mit Strategemen einen Opponenten überlistet: Jährlich 15 Millionen Chinesen nach Deutschland?“, in: ders.: *Die Kunst der List*, S. 103–105; „14 EU-Staaten ziehen Strategeme dem Amsterdamer Vertrag vor“, ebd., S. 147–155; „Der vergessene Paragraph 11 und das Verwirrungsstrategem Nr. 20 ‚Im Trüben fischen‘“, ebd., S. 169–174; „Wie man das Eigeninteresse den Blicken entzieht“, in: ders.: *36 Strategeme für Manager*, S. 47–48; „Mit dem Gesetz als Messer gegen eben dieses Gesetz“, ebd., S. 51; siehe auch „Strategemprävention“ (gegen die Strategeme Nr. 12, Nr. 20, Nr. 36), ebd. S. 120, 153–154, 209.

bar, die man ohne *Mouliüe*-Perspektive leicht übersieht (a.a.O., Punkt 7, Beispiel 2). Es ist zu hoffen, dass zu den traditionellen Methoden der Auslegung von Rechtsnormen wie der wörtlichen, grammatikalischen, logischen, historischen, systematischen und teleologischen Auslegung als zusätzliche Auslegungsmethode die strategemische hinzutritt. Eine Auslegung mit einer fundierten Strategemkenntnis im Hinterkopf ist besonders bei Rechtserlassen aus der Volksrepublik China zu empfehlen. Denn der Wortlaut chinesischer Rechtserlasse ist oft strategemisch formuliert. Bei Geschäftsbeziehungen mit Partnern in der Volksrepublik China ist es ratsam, allfällige strategemische Komponenten in chinesischen Normativtexten frühzeitig zu erkennen und sich darauf einzustellen. Es wäre zudem begrüßenswert, wenn hierzulande bei der Festlegung von Rechtsnormen, zum Beispiel im Rahmen der Steuergesetzgebung, systematisch die mögliche Handhabung dieser Normen seitens listkundiger Rechtsadressaten, zum Beispiel global aktiver Unternehmen, in Betracht gezogen und proaktiv unterbunden würde.

Auf das Potential von „Mouliüe“-Kenntnissen in der westlichen Rechtspraxis weisen die wenn auch nur auf den Strafprozess begrenzten Worte eines schweizerischen Rechtsanwaltes hin:

Der beruflichen Fortbildung eines jeden Strafverteidigers stünde es meiner Ansicht nach gut an, eine oder zwei Ausgaben der üblichen Fachzeitschriften ungelesen im Altpapier zu entsorgen und stattdessen zumindest eines der einführnden Bücher von Harro von Senger in die chinesische Kunst der List zu lesen. Sicher – die Denkweise in Strategemen ist ungewohnt und entspricht in keinerlei Hinsicht der üblichen (beruflichen) Sozialisation helvetischer Anwälte. [...] Eine Auseinandersetzung mit der chinesischen Kunst der List [...] dürfte [...] dem praktischen Handlungsrepertoire in komplexeren Strafverteidigungsfällen zuträglich sein. [...] Und falls den listblind erzogenen abendländischen Strafverteidiger bei der Anwendung der chinesischen Strategeme am Ende doch Gewissensbisse packen und er in ein Moraldilemma geraten sollte, findet er dafür zwar wenig Absolution in der neuzeitlichen westlichen Philosophie, aber immerhin in der heiligen Schrift: von niemand anderem als von Jesus Christus stammt das Diktum (Matthäus 10, 16): ‚Seid klug wie die Schlangen und arglos wie die Tauben‘.<sup>116</sup>

---

116 Stephan Bernard: „Die List als weiche Waffe im Strafprozess“, in: *Plädoyer. Magazin für Recht und Politik* 4 (Zürich, 2014), S. 65, <https://www.plaedoyer.ch/artikel/d/die-list-als-weiche-waffe-im-straftprozess/>.

# Rangkonflikte im Spiegel tangzeitlicher „Entscheidungen“ (*pan*)\*

Kerstin Storm

This article combines two research fields: first, the genre of “decisions” (*pan* 判), which are examination essays that flourished during the Tang dynasty (618–907) and required candidates for office to decide on political, economic, social, ritual, religious and other questions; second, ranking conflicts, which are discussed and solved in exactly such *pan*. These conflicts either resulted from competing ranking systems within society, which could lead to quarrels of precedence between individuals, or they were violations by single individuals who overstepped the restrictions or privileges bound to their rank. This article closely analyzes three “decisions” regarding a ranking conflict situation, thus intending to shed light upon strategies of argumentation and the role of legal norms in these decision-making processes.

## *Einleitung*

Rangkonflikte um die Präzedenz bei öffentlichen Anlässen, Titular- oder Zeremonialstreitigkeiten waren im europäischen Mittelalter keine Einzelfälle. Ab der frühen Neuzeit sind zahlreiche Gerichtsverfahren bekannt, in denen über Vorrang oder Vortritt aufgrund rangbasierter Privilegien zu entscheiden war; wer sich seines Vorrangs beraubt fühlte, konnte Klage erheben.<sup>1</sup> Im Jahr 1713 etwa reichte ein Magister der Philosophie beim kur-

---

\* Die Autorin dankt herzlich Susanne Adamski, Sandra Austrup, Reinhard Emmerich, Yu Hong und Jonas Polfuß für unzählige Hinweise und vielfältige Hilfe.

1 Hierzu Barbara Stollberg-Rilinger: „Rang vor Gericht: Zur Verrechtlichung sozialer Rangkonflikte in der frühen Neuzeit“, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 28.1 (2001), S. 385–418; dies.: „Die Wissenschaft der feinen Unterschiede. Das Präzedenzrecht und die europäischen Monarchien vom 16. bis zum 18. Jh.“, in: *Majestas* 10 (2002), S. 125–150; Maren Bleckmann: „Rang und Recht. Zur juristischen Austragung von Rangkonflikten im 17. und 18. Jahrhundert“ (Unveröffentl. Dissertation, WWU Münster, 2003); Karl-Heinz Spieß: „Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter“, in: Werner Paravicini (Hrsg.): *Zeremoniell und Raum: 4. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen; veranstaltet gemeinsam mit dem Deutschen Historischen Institut Paris und dem Historischen Institut der Universität Potsdam, Potsdam, 25. bis 27. September 1994* (Sigmaringen: Jan Thorbecke, 1997), S. 39–61; Heinrich Fichtenau: *Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts. Studien über Denkart und*

sächsischen Konsistorium Klage ein, weil er bei einer Taufe den nicht graduierten städtischen Amtsvokaten auf dem Ehrenplatz in der Kirche am Taufbecken stehend vorgefunden hatte.<sup>2</sup> Grundlage der Urteilsfindung in einem solchen Fall war in Europa das Rangrecht, *Ius praecedentiae*, dessen berühmtestes Kompendium das des Juristen Jacob Andreas Crusius (1636–1680) war.<sup>3</sup> Rangstreitigkeiten waren nicht auf einzelne Individuen beschränkt, sie konnten auch ganze Gruppen betreffen und Konflikte internationalen Ausmaßes auslösen, so etwa, als die Kastilier auf dem Basler Konzil (ab 1431) die Engländer aus denjenigen Sitzen prügeln, die sie für sich selbst beanspruchten, und das Konzil bis zur Lösung des Konflikts schwer in Verzug brachten.<sup>4</sup>

Mit einer Verletzung des Rangrechts bzw. einer Störung der sozialen Ordnung ging nicht selten eine Verletzung des Ehrgefühls einher, wie beide Beispiele andeuten. Vergleichbares lässt sich im kaiserzeitlichen China finden, etwa in einer Examensübung aus dem frühen 9. Jahrhundert n. Chr., die das Ranggefüge von Gast und Gastgeber auf den Prüfstand stellt: Ein Gast echauffiert sich beim Mahl über zu klein gewachsene Weichschildkröten, er zürnt dem Gastgeber, eine solche Verköstigung lasse es ihm gegenüber an nötigem Respekt fehlen, und zeigt den Gastgeber an; von der zuständigen Behörde aber wird er abgewiesen.<sup>5</sup> Dem großen Literaten und Politiker Yuan Zhen 元稹 (779–831), der diesen Fall zur Vorbereitung seiner Beamtenprüfung übungshalber konstruiert hatte, oblag zu entscheiden, ob die Anzeige des Gastes von der Behörde zu Recht oder zu Unrecht abgewiesen worden war. In seiner Argumentation, die letztlich dem Gastgeber und somit der Behörde Recht gibt, verdeutlicht Yuan Zhen mit zahlreichen Anspielungen auf das Ritenbuch *Liji* 禮記, dass hier nach den Riten, nicht nach

---

*Existenz im einstigen Karolingerreich* (München: dtv wissenschaft, <sup>2</sup>1994); Hermann Heimpel: „Sitzordnung und Rangstreit auf dem Basler Konzil. Skizze eines Themas“, in: Johannes Helmraath et al. (Hrsg.): *Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für Erich Meuthen* (München: Oldenbourg, 1994), Bd. 1, S. 1–19.

2 Auf den Fall verweist Stollberg-Rilinger: „Rang vor Gericht“, S. 385f.

3 Ebd., S. 386, dort auch Anm. 2.

4 Heimpel: „Sitzordnung und Rangstreit auf dem Basler Konzil“, S. 1–19, insb. S. 3.

5 Yang Jun 楊軍 (Hrsg.): *Yuan Zhen ji biannian jianzhu. Sanwen ji* 元稹集編年箋注. 散文集 (Xi'an: Shanxi chuban jituan, 2008), S. 42–44.

geltendem Recht, zu entscheiden sei.<sup>6</sup> Dies bestätigt bereits Bekanntes: Vorschriften, die soziale Abstufungen, damit einhergehende Privilegien und Interferenzen sozialer Ordnungssysteme regeln, sind im China der Tang-Zeit (618–907) nicht in homogenen Kompendien, wie dem *Ius Praecedentiae* in Europa, zusammengestellt worden. Stattdessen werden verschiedene Rechtsquellen,<sup>7</sup> Ritenbücher, Präzedenzfälle und der konfuzianische Kanon herangezogen, um Entscheidungen treffen und validieren zu können.

Weil in der westlichsprachigen Sinologie bisher keine Untersuchung ihr Hauptaugenmerk auf Rangkonflikte im vormodernen China gelegt hat, wird der vorliegende Beitrag dies im kleinsten Rahmen versuchen.<sup>8</sup> Hierfür wird zunächst ein grober Blick auf Systeme sozialer Ordnungen, Rangabstufungen, Kriterien für Rangabstufungen und Rangsymbole gerichtet. Daran anschließend erfolgt eine konkrete Analyse von Rangkonflikten, die in der Prüfungsliteratur der Tang-Zeit, genauer: im Genre „Entscheidungen“ (*pan* 判), enthalten sind. Eine knappe Einführung in dieses wenig erforschte Genre steht der Analyse voran.

### *Soziale Ordnungen, Rangkriterien und Rangsymbole*

Die chinesische Gesellschaft der Kaiserzeit unterlag, grob vereinfacht, einer pyramidalen Dreiteilung. Den Kaiser beiseitelassend, stand an ihrer Spitze die hohe Beamtschaft, gefolgt vom einfachen Volk; den Abschluss bilde-

---

6 Dass Riten rechtlich bindend sein konnten, zeigt etwa Robert Heuser: *Grundriss der Geschichte und Modernisierung des chinesischen Rechts (Studien zu Recht und Rechtskultur Chinas* 2, Baden-Baden: Nomos, 2013), S. 26. Heuser übersetzt *li* 禮, wörtl. „Riten“, mit „Gewohnheitsrecht“. Die „Vergesetzlichung“ der Riten habe in der Han-Zeit (206 v. Chr. – 220 n. Chr.) begonnen und im Tang-Kodex ihre Reife erlangt.

7 Zu den Rechtsquellen der Tang-Zeit siehe Karl Büniger: *Quellen zur Rechtsgeschichte der Tang-Zeit* ([Erstausg. 1946], neue, erw. Ausg., *Monumenta Serica Monograph* 9, Sankt Augustin: Institut Monumenta Serica u.a., 1996), insb. S. 21–72.

8 Jenseits des Vortrags auf der DVCS-Tagung in Münster hat die Autorin unter dem Titel „Conflicts of Rank in China and Europe“ einen weiteren Vortrag ähnlicher Thematik im März 2015 an der Zhengfa daxue 政法大学 in Peking im Rahmen des internationalen Symposiums *Crime and Society in East Asia: A Comparison between the East and the West* gehalten, dort aber den Vergleich zwischen Europa und China fokussiert.

ten die Niederen (*jian* 賤), die Unfreien.<sup>9</sup> Soziale Mobilität war äußerst gering und zudem nicht erwünscht. Die oberste Gruppe der hohen Beamten, die im Mittelpunkt der nachstehenden Ausführungen steht, war politisch und rechtlich privilegiert.<sup>10</sup>

Unterschiedlichen Rang oder Status indizierende Symbole werden bereits in frühen philosophischen Texten angeführt. Im *Guanzi* 管子 beispielsweise werden soziale Distinktionen gefordert, die durch Unterschiede in der Kleidung, im Salär, in der Kost, in den Wohnstätten, der Dienerschaft, der Grabausstattung etc. kenntlich zu machen seien.<sup>11</sup> Regeln und Kriterien für soziale und zeremonielle Unterscheidungen sind in den Ritenbüchern *Yili* 儀禮 und *Liji* enthalten, detaillierte Bestimmungen für das höfische Protokoll, für die vom Kaiser zu praktizierenden Rituale zumal, finden sich in den Ritenkodices der jeweiligen Dynastien; das *Da Tang Kaiyuan li* 大唐開元禮 der Tang-Zeit ist das erste vollständig erhaltene Beispiel.<sup>12</sup>

In einem Edikt aus dem Jahr 13 v. Chr. hebt Kaiser Cheng der Han 漢成帝 (reg. 33–7) die Wichtigkeit sozialer Abstufungen hervor und resümiert den Idealzustand unter den Vollkommenen Herrschern (*shengwang* 聖王) der Vergangenheit. Riten und Regulationen seien geschaffen worden, um unter den Menschen Hochstehende und Niedrigstehende (*zunbei* 尊卑) voneinander abzugrenzen. Das Unterscheidungskriterium hierfür sei *de* 德, Tugend, heißt es sehr abstrakt; Wagen und Kleidung hätten als Symbole dieser Distinktion gedient. Und weiter in der Übersetzung von Homer H. Dubs:

---

9 Ch'ü T'ung-tsu: *Law and Society in Traditional China (Le monde d'outre-mer passé et présent, Première Série, Études IV, Paris: Mouton, 1961)*, S. 128. Für eine systematische Untersuchung verschiedener Rangsysteme und Rangkriterien im kaiserzeitlichen China sind Ch'üs Kapitel III und IV („Social Classes“) ein denkbar guter Ausgangspunkt. Ebd., S. 128–206.

10 Ebd., S. 128–134 et passim.

11 Li Xiangfeng 黎翔鳳 et al. (Koll./Komm.): *Guanzi jiaozhu* 管子校注 (*Xinbian zhuzi jicheng* 新編諸子集成, Beijing: Zhonghua shuju, 2004), 1.76. Vgl. Ch'ü: *Law and Society*, S. 135.

12 David McMullen: „Bureaucrats and Cosmology: the Ritual Code of T'ang China“, in: David Cannadine und Simon Prince (Hrsg.): *Rituals of Royalty: Power and Ceremonial in Traditional Societies* (Cambridge: Cambridge University Press, 1987), S. 181–236.

Although a person had the wealth, if yet he did not have the honorable rank, he was not permitted to overstep the regulations. [...]

雖有其財，而無其尊，不得踰制，[...]。<sup>13</sup>

Der Kaiser schließt seine Rückschau mit einer Begründung der Schaffung sozialer Distinktionen: Hierdurch habe man Anreize für (tugendhaftes) Verhalten setzen (*xing xing* 興行) und die Menschen dazu bewegen wollen, Rechtschaffenheit hochzuhalten (*shang yi* 上義) und das Streben nach Profit gering zu schätzen (*xia li* 下利).<sup>14</sup> Das dürfte, Ch'ü T'ung-tsu paraphrasierend, gleichwohl nicht die ganze Wahrheit gewesen sein, da solche sozialen Abgrenzungen in Verbindung mit an bestimmte Kriterien gebundenen Privilegien und Restriktionen, die die Einhaltung dieses Systems gewährleisten, der privilegierten Elite ihre Stellung und einen bestimmten Lebensstil sicherten und diesen vor der Bedrohung durch Menschen niedrigeren Status, insbesondere die Wohlhabenden, nämlich den in China traditionell gering geschätzten Kaufleuten (*shang* 商), schützten.

Das soziale Ranggefüge beschäftigte chinesische Gelehrte über die Han-Zeit hinaus in ihren Diskursen. Beeinflusst von hanzeitlichen Theorien über das individuelle Schicksal sowie von der gängigen Verwaltungspraxis, Amtsanwärter „nach ihrem Verhalten und ihrer Persönlichkeit einzustufen“, wurde die „Klassifizierung der Persönlichkeiten [...] vom Beginn des 3. Jahrhunderts an zu einem der beliebtesten Diskussionsthemen der chinesischen Intelligentsia in den freien und abstrakten Konversationen, die „reine Gespräche“ (*qingtan* 清談 oder *qingyi* 清議) genannt wurden.“<sup>15</sup>

Menschen sowohl innerhalb als auch außerhalb einer sozialen Gruppe Vorrang zu gewähren, war ein weitverbreitetes Phänomen in der gesamten Kaiserzeit und fest in Riten und Gesetz etabliert:

Throughout all dynasties, an inferior was expected to give way before a superior. When common people saw a noble or an official approaching, they

---

13 Ban Gu 班固 (32–92): *Hanshu* 漢書 (NBeijing: Zhonghua shuju, 2002), 10.324; Homer H. Dubs (1892–1962): *Han-shu: The History of the Former Han Dynasty by Pan Ku; A Critical Translation with Annotations by Homer H. Dubs with the Collaboration of P'an Lo-chi* (NTaipei: Wenxing, 1963), Bd. II, S. 408.

14 *Hanshu* 10.324; Dubs: *Han-shu*, S. 408.

15 Beide Zitate aus Jaques Gernet: *Die chinesische Welt*, übers. von Regine Kappeler (Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1997), S. 176; chinesische Schriftzeichen ergänzt.



had to dismount immediately and stand at the edge of the road to allow him and his attendants to pass. Details as to the manner in which a lower official should meet a higher one were also worked out in the various dynasties; whether they were permitted to share the same road, or whether one gave way by riding at the side, or by holding his horse or carriage, or whether one took another road in order to avoid the meeting altogether depended upon the difference in the grades of the two persons in question. Under T'ang, Sung, Ming, and Ch'ing law, failure to observe these regulations was punishable with fifty strokes.<sup>16</sup>

Tangzeitlich galt Artikel 449 des Tang-Kodex, auf den auch Ch'ü zu referieren scheint, der mit Bezug auf Rangvergehen jedoch erst verständlich wird, wenn man den gleichfalls tangzeitlichen Kommentar (im Chin. interlinear und kleingedruckt) in die Betrachtung einbezieht. Der Artikel selbst widmet sich generellen Verstößen gegen die sogenannten Gesetze (*ling* 令), ins Englische meist mit „statutes“ übersetzt.<sup>17</sup> Erst die Erläuterung hierzu greift exemplarisch die auch für Rangvergehen relevanten „Zeremonialgesetze“ (*yizhi ling* 儀制令)<sup>18</sup> heraus:

All cases of violation of the *Statutes* are punished by fifty blows with the light stick. The violation of *Special Regulations* is reduced one degree.

Commentary: The *statutes* [sic] has prohibitions and regulations where the *Code* provides no punishment.

諸違令者笞五十，謂令有禁制而律無罪名者。別式減一等。

Subcommentary: “The *Statutes* has prohibitions and regulations” where the *Code* provides no punishment.<sup>19</sup> This refers to such things as in the *Statutes* on Ceremony and Regulations, where “when going along a road, those of inferior status must give way to those of higher status, and those who are coming give way to those who are going.” This is a case where the “*Statutes* have a prohibition or regulation where the *Code* provides no punishment”....

16 Ch'ü: *Law and Society*, S. 149f.

17 Zu den vier „Arten der Gesetzgebungsakte“ in der Tang-Zeit siehe Büniger: *Quellen*, S. 21–24.

18 Die erhaltenen Zeremonialgesetze sind enthalten in Niida Noboru 仁井田昇 (1904–1966): *Tōrei shūi* 唐令拾遺 (Tōkyō: Tōkyō daigaku shuppankai, 1998), S. 469–513.

19 Johnson wiederholt in seiner Übersetzung vollständig den Hauptkommentar, wohingegen im originalchinesischen Subkommentar nur abgekürzt zitiert wird, wie die von der Autorin eingefügten Anführungszeichen zeigen. Wallace Stephen Johnson (1932–2007): *The T'ang Code* (Princeton: Princeton University Press, 1997), Bd. II, S. 509.

The violation of “*Special Regulations* is reduced one degree” refers to such cases as the Regulations for the Board of Rites provide that “officials of the fifth rank and above wear purple clothing. Officials of the sixth rank and below wear red clothing.” Wearing clothing of the color that violates the regulation is punished by forty blows with the light stick.... The articles that violate the regulation are confiscated by the state.

【疏】議曰：「令有禁制」，謂儀制令「行路，賤避貴，去避來」之類，此是「令有禁制，律無罪名」，[...]。「別式減一等」，謂禮部式「五品以上服紫，六品以下服朱」之類，違式文而著服色者笞四十，[...]。物仍沒官。<sup>20</sup>

Chinesische Bezeichnungen für Rang sind vielfältig und können hier nicht im Einzelnen angeführt und etymologisch besprochen werden.<sup>21</sup> Stattdessen sollen angesichts der nachstehenden Fallbeispiele die Beamtenränge im Fokus stehen. Die Beamtenränge der Tang-Zeit verteilten sich, grob vereinfacht, auf ein System von neun Rängen (*pin* 品), die jeweils weitere Abstufungen kannten und letztlich ein Rangsystem mit 30 Stufen formten.<sup>22</sup> Als Klassifikator verschiedener Gruppen von Menschen wurde *pin* erstmals im *Shangshu* 尚書 verwendet.<sup>23</sup> Der spezifische Platz in der hierarchischen Ordnung wird durch Nummerierung erkennbar, eins kennzeichnet den höchsten, neun den niedrigsten Rang. Im Unterschied zu dem deutschen Be-

---

20 Liu Junwen 劉俊文 (Komm.): *Tanglü shuyi jianjie* 唐律疏議箋解 (Beijing: Zhonghua shuju, 1996), 27.1943–1945; übersetzt in Johnson: *The T'ang Code*, Vol. II, S. 509–510. Die Anführungszeichen im englischen Text sind Ergänzungen der Autorin. S.a. Niida: *Tōrei shūi*, S. 510.

21 Um dennoch einige Beispiele anzuführen: Rangstufen können ganz allgemein u.a. durch die Schriftzeichen *deng* 等 oder *ji* 級 angezeigt werden, *wei* 位 bezeichnet eine Position, *jue* 爵 den Adelsrang und *pin* 品 klassifiziert Beamtenränge. Rangordnungen können etwa durch die Schriftzeichen *lie* 列, *ban* 班, *xu* 序/敘 oder *ci* 次 zum Ausdruck gebracht werden. Vorrang kann durch die Termini *xian* 先: „vorangehen“, *zhang* 長: „Senior“, „von erstem Rang“ zum Ausdruck gebracht werden; daraus folgt, dass das Antonym des Letzteren, *duan* 短, kontextuell eine Nachordnung anzeigen kann.

22 Einen Überblick gibt Paul Kroll: „Basic Data on Reign Dates and Local Government“, in: *T'ang Studies* 5 (1987), S. 104.

23 „Die Menschen stehen sich nicht nahe, die fünf Rangordnungen [zwischenmenschlicher Beziehungen] werden nicht eingehalten.“ 百姓不親，五品不遜。Kong Yingda 孔穎達 (574–648) kommentiert: „*Pin* bedeutet Rangordnung und [meint] die Differenzen zwischen Hochstehenden und Niedrigstehenden innerhalb einer Familie.“ 品，謂品秩也，一家之內尊卑之差。 *Shangshu zhengyi* 尚書正義 (*Shisanjing zhushu* 十三經注疏 1, Taipei: Yiwen yinshuguan, 2007), 3.22a-b (S. 44).

griff Rang, der vom französischen *rang* abstammt und bis in das 16. Jahrhundert allein im militärischen Kontext verwendet wurde,<sup>24</sup> war *pin* nie auf den militärischen Kontext beschränkt, sondern bezeichnete militärische und zivile Ränge gleichermaßen.

Wie im europäischen Mittelalter war auch die soziale Rangordnung im kaiserzeitlichen China nicht strikt linear. In der Tang-Zeit machte sich dies etwa in den parallel existierenden Systemen der Beamten- (*pin*) und Adelsränge (*jue* 爵) bemerkbar. Ein weiteres potentiell konfligierendes Ordnungssystem war das genannte innerfamiliäre. Bai Juyi 白居易 (772–846) etwa legte einen Fall vor, dem zufolge sich zwei Frauen um den Vorrang bei Hof stritten. Seine Entscheidung war letztlich abhängig 1) vom Beamtenrang der ihnen zugehörigen Männer (die Stellung der Frau definierte sich über den Ehemann oder Vater), 2) von ihrem Adelsstand und 3) von der Beziehung der Frauen zu den zugehörigen Männern, also von ihrer innerfamiliären Stellung: Die eine war dieses Beamten Mutter, die andere jenes Beamten Ehefrau.<sup>25</sup>

Potential für Streitigkeiten war folglich ausreichend vorhanden: Auf der einen Seite dürften miteinander konkurrierende Rangsysteme und -kriterien für Interessenkonflikte gesorgt haben; auf der anderen Seite führten Verstöße gegen die mit dem Rang verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere Übertretungen von Privilegien, zu Kontroversen. Aus welchen Gründen das Genre *pan* sich für die Suche nach derartigen Konflikten in der Tang-Zeit besonders eignet, ist im nachstehenden Abschnitt zu klären.

### *Rangkonflikte in „Entscheidungen“ (pan)*

#### **Die Gattung *pan***

Die heute meist mit „Entscheidung“ in westliche Sprachen übersetzte Gattung *pan* hat ihre Blüte in der Tang-Zeit und ist grob in zwei Subgattungen

---

24 Bleckmann: „Rang und Recht“, S. 3.

25 Chen Deng-Wu 陳登武: „Bai Juyi Baidaopan zhong de lijiao sixiang“ 白居易〈百道判〉中的禮教思想, in: *Fazhishi yanjiu* 法制史研究 23 (2013), S. 136. Näheres hierzu unten. S.a. Huang Ch'ing-lien: „The Recruitment and Assessment of Civil Officials Under the Tang Dynasty“ (Dissertation, Princeton University, 1986), S. 68f, 83f et passim.

zu unterteilen, von denen die eine tatsächliche Urteile subsumiert, im modernen Chinesisch *anpan* 案判; die andere umfasst Prüfungsaufsätze, in denen Examenskandidaten hypothetische Fälle, die politische, wirtschaftliche, rechtliche, ethische u.a. Sachverhalte thematisieren, zu entscheiden hatten. Letztere wird in der chinesischsprachigen Sekundärliteratur als *nipan* 擬判 bezeichnet; auch prüfungsvorbereitende Übungstexte werden dieser Gruppe zugeordnet.<sup>26</sup> Sie unterscheidet sich von den tatsächlichen Urteilen (*anpan*) einerseits durch den hypothetischen Charakter der Fälle, andererseits durch den sprachlichen Duktus, den Parallelstil (*pianwen* 駢文), in dem die Kandidaten ihre Entscheidungen zu verfassen hatten. Ein echtes Urteil gründete sich zudem auf eine entsprechende gesetzliche Vorschrift, die auch zu zitieren war, während sich die Prüfungsaufsätze in einer von Anspielungen durchzogenen mehrgliedrigen Argumentation auf höchstem literarischen Niveau gefielen. Zudem zeichneten sie sich durch sprachliche Ökonomie aus: Ihre Verfasser versuchten stets, mit möglichst wenigen Worten das Meistmögliche auszusagen. Dies macht die Texte mitunter schwer verständlich und stellt ihre Übersetzer vor Herausforderungen, wie die nachstehenden Beispiele zeigen.

Die Überschneidung der Terminologie bei den Bezeichnungen *anpan* für die Gerichtsurteile und *nipan* für die Prüfungsentscheidungen ist sicher kein Zufall: Zweifelsfrei sollten die Examenskandidaten anhand der nachgeahmten Fälle auch ihre Befähigung zum Richter nachweisen, einer Funktion, die nicht selten integraler Bestandteil hoher Ämter war.

Gewiss leistete eine Untersuchung echter Urteile, also *anpan*, einen Beitrag zur Erforschung von Rangkonflikten. Gleichwohl soll hier der Blick auf die hypothetischen Fälle, die Prüfungsaufsätze, gerichtet werden. „Ent-

---

26 Die bislang einzige westlichsprachige Arbeit über *pan* ist Yang Jidong: „The Making, Writing, and Testing of Decisions in the Tang Government: A Study of the Role of the ‘Pan’ in the Literary Bureaucracy of Medieval China“, in: *CLEAR* 29 (2007), S. 129–167. Mehr wurde auf chinesischer und japanischer Seite geforscht, wichtige Arbeiten sind: Ichihara Kōkichi 市原亨吉: „Tōdai no ‚han‘ ni tsuite“ 唐代の判について, in: *Tōhō gakuho* 東方学報 33 (1963), S. 119–198; Tan Shujuan 譚淑娟: „Tangdai panwen yanjiu“ 唐代判文研究 (Dissertation, Xibei shifan daxue, 2009); Wu Chengxue 吳承學: „Tangdai panwen wenti ji qi yuanliu yanjiu“ 唐代判文文體及其源流研究, in: *Wenxue yichan* 文學遺產 6 (1996), S. 21–33.

scheidungen“ waren Bestandteil verschiedener Prüfungen in der Tang-Zeit,<sup>27</sup> darunter die wichtigste vielleicht die Auswahlprüfung, *xuan* 選, also jenes Examen, das einen Kandidaten nach erfolgreicher Qualifikation für die Beamtenlaufbahn, etwa durch die *mingjing* 明經 - oder *jinshi* 進士 -Prüfung,<sup>28</sup> endlich in ein Amt brachte. Der Kandidat hatte in der Auswahlprüfung seine Befähigungen für einen spezifischen Beamtenposten nachzuweisen. Über ihr Prozedere ist wenig bekannt. Dem *Tongdian* 通典 von Du You 杜佑 (735–812) zufolge achteten die Prüfer auf viererlei:

Erstens: Körper (Ausgewählt wurde derjenige, dessen Körper hochgewachsen und dessen Erscheinungsbild außerordentlich war.), zweitens: Sprache (Ausgewählt wurde derjenige, dessen Diktion wohlge wählt und dessen Erörterungen aufrichtig waren.), drittens: Handschrift (Ausgewählt wurde derjenige, dessen Schriftbild kraftvoll und schön war.), viertens: *pan* (Ausgewählt wurde derjenige, dessen Ausschmückungen ausgezeichnet und dessen Vernunft überlegen war.)

一曰身，取其體貌豐偉。二曰言，取其詞論辯正。三曰書，取其楷法適美。四曰判。取其文理優長。<sup>29</sup>

27 Eine detaillierte Aufzählung ist zu finden in Chen Deng-Wu: „Zai lun Bai Juyi Baidaopan: yi falü tuili wei zhongxin“ 再論白居易「百道判」—以法律推理為中心, in: *Taiwan shida lishi xuebao* 台灣師大歷史學報 45 (2011), S. 42.

28 Zu tangzeitlichen Qualifikationswegen für den Beamtendienst siehe Denis C. Twitchett: *The Birth of the Chinese Meritocracy: Bureaucrats and Examinations in T'ang China* (*The China Society Occasional Papers* 18, London: The China Society, 1976), S. 8–17; Huang Ch'ing-lien, „The Recruitment and Assessment“, S. 13–34.

29 Du You: *Tongdian* (Beijing: Zhonghua shuju, 1996), 15.360. Das *Tongdian* präsentierte Du You dem Thron i.J. 801, er selbst ergänzte es bis zu seinem Tod i.J. 812 um etliche heute erhaltene Anmerkungen, die in verkleinerter Schrift dargestellt sind. Die obige Übersetzung ist sicher diskutabel, insb. der Ausdruck *wenli* 文理 bereitet Schwierigkeiten. Im *Hanyu da cidian* 漢語大辭典 ist er als Kompositum mit sieben Bedeutungen lexikalisiert, von denen zwei theoretisch in Betracht kommen: 1) *wenli tiaoli* 文辭條理 (wörtl.: Anordnung der Worte, also Diktion, etwas freier vielleicht gar Argumentation), 2) *huawen* 花紋 (wörtl.: dekoratives Muster, Verzierung). Mit Blick auf die tatsächliche Kompositionsweise der Prüfungsaufsätze scheint dennoch eine separate Lesung der Begriffe *wen* und *li* sinnvoll, da in den *pan* eine literarisch höchst anspruchsvolle Sprache (*wen*) mit vernünftigen Argumenten (*li*) zu kombinieren versucht wird. Dem hofft die obige Übersetzung gerecht zu werden. Zum Lexikoneintrag siehe Luo Zhufeng 羅竹風 (Hrsg.): *Hanyu da cidian* 漢語大詞典 (Shanghai: Hanyu da cidian, 1986-1994 [2001]), 4.1008 (fortan kurz *Hanyu da cidian*). Vgl. auch Penelope Ann Herbert: *Examine the Honest, Appraise the Able: Contemporary Assessments of Civil Service Selection in Early Tang China* (*Faculty of Asian Studies Monographs / Australian*

*Pan* waren das einzige Element der Auswahlprüfung, bei dem der Kandidat eigene Argumente entwickeln musste, ihnen kommt somit eine zentrale Bedeutung bei der Rekrutierung der Bürokratie des Tang-Reiches zu. Bedenkt man ferner, dass *pan* auch in anderen zeitgenössischen Prüfungen abverlangt wurden, dann dürfen sie als ein äußerst wichtiges Element für jeden gelten, der in der Tang-Zeit eine bürokratische Laufbahn anstrebte.

Ein *pan* enthält grundsätzlich zwei Teile, eine Frage bzw. Prüfungsaufgabe in Form eines Zweifelsfalls und eine Antwort darauf bzw. eine Entscheidung des strittigen Falles. Die durchschnittliche Gesamtlänge beträgt etwa 160 Schriftzeichen. Charakteristisch für viele *pan* ist die Substitution von Personennamen durch ein Schriftzeichen der zehn Himmelsstämme, also *jia* 甲, *yi* 乙 usw. Die Fragen, über die „Entscheidungen“ anzufertigen waren, umfassten ein weites Gebiet – von Rechtsfragen und politischen Entscheidungen bis zu Fragen der Ethik oder Klassikerexegese. Die inhaltliche Breite des Genres lässt sich daran erkennen, dass die in der Anthologie *Wenyuan yinghua* 文苑英華 verzeichneten *pan* unter inhaltlichen Gesichtspunkten auf 81 Rubriken verteilt werden, darunter: Himmelskörper und Astronomie, Naturkatastrophen, Opfer, Gerichtsurteile, Landwirtschaft, Steuern, militärische Befehle, Vögel und Tiere, Methoden der Wahrsagerei etc.<sup>30</sup> Eine Kategorie Rangkonflikte gibt es nicht, diese Fälle sind auf die verschiedenen Rubriken verteilt und nur schwer systematisch zusammenzustellen, sodass eine Zählung aller in tangzeitlichen *pan* vertretenen Rangkonflikte nicht möglich ist.

Aus den 300 Jahren der Tang-Dynastie sind mehr als 1.200 *pan* von über 500 Autoren erhalten; rund ein Zwanzigstel der gesamten Literatur dieser Epoche ist demnach der Gattung *pan* zuzuordnen.<sup>31</sup> Die beiden wichtigsten Sammlungen sind das zu Beginn des 19. Jahrhunderts zusammengestellte *Quan Tangwen* 全唐文 sowie das genannte *Wenyuan yinghua* aus dem Jahr 986.

Nicht alle überlieferten *pan* sind authentische Prüfungstexte. Erhalten geblieben ist auch eine Reihe von „Entscheidungen“, die in Vorbereitung auf ein Examen verfasst worden sind. Am bekanntesten sind das um 700 verfasste *Longjin fengsui pan* 龍筋鳳髓判 des Zhang Zhuo 張鷟

---

National University 10, Canberra: Faculty of Asian Studies, Australian National Univ., 1988), S. 187.

30 Li Fang 李昉 (925–996) (Hrsg.): *Wenyuan yinghua* (Beijing: Zhonghua shuju, 1966), Bd. 4, *juan* 卷 503–552.

31 Ichihara: „Tōdai no ‚han‘ ni tsuite“, S. 119–198, bes. S. 143–151.

(660–c. 740), das 78 Übungstexte umfasst. Etwas umfangreicher ist das von Bai Juyi etwa einhundert Jahre später erarbeitete *Baidaopan* 百道判 mit 101 *pan*.

Was die Realitätsnähe der Prüfungsaufgaben angeht, brachte der genannte Verfasser des *Tongdian* Kritik vor. Er glaubte, drei Entwicklungsstufen der Gattung zu erkennen:

[Stufe 1:] Anfangs hatte das Beamtenministerium bei der Auswahl von Talenten darauf abgezielt, sich den Menschen anzunähern und [alltäglich anfallende] Amtsangelegenheiten<sup>32</sup> abzufragen. Es befand [hierfür] zunächst über die Kompetenz [der Kandidaten], indem es Zweifelsfälle in Behördendokumenten heranzog und die Urteilsfähigkeit auf die Probe stellte;<sup>33</sup> dies geschah anhand von *pan*. [Stufe 2:] Als später aber die Anzahl der Prüfungskandidaten kontinuierlich stieg, galten die Behördendokumente als zu leicht verständlich und taugten nicht für einen [den Prüfungszwecken angemessenen] Schwierigkeitsgrad, [sodass] man sich dann kanonischer Schriften und althergebrachter Auslegungen bediente, fiktive [Charaktere] A und B konstruierte und [diese Fälle] entscheiden ließ. [Stufe 3:] Als sich dann noch später die Massen [der Prüfungskandidaten] weiter vermehrten, hielt man auch das Durchdringen des Kanons und Geradestellen der Schriften nicht [mehr] für geeignet, um als Prüfungsaufgabe zu fungieren. Also fragte man unorthodoxe Schriften, abwegige Lehren und schwerverständliche Auslegungen ab, stets fürchtend, ein Kandidat könne sie begreifen. Wer hervorragend war, bestand die Prüfung und wurde als ein „in einen Rang Gelangter“ bezeichnet; wer sich äußerst dumm anstellte, wurde „abgetragener Lumpen“ genannt; jeder stieg [dementsprechend die Karriereleiter] auf oder ab.

初，吏部選才，將親其人，覆其吏事，始取州縣案牘疑議，試其斷割，而觀其能否，此所以為判也。後日月寢久，選人猥多，案牘淺近，不足為難，乃采經籍古義，假設甲乙，令其判斷。既而來者益眾，而通經正籍又不足

32 Das Kompositum *lishi* 吏事 ist alternativ auch als „Strafrechts-“ oder „Strafprozessangelegenheit“ (*xingyu zhi shi* 刑獄之事) lexikalisiert (*Hanyu da cidian* 1.521). Das weite Themenspektrum der *pan* berücksichtigend, erscheint die wortnähere Übersetzung „Amtsangelegenheit“ gleichwohl passender.

33 Der Kommentar verweist an dieser Stelle auf harsche Kritik, die Liu Xiangdao 劉祥道 zu Beginn der Regierungsperiode Xianqing 顯慶 (Offenkundiges Glück; 656–661) eher den Prüfern als dem Prüfungselement *pan* entgegenbrachte. Liu monierte: „Wenn heute die Beamten eine Amtszeit erfüllt haben, dann stellt die Behörde sie nur im „Entscheiden“ auf die Probe, und statt zu prüfen, ob sie gut oder schlecht gewesen sind, wird jeder, der ihnen nach dem Mund redet, in ein Amt bestellt.“ 今行署等勞滿，唯曹司試判，不簡善惡，雷同注官。 *Tongdian* 15.631.

以為問，乃徵僻書、曲學、隱伏之義問之，惟懼人之能知也。佳者登於科第，謂之「入等」；其甚拙者謂之「藍縷」，各有升降。<sup>34</sup>

Diese Kritik besonders an der dritten Phase der *pan* wurde in der modernen Sinologie mitunter als Grundlage benutzt, um die Inhalte des Genres als literarisch hochstilisierte Schöpfungen mit geringer Aussagekraft besonders hinsichtlich der Verwaltungspraxis abzutun.<sup>35</sup> Die jüngere Forschung entlarvt dieses Verdikt als Vorurteil.<sup>36</sup> Unter den im *Wenyuan yinghua* enthaltenen *pan* sind zahlreiche Prüfungstexte enthalten, die dem von Du You entworfenen Bild nicht entsprechen, sondern im Gegenteil eine große Realitäts- und Praxisnähe aufweisen – darunter auch die nachstehenden Fallbeispiele von Rangkonflikten.

### Fallstudie

Rangkonflikte in tangzeitlichen *pan*, ob als Übung konzipiert oder in realer Prüfungssituation abgefasst, sind keine Einzelfälle. Oben ist bereits auf den Fall des wegen zu klein gewachsener Schildkröten beleidigten Gastes, der sich durch diesen vermeintlichen Fauxpas vom Gastgeber erniedrigt fühlte, aus dem Oeuvre des Yuan Zhen hingewiesen worden. Auch in Bai Juyis *Baidaopan* sind zahlreiche Rangkonflikte unterschiedlicher Art enthalten; Paradebeispiele sind die Nummern 42, 87 und 96, die alle den Vorrang bei

---

34 *Tongdian* 15.361f; vgl. die teils abweichende Übersetzung in Herbert: *Examine the Honest*, S. 193f. Leider spezifiziert Du You die Entwicklungsstufen zeitlich nicht. In Anbetracht der Vollendung des *Tongdian* im Jahr 801 bzw. 812 (s. Anm. 29) dürfte die dritte Phase in das ausgehende 8. und beginnende 9. Jh. fallen. *Pan* der Tang-Mitte, etwa diejenigen des Bai Juyi oder Yuan Zhen, gehörten dann in den angesprochenen Zeitraum. Chen Deng-Wu nimmt an, Bai Juyis *pan*, die um 802 entstanden sind, seien der zweiten Phase zuzurechnen, weil sie zahlreiche Klassikerzitate enthielten. Mit Blick auf die Fertigstellung des *Tongdian* erscheint dies jedoch höchst unwahrscheinlich, wenn nicht unmöglich. Chen Deng-Wu: „Tangdai zhishiren dui Tanglü de lijie yu quanshi – yi Bai Juyi ‚Baidaopan‘ de falü tuili wei zhongxin“ 唐代知識人對唐律的理解與詮釋—以白居易「百道判」的法律推理為中心, in: Huang Yuansheng 黃源盛 (Hrsg.): *Tanglü yu chuantongfa wenhua* 唐律與傳統法文化 (Taipei: Zhongguo fazhishi xuehui, 2011), S. 323f.

35 Z.B. Arthur Waley (1889–1966): *The Life and Times of Po Chü-I, 722–846* (London: Allen & Unwin, 1949), S. 28.

36 Twitchett wies schon Ende der 1960er Jahre auf den hohen Wert dieses Genres für Historiker hin: Denis Twitchett (1925–2006): „Merchant, Trade and Government in Late T’ang“, in: *Asia Major, New Series* 14.1 (1968), S. 90.



Hof behandeln.<sup>37</sup> Im erstgenannten Fall ist der Streit zweier Frauen um die Präzedenz zu entscheiden: Während die eine ihre Höherstellung mit dem Argument zu rechtfertigen sucht, sie sei die Mutter, nicht (nur) die Ehefrau eines Beamten, hält die andere dagegen, ihr Gatte habe einen höheren Rang als der Sohn ihrer Rivalin inne, weshalb ihr der Vorrang sicher sei.<sup>38</sup> Bai Juyi entscheidet in Einklang mit einem Dekret aus dem Jahr 710, dem zufolge sich der Rang der Frau bei Hof grundsätzlich nach der Stellung des Mannes richte; erst bei identischer Stellung zweier Männer habe die *Mutter* Vorrang vor der *Ehefrau*.<sup>39</sup>

Im zweiten Fall wird die Frage entschieden, wie sich einerseits Seniorität, andererseits Verwandtschaft zum Kaiserhaus bei gleichem Beamtenrang auf die Präzedenz auswirke. Die entsprechende Vorschrift, die Bai Juyi seiner Argumentation zugrunde legt, findet sich im *Tang liudian* 唐六典;<sup>40</sup> er argumentiert, die Verbindung zum Kaiserhaus sei prioritär, unter gleichrangigen Beamten habe ein *jüngerer Verwandter* des Kaisers Vorrang vor einem *älteren Außenstehenden*.

Das dritte Beispiel behandelt die Frage, ob sich Gleichrangige voreinander verneigen sollten, um sich Respekt zu bekunden. Auch hier dient das Gesetz<sup>41</sup> als Entscheidungsgrundlage: Bai Juyi kommt zu dem Ergebnis, eine Verneigung Gleichrangiger habe nicht zu erfolgen.

---

37 Zhu Jincheng 朱金城 (1921–2011) (Hrsg./Komm.): *Bai Juyi ji jianjiao* 白居易集箋校 (*Zhongguo gudian wenxue congshu* 中國古典文學叢書, <sup>N</sup>Shanghai: Shanghai guji chubanshe, 2008), 66.3599, 67.3641 und 67.3648 (dort nicht durchnummeriert). Weitere Beispiele aus dem *Baidaopan* sind die Nrn.: 35 (66.3593), 47 (66.3603), 51 (66.3607), 76 (67.3630). Vgl. Chen Deng-Wu: „Bai Juyi Baidaopan zhong de lijiao sixiang“, S. 122f, 130f, 134f. Auch Chen weist auf die Relevanz dieser Fälle für die soziale Ordnung hin: Ebd., S. 136–138. Reinhard Emmerich hat eine vollständige deutsche Übersetzung des *Baidaopan* angefertigt, die noch nicht publiziert ist, die er der Autorin dennoch freundlichst zur Verfügung gestellt hat.

38 Dass die soziale Stellung einer Frau an die Stellung ihres Vaters bzw. nach der Eheschließung an die ihres Ehemanns gebunden war, ist u.a. nachzulesen in Ch'ü: *Law and Society*, S. 139f.

39 Das Dekret findet sich in Wang Pu 王溥 (922–982): *Tang huiyao* 唐會要 (Shanghai: Shanghai guji chubanshe, <sup>3</sup>2014), 26.575 (fortan kurz *Tang huiyao*). Zur Datierung des Dekrets siehe Chen Deng-Wu: „Bai Juyi Baidaopan zhong de lijiao sixiang“, S. 136, Anm. 94.

40 Li Linfu 李林甫 (683–753) et al.: *Tang liudian* 唐六典 (Beijing: Zhonghua shuju <sup>3</sup>2008), 2.33.

41 Niida: *Tōrei shūi*, S. 490.

Während diese drei Fälle Streitigkeiten um den Vorrang exemplifizieren und an die skizzierten Fälle im mittelalterlichen und neuzeitlichen Europa erinnern, liegen weitere Beispiele vor, die sich weniger mit der Frage der Präzedenz einer Person gegenüber einer anderen beschäftigen als vielmehr konkrete Verstöße gegen an Rang gebundene Regeln oder Privilegien eines einzelnen Individuums behandeln.

Der nachstehende Fall ist kein Übungstext, sondern eine reale Prüfungsfrage, die unter dem Titel „Entscheidung in Sachen Musikantinnen eines [Beamten] vierten Ranges“ („Dui sipin nüyue pan“ 對四品女樂判) in das 507. Kapitel des *Wenyuan yinghua* eingegangen ist.<sup>42</sup> Das zu entscheidende Szenario ist folgendes:

Yi ist im Besitz eines Ensembles<sup>43</sup> von Musikantinnen. Der Zensor untersucht<sup>44</sup> dies und berichtet: [Weil Yi] ein Reines Amt<sup>45</sup> von viertem Rang hält, [fordere] ich untertänigst Bestrafung.<sup>46</sup>

乙有女樂一部，御史按之云：見任四品清官，仰處分。<sup>47</sup>

Hier ist über eine mögliche Übertretung ranggebundener Privilegien zu entscheiden bzw. einzuschätzen, ob und inwiefern die vom Zensor verlangte

---

42 Dieses *pan* wird kurz in einer Masterarbeit angerissen, ein Zeichen dafür, dass die Erforschung dieses Genres langsam voranschreitet. Siehe Chen Xiaoyuan 陳小遠: „Wenyuan yinghua‘ panwen yanjiu“ 「文苑英華」判文研究 (Masterarbeit, Beijing daxue, 2011), S. 36f.

43 Es ist nicht ganz klar, um wie viele Musikantinnen es sich bei einem Ensemble (*yi bu* 一部) handelt, es müssen jedoch mehr als drei gewesen sein, wie sich aus dem unten noch zu besprechenden Edikt des Jahres 706 ergibt. Yang Jun merkt in einer Glosse zu einem thematisch ähnlichen *pan* Yuan Zhens an, der Ausdruck komme aus dem Militärischen, und verweist auf einen Kommentar Sun Yirangs 孫詒讓 (1848–1908) zum *Mozzi* 墨子; darin heißt es, fünf Personen bildeten ein *wu* 伍, zwei *wu* wiederum ein *bu* 部. Folglich bestünde ein solches Ensemble aus zehn Musikantinnen. Siehe *Yuan Zhen ji biannian jianzhu* (*sanwen ji*), S. 26, Anm. 1, ebenso *Hanyu da cidian* 1.69.

44 Das Schriftzeichen *an* 按 ist eine Variante des homophonen 案, „eine Untersuchung anstellen“. *Hanyu da cidian* 4.1008.

45 Näheres zu den prestigereichen, erfolgversprechenden Männern vorbehaltenen Reinen Ämtern (*qingguan* 清官) in Huang Ch’ing-lien: „The Recruitment and Assessment“, S. 67–69.

46 Das Kompositum *chufen* 處分 ist im *Hanyu da cidian* (8.837f) erst ab der Song-Zeit (960–1279) in der Bedeutung „bestrafen“ (*chufa* 處罰, *chengfa* 懲罰) lexikalisiert, offenbar wird es aber schon hier in eben dieser Bedeutung verwendet.

47 *Wenyuan yinghua* 507.8b (2599), eigene Interpungierung.

Strafverfolgung rechtens ist. Grundlage der vom Zensor gestellten Forderung nach Prosekution scheint ein im zweiten Jahr der Regierungsperiode Shenlong 神龍 (Göttlicher Drache)<sup>48</sup> des Kaisers Zhongzong 中宗, also 706 n.Chr., erlassenes Edikt folgenden Inhalts zu sein:

[Beamten] dritten Ranges und höher ist ein Ensemble von Musikantinnen gestattet. Musikantinnen von [Beamten] fünften Ranges und höher[, also bis ausschließlich des dritten Ranges,] dürfen [in der Anzahl] drei Personen nicht überschreiten. In beiden Fällen ist der Besitz von Glocken und Klangsteinen nicht erlaubt.

三品已上，聽有女樂一部；五品已上，女樂不過三人，皆不得有鐘磬。<sup>49</sup>

Die Verwendung dieses Falls als Prüfungsfrage indiziert, dass man es staatlicherseits für notwendig hielt, Kandidaten, die womöglich bald Posten mit richterlicher Gewalt ausfüllten, auf die Entscheidung solcher Rangkonflikte vorzubereiten. Drei Antworten von Prüflingen sind zu diesem Fall überliefert, verfasst von dem heute nahezu unbekanntem Li Ying 李應, dem biographisch ebenso wenig fassbaren Li Zhongyun 李仲雲 sowie von einem dritten, anonymen Prüfling. Bemerkenswerterweise widersprechen alle drei Männer der Entscheidung des Zensors. In ihrer Argumentation aber weichen sie nicht unerheblich voneinander ab. Zunächst jedoch zu den wenigen noch rekonstruierbaren Umständen, unter denen die drei Prüfungsaufsätze entstanden sind:

So wenig über die zwei namentlich genannten Autoren bekannt ist, geben die Quellen doch immerhin Aufschluss darüber, dass Li Ying unter Kaiser Dezong 德宗 im elften Jahr der Regierungsperiode Zhenyuan 貞元 (Vertrauenswürdiger Anfang), also 795 n.Chr., den Grad eines *jinsshi* 進士 erlangte.<sup>50</sup> Folglich muss seine „Entscheidung“ in der sich erst an die *jinsshi*-Prüfung anschließenden Auswahlprüfung entstanden sein, vermutlich innerhalb der nachfolgenden drei Jahre.<sup>51</sup>

48 Übersetzungen von Regierungsperioden folgen Kroll: „Basic Data“, S. 99f.

49 *Tang huiyao* 34.733.

50 Xu Song 徐松 (1781–1848), Meng Erdong 孟二冬 (1957–2006): *Dengke jikao buzheng* 登科記考補正 (Beijing: Beijing Yanshan, 2003), S. 583 (fortan kurz *Dengke jikao buzheng*).

51 Die Wartezeit zwischen der Qualifikation für den Amtsdienst, etwa durch die *jinsshi*-Prüfung, und der Auswahlprüfung, nach deren Bestehen man erst einem spezifischen Amt zugewiesen wurde, variierte während der Tang-Zeit, im Durchschnitt lag sie

Li Zhongyun war bereits unter Kaiser Daizong 代宗 (reg. 762–779) im Amt und soll nur wenige Jahre nach seinem Bruder Li Shuji 李叔霽 verstorben sein, dessen Tod auf den Beginn der Regierungsperiode Dali (Große Zeitmessung; 766–780) datiert wird.<sup>52</sup> Leider fehlt das Geburtsdatum, so dass eine Datierung des *pan* unmöglich ist. Immerhin dies lässt sich durch die ungefähre Kenntnis des Todeszeitpunktes mit Gewissheit sagen: Die *pan* Li Yings und Li Zhongyuns sind nicht in ein und derselben Prüfung entstanden, sondern wurden mit wenigstens einem halben Jahrhundert Abstand verfasst. Li Zhongyuns Text datiert lose in die erste Hälfte des 8. Jahrhunderts, Li Ying aber muss seinen Aufsatz zu Beginn des 9. Jahrhunderts geschrieben haben. Die Datierung des dritten *pan* ist durch die Anonymität des Autors ungewiss. Der erste Eindruck aber, diese drei Antworten seien in derselben Prüfung, im selben Jahr entstanden, der nicht zuletzt durch die Aufreihung der Texte unter einer einzigen Frage im *Wenyuan yinghua* entsteht, ist falsch. Stattdessen scheint dieselbe Frage wiederholt zur Anwendung gekommen zu sein. Ein Grund hierfür könnte freilich der von Du You im *Tongdian* beklagte Engpass an geeigneten Prüfungsfragen gewesen sein.<sup>53</sup> Ein anderer, nicht weniger plausibel erscheinender Grund indes läge im Interesse des Staates, seine Beamtenanwärter auf ihr Wissen hinsichtlich rezenter Änderungen in der Gesetzgebung zu prüfen. Eine solche Gesetzesänderung erklärte auch die Abweichungen der Entscheidungen in den Prüfungsaufsätzen von der Forderung nach Strafverfolgung des in der Prüfungsfrage erwähnten Zensors. Und in der Tat liegt aus dem Jahr 751 ein Edikt Tang Xuanzongs 玄宗 (reg. 712–756) vor, das die zuvor zitierte Prohibition aufhebt und Beamten fünften Ranges und höher den Besitz jedweder Art und Anzahl von Musik gestattet:

Am zweiten Tag des neunten Monats im zehnten Jahr der [Regierungsdevise] Tianbao (Himmlicher Schatz; 25. Sept. 751) erging folgendes Edikt: Allen

---

bei etwa drei Jahren. Näheres bei Huang Ch'ing-lien: „The Recruitment and Assessment“, S. 35–44.

52 Li Fang (Hrsg.): *Taiping guangji* 太平廣記 (Beijing: Zhonghua shuju, 1961 [Reprint: 2003]), 279.2219, auch *Dengke jikao buzheng*, S. 1187.

53 *Tongdian* 15.361f; s.o.

regulären Beamten<sup>54</sup> fünften Ranges und höher sowie solchen in den Reinen Ämtern, Kommissaren der Kreise (*dao*), Provinzgouverneuren usw. ist es gestattet, Saiten- und Blasinstrumente zuhause aufzubewahren, um Freude zu entfalten. Mögen sie musizieren in unserer blühenden Zeit und [ihre Freude] hierinnen und nach außen verbreiten.

天寶十載九月二日勅：「五品已上正員清官、諸道節度使及太守等，並聽當家畜絲竹，以展歡娛，行樂盛時，覃及中外。」<sup>55</sup>

Es ist also anzunehmen, dass eine sich ändernde Gesetzeslage auch in den Prüfungsfragen Widerhall fand. Der Eindruck verstärkt sich in Kenntnis einer Petition, die in den zweiten Monat des fünften Jahres der Regierungsdevise Yuanhe 元和 (Beginnende Harmonie; März/April 810) datiert. Der darin enthaltenen Forderung, Verbote öffentlicher und privater Musik (*gongsi yue* 公私樂) aufzuheben, wird stattgegeben.<sup>56</sup> Folglich muss nach Xuanzongs Generalerlaubnis ein erneutes Verbot erlassen worden sein, das nicht überliefert ist, aber zu Beginn des 9. Jahrhunderts erneut ausgesetzt wurde. Das Hin und Her in der Gesetzgebung mag die Prüfer veranlasst haben zu testen, ob die Amtsanwärter stets auf dem aktuellen Stand der Gesetzeslage seien.

Der Blick auf die drei *pan* hat nun folgende Fragen zu stellen: 1) Stimmen die Entscheidungen mit den gesetzlichen Normen überein? 2) Welche Argumente werden ins Feld geführt, müssen ins Feld geführt werden, um eine valide Entscheidung zu treffen, und welche Rolle spielt dabei das kodifizierte Recht? 3) Herrscht Übereinstimmung zwischen den drei Argumentationsstrategien oder ermöglichte das Prüfungselement *pan* flexible Herangehensweisen?

Was die äußere Form der drei *pan* angeht, so sind sie, wie es das Genre verlangt, im Parallelstil gehalten, das heißt, sie setzen sich mit Ausnahme weniger Auftakte aus paarweise gebildeten Zeilen von vier bis zwölf Schriftzeichen zusammen, die meist grammatikalisch vollkommen parallel gestaltet sind. Die nachstehende Darstellung soll, im Gegensatz zum Ab-

54 Herbert: *Examine the Honest*, S. 345, definiert *zhengyuan* 正員 („regulärer Beamter“) wie folgt: „holder of an established office (as opposed to a nominal, supernumerary or probationary post)“.

55 *Tang huiyao* 34.735. Das Edikt ist auch im *Tongdian* (35.968) enthalten, wo es drei Jahre früher (28. Sept. 748) datiert.

56 *Tang huiyao* 34.735.

druck im *Wenyuan yinghua*, diesem Stil gerecht werden. Zum besseren Verständnis der Argumentation werden die Antworten zudem in Sinnabschnitte unterteilt, denen jeweils erläuternde Ausführungen voran- respektive nachgestellt sind. Diese Partitionierung orientiert sich an den Zäsuren, die durch die in ihrer Länge variierenden parallelen Zeilenpaare und Auftakte vorgegeben sind. Diese Zäsuren trennen Inhaltliches voneinander, sind aber mitunter sehr kleinteilig und daher im Folgenden teils zusammengefasst worden.

In ihrer Länge weichen die Texte erheblich voneinander ab: Li Yings Text umfasst 105 Schriftzeichen auf 14 Zeilen, Li Zhongyun kam mit 77 Schriftzeichen auf 16 Zeilen aus, der anonyme Autor verwendete nicht weniger als 125 Schriftzeichen, die sich auf 26 Zeilen verteilen.<sup>57</sup> Selbst wenn, wie im Folgenden gezeigt wird, die Kandidaten mitunter zu gleichen Argumenten greifen, ist es unwahrscheinlich, dass die Autoren der jüngeren Texte die älteren kannten, weil es sich um echte Prüfungspan, die von den Behörden unter Verschluss gehalten worden sein dürften, nicht um zirkulierende Übungstexte handelt.

### Die Entscheidung des Li Ying

Li Ying beginnt seine Argumentation mit Grundsätzlichem und beruft sich dabei auf gewichtige Werke, wenn er gleich anfangs auf *Lunyu* 論語, *Huainanzi* 淮南子, *Yijing* 易經 und *Zuozhuan* 左傳 referiert, um rechtes Maß, Achtsamkeit und Sparsamkeit anzumahnen, Tugenden, die er prinzipiell von jedem Amtsdienner fordert – unabhängig von dessen Rang:

---

57 Im Vergleich mit weiteren pan der mittleren und ausgehenden Tang-Zeit sind die Texte Li Yings und Li Zhongyuns überdurchschnittlich kurz, denn der Mittelwert der Antworten liegt bei etwa 123 Schriftzeichen, wie die Statistik der Autorin ergeben hat.

Riten vertragen sich nicht mit Übermaß, <sup>58</sup>	禮不與奢慎微以從事
im Kleinen sei man achtsam bei der	
Ausübung seines Amtes, <sup>59</sup>	
Ausgaben tätige man mit überbordender	用過於儉在貴而能貧
Mäßigung <sup>60</sup> und sei als Nobler noch zu	
Armut in der Lage. <sup>61</sup>	

- 
- 58 Anspielung auf *Lunyu* 3.4, zitiert nach *Lunyu zhushu* 論語注疏 (*Shisanjing zhushu* 8, Taipei: Yiwen yinshuguan, 2007), 3.3a (26): „Als Lin Fan das Grundlegende der Riten erfragte, antwortete der Meister: ‚Großartig, fürwahr, die Frage! Für Riten gilt: Verglichen mit Übermaß, sei man lieber sparsam; für Trauer gilt: Verglichen mit Leichtigkeit, sei man lieber von Schmerz erfüllt‘“ (林放問禮之本子曰大哉問禮與其奢也寧儉喪與其易也寧戚). Die Übersetzung folgt Ulrich Ungers Erklärung der Formel *yu qi ...ning* 與其...寧 (Ulrich Unger (1930–2006): *Grammatik des Klassischen Chinesisch*, unveröffentl. Manuskript, 9 Bde., Bd. 6, #2.2.9.5.). Problematisch ist die Übersetzung des Verbs *yu* 與: Xing Bing 邢昺 (932–1010) erläutert in seinem Kommentar zu diesem *Lunyu*-Passus, *yu* sei wie *deng* 等 zu verstehen (與猶等也). Geht man von Ungers Vorschlag aus, kann *deng* nur „vergleichen mit“, „abwägen gegen“ (*bijiao* 比較, *hengliang* 衡量; *Hanyu da cidian* 8.1136, *locus classicus* ist *Mengzi* 孟子) bedeuten, in diesem Sinne auch die obige Übersetzung. Li Ying, der Autor des im Haupttext zitierten *pan*, verwendet das Verb *yu* gleichwohl in anderer Bedeutung, was die Verneinung mit *bu* offensichtlich macht; es ist wohl „zusammengehen mit“ gemeint, hier in etwas freierer Übersetzung („Die Riten vertragen sich nicht mit Übermaß.“). Ob Li Ying das Wortspiel beabsichtigte, bleibt offen.
- 59 Für die Tang-Zeit ist *congshi* 從事 erstmals in der Bedeutung „ein Amt ausüben“ belegt. *Hanyu da cidian* 3.1006f. Die Wendung *shen wei* 慎微, „im Kleinen achtsam“, geht auf *Huainanzi* zurück: „Der Vollkommene ist im Detail sorgfältig und im Kleinen achtsam, in seinen Handlungen verpasst er den richtigen Zeitpunkt nicht.“ 聖人敬小慎微, 動不失時。 He Ning 何寧: *Huainanzi jishi* 淮南子集釋 (*Xinbian zhuzi jicheng* 新編諸子集成, Beijing: Zhonghua shuju, 1998), 18.1279.
- 60 Li Ying borgt sich Autorität beim *Yijing* und zitiert den „Xiangzhuang“ 象傳-Kommentar zum Hexagramm 62, das (sinnigerweise) den Titel „Xiaoguo“ 小過, „Kleine Überschreitung“ (Wilhelm: „Des Kleinen Übergewicht“), trägt: „Auf dem Berg ist der Donner: das Bild von des Kleinen Übergewicht. So legt der Edle im Wandel das Übergewicht auf die Ehrerbietung, bei Trauerfällen legt er das Übergewicht auf die Trauer, bei seinen Ausgaben legt er das Übergewicht auf die Sparsamkeit“ (山上有雷小過君子以行過乎恭喪過乎哀用過乎儉). *Zhou Yi zhengyi* 周易正義 (*Shisanjing zhushu* 1, Taipei: Yiwen yinshuguan, 2007), 6.18b (134); übers. in Richard Wilhelm (1873–1930): *I Ging. Text und Materialien* (*Diederichs Gelbe Reihe*, München: Eugen Diederichs Verlag, <sup>15</sup>1988), S. 226.
- 61 Anspielung auf einen Passus im *Zuozhuan* (Xiang 22), in dem der Lehnsfürst Gongsun Heigong 公孫黑肱 (gest. 551 v. Chr.), nachdem er kurz vor seinem Tod seine Lehren zurückgegeben hat, mit diesen letzten Worten seinen Sohn belehrt: „Ich habe Folgendes ge-

Dies klargestellt habend, wendet Li Ying sich dem geschilderten Fall zu:

Was Yi angeht,	乙也
so hat er weder das für ihn gültige	不愆其儀
Zeremoniell übertreten	
noch [die an] seine Stellung [gebundenen	匪解其位
Pflichten] vernachlässigt. <sup>62</sup>	

Diese Annahmen können nicht aus der Fallschilderung selbst abgeleitet worden sein. Sie dürften stattdessen – das *pan* wurde etwa um 800 n.Chr. verfasst – an das oben zitierte Dekret Xuanzongs angelehnt sein, ein greifbarer Beweis aber fehlt. Nachstehend greift Li Ying zu zwei Argumenten, für die er sich erneut Autorität im *Shijing* und im *Liji* borgt: Erstens hätten Instrumente den Zweck, gespielt zu werden, zweitens habe es sich um Musik gehandelt, die den Vorschriften der Riten zufolge als gut (im Gegensatz zu verdorbener, schlechter Musik) einzustufen sei:

Bedenkt doch: Ungeschlagene, ungespielte	詎聞不擊不考同詩人之鼓鐘
[Instrumente] gleichen den [umsonst ge-	
schonten] Pauken und Glocken in den	
<i>Oden</i> ; <sup>63</sup>	

---

hört: Wer in ein wirres Zeitalter geboren wird und angesehen, aber arm zu sein vermag, an den stellt das Volk keine Forderungen, [sondern] lässt zu, dass er später [als andere] zugrunde geht. Diene respektvoll deinem Herrn und [dessen] zwei, drei [wichtigsten] Männern, denn beim [Über-]Leben kommt es auf Respekt und Vorsicht an, es kommt nicht auf Reichtum an.“ (吾聞之生於亂世貴而能貧民無求焉可以後亡敬共事君與二三子生在敬戒不在富也). *Chunqiu Zuozhuan zhengyi* 春秋左傳正義 (*Shisanjing zhushu* 6, Taipei: Yiwen yinshuguan, 2007), 35.4b (599). Vgl. James Legge (1815–1897): *The Ch'un Ts'ew with the Tso Chuen* (<sup>N</sup>*The Chinese Classics* V, Taipei: Southern Materials Center, 1985), S. 495.

62 Anspielung auf Ode #249 („Jiale“ 假樂) im *Shijing* 詩經, vorletzter Vers: „Nie säumig, ihre Pflicht zu thun, / Da kann das Volk in Frieden ruh'n.“ (不解于位民之攸暨). *Mao shi zhengyi* 毛詩正義 (*Shisanjing zhushu* 6, Taipei: Yiwen yinshuguan, 2007), 17/3.3b (616); Victor von Strauss (1809–1899): *Schi-king. Das kanonische Liederbuch der Chinesen. Aus dem Chinesischen übersetzt und erklärt von Victor von Strauss* ([Heidelberg: Winter, 1880] <sup>N</sup>Darmstadt: WBG, 1969), S. 419.

63 Wörtlich heißt es „Das gleicht den Trommeln und Glocken des Dichters (*shiren* 詩人).“ Laut *Hanyu dacidian* (11.143) sind mit *shiren* die Autoren der Oden des *Shijing* gemeint, daran orientiert sich die obige Übersetzung. Konkret liegt eine Anspielung auf Ode #115 („Shan you shu“ 山有樞) im *Shijing* vor, die das Carpe diem preist, wenn es u.a. heißt, die schönsten Instrumente nützen nichts mehr, wenn man erst im Grab liege. „Du hast auch Pauken und Glockenspiel, / Und magst sie nicht schlagen, magst sie nicht regen.



[bedenkt ferner: Die Musik des Frauenensembles] war doch harmonisch und rein<sup>64</sup> und entsprach [der Musik], wie sie Fürst Wen [von Wei einst] in seiner Zeremonialkappe [hörte].<sup>65</sup>

而乃翕如純如類文侯之冠冕

Daran anschließend flicht Li Ying zwei historische Beispiele ein, die es grundsätzlich zu unterscheiden gelte, und zwar sei zu beurteilen, ob es sich bei Yi um einen freigeistigen, aber integren Beamten oder einen über die Etikette spottenden und machthungrigen Intriganten handle. Dem Gericht rät er, das *Shangshu* wörtlich zitierend, zu Unparteilichkeit:

[Handelte es sich in unserer Angelegenheit um] die freigeistige Haltung eines Einsiedlers in Bergen<sup>66</sup> [, der sich keine Restriktionen auferlegen lässt,] gliche dies

東山逸態事比謝安

---

/ Und sitzest du so bis der Tod dich entrafßt, / so wird sie ein Anderer haben und hegen“ (子有鐘鼓弗鼓弗考究其死矣他人是保). *Mao shi zhengyi* 6/1.7a (218), übers. in von Strauss, *Schi-king*, S. 197. Von Strauss hat, abweichend vom Original, dem Gedicht den passenden Titel „Aufforderung zum heiteren Genuß der Güter des Lebens“ gegeben.

- 64 Mit den Charakteristika *xi ru* 翕如, „harmonisch“, und *chun ru* 純如, „rein“, wird auf zwei Eigenschaften verwiesen, die Konfuzius in vorbildlicher Musik erkannte: „Konfuzius sprach zum Großmeister der Musik aus Lu über Musik: ‚Musik kann wohl verstanden werden: Erhebt sie sich anfangs, entfaltet sie sich vollends, im Verlauf ist sie harmonisch, klar [hinsichtlich ihrer Tonlagen] und fließend bis zu ihrem Ende“ (子語魯大師樂曰樂其可知也始作翕如也從之純如也皦如也繹如也以成). *Lunyu zhushu* 3.13a (30); vgl. die Übersetzung in Wilhelm: *Lun Yü: Gespräche*, in: *Die Lehren des Konfuzius*, S. 45–581 (Frankfurt a. M.: Zweitausendeins, 2008), S. 141–143.
- 65 Hier wird auf ein Zwiegespräch zwischen dem Lehnsfürsten Wen von Wei 魏文侯 (reg. 424–387) und dem Konfuziusschüler Zi Xia 子夏 angespielt, das im *Liji*-Kapitel „Yueji“ 樂記 („Aufzeichnungen über Musik“) überliefert ist. Der Fürst – rituelle Kleider tragend, von der alten Musik gelangweilt und nur von der neuen angesprochen – lässt sich von Zi Xia erklären, dass und warum die alte Musik diejenige sei, die aus der Harmonie heraus entstanden und deshalb gut sei, während er die neue, die verdorben sei, verwerfen solle. *Liji zhushu* 禮記注疏 (*Shisanjing zhushu* 5, Taipei: Yiwen yinshuguan, 2007), 38.19a–b (686); übers. in Legge: *The Li Ki (The Sacred Books of China: The Texts of Confucianism, Part IV, Sacred Books of the East 27* [Erstausgabe, Oxford: The Clarendon, 1885], <sup>N</sup>Delhi: Motilal Banarsidass, 1966), S. 116–118. S.a. unten Anm. 77.
- 66 Wörtlich ist hier nicht vom „Einsiedler in Bergen“, sondern vom „Ostberg“ (*dongshan* 東山) die Rede, einerseits eine Anspielung auf den Eremiten schlechthin, andererseits ein spezifischer Hinweis auf den gleich im Anschluss genannten jünzeitlichen Beamten Xie An 謝安 (320–385), der einen Teil seines Lebens am Ostberg in Kuaiji 會稽 in Abgeschiedenheit verbrachte. *Hanyu da cidian* 4.823f. Weiteres in Anm. 67.

in der Sache [dem Fall des] Xie An; <sup>67</sup>	
[handelte es sich aber um] die Verbreitung	後庭曲施意齊田蚡
von Unsitten im Hinteren Palast, entspräche	
dies den Absichten des [einst sittenwidrig	
agierenden] Tian Fen. <sup>68</sup>	
Für das Gericht gelte [, was Shun einst Yu	法司所舉
empfahl]:	
„Halte dich aufrichtig an die Mitte!“ <sup>69</sup>	允執厥中

Dann führt Li Ying sein letztes und ihm wichtigstes Argument zugunsten des Besitzes von Musik ins Feld, das er einer im *Zuozhuan* überlieferten Episode entnimmt: Wie ehemals ein gewisser Wei Jiang 魏絳 reichlich mit Glocken und Klangsteinen belohnt wurde, nachdem er seinem Fürsten, dem Herzog Dao von Jin 晉悼公 (reg. 573–558), eine fünf Vorteile bringende friedliche Politik gegenüber den Barbaren angeraten hatte, so gelte auch für den vorliegenden Fall das Prinzip, dass der Erfolgreiche reich zu belohnen sei. Li Ying:

---

67 Xie An, von Natur aus Musikliebhaber, entsagte anlässlich des Todes seines Bruders der Musik für zehn Jahre, dachte aber angelegentlich eines nicht näher bezeichneten Trauerfalls nach seiner Berufung ins höchste Staatsamt gar nicht daran, die Musik aufzugeben, womit er sich zwar Kritik einhandelte, diese jedoch ignorierte und hierdurch eine Veränderung der Sitten erwirkte! Siehe Fang Xuanling 房玄齡 (578–648) et. al.: *Jinshu* 晉書 (Beijing: Zhonghua shuju, 1974), 79.2075: „Von Natur aus schätzte [Xie An] Musik, nach dem Verlust seines Bruders Wan [aber] hörte er zehn Jahre lang keine Musik. Nachdem er in das Amt des *taifu* aufgestiegen war, gab er [selbst] im Trauergewand die Musik nicht auf. Wang Tanzhi wies ihn schriftlich darauf (i.e. seinen Verstoß) hin, er folgte dem nicht, [stattdessen] taten es ihm Beamtenkollegen gleich, und in der Folge wurde sein Verhalten zur Gewohnheit.“ 性好音樂，自弟萬喪，十年不聽音樂。及登台輔，葑喪不廢樂。王坦之書喻之，不從，衣冠效之，遂以成俗。

68 Tian Fen 田蚡 (gest. 130 v. Chr.), unter Han Jingdi 漢景帝 (reg. 157–141) bis zum Kanzler aufgestiegen, Halbbruder von dessen Kaiserin Wang 王, wird in der Historiographie für seine Arroganz, sein nicht der Etikette und dem eigenen Status entsprechendes Verhalten bzw. seine mangelnde Höflichkeit gegenüber Höhergestellten kritisiert. Siehe einführend Michael Loewe: *A Biographical Dictionary of the Qin, Former Han and Xin Periods (221 BC – AD 24)* (Leiden: Brill, 2000), S. 505f.

69 Diese Zeile ist wörtlich aus dem *Shangshu* entnommen, wo im Kapitel „Da Yu mou“ 大禹謨 („Die Pläne des Großen Yu“) der noch amtierende mythische Herrscher Shun 舜 die Geschäfte an seinen Nachfolger überträgt und u.a. rät, Yu möge sich auf das Wesentliche konzentrieren, konsequent sein und aufrichtig am Mittelweg festhalten, weil der Geist des Menschen verunsichert und sein Sinn für den rechten Weg zu klein sei (人心惟危道心惟微惟精惟一允執厥中). *Shangshu zhengyi* 4.8b–9a (55f). Vgl. auch *Lunyu zhushu* 20.1a (178); Wilhelm: *Lun Yü*, S. 573 (20.1).

Wenn jemand bis zu den höchsten Rängen vorge- drungen ist, <sup>70</sup> reihe man [ihm] vollständig Glocken und Klangsteine <sup>71</sup> auf, <sup>72</sup> [denn] unser Staat hat wahrhaftig den Auf- trag, [nach dem Vorbild des Fürsten Dao von Jin, der] fünf Vorteile einstrich und so die Rong befriedete[, reich zu belohnen]. <sup>73</sup> Nach [diesem] Prinzip ist es angemessen, ihn (d.i. Yi) freizulassen, um [wie von Qi Xi seinerzeit im Fall des Shuxiang vorgeschlagen] „dadurch den Fähigen Anreize zu setzen“. <sup>74</sup>	儻 人惟通班列四備之嘉樂  國成有命因五利以和戎  理宜捨之  以勸能者
--	---

70 *Hanyu da cidian* (10.933) erklärt das Kompositum *tongban* 通班 mit „durchdringen zu den Rängen bei Hof“, worunter „mächtige, einflussreiche Ämter“ zu verstehen seien (通於朝班。謂顯要的官職。).

71 Du Yu 杜預 (222–285) erklärt in einer Glosse zum *Zuozhuan* (Ding 10), mit *jiayue* 嘉樂 (wörtl.: „vortreffliche Musik“) seien Glocken und Klangsteine gemeint (嘉樂鍾磬也). *Chunqiu Zuozhuan zhengyi* 56.3b (977).

72 Der Parallelität folgend sollte *lie* 列, wie *yin* 因 im nachstehenden Satz, Verb sein, von dem das nachstehende Objekt „Glocken und Klangsteine“ mit der genitivischen Erweiterung *sibei* 四備 abhängt. Problematisch zu erklären ist die Fügung *sibei*, oben mit „vollständig“ übertragen. Wörtlich könnte der Satz etwa lauten: „so reihe man die Musik von Glocken und Klangsteinen in vierfacher Ausstattung auf.“ *Sibei* könnte als Hinweis auf die Vorgaben des *Zhouli* sowie deren Erläuterungen durch Zheng Xuan zu verstehen sein. Demnach sei Königen (*wang* 王) die Hängung von Instrumenten zu vier Seiten (*simian* 四面), genannt Palasthängung (*gongxian* 宮縣), vorbehalten gewesen; Lehnsfürsten (*zhuhou* 諸侯) habe eine Seite weniger, die sogenannte Karosshhängung (*xuanxian* 軒縣) zugestanden; Ministern und Großwürdenträgern die halbe Hängung, d.h. zwei Seiten weniger als bei der Palasthängung; Dienstmännern (*shi* 士) sei nur die einfache Hängung (*texian* 特縣) gestattet gewesen. Ein halber Satz Glocken, so heißt es ebenda, werde *du* 堵 genannt, einen ganzen bezeichne man mit *si* 肆. *Zhouli zhushu* 周禮注疏 (*Shisanjing zhushu* 3, Taipei: Yiwen yinshuguan, 2007), 23.8a (353); Édouard Biot (1803–1850): *Le Tcheou-li ou Rites des Tcheou: traduit pour la première fois du Chinois par Édouard Biot* (N Taipei: Ch’eng Wen Publ., 1969), Bd. 2, S. 47f.

73 Anspielung auf die erwähnte Episode, die von dem Geschenk des Fürsten Dao von Jin an Wei Jiang handelt. Näheres in Anm. 86 und 92.

74 Vollständiges Zitat aus dem *Zuozhuan* (Xiang 21). Dort geht es allerdings nicht um Musik, sondern es wird vorgeschlagen, den Nachfahren des berühmten Politikers und kompetenten Beraters Shuxiang 叔向 (6. Jh. v. Chr.) für zehn Generationen Pardon zu gewähren (*you* 宥), „um dadurch den Fähigen Anreize zu setzen“ (以勸能者). *Chunqiu Zuozhuan zhengyi* 34.17b (592); Legge: *The Ch’un Ts’ew with the Tso Chuen*, S. 491.

Zusammengefasst bringt Li Ying folgende Argumente zugunsten des Yi vor:

- 1) Allem voran stehen die vier Grundsätze: a) Riten oder rechte Formen gehen nicht mit Unmaß, nicht mit Übermaß zusammen, b) Amtspflichten sind mit äußerster Penibilität zu erfüllen, c) Ausgaben tätige man mit „überbordender Sparsamkeit“, d) Ansehen bzw. Nobilität hängt nicht von Reichtum ab, sondern kann trotz Armut erreicht werden. Dies an sich ist kein Argument, sondern eine Aufreihung von Werten, die Li Yings Entscheidung voranstehen.
- 2) Nachstehend wird von der Annahme ausgegangen, Yi habe weder das Zeremoniell übertreten noch seine Amtspflicht verletzt. Eine logische Verknüpfung mit dem Vorangestellten mag insofern erkennbar sein, als Zeremoniell (*yi* 儀) und Stellung (*wei* 位) die zuvor genannten Riten (*li* 禮) und Amtsausübung (*congshi* 從事) assoziieren lassen. Diese Annahme ist nicht ohne Weiteres aus der Aufgabenstellung abzuleiten; sie könnte auf der Grundlage von Xuanzongs Edikt getroffen worden sein, das den Besitz von Musik gestattete und der Chronologie im *Tang huiyao* folgend um 800 n.Chr. durchaus noch gültig gewesen sein dürfte.
- 3) Mit Anspielungen auf *Shijing* und *Liji* argumentiert Li Ying a) beinahe frech, Instrumente seien schließlich zum Aufspielen, nicht zu dekorativen Zwecken gedacht – *carpe syntonum!*; b) geht er von der Annahme aus, es sei die im *Liji* für gut befundene Musik gespielt worden. Auch hierfür gibt es in der Fragestellung des *pan* kein Indiz, stattdessen zieht der Autor diesen Schluss aus dem Fehlen eines expliziten Hinweises auf schlechte Musik in der Prüfungsfrage. Diese für die endgültige Entscheidung höchst relevante Voraussetzung (Das Spiel schlechter Musik hätte unmittelbar zu einer Entscheidung zu Ungunsten Yis geführt.) legt er also ohne textimmanenten Rückhalt fest. Folglich hatten Prüfungskandidaten auch darauf zu achten, was nicht explizit in der Aufgabenstellung formuliert war, daraus Schlüsse zu ziehen und diese in die Argumentation einzuflechten. Ob grundsätzlich – wie hier – der positiven Annahme der Vorzug zu geben war, bleibt zu überprüfen.
- 4) Zu einem weiteren Kriterium für eine Entscheidung zugunsten des Angeklagten macht Li Ying die Integrität Yis als Beamter, sie sei auf den Prüfstein zu legen. Er nennt je ein positives und ein negatives Beispiel aus der Geschichte und rät dem Gericht zu Unparteilichkeit. Nur einem integren Beamten sei der Besitz von Musik gestattet, so das Argument. Yi dürfte

seine Integrität laut Fragestellung durch die Ausübung eines sogenannten Reinen Amtes unter Beweis gestellt haben.

- 5) Indirekt spielt Li Ying ein weiteres Mal auf geltendes Recht, auf Xuanzongs Edikt, an, wenn er behauptet, Inhaber höchster Ränge – leider spezifiziert er hier nicht – seien vollständig mit Musik auszustatten. Ebenso hatte Xuanzong es dekretiert. Zugleich führt er ein weiteres Argument ein, das er in seiner in den letzten zwei Zeilen formulierten Entscheidung noch bekräftigt:
- 6) Mithilfe eines autoritativen Verweises auf die historiographische Literatur (*Zuozhuan*) vermittelt er nicht nur seine, sondern die allgemeingültige Überzeugung, fähigen Beamten seien durch Rangprivilegien Anreize zu setzen und Musik diene als geeignetes Mittel für einen solchen Anreiz (auch Han Chengdi hatte auf die Anreizfunktion verwiesen, s.o.).

### Die Entscheidung des Li Zhongyun

Auch Li Zhongyun stellt seiner Entscheidung Grundsätzliches voran, wenn er, sich an das *Lunyu* haltend, die Funktion von Musik klarstellt:

„Wenn es ‚Musik‘ heißt, [sind dann nur] Glocken und Pauken [gemeint]?“ <sup>75</sup>	樂云鐘鼓
Wenn „Lieder“ gepriesen werden, [sind dann nur] Zithern und Harfen [gemeint]? [Musik und Lieder] sind uns teuer, weil sie das Herz ins Gleichgewicht bringen, nicht bloß, [weil] sie Vergnügen bereiten.	詩美琴瑟 貴以平心 非徒娛耳

Im zweiten Schritt schlägt Li den Bogen zu dem in der Prüfungsaufgabe geschilderten Fall und hält fest, der Besitz von Musik sei anhand von nach Rang gestaffelten Privilegien geregelt, vorausgesetzt jedoch, sie sei „des Hörens würdig“, also nach den Kriterien des *Liji* gute Musik:

Nun haben wir diesen [Beamten] vierten Ranges, der die acht Töne zu Harmonien machen lässt.	惟茲四品 諧此八音
--	--------------

---

75 Unverkennbar dachte Li Zhongyun an Konfuzius, der beklagte, der Sinn von Riten und Musik sei über ihre Form in Vergessenheit geraten: „‚Riten‘ heißt es, ‚Riten‘ heißt es; [aber] sind denn wahrlich nur Edelsteine und Seide gemeint? ‚Musik‘ heißt es, ‚Musik‘ heißt es; [aber] sind denn wahrlich nur Glocken und Pauken gemeint?“ (禮云禮云玉帛云乎哉樂云樂云鍾鼓云乎哉). *Lunyu zhushu* 17.6a (156), vgl. Wilhelm: *Lun Yü*, S. 527 (17.11).

Selbst wenn seine Musik von Glocken und Klangsteinen <sup>76</sup> des Hörens würdig [und nicht verdorben] ist, <sup>77</sup>	苟嘉樂之可觀
schreibt der Rang seines Amtes doch ein festes Protokoll [für ihren Besitz] vor.	在官班而有節
Dies gilt umso mehr noch	況
in [unserem] Zeitalter höchsten Friedens,	昇平之代
da bei Hof und im Volk die Freuden sich mehren.	朝野多歡

Der Funktion von Musik als Mittel zur Regulierung der sozialen Ordnung komme, so hebt der Verfasser hervor, im Frieden eine noch größere Bedeutung als im Krieg zu; – er scheint sich auf die eigene Gegenwart zu beziehen. Es handelt sich um eine Weiterentwicklung des eingangs dargelegten Grundsatzes, Musik bringe das Herz ins Gleichgewicht, da die ausgleichende Wirkung (*ping* 平) der Musik nicht mehr nur für das Individuum, sondern für die soziale Gemeinschaft geltend gemacht wird. Hieraus lässt sich zweierlei ableiten: Erstens glaubte Li Zhongyun, und womöglich nicht nur er, im Frieden sei die Gefahr des moralischen Niedergangs größer als in Zeiten politischer und militärischer Unruhe. Fürchtete er einen möglichen Kontrollverlust über das rechte Maß an Freude oder Unbeschwertheit, der sodann Riten und Musik als Mittel zur Wahrung der sozialen Ordnung erfordert? Zweitens dürfte der Text in die Herrschaftszeit Xuanzongs fallen und ganz konkret zeitlich nach der Verabschiedung des oben genannten Edikts (751), aber vor Ausbruch der An Lushan-Rebellion (755) einzuordnen sein, wenn man den Hinweis des Autors auf die friedliche Zeit als Selbstreferenz verstehen will.

Nachstehend führt Li Zhongyun ein weiteres Argument zugunsten von Yis Musikensemble ein, das die Folgenlosigkeit privaten Musikbesitzes zum Gegenstand hat. Zwar habe gute Musik, wie einst diejenige des mythischen Herrschers Shun, die sogar Tiere beeindruckt habe, durchaus Konsequenzen; einem Ensemble daheim indes fehle es an Wirkkraft nach außen:

76 Zu *jiayue* im Sinne von „Glocken und Klangsteinen“ s.o. Anm. 71.

77 Wie gesagt, unterscheidet das *Liji* im Kapitel „Yueji“ zwischen guter und schlechter Musik, im Chinesischen *deyin* 德音 („tugendhafte Melodien“) und *niyin* 溺音 („verdorbene Melodien“), auch *guyue* 古樂 („alte Musik“) und *xinyue* 新樂 („neue Musik“), und zwar im Dialog zwischen Zi Xia und dem Fürsten Wen von Wei (Anm. 65). Folglich ist Grundvoraussetzung für das Musizieren und den Besitz von Musik jenseits aller ranggebundenen Privilegien und Abstufungen ihre im *Liji* festgelegte Qualität.

[Zwar] lockten [seinerzeit öffentliche]	簫韶之陳獸猶來格
Darbietungen des Xiaoshao[-Tanzes] <sup>78</sup>	
selbst Tiere herbei,	
[doch] welchen Schaden richten Frauen an,	家室之際女也何妨
[solange sie] in den Grenzen der	
Privatgemächer [agieren]? <sup>79</sup>	

Und so trifft Li Zhongyun die folgende Entscheidung:

[Yi] verstieß nicht gegen die Erfordernisse	未乖至理之宜
der höchsten Ordnung,	
wieso hatte es der Zensor mit [seiner]	何速憲司之按
Untersuchung so eilig? <sup>80</sup>	
Wie kann, wer hier einen Fehler entdeckt	此而獲過
[zu haben glaubt],	
als Musikversther gelten? <sup>81</sup>	豈曰知音

Li Zhongyun spezifiziert leider nicht, was unter höchster Ordnung (*zhili* 至理) zu verstehen sei, womöglich bezieht er sich sowohl auf die im Kanon geforderte Qualität der Musik als auch auf die gesetzlich festgelegten Rang-

78 Der Tanz Xiaoshao 簫韶 steht für die Musik des Shun, er soll männliche und weibliche Phoenixe an den Hof gelockt und bei der Umsetzung durch den Musikdirektor Kui 夔 selbst die Tiere zum Tanz und die Minister zu harmonischen Rhythmen bewegt haben. *Shangshu* 5.14b-15a (72f), übers. in Legge: *The Shoo King*, S. 87–89.

79 Möglicherweise ist statt *nü* 女 („Frauen“) hier *ru* 汝 („du“) zu lesen, womit Yi angesprochen wäre, ein in *pan* nicht selten auftretendes Stilmittel; der Sinn bliebe im Wesentlichen derselbe. Ist die Lesung *nü* („Frauen“) korrekt, sind gewiss die Musikantinnen gemeint.

80 Das Kompositum *xiansi* 憲司 fungiert seit dem 3./4. Jh. n.Chr. als alternative Bezeichnung für den Zensor (*yushi* 御史). *Hanyu da cidian* 7.727.

81 Der Ausdruck *zhiyin* 知音, im zuvor erwähnten Kapitel „Yueji“ des *Liji* in der Bedeutung „Musikversther“ verwendet (*Liji zhushu* 37.7b (665)), steht in der berühmten Anekdote über den Zitherspieler der Chunqiu-Zeit Bo Ya 伯牙 und seinen Freund und Bewunderer Zhong Ziqi 鍾子期 für „enger Freund“ oder „Menschenkenner“, da Zhong Ziqi allein am Spiel des Bo Ya zu erkennen vermochte, ob diesem der Sinn nach dem Berg Tai oder nach rauschenden Bächen stand. Siehe z.B. Chen Qiyou 陳奇猷 (1917–2006) (Komm.): *Lüshi chunqiu xin jiaoshi* 呂氏春秋新校釋 (Shanghai: Shanghai guji chubanshe, 1984), 14.740; übers. in John Knoblock und Jeffrey K. Riegel: *The Annals of Lü Buwei: A Complete Translation and Study* (Stanford: Stanford University Press, 2000), S. 308. Tangzeitlich wird der Terminus *zhiyin* häufig in der Bedeutung „Menschenkenner“ verwendet. Siehe hierzu Anna Shields: *One Who Knows Me: Friendship and Literary Culture in Mid-Tang China* (Harvard-Yenching Institute Monograph Series 96, Cambridge u. London: Harvard University Press, 2015), S. 28 u. S. 47f.

privilegien, die hier jeweils eingehalten worden seien. Die Untersuchung des Zensors hält er für übereilt (*su* 速), für übereilt wohlgemerkt, nicht für falsch. Li Zhongyun scheint sich im Rahmen seiner Entscheidung zugunsten Yis ein Hintertürchen offenzulassen: Er kritisiert nicht die Untersuchung des Zensors als solche, wie er es etwa durch *he bi* 何必 (statt durch *he su* 何速) zum Ausdruck hätte bringen können, sondern bemängelt lediglich, der Zensor sei vorschnell gewesen. So greift er seine bereits vorgebrachte Einschränkung erneut auf, der zufolge dem Angeklagten Yi nur Recht zu geben sei, sofern er „gute“, „hörensweite“, den Kriterien des *Liji* folgend nicht als „verdorben“ geltende Musik spiele. Hier hätte der Zensor seine Untersuchung ansetzen sollen, denn die Qualität der Musik hängt nicht von der Größe des Ensembles ab – und die Größe des Ensembles entsprach den Vorschriften.

Einen harschen, doppelten Schlag schließlich versetzt Li Zhongyun dem Zensor mit seiner das *pan* abschließenden rhetorischen Frage: Erstens wirft er ihm hierdurch vor, nichts von Musik zu verstehen, zweitens geht er noch darüber hinaus: Die Episode von Bo Ya und Zhong Ziqi, auf die hier angespielt wird, weist Zhong Ziqi nicht nur als Musikversther, sondern auch als einen Mann von größter Menschenkenntnis aus, kann er doch anhand der gespielten Töne seines Freundes dessen Gemütslage erfüllen. Li Zhongyun spricht dem Zensor also sowohl Musikverstand als auch Menschenkenntnis ab, den Angeklagten Yi aber spricht er frei.

Insgesamt ist Li Zhongyuns Argumentation kürzer als die Li Yings. Sie hat folgende Struktur:

- 1) Die Funktion der Musik steht als Grundprinzip voran: Sie beruhige das Gemüt. Das Argument wird später wieder aufgegriffen und auf Musik als Mittel zur Herstellung und Wahrung sozialer Ordnung, insbesondere in friedvollen Zeiten, ausgedehnt.
- 2) Wichtigste Voraussetzung für den Besitz von Musik ist die Beurteilung ihrer Qualität nach konfuzianischen Werten: Musik muss gut, darf nicht verdorben sein.
- 3) Das Musizieren in Privatgemächern, also nichtöffentliche Darbietungen, vermögen keinen Schaden anzurichten.
- 4) Yi hat (gemäß der Prüfungsfrage) keine Verfehlungen begangen, die Untersuchung des Zensors fußte auf falschen Kriterien und zeigt den Be-



amten als doppelt inkompetent: Ihm fehlen Musikverstand und Menschenkenntnis.

Li Zhongyuns Argumentation ist weniger komplex als die oben geschilderte des Li Ying. Zwar halten beide es für unabdingbar, zunächst die Qualität der Musik zu beurteilen, doch spielt in Li Zhongyuns Entscheidung die Funktion von Musik als gesellschaftsordnendes Mittel eine tragende Rolle, während Li Ying, der im Übrigen häufiger zu historischen Beispielen greift und auf die Gesetzeslage anspielt, der Funktion von Musik als Anreiz für Beamte zu tugendhaftem Verhalten zentrale Bedeutung zuweist.

### Die Entscheidung des Anonymus

Die Entscheidung des unbekanntem Prüfungskandidaten ist mit 26 Zeilen und 125 Schriftzeichen deutlich länger als die beiden bereits vorgestellten Texte (14 bzw. 16 Zeilen, 105 bzw. 77 Schriftzeichen). Ob und inwiefern sich dies auf die Argumentation auswirkt, soll die nähere Betrachtung nun zeigen. Auch dieses *pan* beginnt mit einem vorangestellten Grundsatz, der nicht wie Li Ying ritenkonforme Sparsamkeit und Gewissenhaftigkeit im Amt anmahnt, sondern an Li Zhongyuns Hinweis auf die mehrdimensionale Funktion von Musik, die nicht nur erfreue, sondern das Gemüt ins Gleichgewicht zu bringen vermöge, erinnert. Doch stellt der Unbekannte dabei die Funktion der Musik als Mittel zur Belohnung von Verdiensten unmittelbar heraus; indirekt mag wie bei Li Ying auch hier an Musik als Anreiz für Beamte gedacht worden sein. Autorität borgt der anonyme Autor sich von den Ritenbüchern, insbesondere dem *Zhouli* 周禮 und dem *Liji*:

Mit Rängen ordnet man Nobilität,<sup>82</sup>  
mit Musik belohnt man Verdienste.<sup>83</sup>

爵以馭貴  
樂以報功

82 Zitat *Zhouli* (*Zhouli zhushu* 2.6a–b (28f)), wo es über den Staatsminister (*dazai* 大宰) heißt, er habe mit acht Instrumenten dem Herrscher geholfen, sämtliche Beamten zu ordnen. Als erstes Instrument werden Ränge bzw. Adelsränge genannt – „Mit Rängen ordnet man die Nobilität“, bringt sie in eine Reihenfolge (以八柄詔王馭群臣一曰爵以馭其貴).

83 Der Autor stützt sich hier auf das *Liji*, wo vom vollkommenen Herrscher (*shengren* 聖人) die Belohnung von Verdiensten (*bao gong* 報功) gefordert, die Art der Belohnung indes nicht spezifiziert wird; es heißt, ein vollkommener Herrscher habe sich zu Beginn seiner Regierungszeit zuallererst um Fünferlei zu kümmern: 1) das Ordnen der eigenen Verwandten (*zhi qin* 治親), 2) das Belohnen von Verdiensten (*bao gong*), 3) das Fördern der Würdigen (*juxian* 舉賢), 4) das Indienstnehmen der Fähigen (*shi neng* 使能) und 5) das Bewahren gültiger Liebe (*cun ai* 存愛). *Liji zhushu* 34.3b (617).

[Dabei] unterscheidet man nach halben und ganzen Sätzen [von Klangsteinen und Glocken] <sup>84</sup> und macht [Abstufungen] durch Musik erkennbar.	異其肆堵 昭以聲文
[Denn] wenn man „Instrumente in Einklang bringt und Rhythmen schön macht“ [wie im <i>Liji</i> gefordert], <sup>85</sup>	既比物以飾節
[erreicht man] doch auch, dass man Tugend festigt <sup>86</sup> und Harmonie lehrt[, auf dass das Volk nicht rebellisch werde].	亦安德而教和

Nachstehend wendet sich der Kandidat dem Fall konkret zu. Er beginnt mit einer Aufzählung der mit dem Rang des Beklagten verbundenen Privilegien, die für die Argumentation nicht zwingend erforderlich zu sein scheint (denn Rang und Reines Amt werden in der Prüfungsaufgabe klar benannt), die Historikern aber interessante Einsichten in die Rangsymbolik vermittelt, auch wenn es sich bei den Formulierungen eher um hohen Beamtenstatus verbildlichende Topoi als um Realbeschreibungen von Rangsymbolen handelt:

Was Yi angeht, so trägt er das silberne Siegel und den grünen Gürtel [eines hohen Beamten] unentwegt, seine roten Wagenräder erstrahlen im Glanz, an Ruhm steht er den höchsten Herren gleich, seine Position zählt zu den Reinen Ämtern, <sup>87</sup> seine Familie [ist so angesehen, dass ihr gestattet ist,] Eis [anlässlich von Beerdigungen] zu schlagen, <sup>88</sup>	乙也 銀艾蟬聯  朱輪焯耀 名稱貴士 位列清班 家乃伐冰
---	--

84 Zu den im *Zhouli* aufgeführten, nach Rang abgestuften Glocken- und Klangsteinsätzen s.o. Anm. 72.

85 *Bi wu yi shi jie* 比物以飾節 ist wörtliches Zitat aus dem Kapitel „Yueji“, *Liji zhushu* 39.20b (700), übers. in Legge: *The Li Ki*, S. 128.

86 Dass man durch Musik seine Tugend(en) festige (夫樂以安德[...]), erklärte der zuvor erwähnte Wei Jiang (Anm. 73, auch 92) dem Fürsten Dao von Jin, als dieser ihn mit Glocken und Klangsteinen beschenkte, in seiner Rede in *Chunqiu Zuozhuan zhengyi* 31.22b (547); Legge: *The Ch'un Ts'ew with the Tso Chuen*, S. 453.

87 Zu „Reinen Ämtern“ s.o. Anm. 45.

88 Nur die höchsten Adelsklassen waren dazu berechtigt, geschlagenes Eis bei der Beerdigung zu verwenden, auch dies also ein Indiz für den hohen sozialen Stand des Yi. Im *Hanyu da cidian* (1.1189) ist der Ausdruck „Eis schlagende Familien“ (*fa bing zhi jia* 伐冰之家) lexikalisiert, der auf das *Liji* zurückgeht; Zheng Xuan kommentiert dort: „Eis

bei Hof gilt er als ein zum Verzehr von Fleisch  
Privilegierter.<sup>89</sup>

朝膺食肉

Nachstehend das bekannte Argument, es sei nur in privaten Räumlichkeiten musiziert worden, bevor zwei historische Beispiele als Präzedenzfälle herangezogen werden: Ma Rong galt seines verschwenderischen Lebensstils und seiner übermäßigen Liebe zur Musik zum Trotz als aufrechter Beamter. Wei Jiang, bereits aus der Antwort des Li Zhongyun bekannt, wurde zum Dank für seine exzellente Beratung mit Musik belohnt:

[Yi] hat keineswegs zwei Sätze [von Klangsteinen und Glocken] öffentlich präsentiert, <sup>90</sup>	二肆未陳於縮雷
sondern ein Ensemble im Privatgemach aufgereiht.	一部且列於曲房
Der Sache nach steht [Yi] auf einer Stufe mit Ma Rong. <sup>91</sup>	事等馬融

---

schlagende Familien: Minister, Großwürdenträger und aufwärts verwenden Eis bei der Beerdigungszereemonie (伐冰之家卿大夫以上喪祭用冰). *Liji zhushu* 60.12a (988); Legge: *The Li Ki*, S. 423, Anm. 3, vermutet, das Eis sei nicht allein bei Opferzereemonien verwendet worden.

89 Laut Kommentar des Du Yu zu einer Passage im *Zuozhuan* (Xiang 10, 8.22b (146)) sind die Fleischesser ebenso Beamte in höchsten Positionen.

90 Wörtl.: „Er hat keineswegs zwei Sätze [von Klangsteinen und Glocken] längs der Wasserrinne präsentiert, [...]“. Es wird angespielt auf *Yili zhushu* 儀禮注疏 (*Shisanjing zhushu* 4, Taipei: Yiwen yinshuguan, 2007), 10.22b (104): „Die Klangsteine werden zwischen der östlichen und der westlichen Treppe platziert, sie folgen dem Verlauf der Wasserrinne (d.h. von Ost nach West, sodass der Kaiser, der gen Süden blickt, die Klangsteine in seinem Blick hat). Den Blick nach Norden (also auf den Kaiser) gerichtet werden sie [von den Musikanten] geschlagen“ (磬階間縮雷北面鼓之). Die in runde Klammern gesetzten Erläuterungen ergeben sich aus den Kommentaren Zheng Xuans und Jia Gongyans 賈公彥 (Tang-Zeit). Vgl. die Übersetzung in John Steele: *The I-Li or Book of Etiquette and Ceremonial* (*Probsthai's Oriental Series* 8, Taipei: Ch'eng-wen Publishing Company, 1966), S. 72, #14.

91 Trotz seiner großen Gelehrsamkeit hatte die Beamtenlaufbahn des Ma Rong Höhen und Tiefen. Dass er sich nicht an die für traditionelle Gelehrte geltenden Einschränkungen gebunden fühlte, hat seinem Ruf indes nicht geschadet. Fan Ye 范曄 (398–445): *Hou Hanshu* 後漢書 (Beijing: Zhonghua shuju, <sup>N</sup>1973), 60A.1972: „Rong war von großem Talent und weitreichender [Gelehrsamkeit], ein alles durchdringender Gelehrter seiner Zeit, der Schüler lehrte und nährte, stets an die tausend. Aus der Kommandantur Zhuo war Lu Zhi, aus Beihai war Zheng Xuan unter seinen Schülern. [Rong] verstand sich auf das Spielen von Trommel und Zither, er blies gern die Flöte, kostete das Leben aus, ließ seiner Natur freien Lauf und ließ sich nicht von dem für die Gelehrten geltenden rechten Maß einschränken. Seine Residenz war voller Gefäße und Kleidung und er bewahrte dort zuhauf extravaganten Zierrat auf. Regelmäßig saß er in der Hohen Halle, ließ einen

der Bedeutung nach stimmt [Yis Fall] mit [dem                    義符魏絳  
historischen Beispiel des] Wei Jiang überein.<sup>92</sup>

Beim Vergleich mit den historischen Präzedenzen ist die Unterscheidung nach den Kriterien Fall (*shi* 事) und Bedeutung (*yi* 義) bemerkenswert. Li Ying formulierte ähnlich, als er Analogien zu den *casus* des Xie An und Tian Fen zog (*shi* 事 und *yi* 意). Ob diese Differenzierungen von inhaltlicher Bedeutung sind, bleibt unklar.

Im nächsten Schritt führt der anonyme Autor ein zusätzliches Argument – per Auftakt kenntlich gemacht – ein, ein stilistisches Mittel, auf das Li Ying und Li Zhongyun nicht nur formal, sondern auch inhaltlich verzichteten. Er hebt die moralische Integrität der Musikantinnen heraus, die dem Inbegriff des achtbaren Mannes, dem Edlen (*junzi* 君子), zur Frau gegeben werden mögen:

Außerdem:	且
Anmut, Zartheit und Zurückhaltung,	窈窕閑淑
reizende Schönheit und hübsche Gestalt	蛾眉麗姿
werden in der Musik von Musikantinnen	樂則備於伶人
verkörpert,	
sie können gemäß den Riten einem Edlen eine	禮可嬪於君子
tugendhafte [Gattin] sein.	
[Zudem sind die Mädchen des Yi so ehrenwert wie	功化絲枲
die Damen, über die es im <i>Zhouli</i> heißt, ihre]	
Verdienste [, sie] lägen in der Verarbeitung von	

---

tiefroten Gazevorhang aufziehen, vor dem er seine Schüler lehrte und hinter dem er Musikantinnen aufreichte; die Schüler gaben dies einer nach dem anderen untereinander weiter und immer neue kehrten in sein Haus ein.“ 融才高博洽，為世通儒，教養諸生，常有千數。涿郡盧植，北海鄭玄，皆其徒也。善鼓琴，好吹笛，達生任性，不拘儒者之節。居宇器服，多存侈飾。常坐高堂，施絳紗帳，前授生徒，後列女樂，弟子以次相傳，鮮有入其室者。 Vgl. auch Rafe de Crespigny: *A Biographical Dictionary of the Later Han to the Three Kingdoms (23–220 AD)* (Leiden: Brill, 2007), S. 648–649.

92 Wei Jiang war im 6. Jh. v. Chr. Beamter im Staat Jin und, dem *Zuozhuan* (Xiang 11) zufolge, der erste, der ritenkonform die Musik von Glocken und Klangsteinen besaß (魏絳於是乎始有金石之樂禮也). Dieses Geschenk hatte ihm Herzog Dao von Jin gemacht, weil Wei Jiang maßgeblich bei der Befriedung der Rong- und Di-Stämme und letztlich bei der Erhaltung seiner Hegemonialstellung geholfen hatte. Das Geschenk nahm Wei Jiang erst nach einer wortgewaltigen Ablehnung an, in der auch der oben bereits angeführte Ausspruch, „mit Musik festigt man seine Tugend(en)“ enthalten ist. *Chunqiu Zuozhuan zhengyi* 31.21b–23a (547f); Legge: *The Ch'un Ts'ew with the Tso Chuen*, S. 453. S.a. Anm. 86 und 73.

Seide und Hanf,<sup>93</sup>

ihr Tanz verleiht den Klängen Rhythmus.

舞節鏗鏘

Zuletzt wird folgende Entscheidung zugunsten des Yi getroffen:

Gemessen an den Rangabstufungen, ist [Yis  
Verhalten] angemessen,

稽命數而合宜

läge denn nach Gesetzen und Vorschriften ein  
Fehler vor?

在法令而何爽

Des Zensors Anzeige und Untersuchung,  
so fürchte ich, waren kleinlich.

御史糾按

無乃深文

Der namenlose Prüfungskandidat zieht den Schluss, Yi habe weder gegen Rangstufen noch gegen das Gesetz verstoßen; die Reaktion des Zensors hält er für kleinlich, wörtlich für „(zu) tief in den Text eingedrungen“ (*shen wen* 深文), er erklärt den Zensor zu einem Paragraphenreiter und dessen Untersuchung damit indirekt für falsch (im Gegensatz zu Li Zhongyun, der die Untersuchung für übereilt, nicht für falsch hielt).

Die Argumentation dieses dritten *pan* lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- 1) Mit Musik werden Verdienste gewürdigt, und zwar graduell, um unterschiedlichen Verdiensten angemessen begegnen zu können. Damit nimmt Musik Einfluss auf die Ordnung der Gesellschaft und ist den Adelsrängen vergleichbar bzw. an diese gekoppelt. Auch mag sie der Beamtenschaft als Anreiz dienen.
- 2) Oben Genanntes gilt nur für gute Musik, die die Tugend im Volk etabliert und aufrührerische Gedanken unterbindet.
- 3) Yi hat bekanntlich einen der höchstmöglichen Ränge inne, weshalb ihm Musik zusteht.

---

93 Der Passus im *Zhouli* (*Zhouli zhushu* 1.8b (29)) lautet (die relevante Stelle ist unterstrichen): „Alle im Volk werden [mit einem der] neun Berufe betraut: 1) Bauer der drei [Regionen, nämlich des flachen Landes, der Berge und der Feuchtgebiete, KS], er produziert die neun Getreide; 2) Gärtner, er zieht Gräser und Bäume groß; 3) Förster, er bringt Ressourcen aus den Bergen und Marschen ein; 4) Hirte, er züchtet Vögel und Vierbeiner; 5) Handwerker, er bringt die acht Materialien in Ordnung; 6) Händler, er vermehrt, kauft und verkauft Güter; 7) tugendhafte Frau, sie verarbeitet Seide und Hanf; 8) Diener, er sammelt ein und kocht; 9) Müßiggänger, er hat keine reguläre Beschäftigung, sondern erledigt Dinge als Springer“ (以九職任萬民一曰三農生九穀二曰園圃毓草木三曰虞衡作山澤之材四曰藪牧養蕃鳥獸五曰百工飭化八材六曰商賈阜通貨賄七曰嬪婦化治絲枲八曰臣妾聚斂疏材九曰閑民無常職轉移執事).

- 4) Yi hat nur im Privaten musizieren lassen, wo kein Schaden entsteht.
- 5) Schon die noch heute anerkannten Gelehrten bzw. Staatsdiener Ma Rong und Wei Jiang haben wie Yi gehandelt, sein Verhalten ist also zu billigen.
- 6) Außerdem: Die Musikantinnen waren äußerst ehrenwert.
- 7) Kein Gesetzesverstoß kann geltend gemacht werden.

### *Schluss*

In der Tang-Zeit lag Potential für Rangkonflikte auf zwei Ebenen: Zum einen konnten konfligierende Rangsysteme Streit um die Präzedenz verursachen, zum anderen kamen einzelne Individuen in Konflikt mit den an ihren Rang gebundenen Restriktionen oder Privilegien. Das Genre *pan* eignet sich besonders für die Erforschung von Rangkonflikten, weil im Idealfall, wenn auch hypothetische, Paradebeispiele vorliegen, die noch dazu mit Lösungsansätzen versehen worden sind. Diese Lösungsansätze mögen in den Prüfungsaufsätzen, *nipan*, literarisch hochstilisiert sein, weisen aber in den gezeigten Beispielen Argumentationsmuster auf, die weit über eine juristische Darlegung, wie sie den echten Urteilen, *anpan*, oft genügt, hinausgehen. Durch diese mehrdimensionale, multiperspektivische Herangehensweise erreicht die Argumentation einen hohen Grad an Stichhaltigkeit, umfassender Absicherung und somit an Validität, wie sie gemäß dem *Tongdian* den Kandidaten in Kombination mit literarischer Meisterschaft abverlangt wurde (*wenli* 文理).<sup>94</sup>

Rangkonflikte als Prüfungsaufgaben indizieren nicht nur ein relativ regelmäßiges Vorkommen solcher Streitfälle in der Gesellschaft, sondern auch die staatlicherseits gesehene Notwendigkeit, deren Lösung einzuüben. Dagegen spricht freilich Du Yous Annahme, mit steigender Zahl der Kandidaten seien überwiegend realitätsfremde Sachverhalte abgefragt worden. Wenigstens die hier gezeigten Fälle scheinen dem zu widersprechen.

Die Argumentationsstrategien der drei Verfasser stehen sämtlich mit dem geltenden Recht, nämlich mit Xuanzongs Verfügung, in Einklang. Explizit indes spielt das geschriebene Gesetz in den Beispielen eine beigeordnete, sogar nachgeordnete Rolle. Mehr Raum nehmen Anspielungen und Zitate aus den kanonischen Schriften ein, die Werte und Grundsätze als Basis für

---

94 Siehe oben S. 10.

die Entscheidungen vermitteln. Auch historische Präzedenzen haben Vorrang vor dem geschriebenen Gesetz. Spielte möglicherweise hier oder gar grundsätzlich in den *pan* der Beamtenliteraten der *Liji*-Gedanke, Strafen reichten zu den Würdenträgern nicht hinauf (刑不上大夫),<sup>95</sup> eine maßgebliche Rolle? Erst weiterführende Untersuchungen ließen hierauf Antworten finden.

Allen drei Entscheidungen zugunsten des Yi und einiger inhaltlicher Überschneidungen zum Trotz weichen die drei Argumentationen sowohl formal als auch inhaltlich nicht unerheblich voneinander ab. So deuten wenigstens diese drei Fälle auf eine jenseits des geforderten Parallelstils erlaubte (oder erwünschte?) Flexibilität hin, deren Bedingung nur die schlüssige und lückenlose Argumentation war.

---

95 *Liji zhushu* 3.6a (55).

# Mediation in China – eine Institution im Wandel

Nils Pelzer

It is widely established that mediation (*tiaojie*) plays an important role in the Chinese legal system. However, the concept of mediation in the Chinese context still remains rather obscure, which may be because it has undergone a rapid process of change in recent years. As a basis for discussion, this contribution first tries to clarify its scope by providing both a practicable broad definition and an assessment of characteristics common to different kinds of mediation. Compared to Western notions of mediation, one outstanding feature of *tiaojie* is that it includes not only court-external mediation schemes but also settlement attempts by judges who are authorized to decide the dispute if mediation fails. Therefore, this article analyses separately the developments in people's mediation and judicial mediation. While seemingly on the decline until the late 1990s, both types of mediation have made an astonishing revival in the last fifteen years. A reason for this development may be seen in the establishment of new mediation mechanisms, such as mediation committees run by industry associations and people's mediation windows inside the courthouse.

## *Einleitung*

Dass in der chinesischen Rechtsordnung die einvernehmliche Streitbeilegung eine besondere Rolle spielt, ist allgemein bekannt. Der chinesische Begriff *tiaojie* 调解, hier übersetzt als „Mediation“, ist dabei allerdings stets ein schillerndes Phänomen geblieben – was genau darunter zu verstehen ist, bleibt oft unklar. Der Beitrag beginnt daher mit dem Versuch einer Begriffsdefinition, um sodann auf die beiden wichtigsten Mechanismen von *tiaojie* – Volksmediation und gerichtliche Mediation – genauer einzugehen. Dass diese seit Anfang des neuen Jahrtausends starke Veränderungen erfahren haben, hat außerhalb Chinas bislang wenig Beachtung gefunden. Ziel ist deshalb, durch eine Neubewertung von *tiaojie* ein besseres Verständnis der konsensualen Streitbeilegung in der VR China zu ermöglichen. Dies betrifft einerseits Begriff und Charakteristika als Argumentationsfundament, andererseits den Wandel des Gefüges des Streitbeilegungssystems in jüngerer Zeit. Dabei sollen neue Entwicklungen sowohl in der außergerichtlichen Mediation als auch bei der gütlichen Streitbeilegung in Gerichtsverfahren aufgezeigt werden.



### Der chinesische Mediationsbegriff

Wesentlich für die Begriffsdefinition ist zunächst, dass *tiaojie* ganz allgemein die gütliche Streitbeilegung mit Hilfe eines Dritten bedeutet.<sup>1</sup> Diese kann etwa stattfinden vor einem „Volksmediationskomitee“ (*renmin tiaojie weiyuanhui* 人民调解委员会), einer Verwaltungsbehörde, einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einem Handelsmediationszentrum.

Wie sich aus dieser Aufzählung ergibt, findet *tiaojie* in der Regel institutionalisiert statt, jedenfalls insofern, als das Verfahren aus rechtlicher Perspektive relevant ist. Die Ausübung von „Mediation“ als einer Art freien Berufs existiert – soweit ersichtlich – nicht. Freilich kommt sie auch außerhalb der existierenden Komitees, Behörden etc. vor, ist aber dann unregelt. Beispiele sind die Beilegung nachbarschaftlicher Streitigkeiten mit Hilfe angesehener Personen, von familieninternen Streitigkeiten durch das Familienoberhaupt<sup>2</sup> oder etwa innerhalb der Gemeinschaften der *Miao*- und *Dong*-Minderheiten durch den *Zhailao* 寨老 (Dorfältesten).<sup>3</sup> Diese Institutionalisierung schlägt sich beispielsweise darin nieder, dass nur Vergleiche, die mit Hilfe eines Mediationskomitees geschlossen wurden, durch die Gerichte für vollstreckbar erklärt werden können. Sie findet ihre Parallele in der Schiedsgerichtsbarkeit: Während in den meisten anderen Staaten Schiedsgerichte sowohl institutionell als auch *ad hoc* organisiert werden können,<sup>4</sup> müssen in China Schiedskommissionen bei der Justizverwaltung

---

1 Siehe auch Fan Yu 范愉, Li Hao 李浩: *Jiufen jieju – lilun, zhidu yu jineng* 纠纷解决——理论、制度与技能 (Beijing: Qinghua daxue chubanshe, 2010), S. 298; noch weitergehend Benjamin L. Read, Ethan Michelson: „Mediating the Mediation Debate, Conflict Resolution and the Local State in China“, in: *Journal of Conflict Resolution* 52.5 (2008), S. 737–764 (744).

2 Donald C. Clarke: „Dispute Resolution in China“, in: *Journal of Chinese Law* 5.2 (1991), S. 245–296 (268f).

3 Luo Hongyang 罗洪洋: *Dongzu xiguanfa yanjiu* 侗族习惯法研究 (Guiyang: Guizhou renmin chubanshe, 2002), S. 151f. Der *Zhailao* – nicht notwendigerweise der älteste Mann des Dorfes – ist der inoffizielle Dorfvorsteher; er verfügt über ein hohes Maß an Ansehen und Erfahrung.

4 Vgl. Art. 2 lit. a des „UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration“, [http://www.uncitral.org/pdf/english/texts/arbitration/ml-arb/07-86998\\_Ebook.pdf](http://www.uncitral.org/pdf/english/texts/arbitration/ml-arb/07-86998_Ebook.pdf) (Zugriff am 30.11.2015).

auf Provinzebene registriert werden, § 10 Abs. 3 chinesisches Schiedsgesetz.<sup>5</sup>

Es wird nicht danach differenziert, ob der Dritte Entscheidungskompetenzen in derselben Streitigkeit hat. So ist *tiaojie* in China eine Prozessmaxime im Zivilverfahren; nach § 9 des Zivilprozessgesetzes (ZPG)<sup>6</sup> haben die Volksgerichte „nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Gesetzmäßigkeit“<sup>7</sup> eine Mediation durchzuführen; bleibt dies ohne Erfolg, ist unverzüglich das Urteil zu fällen. Bisweilen haben auch Mediationskomitees auf Dorf- und Gemeindeebene eine gewisse faktische Entscheidungsmacht. Zudem muss der Mediator nicht unbedingt neutral sein.<sup>8</sup> In der Mediation um Streitigkeiten aus dörflichen Bodenübernahmeverträgen ist beispielsweise das Dorfbewohnerkomitee Mediationsorgan,<sup>9</sup> aber gleichzeitig ist das Kollektiv häufig auch Partei des Mediationsverfahrens.<sup>10</sup>

Gewiss typisch und vom Gesetzgeber auch so befürwortet ist, dass der Dritte die Parteien überredet bzw. überzeugt, den eigenen Lösungsvorschlag

---

5 *Zhonghua renmin gongheguo zhongcaifa* 中华人民共和国仲裁法 vom 31.8.1994, abgedruckt etwa in Guowuyuan fazhi bangongshi 国务院法制办公室 (Hrsg.): *Xin bian Zhonghua renmin gongheguo changyong falü fagui quanshu* 新编中华人民共和国常用法律法规全书 (Beijing: Zhongguo fazhi chubanshe, 2012), S. 7.41–7.46; deutsche Übersetzung bei Frank Münzel, *Chinas Recht*, 31.8.94/2 (www.chinas-recht.de).

6 *Zhonghua renmin gongheguo minshi susong fa* 中华人民共和国民事诉讼法 in der Fassung vom 31.8.2012, abgedruckt etwa in Guowuyuan fazhi bangongshi (Hrsg.): *Xin bian Zhonghua renmin gongheguo changyong falü fagui quanshu*, S. 7.19–7.41.

7 Chinesisch: 根据自愿和合法的原则; Übersetzung nach Knut B. Pissler: „Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China“, in: *Zeitschrift für chinesisches Recht* 4 (2012), S. 307–367 (309).

8 Siehe auch James A. Wall Jr., Michael Blum: „Community Mediation in the People’s Republic of China“, in: *Journal of Conflict Resolution* 35.1 (1991), S. 3–20 (9).

9 § 7 des Gesetzes der VR China über Mediation und Schiedsverfahren bei Streitigkeiten aus Übernahme und Bewirtschaftung von Dorfmland (*Zhonghua renmin gongheguo nongcun tudi chengbao jingying jiu fen tiaojie zhongcaifa* 中华人民共和国农村土地承包经营纠纷调解仲裁法) vom 27.6.2009, abgedruckt etwa in Xi Xiaoming 溪晓明, Sun Zhonghua 孙中华 (Hrsg.): *Nongcun tudi chengbao jingying jiu fen tiaojie zhongcai yu susong jiaocheng* 农村土地承包经营纠纷调解仲裁与诉讼教程 (Beijing: Renmin fayuan chubanshe, 2010), S. 397–404.

10 Siehe dazu ebd., S. 42f.

anzunehmen. So heißt es in § 2 des Volksmediationsgesetzes von 2010 (VMG):<sup>11</sup>

Volksmediation im Sinne dieses Gesetzes ist eine Aktivität zur Lösung von Streitigkeiten in der Bevölkerung, bei denen das Volksmediationskomitee durch Methoden wie Überzeugen und Anleiten die Parteien dazu antreibt, auf Grundlage gleichberechtigter Verhandlungen freiwillig eine Mediationsvereinbarung zu erzielen.<sup>12</sup>

Dieser „direktive“<sup>13</sup>, paternalistische Aspekt spiegelt das traditionelle Grundverständnis der Volksmediation wider, ist jedoch nicht konstitutiv für *tiaojie* an sich, auch wenn er in manche Definitionsversuche im chinesischen Schrifttum eingeflossen ist.<sup>14</sup> Dies bedeutet, dass es sich auch dann noch um *tiaojie* handelt, wenn die Konfliktparteien selbstbestimmt mit Hilfe des Dritten eine Lösung für ihren Konflikt finden oder der Dritte auf sonstige Weise zwischen den Parteien vermittelt. So wird bisweilen darauf hingewiesen, dass die Parteien grundsätzlich selbst Lösungsvorschläge vorbringen sollten,<sup>15</sup> und die unterstützende Rolle des Mediators bei der Konfliktlösung betont.<sup>16</sup> Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass die aus den USA stammende ADR-Bewegung<sup>17</sup> den chinesischen Mediationsdiskurs in

---

11 *Zhonghua renmin gongheguo tiaojiefu* 中华人民共和国调解法 vom 28.8.2010, abgedruckt etwa in Guowuyuan fazhi bangongshi (Hrsg.): *Xin bian Zhonghua renmin gongheguo changyong falü fagui quanshu*, S. 5.122–5.124; deutsche Übersetzung bei Knut B. Pissler: „Volksschlichtungsgesetz der Volksrepublik China“, in: *Zeitschrift für chinesisches Recht* (2012), S. 126–132.

12 本法所称人民调解,是指人民调解委员会通过说服、疏导等方法,促使当事人在平等协商基础上自愿达成调解协议,解决民间纠纷的活动。Übersetzung angelehnt an Pissler: „Volksschlichtungsgesetz der Volksrepublik China“, S. 127.

13 Zum Begriff des „directive mediation style“ siehe Leonard L. Riskin, „Decisionmaking in Mediation: the New Old Grid and the New New Grid System“, in: *Notre Dame Law Review* 79.1 (2003), S. 1–53 (20).

14 So beispielsweise bei Xi Xiaoming / Sun Zhonghua (Hrsg.): *Nongcun tudi chengbao*, S. 30.

15 Meng Yuejin 蒙跃进: „Susong tiaojie anjian xiangguan falü wenti“ 诉讼调解案件相关法律问题, 27.12.2012, <http://gzpxfy.chinacourt.org/article/detail/2012/12/id/807971.shtml> (Zugriff am 22.5.2015).

16 Huang Minghe 黄鸣鹤: *Tiaojieyuan peixun jianming jiaocheng* 调解员培训简明教程 (Beijing: Zhongguo fazhi chubanshe, 2013), S. 92–103.

17 ADR steht für „alternative dispute resolution“.

hohem Maße befruchtet hat.<sup>18</sup> Auch in einem (gerichtsnahen) Mediationsverfahren, an dem der Verfasser dieses Beitrags im Juli 2014 als Beobachter teilnahm, hielt sich der Mediator strikt an einen interessenbasierten, fazilitativen Ansatz.

Die Einbeziehung aller Arten der Mediation ist auch aus Sicht der offiziellen Politik vorteilhaft, die mittlerweile maßgeblich darauf abzielt, Rechtsfrieden durch eine einvernehmliche Konfliktlösung herbeizuführen. Eine „prinzipienlose Mediation“ durch „Anrühren von wässrigem Schlamm“ (*huo xini* 和稀泥) ist kaum mehr verpönt wie noch Ende der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts.<sup>19</sup>

Insgesamt sollte das politisch-rechtliche Leitbild deshalb nicht mit der Definition vermischt werden. Dass dies nicht sinnvoll wäre, zeigen auch die Kriterien der Freiwilligkeit und Rechtmäßigkeit: Häufig ist darauf hingewiesen worden, dass Vergleiche oft nur unter Zwang zustande kommen und Parteien oft auf ihnen eigentlich zwingend zustehende Rechte verzichten.<sup>20</sup> Verfahren, die gegen diese Prinzipien verstoßen, nicht mehr als Mediation anzusehen, hieße, diese Phänomene aus der Diskussion auszuklammern.

Dieses umfassende Verständnis von Streitbeilegung ist funktional geprägt: Aus politischer Perspektive kommt es nicht entscheidend darauf an, welches Organ den Konflikt löst, sondern vielmehr, dass der Konflikt überhaupt gelöst wird. Entscheidend sind in erster Linie auch nicht die Rechte der Parteien, sondern das Ergebnis für die Gesellschaft.<sup>21</sup> Dabei liegt der

---

18 U.a. auch durch internationale Fortbildungen und Konferenzen, siehe Wu Jun 吴俊: „Zhongguo shangshi tiaojie niandu guan cha“ 中国商事调解年度观察 (2013), in: *Beijing zhongcai* 北京仲裁 83.1 (2013), S. 29–51 (43–47).

19 Dazu Gunthart Gerke: *Die Schlichtung im chinesischen Recht* (Hamburg: Institut für Asienkunde, 1992), S. 71.

20 Zur gerichtlichen Mediation siehe Fu Hualing, Richard Cullen: „From Mediatory to Adjudicatory Justice: The Limits of Civil Justice Reform in China“, in: Margaret Y. K. Woo, Mary E. Gallagher (Hrsg.): *Chinese Justice, Civil Dispute Resolution in Contemporary China* (Cambridge et al.: Cambridge University Press, 2011), S. 25–57 (33).

21 Zum Ziel eines „guten gesellschaftlichen Ergebnisses“ (*lianghao de shehui xiaoguo* 良好的社会效果) etwa Qianxinan zhou renli ziyuan he shehui baozhang ju 黔西南州人力资源和社会保障局 (Hrsg.): „Zhuzhong anwai tiaojie, huajie laodong zhengyi“ 注重案外调解, 化解劳动争议, <http://www.qxnrsj.gov.cn/ywzn/ldgx/djzz/2012-12-28/2275.html> (Zugriff am 30.11.2015); Tao Yanhui 陶彦辉: „Nongcun tudi chengbao jingying quan anjian de tongji fenxi“ 农村土地承包经营权案件的统计分析, III.3,

Fokus stets auf der gesellschaftlichen Stabilität (*shehui wending* 社会稳定).<sup>22</sup> In den 1980er Jahren beruhte dies noch auf der Furcht, dass Zivilfälle in Straftaten resultieren könnten<sup>23</sup> (*min zhuan xing* 民转刑) – dieser präventive Aspekt galt sowohl für gerichtliche als auch für außergerichtliche Mediationsverfahren.<sup>24</sup> Ein solches umfassendes Verständnis hat die Entwicklung des Konzepts eines „Mediationssystems“ (*tiaojie zhidu* 调解制度) befördert.<sup>25</sup>

Für die deutsche Übersetzung ergibt sich aus diesem Befund das Problem, dass in der juristischen Fachsprache keine direkte Entsprechung für die allgemeine Beschreibung „gütliche Streitbeilegung mit Hilfe eines Dritten“ existiert. Bisher wurde *tiaojie* in der deutschsprachigen Literatur mehrheitlich mit „Schlichtung“ übersetzt.<sup>26</sup> Diese Übersetzung stammt allerdings

Insxfy.chinacourt.org/public/detail.php?id=157 (Zugriff am 27.7.2015); Tian Ming 田明: „Yongshan chuangxin tudi jiufen tiaojie jizhi cujin nongcun wending hexie fazhan“ 永善创新土地纠纷调解机制促进农村稳定和谐发展, www.ysxw.net/index.php?m=content&c=index&a=show&catid=14&id=1031 (Zugriff am 27.7.2015).

22 Aaron Halegua: „Reforming the People’s Mediation System in Urban China“, in: *Hong Kong Law Journal* 35.3 (2005), S. 715–750 (722); Shen Zhixian 沈志先 et al. (Hrsg.): *Susong tiaojie* 诉讼调解 (Beijing: Falü chubanshe, 2014), S. 45.

23 Beijing Rundschau (Hrsg.): *Chinas Rechtswesen* (Beijing: Beijing Rundschau, 1987), S. 81.

24 Fu Hualing: „Shifting Landscape of Dispute Resolution in Rural China“, in: Chen Jianfu, Li Yuwen, Jan Michiel Otto (Hrsg.): *Implementation of Law in the People’s Republic of China* (Den Haag, Boston: Kluwer Law International, 2002), S. 179–195 (192); vgl. auch § 21 Abs. 2 VMG, der anordnet, dass die Verschärfung von Konflikten verhindert werden soll (*fangzhi maodun jihua* 防止矛盾激化).

25 Siehe insb. Chang Yi 常怡 (Hrsg.): *Zhongguo tiaojie zhidu* 中国调解制度 (Beijing: Falü chubanshe, 2012).

26 Gerke: *Schlichtung*; Robert Heuser: *Einführung in die chinesische Rechtskultur* (Hamburg: Institut für Asienkunde, 2002), S. 452–470; Astrid Lipinsky: „Die ‚große Schlichtung‘ – Wie die kommunistische Pseudo-Legalisierung den Rechtsstaat zerstört“, in: Christian Soffel, Tilman Schalmey (Hrsg.): *Harmonie und Konflikt in China (Jahrbuch der Deutschen Vereinigung für China-Studien 9)*, Wiesbaden: Harrassowitz, 2014), S. 277–291; Pissler: „Volksschlichtungsgesetz“; Selina Schmid: „Die Rolle des Rechts in der Schlichtungspraxis in der VR China. Analyse einer Sammlung von ‚Volksschlichtungsfällen‘“, in: *Zeitschrift für chinesisches Recht* (2012), S. 91–113. Den Begriff „Mediation“ verwendet Knut B. Pissler: „China“, in: Klaus J. Hopt, Felix Steffek (Hrsg.): *Mediation* (Tübingen: Mohr Siebeck, 2008), S. 601–634, vgl. aber dort S. 608: „[...] sowohl als Mediation als auch als Schlichtung übersetzt“.

aus einer Zeit, in der der Begriff „Mediation“ noch nahezu unbekannt war.<sup>27</sup> Mit dem Aufkommen des Begriffs „Mediation“ im Deutschen wurde zumeist versucht, Schlichtung und Mediation voneinander abzugrenzen, wobei eine genaue Unterscheidung in jüngerer Zeit indes vermehrt für wenig ergiebig gehalten wird.<sup>28</sup> Im Wesentlichen versteht man unter der Mediation ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, mit dem die Parteien mit Hilfe eines neutralen Dritten freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Konfliktbeilegung anstreben, entsprechend § 1 Abs. 1 des deutschen Mediationsgesetzes.<sup>29</sup> Schlichtung dagegen ist ein stärker evaluativ ausgerichtetes Verfahren, in welchem der neutrale Dritte am Ende des Verfahrens einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag unterbreitet, den die Parteien annehmen oder ablehnen können.<sup>30</sup> Dem chinesischen *tiaojie* wird keine dieser beiden Definitionen gerecht: Einerseits handelt es sich immer noch nur selten um ein Verfahren, bei dem die Selbstbestimmung der Parteien im Vordergrund steht; andererseits ist das Verfahren in den allermeisten Fällen auch nicht auf eine Beurteilung des Konflikts, die mit einem förmlichen Lösungsvorschlag endet, angelegt, wie es beispielsweise in der deutschen Verbraucherschlichtung der Fall ist. Schließlich umfassen die deutschen Begriffe auch lediglich solche Verfahren, bei denen der Dritte den Streit nicht entscheiden darf, falls die Parteien sich nicht einigen können.<sup>31</sup> Dies wird hauptsächlich damit begründet, dass die Entscheidungsbefugnis die Aussichten einer gütlichen Einigung hemmt: Eine Partei, die bei der Vergleichsverhandlung nachgibt, könnte befürchten, dass der Richter dies als Geständnis wertet, und deshalb weniger verhandlungsbereit sein. Richter-

---

27 S. Fritjof Haft: *Verhandlung und Mediation* (München: C.H. Beck, 2000), S. 243, bezogen auf das Jahr 1992: „weitgehend unbekannter Begriff“.

28 S. Burkhard Hess: „Mediation und weitere Verfahren konsensualer Streitbeilegung – Regelungsbedarf im Verfahrens- und Berufsrecht?“, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentags (Hrsg.): *Verhandlungen des 67. Deutschen Juristentages Erfurt 2008* (Bd. 1, München: Beck, 2008), S. F 1–F 146 (F 30f).

29 Mediationsgesetz vom 21.7.2012 (Bundesgesetzblatt 2012 I, S. 1577), geändert durch Art. 135 der Verordnung vom 31.8.2015 (Bundesgesetzblatt 2015 I, S. 1474).

30 So z.B. Reinhard Greger, in: ders., Hannes Unberath: *Mediationsgesetz* (Kommentar, München: Beck, 2012), Teil 1 Rn. 56; Hanns Prütting, *Außergerichtliche Streitschlichtung* (München: Beck, 2003), Rn. 5.

31 Siehe etwa Stephan Breidenbach: *Mediation* (Köln: Otto Schmidt, 1995), S. 4.

liche Vergleichsbemühungen sind zwar auch im deutschen Zivilprozess verpflichtend, sie werden aber als „Güteversuch“ bezeichnet, § 278 ZPO.<sup>32</sup>

Ein Ausweg ergibt sich aber dadurch, dass man dem Begriff „Mediation“ im chinesischen Kontext einen weitergehenden Sinngehalt verleiht, als dies in Deutschland zumeist geschieht (Mediation im weiteren Sinne).<sup>33</sup> Die Definition löst sich damit von der Betonung auf die eigenständige Lösungsfindung und bezieht vielmehr auch evaluative bzw. „direktive“ Verfahren ein. Im englischen Sprachgebrauch ist dieses weite Verständnis – nicht explizit auf China bezogen – durchaus üblich.<sup>34</sup> Durch die Verwendung des Begriffs „Mediation“ im chinesischen Kontext lässt sich darüber hinaus auch ein Gleichlauf mit dem englischsprachigen Schrifttum erreichen, das weit überwiegend „mediation“ an Stelle von „conciliation“ verwendet.<sup>35</sup> Dass hier der Übersetzung als „Mediation“ der Vorzug gegeben wird, darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass das chinesische *tiaojie* zum einen definitorisch weiter gefasst ist, zum anderen aber auch andere typische Merkmale aufweist als die jeweilige deutsche Entsprechung.

### *Außergerichtliche Mediation*

Die außergerichtliche Mediation hat – außerhalb Chinas weitgehend unmerklich – einen bemerkenswerten Wandel vollzogen. Dies soll nachfolgend am Beispiel der sogenannten Volksmediation (*renmin tiaojie* 人民调解) gezeigt werden.

---

32 Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.12.2005 (Bundesgesetzblatt 2005 I, S. 3202, 2006 I, S. 431, 2007 I, S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.11.2015 (Bundesgesetzblatt 2015 I, S. 2018).

33 Ebenso ließe sich selbstverständlich auch der Begriff der Schlichtung ausweiten. „Schlichtung im weiteren Sinne“ schliesse dann die Mediation als Streitbeilegungsmethode ein.

34 Siehe Riskin: „Decisionmaking in Mediation“.

35 Die bisherige Diskrepanz hat i.Ü. dazu geführt, dass deutsche Autoren gleichzeitig im Deutschen den Begriff „Schlichtung“ und im Englischen den Begriff „mediation“ verwendet haben, vgl. Lipinsky: „Die ‚große Schlichtung‘“, S. 277; Selina Schmid: „Mediation in Practice, Analysis of a Case Book About ‚People’s Mediation‘“, [https://www.law.kuleuven.be/hyfonds/nl/2012\\_Schmid\\_seminar.pdf](https://www.law.kuleuven.be/hyfonds/nl/2012_Schmid_seminar.pdf) (Zugriff am 29.5.2015).

## Grundlagen und rechtstatsächliche Feststellungen

Die Volksmediation stellt in mehrerer Hinsicht das wichtigste außergerichtliche Mediationsverfahren dar: Über kein anderes Verfahren werden so viele Fallzahlen berichtet, kein anderes Verfahren ist so detailliert gesetzlich geregelt und kein anderes Verfahren hat solch große Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erfahren.

Organisatorisches Prinzip ist seit den 1980er Jahren, dass jedes Dorf-bewohner- und Einwohnerkomitee ein Volksmediationskomitee (*renmin tiaojie weiyuanhui* 人民调解委员会, VMK) einrichten sollte.<sup>36</sup> Im Jahre 1983 schlichteten diese – offiziellen Zahlen zufolge<sup>37</sup> – mit ca. 5,5 Mio. Volksmediatoren knapp 7 Mio. Fälle.<sup>38</sup> In den darauffolgenden Jahren stiegen die Fallzahlen noch leicht; nach 1990 begann jedoch ein stetiger Niedergang, der zahlenmäßig (mit 4,4 Mio. Fällen) seinen Tiefpunkt im Jahre 2004 erlebte.<sup>39</sup> Dieser ging im Übrigen nicht unmittelbar einher mit einer abnehmenden Zahl an Volksmediatoren. Im Gegenteil scheint man zunächst versucht zu haben, den Trend mit einer höheren Zahl an Mediatoren umzukehren. So gab es 1996 fast 10,5 Mio. Mediatoren,<sup>40</sup> was bedeutet, dass selbst nach der offiziellen Statistik im Durchschnitt nur jeder zweite Mediator überhaupt ein Mediationsverfahren durchgeführt hat.

Der hohen Zahl an Mediationsverfahren stand Ende der 80er Jahre eine vergleichsweise geringe Zahl an Zivilprozessen gegenüber. Im Jahre 1988 gab es beispielsweise ca. 1,9 Mio. erstinstanzliche Zivil- und Wirtschaftsverfahren, von denen im Übrigen 1,4 Mio. wiederum durch „gerichtliche

---

36 Zuvor hatte man die VMKs auf der Verwaltungsebene der Gemeinden bzw. Volkskommunen eingerichtet, wobei sich in der Praxis aber wohl kein großer Unterschied ergab, da auf unterer Ebene Mediationsgruppen bzw. -unterkomitees gegründet wurden oder die Mediation informell ablief; siehe etwa Jilin sheng sifating 吉林省司法厅 (Hrsg.): *Tiaojie ren yuan bi du* 调解人员必读 (Shenyang: Jilin sheng sifating, o.J. [c. 1983]), S. 20.

37 Diese sind allerdings mit Skepsis zu betrachten, siehe näher Read / Michelson: „Mediating the Mediation Debate“, S. 746.

38 Zhongguo guojia tongjiju 中国国家统计局 (Hrsg.): *Zhongguo tongji nianjian 1985* 中国统计年鉴 1985 (Beijing: Zhongguo tongji chubanshe, 1985), S. 11.

39 Zhongguo falü nianjian bianji bu 中国法律年鉴编辑部 (Hrsg.): *Zhongguo falü nianjian 2005* 中国法律年鉴 2005 (Beijing: Zhongguo falü nianjian she, 2005), S. 1077.

40 Zhongguo falü nianjian bianji bu (Hrsg.): *Zhongguo falü nianjian 1997* 中国法律年鉴 1997 (Beijing: Zhongguo falü nianjian she, 1997), S. 1075.



Mediation“ abgeschlossen wurden.<sup>41</sup> Nach der Statistik gab es also viermal so viele Volksmediations- wie Gerichtsverfahren.

Allerdings ist die Zahl der Zivilprozesse seitdem beinahe stetig gestiegen; sie liegt mittlerweile bei knapp 8 Mio.<sup>42</sup> Zu Beginn des neuen Jahrtausends sah es tatsächlich so aus, als ob Gerichte die Volksmediationskomitees mittelfristig „überholen“ würden;<sup>43</sup> Beobachter sahen dies als Anzeichen für ein stärkeres Rechtsbewusstsein in der chinesischen Gesellschaft und eine Stärkung des Rechtsstaats.<sup>44</sup>

Nach 2004 begann jedoch eine bemerkenswerte Umkehr dieses Trends. Die Zahl der Verfahren vor Volksmediationskomitees stieg innerhalb weniger Jahre drastisch um mehr als das Doppelte auf über 9 Mio.<sup>45</sup> Selbst wenn die offiziellen Statistiken nicht völlig verlässlich sind, indiziert dies weitreichende Veränderungen innerhalb des Systems der Volksmediation.

### **Der traditionelle Ordnungsrahmen der Volksmediation**

Traditionelles Muster ist, wie bereits angedeutet, das Volksmediationskomitee als Teil der Dorfbewohner- und Einwohnerkomitees. Betriebseigene Volksmediationskomitees waren früher relativ verbreitet,<sup>46</sup> kommen aber in den letzten Jahren in der öffentlichen Diskussion nicht mehr vor. Im Zuge der Auflösung des *Danwei*-Modells, d.h. der Organisation des gesamten sozialen Lebens durch die Arbeits- und Wohn-„Einheit“, haben sie auch faktisch an Relevanz eingebüßt.

In institutioneller Hinsicht ist die Organisation als Komitee von wesentlicher Bedeutung. Nach § 7 Abs. 2 VMG bestehen die Komitees aus drei bis neun Mitgliedern. Oft sind die Mitglieder zumindest teilweise deckungs-

---

41 „Zhongguo falü nianjian“ bianji bu (Hrsg.): *Zhongguo falü nianjian 1989* 中国法律年鉴 1989 (Beijing: Zhongguo falü chubanshe, 1989), S. 1082.

42 Zhongguo guojia tongjiju (Hrsg.): *Zhongguo tongji nianjian 2014* 中国统计年鉴 2014 (Beijing: Zhongguo tongji chubanshe, 2014), S. 778.

43 Dies war bislang erst einmal der Fall, nämlich im Jahr 2008; Zhongguo guojia tongjiju (Hrsg.): *Zhongguo tongji nianjian 2009* 中国统计年鉴 2009 (Beijing: Zhongguo tongji chubanshe, 2009), S. 921, 923, 932: 4.981.370 durch die VMKs geschlichtete Fälle vs. 5.381.185 erledigte Zivilsachen in erster Instanz an den Volksgerichten.

44 Siehe Randall Peerenboom: *China's Long March Towards Rule of Law* (Cambridge: Cambridge University Press, 2002), S. 162f.

45 Zhongguo guojia tongjiju (Hrsg.): *Zhongguo tongji nianjian 2014*, S. 782.

46 Dazu Gerke: *Schlichtung*, S. 58f, s. § 8 S. 2 VMG.

gleich mit den Mitgliedern der Dorfbewohner- bzw. Einwohnerkomitees, denen sie zugehörig sind. Im Namen der VMKs kann auch ein angestellter Mediator schlichten (§ 13 VMG); außerdem findet zuweilen ein vergütetes „outsourcing“ an Personen statt, die sich als Privatleute einen Namen als Mediator gemacht haben.<sup>47</sup> In der Regel gehört die Mediation jedoch zum typischen Aufgabenspektrum des Dorf- bzw. Einwohnerkomitees; die Tätigkeit wird gesondert mit einer Verdienstausfallentschädigung vergütet, § 16 VMG. Gerade auf dem Lande ist es oftmals üblich, dass das Dorfkomitee aus drei Personen besteht, die gleichzeitig auch die Volksmediatoren sind.<sup>48</sup>

Das Verfahren kann durch die Parteien selbst oder den Mediator initiiert werden, § 17 VMG. In der Praxis kommt es kaum mehr vor, dass der Mediator ungefragt schlichtet.<sup>49</sup> Dies spiegelt sich auch im Wandel der rechtlichen Regelungen wider: Seit 2002 ist dem Satz „Stellen die Parteien keinen Antrag, kann auch aus eigener Initiative geschlichtet werden“ die Einschränkung „wenn die Parteien keinen Einwand erheben“ angefügt.<sup>50</sup>

In den Städten ist die Mediation durch die VMKs bei den Einwohnerkomitees oft unbeliebt; nach landläufiger Meinung saßen dort neugierige ältere Frauen, die sich in die Angelegenheiten der Nachbarn einmischten.<sup>51</sup> In ländlichen Regionen dagegen ist die Mediation durch das VMK weiterhin oft der bevorzugte Weg der Streitbeilegung.<sup>52</sup>

---

47 Zum Phänomen des „outsourcing“ von Mediationsaufgaben Fu Hualing: „Understanding People’s Mediation in Post-Mao China“, in: *Journal of Chinese Law* 6.2 (1992), S. 211–246 (237f).

48 Eigene Beobachtungen während eines Feldforschungsaufenthalts in Guizhou und Yunnan im Juli 2014.

49 So auch Halegua: „Reforming the People’s Mediation System“, S. 748; Read / Michelson: „Mediating the Mediation Debate“, S. 746.

50 § 23 „Einige Bestimmungen zur Volksmediationsarbeit“ (*Renmin tiaojie gongzuo ruogan guiding* 人民调解工作若干规定) vom 26.9.2002, abgedruckt etwa in Guowuyuan fazhi bangongshi (Hrsg.): *Zhonghua renmin gongheguo renmin tiaojiefa (shiyong ban)* 中华人民共和国人民调解法 (实用版) (Beijing: Zhongguo fazhi chubanshe, 2010), S. 53–59; deutsche Übersetzung bei Knut B. Pissler, in: *Zeitschrift für chinesisches Recht* (2008), S. 338–346.

51 Halegua: „Reforming the People’s Mediation System“, S. 719f, 747; Stanley Lubman: *Bird in a Cage, Legal Reform in China after Mao* (Stanford: Stanford University Press, 1999), S. 228.

52 Read / Michelson: „Mediating the Mediation Debate“, S. 757.

Das Verfahren ist weitgehend informell, auch wenn eine grobe Struktur existiert. In der Praxis werden Akten oft erst bei erfolgreichem Abschluss des Verfahrens angelegt. Im Erfolgsfall bezahlt die Justizverwaltung dem Dorfbewohnerkomitee oftmals eine Prämie.<sup>53</sup>

Die Volksmediatoren nehmen an Lehrgängen teil, welche ebenfalls von der Justizverwaltung sowie von den Unteren Volksgerichten bzw. deren Volkstribunalen organisiert werden. Zumeist werden dort lediglich Rechtskenntnisse vermittelt; spezielle Lehrgänge, in denen auch Streitbeilegungstechniken gelehrt werden, finden nur selten statt. Es herrscht immer noch das Leitbild vor, dass die Parteien durch beharrliches Zureden vom eigenen Lösungsvorschlag überzeugt werden sollen. Dies wird auch durch eine reichhaltige Fallliteratur vermittelt.<sup>54</sup> Im Vergleich zu früher hat allerdings die offizielle Aufgabe, ideologische „Überzeugungs- und Erziehungsarbeit“ zu leisten,<sup>55</sup> an Bedeutung verloren. Die Betonung liegt mittlerweile eher auf dem Erhalt des Rechtsfriedens.

Ein auf Grundlage der Mediation geschlossener Vergleich (*tiaojie xieyi* 调解协议) darf nicht gegen zwingendes Recht verstoßen. Welche Normen indes zwingend sind, ist im Detail oft unklar. Rechtsfolge eines solchen Verstoßes ist die Unwirksamkeit der Vereinbarung. In der Literatur werden die Vorzüge der Mediation oftmals darin gesehen, dass sich starr am Gesetz fixierte Lösungen vermeiden lassen. Stattdessen könne der Mediator eine Kombination aus Recht (*fa* 法), Vernunft (*li* 理) und Emotion (*qing* 情) anwenden.<sup>56</sup> Dem liegt offenbar das Verständnis zugrunde, dass das Gesetz oftmals nicht für Einzelfallgerechtigkeit sorgen könne.

## Institutionelle Erweiterungen

Die Volksmediation hat in den letzten Jahren bedeutsame Erweiterungen in zwei Bereichen erfahren. Obwohl VMKs in Betrieben oder sogenannten Institutionseinheiten (*shiye danwei* 事业单位) mittlerweile nur noch selten

---

53 Siehe etwa Qingtian fazhi wang 青田法治网 (Hrsg.): „Xian sifaju lianhe xian caizhengju chutai ‚Renmin tiaojie anjian jingfei buzhu banfa‘“ 县司法局联合县财政局出台《人民调解案件经费补助办法》, 25.7.2014, <http://www.qtpf.net/text.asp?id=69378> (Zugriff am 29.5.2015).

54 Dazu Schmid: „Die Rolle des Rechts“, S. 91.

55 Beijing Rundschau (Hrsg.): *Chinas Rechtswesen*, S. 79, 87.

56 Lubman: *Bird in a Cage*, S. 232.

vorkommen, gibt es wesentlich mehr VMKs als Dorfbewohner- bzw. Einwohnerkomitees: Im Jahre 2013 existierten ca. 820.000 VMKs,<sup>57</sup> aber lediglich um die 680.000 Dorfbewohner- und Einwohnerkomitees.<sup>58</sup> Die meisten dieser übrigen rund 140.000 VMKs teilen sich auf zwei Gruppen auf.

### Gemeindeebene

Zum einen wurde das System auf die nächsthöhere Ebene der Verwaltungsgliederung ausgedehnt, nämlich die Gemeindeebene. Schon zuvor hatten in den Gemeinden (*xiang* 乡), Kleinstädten (*zhen* 镇) und Straßenbüros (*jiedao banshichu* 街道办事处) Mediationstätigkeiten stattgefunden, größtenteils unter der Ägide des Justizassistenten (*sifa zhuliyuan* 司法助理员) als Leiter des Justizbüros (*sifasuo* 司法所). Diese schlichteten vornehmlich Streitigkeiten, die nicht auf Dorfebene gelöst werden konnten.<sup>59</sup>

Nach einer Vorschrift aus dem Jahre 1990 hatte dieser sogar die Befugnis, Streitigkeiten durch einen sogenannten Regelungsbeschluss (*chuli jue ding* 处理决定) zu entscheiden, falls die Mediation scheiterte.<sup>60</sup> Dieses Verfahren hatte damit stärkere Ähnlichkeiten mit einem Gerichtsprozess und traf daher auf den Widerstand aus der Justiz, die den Regelungsbeschlüssen jegliche rechtliche Wirkung verweigerte. Die Regelung betraute allerdings die Gemeinderegierung selbst mit der Zwangsvollstreckung, sodass gerichtliche Hilfe eigentlich nicht benötigt wurde. Aber obwohl die oben genannte Vorschrift nie außer Kraft getreten ist, scheint sie doch in der Praxis nicht mehr angewendet zu werden.

Stattdessen hat man vor allem in ländlichen Gebieten VMKs auch auf Gemeindeebene eingerichtet; nach § 34 VMG ist dies auch gesetzlich zuläs-

---

57 Zhongguo guojia tongjiju (Hrsg.): *Zhongguo tongji nianjian 2014*, S. 780.

58 Ebd., S. 718.

59 § 10 der Maßnahmen zur Regelung von Streitigkeiten in der Bevölkerung (*Minjian jiu fen chuli banfa* 民间纠纷处理办法), Sifabu ling di 8 hao 司法部令第8号 vom 19.4.1990, abgedruckt in *Zhonghua renmin gonghehuo renmin tiaojiefa* 中华人民共和国人民调解法 (Beijing: Zhongguo fazhi chubanshe, 2010), S. 50–53, deutsche Übersetzung in Gerke, *Schlichtung*, S. 178–181 sowie bei Frank Münzel: „Regelung von Streitigkeiten im Volke“, 19.4.90/1, in: *Chinas Recht*, [www.chinas-recht.de/inhalt.htm](http://www.chinas-recht.de/inhalt.htm) (Zugriff am 2.4.2015), s. dort insb. Anm. 1 („Art zweiter Instanz“).

60 Siehe Lubman: *Bird in a Cage*, S. 223; Gerke: *Schlichtung*, S. 44f; Heuser: *Einführung*, S. 460.

sig.<sup>61</sup> Dem Komitee gehören meist auch andere Mitglieder der lokalen Regierung an, wie z.B. der Polizeichef. Im Normalfall führt allerdings wie bisher der Justizassistent die Mediationsverfahren durch. Die Organisation als VMK hatte den Vorteil der Anerkennung durch die Gerichtsorganisation; Vergleiche, die vor VMKs geschlossen werden, können gerichtlich bestätigt und sodann zwangsvollstreckt werden. Zudem sind sie für die Parteien kostenlos.

In diesem Kontext spielt auch das Phänomen der sogenannten „Großen Mediation“ (*da tiaojie* 大调解) eine Rolle. Dabei handelte es sich um eine politische Kampagne,<sup>62</sup> einen Sammelbegriff für verschiedene Maßnahmen, der schwierig zu definieren ist. Der Begriff scheint mittlerweile aus dem öffentlichen Sprachgebrauch wieder weitgehend verschwunden zu sein; allerdings sind viele geschaffene Strukturen erhalten geblieben. Auf Gemeindeebene etwa wurden vor allem Parteiorgane in die Mediationstätigkeit eingebunden. Dies geschah deshalb, weil sich nach chinesischer Ansicht viele Streitigkeiten, insbesondere Massenkongflikte mit potentiellen Auswirkungen auf die gesellschaftliche Stabilität, nur mit politischer Hilfe lösen lassen. Angesprochen sind dabei zum Beispiel Umweltverschmutzungen durch Fabriken oder auch Enteignungsverfahren. Wie der Anwendungsbereich der „Großen Mediation“ dabei abgegrenzt wird, bleibt allerdings weiterhin unklar und vom Einzelfall abhängig.

### Spezialisierte Mediationskomitees

Zum anderen hat man – ebenfalls gestützt auf § 34 VMG<sup>63</sup> – vor allem in den städtischen Gebieten spezialisierte Mediationskomitees eingerichtet. Sie stehen nicht in der Trägerschaft der Einwohnerkomitees, sondern von Branchenverbänden oder Behörden wie etwa der Justizverwaltungsbehörde eines Stadtbezirks. Beispiele sind spezielle VMKs für Streitigkeiten im Zusam-

---

61 Eine entsprechende Regelung gab es bereits seit 2002 mit § 10 Nr. 2 der „Volksmediationsbestimmungen“, s. Fn. 50.

62 Ausführlich Lipinsky: „Die ‚große Schlichtung‘“, S. 285.

63 Bzw. der Vorgängerregelung in § 10 Nr. 4 der „Volksmediationsbestimmungen“ von 2002, siehe Fn. 50.

menhang mit Verbraucherangelegenheiten, Verkehrsunfällen,<sup>64</sup> Versicherungen, Arzthaftungssachen, für Streitigkeiten zwischen Hausbewohnern und Immobilienverwaltern<sup>65</sup> sowie Mediationskomitees von Frauen- und Behindertenverbänden. Damit wird in gewissem Maße der Tendenz zu mehr Gerichtsurteilen in den stärker urbanisierten Gebieten entgegengewirkt.

Bei den von Branchenvereinigungen getragenen Komitees erscheint vor allem ihre Neutralität problematisch: In der Regel beantragt ein Verbraucher das Mediationsverfahren gegen ein Unternehmen, das Mitglied der Vereinigung ist. Zwar unterstehen die Branchenvereinigungen wiederum staatlicher Aufsicht, doch existieren keine Mechanismen, die die finanzielle und persönliche Unabhängigkeit der Mediatoren gewährleisten würden. Auch im Hinblick auf Transparenz der Verfahren gibt es Defizite.<sup>66</sup>

Der Erziehungsgedanke spielt bei diesen spezialisierten Mediationskomitees kaum eine Rolle mehr; vielmehr steht eine effiziente Streitbeilegung im Vordergrund. Der Mediator macht dennoch in der Regel Lösungsvorschläge und gibt rechtliche Hinweise, auch besteht durch entsprechende Vergütungsmodelle häufig ein Anreiz für den Mediator, dass die Parteien ihre Streitigkeit erfolgreich beilegen.

Die Mitglieder des Komitees selbst treten im Mediationsverfahren kaum in Erscheinung. Hauptsächlich werden angestellte Mediatoren eingesetzt (siehe § 13 VMG), welche zunehmend juristisch ausgebildet sind. Auch für angestellte Mediatoren in Straßenviertelbüros gelten häufig lokal höhere Ausbildungsanforderungen; immer öfter müssen sie ein Hochschulstudium absolviert haben.<sup>67</sup>

---

64 Für den Stadtbezirk Minhang in Shanghai siehe bspw. Minhang qu jiaotong shigu renmin tiaojie gongzuo huo qunzhong chongfen renke 闵行区交通事故人民调解工作获群众充分认可, 11.9.2013, <http://mhsf.shmh.gov.cn/Detail.aspx?Id=89110> (Zugriff am 22.5.2015).

65 Siehe bspw. „Minhang qu zhuoli jiaqiang fangdi wuye jiufen renmin tiaojie gongzuo“ 闵行区着力加强房地物业纠纷人民调解工作, 5.9.2012, <http://www.shanghai.gov.cn/shanghai/node2314/node2315/node15343/u21ai655636.html> (Zugriff am 22.5.2015).

66 Verfahrensordnungen werden etwa nur in seltenen Fällen publik gemacht.

67 Für ein Beispiel etwa Foshan shi yiliao jiufen renmin tiaojie weiyuanhui 佛山市医疗纠纷人民调解委员会: *Zhaopin zhuanzhi renmin tiaojieyuan de gonggao* 招聘专职人民调解员的公告, 29.10.2015, <http://www.fssf.gov.cn/zwggk/ryzl/201510/W020151029580723727146.pdf> (Zugriff am 30.11.2015).

### Gerichtliche Mediation

An den Volksgerichten ist die „Mediation“, d.h. der Versuch einer gütlichen Einigung durch das Gericht, traditionell eine wichtige, wenn nicht gar die wichtigste Art der Streitbeilegung. Es wäre jedoch ein Missverständnis, die in der chinesischen Rechtsordnung verankerte richterliche „Mediation“ als vollkommen einzigartig anzusehen;<sup>68</sup> Unterschiede zu kontinentaleuropäischen Prozessrechten sind in dieser Hinsicht lediglich gradueller Natur.

Wie oben bereits erwähnt, ist die Vergleichsquote offiziellen Statistiken zufolge traditionell hoch. Im Jahre 1988 lag sie noch bei knapp 74 Prozent,<sup>69</sup> fiel allerdings bis zum Jahre 2003 auf knapp 30 Prozent.<sup>70</sup> Im Jahre 2013 betrug sie 37,9 Prozent.<sup>71</sup> Allerdings begann man seit 1998, auch Klagerücknahmen in die Mediationsstatistiken einzuberechnen, da sich die Parteien im Mediationsverfahren (bspw. aus Kostengründen) auch dahingehend einigen können, dass der Kläger seine Klage zurücknimmt. Die kombinierte Mediations- und Rücknahmequote (*tiao-che lü* 调撤率) für das Jahr 2013 liegt insgesamt bei ca. 63 Prozent.<sup>72</sup> Darin sind jedoch auch die Fälle erfasst, in denen der Kläger die Klage aus anderen Gründen (etwa mangels Erfolgsaussicht) zurückgenommen hat. Zum Vergleich: In Deutschland liegt die Vergleichsquote in Zivilverfahren vor den Amtsgerichten bei etwa 15 Prozent, inklusive Klagerücknahmen bei 27 Prozent.<sup>73</sup>

---

68 In diese Richtung geht allerdings Randall Peerenboom: *China's Long March*, S. 288.

69 Berechnung anhand von Daten aus „Zhongguo falü nianjian“ bianji bu (Hrsg.): *Zhongguo falü nianjian 1989*, S. 1082.

70 Zhongguo falü nianjian bianji bu (Hrsg.): *Zhongguo falü nianjian 2004* 中国法律年鉴 2004 (Beijing: Zhongguo falü nianjian she, 2004), S. 1055.

71 Berechnung anhand von Daten aus Zhongguo guojia tongjiju (Hrsg.): *Zhongguo tongji nianjian 2014*, S. 778f.

72 Ebd.

73 Zahlen für 2013; bei erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht liegt die Quote etwas niedriger. Berechnung anhand von Daten aus Statistisches Bundesamt: „Fachserie 10 Reihe 2.1, Rechtspflege Zivilgerichte 2013“, [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Zivilgerichte2100210137004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Zivilgerichte2100210137004.pdf?__blob=publicationFile) (Zugriff am 2.4.2015), S. 34.

## Herkömmliche Funktionsweise

Die gerichtliche Mediation in der VR China<sup>74</sup> geht zurück auf die „Art des Richtens nach Ma Xiwu“ (*Ma Xiwu shenpan fangshi* 马锡五审判方式), die den chinesischen Zivilprozess bis 1982 entscheidend prägte, bis das Zivilprozessgesetz (ZPG)<sup>75</sup> in Kraft trat. Die Rechtsprechungsmethode des Ma Xiwu wurde in der sogenannten Zwölf- bzw. später in der Sechzehn-Zeichen-Richtlinie (*shi'er zi fangzhen* 十二字方针, *shiliu zi fangzhen* 十六字方针) zusammengefasst, wobei letztere lautete: „Sich auf die Massen stützen, untersuchen und nachforschen, an Ort und Stelle lösen, Mediation den Vorrang geben.“<sup>76</sup> In diesem Zusammenhang bedeutete „Mediation“ vor allem, die Parteien zu überzeugen, mit Hilfe von öffentlichem Druck einem Verfahrensergebnis zuzustimmen, das ihnen andernfalls durch ein Urteil zwangsweise auferlegt würde. Offiziell wurde diese Methode als „Kombination von Richten und Schlichten“ (*shenpan yu tiaojie xiang jiehe* 审判与调解相结合) bezeichnet.<sup>77</sup>

Auch im heutigen chinesischen Zivilprozessrecht besteht das „Mediationsprinzip“: Bei Einverständnis der Parteien muss das Gericht eine Mediation durchführen, es darf dabei nicht gegen zwingendes Recht verstoßen. Scheitert die Mediation, muss es unverzüglich ein Urteil fällen, § 9 ZPG. Der Prozessverlauf ist dabei nach dem ZPG so angelegt, dass die Mediation sich der streitigen Verhandlung unmittelbar anschließt und vor Erlass des Urteils

---

74 Inwieweit in der Kaiserzeit Mediation in Gerichtsverhandlungen vor dem Magistraten eine Rolle spielte, ist umstritten. Die früher verbreitete Ansicht, der Magistrat habe Zivilstreitigkeiten (*xishi* 细事 – „unbedeutende Angelegenheiten“) entweder überhaupt nicht behandelt oder aber geschlichtet, ist allerdings wohl nicht länger haltbar, siehe David C. Buxbaum: „Some Aspects of Civil Procedure and Practice at the Trial Level in Tanshui and Hsinchu from 1789 to 1895“, in: *Journal of Asian Studies*, 30.2 (1971), S. 255–279; Philip C. C. Huang: *Civil Justice in China, Representation and Practice in the Qing* (Stanford: Stanford University Press, 1996), S. 77–109; Liang Linxia, *Delivering Justice in Qing China, Civil Trials in the Magistrate's Court* (Oxford: Oxford University Press, 2007), S. 103.

75 *Zhonghua renmin gongheguo minshi susongfa*, siehe Fn. 6.

76 依靠群众, 调查研究, 就地解决, 调解为主. S. Gerke: *Schlichtung*, S. 35.

77 Siehe Zhang Xipo 张希坡: *Ma Xiwu yu Ma Xiwu shenpan fangshi* 马锡五与马锡五审判方式 (Beijing: Falü chubanshe, 2013), S. 192.



stattfindet.<sup>78</sup> Nach § 93 ZPG muss das Volksgericht das Mediationsverfahren „nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit der Parteien und auf Grundlage klarer Tatsachen und einer Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht“<sup>79</sup> durchführen. Dies ist nur möglich, wenn das Gericht die Tatsachenfeststellung abgeschlossen hat.

Diese Regelung wird allerdings in der Praxis nicht immer strikt eingehalten, da sie nicht sehr praktikabel ist. Vor allem ist schwierig, die Parteien zu einem Kompromiss zu bewegen, wenn sie zuvor schon streitig verhandelt haben und der Richter sich im Wesentlichen bereits ein Urteil über den Fall gebildet hat. Nach dem ZPG ist die Mediation deshalb auch vor der streitigen Verhandlung zulässig.<sup>80</sup> Nach der streitigen Verhandlung verkommt daher die Frage, ob die Parteien bereit sind, eine Mediation durchzuführen, oftmals zur bloßen Formalie. Der Grundsatz gilt auch nicht überall: So ist in Scheidungsklagen die Mediation Voraussetzung für die Feststellung, ob die Ehe zerrüttet ist (§ 32 Ehegesetz).<sup>81</sup>

Die Mediation kann nach § 94 Abs. 1 ZPG „an Ort und Stelle“ (*judi 就地*) stattfinden. Sie ist nicht notwendigerweise auf den Gerichtssaal beschränkt. Der Öffentlichkeitsgrundsatz gilt daher nicht; das Mediationsverfahren kann unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt werden und vertraulich bleiben.<sup>82</sup> Auch im Mediationsstadium selbst können Zeugen befragt werden, § 94 Abs. 2 ZPG. Es sind auch Einzelgespräche erlaubt, in denen der Richter zuerst mit der einen und dann mit der anderen Partei spricht. Vor allem in ländlichen Regionen (aber nicht beschränkt auf diese)

---

78 Zhang Haiyan 张海延 (Hrsg.): *Xin shenpan fangshi caozuo shiwu quanshu* 新审判方式操作实务全书 (2 Bde.; Beijing: Xueyuan chubanshe, 1998), Bd. 1, S. 605f; ebenso Gerke: *Schlichtung*, S. 38.

79 § 93 ZPG hat folgenden Wortlaut: 根据当事人自愿的原则, 在事实清楚的基础上, 分清是非。

80 Dies ergibt sich aus dem Wortlaut von § 142 S. 2 ZPG: „Wenn vor dem Urteil geschlichtet werden kann, kann *noch* eine Mediation durchgeführt werden“ 判决前能够调解的, 还可以进行调解 (eigene Hervorhebung).

81 Abgedruckt bspw. in *Hunyin falü sifa jieshi* 婚姻法律司法解释 (Beijing: Falü chubanshe, 2013) S. 1 (S. 18); deutsche Übersetzung bei Frank Münzel, in: *Chinas Recht*, [www.chinas-recht.de/800910.htm](http://www.chinas-recht.de/800910.htm) (Zugriff am 2.4.2015).

82 Chang Yi 常怡 (Hrsg.): *Zhongguo tiaojie zhidu* 中国调解制度 (Beijing: Falü chubanshe, 2012), S. 58, anderer Ansicht ist Zhang Haiyan (Hrsg.): *Xin shenpan fangshi caozuo shiwu quanshu*, Bd. 1, S. 606.

kommt es immer noch häufig vor, dass Richter und Gerichtsschreiber (*shujiyuan* 书记员) außerhalb des Gerichtssaals – oder jedenfalls ohne offiziell die Verhandlung zu eröffnen – mit den Streitparteien in Kontakt treten. In der chinesischen Literatur ist dieses Phänomen als „inoffizielle Gerichtsverhandlung“ (*fei zhengshi kaiting* 非正式开庭) bekannt.<sup>83</sup>

Die Nichtöffentlichkeit und die Möglichkeit der Einzelgespräche sind die wesentlichen Unterschiede zu den Güteversuchen im deutschen Zivilprozess. Nach deutschem Recht sind solche Einzelgespräche unzulässig, da die jeweils andere Partei nicht weiß, was besprochen wird, und sich deshalb nicht dagegen zur Wehr setzen kann.<sup>84</sup> Ein solches Verfahren lädt auch zu Missbrauch ein, da der Richter beiden Parteien negative Prozessaussichten vorspiegeln und so ihre Vergleichsbereitschaft erhöhen kann. Dass dies eine Gefahr darstellt, verdeutlicht der systemimmanente Druck auf chinesische Richter, Prozesse durch Vergleich zu beenden. Zum einen beeinflusst die kombinierte Mediations- und Klagerücknahmequote oftmals (noch) direkt die jährliche Beurteilung der Richter, was wiederum Einfluss auf Beförderungsaussichten, Bonuszahlungen und Reputation haben kann. Zum anderen wird richterlicher Vergleichsdruck durch andere Faktoren begünstigt, die teilweise aber nicht auf die chinesische Situation beschränkt sind. Oftmals ist es schlicht mühseliger, ein Urteil auszuformulieren, als die Parteien zu einem Vergleich zu bewegen. Zudem besteht bei einem Urteil die Gefahr, dass die unterliegende Partei Berufung einlegt und ein höheres Gericht das Urteil aufhebt. In China existieren für beide Situationen Quoten, die wiederum in

---

83 Wang Yaxin 王亚新: „Shijian zhong de minshi shenpan – si ge zhongji fayuan minshi yi shen chengxu de yunzuo“ 实践中的民事审判——四个中级法院民事一审程序的运作, in: *Xiandai faxue* 现代法学 25.5 (2003), S. 177–184; Xu Xin 徐昕, Xu Yun 徐昀: „Fei zhengshi kaiting yanjiu“ 非正式开庭研究, in: *Bijiaofa yanjiu* 比较法研究 (2005), S. 71–86; siehe auch Su Li 苏力: *Song fa xiexiang – Zhongguo jiceng sifa zhidu yanjiu* 送法下乡——中国基层司法制度研究 (Beijing: Beijing daxue chubanshe, 2010), S. 22f.

84 Siehe etwa Klaus Reichold, in: Heinz Thomas, Hans Putzo (Begr.): *Zivilprozessordnung* (Kommentar, München: Beck, 362015) Einleitung I Rn. 19; zur daraus resultierenden Befangenheit des Richters siehe Leo Rosenberg, Karl Heinz Schwab, Peter Gottwald: *Zivilprozessrecht* (München: Beck, 162004), § 24 Rn. 10; Rolf Stürner: „Die Aufgabe des Richters, Schiedsrichters und Rechtsanwalts bei der gütlichen Streiterledigung“, in: *Juristische Rundschau* (1979), S. 133–138 (137).

die jährliche Beurteilung des einzelnen Richters einfließen.<sup>85</sup> Allerdings unterliegt die Praxis zurzeit starken Veränderungen, die mit den aktuellen Justizreformen zusammenhängen.<sup>86</sup>

## Neue Mediationsmechanismen

Die Mediation an den Gerichten hat – ebenso wie die Volksmediation – in den letzten Jahren eine bemerkenswerte Erweiterung erfahren. Kontext ist wiederum die „Große Mediation“ und die Vernetzung der unterschiedlichen Streitbeilegungsakteure. Statt des Streitrichters können nunmehr auch weitere Akteure Mediationen durchführen. Die Mediation setzt dabei vor der Gerichtsverhandlung an: Bereits bei Einreichen der Klage prüft das Gericht, ob sich der Fall für eine sogenannte Vorabmediation (*xianxing tiaojie* 先行调解) eignet.<sup>87</sup> Ist das der Fall, weist das Gericht den Kläger auf sein Prozessrisiko hin und schlägt die Mediation vor. Diese wird dann nur in wenigen Fällen von einem nicht entscheidungsbefugten Mediationsrichter durchgeführt.<sup>88</sup> Weitaus öfter werden die Parteien an Volksmediationsorgane verwiesen, die zu diesem Zweck auch in den Gerichten selbst eingerichtet worden sind.<sup>89</sup> Das Personal dieser Mediationsarbeitszimmer (*tiaojie gongzuoshi* 调解工作室) – an manchen Gerichten bestehend aus Richtern im Ruhestand – ist zumeist formell bei den Justizverwaltungsbehörden angestellt.<sup>90</sup> Außerdem bedienen sich die Gerichte „speziell eingeladener Mediatoren“ (*teyao tiaojieyuan* 特邀调解员). Diese sind meist Fachleute wie Rechtsanwälte, Ärzte oder Architekten, die ehrenamtlich als Mediatoren

---

85 Siehe näher Carl Minzner, „Judicial Disciplinary Systems for Incorrectly Decided Cases: The Imperial Chinese Heritage Lives On“, in: Margaret Y.K. Woo, Mary E. Gallagher (Hrsg.): *Chinese Justice, Civil Dispute Resolution in Contemporary China* (Cambridge et al.: Cambridge University Press, 2011), S. 58–90 (64f).

86 Siehe Wang Yonghong 王永红: „Quxiao kaohe paiming, shenpan guanli gongzuo ruhe zhuanxing“ 取消考核排名, 审判管理工作如何转型, in: *Renmin fayuanbao* 人民法院报, 12.1.2015, S. 2.

87 Chen Kui 陈葵, Jiang Heping 江和平 (Hrsg.): *Shenqian tiaojie shiwu zhinan: liucheng, guize, jineng* 审前调解实务指南: 流程、规则、技能 (Beijing: Beijing daxue chubanshe, 2014), S. 4; Su Zelin 苏泽林, Jing Hanzhao 景汉朝, Zhang Jiannan 张建南 (Hrsg.): *Sifa tiaojie jiaocheng* 司法调解教程 (Beijing: Zhongguo fazhi chubanshe, 2012), S. 26f.

88 Shen Zhixian et al. (Hrsg.): *Susong tiaojie*, S. 48f.

89 Ebd., S. 46–48.

90 Su Zelin / Jing Hanzhao / Zhang Jiannan (Hrsg.): *Sifa tiaojie jiaocheng*, S. 28.

fungieren.<sup>91</sup> Die letzte Möglichkeit besteht darin, dass das Gericht die Parteien an Branchenmediationskomitees wie etwa solche für Versicherungssachen überweist.<sup>92</sup>

Nur wenn die Streitparteien ausdrücklich ablehnen (§ 122 ZPG), wird die Klage offiziell bei Gericht registriert (*li'an* 立案). Und selbst dann kann noch vor der Verhandlung durch dieselben Akteure wie bei der Vorabmediation geschlichtet werden (§ 133 Nr. 2 ZPG). Mit diesen beiden Arten der Mediation vor der eigentlichen Gerichtsverhandlung wurden in den letzten Jahren relativ viele Fälle erledigt,<sup>93</sup> die Tendenz ist aber leicht abnehmend.<sup>94</sup> Allerdings ist dieser Mechanismus auch recht anfällig dafür, dass die Gerichte den Parteien eigentlich ungewollte Mediationsverfahren aufzwingen.<sup>95</sup>

### *Von der Wiederbelebung zur Professionalisierung der Mediation*

Wie gezeigt, hat der chinesische Staat versucht, der Tendenz zu mehr streitigen Entscheidungen entgegenzuwirken, indem er zusätzlich zu den bisher bestehenden Modellen neuartige Mediationsmechanismen eingeführt hat. Es ist aber auch zu einer Angleichung von chinesischen und westlichen Streitbeilegungsarten gekommen: Veränderte wirtschaftliche Verhältnisse und auch die ihren Ursprung in den USA nehmende ADR-Bewegung beeinflussen die Art und Weise, wie Streitigkeiten einvernehmlich beigelegt werden, zunehmend. Zugleich hat die konsensuale Streitbeilegung auch in euro-

---

91 Ebd., S. 33f.

92 Ebd.

93 In einem Bericht von 2009 heißt es beispielsweise, dass am Unteren Volksgericht Pudong, Shanghai, 16,3 Prozent aller Zivilverfahren durch Vorabmediation erledigt worden seien. Yuan Dingbo 袁定波: „Suqian tiaojie chengxu xiaoli ji dai lifa guding“ 诉前调解程序效力亟待立法固定, 30.11.2015, in *Fazhi ribao* 法制日报, [http://www.legaldaily.com.cn/0801/2009-11/30/content\\_1188515.htm](http://www.legaldaily.com.cn/0801/2009-11/30/content_1188515.htm) (Zugriff am 22.5.2015).

94 Siehe Li Xilian 李喜莲 und Pei Yifang 裴义芳: „Xianxing tiaojie fazhizhuan yunxing de kunjing ji chulu – yi H xian renmin fayuan wei fenxi yangban“ 先行调解法制化运行的困境及出路——以H县人民法院为分析样本, in: *Huaihua xueyuan xuebao* 怀化学院学报 (2014), S. 55–61 (56).

95 Siehe Zhang Jiajun 张嘉军: *Minshi susong tiaojie zhengce yanjiu* 民事诉讼调解政策研究 (Zhengzhou: Zhengzhou daxue chubanshe, 2011), S. 215.

päischen Ländern – vor allem mit der Mediationsbewegung und der Verbraucherschlichtung – an Bedeutung gewonnen.<sup>96</sup>

Unter dem Konzept einer harmonischen Gesellschaft stand im Vordergrund, möglichst viele Streitigkeiten zu schlichten. Dies schlug sich nieder in Mediationsquoten bei Richtern, im Erlass des VMG im Jahre 2010 und anderen Rechtsakten sowie im Aufbau von Streitbeilegungsstrukturen, wozu auch die Kampagne der „Großen Mediation“ zählte. Mittlerweile hat indes ein Stimmungswandel Einzug gehalten, es geht vielmehr um die Konsolidierung der neu eingerichteten Mechanismen und eine weitere Professionalisierung.<sup>97</sup>

Die Untersuchung hat gezeigt, dass das Verständnis von *tiaojie* einer Korrektur bedarf. Dabei wurde zuerst herausgearbeitet, dass der Begriff viel mehr umfasst, als das gesetzgeberische Leitbild des VMG und seiner Vorgängerregelungen vermuten lässt. Sodann wurde anhand der beiden wichtigsten Formen von *tiaojie* ein rechtspolitischer Wandel aufgezeigt. Zwar ist das wichtigste politische Ziel immer noch die Einhaltung gesellschaftlicher Stabilität, doch haben die Rechte der Konfliktparteien mittlerweile einen höheren Stellenwert erlangt. Dies schlägt sich beispielsweise darin nieder, dass Volksmediationsverfahren nicht öffentlich stattfinden dürfen, wenn eine Partei dies nicht wünscht, und stattdessen ein Vertraulichkeitsgrundsatz gelten soll. Die Komponente der Erziehung hat weithin an Bedeutung verloren; die „Ent-Ideologisierung“<sup>98</sup> ist weiter fortgeschritten. Vor allem die jüngsten Entwicklungen der Professionalisierung und Konsolidierung sind zu begrüßen, zumal sie letztlich auch einen fruchtbaren Austausch mit westlichen Rechtsordnungen versprechen.

---

96 Siehe etwa Burkhard Hess, „Europäische Perspektiven der Mediation in Zivilsachen“, in: Nina Dethloff et al. (Hrsg.): *Freiwilligkeit, Zwang und Gerechtigkeit im Kontext der Mediation, Europäische und deutsche Perspektiven* (Frankfurt a.M.: Metzner, 2013), S. 25–44 (25).

97 Siehe Li Yanbo 李艳波: „Zhou Qiang: Quanmian shenhua duoyuanhua jiufen jiejie jizhi gaige“ 周强: 全面深化多元化纠纷解决机制改革, 9.4.2015, *Zui gao renmin fayuan wang* 最高人民法院网, <http://www.court.gov.cn/zixun-xiangqing-14107.html> (Zugriff am 22.5.2015).

98 Dazu siehe Lubman: *Bird in a Cage*, S. 220f.

# Von Spionen, Revolutionären und Kämpfern für die Gerechtigkeit in illegaler Unterhaltungsliteratur aus der Zeit der Kulturrevolution\*

Lena Henningsen

In this chapter, I analyze hand-copied (*shouchaoben*) entertainment fiction from the Cultural Revolution. These texts, which were only circulated illegally, provided their readers with much needed entertainment during this politically sensitive era. Justice is an important topic in these texts, and they may be read as a response to the injustices suffered by many during the Cultural Revolution. However, as I will demonstrate on the following pages, these texts are not outrightly dissident. Rather, by testing the boundary of what was permissible both politically and for a literary text, they demonstrate a certain degree of non-conformity that represents the *zeitgeist* of the later years of the Cultural Revolution and that helped these texts gain enormous popularity both at the time and in the years to follow.

Das literarische Leben während der Kulturrevolution wird in der wissenschaftlichen Literatur zumeist als gleichgeschaltet beschrieben<sup>1</sup> oder gar als Wüste bezeichnet.<sup>2</sup> Angesichts der Dominanz eines überschaubaren und von der Partei sanktionierten Kanons verwundert dieses Urteil nicht. Dabei wird aber übersehen, dass insbesondere in den späten Jahren der Kulturrevolution neben dem offiziellen literarischen System im Untergrund ein illegales System blühte, das sich als prägend erwies für einen Teil der landverschickten Jugendlichen (*zhishi qingnian* 知识青年 bzw. *zhiqing* 知青) und für literarische Entwicklungen im Anschluss an die Kulturrevolution. Dieses Forum illegaler Literaturen bestand aus Poesie, Sachtexten und Fiktion, die in Form

---

\* Ich danke Lanfen Guo und Ming Shi für unsere langen Gespräche über das Phänomen der *shouchaoben*. Junjie Yang und Xiayin Dang haben an der Transkription der handschriftlichen Manuskripte mitgewirkt.

1 Wolfgang Kubin: *Die chinesische Literatur im 20. Jahrhundert (Geschichte der chinesischen Literatur)*, Band 7, München: K.G. Saur, 2005), S. 320–322.

2 Z.B. Ruru Li: *Shashibiya: Staging Shakespeare in China* (Hong Kong: Hong Kong University Press, 2003), S. 51. Umgekehrt verweist Barbara Mittler auf Praktiken kreativer Aneignung von Propagandakunst während der Kulturrevolution: Barbara Mittler: *A Continuous Revolution: Making Sense of Cultural Revolution Culture* (Cambridge: Harvard University Press, 2012).

verbotener Bücher, interner Publikationen oder als handschriftliche oder Matrizen-Kopien zirkulierten.<sup>3</sup>

Im vorliegenden Aufsatz liegt der Fokus auf illegaler Unterhaltungsliteratur, die während der Kulturrevolution in Form handschriftlicher Kopien (als *shouchaoben* 手抄本) im Untergrund zirkulierte. Auf der einen Seite bedeutete die Unrechtmäßigkeit dieser Texte eine Gefahr für Autoren, Kopisten und Leser. Auf der anderen Seite waren diese Texte auch über das Ende der Kulturrevolution hinweg beliebt. So wurde etwa Zhang Yang 张扬 (geb. 1944), der Autor des wohl am weitesten zirkulierten *shouchaoben*-Romans *Das Zweite Händeschütteln*, im Jahr 1975 verhaftet und verurteilt. 1979 wurde er rehabilitiert dank des Einsatzes einer Verlagslektorin, die sich an den Text erinnerte und sich viel von dessen Veröffentlichung versprach. Zhang schrieb die Geschichte erneut nieder, sie wurde veröffentlicht und zum erfolgreichsten Buch auf dem entstehenden Buchmarkt,<sup>4</sup> 1981 folgte eine Verfilmung.<sup>5</sup> Auch andere *shouchaoben*-Romane wurden später (bis in das neue Jahrtausend hinein) veröffentlicht oder auch als Fernsehserien adaptiert, was auf die Langlebigkeit und anhaltende Bedeutung der Texte verweist.<sup>6</sup>

---

3 Perry Link: „Hand-Copied Entertainment Fiction from the Cultural Revolution“, in: Perry Link, Richard Madsen, Paul Pickowicz (Hrsg.): *Unofficial China. Popular Culture and Thought in the People's Republic* (Lanham: Rowman & Littlefield, 1989), S. 17–36. Yang Jian 杨健: *Wenhua da geming zhong de dixia wenxue: Mudi yu yaolan* 文化大革命中的地下文学: 墓地与摇篮 (Beijing: Chaohua chubanshe, 1993). Ders.: *1966–1976 de dixia wenxue* 1966–1976 的地下文学 (Beijing: Zhonggongdangshi chubanshe, 2013). Einen Überblick über das offizielle und inoffizielle literarische System der Kulturrevolution bietet auch Paul Clark: *The Chinese Cultural Revolution: A History* (Cambridge: Cambridge University Press, 2008), S. 217–248.

4 Link: „Hand-Copied Entertainment Fiction“, S. 20.

5 Yang: *1966–1976 de dixia wenxue*, S. 234–244. Zhang Yang 张扬: *Di er ci woshou* 第二次握手 (Beijing: Zhongguo qingnian chubanshe, 1979). Ders.: „*Di er ci woshou*“ *wenziyu* „第二次握手“文字狱 (Beijing: Zhongguo shehui chubanshe, 1999).

6 So erschien etwa 2001 eine von Bai Shihong herausgegebene Sammlung transkribierter *shouchaoben*. Zhang Baorui publizierte seit der Jahrtausendwende eine ganze Serie von *shouchaoben* unter seinem Namen, und 2003 erschien unter dem Namen von Kuang Haowen einer der besonders weit verbreiteten Texte. Kuang Haowen 况浩文: *Yi shuang xiuhuaxie* 一双绣花鞋 (Chongqing: Chongqing chubanshe, 2003). Bai Shihong 白士弘 (Hrsg.): „*Wenge*“ *shouchao wencun* „文革“手抄文存 (Beijing: Xinhua shudian, 2001). Exemplarisch für Zhang Baorui: Zhang Baorui 张宝瑞: *Yi zhi xiuhuaxie* 一只绣花鞋 (Xi'an: Shaanxi shifan daxue chubanshe, 2010 (1969, 1974)).

Es handelt sich bei diesen Romanen um illegale Texte, in denen Gerechtigkeit ein wiederkehrendes Thema darstellt, und die vor dem Hintergrund der Unrechtserfahrungen der Kulturrevolution entstanden. Recht und Gerechtigkeit sind damit zentral für ein Verständnis der Texte und ihres Entstehungs- und Wirkungskontexts. Insbesondere die Ausgestaltung der Protagonisten der Romane kann als Auseinandersetzung mit Unrechtserfahrungen und Gerechtigkeitsempfinden während der Kulturrevolution gesehen werden und erklärt damit auch die Beliebtheit der Texte. Um dies auszuführen, werde ich im Folgenden zunächst Text und Kontext der Romane erläutern. Im zweiten Unterkapitel stehen ambivalente Heldenfiguren im Zentrum der Betrachtungen. Sie verweisen auf eine Auseinandersetzung mit überkommenen Heldenbildern, wie sie in der zeitgenössischen Propaganda verbreitet wurden, aber auch mit der Rolle der Partei und dem, was unter richtigem, unter gerechtem Verhalten zu verstehen ist. In den Texten sind Gehorsam gegenüber der Partei und das eigene Gerechtigkeitsempfinden nicht immer miteinander zu vereinbaren. Abschließend werde ich die Texte in Beziehung setzen zum parallel bzw. unmittelbar vor der Kulturrevolution verfassten literarischen Kanon sowie zu literarischen Entwicklungen im unmittelbaren Anschluss an die Kulturrevolution, um das Ausmaß von Nicht-Konformität, Illegalität bzw. Dissidenz in den Texten zu analysieren.

*Text und Kontext:*  
*Shouchaoben im literarischen System der VR China*

Das offizielle literarische System der Volksrepublik China war während der Kulturrevolution geprägt von *Revolutionärem Realismus und Revolutionärem Romantizismus* (auch 4R oder RRRR), einer Fortführung der Doktrin des *Sozialistischen Realismus*.<sup>7</sup> Es basierte auf der Annahme, dass Literatur und Kunst der Politik der Partei unterzuordnen seien, wie es spätestens seit

---

<sup>7</sup> Lan Yang: „‘Socialist Realism’ versus ‚Revolutionary Realism plus Revolutionary Romanticism‘“, in: Hilary Chung (Hrsg.): *In the Party Spirit: Socialist Realism and Literary Practice in the Soviet Union, East Germany and China* (Amsterdam: Rodopi, 1996), S. 88–105. Adrienne Montani: „Zhao Shuli and Socialist Realism“, in: *Journal of South Asian Literature* 27.2 (1992), S. 41–65. Walter J. Meserve, Ruth Meserve: „Revolutionary Realism: China’s Path to the Future“, in: *Journal of South Asian Literature* 27.2 (1992), S. 29–38.



Mao Zedongs Yan'aner Reden zu Literatur und Kunst (1942) festgeschrieben war.<sup>8</sup> Literarische Texte bekamen damit eine normative Rolle,<sup>9</sup> in dem sie fest- und vorschrieben, wie man handeln sollte und wer richtig handelt. Zentral für die „4R“ ist die Theorie der „Drei Hervorhebungen“. Yao Wenyuan legte 1969 fest, dass 1) die positiven Charaktere gegenüber allen übrigen, dass 2) die heroischen gegenüber den positiven Charakteren und dass 3) die Haupthelden gegenüber den heroischen Charakteren hervorgehoben werden sollten:<sup>10</sup> Als Konsequenz dieser Vorgaben entstanden fiktionale Texte, in denen alles auf die herausragenden Heldenfiguren zugeschnitten war, so zum Beispiel in den Werken von Hao Ran 浩然 (1932–2008), dem sogenannten Musterschriftsteller der Kulturrevolution. Die extreme Schwarz-Weiß-Zeichnung in den Texten macht die Handlung aus heutiger Perspektive stark vorhersehbar und lässt den Figuren kaum Raum zu Entwicklung. Dies steht aber im Einklang mit dem normativen Charakter der Literatur, der wie allen Künsten eine zentrale Rolle zugesprochen wurde auf Chinas Entwicklungsweg zum Kommunismus. Alles, was nicht den politischen Vorgaben entsprach, wurde verboten, zensiert und zerstört: Bibliotheken wurden geschlossen und geplündert, Bücher verbrannt, gedruckt wurde wenig Vielfalt. Für einen großen Teil der Leser entstand damit in der Kulturrevolution eine Art literarischer Wüste.

In dieser Wüste existierten aber Oasen, dank verschiedener Formen illegaler Literaturen: Aus den geschlossenen Bibliotheken wurden von unterschiedlichen Personengruppen Bücher gestohlen, gelesen, weitergereicht und diskutiert.<sup>11</sup> Außerdem zirkulierten verbotene Bücher, die die Roten Garden bei Wohnungsdurchsuchungen konfisziert hatten, sowie Publikationen für

---

8 Bonnie McDougall: *Mao Zedong's „Talks at the Yan'an Conference on Literature and Art“* (Ann Arbor: Center for Chinese Studies, University of Michigan, 1980).

9 Krista Van Fleit Hang: *Literature the People Love: Reading Chinese Texts from the Early Maoist Period (1949-1966)* (New York: Palgrave Macmillan, 2013), S. 3; S. 26.

10 Lan Yang: *Chinese Fiction of the Cultural Revolution* (Hongkong: Hongkong University Press, 1998), S. 29.

11 Die hier folgende allgemeine Charakterisierung illegaler literarischer Aktivitäten basiert auf Yang: *1966–1976 de dixia wenxue*; Zhang: „*Di er ci woshou*“ *wenziyu*; Yin Hongbiao 印红标: *Shizongzhe de zuji: Wenhua da geming shijian de qingnian sichao* 失踪者的足迹: 文化大革命期间的青年思潮 (Hongkong: The Chinese University Press, 2009), sowie den autobiographischen Darstellungen in: Bei Dao 北岛, Li Tuo 李陀 (Hrsg.): *Qishi niandai* 七十年代 (Beijing: Sanlian shudian, 2009).

den internen Gebrauch, zu denen eigentlich nur hohe Kader Zugang haben sollten. Diese Publikationen waren offiziell verbotene Texte, oftmals Übersetzungen aus dem nicht-sozialistischen „Feindesland“ oder aus der Sowjetunion. In vielen Fällen erhielten aber Kinder der Kader diese Texte und reichten sie weiter. In diesem veränderten Kontext literarischer Produktion und Distribution wandelten sich die Lektürepraktiken: Lesen, Schreiben, Abschreiben, Weiterreichen und Diskutieren von Literatur wurden ins Heimliche verlegt. Es entstanden Untergrundsalons und -lesezirkel, Oasen des Freigeistes, bedroht aber von außen: Denn bei einer Entdeckung drohten Autoren, aber auch Lesern, Verfolgung, Verhaftung und Bestrafung bis hin zur Todesstrafe.

Die hier zur Diskussion stehende Unterhaltungsliteratur steht in der Tradition von Unterhaltungsliteratur aus der Zeit vor 1949, einschließlich mündlicher Erzählformen: Wuxia-Literatur 武侠, Spionage- und Detektivgeschichten, Dreiecks- und pornographische Geschichten.<sup>12</sup> Der Großteil der dieser Analyse zugrundeliegenden Texte sind Detektiv- und Spionagegeschichten, durchsetzt mit Elementen der anderen genannten Traditionen.<sup>13</sup> Aber auch die maoistische Literatur hat gerade in der Gestaltung der Heldenfiguren Spuren hinterlassen. Aus der mündlichen Weitergabe sowie dem handschriftlichen Kopieren und Weiterreichen der Texte durch die Leser resultiert eine Instabilität der Texte: Da zahlreiche unterschiedliche Versionen einer Geschichte existieren, gibt es in der Regel nicht den einen Text, der einem Autor klar zugeordnet werden kann. Schließlich zirkulierten die Texte ohne Autornamen, und beim Abschreiben wurden die Texte teilweise verändert, mitunter stark. Potenziert wurde die Vielfalt der Textvarianten durch Abnutzungserscheinungen (viele Exemplare wurden durch Abschreiben oder vielfaches Weiterreichen unvollständig) sowie durch die nach der Kulturrevolution veröffentlichten Versionen der Texte in anderen Medien und Genres.

---

12 Link: „Hand-Copied Entertainment Fiction“, S. 19–25.

13 Die dieser Analyse zugrundeliegende Sammlung von *shouchaoben* besteht aus sieben handschriftlichen Originalen sowie 18 offiziell publizierten Nachdrucken (z.T. als eigenständige Buchpublikation, z.T. als Sammlung oder in einer Zeitschrift). Das Ausmaß der editorischen Eingriffe ist bei den Nachdrucken mitunter nur schwer zu ermitteln. Drei Geschichten liegen in unterschiedlichen Versionen vor, einige andere, insb. die von Zhang Baorui veröffentlichten Texte, weisen Überschneidungen auf.

Bei aller inhaltlichen Vielfalt der Texte lässt sich eine Reihe von Gemeinsamkeiten finden, anhand derer sie allgemein charakterisiert werden können. Die Geschichten spielen meist zu zwei verschiedenen Zeiten: der erzählten Gegenwart, in der Regel im Zeitraum zwischen 1950 und 1963, die durchsetzt ist mit Rückblicken in die Vergangenheit vor 1949. Oftmals geht es um einen Fall oder Vorfall, der in der erzählten Gegenwart spielt, aber eine Vorgeschichte im Kampf gegen die Guomindang (GMD) vor 1949 hat.<sup>14</sup> So werden spannungsreiche Geschichten gesponnen vor einem allgemeinen Bedrohungsszenario: Die GMD bedroht weiterhin die Sicherheit der Bevölkerung in der jungen VR China. Nur vier der mir vorliegenden Texte ereignen sich während der Kulturrevolution, in zwei von diesen wird die Kulturrevolution explizit und kritisch dargestellt: in Jin Fans 靳凡 (d.i. Liu Qingfeng 刘青峰) Briefroman *Offene Liebesbriefe*<sup>15</sup> und in dem Roman *Gezeiten* von Bei Dao 北岛 (geb. 1949).<sup>16</sup> Dieser letztgenannte Roman handelt von einer Gruppe junger Leute in der Endphase der Kulturrevolution. Bei Dao stellt hier in sehr lyrischer Weise eine ganze verlorene Generation dar. Damit ist dieser Text aber weniger als kulturrevolutionäre Unterhaltungsliteratur einzuschätzen als vielmehr als *Zhiqing*-Literatur<sup>17</sup> und damit expliziter Vorläufer der literarischen Strömungen, die nach der Kulturrevolution deren Wunden aufarbeiten würde, insbesondere der obskuren Dichtung und der Narbenliteratur.

Der männliche Hauptheld in der Geschichte ist oft ein ehemaliger KP-Untergrundkämpfer, nun Polizist beim Amt für öffentliche Sicherheit. Er

---

14 Der Großteil der mir vorliegenden Geschichten entspricht diesem Muster. Gegenwärtig liegen mir je zwei Texte vor, die ausschließlich bzw. zum Teil im Ausland spielen, eine dieser Geschichten findet bereits im ausgehenden 19. Jahrhundert statt. Einige Geschichten lassen sich vom Handlungsort oder der Zeit nicht eindeutig fixieren, hier weist aber alles auf nicht spezifizierte Orte in der VR China hin. Von den ganz oder größtenteils in China spielenden Geschichten enthalten fast alle zumindest Elemente von Spionagesgeschichten, in dreien überwiegen Elemente der Liebesgeschichte.

15 Dieser Text der späteren Sozialwissenschaftlerin entstand 1972 und wurde 1980 leicht editiert unter Pseudonym veröffentlicht. Jin Fan [Liu Qingfeng]: *Gongkai de qingshu* 公开的情书, in: *Shiyue* 十月 1 (1980), S. 4–67.

16 Zhao Zhenkai 赵振开 [Bei Dao]: *Bodong* 波动 (Hongkong: Chinese University Press, 1985). Dieser Roman liegt auch in deutscher Übersetzung vor: Bei Dao (übers. von Irmgard E. A. Wiesel, hrsg. von Helmut Martin): *Gezeiten: Ein Roman über Chinas verlorene Generation* (Frankfurt: S. Fischer, 1990).

17 Yang: *1966–1976 de dixia wenxue*, S. 125–130.

kämpft im Auftrag der Partei für das Gute und Richtige. Er setzt sich mit großer Kraft für die Aufklärung des jeweils vorliegenden Falles ein, weshalb er keine Zeit zum Essen und Schlafen hat, oftmals müde ist und einen asketischen Lebenswandel pflegt, ähnlich wie die Helden in den Romanen des Sozialistischen Realismus. Im Gegensatz zu seinen unmittelbaren literarischen Vorgängern steht er oft zwischen zwei Frauen, oftmals ist eine davon eine Agentin der Gegenseite, was Spielraum für gegenseitige Verführung, Enttarnung und emotionale Verwirrung gibt.

### *Gehorsam oder gerechtes Verhalten? Ambivalente Heldenfiguren und die Rolle der Partei*

Anders als in der offiziell sanktionierten Literatur gibt es in diesen Texten Raum für Ambivalenz und Emotionen. Damit ist auch die Frage, was richtiges, gutes und gerechtes Verhalten ist, nicht eindeutig zu beantworten. Während sich die Helden in der offiziellen Literatur auszeichnen durch enorme physische Kraft und bedingungslosen Einsatz für die Sache der Kommunistischen Partei (KP), tragen die Helden der *shouchaoben* menschlichere Züge. So erweist sich Su Guanlan 苏冠兰, der männliche Protagonist im bereits erwähnten *Das zweite Händeschütteln* als stark, etwa wenn er am Anfang der Handlung seine spätere große Liebe vor dem Ertrinken rettet. Auch steht er klar auf der Seite der Kommunistischen Partei. Er ist zwar der positive Held der Geschichte, gleichzeitig aber erstens Wissenschaftler und zählte damit zur in der Kulturrevolution verachteten Klasse der Intellektuellen. Zweitens wird er immer wieder als zögernd, zaudernd und nachdenklich geschildert<sup>18</sup> – als ambivalenter Charakter eben.

Auch die Rolle der Partei ist weniger eindeutig als in der offiziellen Literatur. Zwar gehen generell das Gute und die Gerechtigkeit von der Partei (und den ihr untergeordneten Sicherheitsorganen) aus, aber die Protagonisten folgen nicht immer deren Befehlen oder Erwartungen. Zunächst sei auf die

---

18 So stimmt er einem Ehevertrag zu, der eine Heirat mit der von ihm geliebten Frau verhindert, ihm aber die Fortsetzung seines Studiums ermöglicht (Zhang: *Di er ci woshou*, S. 82f; S. 103–105). Als er diese große Liebe seines Lebens nach Jahrzehnten der Trennung wiedersieht, ist es ihm zunächst unmöglich, ihr überhaupt gegenüberzutreten, geschweige denn seine Gefühle zu benennen (Zhang: *Di er ci woshou*, S. 12–19).

allgemein positive Bewertung der Autoritäten in den Texten hingewiesen, etwa wenn einer der Polizisten verkündet: „Wir haben unter keinen Umständen schlechte Menschen laufen lassen, und wir behandeln gute Menschen nicht unüberlegt ungerecht.“<sup>19</sup> Es ist für die Helden wichtig, die Wertschätzung der Partei zu genießen. Sie wollen sich für das Vaterland einsetzen. So verkündet eine Figur, nachdem sie wieder auf den tugendhaften Pfad der Partei zurückgekehrt ist: „Lasst mich bei der Operation dabei sein, ich möchte mit [meinem] Blut meine eigene Schuld verringern.“<sup>20</sup> Es herrscht Vertrauen in die Sicherheitskräfte und in die Regierung (und vonseiten der Mitarbeiter bei den Sicherheitskräften ein ausgeprägtes Bewusstsein dafür, dass das Vertrauen der Bevölkerung hoch einzuschätzen und daher zu bewahren ist): „Genosse Shen Lans Kritik ist richtig, wenn die Arbeit für die öffentliche Sicherheit die Unterstützung der Bevölkerung verliert, können [wir] nichts mehr zustande bringen. [...] Das müssen wir uns auf ewig merken.“<sup>21</sup> Zum Teil können die Fälle auch nur dank Hinweisen (der Massen, also) aus der Bevölkerung gelöst werden. Dies verwundert nicht vor dem Hintergrund der Kulturrevolution, in der die Massen ideologisch positiv bewertet waren.

Diese herausragende Rolle der Sicherheitskräfte dagegen entsprach nicht der Realität, die die zeitgenössischen Leser erlebten, waren die Sicherheitsbüros während der Kulturrevolution doch außer Kraft gesetzt. Selbst Mitte der 1970er Jahre löste die Darstellung von Offizieren des Amts für Sicherheit als Helden eines Theaterstücks massive Kritik aus.<sup>22</sup> Dementsprechend muss das Auftreten von Mitarbeitern des Sicherheitsapparats als Haupthelden in vielen der vorliegenden Geschichten differenziert betrachtet werden. Erstens zeichnen sie sich durch eine Vergangenheit als Kämpfer im kommunistischen Untergrund vor 1949 aus. Sie haben also revolutionäre Verdienste erworben. Allerdings fielen in der Realität der Kulturrevolution ja

---

19 我们绝不放过一个坏人，也不会随便冤枉一个好人。Zhang Jianjun 张建军: *Yinhui de lingdai* 银灰色的领带 (Hohot: Neimenggu renmin chubanshe, 2001), S. 27.

20 让我参加行动吧，我愿用鲜血来减轻自己的罪恶。Kuang: *Yi shuang xiuhuaxie*, S. 76.

21 沈兰同志的批评是对的，公安工作离开了群众支持就会一事无成。[...] 这一点，我们必须永远记住。Kuang: *Yi shuang xiuhuaxie*, S. 62; ähnlich Zhang: *Yinhui de lingdai*, S. 36.

22 Paul Clark schildert die Kontroverse um eine Theateraufführung im Jahr 1973, Clark: *The Chinese Cultural Revolution*, S. 232.

gerade viele altverdiente Unterstützer und Mitstreiter der Kommunistischen Partei in Ungnade, unter ihnen die Schriftsteller Ding Ling und Lao She. Die Untergrund-Vergangenheit der fiktionalen Helden in den *shouchaoben*-Texten mag damit auch Identifikationspotenzial geboten haben für die damaligen Autoren, Leser und Kopisten, deren literarische Aktivitäten ja ebenfalls im Untergrund stattfanden. Zweitens mag die Prominenz des Sicherheitsapparats einer ganz anderen Sehnsucht Rechnung getragen haben: derjenigen nach Recht und Ordnung, nach zumindest halbwegs vorhersehbaren rechtlichen Strukturen und damit verbunden nach der Durchsetzung von Gerechtigkeit durch eben diese.

Mitunter wird aber gerade die Autorität der Partei infrage gestellt. So widersetzt sich in *Die silbergraue Krawatte* Jiang Songtao 将松涛, ein verdienter Untergrundkämpfer, 1949 dem Befehl der Partei. Anstatt wie befohlen mit der GMD nach Taiwan zu gehen, bleibt er auf dem Festland, um nicht Frau und Tochter verlassen zu müssen, die er innig liebt. Er wird dafür von der Partei bestraft, indem er zum Nichtstun gezwungen wird, aber sich ganz seinen Gemüsebeeten und seiner Familie widmen kann. Er schafft sich so ein Paradies bzw. ein außerhalb der Welt liegendes Pfirsichblütenland (*shiwai taoyuan* 世外桃源), mit dem der Autor Assoziationen zu Tao Yuanmings 陶渊明 (c. 365–427) berühmtem utopischen Traumland heraufbeschwört.<sup>23</sup>

Erst einige Jahre später erhält Jiang Songtao wieder die Chance, seine Fähigkeiten zum Wohle des Vaterlands einzusetzen. Er erweist sich damit als ambivalenter Held: Auf der einen Seite steht er zu seinem Entschluss und bereut diesen nicht, auf der anderen Seite empfindet er die Reaktion der Partei als angemessen und gerecht – und beschließt die zweite Chance zu nutzen, die ihm die Partei gewährt hat:

Die Serienmorde an den jungen Mädchen hatten Jiang Songtao die Gelegenheit wieder hervortreten gegeben. Er beschloss [für sich], sich als des Vertrauens und der Hoffnung der Organisation (d.h. der Partei) würdig zu erweisen. Ganz gleich, wie gut sich der Feind verstecken würde, ganz gleich, wie viel er selbst dafür zahlen würde, schon aus Rache für seinen geopferten Kameraden Gao

---

23 Zhang: *Yinhui de lingdai*, S. 85. Tao Yuanming 陶渊明: „Taohuayuan ji bing shi“ 桃花源记并诗, in: *Tao Yuanming ji jiao jian* 陶渊明集校笺 (Shanghai: Shanghai guji chubanshe, 1996), Bd. 6, S. 402f.

Ping würde er, selbst wenn er dafür mit dem eigenen Leben zu bezahlen hätte, [den Feind] fassen.

小女孩被害的连环案让江松涛有了复出的机会, 他下决心, 不辜负组织的信任和期望, 不管凶手隐藏得有多深, 不管需要付出多少, 就冲着为牺牲的战友高平复仇, 哪怕是付出自己的生命, 也要把他揪出来。<sup>24</sup>

Ein Held in einem kulturrevolutionären Roman oder in einem Roman des Sozialistischen Realismus wäre natürlich von vorneherein den Anweisungen der Partei gefolgt.

Darüber hinaus bieten diese Narrative zahlreiche Elemente, mit denen sich die *zhiqing*, die ursprünglichen Leser des Texts, identifizieren konnten: Auch sie hatten den Befehl erhalten, ihre Familien zu verlassen, und durchlebten wohlmöglich, während sie den Text lasen, die Konsequenzen der Trennung von der Familie. Trotz negativer Erfahrungen bewahrten sich viele *zhiqing* den Glauben an die Partei und stellten diese nicht (oder zumindest nicht offen) infrage. Und das oben anklingende Element der Rehabilitation schwingt ebenso in den Erfahrungen der *zhiqing* mit. So fielen viele von ihnen trotz des eigenen Glaubens an die Partei in Ungnade; so sie nicht dadurch völlig desillusioniert wurden, bedeutete die Hoffnung auf eine ähnliche Rehabilitation und zweite Chance natürlich viel. Auch wenn der Text nicht in der Kulturrevolution spielte, konnte die Handlung den Lesern Identifikationspotenzial bieten.

Offener angezweifelt wird die Autorität der Partei und ihre Auffassung, was richtiges Handeln sei, in *Ye Fei Sanxia Jiangnan* 叶飞三下江南 (*Ye Fei reist dreimal in den Süden*). Diese Geschichte spielt 1971 im Nanjing der Kulturrevolution; der Text ist stark von politischem Vokabular durchzogen (so sind die Feinde nicht die GMD, sondern Klassenfeinde); und der Vorsitzende Mao taucht auf: Ein Anschlag auf ihn und die Yangzi-Brücke in Nanjing werden vereitelt. In dieser Geschichte streitet Zhang Yannian 张延年, selber ein *zhiqing*, mit seinen Eltern, weil er dem Landverschiebungsbefehl der Partei nicht Folge leisten will. Zhang Yannian ist aber keinesfalls ein Dissident oder gar gegen die Partei. So ist es sein größter Wunsch, Soldat der Volksbefreiungsarmee zu werden, aufgrund dieses Wunschs wird er im Laufe der Handlung vom Klassenfeind verführt. Aber genau diesem Zhang Yannian gelingt es am Ende, die Anschlagpläne zu vereiteln. Wir haben es

---

24 Zhang: *Yinhui de lingdai*, S. 103.

hier mit einem politischen und Generationenkonflikt zu tun, sowie implizit mit der Frage, was richtiges Verhalten ist. Damit bietet auch dieser Text großes Identifikationspotenzial für seine *zhiqing*-Leser, zumal Zhang selber explizit als *zhiqing* bezeichnet wird:

Zhang Yannian hatte im vergangenen Jahr [also 1970] die sechste Mittelschule abgeschlossen. [...] Sein Vater war ein altverdienter Arbeiter, seine Mutter eine gütige alte Frau, beide rieten ihm von ganzem Herzen, aufs Land zu gehen. Er antwortete: „Ich bin doch gesund, ich brauche mich nicht abzuhärten.“ – „Du solltest dich ideologisch wandeln“, antwortete sein Vater. Beinahe jeden Abend gab es Streit zwischen Vater und Sohn. Jeden Abend verdrückte Zhang Yannian sich von Zuhause, er drehte auf der Straße seine Runden, um die Zeit totzuschlagen. Später schlug er im Shanghai Café die Zeit tot. Jeden Abend kehrte er erst spät in der Nacht wieder nach Hause zurück. Das Shanghai Café befand sich im Zentrum von Nanjing, es war ein lebendiger Ort. Jeden Tag gab es [dort] ein dauerndes Kommen und Gehen von Kunden, drinnen war alles bis auf den letzten Platz besetzt, überall hörte man das Plaudern und Lachen der Kundschaft. Bloß Zhang Yannian runzelte besorgt die Stirn und saß alleine in einer Ecke.

张延年是去年六中毕业的学生[...]。他的父亲是个老工人，母亲是个慈祥的老太太，二老苦口婆心地劝他下乡，他却说：“我的身体很好，不用锻炼。”“你应该改造思想。”父亲说。父子俩几乎每天晚上都要争吵一番，他每天都要从家里溜出来，到大街上转几圈，消磨时间。后来上海咖啡馆成了他消磨时间的地方，每天坐到深夜才回家。上海咖啡馆坐落在南京中心，是个最热闹的地方，每天客人川流不息，里边座无虚席，到处都是顾客谈笑声，只有他愁眉不展独坐一旁。<sup>25</sup>

Zhang Yannian erscheint hier nicht als ein Muster-Jugendlicher, sondern vielmehr als ein vermutlich pubertierender Jugendlicher, der sich von seinen Eltern und dem Rest der Welt abgrenzen will. Er gleicht damit eher den Figuren aus Bei Daos Roman *Gezeiten*, die sich ebenfalls treiben lassen in der unübersichtlichen Gesellschaft der frühen Siebzigerjahre. Damit entwirft der Autor von *Ye Fei Sanxia Jiangnan* ein ganz alternatives Bild des engagierten Jugendlichen.

Zusammengefasst ergibt sich aus der Lektüre der Texte, dass die Figuren ambivalent gestaltet sind, ambivalenter jedenfalls als in der offiziellen Literatur, die unmittelbar vor der Kulturrevolution oder zeitgleich erschien. Die

---

25 Anonymous [1977]: *Ye Fei Sanxia Jiangnan* 叶飞三下江南, in: Bai Shihong (Hrsg.): „Wenge“ *shouchao wencun*, S. 67–93, hier S. 89.



Partei bleibt als oberste normative Instanz, von der das Gute und die Gerechtigkeit ausgehen, unhinterfragt, auch wenn der eine oder andere Held sich in seinen eigenen Entscheidungen von persönlichen Interessen leiten lassen und sich den Anweisungen der Partei widersetzen mag. Schließlich stellen Helden wie Zhang Yannian und Jiang Songtao unter den Figuren in der *shouchaoben*-Unterhaltungsliteratur Ausnahmen dar.

### *Nicht-Konformität – Illegalität – Dissidenz?*

Die inhaltliche Analyse der Gerechtigkeitsaspekte in den Texten hat ergeben, dass die Texte sich größtenteils an die literarischen Normen zu halten schienen. Gleichwohl war es unrechtmäßig, sie zu verfassen, zu kopieren, zu zirkulieren oder zu lesen. Wo also sind die Texte auf dem Spektrum von Nicht-Konformität, Illegalität und Dissidenz zu verorten?

Anders als in dem bereits erwähnten, ebenfalls zunächst als *shouchaoben* verfassten Romanen *Offene Liebesbriefe* und *Gezeiten* stellt die hier vorgestellte Unterhaltungsliteratur aus der Kulturrevolution keine offene oder gar kritische Auseinandersetzung mit der damaligen Zeit dar. Die Texte waren nicht offen dissident. Vielmehr wollten sie die Leser in andere Zeiten versetzen, wollten mitunter waghalsige Abenteuer und spannende Geschichten, Geschichten von Liebe und Sex erzählen: Die Romane sollten ihre Leser unterhalten. Dadurch erscheinen aber in den Romanen Elemente, die nicht konform liefen zum etablierten literarischen Kanon. Daher sollen die Texte nun abschließend aus der Perspektive der Literatur des Sozialistischen Realismus und der „4R“ betrachtet werden, also der literarischen Strömungen, die vor Beginn und während der Kulturrevolution das literarische System dominierten und die den Autoren der vorliegenden Unterhaltungsliteratur zum Teil sichtbar als Modell dienten. Die kulturrevolutionäre Unterhaltungsliteratur zeichnete sich durch größere Freiheiten aus, durch die bereits erwähnte größere Ambivalenz der Figuren, aber auch durch explizite Nicht-Konformität.

Trotz dieser Freiheiten existieren viele Ähnlichkeiten zwischen den *shouchaoben* und dem offiziellen Kanon. Ebenso wie in der offiziellen Literatur wird klar zwischen Gut und Böse unterschieden; es werden die gleichen Codes verwendet, um die Guten bzw. Bösen zu charakterisieren. Die

Charaktere, die sich für die Sache der Partei einsetzen, tun das bis zur absoluten Erschöpfung. Müdigkeit oder Abmagern, weil sie aufgrund ihres Falls und ihrer Aufgabe keine Zeit zum Schlafen und Essen mehr haben, machen ihnen nichts aus. Hiermit stehen sie ganz klar in der Tradition der Helden des Sozialistischen Realismus.<sup>26</sup> Trinkt ein Charakter ein Glas Brandy, also ein Getränk mit dekadenter und bourgeoiser Zuschreibung, kann man davon ausgehen, dass er sich im Laufe der Geschichte als Bösewicht herausstellen wird, ähnlich wie ich dies für die Literatur der 1940er bis 1960er gezeigt habe.<sup>27</sup> In den *shouchaoben* trinkt ein positiver Charakter höchstens Brandy, um sich zu verstellen, den Gegner in Sicherheit zu wiegen und damit in eine Falle zu locken.<sup>28</sup>

Neben den Heldendarstellungen und den Schilderungen von Partei und Polizei können auch andere Themen in der *shouchaoben*-Literatur mit größerer Freiheit behandelt werden als in der offiziellen Literatur, allen voran die Themen Liebe und Sex. Wie bereits gezeigt, treten in den *shouchaoben* Charaktere auf, die anders als die offiziellen Helden nicht bereit sind, ihr gesamtes Privatleben der Partei unterzuordnen. Tun sie das doch, wie Shen Nan 沈楠 und Xu Mei 许梅 in *Yilü jinhuangse de toufa* 一缕金黄色的头发 (*Eine Strähne goldenen Haares*),<sup>29</sup> so werden die Leser immerhin Zeu-

---

26 Katerina Clark: *The Soviet Novel: History as Ritual* (Bloomington: University of Indiana Press, 2000 (1981)).

27 Lena Henningsen: „Tastes of Revolution, Change and Love: Codes of Consumption in Fiction from New China“, in: *Frontiers of Literary Studies in China* 8.4 (2014), S. 575–597.

28 So verführt etwa eine junge Kommunistin einen Gegner mit Hilfe ihrer körperlichen Reize und einer Flasche Brandy, um ihn im Folgenden dazu zu bringen, seinen eigenen Vorgesetzten zu ermorden, Zhang: *Yinhui de lingdai*, S. 109. Auch in einem in Paris spielenden Thriller setzt eine junge Frau neben ihrer Schönheit Brandy ein, um junge Männer zu verführen. Anonymous: *303 hao fangjian de mimi* 303 号房间的秘密, in: Bai Shihong (Hrsg.): „Wenge“ *shouchao wencun*, S. 250–277, hier S. 264. In *Der Kupferlineal-Fall* dagegen ist Brandy doppelt negativ besetzt: Hier verwendet eine GMD-Agentin vergifteten Brandy, um sich zweier Agenten aus dem eigenen Lager zu entledigen, die zu viel wussten. Anonymous: *Tongchi'an* 铜尺案, [undatiertes *shouchaoben* aus der Kulturrevolution im Privatbesitz der Autorin], S. 6. Aber auch einer der Kommunisten nutzt in dieser Geschichte vergifteten Brandy, um die Wachen des Gegners auszuschalten, ebd., S. 27.

29 Die Tatsache, dass von dieser Geschichte eine Vielzahl von Exemplaren antiquarisch erhältlich ist, werte ich als Hinweis auf ihre große Popularität. Sie ist auch in der bereits zitierten Sammlung von Bai Shihong enthalten. Mir liegen neben der Version bei Bai zwei

gen ihres großen Glücks bei der Wiedervereinigung der Liebenden nach mehrjähriger Trennung:

Als die Uhr Mitternacht schlug, huschte eine ausgemergelte Frau in das Zimmer von Shen Nan. „Ah, Mei“, Shen Nan umarmte Xu Mei innig. Das revolutionäre Paar hatte sich in den [vergangenen] endlosen Jahren mit ganzem Herzen der Sache der Partei gewidmet, dennoch konnte keiner tief in seinem Herzen diese schwer zu vergessende Sehnsucht auslöschen! In diesen vier Jahren wusste keiner der beiden, was der andere gerade tat, doch ihre Herzen waren innig einander verbunden. Mehr noch, *ohne jede Äußerung konnten sie das Ziel des anderen feststellen, die Vermutung des anderen*. Sie umarmten sich eng – aus was für einem starken Vertrauen und was für einer starken Liebe heraus! [Kursivierung: Lena Henningsen]

夜晚钟表指到十二点, 一个瘦弱的女人摄影闪进了沈楠的房间。„啊梅, “沈楠紧紧地拥抱着许梅, 这对革命的伴侣, 尽管在漫长的岁月里彼此都把心放在党的事业上, 但在各自的心房中谁又能除掉难忘的怀念呢! 在这四年中, 尽管谁也不知道谁干了什么工作, 但他们的心紧紧相连, 甚至不用任何表白就可以确定对方的目标, 就是对方的推测。他们搂的很紧, 这是出于多么强烈的信任和爱呀!<sup>30</sup>

Die beiden haben sich also bereitwillig für die Partei eingesetzt, haben die Trennung voneinander ebenso ertragen wie die Sorge, der andere sei möglicherweise umgekommen. Es war aber offensichtlich die Zuversicht in die Stärke ihrer Liebe, die sie hierbei getragen hat – und nicht die abstrakte Liebe zur Partei.

Die Anziehung zwischen den Geschlechtern dient aber auch immer wieder als Mittel zur Verführung des Gegners. Die Agenten der Gegenseite ver-

---

handschriftliche Exemplare vor; keiner der drei Texte ist identisch (selbst die Titel unterscheiden sich geringfügig, siehe hierzu die folgende Fußnote), die Unterschiede und Gemeinsamkeiten verlaufen durch alle drei Texte. Generell ist eine Version (in meinem Privatbesitz) deutlich knapper als die anderen beiden.

30 Anonymous: *Yilü jinhuangse de toufa* 一缕金黄色的头发, [undatiertes *shouchaoben* aus der Kulturrevolution im Bestand der Freiburger Institutsbibliothek], S. 120. Die kursiv gesetzte Passage lautet in der Sammlung von Bai Shihong wie folgt: „Mehr noch, ohne jede Äußerung konnten sie fest darauf vertrauen, dass das revolutionäre Ziel die Verhaltensnorm des anderen war.“ (甚至不用任何表示就可以坚定地相信革命的目标是对方的准则) Anonymous: *Yilü jinhuangse de changfa* 一缕金黄色的长发, in: Bai Shihong (Hrsg.): „Wenge“ *shouchao wencun*, S. 94-197, hier S. 177. In der dritten mir vorliegenden Version ist die Passage deutlich kürzer, Anonymous: *Yilü jinhuangse de toufa de gushi* 一缕金黄色的头发的故事, [undatiertes *shouchaoben* aus der Kulturrevolution im Privatbesitz der Autorin], S. 74.

lieben sich in Spione der Kommunistischen Partei, was ihnen oftmals zum Verhängnis wird, da die Kommunisten die Schwäche des Gegners ausnutzen, so sein Netz infiltrieren und geduldig aushöhlen.<sup>31</sup> Umgekehrt gelingt es den Kommunisten in der Regel, vergleichbare Versuche des Gegners zu durchschauen und damit zu vereiteln.<sup>32</sup> Liebe, Sex, Verführung, aber auch Transvestismus, Nacktheit, opulente Mahlzeiten sowie Lesestoffe, die die Helden lesen, die aber nicht dem offiziellen Kanon der KP entsprachen, tragen zum einen die Handlung weiter. Zum anderen konnten diese Elemente Bedürfnisse der Leser nach Unterhaltung und Spannung jenseits der reinen Ideologie erfüllen, die die offizielle Literatur eben nicht bediente.

Daneben sind – wie oben dargestellt – die Helden deutlich ambivalenter gezeichnet als in der offiziellen Literatur. Auf der einen Seite verfügen sie über die korrekte moralische und politische Einstellung sowie über die technischen, physischen und intellektuellen Fähigkeiten, um für das Gute zu kämpfen.<sup>33</sup> Auf der anderen Seite sind sie zu perfiden Listen in der Lage; sie sind mitunter kaltblütige Attentäter; sie werden in ihrem Handeln aber auch von persönlichen Emotionen geleitet: von der Liebe zu Frau und Kind etwa, wie im Beispiel von Jiang Songtao, oder von pubertärer Sturheit wie Zhang Yannian. Ich lese hier natürlich Parallelen zu dem Erleben der zeitgenössischen Leser aus der *zhiqing*-Generation, die dem Ruf der Partei gefolgt waren, revolutionären Eifer spürten und lebten, aber selber ernüchternde Erfahrungen machten,<sup>34</sup> aufgrund derer sie für die Botschaften der *shouchaoben* besonders empfänglich wurden. Diese Themen sollten ja einige Jahre darauf in der Narbenliteratur explizit behandelt werden,<sup>35</sup> hier klingen sie nach meiner Einschätzung als Subtext bereits an.<sup>36</sup>

---

31 Insb. im eben diskutierten Text *Eine Strähne goldenen Haares*, sowie in Kuang: *Yi shuang xiuhuaxie*.

32 Insb. in Anonymous: *Yuandong zhi hua* 远东之花, in: Bai Shihong (Hrsg.): „Wenge“ *shouchao wencun*, S. 278–339.

33 Link: „Hand-Copied Entertainment Fiction“, S. 31

34 Hierzu siehe z.B. Paul Clark: *Youth Culture in China: From Red Guards to Netizens* (Cambridge: Cambridge University Press, 2012), Kapitel 2, insb. S. 27–29; sowie Michel Bonnin (übers. von Krystyna Horko): *The Lost Generation: The Rustication of China's Educated Youth (1968–1980)* (Hongkong: The Chinese University Press; The Chinese University of Hongkong, 2013).

35 Bonnie McDougall: „Breaking Through: Literature and Arts in China 1976–1986“, in: *The Copenhagen Journal of Asian Studies* 2.1 (1988), S. 35–65. William Tay: „Obscure

Drittens sind in den Texten aber auch Elemente expliziter Nicht-Konformität zu beobachten. Natürlich fungiert auch in diesen Texten Mao als oberste politische Autorität. Chiang Kai-shek und Wang Jingwei sind die Bösen, die gegen die Kommunistische Partei agieren oder agierten. Auf Letzteren soll sogar ein Anschlag verübt werden, der allerdings fehlschlägt.<sup>37</sup> Allerdings ist Mao nicht mit der gottähnlichen Aura umgeben wie in der üblichen Kulturrevolutions-Propaganda. Im *Zweiten Händeschütteln* kommt dagegen Zhou Enlai eine zentrale Rolle zu, der als eine Art Patenfigur beschützend hinter einer der Hauptpersonen steht und am Ende sogar einen Auftritt als *Deus ex Machina* hat. Dass er und nicht Mao diese Rolle erfüllte, war einer der Gründe dafür, dass der Autor des Textes landesweit gesucht und dann inhaftiert wurde.<sup>38</sup> Literarische Nicht-Konformität resultierte also in juristischen Konsequenzen, entsprach aber gerade dem Zeitgeist der späten Kulturrevolution und der beginnenden Abwendung von Mao.

Damit wird deutlich, dass die *shouchaoben*-Romane erfolgreich waren, weil sie auf unterschiedlichen Ebenen den literarischen Bedürfnissen ihrer Leser entsprachen. Sie boten Unterhaltung, aber auch unterschwellig die Reflexion von Aspekten der gegenwärtigen Lebenswirklichkeiten. Aufgrund der behandelten Themen und aufgrund ihrer weiten Zirkulation nehmen die Texte literaturhistorisch nach meiner Einschätzung eine wichtige Rolle ein: Sie bereiteten den Übergang von der offiziellen Literatur des Sozialistischen Realismus und der Literatur des Revolutionären Realismus und Revolutionären Romantizismus hin zu dem in den 1980ern und 1990ern entstehenden Bestsellermarkt, auf dem unterhaltende Werke dominieren sollten.<sup>39</sup> Die Texte stellen meiner Auffassung nach damit aber auch ein Bindeglied hin zur Narbenliteratur dar, in der nach dem Ende der Kulturrevolution deren negative Auswirkungen auf das Individuum analysiert werden sollten. Die Illega-

---

Poetry': A Controversy in Post-Mao China', in: Jeffrey C. Kinkley (Hrsg.): *After Mao: Chinese Literature and Society 1978–1981* (Cambridge: Harvard UP, 1985), S. 133–158.

36 Siehe hierzu auch Lena Henningsen, Sara Landa: „Verliebte Helden, rebellische Dichter und das ‚Erwachen des Selbst-Bewusstseins‘: Helden-Stilisierungen in der chinesischen Literatur der langen 1970er“, in: *helden.heroes.héros* 3.2 (2015), S. 15–29.

37 Zhang: *Yinhui de lingdai*, S. 206–222. Ebenso im oben besprochenen Text *Ye Fei Sanxia Jiangnan*.

38 Yang: *1966–1976 de dixia wenxue*, 234–244.

39 Hierzu siehe Shuyu Kong: *Consuming Literature. Best Sellers and the Commercialization of Literary Production in Contemporary China* (Stanford: Stanford University, 2005).

lität der Texte, ihrer Entstehung und Lektüre, die Art, wie Gerechtigkeit in ihnen behandelt wird, wie sie neben Unterhaltung eine Reflexion über gegenwärtig erlittene Ungerechtigkeiten ermöglichen, erklärt damit in meinen Augen die langanhaltende Popularität der *shouchaoben*, ihren zum Teil gewaltigen Erfolg auf dem entstehenden Bestsellermarkt sowie die wiederholten (Neu-)Auflagen ausgewählter Werke.

Eine Eruption gerechten Zorns:  
Li Zhis 李贄 (1527–1602) kritischer Kommentar zum  
*Zhongyi Shuihu Zhuan* 忠義水滸傳 (*Erzählung von  
Loyalität und Gerechtigkeit am Flussufer*)

Phillip Grimberg

According to Li Zhi's critical commentary about the novel *Shuihu Zhuan* that was posthumously published in 1614, the novel's writing represented an "eruption of righteous indignation". As a "book of wrath", he considered *Shuihu Zhuan* to be the expression of a rebellious spirit that had been oppressed for too long. Righteousness, justice, and veracity are the main qualities underlying the book and its protagonists' heroic deeds. To Li Zhi, "righteous indignation" not only serves as a literary topos but also as a moral directive for his contemporaries. As the precondition for the aseity of being human, "righteous indignation" and veracity merge into an inseparable entity that constitutes the very foundation of an ideal society.

*Vorrede*

Der postum im Jahre 1614 erschienene, kritisch annotierte Kommentar zum *Shuihu Zhuan* (*Li Zhuowu ping zhongyi Shuihu quanzhuan* 李卓吾評忠義水滸全傳) ist das Ergebnis einer viele Jahre währenden Beschäftigung Li Zhis mit dem Stoff des Romans, der ihm als ein „Wutbuch“ (*fenshu* 憤書) Ausdruck des Kampfes der Rebellen um Song Jiang 宋江 (?–1121) gegen Korruption, Unterdrückung und Misswirtschaft ist und gleichzeitig seinen insbesondere in seiner Miszellensammlung *Lishi Fenshu* 李氏焚書 (*Das Buch zum Verbrennen des Herrn Li*) vorgetragenen Forderungen nach Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit Rechnung trägt.<sup>1</sup>

Jener „gerechte“ oder „wahrhaftige Zorn“ (*yifen* 義憤 bzw. *zhenfen* 真憤) ist es, der Li Zhi zur Ermöglichungsbedingung der Ausbildung und/oder Bewahrung einer moralisch hochstehenden, vollendeten Persönlichkeit gerät, welche der Schlechtigkeit der Welt und ihren sozialen, politischen und kultu-

---

1 Siehe dazu Phillip Grimberg: *Dem Feuer geweiht: Das Lishi Fenshu des Li Zhi (1527–1602). Übersetzung, Analyse, Kommentar* (Marburg: Tectum, 2014).

rellen Manifestationen die öffentlich und diskursiv wahrnehmbare Empörung des Gerechten entgegensetzt. Im Unterschied zu der weitgehend negativen Rezeption des Romans während der Ming-Zeit (1368–1644) findet sich für Li Zhi darin nicht nur ein großes Meisternarrativ von höchstem literarischem Wert, sondern darüber hinaus eine Handlungsanleitung für sich und seine Zeitgenossen angesichts des von ihm an verschiedenen Stellen postulierten geistigen und sittlichen Verfalls innerhalb der Eliten seiner Zeit.<sup>2</sup> Gerechtigkeit, von Li Zhi im Sinne von Rechtschaffenheit gegenüber anderen und sich selbst als persönliche und interpersonelle Tugend verstanden, wird somit zu einem zentralen Begriff seiner paradigmatischen Forderungen an die Welt und seiner „Philosophie der Wahrhaftigkeit“.

### *Biographischer Abriss & Schlüsselbegriffe*

Als die 120 Kapitel-Fassung des Romans *Shuihu Zhuan*, der schon bald von der chinesischen Literaturgeschichtsschreibung zu den vier großen klassischen Romanen gezählt werden würde, mit einem Vorwort und kritischen Anmerkungen versehen im Sommer des Jahres 1614 im Verlag von Yuan Wuyai 袁無崖 (i.e. Yuan Shudu 袁叔度), Vetter und Verleger Yuan Hongdaos 袁宏道 (1568–1610), erschien, war ihr Kompilator bereits seit zwölf Jahren tot.

Li Zhi, der 1527 in Quanzhou in der Provinz Fujian als Spross einer vormals wohlhabenden, in Teilen muslimischen Händlerfamilie geboren wurde und im Mai 1602 vermutlich von eigener Hand im Gefängnis in Peking starb, hatte sich nach einer nur mäßig erfolgreichen Laufbahn als mittlerer Beamter seit dem Jahr 1585 in das *Zhifo*-Kloster (*Zhifosi* 芝佛寺) in Macheng 麻城 in der heutigen Provinz Hubei zurückgezogen, um sich dort seinen Studien der Philosophie, Geschichte und Literatur zu widmen.<sup>3</sup> In

---

2 So etwa insbesondere in seinem Hauptwerk *Lishi Fenshu*, aber auch in einer Reihe weiterer Schriften wie dem *Cangshu* 藏書 (*Buch zum Verstecken*) oder seinem orthodoxie-kritischen Pamphlet *Sishuping* 四書評 (*Kritik der Vier Bücher*).

3 Siehe dazu meinen Beitrag: „Ein Leben der Wut und des Widerspruchs – Die Erfahrung existenzieller Distanz bei Li Zhi 李贄 (1527–1602) im Lichte seiner Biographie“, in: *Bochumer Jahrbuch zur Ostasienforschung* 36 (2014), S. 155–175.



seinen zahlreichen Werken, die insgesamt über 100 Schriften zu verschiedenen Themen umfassen, treten in höchst unterschiedlichen Kontexten eine Reihe von Begriffen hervor, die stets wiederkehrend zu den Kerngedanken seiner philosophischen sowie literatur- und geschichtskritischen Einlassungen zählen: Neben dem berühmten Bild des kindlichen Herzens (*tongxin* 童心)<sup>4</sup>, welches dem Menschen qua Geburt eigen ist und das es durch Reinhaltung des Geistes und der Seele zu bewahren gilt, sind besonders die eng miteinander verklammerten Begriffe Wahrhaftigkeit (*zhen* 真) und Gerechtigkeit (*yi* 義) von Bedeutung für Li Zhis Welt- und Selbstverortung.

Es findet sich in seinen Schriften ein weites Panorama unterschiedlicher Welterfahrungsmuster, die Li Zhi je nach Kontext in bestehende oder eigensynthetisierte Philosopheme integriert und seiner Weltsicht und seinem moralischen Habitus unterwirft. Es wird eine große Nähe zu den Denkrichtungen Wang Yangmings 王陽明 (1472–1529) und der *Taizhou*-Schule (*Taizhou xuepai* 泰州學派)<sup>5</sup> sowie zu buddhistischen und daoistischen An-

---

4 In dem gleichnamigen Text *Tongxinshuo* 童心說 („Vom kindlichen Herzen“) findet sich Li Zhis wichtigste Prämisse für die Erschaffung echter (*shi* 實), nur dem werksimmanent wirkenden Momentum einer überzeitlichen und überhistorischen Wahrhaftigkeit verpflichteten Literatur: das kindliche, i.e. das reine, von den Anhaftungen der Welt und ihren verderblichen Einflüssen unbeschädigte Herz, welches, gänzlich frei von Falschheit und maskenhaftem Schein, im Moment spontaner Entäußerung die innersten Gefühle des Autors und die höchste Wahrheit des Kosmos in sich zu vereinen vermag. Vgl. dazu Volker Klöpsch: „Vom kindlichen Herzen“, in: *Hefte für ostasiatische Literatur* 17 (1994), S. 9f. Der originale Text findet sich in Li Zhi: *Fenshu* (Beijing: Zhonghua shuju, 1961), 3.97. Vielfach wurde versucht, aus der Forderung Li Zhis, Literatur habe einem reinen Herzen, welches unverbildet und nicht durch „schönen“ Stil und literarische und sprachliche Traditionen und Konventionen verunreinigt wurde, zu entspringen, eine regelrechte, auf systematischen theoretischen Überlegungen fußende Literaturkritik nachzuweisen, die einem kohärenten ästhetischen Konzept folge und, jedenfalls in der späteren Rezeption seiner Ideen, schulbildend gewirkt habe. Dieser Befund ist jedoch durch die überkommenen Texte in keiner Weise zu begründen. Sehr viel mehr als das Genannte gibt der Text für solcherlei Überlegungen nicht her. Siehe dazu Grimberg: *Dem Feuer geweiht*, S. 87f.

5 Siehe dazu u.a. Iso Kern: *Das Wichtigste im Leben. Wang Yangming (1472–1529) und seine Nachfolger über die „Verwirklichung des ursprünglichen Wissens“* (Basel: Schwabe, 2010); zur *Taizhou*-Schule und ihrem Begründer Wang Gen 王艮 (1483–1541) sowie ihrer Verbindung zu Li Zhi siehe den Aufsatz von Yu Yunhan 于云瀚 und Tong Xigang 仝晰纲: „Cong Wang Gen dao Li Zhi“ 从王艮到贄, in: *Weifang xueyuan xuebao* 潍坊学院学报 3 (2003), S. 80–84; ebenso Monika Übelhör: *Wang Gen*

sichten zu Sein und menschlicher Existenz, Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit, Gutem und Schlechtem sichtbar, die in vielen von Li Zhis Texten aufscheint und sich mithin als prägendes Moment erweist.<sup>6</sup>

### *Entstehung und Inhalt der 120 Kapitel-Fassung des Shuihu Zhuan*

Der in Rede stehende Roman, dessen Handlung und Figuren Li Zhi zu seinen Einlassungen reizten, wurde vermutlich gegen Ende des 14. Jahrhunderts von einem gewissen Shi Nai'an 施耐庵 (trad. 1296–1372) oder von Luo Guanzhong 羅貫中 (c. 1330–1400) oder von beiden gemeinsam als Episodenroman, der sich vor allem auf mündliche Erzähltraditionen stützt, verfasst bzw. zusammengestellt.<sup>7</sup>

Der Roman liegt in einer Reihe unterschiedlicher Fassungen vor, wobei Li Zhi für die *fanben* 繁本-Ausgabe in 120 Kapiteln verantwortlich zeichnet, während die bis heute populärste Fassung von Jin Shengtan 金聖歎 (1608–1661) in 71 Kapiteln in der Mitte des 17. Jahrhunderts ediert wurde.<sup>8</sup> Die von Li Zhi bearbeitete Fassung erschien mit der editorischen Hilfe von Feng Menglong 馮夢龍 (1574–1646) im Jahre 1614 im Verlag *Shuzhongtang* 書種堂. Der Druck wurde von Yang Dingxian 楊定見 (i.e. Yang

---

(1483–1541) und seine Lehre: Eine kritische Position im späten Konfuzianismus (Berlin: Reimer 1986).

6 Grimberg: *Dem Feuer geweiht*, S. 87.

7 Siehe Shi Nai'an und Luo Guanzhong: *Shuihu quanzhuan* 水滸全傳 (Shanghai: Shanghai renmin chubanshe, 1975). Zu Autorenschaft und Entstehungsgeschichte des Romans sei die hilfreiche Arbeit von Richard Irwin genannt: *The Evolution of a Chinese Novel: Shui-hu-chuan* (*Harvard-Yenching Institute Studies* 10, Cambridge: Harvard University Press, 2012 (urspr. 1953)).

8 Siehe dazu Ge Liangyan: „Authoring *Authorial Intention*: Jin Shengtan as Creative Critic“, in: *CLEAR* 25 (2003), S. 1–24; ebenso Laura Wu: *Jin Shengtan (1608–1661): Founder of a Chinese Theory of the Novel* (PhD Diss., University of Toronto, 1993).

Fengli 楊鳳裏), Li Zhis langjährigem Freund und Korrespondenzpartner, besorgt.<sup>9</sup>

Diese Fassung erschien ohne eine Aufteilung in *juan*, aber mit einem Anhang von Abbildungen der Hauptfiguren des Romans. Erhalten geblieben ist eine Blockdruckausgabe in den Beständen der Academia Sinica in Taipei<sup>10</sup> sowie in der Sammlung der Tōhoku Universitätsbibliothek, Sendai.<sup>11</sup> Ein weiterer Blockdruck aus dem Verlag *Yuyutang* 郁郁堂 ist im Katalog des Seikadō Bunko 静嘉堂文庫 in Tōkyō nachweisbar.<sup>12</sup> Der von Li Zhi bearbeitete Text fand darüber hinaus Aufnahme in die historisch-kritische *Shuihu*-Ausgabe von Zheng Zhenduo 鄭振鐸 (1898–1958) aus dem Jahre 1954.<sup>13</sup>

Der Roman um die 108 Rebellen, die sich hinter ihrem Anführer Song Jiang versammeln, spiegelt die Ereignisse der Jahre 1119 bis 1121 in der Provinz Shandong wider, als der historische Song Jiang, über dessen Biographie und Lebensumstände fast nichts bekannt ist, nach seinem Treiben als Räuberhauptmann und Brigantenführer, sich der Autorität des Song-Staates unterwarf und gegen die Feinde des Reiches zu Felde zog.

Es findet sich hier die Darstellung einer sich an Unterdrückung, Misswirtschaft, Beamtenwillkür und Ämtermisbrauch entzündenden Erhebung, die zu einer machtvollen, organisierten Rebellion anwächst und den Kaiser und das Reich vor seinen äußeren und inneren Feinden zu schützen sucht. Beispielhaft führt der Roman, wie Eva Müller feststellt, „Strategien des Partisanenkrieges“ vor, welcher von Männern unterschiedlichster Herkunft geführt werde, die sich „durch die Leitideen *Loyalität* (*zhong*) und *Gerechtigkeit*

---

9 Siehe Grimberg: *Dem Feuer geweiht*, S. 34, 84, 120; ebenso Ma Youyuan (Ma Yau-woon) 馬幼垣: *Shuihu er lun* 水滸二論 (Eine zweite Diskussion des Shuihu Zhuan) (Taipei: Lianjing chubanshe, 2005), S. 6.

10 *Zhongyang yanjiu yuan lishi yuyan yanjiusuo shanben shumu* 中央研究院歷史語言研究所善本書目 (Taipei: Academia Sinica, 1968), S. 146.

11 *Tōhoku daigaku shozō Wakan jo koten bunrui mokuroku Kanseki* 東北大學所藏和漢書古典分類目錄漢籍(2 Bde.; Kyoto, 1974–1975 II), S. 583.

12 *Seikadō bunko kanseki bunrui mokuroku* 静嘉堂文庫漢籍分類目錄 (Tōkyō, 1930), S. 875.

13 Beijing: Renmin wenzue chubanshe, 1954 (1418 S.).

keit (yi) miteinander verbunden sehen“.<sup>14</sup> Das Scheitern dieses Kampfes findet sich in den unterschiedlichen Traditionslinien (71 vs. 120 Kapitel) in ebenso unterschiedlichen Szenarien geschildert: Während in der Fassung Jin Shengtans der Tod der Helden im Kampf und das Ende der Bewegung am Ende des Romans stehen, lässt die 120 Kapitel-Fassung Li Zhis die Helden vor den Streitkräften des Song-Staates kapitulieren und integriert sie in die zur Bekämpfung des Aufstandes des Fang La 方臘 (?–1121) aufgestellten Truppenverbände. Fang La, der Gegenspieler Song Jiangs, und seine Erhebung werden schließlich unter hohen Opferzahlen unter den Rebellen (59 von 108 sterben) erfolgreich niedergeschlagen. Während Fang La den Tod der 1000 Schnitte in Kaifeng stirbt, wird der gewesene Anführer der 108 Rebellen von missgünstigen Gegenspielern vergiftet.

### *Li Zhis Kommentar und Vorwort zum Shuihu Zhuan*

Li Zhis „Vorwort zur Erzählung von Loyalität und Gerechtigkeit am Flussufer“ („Zhongyi Shuihu Zhuan xu“ 忠義水滸傳序), welches in seinem *Fenshu* als Auftakt zu einer Reihe von insgesamt neun Vorworten zu höchst unterschiedlichen Themen firmiert und seiner kritisch annotierten 120 Kapitel-Ausgabe des *Shuihu Zhuan* vorangestellt ist,<sup>15</sup> ist nicht nur sein Plädoyer für die traditionell verfemte literarische Gattung des Romans, sondern überhaupt sein Plädoyer für den Furor, den gerechten Zorn, der den Autor antreibt und umtreiben muss, um wahrhaftige, in diesem Fall mithin gar eine sozialkritische Literatur *avant la lettre* verfassen zu können. Li Zhi betont besonders die beiden Begriffe „loyal“ und „gerecht“ im Zusammenhang mit den 108 Rebellen des Romans, welche der stürzenden Dynastie und ihrem Kaiser gegen die Feinde des Reiches zur Seite stehen. Als ein politisch motiviertes *Wutbuch* versteht er den Roman, als Entäußerung innerer Befindlichkeiten des Verfassers im Angesicht einer feindlichen Übermacht und nationaler

---

14 Eva Müller: „Shuihu Zhuan“, in: Volker Klöpsch und Eva Müller (Hrsg.): *Lexikon der chinesischen Literatur* (München: Beck, 2004), S. 279f.

15 Das „Vorwort“ Li Zhis findet sich in *Fenshu*, 3.108f.

Schande wie auch als Ausdruck eines literarischen Schaffensdranges, der sich an der Schlechtigkeit und Ungerechtigkeit der Welt entzündet.<sup>16</sup>

Der von Li Zhi verwandte Begriff *fenshu* bzw. der Gedanke des *fafen zhushu* 發憤著書, des „aus Zorn Bücher Schreibens“, findet sich erstmalig in einem Brief Sima Qians 司馬遷 (145–85 v.u.Z.) an seinen Freund Ren An 任安 (?–90 v.u.Z.) (*Bao Ren An shu* 報任安書, auch *Bao Ren Shaoqing shu* 報任少卿書). Sima Qian schreibt an dieser Stelle:

Zahllos sind die ehemals reichen und hochgeehrten Männer des Altertums, deren Namen ausgelöscht sind aus dem Gedächtnis der Welt. Nur die Namen besonders eigenwilliger und ungewöhnlicher Menschen gelten immer noch. So wurde Xi Bo, der spätere König Wen, eingekerkert und erweiterte das *Buch der Wandlungen*; Zhongni [i.e. Konfuzius] wurde in die Enge getrieben und verfasste die *Frühlings- und Herbstannalen*; Qu Yuan wurde verbannt und dichtete sein Poem „Lisao“; Zuo Qiu verlor sein Augenlicht und seine *Diskurse über die Staaten* entstanden; Sunzi wurden die Kniescheiben herausgeschnitten und er legte seine Gedanken und Erfahrungen in dem Werk *Über die Kriegskunst* nieder; Buwei wurde nach Shu exiliert und hinterließ den nachfolgenden Generationen den *Frühling und Herbst des Lü Buwei*; Han Fei wurde in Qin eingekerkert und [verfasste daraufhin] die Texte „Shuonan“ und „Gufen“.

古者富貴而名摩滅，不可勝記，唯俶儻非常之人稱焉。蓋西伯拘而演周易；仲尼厄而作春秋；屈原放逐，乃賦離騷；左丘失明，厥有國語；孫子臙腳，兵法脩列；不韋遷蜀，世傳呂覽；韓非囚秦，說難孤憤。<sup>17</sup>

Das Schreiben wird hier also als Entäußerung inneren Zorns und Schmerzes im Sinne des Zola'schen *j'accuse* an die herrschenden Eliten der Zeit aufgefasst. Der „gerechte“ oder „wahrhaftige Zorn“ bzw. das rechtschaffene oder wahrhaftige Zornigsein ist es, welches Li Zhi im Angesicht eines ungerechten Skandalons als natürliche Reaktion als einzige für statthaft erachtet. Die Empörung des Gerechten als Ausweis und Ausdruck edler Gesinnung und des Erhalts der wahrhaftigen Natur des Menschen ist ihm nicht Beweis unbeherrschter Emotion und haltloser Hingabe an die niederen Register des menschlichen Verhaltensrepertoires, sondern vielmehr Vorbedingung für ein aseitatisches Menschsein. Er schreibt dazu in seinem Vorwort:

16 Grimberg: *Dem Feuer geweiht*, S. 120f.

17 Das Original ist im *Hanshu* 漢書 (Beijing: Zhonghua shuju, 1962), 62.2735, am Ende der Biographie Sima Qians, zu finden. Die obige Übersetzung ist eng angelehnt an die von Ernst Schwarz (1916–2003) in: *Der Ruf der Phönixflöte. Klassische chinesische Prosa* (Berlin: Rütten & Loening, 1973), S. 175–191 (187f).

Der große Geschichtsschreiber sagte: „[Die Kapitel] ‚Shuonan‘ und ‚Gufen‘ [des *Hanfeizi*] sind [Texte], die aus [dem gerechtem] Zorn der Heiligen und Weisen erschaffen wurden.“ Daher kann man sagen, dass die Heiligen und Weisen des Altertums ohne diesen Zorn nichts [Derartiges] verfertigt hätten. Zu schreiben, ohne Zorn zu empfinden, ist so, als ob man erschauerte, ohne zu frieren, jammerte, ohne krank zu sein [...]. [Der Roman] *Shuihu Zhuan* ist ein Werk, das aus [gerechtem] Zorn erschaffen wurde. Shi [Nai'an] und Luo [Guanzhong] lebten zwar unter der Herrschaft der *Yuan*, doch in ihren Herzen weilten sie in der Zeit der *Song*-Dynastie. Und obschon sie in der *Yuan*-Zeit geboren worden waren, war es vielmehr die *Song*-Zeit, auf die sich ihr Zorn richtete. Aus den genannten Gründen zürnten sie der Verschleppung der beiden Kaiser in den Norden und priesen die gewaltige Vernichtung der Liao, um ihren wahrhaften Zorn zu offenbaren.

太史公曰：「《說難》《孤憤》，賢聖發憤之所作也。」由此觀之，古之賢聖，不憤則不作矣。不憤而作，譬如不寒而顫，不病而呻吟也，[...]。《水滸傳》者，發憤之所作也。施、羅二公身在元，心在宋；雖生元日，實憤宋事。是故憤二帝之北狩，則稱大破遼以泄真憤。<sup>18</sup>

Li Zhi begreift das Wesen des Romans als doppelgesichtig: als literarisches Werk *sui generis* auf der einen, als politische Streit- und Edukationsschrift auf der anderen Seite, die als sozialkritisches *Memento* das Reich und die Dynastie vor dem Untergang zu bewahren in der Lage ist. Er empfiehlt die Lektüre des Romans gar dem Herrscher, um Gerechtigkeit an seinem Hofe herzustellen; den Beamten, um die Loyalität unter ihnen zu stärken; den Generälen und Heerführern zur moralischen Aufrichtung der Soldaten. Doch auch wenn alles vergebens sei und nirgends in der Welt Loyalität und Gerechtigkeit zu finden seien, so konstatiert Li Zhi, bleibt doch der Roman als eine Art neuer *corpus canonicum*, der diese Themen den Menschen exemplarisch vor Augen zu führen vermag. Er schreibt:

Derjenige, der das Reich besitzt, kann nicht umhin, diese Geschichte zu lesen; und wenn er sie gelesen hat, so finden sich Loyalität und Gerechtigkeit nicht nur im *Shuihu [Zhuan]*, sondern stets auch an ihm. Auch die weisen Beamten können nicht umhin, diese Geschichte zu lesen; und wenn sie sie gelesen haben, so finden sich Loyalität und Gerechtigkeit nicht mehr nur unter den Rebellen, sondern stets auch am Hof. Und diejenigen, die im Kriegsministerium die Angelegenheiten des Militärs verwalten, und diejenigen, die kriegerische Unternehmungen anführen, können noch viel weniger umhin, diese Geschichte zu lesen; und wenn sie sie eines Tages lesen, so finden sich Loyalität und Ge-

---

18 Li Zhi: *Fenshu*, 3.108.

rechtigkeit nicht mehr nur im *Shuihu* [*Zhuan*], sondern stets auch unter den großen Heerführern und treuen Männern. Und wenn all dies doch nicht zutreffen sollte? Wo finden sich [Loyalität und Gerechtigkeit] dann? Im *Shuihu* [*Zhuan*]! Daher ist dies ein Werk [gerechten] Zorns. Diejenigen unter den Gelehrten, die hierin nur eine Anregung zum Plaudern [über Literatur] finden [...], haben nicht einmal eine Ahnung davon, was ich Loyalität und Gerechtigkeit zu nennen pflege!

故有國者不可以不讀，一讀此傳，則忠義不在水滸而皆在於君側矣。賢宰相不可以不讀，一讀此傳，則忠義不在水滸，而皆在於朝廷矣。而部掌軍國之樞，督府專閩外之寄，是又不可以不讀也，苟一日而讀此傳，則忠義不在水滸，而皆為幹城心腹之選矣。否則不在朝廷，不在君側，不在於城腹心，烏在乎？在水滸。此傳之所為發憤矣。若夫好事者資其談柄[...], 烏睹所謂忠義者哉！<sup>19</sup>

Gerechtigkeit, von Li Zhi durchaus in einem konfuzianischen Sinne von Rechtschaffenheit gegenüber anderen und sich selbst als persönliche und interpersonelle Tugend verstanden, wird somit zu einem zentralen Begriff seiner paradigmatischen Forderungen an die Welt. Gerechtigkeit ist für Li Zhi ein normativer Begriff. Damit einher geht die Forderung, Gerechtigkeit durch moralisches und sittliches Verhalten herzustellen und ins Sein zu setzen. Diese Handlungsaufforderung Li Zhis ist dabei von besonderer Bedeutung: Gerechtigkeit ist damit nicht nur Ausfluss einer Moral, die sich in rekurrenten Diskursen erschöpft und in selbstreferentieller Bespiegelung zu sophistischen Spitzfindigkeiten verführt, sondern ein Konkretum wahrhaftigen Menschseins und Ausdruck einer sittlichen Vervollkommnung, die über die Lippenbekenntnisse der konfuzianischen Orthodoxie hinausweist auf einen umfassend verstandenen Humanismus, wie ihn Li Zhi bereits in seiner Grundlegung einer positiven Anthropologie, die in dem oben genannten Text „Vom kindlichen Herzen“ Niederschlag findet, andeutet. Damit einher geht die Anerkennung der Gerechtigkeit als Gebot der Sittlichkeit, die mithin intersubjektiv in Bezug auf andere ins Werk zu setzen ist.

Die Gerechtigkeit als konstituierende Ermöglichungsbedingung einer als human zu bezeichnenden, ethisch begründeten und begrenzten sozialen Sphäre, der eine sich an Unaufrichtigkeit und falscher Moral erweisende Gegenwelt gegenübergestellt wird, dient Li Zhi als Fluchtpunkt seiner literarischen und sozialen Welt- und Selbstbetrachtung. Die Beamten, die Aristo-

---

19 Li Zhi: *Fenshu*, 3.109.

kraten und Gelehrten des Romans – sie alle folgen einer falschen, das ursprüngliche Wesen der Welt und des Menschen in sein Gegenteil pervertierenden Annahme einer in bloßer Äußerlichkeit sich erschöpfenden Moral und eines künstlichen Raffinements. Li Zhi fordert eine Abkehr von dieser Allgegenwart des falschen Scheins und eine Hinwendung zu der ursprünglichen, unverbildeten und von überkommenen Dogmen und falschen Ideen unbeschwerten Natur des Menschen, welche nicht nur das Künstlerische in den Ruch des Wahrhaftigen rückt, sondern dem (wahren) Menschen in seinem Menschsein in überzeitlicher Perspektive als Bedingendes beigegeben wird. Er schreibt mit Blick auf den Roman in seinem Vorwort:

[Der Roman] *Shuihu Zhuan* ist ein Werk, das aus [gerechtem] Zorn erschaffen wurde. Seit das Haus der Song an Stärke verloren hatte, ging alles drunter und drüber. Die Würdigen wurden erniedrigt und die Unwürdigen wurden erhöht. Die Nordbarbaren erlangten die Oberhand und die Zentralebene sank herab. Es war dies eine Zeit, in der Kaiser und Minister blind für Gefahren im Palast weilten, sich mit der Zahlung von Tributgaben zum Vasallen herabgewürdigt hatten und das Knie vor Schafen und Hunden beugten! [...] Aus Zorn über die Flucht des Hofes in den Süden und den Frieden, mit dem dieser sich abfand, priesen sie die Vernichtung Fang Las. Wer waren nun diejenigen, die ihrem Zorn Ausdruck verliehen? Es waren dies die Räuber vom Flussufer, welche man nicht anders als loyal und gerecht bezeichnen kann. Daher haben die Herren Shi und Luo das *Shuihu [Zhuan]* verfasst und es wiederholt mit den Worten „loyal“ und „gerecht“ geadelt.

《水滸傳》者，發憤之所作也。蓋自宋室不競，冠履倒施，大賢處下，不肖處上。馴致夷狄處上，中原處下，一時君相猶然處堂燕鶻，納幣稱臣，甘心屈膝於犬羊已矣。[...]憤南渡之苟安，則稱滅方臘以泄其憤問泄憤者誰乎？則前日嘯聚水滸之強人也，欲不謂之忠義不可也。是故施、羅二公傳《水滸》而復以忠義名其傳焉。<sup>20</sup>

Die Ungerechtigkeit des Staates, der Beamten, der Mächtigen ist Ausgangspunkt für den Zusammenschluss der 108 Rebellen. Die wesentliche Qualität der Helden des *Shuihu Zhuan* liegt bei Li Zhi insbesondere in der Konzentration des persönlichen Seinszweckes auf die Gerechtigkeit begründet, eine Gerechtigkeit freilich, welche einer natürlichen Herzensbildung ebenso entspricht wie der Überwindung menschlicher leiblicher Bedürfnisse und Wünsche sowie der Betonung einer genuinen Moralität, die frei ist von Bezwang

---

20 Li Zhi: *Fenshu*, 3.108.



und Utilitarismus. Die Rebellen erscheinen im Roman als Statthalter einer gerechten Ordnung in Zeiten des Chaos. Sie sind die „Verkörperung von 36 himmlischen und 72 irdischen Sternen, wodurch eine Art mythische Rahmung sich ausformt: die himmlische Verankerung der gerechten Ordnung und die Investitur der Rebellen mit dem ebenfalls himmlischen Auftrag zu ihrer Durchsetzung“.<sup>21</sup> „An des Himmels statt den Weg ins Werk setzen“ (*titian xingdao* 替天行道), d.h. den Willen des Himmels ausführen, ist die vornehmste Aufgabe der Rebellen. Gerechtigkeit findet sich also bei den Rebellen, nicht etwa unter den Gelehrten oder am Hof: In ihrem Kampf gegen korrupte Beamte wie Cai Jing 蔡京 (1047–1126) und Tong Guan 童貫 (1054–1126) oder den Günstling Gao Qiu 高俅 (?–1126) und die Feinde des Reiches werden die Rebellen zu Märtyrern für soziale Gerechtigkeit und den Erhalt des Staates. Die 120 Kapitel-Fassung lässt jedoch die Rebellen die grassierende Korruption und andere Übel der Regierung nicht endgültig beseitigen, „Gerechtigkeit ist nur vorübergehend durchsetzbar“<sup>22</sup>. Die Brutalität der Rebellen, die sie zur Erreichung ihrer Ziele an den Tag legen, sowie ihre Gewaltexzesse spielen daneben für Li Zhi keine Rolle. Ganz im Gegenteil heiligt der Zweck hier alle Mittel.

Die durchaus als programmatisch zu verstehenden Einlassungen zum Topos der Gerechtigkeit bei Li Zhi fußen auf einer sozial und ethisch begründeten Indienstnahme einer als umfassend und verbindlich verstandenen Moral der Verpflichtung auf das Wahre und Rechte. Diese Verpflichtung ist kein Dispositiv. Sie ist von überhistorischer Bestandskraft und damit nicht verhandelbar. Die Abwesenheit von Gerechtigkeit wird durch einen Mangel an Moral und rechter Herzensbildung bedingt und erklärt, ihre Überführung in einen Zustand der Gerechtigkeit durch die Erhaltung und Kultivierung des dem Menschen naturhalber innewohnenden Strebens nach Wahrhaftigkeit ermöglicht. Während die Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen bei Wang Yangming etwa nicht vom Schlechten zum Guten, sondern vom noch nicht vollkommen Guten zum Guten verläuft<sup>23</sup>, kommt das Schlechte bei Li Zhi sehr wohl als kategoriale Größe menschlicher charakterlicher Verfasstheit zur Sprache. Moralität und Gerechtigkeit bedeuten für Li Zhi jedoch

21 Michael Neumann: *Die fünf Ströme des Erzählens: Eine Anthropologie der Narration* (*Narratologia* 35, Berlin u. Boston: de Gruyter, 2013), S. 620f.

22 Ebd.

23 Siehe Übelhör: *Wang Gen*, S. 186f.

weniger die Beachtung der strengen Sittenregeln konfuzianischer Provenienz, sondern vielmehr die Bewahrung und Weiterentwicklung der guten menschlichen Eigenschaften und positiven Anlagen, die zu moralischem Handeln und Denken befähigen. Diese Befähigung spricht Li Zhi jedoch im Unterschied zu Wang Yangming oder Konfuzius selbst nicht grundsätzlich jedem zu; sein Egalitarismus endet dort, wo eine Verrohung und die Korruption des menschlichen Charakters durch das Streben und Wollen der Welt bereits eingetreten und somit keine Rückkehr zum Urzustand des guten Wissens mehr möglich ist. Dem steht entgegen, dass Li Zhi gleichwohl eine Welt der Gleichheit und Gemeinschaft als Ideal postuliert, und zwar im Sinne einer mit dem Begriff *datong* 大同 (Große Einheit) bezeichneten, recht eigentlich konfuzianischen Mustergesellschaft.<sup>24</sup> Auch in diesem Zusammenhang sind Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit die zentralen Prämissen in Li Zhis Forderungskatalog.<sup>25</sup>

Der sich in Rebellion und Widerstand Bahn brechende Zorn über mangelnde Gerechtigkeit in der Welt gerät Li Zhi zu einem sich eruptiv entäußernden Moment der sittlich-moralischen Integrität des Individuums innerhalb eines jeweilig spezifischen historischen, gesellschaftlichen und gruppenbezogenen Kontextes, der Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit miteinander verklammert. Mit seinen ihm eigentümlichen apodiktischen Forderungen an die Kunst und die Literatur der Zeit erhebt Li Zhi diesen Befund zum Paradigma einer idealen Gesellschaft.

Dieses führt in einer dem Ethos der *vox clamantis* verpflichteten Fluchtlinie, die sich um die Frage von kreativer Kraft und künstlerisch-literarischer Potenz, deren Impetus in der Gewährwerdung eben des Wahren, Gerechten spürbar wird, bewegt, hin zu einem in seiner entgrenzenden Kraft kathartischen, im kantischen Sinne Kategorischen Imperativ: Wirke gerecht oder wirke überhaupt nicht!

Der aus dem natürlichen Ordnungszusammenhang von *Weg*, Welt und Kosmos resultierende, ihm eingegebene Gerechtigkeitstrieb fordert den Menschen nach Li Zhi schließlich immer neu dazu auf, den Begriff der Gerechtigkeit gegen die ihn umgebenden herrschenden Verhältnisse zu spiegeln und mit der gleichzeitig erhobenen Forderung nach Wahrhaftigkeit in Ab-

---

24 Grimberg: *Dem Feuer geweiht*, S. 89.

25 Ebd., S. 88f.

gleich zu bringen. Dabei wird das natürliche, unverbildete Gerechtigkeitsempfinden eines jeden Menschen zur Entfaltung gebracht, ohne das ein Mensch nicht „wahrhaftig“ genannt werden kann. Die Usancen dieser Entfaltung variieren bei Li Zhi nicht, sie sind von Zeit und Ort unabhängig, mithin Konstanten des Menschen als *homo justus*.

Die Korrelation von Welterfahrung und Kunst- und Literaturschaffen bildet bei Li Zhi eine Triebkraft aus, die den Menschen zum Welterschaffenden macht, der nicht aus Tradition und Kulturwissen, sondern aus intrinsischer Gerechtigkeitsneigung ein Neues, Wahrhaftiges (etwa ein Werk wie das *Shuihu Zhuan*) erwachsen lässt, welches Gerechtigkeit in die Welt zu setzen in der Lage ist.<sup>26</sup>

---

26 Grimberg: *Dem Feuer geweiht*, S. 321.

# Schön und gerecht? Attraktivität als Kriterium der Beamtenauswahl vor und in der Tang-Zeit

Jonas Polfuß

The connection between a human being's outward appearance and their inner qualities has been extensively pondered throughout different ages and disciplines. In early China, it was discussed by scholars and officials who dealt with the selection and evaluation of applicants for civil service. In the Tang period, during which the imperial examination system was thoroughly established, the matter remained of scholarly interest. Starting with a summary of classical Confucian passages on the relationship between male beauty and virtuous behavior, this article analyzes a number of the Tang dynasty's letters of recommendation and appraisal.

## *Prolog*

Fragen nach der Beziehung zwischen äußerer und innerer Schönheit haben kultur- und epochenübergreifend für Diskussionsstoff gesorgt. Philosophisch geschehen beispielsweise im Ideal der Kalokagathia in der griechischen Antike, wonach Schönheit mit Gutheit einherzugehen habe; literarisch etwa in der Figur des ansehnlichen, aber fehlbaren und schuldbeladenen Parzival.<sup>1</sup> Besonders intensiv diskutiert wurde, inwiefern körperliche Hässlichkeit oder Schönheit die charakterliche Verfasstheit eines Menschen in die eine oder andere Richtung beeinflusse. Der chinesische Kulturraum stellt hierbei keine Ausnahme dar. Beginnt man die dortige Recherche lapidar mit einem Schriftzeichen, lassen sich für das chinesische 惡 sowohl die Bedeutungsebenen „unansehnlich“ (im Gegensatz zu „schön“) als auch „bösar-

---

1 Zum Ursprung des Begriffs Kalokagathia siehe Terry L. Papillon, Jochen A. Bär: „Kalokagathie“, in: Gert Ueding (Hrsg.): *Historisches Wörterbuch der Rhetorik* 4 (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1998), S. 864–869; zum wissenschaftlichen Diskurs u.a. den Sammelband Peter Mauritsch (Hrsg.): *Körper im Kopf. Antike Diskurse zum Körper (Allgemeine wissenschaftliche Reihe* 13, Graz: Grazer Universitätsverlag, 2010). Parzivals Charakter ist Thema in Heinz Rupp: „Die Funktion des Wortes tump im ‚Parzival‘ Wolframs von Eschenbach“ in: *Germanisch-Romanische Monatsschrift* [Ser. NF] 7 (1957), S. 97–105.

tig“ (im Gegensatz zu „gut“) feststellen.<sup>2</sup> Was sich am Äußeren eines Menschen über dessen innere Qualitäten ablesen lässt, war im frühen China von philosophischem und bürokratischem Interesse zugleich, als es an die Auswahl von Beamten für den Staatsdienst ging.

Der vorliegende Artikel befasst sich mit der Empfehlungskultur der Tang-Dynastie (618–907), deren Vertreter verschiedentlich die Frage berührten, ob gutes Aussehen oder eine imposante Erscheinung hilfreich seien, um Förderer für sich zu gewinnen. Diese Unterstützer waren in jedem Fall unabdingbar, um eine erfolgreiche Beamtenkarriere voranzutreiben. In einigen Bitt- und Empfehlungsbriefen diskutierten Gelehrte wie Han Yu 韓愈 (768–824) und Liu Zongyuan 柳宗元 (773–819) das Äußere eingehender. Inwiefern wurden äußere Merkmale als Teil einer gerechten Auswahl von Fähigen berücksichtigt oder verworfen? Lässt sich davon ausgehen, dass auch im China der Tang-Zeit das griechische Ideal der *Kalokagathia* verfolgt wurde?

Bevor im Folgenden Briefe und Gutachten Han Yus und Liu Zongyuans betrachtet werden, die in persönlichem und offiziellem Zusammenhang verschickt wurden, stehen hinführend einige klassische Textpassagen aus dem konfuzianischen Kanon im Mittelpunkt. Diese Einbeziehung ist notwendig, da sich die Tang-zeitlichen Literatenbeamten in moralphilosophischer und literarischer Hinsicht oftmals auf Denker und Texte aus der Vorkaiser- und der frühen Kaiserzeit beriefen. Somit kann im anschließenden Vergleich der zeitversetzten Aussagen geklärt werden, ob sich die Tang-Gelehrten bei der Bewertung des Zusammenspiels von inneren Werten und äußeren Attributen an den klassischen Texten orientierten.

### *Erwähnungen im frühen Konfuzianismus*

In China wurde schon früh versucht, am Äußeren eines Menschen seine inneren Qualitäten abzulesen. Einflussreich geworden ist der Hinweis auf die Verbindung von äußeren und inneren Eigenschaften, der sich in *Mengzi* 4A15 findet. Da heißt es:

---

2 Luo Zhufeng 羅竹風 (Hrsg.): *Hanyu da cidian* 漢語大詞典 (Shanghai: Hanyu da cidian, 1986–1994 [2001]), 7.552f.

[Mengzi] sprach: „Nichts zeigt besser, was im Menschen ist, als das Auge (die Pupille). Das Auge kann nichts Böses verbergen. Ist in der Brust eines Menschen alles richtig, so ist das Auge klar, steht es nicht richtig in der Brust, so ist das Auge glanzlos. Hör, was einer sagt, und sieh ihm ins Auge: Wie kann ein Mensch dir entschlüpfen?“

孟子曰：「存乎人者，莫良於眸子。眸子不能掩其惡。胸中正，則眸子瞭焉；胸中不正，則眸子眊焉。聽其言也，觀其眸子，人焉廋哉？」。<sup>3</sup>

In diesem Passus, der sich auf die Einschätzung von Mitmenschen bezieht, geht es um die physische Reaktion auf eine innere Qualität. Interessant ist neben der Erwähnung einer Frühform der Pupillometrik der Begriff *guan* 觀 als Verb für die Begutachtung eines Menschen.<sup>4</sup> Die Physiognomik als Kunst, von der Physiognomie eines Menschen auf die seelische oder geistige Verfassung beziehungsweise die Zukunft der Person zu schließen, findet sich schon im Geschichtskommentar *Zuozhuan* in dem Begriff *xiangren* 相人 (etwa „Menschen einschätzen“) erwähnt.<sup>5</sup> Xunzi 荀子 (c. 312–230 v.Chr.), der neben Mengzi (c. 379–304 v.Chr.) wichtigste frühe Nachfolger des Konfuzius 孔子 (551–479), widersprach dagegen dieser Übereinstimmung von inneren und äußeren Qualitäten. Er verfasste ein eigenes Kapitel mit dem Titel „Gegen das Einschätzen [von Menschen]“ 非相, um die in seiner Zeit verbreitete Physiognomik zu kritisieren.<sup>6</sup> Meister Xun erklärte, dass es

3 *Mengzi zhushu* 孟子注疏 (*Shisanjing zhushu* 十三經注疏 8, Taipeh: Yiwen yinshuguan, 2007), 7.B.6a (134). Deutsche Übertragung nach Richard Wilhelm (Übers.): *Die Lehren des Konfuzius. Die vier konfuzianischen Bücher. Chinesisch und Deutsch. Übersetzt und erläutert von Richard Wilhelm* (Frankfurt a.M.: Zweitausendeins, 2008), S. 869; minimale eigene Anpassung in eckiger Klammer.

4 Siehe hierzu mit Verweisen Heiner Roetz: *Die chinesische Ethik der Achsenzeit: eine Rekonstruktion unter dem Aspekt des Durchbruchs zu postkonventionellem Denken* (Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1992), S. 337.

5 *Zuozhuan*, „Wen gong“ 文公, 1. Jahr; *Chunqiu Zuozhuan zhushu* 春秋左傳注疏 (*Shisan jing zhushu* 6, Taipeh: Yiwen yinshuguan, 2007), 18.2b (297). [z.B. (20.7b-10a, 349f)]. ins Deutsche übersetzt in Gudula Linck: *Leib oder Körper: Mensch, Welt und Leben in der chinesischen Philosophie* (Freiburg, Br.: Verlag Karl Alber, 2011), S. 56. Zu den Anfängen der Physiognomik in China siehe Cordula Gumbrecht: „Die Physiognomie von vier Kaiserinnen im China der späten Han-Zeit (25–220)“, in: *Monumenta Serica* 50 (2002), S. 171–214, insb. S. 177–182, und Livia Kohn: „A Textbook of Physiognomy: The Tradition of the Shenxiang quanbian“, in: *Asian Folklore Studies* XLV.2 (1986), S. 227–258.

6 *Xunzi* 5; Li Disheng 李滌生 (Hrsg.): *Xunzi jishi* 荀子集釋 (*Zhongguo zhexue congkan* 中國哲學叢刊, Taipeh: Taiwan xuesheng shuju, <sup>N</sup>1994), 5.73–91. Siehe überblickshaft

im frühen Altertum keine solche Ausdrucksdeutung gegeben habe und Physiognomiker und Wahrsager erst seit der Zeit des Konfuzius wertgeschätzt worden seien. Weil sie in früherer Zeit keinen Zuspruch gefunden hätten, seien die Kunst und ihre Bewunderer indes abzulehnen:<sup>7</sup>

Daher gilt: Das Einschätzen der äußeren Form kommt nicht dem Erforschen des Herzens gleich, das Erforschen des Herzens kommt nicht der Auswahl der Methodik gleich; die Form kann nicht das Herz bezwingen, das Herz nicht die Methodik. Ist die Methodik korrekt und folgt das Herz ihr, dann mag auch die Form als schlecht/hässlich eingeschätzt werden, solange Herz und Methodik gut sind, kann es einen nicht daran hindern, ein Edler zu werden.

故相形不如論心，論心不如擇術；形不勝心，心不勝術；術正而心順之，則形相雖惡而心術善，無害為君子也。<sup>8</sup>

Um die mögliche Diskrepanz zwischen äußerer und innerer Schönheit zu unterstreichen, wies Xunzi unter anderem auf die ansehnlichen Unterdrücker im chinesischen Altertum hin. Jie 桀, der letzte Herrscher und bössartige Tyrann der Xia-Dynastie und Zhou 紂, der letzte König der Shang-Dynastie (16 Jh. – 1046 v.Chr.), seien als verkommene Herrscher schlechthin „hochgewachsen, attraktiv und schön“ (*ju jiao mei* 巨姣美) sowie von größter körperlicher Stärke gewesen.<sup>9</sup> Dies habe sie aber nicht davon abgehalten, moralisch zu degenerieren und ihr Volk ins Elend zu stürzen.

Die Überlegung, dass Äußerlichkeiten sowohl nebensächlich als auch irreführend sein können, findet sich schon ähnlich im *Lunyu* 論語 (*Gespräche*), dessen Lehren Konfuzius selbst zugeordnet werden. Darin wird ausdrücklich zur Vorsicht vor großen Gesten und einem affektierten Ausdruck aufgerufen. In *Lunyu* 1.3 heißt es beispielsweise:

---

die Anmerkungen in John Knoblock: *Xunzi. A Translation and Study of the Complete Works. Vol. 1. Books 1–6* (Stanford: Stanford University Press, 1988), S. 196–203.

7 Aus seiner eigenen Zeit nannte Xunzi die Physiognomin Tang Ju 唐舉, die laut Überlieferung Cai Ze 蔡澤, einem späteren Kanzler im Staate Qin, anhand dessen Äußerlichkeiten die Karriere voraussagte; siehe Sima Qian 司馬遷: *Shiji* 史記 (Peking: Zhonghua shuju, 1975), 79.2418; vgl. Knoblock: *Xunzi*, S. 30, und Irmgard Enzinger: *Ausdruck und Eindruck: zum chinesischen Verständnis der Sinne (Lun Wen – Studien zur Geistesgeschichte und Literatur in China* 10, Wiesbaden: Harrassowitz Verlag, 2006), S. 251f.

8 *Xunzi* 5.1; *Xunzi jishi* 5.73. Vgl. die Übersetzung in Knoblock: *Xunzi*, S. 203.

9 *Xunzi* 5.3; *Xunzi jishi* 5.77. Übersetzt in Knoblock: *Xunzi*, S. 204.

Der Meister sprach: „Glatte Worte und einschmeichelnde Mienen sind selten vereint mit Sittlichkeit.“

子曰：「巧言令色，鮮矣仁！」<sup>10</sup>

Die Warnung vor eloquenten Blendern wiederholt sich im *Lunyu* ebenso wie die Skepsis gegenüber beeindruckenden Äußerlichkeiten. Begriffe wie *se* 色 und *mao* 貌 beschreiben dabei meist den Ausdruck oder das von außen erkennbare Verhalten eines Menschen. Der Begriff *mei* 美 für Schönheit steht bei Konfuzius wie auch bei Xunzi in der Regel für die ethische Verfeinerung des Edlen.<sup>11</sup> Nur ausnahmsweise beschreibt er explizit körperliche Schönheit, wie es beispielsweise in *Lunyu* 6.14 zu sehen ist. Für diese Passage existieren zwei unterschiedliche Lesungen, von denen die erste grammatikalisch und die zweite inhaltlich näher liegt:

1: Der Meister sprach: „Ist man *nicht* so eloquent wie der Opfermeister Tuo, *sondern* [nur] so schön wie Song Chao, hat man es schwer, von der heutigen Welt verschont zu bleiben.“<sup>12</sup>

2. Der Meister sprach: „Wer *weder* über die Eloquenz des Opfermeisters Tuo verfügt *noch* die Schönheit des Song Chao aufweist, der hat es schwer, von der heutigen Welt verschont zu bleiben.“<sup>13</sup>

子曰：「不有祝鮀之佞而有宋朝之美，難乎免於今之世矣！」<sup>14</sup>

---

10 *Lunyu zhushu* 論語注疏 (*Shisanjing zhushu* 8, Taipeh: Yiwen yinshuguan, 2007), 1.3a (6); Übersetzung nach Wilhelm: *Lehren*, S. 79.

11 Siehe Linck: *Leib oder Körper*, S. 50f.

12 Eigene Übersetzung; Wilhelm: *Lehren*, S. 201, übersetzt den Ausspruch des Meisters etwas sperrig als: „Wer nicht die Redegabe des Priesters To hat und hat die Schönheit Dschaus von Sung, der wird schwerlich der Welt von heute entgehen.“ Roger T. Ames, Henry Rosemont (Übers.): *The Analects of Confucius: A Philosophical Translation* (New York: Ballantine Book, 1998), S. 107, verweist auf die Dingzhou-Ausgabe des *Lunyu* und bietet damit eine dritte Lesart, die *ning* 佞 durch *ren* 仁 („Mitmenschlichkeit“) ersetzt: „If you have only the pleasing countenance (*mei* 美) of Song Chao without the authoritative conduct (*ren* 仁) of Priest Tuo, it is difficult to go unscathed in the world of today.“

13 Eigene Übersetzung; Edward Slingerland (Übers.): *Confucius. With Selections from Traditional Commentaries* (Indianapolis / Cambridge: Hackett, 2003), S. 58, überträgt so: „These days it is hard to get by without possessing either the glibness of Priest Tuo or the physical beauty of Song Chao.“

14 *Lunyu zhushu*, 6.6b (53).



In jedem Fall kritisierte Konfuzius hiermit, dass in seiner Zeit nicht mehr die richtige Einstellung, sondern der gewinnende Ausdruck und beziehungsweise oder das beeindruckende Äußere geschätzt würden. In der zweiten Lesung erkennt der Meister zwar männliche Schönheit als Vorteil für eine derzeitige Karriere an, distanziert sich aber gleichzeitig davon, indem er dafür das Beispiel des schönen, aber kriminellen Song Chao anführt. Dieser nutzte seine Attraktivität nicht zuletzt für Unanständigkeiten mit seiner (Halb-)Schwester, der berüchtigten Nanzi (beim Ling-Patriarchen von Wei).<sup>15</sup> Auch in *Lunyu* 5.9 wird der Umgang mit falschen Eindrücken thematisiert. Der Schüler Zai Yu wird in der Passage vom Meister dafür getadelte, dass er sich am helllichten Tage (und in der Studienzeit?) im Schlafzimmer aufhält. Kongzi erklärt dazu:

Früher stand ich so zu den Menschen: Wenn ich ihre Worte hörte, so glaubte ich an ihre Taten. Jetzt stehe ich so zu den Menschen: Ich höre ihre Worte, und dann sehe ich nach ihren Taten. Durch [Zai Yu] kam ich dazu, diese Veränderung vorzunehmen.

始吾於人也，聽其言而信其行；今吾於人也，聽其言而觀其行。於予與改是。<sup>16</sup>

Schon hier erscheint der Begriff *guan* 觀 für die sorgfältige Beobachtung und Prüfung eines Schülers. Der angeführte Passus dürfte den folgenden Teil in den „Biografien der Schüler des Konfuzius“ 仲尼弟子列傳 im *Shiji* beeinflusst haben. Der suggeriert noch deutlicher, dass naturgegebene Äußerlichkeiten bei der konfuzianischen Suche nach Talenten eine Rolle gespielt haben:

Anhand ihrer Worte Menschen auszuwählen, damit bin ich bei Zai Yu gescheitert, aufgrund von Äußerem Menschen auszuwählen, damit bin ich bei Zi Yu gescheitert.

吾以言取人，失之宰予；以貌取人，失之子羽。<sup>17</sup>

Interessanterweise gibt es auch hier zwei Auslegungen der Passage: Das *Shiji* beschreibt den Schüler Zi Yu als sehr hässlich (*lou* 陋). Demnach muss

---

15 Zum Hintergrund siehe mit Verweisen John Makeham: *Transmitters and Creators: Chinese Commentators and Commentaries on the Analects* (Cambridge, Mass.: Harvard University Press, 2003), S. 344.

16 *Lunyu zhushu*, 5.5a (43); Übersetzung nach Wilhelm: *Lehren*, S. 173–175.

17 *Shiji* 70.2205.

Konfuzius durch die äußere Unansehnlichkeit das innere Talent übersehen haben. Die Schriften *Kongzi jiyu* 孔子家語 und *Han Feizi* 韓非子 gehen hingegen davon aus, dass Zi Yu eine „ehrwürdige Erscheinung“ (*junzi zhi rong* 君子之容) gehabt habe, seine Worte beziehungsweise seine Taten dem aber nicht nachgekommen seien.<sup>18</sup> Konfuzius soll hinter dem ansehnlichen Äußeren also fälschlicherweise große Fähigkeiten vermutet haben. Die erste Variante ist wohl wahrscheinlicher, weil Meister Kong den Zi Yu in *Lunyu* 6.12 ausdrücklich für seine vorbildliche Haltung lobt.<sup>19</sup> Die *Shiji*-Interpretation bringt das Auswahlkriterium der Attraktivität mit ins Spiel, um Konfuzius die Fehlleitung durch den äußeren Schein bereuen zu lassen. Auch *Kongzi jiyu* und *Han Feizi* warnen grundsätzlich davor, innere und äußere Merkmale in Verbindung zu setzen.

Bei den frühen Konfuzianern überwiegt fraglos Skepsis gegenüber gefälligen Äußerlichkeiten. Während Mengzi immerhin einen Zugang über die Augen für möglich hält, betont Xunzi, wie leicht das Aussehen täuschen könne und Konfuzius wird nachgesagt, er habe sich selbst von Äußerlichkeiten in die Irre führen lassen, bevor er seinen Fehler anschließend korrigiert habe. Generell wird in den frühen philosophischen Texten zur Einschätzung und Rekrutierung von fähigen Leuten weniger das Äußere als entscheidungsrelevant angeführt. Matthias Richter hat anhand der umfangreichsten und systematischsten Texte zur Beamtenrekrutierung aus dem alten China die Tradition des *guanren* 觀人 ausführlich untersucht. Es handelt sich dabei um eine frühe praktische Wissenschaft, die darauf abzielt, Menschen insbesondere hinsichtlich ihrer Fähigkeiten für den Staatsdienst zu beobachten, zu prüfen und gegebenenfalls auszuwählen.<sup>20</sup> Steht in diesen Schriften zur Auswahl von Beamten das Äußere im Vordergrund, wird meist verlangt, sich davon nicht täuschen zu lassen. In *Da Dai Liji* 49 heißt es nah am *Lunyu*, dass die gefällige Miene und ein übertrieben bescheidenes Auftreten

---

18 Yang Chaoming 楊朝明 (Hrsg.): *Kongzi jiyu tongjie: Fu chutu ziliao yu xiangguan yanjiu* 孔子家語通解: 附出土資料與相關研究 (Taipeh: Wanjuan lou, 2005), 5.49; Wang Xianshen 王先慎 (Komm.): *Han Feizi* 韓非子 (*Xinbian zhuzi jicheng* 新編諸子集成, Peking: Zhonghua shuju, <sup>N</sup>2003), 19.1092.

19 *Lunyu zhushu*, 6.5a (53); Wilhelm: *Lehren*, S. 201–203.

20 Matthias Richter: *Guan Ren: Texte der Altchinesischen Literatur zur Charakterkunde und Beamtenrekrutierung (Welten Ostasiens 3, Bern: Peter Lang, 2005).*

selten auf wahre Menschlichkeit zurückzuführen seien.<sup>21</sup> Zugleich wird – vergleichbar mit dem *Mengzi* – in *Da Dai Liji* 37 erklärt:

Darum: Die Augen sind es, worin das Herz sich zeigt, die Worte sind es, die auf die Taten hindeuten. Regt sich etwas im Inneren, so tut es sich nach außen kund.

故目者，心之浮也；言者，行之指也；作於中，則播於外也。<sup>22</sup>

Wichtigste Auswahlkriterien für die Beamteneinstellung bleiben in diesen und weiteren Schriften insgesamt Charakterfestigkeit, Selbstbeherrschung, Mut und Treue oder Menschlichkeit, Geisteskraft und Ausdrucksstärke im Gegensatz zu Geschwätzigkeit oder Prahlerei. Häufigstes Instrument zur Evaluation ist eine Form von Stresstestverfahren: Die Kandidaten werden dabei Reizen ausgesetzt, beispielsweise bevorteilt oder erotisiert, um dann zu schauen, ob sie nach wie vor an den rechten Prinzipien festhalten.<sup>23</sup>

Bevor nun die Diskussion der Äußerlichkeiten als Qualitätsmerkmal eines Menschen in der Tang-Zeit zu Wort kommt, seien zwei interessante Literaturströmungen erwähnt, die doch zumindest indirekt bis in die Tang-Dynastie gewirkt haben. (Männliche) Schönheit und die Beziehung zur Gutheit der beschriebenen Person wurden im China zwischen der Han-Dynastie (206 v.Chr. – 220 n.Chr.) und Tang-Zeit zum einen in fortgeschrittenen Texten zur Menschenkenntnis und zum anderen in der vielfältiger werdenden Anekdotenliteratur behandelt, die hier nur angerissen werden können: Zur erstgenannten Gattung gehört beispielsweise Liu Shaos 劉劭 (c. 174–242) Studie zum Erkennen von Begabungen aus dem 3. Jh. n.Chr. mit dem Titel *Renwu zhi* 人物志 (*Über menschliche Fähigkeiten*).<sup>24</sup> Liu Shao nennt unter anderem, wie *Mengzi*, die Augen als Spiegel der Seele. Darüber hinaus heißt es im *Renwu zhi* in sprachlicher Anlehnung an *Zhuangzi*, dass manche Menschen ein so „dickes Äußeres“ (*houmao* 厚貌)

21 Gao Ming 高明 (Übers.): *Da Dai Liji jinzhū jinyi* 大戴禮記今註今譯 (Taipei: Taiwan Shangwu yinshuguan, 1993), 49.155, vgl. Richter: *Guan Ren*, S. 184.

22 *Da Dai Liji* 49.160; Übersetzung folgt Richter: *Guan Ren*, S. 189f.

23 Zusammengefasst in Richter: *Guan Ren*, S. 308–314.

24 Siehe überblickshaft die Einführung in John K. Shryock (Übers.): *The Study of Human Abilities. The Jen wu chih of Liu Shao* ([Erstausgabe: New Haven, Conn., 1937] *American Oriental Series* 11, New York: Kraus Reprint Corporation, 1966), S. 33–45, und weiterführend Licia Di Giacinto: „The Art of Knowing Others: The ‚Renwu zhi‘ and Its Cultural Background“, in: *Oriens extremus* 43 (2002), S. 145–160.

hätten, dass sie nicht anhand ihrer Äußerlichkeiten, sondern nur anhand ihrer Worte und Taten zu ergründen seien.<sup>25</sup> Liu Shao warnt ebenso vor Menschen, deren Ausdruck nicht mit den wahren Gefühlen übereinstimme. Zur relevanten Anekdotenliteratur zählt allen voran das *Shishuo xinyu* 世說新語 (*Neuer Bericht von Reden aus aller Welt*) aus dem 5. Jh. n.Chr., in dessen Geschichten männliche Schönheit explizit bewundert beziehungsweise vermisst wird. Das 14. Kapitel „Rongzhi“ 容止 („Aussehen und Benehmen“) ist ein Lobgesang auf attraktive wie fähige Männer. Allerdings wird gleichsam auf Schönheit frei von Talent eingegangen:

Wang Jingyu hatte einen schönen Körper. Als er einmal seinen Vater Wang besuchte, klopfte dieser ihm auf die Schulter und sagte: „Mein Kleiner, schade, dass dein Talent [deine Attraktivität] nicht aufwiegt.“

王敬豫有美形，問訊王公。王公撫其肩曰：「阿奴恨才不稱！」<sup>26</sup>

Wenngleich hier also Schwärmerei über männliche Attraktivität Einzug in die schöne Literatur erhält, verbleibt eine gewisse Skepsis, die auf die konfuzianischen Wurzeln zurückgehen dürfte. In der Tang-Dynastie findet sich in Bezug auf innere und äußere Qualitäten von Beamtengelehrten ebenfalls ein zwiespältiges Verhältnis.

### *Diskussionen in der Tang-Zeit*

Dass Gelehrte in der Tang-Zeit männliche Attraktivität besonders schätzten, wurde bereits verschiedentlich festgestellt. Der amerikanische Gay History-Literat Rictor Norton, für den China eine alte und respektierte Tradition homosexueller Literatur besitzt, behauptete beispielsweise, der Tang-Literat Yuan Zhen 元稹 (779–831) sei die größte Liebe seines noch berühmteren

25 Liang Mancang 梁滿倉 (Hrsg.): *Renwu zhi* 人物志 (*Zhonghua jingdian cangshu* 中華經典藏書, Peking: Zhonghua shuju, 2009), 9.103; der Kontext steht übersetzt in Shryock: *Human Abilities*, S. 132.

26 Xu Zhen'e 徐震堦 (Hrsg.): *Shishuo xinyu jiaojian* 世說新語校箋 (*Zhongguo gudian wenxue jiben congshu* 中國古典文學基本叢書, Peking: Zhonghua shuju, <sup>N</sup>2001), 2.340; komplett übersetzt in Richard B. Mather (Übers.): *Shih-shuo Hsin-yü. A New Account of Tales of the World* (Ann Arbor: The University of Michigan / Center for Chinese Studies, <sup>2</sup>2002), S. 337.

Kollegen Bai Juyi 白居易 (772–846) gewesen.<sup>27</sup> Etwas vorsichtiger – und auf Grundlage sinologischer Forschung – erklärte Bret Hinsch, dass die meisten großen Tang- und Song-Dichter ihre Freundschaften äußerst liebevoll besungen hätten. Das begründete Hinsch damit, dass viele Dichter in ihren männlichen Freunden emotionale Zuwendung fanden, die ihnen in arrangierten Ehen mit ungebildeten Ehefrauen oder in Affären mit einfachen Kurtisanen verwehrt worden sei.<sup>28</sup> Vor allem in der Dichtung der Tang-Zeit findet man unbestritten sehr innig erscheinende Zeilen zwischen befreunden Gelehrten.<sup>29</sup> In den kollegialen Empfehlungs- und Bewerbungsschreiben gibt es ebenfalls zahlreiche Passagen, die eine zärtlich anmutende Wertschätzung dokumentieren. Im Folgenden geht es indes weniger um den Beziehungsstatus oder die mögliche Homosexualität der Korrespondenten. Anhand einiger Auszüge soll vielmehr geklärt werden, inwiefern das Äußere als empfehlenswert bei der Begutachtung und Vermittlung von Talenten für den Beamtendienst galt.

### Empfehlungs- und Bewerbungsschreiben

Bei den Tang-Briefen, die jetzt auszugsweise zitiert werden, handelt es sich um Bewerbungs- oder Empfehlungsschreiben, die vor allem von jungen Gelehrten verfasst oder erbeten wurden. Zwar sollten Talente in der Tang-Zeit für den Staatsdienst möglichst objektiv und unpersönlich per Beamtenprüfung ausgewählt werden.<sup>30</sup> Doch schon damals sah man einflussreiche Befürworter als mindestens genauso wichtig für den Karriereerfolg an.<sup>31</sup>

---

27 Rictor Norton: *My Dear Boy: Gay Love Letters Through the Centuries* (San Francisco: Leyland Publications, 1998), S. 29.

28 Bret Hinsch: *Passions of the Cut Sleeve. The Male Homosexual Tradition in China* (Berkeley: University of California Press, 1990), S. 80–83.

29 Ebd.

30 Zum Prüfungssystem siehe einführend Denis C. Twitchett: „The Birth of the Chinese Meritocracy. Bureaucrats and Examinations in T'ang China“, in: *China Society Occasional Papers* 18 (1976), S. 5–33. Auch der Körper (*shen* 身) soll bei der Beamtenprüfung eine Rolle gespielt haben – gesucht worden seien Männer von „kräftiger Statur und erhabenem Äußeren“ (*timao fengwei* 體貌豐偉), siehe Du You 杜佑: *Tongdian* 通典 (Peking: Zhonghua shuju, 1996), 15.360. Über das genaue Prüfverfahren ist jedoch wenig bekannt.

31 Siehe hierzu einführend Victor H. Mair: „Scroll Presentation in T'ang China“, in: *Harvard Journal of Asiatic Studies* 38.1 (1978), S. 35–60. Der Autor des vorliegenden Artikels hat

Die aufstrebenden Aspiranten verschickten Bittbriefe, die im besten Fall von den Empfängern wohlwollend beantwortet wurden. Das folgende Beispiel stammt aus einem solchen Antwortschreiben von Liu Zongyuan.

Euer Aussehen ist sehr entschlossen, Eure Ausdrucksweise ist voller Kraft; seitdem ich Euch das erste Mal gesehen habe, bewundere ich Euch wirklich; als ich dann Eure beiden Prosawerke sah, bewunderte ich Euch noch mehr.

秀才貌甚堅，辭甚強，僕自始覲，固奇秀才，及見兩文，愈益奇。<sup>32</sup>

Wie in vielen dieser Briefe üblich, wird schriftlich auf ein früheres Treffen Bezug genommen. Verließ dieses positiv, war es ein guter Ausgangspunkt für den Aufbau einer Beziehung zwischen Förderer und Schützling. Der Begriff *mao* 貌 bezieht sich auf die Wirkung nach außen und steht für den ersten Eindruck. Wenngleich nicht von Attraktivität die Rede ist, geht es doch auch um die visuelle Wirkung des Gelehrten, die als ein Grund für die Bewunderung genannt wird. In einem anderen Brief von Liu Zongyuan wird es noch konkreter: Liu lobt darin einen Korrespondenten ausdrücklich wegen Äußerlichkeiten, bevor er auf dessen inneren Werte eingeht.

Zudem sind Eure Erscheinung und Euer Aussehen vortrefflich wie die eines gestandenen Mannes, Euer Blick ist gerade, Eure Gestalt aufrecht, im Herzen habt Ihr keine ketzerischen Gedanken, Euer Wesen und *Qi* gehen wirklich an, es muss [alles] nur vorsichtig zur Entfaltung gebracht werden.

又狀貌巖然類丈夫，視端形直，心無歧徑，其質氣誠可也，獨要謹充之爾。<sup>33</sup>

Diesen und ähnlichen Passagen nach zu urteilen hatte die äußere Erscheinung – ob nun die tatsächliche Physis oder lediglich der Ausdruck – eine positive Wirkung bei dem Versuch, Fürsprecher für sich zu gewinnen. Das Äußere war hiernach kein Grund, misstrauisch wie die frühen Konfuzianer zu werden, sondern bestätigte oder vervollständigte das Urteil über das Innere. Es wurden indes auch die altbekannten Probleme bei der Bevorzugung

---

sich auch in seiner Dissertation mit diesem Thema beschäftigt, siehe Jonas Polfuß: *Brief. Kontakt. Netz. Soziale Vernetzung in der Tang-Zeit am Beispiel der Briefliteratur Han Yus und Liu Zongyuans* (Deutsche Ostasienstudien 23, Gossenberg: Ostasien Verlag, 2017).

<sup>32</sup> Wu Wenzhi 吳文治 (Hrsg.): *Liu Zongyuan ji* 柳宗元集 (*Zhongguo gudian wenxue jiben congshu*, <sup>N</sup>Peking: Zhonghua shuju, 2006), 34.880. Für den Kontext des Schreibens und weitere Übersetzung siehe hier und im Folgenden Polfuß: *Soziale Vernetzung*, in diesem Fall ebd., S. 118f.

<sup>33</sup> *Liu Zongyuan ji* 34.890; Polfuß: *Soziale Vernetzung*, S. 113.

durch Äußerlichkeiten erwähnt. Han Yu ließ sich wie Liu Zongyuan von Äußerlichem beeindrucken. Allerdings gestand er ein, dass diese Begeisterung nicht nur Vorteile mit sich brächte. An ein junges Talent schrieb er folgende Zeilen:

Ihr habt mich mit einem Brief beehrt und mir Eingaben, Notizen, Schilderungen, Briefe und Poesie sowie Weiteres in fünf Abschnitten vorgelegt, sie stimmen überein mit [meinem Eindruck, den ich von Euch in] der östlichen Hauptstadt [erhalten habe], als ich nur kurz Euer Erscheinungsbild gesehen habe. Ich hatte noch keinerlei Worte von Euch vernommen und schon fühlte ich in meinem Herzen eine Bewunderung für Euch.

辱書並示表記述書辭等五篇，比於東都，略見顏色。未得接言語，心固已相奇。<sup>34</sup>

Hier wird ebenfalls das Äußere als Grund für die Zuneigung genannt, doch gab sich Han Yu dem Gefühl der oberflächlichen Sympathie nicht hin, sondern reagierte mit Verweis auf sein größtes Vorbild argwöhnisch:

Doch wage ich nicht, diese Bewunderung wirklich aufgrund von Äußerlichkeiten (*mao* 貌) festzuhalten. Menschen zu erkennen, das fanden selbst Yao und Shun schwer, auch vertraue ich seit Langem auf die Warnung vor einem Zai Yu, weshalb ich noch nie gewagt habe, hastig auszuwählen, und auch nicht wage, leichtfertig zu vergessen.

但不敢果於貌定。知人堯舜所難，又嗜服宰予之誠，故未敢決然挹，亦不敢忽然忘也。<sup>35</sup>

Hier fällt auf, dass Han Yu offensichtlich an Zai Yu im *Lunyu* erinnert, der dort – wie oben besprochen – aber eben nicht aufgrund seiner Äußerlichkeiten, sondern aufgrund falscher Versprechungen getadelt wird. Dies lässt sich so deuten, dass Zai Yu nicht nur versäumte, seinen Worten Taten folgen zu lassen, sondern auch äußerlich mehr hermachte, als er letztendlich einhalten konnte. Daneben ist es möglich, dass Han Yu hier mit *mao* 貌 weniger die physischen Äußerlichkeiten meinte, sondern stärker auf den Ausdruck als verbales Benehmen referierte. Vielleicht waren die vom Meister in *Lunyu* 1.3 kritisierten „glatten Worte und einschmeichelnden Mienen“ aber auch schon zu einer festen Einheit geworden, die kaum getrennt wurde. Dagegen spricht,

---

34 Yan Qi 閻琦 (Hrsg.): *Han Changli wenji zhushi* 韓昌黎文集注釋 (Xi'an: Sanqin chubanshe, 2004), 2.221; Polfuß: *Soziale Vernetzung*, S. 99f.

35 Ebd.

dass Han Yu zuvor wörtlich von der visuellen Wahrnehmung schreibt (*lüe jian yan se* 略見顏色), die zeitlich noch explizit vor dem ersten verbalen Austausch (*jie yanyu* 接言語) stattgefunden habe. In jedem Fall zeigte sich Han Yu offen für äußerliche Eindrücke und lobte sie im Brief ausdrücklich, obwohl er zugleich angab, versuchen zu wollen, skeptisch und kritisch gegenüber diesen visuellen Reizen zu bleiben.

Han Yu ging im Folgenden des zitierten Schreibens auf weitere Empfehlungen von geschätzten Kollegen ein, die ihrerseits die Fähigkeiten des jungen Briefpartners bestätigt hätten. Erst mit diesen Gutachten als Sicherheit fuhr er mit seinem Lob fort – nicht ohne erneut auf das beeindruckende Äußere des jungen Talents einzugehen.

Somit ist durch nähere Betrachtung geklärt, dass Euer Talent Euer Äußeres auffüllt. Damit, dass ich nun mit Eurem Brief beehrt wurde und dieses wie jenes daherrede, [agiere ich, als ob ich] sozusagen „um ein Goldstück schieße“ – durch die Wertschätzung Eures Äußeren bin ich in meinem Inneren verwirrt.

審知足下之才充其容也。今辱書乃云云，是所謂以黃金注，重外而內惑也。<sup>36</sup>

Han Yu spielt hier auf einen Passus in *Zhuangzi* 19 an, in dem sich ein Bogenschütze vom Preis des Schießwettbewerbs beeinflussen lässt. Besteht der Gewinn lediglich aus Ton, schießt der Schütze geschickt, geht es um eine Schnalle (aus Bronze?), schießt er bereits ängstlich. Wenn der Preis sogar ein Goldstück ist, schießt er so, als wäre er blind.<sup>37</sup> Han Yu spricht hiermit explizit von Äußerlichkeiten, die ihm sein Urteil über innere Qualitäten erschweren, obwohl längst geklärt sein sollte, dass der besagte Gelehrte ohne Einwände zu empfehlen ist. Warum Han weiterhin mit diesen Komplimenten kokettiert, ist nicht endgültig zu klären, der Einfluss von Äußerlichkeiten auf die Auswahl von Fähigen bleibt in dieser Briefpassage letztlich vage. Anders als Han Yu verwendete Liu Zongyuan sogar ausdrücklich die Phrase *shi zhi Zi Yu* 失之子羽, als er in einem Schreiben auf die Schwierigkeiten bei der Auswahl einging. Er bezog dies aber nicht auf andere Talente, sondern auf sich selbst, da er aus dem Exil um Fürsprecher in der Hauptstadt buhlte. Er

<sup>36</sup> Han Changli *wenji zhushi* 2.221; Polfuß: *Soziale Vernetzung*, S. 99f.

<sup>37</sup> *Zhuangzi* 19; Guo Qingfan 郭慶藩 (Hrsg.): *Zhuangzi jishi* 莊子集釋 (*Xinbian zhuzi jicheng*, Peking: Zhonghua zhuju, 1995), 7A642.



beließ es zudem beim knappen Zitat, ohne die Worte hinsichtlich des Spannungsfeldes von inneren und äußeren Merkmalen zu interpretierten.<sup>38</sup>

Dass es Wichtigeres gebe als Äußerlichkeiten, formulierte Han Yu in einem eigenen Dankeschreiben, das er an den Prüfungsaufseher 崔元翰 schickte. Han Yu war zuvor zwar in der Prüfung gescheitert, hatte aber wohl erfahren oder wenigstens die Hoffnung, dass der Prüfer ihn gut bewertet haben könnte:

Ich Unverschämter vermute, dass Ihr mir nicht als Lehrer oder Freund verbunden seid, dass Ihr auf keine gemeinsamen Erfahrungen mit mir als altem Weggefährten zurückblickt und keine Gefühle aufgrund meines Erscheinungsbildes oder meines sprachlichen Geschicks hegt.

竊惟執事之於愈也，無師友之交，無久故之事，無顏色言語之情。<sup>39</sup>

Han Yu zeigte sich mit diesen Zeilen dankbar für eine Förderung, die eben nicht auf der Bewunderung für Äußerliches oder Rhetorik basiert habe. Damit stellte er beiläufig die letztgenannten Förderverhältnisse als minderwertig dar. Dies deckt sich mit einem längeren Schreiben, das Han Yu im Jahr 820 in semi-offizieller Funktion als Art Prüfungsassistent an die Hauptverantwortlichen der Examina schickte, um seine Empfehlungen für die Auswahl der Kandidaten auszusprechen. Gutes oder schlechtes Aussehen der Aspiranten wird an keiner Stelle des Briefes erwähnt.<sup>40</sup>

Liu Zongyuan äußerte sich gegenüber einem seiner Prüfer namens Cui Rui 崔銳 so ähnlich wie Han Yu gegenüber Cui Yuanhan. Auch Liu war in der Prüfung gescheitert, obwohl ihn der Angeschriebene offenbar unterstützt hatte:

Ob ich gut oder hässlich aussehe, ob mein Wesen fein oder grob ist, ob mein Herz würdig oder unwürdig ist – das alles wisst Ihr noch nicht. Aber nachdem Ihr meine Schriften gesehen hattet, stand Euch der Sinn danach, mir zu helfen und mich zu fördern, das ist doch wohl schon das Erkennen der Menschen wie im Altertum.

其貌之美陋，質之細大，心之賢不肖，閣下固未知也。而一遇文字，志在濟拔，斯蓋古之知己者已。<sup>41</sup>

---

38 *Liu Zongyuan ji* 30.787.

39 *Han Changli wenji zhushi* 9.468; Polfuß: *Soziale Vernetzung*, S. 250.

40 *Han Changli wenji zhushi* 3.295–299; Polfuß: *Soziale Vernetzung*, S. 252–258.

41 *Liu Zongyuan ji* 36.912f; Polfuß: *Soziale Vernetzung*, S. 239.

Wie Han Yu lobte Liu Zongyuan den Adressaten, da dieser sich für ihn begeistert habe, ohne ihn je gesehen zu haben. Hier wird eine höchste Form der Begutachtung angepriesen: die Bewertung der Schriften in einer anonymen Prüfung. Auf diese Weise sei ein aus dem Altertum stammendes „Erkennen der Menschen“ realisiert, das durch die Lektüre ihrer Schriften ermöglicht werde. Sprachlich wird das Verfahren nicht mit *guanren* 觀人, sondern mit *zhiren* 知人 erfasst, das an Konfuzius' bekannten Kommentar zur Bedeutung von Bekanntheit erinnert.<sup>42</sup> Auch der häufig bemühte Topos des *zhiji* 知己 (etwa „Intimus“) wird angeführt, mit dem Bewerber oftmals um eine besondere, freundschaftlich-vertraute Förderung bat.<sup>43</sup> Unklar ist, ob Han Yu und Liu Zongyuan mit dieser Erklärung den Prüfern nur nachträglich schmeicheln wollten, um die Chancen auf künftigen Prüfungserfolg zu steigern. Hatten sich Prüfer und Prüflinge vorher wirklich nie gesehen oder war dies nur die übliche Rhetorik? Dass Han Yu und Liu Zongyuan sich derart begeistert zeigten, nicht aufgrund von Äußerlichkeiten berücksichtigt worden zu sein, impliziert zugleich, dass die Beachtung von Äußerlichkeiten eigentlich nicht selten der Fall oder sogar die Regel gewesen sein könnte. Auch hier wird deshalb nicht vollständig ersichtlich, welche Rolle den Äußerlichkeiten einer Person im Prüfungsverlauf zukam und was diesbezüglich das Ideal und die Wirklichkeit in der mittleren Tang-Zeit war.

Dass zumindest in offiziellen Amtsdokumenten mit persönlichen Gutachten äußere Attribute keinen Stellenwert einnahmen, geht aus einer anderen Textgattung hervor, die sich mit dem Empfehlen von Gelehrten befasst.

### Empfehlungen zur Amtsübergabe

In der Forschung kaum beachtet wurden bisher die sogenannten *zidai zhuang* 自代狀 (etwa „Memorandum zur Amtsübergabe“), die bestimmte Beamte innerhalb von drei Tagen verfassen mussten, wenn sie den Posten wechsel-

---

42 „Der Meister sprach: ‚Nicht kümmere ich mich, daß die Menschen mich nicht kennen. Ich kümmere mich, daß ich die Menschen nicht kenne.‘“ 子曰: 「不患人之不己知, 患不知人也。」 *Lunyu zhushu* 1.9a (9); Wilhelm: *Lehren*, S. 90.

43 Siehe zum Tang-Topos allgemein Anna Shields: *One Who Knows Me: Friendship and Literary Culture in Mid-Tang China* (Harvard-Yenching Institute Monograph Series 96, Cambridge u. London: Harvard University Press, 2015), zur Interpretation und Anwendung dieses Begriffs in Tang-zeitlichen Briefen mit weiteren Verweisen Polfuß: *Soziale Vernetzung*, S. 158f.

ten.<sup>44</sup> Wo nicht endgültig zu klären ist, ob Beamte in der Tang-Zeit durch äußerliche Attraktivität leicht in ein (erstes) Amt kamen, war ein eindrucksvolles Auftreten vielleicht belegtermaßen hilfreich, um von einem Posten auf den nächsten (besseren) zu gelangen?

Anders als die mitunter seitenlangen Empfehlungsschreiben sind die besagten *zhuang* sehr kurz gefasst und stark formalisiert. Im *Quan Tangwen* 全唐文 (*Gesammelte Prosa der Tang*) finden sich 43 Texte mit der festen Formulierung *zidai zhuang* im Titel.<sup>45</sup> Die Dokumente legen knapp dar, warum eine ausgewählte Person als Nachfolger für die eigene Position geeignet erscheine. Dabei wird bisweilen auch die vorherige Tätigkeit des Vorgesetzten umrissen. Liu Zongyuan verfasste zwei solcher *zidai zhuang*, Han Yu – wohl aufgrund der längeren Karriere in hohen Ämtern – immerhin sechs dieser Übergabeprotokolle.<sup>46</sup> Durchforstet man nun die *zidai zhuang* im *Quan Tangwen* nach Begrifflichkeiten, die sich auf Äußerlichkeiten beziehen, bleibt die Suche indes erfolglos. Es finden sich keine der in den klassischen Texten verwendeten oder aus den Empfehlungsbriefen bekannten Termini wie *mao* 貌 oder *yan* 顏. Wenn überhaupt ein Wort aufs „Schöne“ (*mei* 美) kommt, dann geht es dabei um „vortreffliche Errungenschaften“ (*mei ji* 美績) oder den „guten Ruf“ (*mei ming* 美名) eines Anwärters.<sup>47</sup>

Grundsätzlich werden Begabung, Gelehrsamkeit, Anstand oder Bescheidenheit als Grund für die Ernennung beziehungsweise für die Empfehlung des Nachfolgers angeführt. Die Begriffe „Talent“ (*cai* 才) und „Tugend“ (*de* 德) kommen besonders häufig vor.<sup>48</sup> Einige Male wird auch auf praktische Fähigkeiten im Bereich der politischen oder offiziellen Angelegenheiten (*zheng* 政 oder *zhengshi* 政事) eingegangen. Noch häufiger drehen sich die Gutachten aber um die Literatur (*wen* 文). Bei der „Gelehrsamkeit“ (*xue*

44 Wang Pu 王溥: *Tang huiyao* 唐會要 (Shanghai: Shanghai guji chubanshe, 32014), „Juren zidai“ 舉人自代, 26.490f.

45 Dong Gao 董誥 (Hrsg.): *Quan Tangwen* 全唐文 (Peking: Zhonghua shuju, 1996). Daneben finden sich noch andere Texte wie *biao* 表 mit *zidai* im Titel und ähnlichem Zweck, siehe beispielsweise *Liu Zongyuan ji* 38.991f.

46 *Liu Zongyuan ji* 39.1023 und 39.1042f; *Han Changli wenji zhushi* 8.387f, 8.418–420, 8.425f, 8.428f und 8.431f.

47 *Quan Tangwen* 481.4917 respektive 603.6091.

48 In den erwähnten 43 *zidai zhuang* lässt sich *cai* 18 Mal und *de* 12 Mal zählen.

學), die mehrfach in Zusammenhang mit *wen* thematisiert wird, steht entweder das entsprechende Wissen oder die studierte Literatur im Mittelpunkt. Bei Liu Zongyuan klingt die konkrete Empfehlung in einem *zidai zhuang* beispielsweise wie folgt:

Der Amtskollege vor mir strotzt vor talentiertem Verhalten, beherrscht die Regierungsmethoden und ist schon lange Zeit in Lingnan mit einem Amt betraut. Mit dem, was ich über ihn weiß, wage ich es, ihn für die Übernahme meines Amtes zu empfehlen.

伏見前件官，頗有才行，長於政術，久歷嶺南使職。臣之所知，敢舉自代。<sup>49</sup>

Angesichts der Tatsache, dass Liu und Han in ihren Empfehlungsschreiben auf die äußere Wirkung von sich und anderen Gelehrten eingingen, stellt sich die Frage, warum sich in keinem der *zidai zhuang* ein Wort zu Äußerlichkeiten finden lässt. Ein gewinnender Auftritt hätte ja durchaus ein Empfehlungsgrund sein können. Auch das Gegenteil hätte vielleicht eine Erwähnung verdient, wenngleich sich die *zhuang* generell nur positiv über die Amtsnachfolger äußerten. Im Vergleich mit Briefen waren die offizielleren *zhuang* jedoch vermutlich schlichtweg der falsche Ort für Beschreibungen des Äußeren eines Kollegen.

### Fazit

In den frühen konfuzianischen Schriften wurde einerseits vermutet, dass sich das Innere des Menschen in Äußerlichkeiten, etwa in den Augen, nachvollziehen lasse und andererseits vor einem blendenden Äußeren gewarnt, das die inneren Versäumnisse verdecken könne. Vergleichbares zum griechischen Ideal der *Kalokagathia* tritt in plakativer Form erst später, beispielsweise in der Anekdotenliteratur des *Shishuo xinyu* auf, worin zum einen schöne Helden, zum anderen aber ebenfalls äußerlich attraktive Männer ohne innere Substanz portraitiert werden.

Die besprochenen Tang-Gelehrten machten Äußerlichkeiten durchaus zu einem Thema in ihren Empfehlungs- und Bittbriefen. Sie kokettierten bisweilen mit dem begeisternden ersten Eindruck, den ein talentierter Gelehrter bei ihnen visuell hinterlassen habe. Das Äußere konnte demnach zur positi-

---

<sup>49</sup> Liu Zongyuan ji 39.1023 und 39.1042f.

ven Gesamtbewertung einen gewissen Teil beitragen. Han Yu und Liu Zongyuan gingen jedoch zugleich auf Probleme bei Urteilen auf Basis der äußeren Wirkung ein, gerade Han dokumentierte die Verwirrungen durch ein beeindruckendes Äußeres sehr ausführlich mit klassischen Zitaten. Vor dem Prüfungshintergrund erklärten sowohl Han Yu als auch Liu Zongyuan, dass die Begutachtung der Schriften wichtiger als die Einschätzung der Äußerlichkeiten sein sollte – und implizierten damit, dass dies nicht immer der Fall gewesen sei. Inwiefern Äußerlichkeiten damals tatsächlich die Förderung von Talenten erschwerten oder begünstigten, lässt sich angesichts der komplexen Briefrhetorik an dieser Stelle nicht endgültig klären. Fest steht, dass Gelehrte wie Han Yu und Liu Zongyuan lobende Worte für eine beeindruckende Erscheinung lediglich in ihren persönlichen Briefen wählten. Dies geschah auch nur dann nachdrücklich, wenn ein Kandidat sich über seine Äußerlichkeiten hinaus als empfehlenswert erwiesen hatte. In den offiziellen Gutachten für ihre Kollegen führten die Tang-Gelehrten konsequent weder Schönheit noch Hässlichkeit als ein Bewertungskriterium an.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass äußerlicher Attraktivität in den betrachteten Tang-Schriften nur eine kleine Nebenrolle bei der Auswahl von Amtsträgern zukam. Vielleicht beeinflusst durch die Literatur zwischen der Han- und Tang-Zeit, wurde in eher persönlichen Texten zwar mit Bemerkungen über ein gewinnendes Äußeres scharmutziert. Zumindest schriftlich bremsten Han Yu und Liu Zongyuan sich aber in der Regel mit Rückbezug auf die klassischen Schriften. Schlussendlich überwog doch die frühkonfuzianische Skepsis gegenüber oberflächlichen Bewertungen.

# Mythos Bildungsgerechtigkeit: Eine kritische Betrachtung der Hochschulaufnahmeprüfung in China

Liu Huiru

The university entrance examination, which is solely based on merit, is generally seen as fair way to admit students to university, regardless of their social or economic background. Its reintroduction in China after the Cultural Revolution marked the beginning of a new era. In contrast to in Mao's time, grades and competition among students now played a greater role in university admission than political activity. However, if we look at the previously much-praised university entrance examination from today's perspective, we realize that justice is merely a myth.

## *Das Prüfungswesen als Kulturphänomen und Politikum*

Die landesweit einheitliche allgemeine Hochschulaufnahmeprüfung (*Putong gaodeng xuexiao zhaosheng quanguo tongyi kaoshi* 普通高等学校招生全国统一考试) – abgekürzt *gaokao* 高考 – steht in China, wie in kaum einem anderen Land, im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Durchgeführt am 7. und 8. Juni (in bestimmten Regionen und für bestimmte Fächer auch am 9. Juni) jedes Jahres, stellt sie ein wichtiges gemeingesellschaftliches Ereignis dar, das alles andere in den Schatten zu stellen scheint.<sup>1</sup> Der besonders hohe

---

1 Aktiv dabei sind nicht nur die knapp zehn Millionen Prüflinge, sondern auch das schätzungsweise über eine Million zählende Dienst- und Aufsichtspersonal landesweit. Familienangehörige, Verwandte und Freunde der Prüflinge sind ebenfalls involviert und bieten logistische Unterstützung aller Art. Dass die Prüfung im Mittelpunkt steht, lässt sich schon am Straßenbild erkennen: Zugunsten der Prüflingskolonnen gelten Sonderverkehrsregelungen, auf Baustellen wird in einem bestimmten Radius um die zahlreichen Prüfungsstätten die Arbeit niedergelegt, Hotels in der Nähe der vielen Prüfungsstätten sind in der Regel lange vor dem Prüfungstermin und zumeist zum übersteuerten Preis ausgebucht. Zu Recht spricht man von einer „Aufnahmeprüfung, die das ganze Volk vereinheitlicht“ (*quanmin gaokao* 全民高考). Vgl. Ma Xueling 马学玲: „‘Quanmin gaokao’ taishi weijian ruohua. Dumuqiao nan bian lijiaoqiao“ „全民高考“态势未见弱化 独木桥难变立交桥, in: *Zhongguo xinwenwang* 中国新闻网, 7.6.2011; Xia Lin 夏琳, Huo Zhaiyi 霍翟羿: „Hangzhou zhonggaokao jin zaoyin. Gongdi yejian shigong bei fa san wan yuan“ 杭州中高考禁噪音 工地夜间施工被罚3万元, in: *Jinri zaobao* 今日早报, 3.6.2015; Li Meihua 李美华: „Taiyuan ‚gaokaofang‘ yuding shengwen“ 太原“高考

Stellenwert der Hochschulzugangsprüfung erklärt sich nicht nur aus der mangelnden Durchlässigkeit des chinesischen Bildungssystems, das die zukünftige Karriere zum hohen Grad vom Erfolg oder Misserfolg der Aufnahmeprüfung abhängig macht. Bedeutsam in diesem Zusammenhang ist auch die kulturelle Dimension der Aufnahmeprüfung, die im allgemeinen Bewusstsein der Chinesen oft mit dem traditionsreichen kaiserlichen Beamtenexamen (*keju* 科举) assoziiert wird, das von der Sui-Zeit (581–618) bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts eine Schlüsselrolle für die politische und gesellschaftliche Ordnung spielte und gern als Ausdruck der Chancengleichheit für sozialen Aufstieg angesehen wurde.<sup>2</sup>

Die Aufnahmeprüfung gilt der Qualifizierung für den Zugang zu einer modernen Universität, die als eine neuartige Bildungsanstalt im Zug der Abschaffung des kaiserlichen Beamtenexamenssystems im Jahr 1905 entstanden ist.<sup>3</sup> Dementsprechend unterscheidet sie sich erheblich von Letzterem, sowohl unter formalen und inhaltlichen Gesichtspunkten als auch in Bezug auf die Vorbereitungszeit und die Konsequenz für die spätere Lebensgestaltung des Kandidaten. Gleichwohl lässt sich in der gesellschaftlichen Wahrnehmung eine gewisse Kontinuität zwischen beiden konstatieren. Um die kulturelle Bedeutung der Hochschulaufnahmeprüfung zu verstehen, ist es notwendig, einen Blick auf das kaiserliche Beamtenexamen zu werfen.

Das System der klassischen Beamtenprüfung ist eine der folgenreichsten politischen Institutionen im China der Kaiserzeit. Da das Rekrutieren von Beamten durch ein einheitlich geregeltes Prüfungswesen, insbesondere im

---

房”预订升温, in: *Sanjin dushi bao* 三晋都市报, 3.6.2013; Chen Fang 陈方: „Gai bu gai piping ‚gaokaofang‘ bu zhangyi“ 该不该批评“高考房”不仗义, in: *Jinhua shibao* 京华时报, 5.6.2015.

2 Vgl.: Hou Shaowen 侯紹文: *Tang Song kaoshi zhidu shi* 唐宋考試制度史 (Taipei: Taiwan shangwu yinshuguan, 1973), S. 430–434.

3 Vorher waren bereits die ersten Universitäten nach westlichem Vorbild in China entstanden, aber solange das kaiserliche Examenswesen bestand, waren die Universitäten zwangsläufig ein Teil des gesamten Bildungssystems. Repräsentativ war die im Jahr 1898 gegründete Jingshi Daxuetang 京师大学堂. Zwar gab es moderne Fächer wie Fremdsprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, allein sie waren noch im Beamtenprüfungssystem eingebettet und der erfolgreiche Studienabschluss wurde als dem bestandenen kaiserlichen Examen ebenbürtig erachtet. Auch organisatorisch unterschied sich die Jingshi Daxuetang deutlich von einer modernen Universität: In vielen Fällen nahm sie die Aufgaben eines Bildungsministeriums wahr. Vgl. Lü Lin 吕林: *Shijie zhuming xuefu Beijing daxue* 世界著名学府北京大学 (Changsha: Hunan jiaoyu chubanshe, 1989), S. 15–19.

Zeitraum zwischen Song- und Qing-Dynastie, für eine gewisse Transparenz und eine zumindest formale Gleichheit sorgte, wurde das kaiserliche Examen gewöhnlich als ein gerechtes System betrachtet,<sup>4</sup> das der Herrschaft eine gewisse Legitimität verlieh. Die Tatsache, dass es viele Dynastien unbeschadet überdauerte, dass es gar von den mongolischen und mandschurischen Herrschern mit unvermindertem Eifer gepflegt wurde, macht seine kulturgeschichtlich konstante Bedeutung allzu deutlich.

Die Einführung der kaiserlichen Beamtenexamina entsprang der politischen Intention, das durch die Nomenklatura dominierte Machtgefüge dadurch zu sprengen, dass mehr Bildungseliten aus Sozialschichten jenseits der privilegierten Klans in den Staatsdienst aufgenommen wurden.<sup>5</sup> Die Öffnung der Karrierechancen im öffentlichen Leben gegenüber allen als ehrbar zählenden Sozialgruppen – das war die überwältigende Mehrheit der Gesellschaft<sup>6</sup> – galt vor mehr als tausend Jahren als ein Durchbruch in Richtung Gerechtigkeit. Ebenfalls als gerecht wurde die strenge Regelung empfunden, dass die Prüfungskandidaten gleichermaßen – unter beschwerlichen Bedingungen – die vorgeschriebenen Prüfungen zu absolvieren hatten und dass das Prüfungsergebnis den Ausschlag geben sollte. Um möglicherweise ungleicher Behandlung vorzubeugen, wurde in der Nördlichen Song-Zeit (960–1127) ein System der anonymen Bewertung eingeführt.<sup>7</sup> Diesem Umstand ist

---

4 Beispielsweise spricht Fan Xuelai 樊雪莱 von Gleichheit und Gerechtigkeit, die das System der kaiserlichen Beamtenprüfung zur Geltung bringe. Vgl. Fan Xuelai: „Huishou bainian hua keju – Lun keju zhidu jingli de cangsang ji dui xiandai gaokao zhidu de yingxiang“ 回首百年话科举——论科举制度的沧桑及对现代高考制度的影响, in: *Beijing gongye daxue xuebao* 北京工业大学学报 3 (2006), S. 93. Hou Shaowen betitelt ein Kapitel mit dem programmatischen Satz: „Die [kaiserliche Beamten-] Prüfung entspricht dem Geist der Gerechtigkeit“ (*kaoshi hehu gongping de jingshen* 考试合乎公平的精神). Hou Shaowen: *Tang Song kaoshi zhidu shi*, S. 433.

5 Siehe Deng Siyu 鄧嗣禹: *Zhongguo kaoshi zhidu shi* 中國考試制度史 (Taipei: Xuesheng shuju, 1967), S. 347.

6 Man darf allerdings nicht vergessen, dass die Karrierechancen durch das kaiserliche Examen nur dem männlichen Geschlecht vorbehalten waren.

7 Zur Zeit der Nördlichen Song wurde die anonyme Bewertung durch das Unkenntlichmachen der Namen der Prüflinge (*huming* 糊名), die bereits von Wu Zetian 武則天 (624–705) eingeführt wurde, rigoros durchgeführt. Die Prüfer konnten auch keine handschriftlichen Klausuren der Kandidaten zu Gesicht bekommen. Alle Klausuren wurden zum Zweck der Bewertung von einem eigens organisierten Abschreibdienst kopiert. Die Auswahl sollte streng nach inhaltlichen Kriterien getroffen werden, unter dem Motto: „Ob man besteht oder durchfällt, hängt einzig und allein von den Aufsätzen ab“ (*yiqie yi*



geschuldet, dass das System des kaiserlichen Examens mehrheitlich als gerecht empfunden wurde und nicht nur bei den Gebildeten als potentiellen Nutznießern, sondern auch bei der breiten Bevölkerung eine hohe Akzeptanz genoss.<sup>8</sup> Aus heutiger Sicht ist es zwar ein allzu Leichtes, die Konzeption dieses als egalitär gefeierten Prüfungswesens zu hinterfragen, wurde doch von vornherein Angehörigen einzelner Familien bzw. bestimmter Berufsstände die Teilnahme am Examen untersagt. Auch die formale Chancengleichheit aufgrund der anonymen Bewertung der Klausuren konnte in Anbetracht der notwendigerweise langen Vorbereitungszeit nicht über die tatsächliche Ungleichheit hinwegtäuschen, da sie eine gute materielle Grundlage der Familie als unabdingbar voraussetzte. Schließlich waren die prüfungsrelevanten Ressourcen von Bildungsinfrastrukturen bis hin zur Qualität der Lehrkräfte in einem Land wie China mit seinen großen regionalen und soziokulturellen Unterschieden sehr ungleich verteilt. Hinzu kamen von Dynastie zu Dynastie immer wieder findige Sonderregelungen, die unausgesprochen dem Ziel dienten, Sprösslinge einflussreicher bzw. verdienstvoller Beamter zu begünstigen.<sup>9</sup> Dennoch scheint es gerechtfertigt zu sein, in Bezug auf das Examenssystem von einem „Geist der Gleichheit“<sup>10</sup> zu sprechen. Denn es bestand prinzipiell die Möglichkeit, dass einem karriere-

---

*chengwen wei quliu* 一切以程文為去留). Lu You 陸游 (1125–1210): *Laoxue'an biji* 老學菴筆記, in: *Lu Fangweng quanji* 陸放翁全集 (Beijing: Zhongguo shudian, 1986), Bd. 1, 5.35. Zur Anonymität der Examensbewertung der Tang- und Song-Zeit siehe: Du You 杜佑 (735–812): *Tongdian* 通典 (5 Bde.; Beijing: Zhonghua shuju, 1988), Bd. 1, S. 364; P.A. Herbert: *Examine the Honest, Appraise the Able. Contemporary Assessments of Civil Service Selection in Early Tang China* (Canberra: Faculty of Asian Studies, Australian National University, 1988), S. 35; Hou Shaowen: *Tang Song kaoshi zhidu shi*, S. 345–363; Chung-li Chang: *The Chinese Gentry. Studies on Their Role in Nineteenth-Century Chinese Society* (Seattle und London: University of Washington Press, 1974), S. 183.

8 Da das kaiserliche Examenswesen auch Gebildeten aus den mittleren und gar unteren Sozialschichten prinzipiell eine Karrieremöglichkeit bot, wird es als „die gerechteste Form der Talentförderung“ (*zui gongping de rencai xuanba xingshi* 最公平的人才选拔形式) bezeichnet, die in der Kaiserzeit überhaupt möglich gewesen ist. Gegen das Examenswesen waren hauptsächlich die privilegierten Klans, die darin eine Erosion ihres eigenen Machtmonopols sahen. Vgl. Jin Zheng 金诤: *Keju zhidu yu Zhongguo wenhua* 科举制度与中国文化 (Shanghai: Shanghai renmin chubanshe, 1990), S. 5.

9 Siehe ebd.; vgl. auch Zhang Zhongru 章中如: *Qing dai keju zhidu* 清代科舉制度 (Shanghai: Liming shuju, 1932), S. 58–61.

10 Chang Chung-li spricht von einem „so-called ‚spirit of equality‘“. Chung-li Chang: *The Chinese Gentry*, S. 182f.

ambitionierten Mann aus unterprivilegierter Schicht, sofern die Prüfungsleistungen stimmten, der Wunsch nach sozialem Aufstieg in Erfüllung ging, auch wenn die Wahrscheinlichkeit realiter sehr gering war.

Der „Geist der Gleichheit“ war nicht allein für die wenigen Glücklichen von Belang, die die Sprosse der höchsten Examensleiter erfolgreich erklimmen konnten. Als ebenfalls bedeutsam erwies sich dieser im Hinblick auf die weit über 99 Prozent aller Prüfungskandidaten bzw. -willigen,<sup>11</sup> denen aufgrund der hohen Durchfallquote die Aufstiegschance – der „Chancengleichheit“ zum Trotz – verwehrt blieb. Es war ein bezeichnendes Phänomen im intellektuellen Leben Chinas, dass die Gebildeten bereitwillig, oft ihr ganzes Leben lang, von der Chimäre der Chancengleichheit verführt wurden, in der Hoffnung, dass sie vielleicht doch zu der winzigen Minderheit gehören könnten, der das Schicksal wohlgesonnen wäre. Diese geradezu vom „Geist der Gleichheit“ gespeiste Prüfungsfixierung war insofern folgenreich, als die überwiegende Mehrheit der Bildungselite ihre Lebenszeit darauf verwendete, sich eher mit dem Examen als einer Art Eintrittskarte für das (Karriere-)Leben zu befassen als mit dem Leben selbst. Für die Obrigkeit war diese Vergeudung der Humanressourcen gigantischen Ausmaßes kein Problem: Im Gegenteil, dieser Umstand, der den Grundstock der Beamtenrekrutierung sicherte und die gesamten Bildungseliten des Landes lang-

---

11 Benjamin A. Elman weist darauf hin, dass im Jahr 1850 nahezu zwei Millionen Prüfungskandidaten das Examen für *xiucai* 秀才 (Bakkalaureus) ablegten: „Of these only thirty thousand (1,5 percent) achieved licentiate status. Fifteen hundred of the latter (5 percent) passed the triennial provincial examinations, and of these only 300 (20 percent) would pass the triennial metropolitan examinations.“ Er fasst zusammen: „Each stage eliminated the vast majority of candidates, and the odds for success in all stages of the selection process was one in six thousand (.01 percent).“ Benjamin A. Elman: „Changes in Confucian Civil Service Examinations from the Ming to the Ch'ing Dynasty“, in ders. und Alexander Woodside (Hrsg.): *Education and Society in Late Imperial China, 1600–1900* (Berkeley, Los Angeles, London: University of California Press, 1994), S. 117. Betrachtet man die Zahl derer, die das dreijährliche Hauptstadtexamen (*huishi* 会试) bestanden und den begehrten *jinshi* 进士-Titel erhalten haben, vor dem Hintergrund der Gesamtbevölkerung von mehr als 450 Millionen, so macht ihr Anteil nur 0,0000667 Prozent aus. Nach Berechnung von He Huaihong 何怀宏 pendelt der *jinshi*-Anteil von Tang bis Qing 清 (1640–1911) zwischen 0,000028 Prozent und 0,000647 Prozent. Im Jahr 1393 macht der *jinshi*-Anteil 0,000055 Prozent aus, im Jahr 1820 dann 0,000031. Siehe He Huaihong: *Xuanju shehui. Qin Han zhi wan Qing shehui xingtai yanjiu* 选举社会—秦汉至晚清社会形态研究 (Beijing: Beijing daxue chubanshe, 2011), S. 275. Vgl. auch Ping-ti Ho: *The Ladder of Success in Imperial China: Aspects of Social Mobility, 1368–1911* (New York, London: Columbia University Press, 1962), S. 112–116.

fristig beschäftigte, stellte einen Mechanismus dar, der die bestehende sozio-politische Ordnung untermauerte und bewirkte, dass potentiell oppositionelle Gebildete mit einer in Wirklichkeit kaum zu realisierenden Karriere-möglichkeit hingehalten wurden, die im Grunde kaum mehr war als ein leeres Versprechen.

Das Positive an dem „Geist der Gleichheit“ ist, dass aus ihm ein ausgeprägtes Sendungsbewusstsein hervorging, nicht nur der erfolgreichen Prüfungskandidaten, die sich verständlicherweise zu höheren Aufgaben berufen fühlten, sondern gleichermaßen auch bei den ewig erfolglosen. Auch sie gingen mit einer gewissen Selbstverständlichkeit davon aus, dass sie die öffentlichen Belange nichtsdestoweniger angingen, zielten doch die von ihnen mit großem Eifer studierten konfuzianischen Kanonschriften, die dem kaiserlichen Examen zugrunde lagen, auf „das vorbildliche Regieren des Reiches und die Befriedung der Welt“ (*zhiguo pingtianxia* 治国平天下)<sup>12</sup> ab.

Aufgrund seiner hohen Akzeptanz wurde das Examenswesen als eine wichtige staatstragende politische Institution gepflegt, und dies insbesondere in Zeiten der Krise bzw., wenn die Herrschaftslegitimität in Frage gestellt wurde. Nachdem beispielsweise die Qing-Herrscher China erobert hatten und bei der Bevölkerung, vor allem bei den Gebildeten, auf Ablehnung und Widerstand stießen, führten sie das kaiserliche Examen als geeignetes Instrumentarium fort, um sich als Befürworter und Förderer des in der Bevölkerung tief verankerten Konfuzianismus auszugeben und die Bildungseliten ideologisch wie realpolitisch einzubinden. Die schnelle Konsolidierung der Macht der neuen Herrscher war zu einem hohen Grad auf ihre Bemühungen zurückzuführen, das Examenssystem als eine essentielle Kulturtradition nicht nur fortzusetzen, sondern darüber hinaus die Gebildeten mit zusätzlichen Prüfungsmöglichkeiten und sonstigen Anreizen zur Teilnahme am Examen zu bewegen.<sup>13</sup> Unmittelbar nach der Niederschlagung des Taiping 太平-Aufstandes im Jahr 1864 hatte der Kaiserhof in der ehemaligen Hauptstadt der Rebellen, Nanjing, die größte Prüfungsanstalt des Reiches namens Jiangnan gongyuan 江南贡院 gebaut, um den konfuzianisch

12 *Liji zhengyi* 禮記正義, in: Ruan Yuan 阮元 (Hrsg.): *Shisan jing zhushu* 十三經注疏 (Nachdruck, 2 Bde.; Beijing: Zhonghua shuju, 1980), Bd. 2, S. 1673.

13 Siehe Zhao Gang 赵刚: „Kangxi boxue hongci ke yu Qing chu zhengzhi bianqian“ 康熙博学鸿词科与清初政治变迁, in: *Gugong bowuyuan yuankan* 故宫博物院院刊 1 (1993), S. 90–96 und 43.

gebildeten Gelehrten, denen während der Taiping-Herrschaft (1851–1864) die Teilnahme am kaiserlichen Examen verwehrt wurde, einen langersehten Wunsch zu erfüllen. Damit demonstrierte man einerseits wirkungsvoll die Rückkehr zur Normalität, andererseits versprach man sich die Unterstützung seitens der nun begünstigten Gebildeten.<sup>14</sup>

Nach der Abschaffung der Beamtenexamen im Jahr 1905 lebte die Idee einer landesweiten Zulassungsprüfung für das Studium an den vielerorts neu gegründeten Universitäten quasi als Abglanz des ausgedienten kaiserlichen Examens weiter. Auch in der Republik-Zeit (1912–1949) wurde diese Idee verfolgt. Nur aufgrund der durch dauernde Kriege und politische Instabilität vieler Regionen bedingten allgemeinen Umstände, nicht zuletzt auch aufgrund der chronischen Unterfinanzierung des Bildungsministeriums, konnte der Plan nicht realisiert werden. Stattdessen wurden recht unterschiedliche Aufnahmemodalitäten etabliert, die der Diversität der damaligen Hochschul-landschaft Rechnung trugen.<sup>15</sup>

Erst kurz nach der Gründung der Volksrepublik fand die erste allgemeine Aufnahmeprüfung statt. Vorausgegangen war die Bekanntgabe der „Bestimmungen zur Aufnahme neuer Studenten in die Hochschulen im Sommer 1952“ (*Guanyu quanguo gaodeng xuexiao 1952 nian shuqi zhaoshou xinsheng de guiding* 关于全国高等学校 1952 年暑期招收新生的规定),<sup>16</sup> die den politischen Rahmen bildeten und Detailbestimmungen zum Zulassungsverfahren enthielten. Diese landesweit einheitliche Aufnahmeprüfung,

---

14 Zehn Tage nach der Einnahme der Hauptstadt der Taiping-Rebellen, Nanjing, inspizierte Zeng Guofan 曾国藩 (1811–1872) die Prüfungsanstalt und ließ sie gleich darauf ausbauen. Einige Monate später fand das Examen auf der Provinzebene (*xiangshi* 乡试) statt. Die Nachricht versetzte die Gebildeten, so steht es in einer Biographie von Zeng Guofan, in „Begeisterung“ (*wen feng guwu* 闻风鼓舞). Li Shuchang 黎庶昌: *Zeng Guofan nianpu* 曾国藩年谱 (Changsha: Yuelu shushe, 1986), S. 193. Dazu vgl. auch: Gao Zhaoming 高照明: „Xiang jun yu wan Qing wenhua zhixu de chongjian“ 湘军与晚清文化秩序的重建, in: *Dongnan wenhua* 东南文化 1 (1997), S. 117.

15 Vgl. Liu Haifeng 刘海峰: *Zhongguo kaoshi fazhan shi* 中国考试发展史 (Wuhan: Huazhong shifan daxue chubanshe, 2002), S. 225–227.

16 *Renmin ribao* 人民日报 12.6.1952. Zwei Jahre zuvor waren „Bestimmungen zur Aufnahme neuer Studenten in die Hochschulen im Sommer 1950“ (*Guanyu gaodeng xuexiao yijiuwuling niandu shuqi zhaokao xinsheng de guiding* 關於高等學校一九五零年度暑期招考新生的規定) bekannt gegeben worden, die zwar die Ära einer neuen Politik für die Hochschulaufnahme einläuteten, aber noch keine einheitliche Hochschulzugangsprüfung verordnet hatten. Vgl. *Renmin ribao*, 29.5.1950.

die knapp ein halbes Jahrhundert nach der Abschaffung des kaiserlichen Beamtenprüfungswesens eingeführt wurde, stand zwar unter einem ganz anderen Vorzeichen, dennoch war die Parallelität zwischen beiden nicht zu übersehen. Zunächst ist der Stellenwert der Prüfung zu nennen, die als das wichtigste Kriterium für die Zulassung wieder im Mittelpunkt stand. Bedeutsam in diesem Zusammenhang ist auch, dass die Aufnahme gleichsam den Übergang in den öffentlichen Dienst darstellte, denn der aufgenommene Student erhielt automatisch einen Sonderstatus, den er in der Regel nicht mehr verlieren konnte und der ihm nach dem Studium eine meist sehr gute – vom Staat bezahlte – Arbeit garantierte. Ähnlich wie beim kaiserzeitlichen Beamtenexamen ging es auch hier nicht nur um die bloße Möglichkeit zu studieren, sondern eher um die Lebenskarriere. Daher stand die Hochschulzugangsprüfung im Fokus der allgemeinen Aufmerksamkeit. Darüber hinaus wies die Vorselektion in beiden Fällen auch eine gewisse Vergleichbarkeit auf: Während bei den Beamtenexamen bestimmte soziale Gruppen ausgeschlossen wurden, hatten die Prüfungskandidaten bei der Aufnahmeprüfung den Kriterien der politischen Attestierung (*zhengzhi shencha biao zhun* 政治审查标准) zu genügen. Schließlich wurden bei der landesweit einheitlichen Handhabung sowohl beim Beamtenexamen als auch bei der Hochschulzugangsprüfung große regionale und soziokulturelle Unterschiede nach Möglichkeit ausgeglichen, was als ein notwendiger Eingriff zu einem gerechten Zweck verstanden wurde.<sup>17</sup>

Alles in allem markierte die neu etablierte Aufnahmeprüfung das Ende der bildungspolitischen Wirren der Republik-Zeit, in der die Zentralregierung nicht einmal in der Lage war, eine landesweit verbindliche Regelung in Bezug auf die Hochschulaufnahme zu etablieren und so die Festlegung der Mindestanforderung an die Studienwilligen letztlich den jeweiligen Universitäten überließ.<sup>18</sup> Dementsprechend genoss die Aufnahmeprüfung, die auf eine nachvollziehbar transparente Weise bestimmte, wer zu den gesellschaft-

---

17 In der Republikzeit nahmen die Universitäten durch ein eigenes Auswahlverfahren Studenten nach ihrer Prüfungsleistung selbst auf, dabei achteten sie nicht auf eine ausgewogene Aufnahmequote einzelner Provinzen. Dies führte dazu, dass äußerst wenig Studenten aus bildungsschwachen Provinzen und Regionen, die weit von den Prüfungsorten lagen, zum Studium zugelassen wurden. Vgl. Zhang Ting 张婷 und Zhou Banghua 周邦华: „Minguo gaokao zhidu jiqi yingxiang yanjiu“ 民国高考制度及其影响研究, in: *Lantan shijie* 兰台世界 11 (2015), S. 61f.

18 Vgl. Liu Haifeng: *Zhongguo kaoshi fazhan shi*, S. 225–227.

lichen Eliten von morgen gehörte, eine hohe Beachtung, die mit dem kaiserlichen Examen von früher vergleichbar war.

Doch mit zunehmender Politisierung des Gesellschaftslebens von den 1950er Jahren bis zur Mitte der 1970er Jahre wurden fachliche Anforderungen mehr und mehr hintangestellt. Es kamen neue Bestimmungen hinzu, die im Kern dazu dienten, den Anteil der Kinder von Arbeitern und Bauern sowie politischer Aktivisten unter den Prüfungsteilnehmern dadurch zu erhöhen, dass diese aufgrund ihrer Familienherkunft bzw. ihrer politischen Gesinnung bevorzugt wurden.<sup>19</sup> Dadurch büßte die Aufnahmeprüfung als Maßstab stark ihre Bedeutung ein, in der Kulturrevolution wurde sie schließlich abgeschafft.<sup>20</sup> Einhergehend mit dieser politisch motivierten Entwicklung sank das akademische Niveau der Studenten rasant. Es erreichte zur Zeit der Kulturrevolution den historischen Tiefstand.<sup>21</sup>

Die heutige Zulassungspraxis ist der Wiedereinführung der Aufnahmeprüfung im Jahr 1977 zu verdanken. Kurz nach Maos Tod im Jahr 1976 waren die Gesellschaftsstrukturen durch eine sterile Ideologisierung des öffentlichen Lebens so verkrustet, dass jeder Versuch zur Auflockerung mit diversen Hindernissen und erbittertem Widerstand konfrontiert wurde. So konnte man sich über die Modalität der Zulassung zum Studium lange nicht einigen.<sup>22</sup> Schließlich sprach Deng Xiaoping 邓小平 (1904–1997), der sich

---

19 Der Anteil der Studenten mit Arbeiter- bzw. Bauernfamilienhintergrund lag im Jahr 1953 bei 27,39 Prozent, im Jahr 1965 bereits bei 71,2 Prozent. Siehe: „Zhongguo jiaoyu nianjian“ bianjibu 《中国教育年鉴》编辑部 (Hrsg.): *Zhongguo jiaoyu nianjian* 中国教育年鉴. 1949–1981 (Beijing: Zhongguo da baike quanshu chubanshe, 1984), S. 338.

20 Bereits zur Zeit des „Großen Sprungs nach vorn“ (*Da yuejin* 大跃进) im Jahr 1958 wurden zahlreiche Studenten von proletarischer Herkunft ohne Prüfung aufgenommen (die Aufnahmequote dieses Jahres von 96,9 Prozent erreichte den historisch höchsten Stand), was einen so dramatischen Sturz des Bildungsniveaus zur Folge hatte, dass im Folgejahr die einheitliche Aufnahmeprüfung wieder durchgeführt werden musste. Siehe Liu Haifeng: *Zhongguo kaoshi fazhan shi*, S. 343.

21 In einem Zeitungsartikel ist gar davon die Rede, dass es nach der Aussetzung der Aufnahmeprüfung im Jahr 1966 unter dem Gesichtspunkt der Ausbildung von Fachkompetenz nur „eine Leere“ (*yipian kongbai* 一片空白) festzustellen war. Vgl. „1977 nian gaokao: guojia mingyun de zhuanbian“ 1977年高考: 国家命运的转变, in: *Laoren bao* 老人报, 20.3.2013, S. 16 (ohne Angabe von der Autorenschaft).

22 Eine Konferenz, die die Richtlinien für die Hochschulaufnahme ausarbeiten sollte, hat zunächst über vierzig Tage gedauert, ohne zu einem Ergebnis kommen zu können. Siehe Liu Cang 刘仓: „Deng Xiaoping dui huifu gaokao de teshu gongxian“ 邓小平对恢复高考的特殊贡献, in: *Dangdai Zhongguo shi yanjiu* 当代中国史研究 11 (2007), S. 96.

gerade auf der politischen Bühne zurückgemeldet hatte, ein Machtwort und beschloss die Wiedereinführung der Aufnahmeprüfung.<sup>23</sup>

Als Auftakt der großen Veränderungen, die sich dann im Zuge der Reform und Öffnung ab Ende 1970er Jahre vollzogen, hatte diese Entscheidung eine wichtige Signalwirkung. Die Wiedereinführung der Hochschul Aufnahmeprüfung wurde als ein epochales Ereignis gefeiert, das nicht nur das Wissen, das zur Zeit der Kulturrevolution diskreditiert worden war, wieder in ein positives Licht rückte, sondern auch für eine Stabilisierung der bis dahin durch Klassenkampf stark zerrütteten Gesellschaft sorgte, da eine Zulassungsprüfung, bei der es auf die Leistungen ankam, eine gewisse Chancengleichheit für die damals sehr begehrte Hochschulbildung unabhängig von der Familienherkunft gewährleistete.

Die Zeit der im real existierenden Sozialismus üblichen Gleichmacherei, in der die politische Einstellung letztlich den Ausschlag geben sollte, ging zu Ende. Nun wurde Konkurrenz nicht nur geduldet, sie wurde gar zu einem Leitprinzip für die bevorstehende gesellschaftliche Umstrukturierung. In diesem Sinne war die Wiedereinführung der Aufnahmeprüfung, die jenseits politischer Bevormundung für einen gerechteren sozialen Aufstieg sorgte, von großer Brisanz. Dai Jiagan 戴家干 schreibt über die Bedeutung der Aufnahmeprüfung wie folgt:

Die Wiedereinführung der Aufnahmeprüfung war keineswegs die bloße Wiedereinführung einer Aufnahmeprüfung, vielmehr handelte es sich hier um die Wiederherstellung der sozialen Gleichheit und Gerechtigkeit.

恢复高考不是简单地恢复了一个考试的制度，而是社会公平与公正的重建。<sup>24</sup>

---

23 Mit seinem politischen Gewicht konnte Deng Xiaoping alle Bedenken der Bildungspolitiker zerstreuen. Auf den technischen Einwand, dass in dem bis zur Prüfung knapp bemessenen Zeitraum nicht genug Papier für den Druck der Aufgaben zur Verfügung stünde, entgegnete er angeblich pragmatisch, ohne Rücksicht auf die seinerzeit dringend gebotene politische Korrektheit, man könne Papier, das ursprünglich für den Druck der Werke von Mao vorgesehen war, umfunktionieren. Siehe Liu Haifeng: „Guanyu hui fu gaokao de yi ze kaozheng“ 关于恢复高考的一则考证, in: *Xiandai daxue jiaoyu* 现代大学教育 6 (2007), S. 17–20. Liu Haifeng stellt diese Äußerung Deng Xiaopings in Frage, ohne sie meines Erachtens widerlegen zu können.

24 Dai Jiagan: *Gaizao women de kaoshi* 改造我们的考试 (Beijing: Zhongguo gaodeng jiaoyu chubanshe, 2008), S. 37.

In ihrem Buch über die Geschichte der Aufnahmeprüfung machen Lin Huiqing 林蕙青 und Gou Renmin 苟人民 Gleichheit und Gerechtigkeit als den „Kernwert des Aufnahmeprüfungssystems“ (*gaokao zhidu de hexin jiazhi* 高考制度的核心价值)<sup>25</sup> aus. Die *Volkszeitung* (*Renmin ribao* 人民日报) zitierte in einem Beitrag zum Jubiläum des 30. Jahrestages der Wiedereinführung der Aufnahmeprüfung einen Pädagogen: „Die Wiedereinführung der Aufnahmeprüfung hat unsere Nation und unser Land gerettet.“<sup>26</sup> Der wieder eingeführten Aufnahmeprüfung wurde nicht nur eine große gesellschaftliche Bedeutung beigemessen, sie wurde auch von einzelnen Menschen als wichtig für ihr persönliches Leben empfunden. Einer Umfrage der Zeitung *Die Jugend Chinas* (*Zhongguo qingnian bao* 中国青年报) im Dezember 1998 zufolge war die Wiedereinführung der Aufnahmeprüfung das mit Abstand wichtigste Ereignis der zurückliegenden zwanzig Jahre, das „die persönliche Berufsperspektive und das persönliche Schicksal“ (*geren qiantu he mingyun* 个人前途和命运)<sup>27</sup> der Befragten geprägt habe. In einer weiteren Umfrage der Zeitung im Jahr 2007 zum 30-jährigen Jubiläum der Aufnahmeprüfung gaben sogar 90 Prozent der Befragten an, dass die Aufnahmeprüfung „zu einem gewissen Grad“ ihr Leben verändert habe.<sup>28</sup>

### Regelungen der Prüfungspraxis und Nachbesserungen

Auch nach fast vierzig Jahren großer Umwälzungen in allen gesellschaftlichen Bereichen ist die Aufnahmeprüfung im Wesentlichen das geblieben, was sie von Anfang an war: eine transparente Handhabung im Wettbewerb um begehrte Studienplätze, die trotz rasanten Wachstums nicht allen Stu-

25 Lin Huiqing, Gou Renmin: *Gaokao 30 nian: Zai gaige zhong qianxing* 高考三十年: 在改革中前行 (Beijing: Zhongguo gaodeng jiaoyu chubanshe, 2008), S. 22.

26 „*Huifu gaokao, wanjiu le women de minzu he guojia*“ 恢复高考, 挽救了我们的民族和国家. *Renmin ribao bianjibu* 人民日报编辑部: „*Weida de zhuanzhe – Huifu gaokao ershi nian huigu zhengwen zongshu*“ 伟大的转折——《恢复高考二十年回顾》征文综述, in: *Renmin ribao*, 21.11.1997.

27 Liu Haifeng: „*Gaokao cunfei yu keju cunfei*“ 高考存废与科举存废, in: *Gaodeng jiaoyu yanjiu* 高等教育研究 2 (2000), S. 41.

28 Dai Jiagan: „*Cong huifu gaokao 30 nian daxing gongzhong diaocha kan gaokao gaige*“ 从恢复高考 30 年大型公众调查看高考改革, in: *Zhongguo jiaoyu bao* 中国教育报, 14.11.2007, S. 5.



dienwilligen zur Verfügung stehen können. Die Detailbestimmungen zu organisatorischen Einzelheiten im Gesamtprozedere von der Anmeldung bis zur Aufnahme wurden im Lauf der Zeit immer wieder modifiziert und der neuen Situation angepasst. Im Kern geht es nach wie vor um eine folgenreiche gesellschaftliche Selektion, bei der das Prüfungsergebnis als Garant für Gerechtigkeit das letzte Wort haben sollte.

Die Regelungen zur Hochschulaufnahmeprüfung betreffen in erster Linie die Anmeldung, den Prüfungsverlauf und die Aufnahme modalität.

*Anmeldung.* Im Unterschied zu der – übrigens ebenfalls von Deng Xiaoping initiierten – einmaligen Aufnahmeprüfung während der Kulturrevolution, bei der die Prüfungskandidaten von der Arbeitseinheit vorgeschlagen wurden, ist die neu eingeführte Aufnahmeprüfung gekennzeichnet durch eine freie Anmeldung, was sie erst zu einem gemeingesellschaftlichen Phänomen macht. Anfangs gab es Einschränkungen bezüglich politischer Unbedenklichkeit,<sup>29</sup> Altersgrenze oder auch gesundheitlicher Tauglichkeit, doch diese wurden nach und nach abgebaut und fielen schließlich ganz weg.

*Prüfung.* Die Prüfung findet jährlich einige Monate vor dem Studienanfang im Wintersemester statt.<sup>30</sup> Seit 2003 wird sie auf den 7., 8. und 9. Juni festgelegt. An den ersten beiden Tagen werden vier Prüfungen absolviert, und zwar in den Fächern Chinesisch, Mathematik, Fremdsprachen (in den meisten Fällen Englisch) und alternativ entweder in der Fachkombi-

---

29 Nach der Wiedereinführung der Aufnahmeprüfung war es für die Prüfungskandidaten lange Zeit Pflicht, unter dem Gesichtspunkt politischer Unbedenklichkeit die Familienangehörigen und das enge soziale Umfeld anzugeben. Alle Prüfungskandidaten wurden in vier Kategorien eingeteilt (1. drei Generationen politisch unbedenklich, 2. zwei Generationen politisch unbedenklich, 3. der Prüfungskandidat selbst politisch unbedenklich, 4. der Prüfungskandidat politisch bedenklich). Die endgültige Aufnahme hing nicht zuletzt davon ab, in welcher Kategorie sich der Prüfungskandidat befand. Vgl. Wang Enzhong 王恩重: „*Gaokao 1977 li de zhengshen shishi*“ 《高考 1977》里的政审失实, in: *Shehui guan cha* 社会观察 6 (2009), S. 71.

30 Ausnahme war die erste Aufnahmeprüfung im Jahr 1977. Da im Folgejahr nach Maos Tod die Entscheidung über die Prüfungsmodalität lange auf sich warten ließ, konnte die Prüfung erst im Dezember durchgeführt werden, was zur Folge hatte, dass die aufgenommenen Studenten erst im darauffolgenden Februar mit dem Studium beginnen konnten. Neben der eigentlichen Aufnahmeprüfung im Sommer gibt es noch eine Prüfung im Frühjahr. Sie gilt nicht den Abiturienten des aktuellen Jahrgangs, findet nur an wenigen Orten statt und ist daher vergleichsweise bedeutungslos. Vgl. Wang Fengying 王凤英, Ding Liang 丁良: „2001 nian chunji gaokao gaige fang'an chutai“ 2001 年春季高考改革方案出台, in: *Shanghai chengren jiaoyu* 上海成人教育 12 (2000), S. 6.

nation Physik-Chemie-Biologie oder Geschichte-Geographie-Politik.<sup>31</sup> Erstere ist von Kandidaten zu wählen, die ein naturwissenschaftliches Studium anstreben, letztere ist Voraussetzung für ein Studium der Geisteswissenschaften. Je nach Studienfächern und Herkunft des Kandidaten kann die Prüfung am dritten Tag fortgesetzt werden. Die feste Terminierung der Aufnahmeprüfung entspricht der großen Bedeutung dieses gesellschaftlichen Ereignisses, das im Mittelpunkt des privaten wie öffentlichen Lebens steht und von langer Hand geplant wird. Was die Prüfungskonzeption im Hinblick auf Inhalt und Schwierigkeitsgrad angeht, so gelten die vom Bildungsministerium ausgearbeiteten Richtlinien. Die Prüfungsaufgaben werden durch die dem Bildungsministerium unterstellte Prüfungszentrale (*kaoshi zhongxin* 考试中心) gestellt, aber einzelnen Provinzen steht es zu, sich zu entscheiden, ob sie die Prüfungsaufgaben übernehmen, oder ob sie selbst für ihre Prüfungskandidaten Aufgaben stellen. Seit mehr als zehn Jahren ziehen viele Provinzen Letzteres vor. So entsteht langsam ein recht uneinheitliches Gebilde, bei dem die Vergleichbarkeit zwischen den Provinzen nicht unmittelbar zu erkennen ist.<sup>32</sup>

*Aufnahme.* Die Aufnahme erfolgt nach Leistungspunkten bei der Prüfung. Die Kandidaten können von einer Universität aufgenommen werden, deren Mindestanforderung sie mit ihren Prüfungsleistungen erfüllen. Die Mindestanforderung für alle drei Kategorien von Hochschulen – Schwerpunkthochschulen (*yiben* 一本), gewöhnliche Hochschulen (*erben* 二本) und selbständige bzw. private Hochschulen (*sanben* 三本) – werden nach der Prüfung und vor Beginn der Aufnahme bekanntgegeben.<sup>33</sup> Jede Universität gehört zu

---

31 Die Punktverteilung sieht wie folgt aus: Chinesisch 150, Mathematik 150, Fremdsprachen 150, Physik-Chemie-Biologie 300 (120+120+60) oder wahlweise Geschichte-Geographie-Politik 300 (120+120+60). Die höchst zu erzielende Punktzahl beträgt 750. Vgl. Zhou Jun 周军, Zhou Xuan 周轩, Zheng Qiyue 郑启跃: „Dui gaokao zhidu de xianzhuang fenxi ji gaige jianyi“ 对高考制度的现状分析及改革建议, in: *Jiaoyu kexue yanjiu* 教育科学研究 5 (2004), S. 20–25.

32 Vgl. ebd., insbesondere S. 20–22.

33 Worin sich knapp ein Tausend chinesische Universitäten/Hochschulen unterscheiden und wie sie kategorisiert werden, ist nachzulesen in Qiu Junping 邱均平 (Hrsg.): *Zhongguo daxue ji xueke zhuanke pingjia baogao 2008–2009* 中国大学及学科专业评价报告 2008~2009 (Beijing: Kexue chubanshe, Longmen shuju, 2008). Auf Kritik hin soll die Kategorisierung der Universitäten/Hochschulen allmählich zurückgenommen werden. Vgl. He Pei 贺蓓, Wu Xuan 吴璇, Wu Bin 吴斌: „Jiaoyubu: Jiang danhua gaoxiao ,yiben, erben,

einer der drei Kategorien und setzt ihrerseits nach eigenem Renommee und eigener Qualität einen Pegel der Mindestzugangsnote fest.<sup>34</sup> Die Universitäten suchen unter den Bewerbern, deren Prüfungsergebnis diesen Notenpegel erreicht hat, ihre Studenten aus. Bezeichnend ist, dass die Festlegung der Mindestnote nicht landesweit einheitlich gehandhabt wird. Sie gilt immer nur Kandidaten einer bestimmten Provinz. Das heißt, dass es im ganzen Land insgesamt 32 unterschiedliche Mindestpunktzahlen gibt, und dies sowohl in Bezug auf die drei Kategorien von Universitäten als auch die jeweilige Universität, die man als Wunschuniversität angegeben hat. Sie weichen zum Teil erheblich voneinander ab.<sup>35</sup>

Einerseits soll die Hochschulzugangsprüfung für eine gewisse Gleichheit und Transparenz sorgen, andererseits ist es allzu offensichtlich, dass eine einzige Aufnahmeprüfung für alle Universitäten und Studiengänge,<sup>36</sup> so ausgewogen sie auch konstruiert sein mag, doch zu einseitig ausfallen muss und dem Talent und Interesse der Millionen von Kandidaten kaum gerecht werden kann. Um Abhilfe zu leisten, sind im Lauf der Zeit oft Vorschläge und Anordnungen zur Nachbesserung gemacht bzw. erlassen worden. Im Jahr 1999 veröffentlichte das Bildungsministerium das Papier „Zur weiteren Vertiefung der Reform des Zulassungssystems für das Studium an regulären Universitäten“<sup>37</sup> und regte Überlegungen hinsichtlich einer Reform des Inhalts und der Form der Aufnahmeprüfung an. Dieses Papier schlug das soge-

sanben' huafen“ 教育部：将淡化高校“一本、二本、三本”划分, in: *Nanfang dushi bao* 南方都市报, 3.3.2015.

- 34 Der Notenpegel der Universität liegt in der Regel über der Mindestanforderung der Kategorie, in die die Universität gehört. Je besser die betreffende Universität ist, umso höher liegt auch ihr Notenpegel. Vgl. Meng Haonan 孟浩男: „Gaodeng xuexiao gaokao luqu fenshuxian bianhua qushi de yanjiu“ 高等学校高考录取分数线变化趋势的研究, in: *Kexue dazhong* 科学大众 9 (2011), S. 151 und 38.
- 35 Interessant ist eine Studie, der zufolge der Notenpegel für Kinder einfacher Familien höher ist als die der bessergestellten Familien. Vgl. Guo Li 郭莉: „Gaokao fenshuxian weihe bu yiyang?“ 高考分数线为何不一样?, in: *Fazhan* 发展 5 (2005), S. 45.
- 36 Es gibt nur eine Aufnahmeprüfung für die Hochschulzulassung. D.h. für die Eliteuniversitäten wie die Beijing-Universität 北京大学 auf der einen Seite und die Fachhochschulen mit unterschiedlich ausgeprägt fachlichen Ausrichtungen auf der anderen Seite gilt ein und dieselbe Prüfung mit der gleichen Aufgabenstellung.
- 37 *Zhonghua renmin gongheguo jiaoyubu* 中华人民共和国教育部: „Guanyu jinyibu shenhua butong gaodeng xuexiao zhaosheng kaoshi zhidu gaige de yijian“ 关于进一步深化普通高等学校招生考试制度改革的意见, in: *Xueke jiaoyu* 学科教育 4 (1999), S. 1f.

nannte „3 plus X“-Prüfungsmodell vor, nach dessen Umsetzung jenseits der drei obligatorischen Prüfungsfächer Chinesisch, Mathematik und einer Fremdsprache ein gewisser Freiraum für flexible Handhabung gelassen wurde. Die zuständigen Behörden wurden zudem angehalten, die Prüfung möglichst praxisorientiert zu gestalten.

Wichtig war auch, dass dieses Papier die Direktaufnahme der Kandidaten ohne Aufnahmeprüfung begrüßte. Demnach durften Schüler, die sich besonders hervorgetan haben, direkt von einer Universität aufgenommen werden. Da nur Eliteuniversitäten befugt waren, Studenten auf diese Weise aufzunehmen, fiel der Anteil der so aufgenommenen Studenten recht bescheiden aus. Dennoch führte die Praxis der direkten Aufnahme jenseits der Aufnahmeprüfung an unterschiedlichen Universitäten zu einer unübersichtlichen chaotischen Situation, so dass das Bildungsministerium die Notwendigkeit erkannte, regulierend einzugreifen. Abgeschafft wurde die Regelung, dass einzelne renommierte Universitäten zwei Prozent ihrer Studenten „flexibel“ (*jidong* 机动), d.h. nach eigenem Ermessen aufnehmen,<sup>38</sup> beibehalten wurde jedoch das Verfahren der sogenannten „autonomen Aufnahme“ (*zizhu zhaosheng* 自主招生), bei dem man, anders als bei der „flexiblen“ Aufnahme, unabhängig von der zentralen Aufnahmeprüfung Studenten auswählt. Aber auch hier muss der Aufnahme ein standardisiertes Examen der betreffenden Universität vorausgehen.<sup>39</sup>

Eine andere Möglichkeit der Direktaufnahme liegt im Vorschlag durch die Herkunftsschule. Im Jahr 2010 gab das Bildungsministerium „Die Verfahrensweise des Vorschlagens von Studenten für die Aufnahme in die reguläre Hochschule“ (*Putong gaoxiao zhaoshou baosongsheng gongzuo banfa* 普通高校招收保送生工作办法) heraus. Es wurden genaue Auswahlkriterien und Vorschlagsmechanismen für ein bereits praktiziertes Verfahren festgelegt, wie die Schulen ihre Schüler der Universität vorschlagen sollen. Schließlich gibt es noch das System der Zusatzpunkte (*jiafen* 加分). Danach erhalten bestimmte Kandidaten Zusatzpunkte, die Leistungspunkten der Aufnahmeprüfung adäquat sind und daher die fehlenden Punkte zur Min-

38 Siehe Liu Haifeng: „Gaokao gaige zhong de quanju guan“ 高考改革中的全局观, in: *Jiaoyu yanjiu* 教育研究 2 (2002), S. 23.

39 Li Wenjun 李文俊, Ma Tingwei 马廷威: „Gaoxiao zizhu zhaosheng chengxu gongping wenti yanjiu“ 高校自主招生程序公平问题研究, in: *Zhongguo yejin jiaoyu* 中国冶金教育 4 (2015), S. 94–99.

destnote ausgleichen können. Das System der Zusatzpunkte hat die Aufnahmeprüfung immer begleitet. Am Anfang betraf es nur eine kleine spezielle Gruppe und fiel kaum ins Gewicht. Im Jahr 1978 erließ das Bildungsministerium eine Bestimmung, wonach für Kandidaten, die einer nationalen Minderheit der Grenzregion angehörten, eine niedrigere Mindestnote galt.<sup>40</sup> Später erweiterte sich der Kreis der Begünstigten. 1987 gab die Nationale Bildungskommission (*Guojia jiaowei* 国家教委) die „Vorübergehende Regelung über die Hochschulaufnahme“ (*Putong gaodeng xuexiao zhaosheng zanxing tiaoli* 普通高等学校招生暂行条例) bekannt, die die mit Zusatzpunkten zu begünstigenden Kandidaten auflistete. Hierzu zählen Schüler, die a) von höheren Behörden ausgezeichnet wurden, b) sich politisch, moralisch oder schulisch besonders hervorgetan haben, c) Preise für technische Erfindungen oder Wettbewerbe gewonnen haben, d) Angehörige von nationalen Minderheiten, von Überseechinesen und „revolutionären Märtyrern“ (*geming lieshi* 革命烈士) sind.<sup>41</sup> So nahmen die Zusatzpunkte an Bedeutung zu und wurden zu einem wichtigen Faktor für die Aufnahme. Die dahinterliegende Grundidee ist, dass Aktivitäten in Sport, Kunst, Projekten und sozialen Belangen auf Kosten der Vorbereitungszeit für die Aufnahmeprüfung gehen und mit Zusatzpunkten kompensiert werden sollen.

### *Ungerechtigkeiten bei der Aufnahme*

Die Aufnahmeprüfung als der wichtigste, weil zukunftsentscheidende Faktor für die gesellschaftliche Arbeitsteilung, sollte durch ihr einheitlich formalisiertes Verfahren eine gerechte soziale Institution sein. Aber der hohen Akzeptanz in breiten Teilen der Bevölkerung zum Trotz erweist sie sich unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsprinzips als recht problematisch.

Formal gesehen sprechen die Rahmenbedingungen der Aufnahmeprüfung, wie die einschränkungsfreie Anmeldung oder Aufnahme einzig aufgrund der Note, für eine faire Konkurrenz auf Basis der Gleichbehandlung. Angesichts tatsächlich knapper und mit allen Mitteln umkämpfter akademischer Bildungsressourcen kommt ihre Kehrseite jedoch deutlich zum Vorschein: Die

---

40 Siehe Luo Lizhu 罗立祝: „Gaokao jiafen zhengce de lishi yanbian yu fansi“ 高考加分政策的历史演变与反思, in: *Kaoshi yanjiu* 考试研究 7 (2008), S. 38.

41 Siehe ebd., S. 39.

Aufnahmeprüfung wird oft als *dumuqiao* 独木桥 (Einbaumbrücke) bezeichnet: Sie stellt eine viel zu enge Schleuse für alle dar, die sich in ein besseres Leben drängen wollen. Angesichts des massiven Zulassungsdrucks hat die Aufnahmeprüfung sowohl für die betreffenden Schüler als auch für die Schulen einen so hohen Stellenwert, dass sich das gesamte schulische Leben nur noch um sie dreht. Die Schule versteht sich als eine Art Trainingslager für die Aufnahmeprüfung: Wichtig ist nur, was prüfungsrelevant ist. Das schulische Lernen wird quasi zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung. Im Sog des Vorbereitungsfiebers werden nichtprüfungsrelevante Fächer ebenso stark vernachlässigt wie die unterschiedlichen Begabungen und Interessen der einzelnen Schüler.

Eine derartige Fixierung auf die Hochschulzugangsprüfung wird nicht nur hingenommen, sondern sogar gutgeheißen und regelrecht honoriert, denn eine hohe Aufnahmequote verschafft der Schule Renommee, das ihre Attraktivität deutlich erhöht und sie somit berechtigt, höhere Schulgebühren zu erheben.<sup>42</sup> Je prüfungsorientierter die Schule arbeitet, desto besser behauptet sie sich in einer Zeit, in der vielerorts die Schülerzahlen zurückgehen und Schulen insbesondere in den ländlichen Regionen reihenweise geschlossen werden. Nach dem Prinzip *survival of the fittest* gehen als Sieger im Überlebenskampf Schulen wie die Zweite Mittelschule der Stadt Hengshui (Hengshui erzhang 衡水二中) hervor, die für ihre ausgeprägte Ausrichtung auf die Aufnahmeprüfung bejubelt wird.<sup>43</sup> Allerdings hat der Erfolg einen hohen Preis: Da ihre bewährte Methode des „teuflischen Trainings“ (*mogui xunlian* 魔鬼训练) mit ihrem harten Drill und ihren Durchhalteparolen fast

---

42 Die allgemeine Schulpflicht in China beträgt neun Jahre und endet nach der Unterstufen-Mittelschule (*chuzhong* 初中). Die Oberstufe (*gaozhong* 高中) ist gebührenpflichtig. Die Gebührenlandschaft ist recht unübersichtlich. Die Höhe hängt im Wesentlichen vom Image und Prüfungsergebnis der Schule ab. Vgl. Yuan Yongsheng 袁永生, Li Wei 栗伟: „Gongban putong gaozhong shoufei shenji changjian wenti, yuanyin ji duice“ 公办普通高中收费审计常见问题、原因及对策, in: *Licai* 理财 12 (2014), S. 90f.

43 Aufgrund besagter Ausrichtung erzielt die Schule regelmäßig die höchste Aufnahmequote in der ganzen Provinz Hebei. Weit mehr ihrer Schüler werden von den Spitzenuniversitäten Beijing-Universität und Qinghua-Universität 清华大学 aufgenommen als von jeder anderen Schule der Provinz. Landesweit bekannt wurde die Schule durch ihre Mobilisierungs- und Durchhalteinszenierung, die Züge einer Massenhypnose annimmt. Siehe Wang Dan 王聃: „Gaokao shishi ‚dahui‘“ 高考誓师“大会”, in: *Zawen xuankan (shang-banyue ban)* 杂文选刊 (上半月版) 4 (2014), S. 58.

an Inhumanität grenzt, wird die Schule als „Konzentrationslager für die Aufnahmeprüfung“ (*gaokao jizhongying* 高考集中营)<sup>44</sup> bezeichnet.

Bei dieser einseitigen Entwicklung, die den Schülern bessere Bildungschancen im Hinblick auf Allgemeinbildung, auf Kreativität und selbständiges Denken, auf kritisches Hinterfragen und auf Sensibilisierung des sozialen Bewusstseins und der gesellschaftlichen Verantwortung nimmt, handelt es sich um Folgen einer *de facto* prüfungsorientierten Bildungspolitik, in der eine versteckte Ungerechtigkeit angelegt ist: In einer Schule, deren Betrieb weitgehend durch den „Dirigentenstab“ (*zhihuibang* 指挥棒)<sup>45</sup> der Aufnahmeprüfung bestimmt wird, können technisch-praktisch interessierte Schüler nicht nur nicht gebührend gefördert werden, sie werden eindeutig benachteiligt. Mehr noch, in einer Schulatmosphäre, in der nur die Aufnahmeprüfung zählt, werden sie geradezu in die Rolle eines Versagers gedrängt. Auch andere Interessen, soweit sie nicht den Prüfungsfächern gelten, werden ignoriert und nicht selten bereits im Keim erstickt.

Sind dies indirekte Folgen eines in der chinesischen Gesellschaft vorherrschenden Prüfungszentrismus, so weist das Prüfungsverfahren selbst ebenfalls eklatante Ungerechtigkeiten in Form von Diskriminierung und Bevorzugung auf.

Zunächst ist die Provinzquote zu nennen. Die Aufnahmeprüfung ist zwar landesweit einheitlich konzipiert, allein die Aufnahme der Studenten erfolgt nicht unterschiedslos nach der Punktzahl der Kandidaten, sondern wird bestimmt durch eine feste Quote der einzelnen Provinzen. Das hat zur Folge, dass Prüflinge unterschiedlicher Herkunft für die Zulassung von ein und derselben Universität eine unterschiedliche Mindestanforderung haben. Bei der Einführung der Quotenregelung mochte eine Rolle gespielt haben, dass dadurch Prüflinge der Grenzregionen, in denen das Bildungsniveau vergleichsweise niedrig ist, begünstigt werden sollten. Doch bevorzugt werden in der heutigen Praxis hauptsächlich Prüflinge reicher Metropolen wie Beijing und Shanghai, die über die meisten Bildungs- und Kulturrressourcen verfügen. Beispielsweise benötigten Prüflinge der Provinz Shandong im Jahr 2001 580 (Geisteswissenschaft) bzw. 607 (Naturwissenschaft) Punkte, um

44 Siehe Li Gaoxiang 李高翔: „Hengshui moshi: ‚Gaokao jizhongying‘ li de na dian shi“ 衡水模式:“高考集中营”里的那点事, in: *Ketang neiwai* 课堂内外 2 (2014), S. 36–39.

45 Zhou Bin 周彬: „Lun gaokao zhidu jiaoyu gongneng de qieshi yu tisheng“ 论高考制度教育功能的缺失与提升, in: *Jiaoyu lilun yu shijian* 教育理论与实践 1 (2009), S. 17.

zum Studium an einer Schwerpunkthochschule zugelassen zu werden, während von Prüflingen der Stadt Beijing nur 454 (Geisteswissenschaft) bzw. 488 (Naturwissenschaft) Punkte verlangt wurden.<sup>46</sup> Und diese Ungerechtigkeit widerfuhr nicht nur den Prüflingen der Provinz Shandong. Über Jahre hinweg waren Prüflinge der meisten Provinzen ähnlich benachteiligt. Im genannten Jahr 2001 beschlossen drei Kandidatinnen in Shandong namens Jiang Yan 姜妍 (522, Naturwissenschaften), Luan Qian 栾倩 (457, Geisteswissenschaften) und Zhang Tianzhu 张天珠 (506, Naturwissenschaften) gegen diese allzu offensichtliche Diskriminierung gerichtlich vorzugehen und reichten beim Obersten Gerichtshof eine Klage gegen das chinesische Bildungsministerium ein. Sie beriefen sich auf den ersten Absatz des Paragraphen 36 des Bildungsgesetzes, dem zufolge jeder „gleiche Rechte“ (*pingdeng quanli* 平等权利)<sup>47</sup> bei der Aufnahme in eine Bildungsanstalt genieße.<sup>48</sup> Der Oberste Gerichtshof teilte den Klägerinnen telefonisch mit, dass in ihrem Fall die mittlere Instanz der Stadt Beijing zuständig sei. Da die Klage, so ihr Anwalt, von vornherein zur Erfolglosigkeit verdammt sei, sahen sie letztendlich von einem erneuten Einreichen der Klage ab.<sup>49</sup>

Der erfolglose Versuch einer Klage traf nicht nur den Nerv vieler Prüflinge und ihrer Familien. Die drei Kandidatinnen konnten eine emotionsgeladene Diskussion über Bildungschancengleichheit im Speziellen und die gesellschaftliche Gerechtigkeit im Allgemeinen anstoßen. Die gängige Regelung der je nach Provinz uneinheitlichen Mindestzugangspunktzahl wurde in Frage gestellt, Bildungspolitikern gerieten unter großen öffentlichen Druck. Doch wider Erwarten fand im Folgejahr keine nennenswerte Reform dieses eklatant ungerechten Systems statt. Die auffälligste Veränderung war, dass die Stadt Beijing aus der landesweit einheitlichen Prüfung ausscherte,<sup>50</sup>

46 Siehe Liu Huisheng 刘惠生: „Na yi nian tamen xiang jiaoyu gongping he xianfa fawen“ 那一年他们向教育公平和宪法发问, in: *Fazhi zhoubao* 法制周末, 5.2.2013.

47 *Zhonghua renmin gongheguo jiaoyufa* 中华人民共和国教育法 (Beijing: State Education Commission of the People's Republic of China, 1995), S. 44.

48 Liu Huisheng: „Na yi nian tamen xiang jiaoyu gongping he xianfa fawen“.

49 Hu Yinbin 胡印斌: „Zhuanggao jiaoyubu qinfan pingdeng shou jiaoyu quan Qingdao kaosheng jin Jing di suzhuang“ 状告教育部侵犯平等受教育权青岛考生进京递诉状, in: *Hebei ribao* 河北日报, 23.8.2001; Liu Huisheng: „Na yi nian tamen xiang jiaoyu gongping he xianfa fawen“.

50 Vgl. Li Lifeng 李立峰: „Gaokao zizhu mingti libi lunxi“ 高考自主命题利弊论析, in: *Hubei zhaosheng kaoshi* 湖北招生考试 4 (2002), S. 8.



wodurch eine direkte Vergleichbarkeit zwischen ihren Prüflingen einerseits und denen der Provinzen andererseits nicht mehr gegeben ist.

Auch die Quotenregelung zugunsten der unterentwickelten Regionen weist Probleme auf. Viele Familien ziehen heute ihrer Kinder wegen in entlegene autonome Gebiete bzw. Provinzen wie Xinjiang, Tibet, Gansu, Ningxia oder Hainan, da dort niedrigere Mindestzugangsnoten gelten. Schließlich ist für die Prüflinge jede auch noch so kleine Verbesserung der Aufnahmeaussicht von Bedeutung. Es ist daher kaum verwunderlich, dass sich eine neue Spezies der sogenannten „Aufnahmeprüfungsmigranten“ (*gaokao yimin* 高考移民) herausgebildet hat. Ihre Zahl steigt sprunghaft an: So wird berichtet, dass in der Stadt Tongchuan 铜川 der Provinz Shaanxi im Jahr 2005 die „Prüfungsmigranten“ (*yimin kaosheng* 移民考生) etwa 800 bzw. über zehn Prozent von insgesamt 7.798 Prüflingen betrug.<sup>51</sup> In der Provinz Hainan wurden im selben Jahr sogar über 20.000 Prüfungsmigranten gezählt, was 46 Prozent der gesamten Prüflinge der Provinz entsprach.<sup>52</sup> Mit anderen Worten: Knapp die Hälfte der Studienplätze wurde dort von Prüfungsmigranten beansprucht.<sup>53</sup> Der Universitätszugang über eine niedrigere Mindestpunktzahl – ursprünglich dazu gedacht, Prüflingen aus bildungsschwachen Regionen die Zulassung zu erleichtern – erwies sich aufgrund massiven Missbrauchs letzten Endes als kontraproduktiv, denn dadurch verringern sich die Chancen für die Einheimischen drastisch.

Problematisch ist auch die Praxis des Zusatzpunkte-Systems. Es gibt zwar Richtlinien, in welchen Fällen und wie viele Zusatzpunkte zu vergeben sind, aber diese sind recht allgemein gehalten, was zwangsläufig zu unterschiedlichen Handhabungen und mangelnder Vergleichbarkeit führt. Generell lässt sich feststellen, dass Schüler aus ländlichen Gegenden wesentlich weniger Zusatzpunkte vorweisen können als solche in den Städten, denn für Kinder ländlicher Bevölkerungsgruppen ist es aus vielerlei Gründen schwer, an Wettbewerben, die ausschließlich in den Städten stattfinden, teilzunehmen, geschweige denn Preise zu gewinnen. Die ländlichen Rahmenbe-

---

51 Siehe Li Xiaojuan 李小娟: „Qiantan gaokao zhidu benzhi de gongpingxing“ 浅谈高考制度本质的公平性, in: *Jiaoyu yu zhiye* 教育与职业 2 (2008), S. 169.

52 Ebd.

53 Bedenkt man, dass die Prüfungsmigranten aus bildungsstärkeren Provinzen kamen und durchschnittlich besser abschnitten, ist davon auszugehen, dass sogar mehr als die Hälfte der Studienplätze ihnen zufiel.

dingungen für naturwissenschaftliche Experimente und künstlerische oder sportliche Aktivitäten sind nicht annähernd mit denen in den Städten vergleichbar. Die Vergabe der Zusatzpunkte an Einzelkinder nutzt ebenfalls den Städten, da auf dem Land Mehrfachgeburten üblich sind, während in den Städten die Ein-Kind-Politik weitgehend umgesetzt wurde. Betrachtet man die generell begünstigten städtischen Schüler genauer, so sind die Nutznießer des Zusatzpunkte-Systems wiederum vorwiegend Kinder der Beamten, Manager und Intellektuellen. Bezeichnend hierfür war der Umgang mit Zusatzpunkten in einer Mittelschule in Shaoxing 绍兴, Provinz Zhejiang: Von den 19 Schülern, die an schulischen Projekten teilgenommen und jeweils 20 Zusatzpunkte zuerkannt bekommen hatten, waren 13 aus einflussreichen Familien und sechs Kinder von Lehrern.<sup>54</sup> Zu Recht sprach man von einem „Zusatzpunkte-Club“ (*jiafen julebu* 加分俱乐部)<sup>55</sup> und dies ist nur die Spitze des Eisbergs. Das Zusatzpunkte-System, dessen Sinn eigentlich darin liegen sollte, die vielseitige Entwicklung und außerschulische Aktivitäten der Schüler zu fördern, wird nicht selten dazu instrumentalisiert, Kindern aus privilegierten Kreisen Vorteile zu verschaffen.<sup>56</sup> So trägt es dazu bei, die ohnehin bestehende soziale Kluft noch weiter zu vergrößern. Durch die explodierende Vergabe von Zusatzpunkten vornehmlich an die Kinder der Reichen wird das durch die Aufnahmeprüfung ermittelte Leistungsbild stark verzerrt und die Aufnahmeprüfung selbst mehr und mehr unterhöhlt, denn statistisch bedeutet der Vorsprung von einem einzigen Zusatzpunkt, dass man an etwa 200 Prüflingen vorbeiziehen kann.<sup>57</sup> Wegen der häufig willkürlichen Vergabe der Zusatzpunkte wurden Überlegungen angestellt, das System abzuschaffen.<sup>58</sup> Doch dies stieß auf großen Widerstand derer, die in der

---

54 Li Jianping 李剑平: „Zhejiang gaokao hangmo jiafen zhe bei zhi duo laizi quanshi jiating“ 浙江高考航模加分者被指多来自权势家庭, in: *Zhongguo qingnian bao* 中国青年报, 15.5.2009.

55 Ebd.

56 Beispielsweise wurde in einer Provinz beschlossen, dass die Kinder der Topmanager im Finanzbereich zehn Zusatzpunkte bekommen sollten. Siehe Yang Wenbin 杨文彬: „Jiyu pingdeng yu xiaolü de gaokao zhidu gaige tanxi“ 基于平等与效率统一的高考制度改革探析, in: *Gansu keji zongheng* 甘肃科技纵横 2 (2009), S. 18.

57 So war es im Jahr 2008 in der mittelgroßen Provinz Zhejiang. Siehe Li Jianping: „Zhejiang gaokao hangmo jiafen zhe bei zhi duo laizi quanshi jiating“.

58 Li Yue 李跃: „Xuejian jiafen xiangmu wei gaokao gongzheng ‚jiafen‘“ 削减加分项目为高考公正, „加分“, in: *Hunan jiaoyu* 湖南教育 1 (2005), S. 18.

Gesellschaft viel zu sagen haben: Eine Untersuchung ergab, dass über 80 Prozent der Kader, Manager und Intellektuellen die Aufrechterhaltung des Zusatzpunkte-Systems befürworteten, eines Systems, dessen allgemeine Akzeptanz lediglich über 25 Prozent lag.<sup>59</sup>

Schließlich verbürgt die Direktaufnahme durch die Universität selbst auch keine faire Auslese. Die zuerst praktizierte „flexible“ Aufnahme hat vor allem „Beziehungsstudenten“ (*tiaozi sheng* 条子生) genützt, also Studenten, denen aufgrund eines „Zettels“ (*tiaozi* 条子), sprich: Beziehungen, grünes Licht gegeben wird. Wenig bewährt hat sich ebenfalls die Aufnahme per Vorschlägen der Mittelschule. Denn vorgeschlagen werden oft nicht die besten Schüler. Überproportional sind es Kaderkinder,<sup>60</sup> die nicht notwendigerweise zu denen mit Spitzenleistungen oder großem Potential gehören. Hinzu kommt, dass viele Schulen aus einem skurril-egoistischen Grund die besten Schüler lieber zurückbehalten, damit diese bei der Aufnahmeprüfung gut abschneiden und der Schule Ruhm und Renommee einbringen mögen. So bürgert sich im Allgemeinen die Praxis ein, „gute statt bester Schüler vorzuschlagen“ (*jian liang bu jian you* 荐良不荐优) und „Kaderkinder statt Kinder des einfachen Volks zum Studium zu schicken“ (*song guan bu song min* 送官不送民).<sup>61</sup> Aus diesem Grund entwickelte sich das *baosong*-System zur „größten Korruptionmethode im Bildungsbereich“ (*jiaoyu lingyu zuida de fubai* 教育领域最大的腐败) und zum „schwerwiegenden sozialen Problem“ (*yanzhong shehui wenti* 严重社会问题).<sup>62</sup> Verlierer dieser Praxis sind Kinder einkommensschwacher Familien, vor allem Schüler der entlegenen Provinzen und autonomen Gebiete, denen man durch Sonderregelungen eher die schwere Prüfungshürde nehmen sollte.

---

59 Wang Houxiong 王后雄, Wang Shicun 王世存: „Butong liyi qunti dui gaokao zhidu gongpingxing rentongdu de diaocha yu fenxi“ 不同利益群体对高考制度公平性认同度的调查与分析, in: *Jiaoyu celiang yu pingjia (lilun ban)* 教育测量与评价 (理论版) 9 (2011), S. 12.

60 Die Hälfte der vorgeschlagenen Schüler sind Kinder von Kadern, Managern und Intellektuellen. Die Chance, dass Kinder dieser Gruppe vorgeschlagen werden, ist 72-fach höher als die Wahrscheinlichkeit der Empfehlung von Kindern der Werktätigen aus der Landwirtschaft, des Forstwesens, der Viehzucht und der Fischerei. Siehe Xu Shuijing 徐水晶, Long Yao 龙耀: „Gaokao zhong de jiaoyu paichi he jiazhi chongtu“ 高考中的教育排斥和价值冲突, in: *Xiandai jiaoyu guanli* 现代教育管理 11 (2013), S. 23.

61 Liu Haifeng: *Zhongguo kaoshi fazhan shi*, S. 356.

62 Ebd.

Noch stärker benachteiligt sind sie bei der „autonomen Aufnahme“. Eine Untersuchung über die Praxis der „autonomen Aufnahme“ im Jahr 2009 von Wang Qinghua 汪庆华 und Xun Zhenfang 荀振芳 zeigt, dass 92,09 Prozent der auf diese Weise zugelassenen Studenten Städter sind und nur 7,91 Prozent vom Land kommen. Die Relation bei der Aufnahme nach Prüfungsleistung liegt bei 63,13 Prozent zu 36,87 Prozent.<sup>63</sup> Interessant ist die Gegenüberstellung der Kaderkinder und Bauernkinder: Bei der Zulassung nach Aufnahmeprüfungsleistung machen die Kaderkinder 15,81 Prozent aus, die Bauernkinder 22,01 Prozent,<sup>64</sup> aber bei der „autonomen Aufnahme“ machen die Kaderkinder 50 Prozent aus, die Bauernkinder lediglich 5,18 Prozent.<sup>65</sup> Man muss bedenken, dass es in China ungemein mehr Bauern gibt als Kader, dass 75 Prozent aller Grundschüler in China auf dem Land leben bzw. ihr *hukou* 户口 auf dem Land haben.<sup>66</sup> Wang und Xun weisen nach, dass mit der Zunahme des Familieneinkommens die Chance der Kinder entsprechend wächst, per „autonome Aufnahme“ (*zizhu zhaosheng* 自主招生) zugelassen zu werden. Sie ziehen aus ihrer Untersuchung das Fazit, dass mit der Konzeption des Systems der „autonomen Aufnahme“ ein „Einflussraum des Familienkapitals“ (*jiating ziben de yingxiang* 家庭资本的影响) geschaffen wurde.<sup>67</sup> Kein Wunder also, dass gelegentlich emotionale Thesen vertreten werden, wie etwa dass die „autonome Aufnahme“ eine „Katastrophe“ (*zainan* 灾难) für die soziale Gerechtigkeit bedeute.<sup>68</sup>

### Schlussbemerkung

Während die Wiedereinführung der Aufnahmeprüfung im Jahr 1977 als Auftakt zu einer auf Gleichheit und Wettbewerb basierten Gesellschaftstrans-

---

63 Siehe Wang Qinghua, Xun Zhenfang: „Zizhu zhaosheng changyu jiating ziben de yingxiang yu zizhu zhaosheng de zhidu tanxun“ 自主招生场域家庭资本的影响与自主招生的制度探寻, in: *Zhongzhou xuekan* 中州学刊 3 (2011), S. 126.

64 Bedenkt man, dass die Bauern mehr als die Hälfte der Bevölkerung ausmachen, ist die Proportion ihrer Kinder, die zum Studium zugelassen werden, recht gering.

65 Siehe Wang Qinghua, Xun Zhenfang: „Zizhu zhaosheng changyu jiating ziben de yingxiang yu zizhu zhaosheng de zhidu tanxun“, S. 126.

66 Siehe Li Xiaojuan: „Qiantan gaokao zhidu benzhi de gongpingxing“, S. 168.

67 Wang Qinghua, Xun Zhenfang: „Zizhu zhaosheng changyu jiating ziben de yingxiang yu yizhu zhaosheng de zhidu tanxun“, S. 126.

68 Siehe Li Xiaojuan: „Qiantan gaokao zhidu benzhi de gongpingxing“, S. 168.

formation gefeiert wurde, so erweist sie sich heute zunehmend als Mechanismus, der im Namen der Gleichheit die Ungleichheit nicht nur zementiert, sondern obendrein vergrößert. Nachdem immer wieder Skandale im Zusammenhang mit der Aufnahmeprüfung aufgedeckt worden sind, wird der Ruf nach ihrer Abschaffung laut. Mancher hält die Form der Aufnahmeprüfung für nicht mehr zeitgemäß und setzt sie mit dem kaiserlichen Beamtenexamen vor mehr als hundert Jahren gleich, das für die allgemeine Rückständigkeit des Landes verantwortlich gemacht wurde. Ihre Abschaffung solle nun eine Wiederholung „der geschichtlichen Tragödie des Opiumkrieges“ (*Yapian zhanzheng de lishi beiju* 鸦片战争的历史悲剧)<sup>69</sup> verhindern, einer traumatischen Niederlage also, die China in eine beispiellose Krise gestürzt hat. Dennoch muss man erkennen, dass die Aufnahmeprüfung – trotz all der Mängel und Missstände – nicht nur dem kulturellen Selbstverständnis der Chinesen Rechnung trägt, sondern auch angesichts einer an allen Fronten grassierenden Korruption in China in ihrer Grundidee ein eher transparentes Verfahren darstellt, bei dem der Raum für Machtmissbrauch als verhältnismäßig klein einzuschätzen ist.

Sicherlich sind die Probleme um die Aufnahmeprüfung nicht von der Hand zu weisen, sie sind zum Teil gravierend. Als eine öffentliche Institution ist sie jedoch weniger der Grund für die Probleme als vielmehr ihre Projektionsfläche, auf der grundlegende soziale Missstände deutlich zum Vorschein kommen. Das sind vor allem knappe akademische Bildungsressourcen, die große Kluft zwischen Stadt und Land, die mangelnden pluralistischen Entwicklungsmöglichkeiten für junge Menschen, die allgemeine Geringschätzung gegenüber physisch-praktischer Arbeit und nicht zuletzt die berechtigte Angst, bei den großen Umwälzungen der Gesellschaft, die einerseits große Aufstiegschancen bieten, andererseits aber auch schmerzliche Opfer verlangen, zurückzufallen. Die hier aufgezeigten Ungerechtigkeiten bei der Aufnahmeprüfung sind bei genauerem Hinsehen ein Symptom für diese soziopolitischen und kulturellen Probleme und lassen sich daher kaum isoliert von diesen betrachten und bewerten. Dass sich die vielen Nachbesserungen an der Aufnahmeprüfung immer wieder als „Verschlimmbesserungen“ entpuppt haben, mag dies hinreichend veranschaulichen.

---

69 Siehe Song Shuxue 宋术学: „Jianguo yilai woguo gaokao zhidu de biange yu fazhan“ 建国以来我国高考制度的变革与发展, in: *Qinghua daxue jiaoyu yanjiu* 清华大学教育研究 11 (2005), S. 106.

Mittlerweile hat sich ein breiter gesellschaftlicher Konsens herausgebildet, dem zufolge das System der Hochschulaufnahme grundlegend reformiert werden sollte. Mit dem am 4. September 2014 bekanntgegebenen Papier „Von Ideen zur Durchführung der Vertiefung von Reformen am Aufnahmeprüfungssystem“ (*Guanyu shenhua kaoshi zhaosheng zhidu gaige de shishi yijian* 关于深化考试招生制度改革的实施意见) hat der chinesische Staatsrat den politischen Rahmen einer überfälligen Reform abgesteckt, die zum Teil im Jahr 2015 schon umgesetzt werden soll.<sup>70</sup> Es bleibt zu hoffen, dass obengenannte einzelne Missstände beseitigt oder zumindest gemildert werden. Da aber die angekündigten Reformansätze sich in erster Linie auf die Hochschulaufnahme beschränken, das Bildungssystem als Ganzes sowie die bildungspolitisch relevanten gesellschaftlichen Faktoren jedoch weitestgehend außer Acht lassen, ist es andererseits unschwer zu erkennen, dass Ungerechtigkeiten bei der Aufnahmeprüfung wohl nicht verschwinden werden. Eher werden sie andere – vielleicht subtilere – Formen annehmen.

---

70 Es geht bei der Reform um eine sozial und geographisch ausgeglichene Hochschulaufnahme. Zhang Xiaoge 张晓鸽: „Gaokao mingnian xin zengjia ba shengfen yong quanguo juan. Quanguo juan shiyong shengfen da 26 ge“ 高考明年新增加 8 省份用全国卷 全国卷使用省份达 26 个, in: *Jinghua shibao*, 28.12.2015. Da die vorliegende Arbeit im Jahr 2015 abgeschlossen worden ist, kann die aktuellere Entwicklung nicht mehr verfolgt werden.

# Entwicklung und Perspektive der kommunalen Selbstverwaltung in der Volksrepublik China

Christoph Holtwisch

This article deals with the development and implications of village self-governance in China. Such self-governance does not exist at the local state level, but only at the lower level of the village. Village self-governance was introduced in 1988 by an “Organic Law of the Villagers’ Committees”, which was revised in 1998 and 2010. Each revision led to important clarifications and improvements, but from a Western point of view several fundamental criticisms remain, especially regarding the role of the still-dominant Communist party and how democratic standards are applied. Overall, village self-governance has become a success for the regime because it has helped stabilize power on the sub-local level. Nevertheless, in the long run, the step-by-step development of village self-governance may – together with other reforms – pave the way for bottom-up democratization and a reformation of the Chinese system.

## *Kommunalverwaltung in der VR China<sup>1</sup>*

Die Volksrepublik (VR) China ist das bevölkerungsreichste Land und der viertgrößte Staat der Erde. Außer Russland hat kein Staat ebenso viele Nachbarländer. Diese Faktoren hatten bereits in der chinesischen Geschichte zu einem Wechsel von Reichseinigung und -spaltung geführt. Die ständige Herausforderung, China geordnet zusammenzuhalten, ist auch heute noch für das chinesische Bewusstsein prägend und der administrative Staatsaufbau der VR China dient auch diesem Zweck. Entsprechend dem Vorbild der meisten Perioden der chinesischen Geschichte sieht die Verfassung<sup>2</sup> der VR China unterhalb des Zentralstaates einen prinzipiell dreigliedrigen Staatsauf-

---

1 Siehe zum Folgenden (mit weiteren Nachweisen) Christoph Holtwisch: *Kommunale Selbstverwaltung in China – Analyse der aktuellen Reformprozesse* (Aachen: Shaker Verlag, 2011), S. 2–9.

2 Die Verfassung der VR China von 1954 wurde 1975, 1978 und zuletzt 1982 revidiert. Die aktuelle Verfassung von 1982 wurde 1988, 1993, 1999 und zuletzt 2004 verändert. Für diesen Artikel wurde mit einer deutschen Übersetzung gearbeitet, die sich findet unter: <http://www.verfassungen.net/rc/verf82-i.htm> (Zugriff am 20.5.2017).

bau vor<sup>3</sup>, der jedoch im Detail sehr unterschiedliche Ausprägungen hat. Grundsätzlich lässt sich dabei nach der Verfassung zwischen den Ebenen der Provinzen, der Landkreise und der Gemeinden unterscheiden.

Die Verfassung bezeichnet alle Verwaltungsebenen unterhalb des Zentralstaates als „lokal“.<sup>4</sup> Aus westlicher Sicht kann unter Berücksichtigung der Größe und Einwohnerzahl der jeweiligen Einheiten aber die Ebene der Provinzen keinesfalls als Kommunalverwaltung bezeichnet werden. Für die Ebene der Kreise ist dies dagegen trotz der auch dort teils noch enormen Größe und Bevölkerung ansatzweise möglich, zumal es über sehr lange Zeiten der chinesischen Geschichte keine offizielle Kommunalverwaltung unterhalb der Kreisebene gab. Die Ebene der Gemeinden ist als die prinzipiell unterste Verwaltungsebene zweifelsfrei auch nach westlichen Vorstellungen eine Ebene der Kommunalverwaltung.

Die oberste Ebene unterhalb des Zentralstaates ist die der Provinzen (*sheng* 省). Zu ihr gehören nach der Verfassung neben den 22<sup>5</sup> – meist historischen – Provinzen (Taiwan, die Republik China, wird als 23. Provinz beansprucht) die fünf autonomen Gebiete (*zizhiqu* 自治区) für nationale Minderheiten, die vier regierungsunmittelbaren Städte (*zhixiashi* 直辖市) Peking, Chongqing, Shanghai und Tianjin sowie die beiden Sonderverwaltungszonen (*tequ* 特区) Hongkong und Macao.

Angesichts der Größe der Verwaltungseinheiten auf Provinzebene und der vielen ihnen zugeordneten Einheiten auf Landkreisebene wurde zwischen diesen Ebenen – teilweise ohne Verfassungsgrundlage – oft eine weitere Verwaltungsebene eingezogen. Mit jener Zwischenebene existiert *de facto* in weiten Teilen Chinas ein viergliedriger Staatsaufbau. Zum einen handelt es sich hierbei um 14 Regierungsbezirke (*diqu* 地区) und – im autonomen Gebiet Innere Mongolei – drei Bünde als Verwaltungsgliederungen zweiten Grades (Provinzmittelbehörden). Zum anderen gibt es 30 autonome Bezirke (*zizhizhou* 自治州) und 286 bezirksfreie Städte (*dijishi* 地级市) von denen 15 zu provinzunmittelbaren Städten mit größerer Autonomie

---

3 Art. 30 der Verfassung der VR China.

4 Art. 95–110 der Verfassung der VR China.

5 Zu den Verwaltungsebenen der VR siehe Doris Fischer, Christoph Müller-Hofstede (Hrsg.): *Länderbericht China* (Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2014), S. 1021, auch Sebastian Heilmann, „3. Volksrepublik“, in: Brundhild Staiger u.a.: *Das große China-Lexikon* (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2003), S. 577.



erhoben wurden als Verwaltungsgliederungen ersten Grades. Diese verfügen nicht – wie die Provinzmittelbehörden – nur über ein von der Provinz eingesetztes Verwaltungsamt, sondern – wie die drei in der Verfassung genannten Verwaltungsebenen – über eigene Verwaltungsorgane. Die Verwaltungsgliederungen zweiten Grades werden zunehmend in Verwaltungsgliederungen ersten Grades (bezirksfreie Städte) umgewandelt, was zu einer administrativen Dezentralisierung von der Provinz- auf die Bezirksebene führt.

Unterhalb der Provinz- und ggf. Bezirksebene existiert in der VR China die Ebene der Landkreise. Zu dieser gehören nicht nur die 1.442 primär ländlich geprägten Kreise (*xian* 县) und 117 autonomen Kreise (*zizhixian* 自治县), sondern auch 368 kreisfreie Städte (*xianjishi* 县级市) und 872 Stadtbezirke (*shixiaqu* 市辖区; von bezirksfreien oder regierungsunmittelbaren Städten). Die Zahl der Stadtbezirke wächst, indem im Zuge der starken Urbanisierung Chinas zunehmend Kreise und kreisfreie Städte in Stadtbezirke umgewandelt werden. Hinzu kommen 52 Banner (*qi* 旗; davon drei autonome) in der Inneren Mongolei sowie einige Sondergebiete.

Unterhalb der Kreisebene existiert als letzte staatliche Verwaltungsebene der VR China diejenige der Gemeinden. Dazu gehören im ländlichen Raum 20.117 Großgemeinden (*zhen* 镇) und 11.626 Gemeinden (Ortschaften; *xiang* 乡) sowie im städtischen Raum 7.566 Straßenviertel (*jiedao* 街道; Straßbüros). Die Urbanisierung Chinas führt dazu, dass immer mehr Gemeinden in Großgemeinden umgewandelt werden. Den Gemeinden des sonstigen Chinas entsprechen in der Inneren Mongolei 151 *Sum* (chinesisch *sumu* 苏木) und den 1.034 Nationalitätengemeinden des übrigen Chinas entspricht dort ein Nationalitäten-*Sum*. Zunehmend werden diese *Sum* in (Groß-)Gemeinden umgewandelt.

Allen „lokalen“ Verwaltungsebenen von der Provinz- bis herunter zur Gemeindeebene ist gemein, dass sie dem Zentralstaat und ihren jeweils höheren Ebenen umfassend untergeordnet und ihnen gegenüber vollständig weisungsgebunden sind.<sup>6</sup> Unterschiede zwischen den Verwaltungsebenen beste-

---

6 In konsequenter Umsetzung des Machtanspruchs der KP wenden die Staatsorgane der VR China das sozialistische Prinzip des „demokratischen Zentralismus“ an. Der „demokratische Zentralismus“ ist das Organisations- und Führungsprinzip, das von Lenin ursprünglich für die kommunistischen Parteien entwickelt, von Stalin später radikalisiert und über die Kommunistische Internationale für alle kommunistischen Parteien verbindlich wurde. Von der Partei wurde das Konzept auf den Staat und dessen innere Organisation und Führ-

hen lediglich darin, dass der Umfang der zu bewältigenden Verwaltungsaufgaben von oben nach unten tendenziell abnimmt, während der Detaillierungsgrad der Aufgaben umgekehrt zunimmt. Auch wenn den Verwaltungsebenen in der Praxis vom Zentralstaat und den höheren Ebenen oft weitreichende Eigenständigkeiten gelassen werden, die die unteren Verwaltungsebenen intensiv nutzen (Dezentralisierung), heißt dies somit nur, dass auf die Ausübung der Weisungsbefugnis verzichtet wird; ein Recht auf Selbstverwaltung ist damit hingegen nicht verbunden (wie auch die finanzielle Abhängigkeit gerade der Kreis- und Gemeindeebene zeigt) – was zu dem Schluss führt, dass es innerhalb der lokalen Staatsverwaltung keine kommunale Selbstverwaltung gibt.

Raum für kommunale Selbstverwaltung gibt es in China darum nur außerhalb der eigentlichen Staatsverwaltung und zwar unterhalb der Ebene der Gemeinden. Die Verfassung der VR China betrachtet die sich auf dieser Ebene der ländlichen und städtischen Einwohnergemeinschaften gelegenen ländlichen Dörfer (in der Inneren Mongolei: *gaqa*; chinesisch *gāchá* 嘎查) – die bis zu 6.000 Einwohner haben – und städtischen Nachbarschaften (*shequ* 社区) – mit bis zu 16.000 Einwohnern – als Selbstverwaltungsebene; als ihre Selbstverwaltungsorgane („Selbstverwaltungsorganisationen der Massen an der Basis“) fungieren dabei die ländlichen Dorfverwaltungskomitees und die – den Dorfkomitees nachgebildeten – städtischen Einwohnerkomitees.<sup>7</sup> Da diese Organe Verwaltungsfunktionen ausüben, in die sich die Staatsverwaltung nicht einmischen darf, handelt es sich um kommunale Selbstverwaltung.

Aus Sicht des chinesischen Zentralstaates ist die Selbstverwaltung der Dörfer und Nachbarschaften kein Selbstzweck: Die für westliche Verhältnisse oft noch erhebliche Größe und/oder Einwohnerzahl der Verwaltungseinheiten auf Gemeindeebene und die faktische Überlastung dieser (letzten) Ebene zeigen, dass er die Ebene der Einwohnergemeinschaften für eine

---

ung übertragen. Innerhalb dieses Konzeptes verweist das „zentralistische“ Element darauf, dass die inhaltliche Weisungsbefugnis ausschließlich von oben nach unten besteht, wobei sich auf allen Ebenen die Minderheit der Mehrheit völlig unterzuordnen hat, so dass alle bei der Lösung bedeutender Aufgaben einheitlich effektiv mitwirken. Dies wird damit begründet, dass die sozialistische Gesellschaft der planmäßigen und einheitlichen Führung und Leitung durch die Arbeiterklasse und die KP bedürfe.

7 Art. 111 der Verfassung der VR China.

Verwaltung kommunaler Angelegenheiten braucht. Anders als in der lokalen Staatsverwaltung, auf die er bei allen belassenen Eigenständigkeiten im Zweifel über Weisungen noch Einfluss nehmen kann, ist es ihm unmöglich, seine Autorität angesichts der Größe Chinas und seiner riesigen Bevölkerung direkt bis in die Einwohnergemeinschaften geltend zu machen. Die Selbstverwaltung bietet dem Zentralstaat die Möglichkeit, zumindest indirekt kommunalen Einfluss zu behalten, die Überwachung der lokalen Verwalter aber an die Bürger abzugeben und bei eventuell negativen Stimmungen – die kommunale Selbstverwaltung dient der Bevölkerung als Ventil – entlastet zu sein.

Die bereits länger existierenden Dorfverwaltungs Komitees sind bei einer Analyse der kommunalen Selbstverwaltung der VR China von weit größerem Interesse als die Einwohnerkomitees, weil sie die Entwicklung in den Städten vorzeichnen und der Großteil der Bevölkerung als Bauern auf dem Land lebt. Zudem obliegt den Dorfverwaltungs Komitees – als Bestandteil der allgemeinen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Steuerung – die Kontrolle über die Dorf Finanzen, während die Einwohnerkomitees Verwaltungsorgane ohne eigene finanzielle Basis sind. Anders als die Dorfverwaltungs Komitees konnten sich die Einwohnerkomitees aus diesem Grund – und da es in den Städten keine echten Direktwahlen gibt – nicht neben der lokalen Kommunistischen Partei (KP) zu einer ernstzunehmenden kommunalen Schaltstelle der politischen Macht entwickeln; faktisch handelt es sich nicht um Selbstverwaltungsorgane, sondern um Staatsagenturen. Dies ist gewollt, da die politische Kontrolle vom Regime in den Städten für noch wichtiger gehalten wird als auf dem Land.

Die Einwohnerkomitees dienen pauschal weniger der politischen als vielmehr der sozialen Partizipation, die in Städten traditionell schwieriger zu realisieren ist als in Dörfern – zumal die dafür einstmals als Alternative wichtigen städtischen Arbeitseinheiten (*danwei* 单位), die u.a. auch für die soziale Sicherung ihrer Beschäftigten zuständig waren, zunehmend an Bedeutung verlieren. Die in den Städten autonom entstandenen (gewählten) Eigentümerkomitees<sup>8</sup> der besitzenden neuen Mittelschicht können für die sozial Schwächeren kein Ersatz für die Arbeitseinheit sein, so dass gerade

---

8 Es wird überlegt, diese dauerhaft als Unterorganisationen in die Einwohnerkomitees einzubinden.

für sie die Einwohnerkomitees Gewicht haben. Andere soziale Gruppen sind demgegenüber (freiwillig) meist kaum an einer intensiven Mitarbeit in den Einwohnerkomitees interessiert. Diese Komitees wirken damit v.a. sozial stabilisierend – wie in westlichen Gesellschaften zivilgesellschaftliche Organisationen (Vereine usw.) –, während Potentiale für politische Reformen aus ihnen momentan erst in Ansätzen erkennbar sind.

### *Vorläufer der dörflichen Selbstverwaltung*<sup>9</sup>

Nach Etablierung der Kommunalverwaltungsebenen der Kreise und Gemeinden gliederte man im alten China die ländlichen Haushalte nach folgendem System: Fünf Haushalte bildeten ein *wu* 伍, zwei *wu* ein *shi* 什, zehn *shi* ein *li* 里, zehn *li* ein *ting* 亭 und zehn *ting* ein *xiang* 乡, die Gemeinde. Mit Abschaffung der Gemeindeebene in der Sui-Dynastie (589–618) wurde bis zur Wiedereinführung der Gemeinden in der späten Qing-Dynastie im Jahr 1840 mit diversen Systemen lokaler Selbstverwaltung experimentiert, um die fehlende Ebene zu kompensieren. Besondere und dauerhafte Bedeutung erlangte hierbei das auf Wang Anshi 王安石 (1021–1086) zurückgehende *Baojia* 保甲-System, das teilweise noch bis in die heutige VR China nachwirkt.<sup>10</sup>

Im Detail gab es regionale Unterschiede, doch sollte das *Baojia*-System es den höheren Ebenen wesentlich erleichtern, die – durch Bevölkerungszuwachs zahlenmäßig immer größer werdende – kommunale Ebene unterhalb der lokalen Staatsverwaltung effizient zu kontrollieren. Die dezentralisierte Selbstverwaltung der Haushalte stand als Zweck dahinter deutlich zurück, da dies der zentralisierten Hauptfunktion des Systems widersprach. Das Dorf als faktisch wichtigster sozialer und wirtschaftlicher Bezugspunkt der Bauern ging im System auf und hatte keine eigene Bedeutung für die Verwaltung. Weil das *Baojia*-System letztlich v.a. an seiner Unterfinanzierung durch den Staat scheiterte und auch die Wiedereinführung der Gemeindeebene angesichts politischer Unruhen die Probleme der ländlichen Verwaltung

9 Siehe zum Folgenden Holtwisch: *Kommunale Selbstverwaltung*, S. 50–56.

10 Gunter Schubert, Thomas Heberer: *Politische Partizipation und Regimelegitimität in der VR China – Band II: Der ländliche Raum* (Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2009), S. 45.

nicht mehr lösen konnte, experimentierte man ab Beginn des 20. Jahrhunderts mit neuen Formen lokaler Selbstverwaltung, wobei westliche Vorbilder oftmals Pate standen:

Die Idee einer lokalen Selbstverwaltung konkretisierte sich nach der vorangegangenen autonomen Bildung von Selbstverwaltungsstrukturen in Teilen Chinas (v.a. in den östlichen und südlichen Küstenprovinzen) durch das 1909 erlassene „Statut über die lokale Selbstverwaltung der Städte, Marktflächen und Gemeinden“, das aber von der Qing-Dynastie nicht mehr vollständig umgesetzt werden konnte. Das System sah vor, dass die Selbstverwaltungsorgane unterhalb der Gemeindeebene als Erfüllungsgehilfen der oberen Ebenen dienen sollten. Das Dorf war weiterhin nur Teil dieses Systems und hatte keine eigenständige Bedeutung.

In der Republik China (1911–1949) wurde die Gemeindeebene wieder abgeschafft und es wurden verschiedene Systeme lokaler Selbstverwaltung ausprobiert: So kam es bspw. im Dorf Zhaicheng (Provinz Hebei) 1915 zur Einrichtung eines „Modellbezirks der Selbstverwaltung“ mit Direktwahlen der kommunalen Vertreter, einer Dorfversammlung für alle wichtigen Beschlüsse und Kommissionen für spezielle Bereiche. In der Provinz Shanxi wurde anhand von „Bestimmungen zur dörflichen Selbstverwaltung“ seit 1917 ein flächendeckendes System dörflicher Selbstverwaltung erdacht, aber – wegen des ungehinderten Zugriffs der höheren Verwaltungsebenen – nicht konsequent umgesetzt, nach dem eine Dorfdelegiertenversammlung ein Dorfkomitee und eine Aufsichtskommission wählen sowie spezielle Kommissionen einrichten sollte. Dieses System ist von Bedeutung, da es die Strukturen und Probleme des in den späten 1980er Jahren in der VR China eingeführten Systems der dörflichen Selbstverwaltung bereits vorzeichnet.

Auf nationaler Ebene wurde in der Republik China mit den im Jahr 1934 verabschiedeten „Prinzipien zur Verbesserung der lokalen Selbstverwaltung“ versucht, Direktwahlen auf Kreis- und Gemeindeebene einzuführen, wobei sich die Selbstverwaltung aber durch strukturelle Unterfinanzierung, weiterhin strenge Kontrolle durch die jeweils höheren Ebenen und politische Wirren nicht wirklich entfalten konnte. Auf dörflicher Ebene wurden 1928 jeweils 20 Dörfer zu Distrikten zusammengefasst, wobei sich ein Dorf aus mindestens 100 Haushalten zusammensetzte; fünf Haushalte formten ein *lin* und 20 Haushalte ein *lu*; Marktflächen mit mehr als 100 Haushalten ergaben ein *li*. Die Vorsteher aller Einheiten wurden direkt gewählt. Schon 1930

wurden statt der *li* wieder Gemeinden eingeführt, deren Selbstverwaltung jedoch nur kurz wirkte, da ab 1932 angesichts der kommunistischen Bedrohung zur besseren Kontrolle der Landbevölkerung (ergänzend) wieder das *Baojia*-System eingeführt wurde, das die Autonomien *de facto* nach und nach beseitigte. Letztlich war man damit wieder beim System der Kaiserzeit angekommen.<sup>11</sup>

In den von der KP Chinas seit 1927 eroberten und kontrollierten Gebieten der Republik China folgte man, v.a. im Süden der Provinz Jiangxi, zuerst dem Vorbild der Sowjetunion und richtete unterhalb der Provinz-, Bezirks- und Kreissowjets als niedrigste Verwaltungseinheit auch Gemeindesowjets ein. Während der anti-japanischen Allianz der KP mit der nationalistischen Regierung wurde die Verwaltungsstruktur an deren Modell angeglichen, bevor man sich im chinesischen Bürgerkrieg zwischen 1945 und 1949 dem bis heute bestehenden Modell zuwandte, das damals allerdings auch noch die Dorfebene umfasste.

Wie in der späten Republik war auch in der frühen VR China (seit 1949) die Gemeinde als Erfüllungsgehilfe des Kreises die niedrigste lokale Ebene der Staatsverwaltung; das 1954 verabschiedete „Organisationsgesetz für die lokale Regierung“ sah keine Verwaltungsstruktur auf Dorfebene mehr vor. Statt einer einheitlichen Regelung für die Organisation der ländlichen Bevölkerung wurden Experimente mit ländlichen Organisationen vorgenommen, bei denen zwar formell das *Baojia*-System abgelöst, aber trotzdem oftmals auf dessen Grundgefüge zurückgegriffen wurde.

Besondere Bedeutung erhielt dabei das seit 1958 von der KP Chinas eingeführte Projekt der „Volkskommunen“, das formal erst 1982 beendet wurde. Volkskommunen waren gesellschaftliche Organisationen, die neben einer Produktionsvereinheitlichung der schon früher etablierten landwirtschaftlichen Kooperationsgenossenschaften auch eine gesellschaftliche Revolution bezweckten und damit alte Strukturen zerbrechen sollten, wozu sie auch politische und staatliche Funktionen erhielten (Verschmelzung von Staat und Gesellschaft auf lokaler Ebene). Die Arbeitskräfte dieser Volkskommunen wurden auch administrativ eingesetzt.

Jede der ca. 24.000 Volkskommunen umfasste zunächst anstelle der früheren Gemeinden jeweils rund 5.000 bäuerliche Haushalte, so dass die

---

11 Schubert / Heberer: *Politische Partizipation*, S. 48f, dort keine Schriftzeichen.

Dorfebene zugunsten größerer territorialer Einheiten verschwand. Weil dies in der Praxis nicht funktionierte – die Bindung der Bauern an ihre Scholle war verlorengegangen – wurden später auf Ebene der Dörfer „Produktionsbrigaden“ eingeführt, womit die Ebene der Volkskommune ihren Charakter als Produktionseinheit verlor und nur noch eine Verwaltungseinheit war. Dieses Verwaltungssystem funktionierte leidlich, doch erbrachte das ländliche Wirtschaftssystem zunehmend schlechte Ergebnisse. Der Versuch, in den Städten „Stadtkommunen“ einzuführen, scheiterte von vornherein, da es anders als in den Dörfern keine Einheit von Wohnen und Arbeiten gab.

Mit dem Niedergang der Volkskommunen nahmen die Bauern in diversen Regionen Chinas die Organisation der landwirtschaftlichen Produktion wieder in ihre eigenen Hände. Stellvertretend für die Rückkehr zur traditionellen Bewirtschaftung des Bodens durch den Einzelhaushalt und die damit verbundene Einführung des „Haushalts-Vertragssystems“ steht das Dorf Xiaogang (Provinz Anhui): Um die Produktion wieder anzukurbeln, beschlossen die Dorfbewohner im Jahr 1979 heimlich, die landwirtschaftliche Nutzfläche unter den Haushalten aufzuteilen und sich ergänzend auf die Erfüllung einer bestimmten Getreidequote zu verpflichten. Dabei blieb es jedem Haushalt überlassen, wie er seine Quote erfüllen und wie viel Mehrertrag er für sich selbst erwirtschaften würde. Dieses Vorgehen wurde von der Führung der Volkskommune zunächst bekämpft, fand aber auf höherer Parteiebene Unterstützung, so dass der Parteisekretär der Provinz Anhui eine dreijährige Laufzeit als Experiment zuließ. Nachdem sich diese Praxis in verschiedene Provinzen erfolgreich ausweitete, billigte die KP Chinas sie zuerst in einem Zirkular und führte sie 1982 offiziell als „sozialistisches Verantwortlichkeitssystem“ ein.

Das Ende der Volkskommunen und die Stärkung der landwirtschaftlichen Autonomie beförderte eine Debatte über die Restrukturierung der dörflichen Kommunalverwaltung insgesamt: Nach der Umwandlung der Kommune Xiangyang (Provinz Sichuan) in eine Gemeinde im Jahr 1980 kam es zunächst zu einer kurzen Phase innenpolitischer Auseinandersetzung zwischen den Befürwortern des Systems der Volkskommunen und ihren Widersachern auf kommunaler Ebene. Mit der Verfassung von 1982 erhielt die Strukturreform aber eine Grundlage und ein Jahr später wurden landesweit alle noch bestehenden Volkskommunen durch Gemeinden ersetzt. Da die Organisation und Finanzierung der Dörfer der ehemaligen Volkskommunen allerdings

nicht hinreichend geregelt war, kam es in den frühen 1980er Jahren zunächst zu einem massiven und systemdestabilisierenden Niedergang der dörflichen Verwaltung und Versorgung innerhalb der VR China.

Um diesem Niedergang zu begegnen, entwickelten einige Dörfer autonom neue Selbstverwaltungsorgane, wobei die Dörfer in den Kreisen Luocheng und Yishan (Provinz Guangxi) mit der Wahl von Dorfbewohnerkomitees besondere Bekanntheit erlangten; zuvor erfolgte die erste Wahl eines Dorfbewohnerkomitees durch Vertreter der einzelnen Haushalte wahrscheinlich im Dorf Hezhai. Dies fiel bereits im Jahr 1981 dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses (NVK) und seinem damaligen stellvertretenden Vorsitzenden Peng Zhen 彭真 (1902–1997) auf. Er war es, der erfolgreich die Aufnahme der dörflichen Selbstverwaltung in die neue Verfassung betrieb und in den folgenden Jahren zum wichtigsten Wegbereiter ihrer gesetzlichen Untermauerung wurde.

### *Organisationsgesetz über die Dorfverwaltungskomitees<sup>12</sup>*

Die chinesische Verfassung sieht vor, dass die Beziehungen zwischen den Selbstverwaltungskomitees einerseits und den Basis-Organen der Staatsmacht andererseits gesetzlich festgelegt sein müssen.<sup>13</sup> 1984 wurde deshalb ein erster Entwurf von „Organisationsbestimmungen für die Dorfverwaltungskomitees“ ministeriell erarbeitet und nach intensiven partei- und regierungsinternen sowie akademischen Diskussionen 1986 vom KP-Zentralkomitee verabschiedet und danach vom Staatsrat gebilligt und an seinen Ständigen Ausschuss weitergeleitet. Nach zahlreichen Überarbeitungen wurde dann 1987 das provisorische „Organisationsgesetz über die Dorfverwaltungskomitees“ verabschiedet, das 1988 in Kraft trat. Provisorisch war die-

---

12 Siehe zum Folgenden Holtwisch: *Kommunale Selbstverwaltung*, S. 57f. Zu den jüngsten Entwicklungen seit 2010 siehe auch Björn Alpermann: „Village Governance Reforms in China – Paradigm Shift or Muddling Through?“, in: Eric Florence, Pierre Defraigne (Hrsg.): *Towards a New Development Paradigm in Twenty-First Century China* (London/New York: Routledge, 2013), S. 147–164, sowie Gunter Schubert: „Potenziale und Grenzen politischer Interessenvermittlung im ländlichen und peri-urbanen Raum: Dorf und Gemeindewahlen in der VR China“, in: Hubert Heinelt (Hrsg.): *Modernes Regieren in China* (Nomos: Baden-Baden, 2014), S. 63–88.

13 Art. 111 der Verfassung der VR China.



ses Gesetz deswegen, weil es nicht obligatorisch war, sondern von den Provinzen und Kreisen aufgrund eigener Entscheidung umgesetzt werden konnte. Diese „Testphase“ war ein Kompromiss, um den Gegnern der dörflichen Selbstverwaltung in der kontroversen Diskussion entgegenzukommen.

Anders als in den Dörfern ging in den Städten der Anstoß zur Selbstverwaltung nicht von unten, sondern von oben aus: Dort wurde nach Erlass des „Organisationsgesetzes über die Dorfverwaltungs Komitees“ schon im Jahr 1989 ein stärker sozialpartizipatorisch und dafür weniger demokratieorientiertes „Organisationsgesetz für die Einwohnerkomitees“ erlassen, mit dem die Gebiete der traditionellen Einwohnerkomitees zu größeren Nachbarschaften zusammengelegt wurden. Die erste – indirekte – Wahl eines neuen Einwohnerkomitees fand 1999 im Shenyanger (Provinz Liaoning) Stadtbezirk Shenhe statt, die erste Direktwahl erst 2001. Die faktische Entwicklung dieser Nachbarschaften ab Ende der 1990er Jahre hat sich teilweise denen in den Dörfern angenähert (den dortigen Zustand aber noch nicht erreicht), womit das bis heute in Kraft befindliche Gesetz teils überholt ist, so dass schon länger ein neues Gesetz für die Einwohnerkomitees gefordert wird.

Aber auch das Organisationsgesetz von 1987 ließ noch viele Fragen offen, v.a. in Bezug auf die institutionellen Mechanismen und Ausführungsbestimmungen für die Direktwahlen sowie auf Sanktionen für Gesetzesverstöße. Aus diesem Grund wurden die ständigen Ausschüsse der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte dazu ermächtigt, das Organisationsgesetz mit eigenen Durchführungsbestimmungen zu konkretisieren und handhabbar zu machen<sup>14</sup>. Auf diesen Ebenen wurden die Lücken des Organisationsgesetzes häufig nach und nach durch unterschiedliche Regelungen gefüllt, so dass das Wahlsystem nicht landesweit einheitlich, sondern regional sehr unterschiedlich ausgeprägt war.

Zwar wurden teilweise – z.B. in den Provinzen Guangdong, Yunnan und Guangxi sowie in Peking und Shanghai – anfänglich alternativ den Gemeinderegierungen unterstellte „Dorfverwaltungsbüros“ als Verwaltungsorgane ohne Selbstverwaltung und Direktwahlen favorisiert und teilweise umgesetzt, doch setzte sich nach und nach das Organisationsgesetz mit seinen regionalen Ausführungsbestimmungen durch. Erste Direktwahlen zu den Dorfverwaltungs Komitees wurden etwa in den Provinzen Heilongjiang und Sha-

---

14 Art. 20 des Organisationsgesetzes von 1987.

anxi bereits 1988 durchgeführt und in manchen Provinzen wie Jilin betrieb man schon Anfang der 1990er Jahre die flächendeckende Einführung dörflicher Direktwahlen. Obwohl man die Wahlen generell zuließ, fand in den ersten Jahren trotz internationaler Unterstützung eine Vielzahl manipulierter Wahlen statt. Insgesamt führte indes das Zusammenwirken von Reformkräften der Zentralregierung mit lokalen Akteuren zu einer steigenden Akzeptanz der Dorfautonomie, so dass man daranging, deren Defizite zu beseitigen.

Dies geschah, indem das zuständige Ministerium für Zivilverwaltung schon 1994 mit einer Revision des alten Organisationsgesetzes begann, die es bereits 1995 dem Staatsrat zuleitete – der sie in Anbetracht der Kontroversen zu diesem Thema aber erst 1998 an den Ständigen Ausschuss des NVK übergab. Das revidierte Organisationsgesetz trat 1998 in Kraft und ersetzte seinen Vorgänger von 1987.

Die lokalen Volkskongresse aller Ebenen sowie ihre ständigen Ausschüsse (ab der Kreisebene) waren aufgefordert, dieses neue Organisationsgesetz von 1998 in ihren Verwaltungsregionen durchzuführen und sicherzustellen, dass die Dorfbewohner ihr Selbstverwaltungsrecht ausüben können.<sup>15</sup> Die Zuständigkeit aller regionalen und lokalen Verwaltungsebenen für die Implementierung der Dorfautonomie sollte den Druck erhöhen, die Regeln tatsächlich schnell umzusetzen, weil das beim Organisationsgesetz von 1987 in einigen Regionen nur schleppend erfolgt war. Es lässt sich konstatieren, dass die Einführung des Gesetzes von 1998 erfolgreich war, da die Wahl von Dorfverwaltungskomitees inzwischen in China Usus ist.

Das „Organisationsgesetz über die Dorfverwaltungskomitees“ von 1998 war mit 30 statt 21 Artikeln deutlich länger als das von 1987, worin sich widerspiegelt, dass viele der zunächst offengebliebenen Fragen mit dem neuen Gesetz besser beantwortet wurden und der Interpretationsspielraum für Ausführungsbestimmungen eingeengt wurde. Trotz der größeren Detail-schärfe wurde den ständigen Ausschüssen der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte bewusst die ihnen bereits 1987 verliehene Kompetenz belassen, das Organisationsgesetz im Hinblick auf die jeweiligen Bedingungen in ihren Regionen weiter mit eigenen Durchführungsbestimmungen zu konkretisieren.<sup>16</sup> Davon haben auch alle Einheiten auf Pro-

---

15 Art. 28 des Organisationsgesetzes von 1998.

16 Art. 14, 29 des Organisationsgesetzes von 1998.

vinzebene Gebrauch gemacht und viele Verwaltungsebenen darunter haben wiederum die Provinzregeln konkretisiert. Den oft erheblichen Unterschieden zwischen den diversen Regionen der VR China wurde daher weiter hinreichend Rechnung getragen, was – trotz des Ziels, die Bestimmungen so weit wie möglich zu vereinheitlichen – in der Sache auch durchaus angemessen ist, sofern dabei nicht gegen das höherrangige Organisationsgesetz verstoßen wird.

Die zunehmende Zersplitterung und Unübersichtlichkeit der Rechtslage und die Erkenntnis von ihren Stärken und Schwächen seit 1998 führten zu der Notwendigkeit, die gesetzlichen Bestimmungen auf nationaler Ebene ein weiteres und vorerst letztes Mal zu revidieren: Ende 2009 leitete das Ministerium für Zivilverwaltung darum den Entwurf eines überarbeiteten Organisationsgesetzes an den Ständigen Ausschuss des NVK. Dieser Entwurf wurde im Dezember 2009 veröffentlicht und trat nach Überarbeitungen am 28. Oktober 2010 in Kraft. In seiner jüngsten Fassung hat das Organisationsgesetz<sup>17</sup> nunmehr 41 statt zuvor 30 Artikel, woran sich zeigt, dass der Spielraum für Ausführungsbestimmungen weiter eingengt wurde.

### *Perspektive der dörflichen Selbstverwaltung*<sup>18</sup>

Das „Organisationsgesetz über die Dorfverwaltungs Komitees“ von 2010 ist zwar inzwischen ein fester Bestandteil des kommunalen Lebens in den chinesischen Dörfern. Auch nach der jüngsten Revision<sup>19</sup> bleiben jedoch bei einer Bewertung aus westlicher Sicht erhebliche demokratische Defizite, die die kommunale Selbstverwaltung der dörflichen Einwohnerkomitees einschränken. In einer Gesamtschau sind dabei im Wesentlichen die identischen Aspekte wie noch beim Gesetz von 1998 zu kritisieren (ähnlich gilt dies auch für die kommunale Selbstverwaltung der städtischen Nachbarschaften). Aus westlicher Sicht wären demnach zum Gesetz von 1998 folgende Forde-

---

17 Eine chinesisch-englische Synopse des Gesetzestextes findet sich unter Landes: *Organic Law of the Villagers Committees*, <http://landwise.landes.org/record/269> (Zugriff am 23.3.2015).

18 Siehe zum Folgenden Holtwisch: *Kommunale Selbstverwaltung*, S. 50–56.

19 Zu den jüngsten Entwicklungen seit 2010 siehe Alpermann: „Village Governance“, S. 147–164, sowie Schubert: „Potenziale und Grenzen“, S. 63–88.

rungen aufzustellen, die weitgehend weiterhin Gültigkeit haben (auch wenn die Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung auf Basis des Gesetzes von 2010 in der Praxis heute noch nicht abschließend zu beurteilen ist):

- Entwicklung von Demokratie im nicht nur formal-funktionalen Sinne
- Schaffung eines demokratischen Rechtsbewusstseins in der Bevölkerung
- Verzicht auf die Führungsrolle der KP und die kommunistische Ideologie
- bessere (personelle) Trennung von (Selbst-)Verwaltung und Gesellschaft (Partei)
- Selbstverwaltung zumindest unabhängig von Zustimmung der Kreisebene
- konsequentere Abgrenzung von staatlichen und Selbstverwaltungs-Aufgaben
- Verzicht auf die Anleitung durch lokale Volksregierungen bei Selbstverwaltung
- weiterer Umbau der Kaderverwaltung<sup>20</sup> in einen modernen Öffentlichen Dienst

---

20 „Kader“ sind Personen, die wegen ihrer politischen und fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten geeignet und beauftragt sind, in Partei, Staat, Wirtschaft und anderen Lebensbereichen am Aufbau der sozialistischen Gesellschaftsordnung führend mitzuwirken – wozu eine Mitgliedschaft in der KP förderlich ist, aber nicht zwingend vorausgesetzt wird. Anders als in westlichen Demokratien ist eine Unterscheidung von öffentlich Bediensteten und Politikern in verwaltenden Funktionen nicht vorgesehen. Während in Demokratien versucht wird, das Politische in der Verwaltung zu neutralisieren, macht die Kaderverwaltung das Politische sogar zur bestimmenden Qualifikation. Innerhalb der Verwaltung sind alle Parteimitglieder als solche straff organisiert. An der Spitze der Kader steht personell die – von der KP eng kontrollierte – „Nomenklatura“, die (nach in Partei, Staat und Wirtschaft streng einheitlichen Stufen gegliedert) alle Lebensbereiche der Gesellschaft politisch leitet. In einem sozialistischen System konzentriert sich in der Nomenklatura die Herrschaftsmacht. Grundqualifikation eines Verwaltungskaders ist somit seine politisch-ideologische Eignung, also seine Loyalität zur Arbeiterklasse und zur KP. Über Auslesestufen wie Kadernachwuchs und Kaderreserve kann der Berufsweg bis in die Nomenklatura führen. Orientierung findet ein Kader danach primär an den Beschlüssen der Partei, während Verfassung und Gesetze erst nachrangig zu beachten sind. Die fachliche Qualifikation sowie Leistungsfähigkeit und -bereitschaft sind – gänzlich anders als dies in westlichen Demokratien vorgesehen ist – bei der Einstellung oder Beförderung im Vergleich zur ideologischen Eignung für den Kader sekundär (auch wenn in den sozialistischen Staaten angesichts der damit einhergehenden Probleme zunehmend daran gearbeitet wurde, die Qualifikation der Kader zu verbessern). Die Kaderstellung ist in der Regel durchaus mit Privilegien verbunden, doch kann beim Abweichen von der

- Festsetzung einer angemessenen Entschädigung für die Selbstverwaltung oder sogar Einführung der Hauptamtlichkeit für einige ihrer Positionen
- konsequente Umsetzung der Direktwahl des Dorfverwaltungskomitees und ggf. der Dorfdelegiertenversammlung durch alle Wahlberechtigten ohne *proxy-voting*
- Verleihung des Wahlrechts an alle Bewohner (Abkehr vom *Hukou*-System)
- Herstellung gleicher Bedingungen für alle Kandidaten im Vorfeld der Wahl
- vollständige Unabhängigkeit der Dorfwahlkomitees (insbesondere von der KP) und Einführung von Wahlkommissionen auch auf höheren Ebenen
- Verzicht auf das *screening* der Kandidaten durch das Dorfwahlkomitee oder Etablierung transparenter Kriterien für die Eignungsvoraussetzungen
- Einberufung der Dorfversammlung bzw. der Dorfdelegiertenversammlung nicht nur auf konkreten Vorschlag, sondern in regelmäßigen Abständen
- Einführung eines einschneidenden Strafkataloges für Verletzungen des Organisationsgesetzes und wirksamere Bekämpfung von Korruption

Dieser Forderungskatalog und die damit aufgedeckten bisherigen Defizite illustrieren, dass die momentane kommunale Selbstverwaltung der Dörfer in der VR China bei Weitem noch nicht den Standards entspricht, die üblicherweise in westlichen Demokratien angelegt werden. Die Änderungen durch das Organisationsgesetz von 2010 ermöglichen nur leichte Verbesserungen, sind aber kein Paradigmenwechsel. Eine derartige Weiterentwicklung der Wahlen der Dorfverwaltungskomitees dürfte ohne fundamentale Änderungen des gesamten politischen Systems der VR China in Richtung einer westlichen Demokratie nicht erreichbar sein. Dies wäre eine systemimmanente Auflösung des Systems. Die bisher im chinesischen System begonnenen

---

Parteilinie das Arbeitsverhältnis jederzeit beendet werden; ein – in westlichen Demokratien die Unabhängigkeit der Beamten schützendes – lebenslanges Berufsbeamtentum sieht der Sozialismus nicht vor. Die Kaderverwaltung ist damit insgesamt höchst ineffizient.

Reformprozesse im politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und administrativen Bereich<sup>21</sup> müssten dann konsequent zu Ende geführt werden.

Dass bei einer weiteren Revision des Organisationsgesetzes das steigende demokratische Bewusstsein der Landbevölkerung zu berücksichtigen sein wird, lässt es freilich nicht unmöglich erscheinen, dass die kommunale Selbstverwaltung die Büchse der Pandora öffnet und der Staat und die KP im Bestreben, ihre Herrschaft zu stabilisieren, am Ende selbst die Voraussetzungen dafür schaffen, eine echte Demokratisierung des gesamten politischen Systems zulassen zu müssen. Dafür spricht, dass ein nur funktionales Demokratieverständnis und eine zunächst lokale Demokratisierung typisch für derartige Transformationsprozesse sind. Zudem entspräche es dem ökonomischen Erfolgsmodell Chinas, erste Experimente auf lokaler Ebene nach und nach auf die höheren Ebenen zu erweitern.

Die chinesische Führung erhalte so eine Möglichkeit, auf Dauer ein immer größeres Feedback zu ihrer Politik zu erhalten und sich daran zu orientieren, so dass nicht auszuschließen wäre, dass die KP dann sogar freie Wahlen gewinnen könnte. Dies wäre zumindest für eventuelle Nachfolgeparteien nicht unrealistisch, da schon jetzt einzelne Denker innerhalb der KP-Führung Funktionen ausüben, die in westlichen Systemen andere Parteien und gesellschaftliche Gruppen haben. Aus heutiger Sicht ist es jedenfalls unwahrscheinlich, dass eine politische Erneuerung Chinas ausschließlich von Kräften außerhalb der KP initiiert werden kann – die Bauern alleine werden eine bewusste Demokratisierung nicht einleiten können.

Gegen eine zeitnahe Realisierung einer *bottom up*-Demokratisierung spricht indes, dass die politische Bewusstseinsbildung dafür in der VR China noch nicht sehr weit gediehen ist: Trotz der hohen Akzeptanz der Dorfwahlen sind momentan weniger als die Hälfte der Bewohner der Ansicht, dass auch der Gemeindevorsteher (oder der Dorfpartei sekretär) – oder gar noch höhere Ebenen – ebenfalls direkt gewählt werden sollten. Auch die meisten Kader lehnen eine solche Ausweitung der Direktwahl ab. Hauptargument hierfür ist, dass keine persönliche Bindung – die in China eine große Rolle spielt – zu den höheren Ebenen besteht, und dass auch die dortigen Sachzusammenhänge nicht immer verstanden werden.

---

21 Siehe dazu Holtwisch: *Kommunale Selbstverwaltung*, S. 14–30.

Konsequenterweise gibt es – trotz einiger interessanter Experimente v.a. in den Jahren 1998 bis 2000 – keine Direktwahlen auf der nächsthöheren Verwaltungsebene der Gemeinden, da stattdessen die Details der Dorfautonomie verbessert werden sollen. Auch der 2005 propagierte „Aufbau eines neuen sozialistischen Dorfes“ folgt diesem Ansatz. Durch das KP-Zentralkomitee wurden 2001 und 2002 sogar die Direktwahl des Gemeindevorstehers als verfassungswidrig eingestuft und verboten und die KP-Führungsrolle in den Dörfern hervorgehoben.

Dies verdeutlicht, dass das Hauptinteresse des Regimes darin liegt, durch innere Reformen Stabilität zum ökonomischen Aufbau bei Wahrung des Machtmonopols der KP zu erhalten. Die bisher durch diese Reformpolitik des Pragmatismus auf allen Ebenen erzielten Stabilitätsgewinne sind erstaunlich und das KP-Regime scheint gut auf Veränderungen vorbereitet zu sein; bisher hat auch die kommunale Selbstverwaltung mehr zur Stabilisierung als zur Demokratisierung beigetragen.

Auf lange Sicht ist aber anzunehmen, dass, je mehr Zugeständnisse das Regime macht, um Stabilitätsgewinne zu generieren, es sich umso mehr in die Gefahr begibt, seine Kontrolle über das Tempo oder die Tiefe des Reformprozesses zu verlieren. Dies gilt besonders für das ländliche China, wo der Zentralstaat noch stärker als in den Städten auf seine Kaderverwaltung angewiesen ist, um nicht nur die Formierung einer autonomen Zivilgesellschaft in Schach zu halten, sondern auch die Entstehung von Territorien, die sich immer mehr seiner Aufsicht entziehen.

Eine Perspektive der kommunalen Selbstverwaltung kann folglich darin gesehen werden, dass die kommunale Selbstverwaltung in der VR China und die aktuellen Reformprozesse in diesem Bereich auf kurze und ggf. auch noch mittlere Sicht die bestehende Herrschaft der KP zwar stabilisieren, dass sie auf Dauer aber dazu beitragen können, das politische System der VR China in Richtung einer westlichen Demokratie zu reformieren oder gar umzustürzen. Ob (und wann) dies tatsächlich passiert, muss zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch Spekulation bleiben, weshalb das chinesische Modell der Verbindung von Kapitalismus und Diktatur für den Westen eine wirtschaftliche, politische und intellektuelle Herausforderung bleibt.

# Beamtenernennung, Anwartschaft auf ein Amt und Beamte auf Probe im späten Kaiserreich

Ulrich Theobald

While the examination system in imperial China was a virtual “hell” (Miyazaki), the prospects of getting a job thereafter were no better than a purgatory. This article will show how the Qing government balanced the provincial governors’ needs of having to staff local vacancies with competent officials, the expectations of the examination graduates themselves, and the expectations of those who had helped to fill the state’s notoriously empty coffers by purchasing an office. This article will demonstrate that there was sufficient flexibility for all to survive by means of temporary posts, appointments on probation or substitute posts. Yet, as was generally seen, by c. 1850 practical expertise had become a more important qualification for employment than the laurels of a “doctorate”.

## *Das reguläre Beamtenernennungssystem*

Das Thema „Karriere im Staatsdienst“ im traditionellen China wird meistens nur von der Seite der Staatsexamina beleuchtet, also dem regulären Weg, der dazu führte, dass ein Aspirant überhaupt die Approbation dazu erhielt, ein Staatsamt zu bekleiden. Die faszinierende „Hölle der Staatsprüfungen“ wurde erstmals von Miyazaki Ichisada beschrieben<sup>1</sup> und hat seither eine Vielzahl von weiteren Forschungen zu diesem Thema angestoßen. Diese beschäftigen sich mit der Quotenregelung für die einzelnen Provinzen, den sozialen Chancen und Folgen des Systems<sup>2</sup> oder aber mit der Debatte über seine Abschaffung im späten 19. Jahrhundert.<sup>3</sup>

---

1 Ichisada Miyazaki [宮崎市定]: *China's Examination Hell: The Civil Service Examination of Imperial China* ([Tōkyō: Chūō kōronsha, 1963, unter dem Titel *Kakyo: Chūgoku no shiken jigoku* 科学—中国の試験地獄] New York: Weatherhill, 1976). Miyazaki beschreibt die extrem harten Bedingungen und Regulationen, denen Examenskandidaten in der späten Kaiserzeit sich unterwerfen mussten, wenn sie auch nur die geringste Aussicht auf Erfolg erzielen wollten.

2 Zum Beispiel Edward E. Kracke, Jr.: „Region, Family, and Individual in the Chinese Examination System“, in: John K. Fairbank (Hrsg.): *Chinese Thoughts and Institutions* (Chicago: University of Chicago Press, 1957), S. 251–268, Ping-Ti Ho: *The Ladder of Success in Imperial China: Aspects of Social Mobility, 1368–1911* (New York: Columbia



Mindestens ebenso spannend, jedoch weitgehend unbeachtet ist die Frage, wie die erfolgreichen Kandidaten denn letztlich zu Amt und Würden kamen,<sup>4</sup> denn diese Umstände waren oft sehr ernüchternd. Die Kandidaten mussten bekanntermaßen für ihr Studium oft Kredite aufnehmen,<sup>5</sup> um sich während ihrer erwerbslosen Vorbereitungszeit auf die Prüfungen den Lebensunterhalt zu sichern. Zurückzahlen konnten sie diese nur, nachdem sie ein Amt erhalten hatten, und ein solches ließ oft lange auf sich warten.

Eine gesetzliche Regelung für die Ämterbesetzung hatte einen langen Werdeprozess hinter sich und wurde erst 1886 in den „Regularien des Ministeriums für Personal für die Ämterbesetzung“ (*Libu quanxuan zeli* 吏部銓選則例) erlassen,<sup>6</sup> zu einem Zeitpunkt, als die Qing-Dynastie

---

University Press, 1962), John W. Chaffee: *Thorny Gates of Learning in Sung China: A Social History of Examinations* (Cambridge/New York: Cambridge University Press, 1985), Benjamin Elman: *A Cultural History of Civil Examinations in Late Imperial China* (London: University of California Press, 2002), ders. und Alexander Woodside: *Education and Society in Late Imperial China, 1600–1900* (Berkeley: University of California Press, 1994) oder Iona Man-Cheong: *The Class of 1761: Examinations, the State and Elites in Eighteenth-Century China* (Stanford: Stanford University Press, 2004). Eine umfangreiche Bibliographie zum Prüfungssystem wurde vorgelegt von Rui Wang: *The Chinese Imperial Examination System: An Annotated Bibliography* (Plymouth: Scarecrow, 2013), diese gibt aber irreführender Weise chinesischen Publikationen englische Titel (ohne die chinesischen überhaupt zu nennen).

- 3 Wolfgang Franke: *The Reform and Abolition of the Traditional China Examination System* (Cambridge, MA: East Asian Research Center, 1968).
- 4 Auch im Chinesischen finden sich kaum Publikationen hierzu. Als kurze Einführung seien genannt Du Jiaji 杜家驥: „Qingdai guanyuan xuanren zhidu shulun“ 清代官員選任制度述論, in: *Qingshi yanjiu* 清史研究 2 (1995), S. 9–19, und Zhang Zhenguo 張振國: „Qingdai wenguan xuanren zhidu“ 清代文官選任制度, in: *Lishi jiaoxue* 歷史教學 4 (2008), S. 31–34.
- 5 Edward E. Kracke, Jr.: „Family vs. Merit in Chinese Civil Service Examinations under the Empire“, in: *HJAS* 10 (1947), S. 103–123, Odoric Y. K. Wou: „The Political Kin Unit and the Family Origin of Ch'ing Local Officials“, in: Joshua A. Fogel, William T. Rowe (Hrsg.): *Perspectives on a Changing China* (Boulder, CO: Westview, 1979), S. 69–87. Siehe auch Xiao Zongzhi 肖宗志: „Wan-Qing difang houbo wenguan de zhishi shouru ji qi houguo“ 晚清地方候補文官的職事收入及其後果, in: *Huazhong shifan daxue xuebao* (*Renwen shehui kexue ban*) 華中師範大學學報 (人文社會科學版) 3 (2010), S. 83.
- 6 *Qinding Libu quanxuan zeli* 欽定吏部銓選則例 (reproduziert in *Xuxiu siku quanshu* 續修四庫全書 [Shanghai: Shanghai guji chubanshe, 1995], Bd. 750). Frühere Gesetzeswerke finden sich als *Qinding Libu quanxuan Manguan zeli* 欽定吏部銓選滿官則例 und *Qinding Libu quanxuan Hanguan zeli* 欽定吏部銓選漢官則例, die beide Teil

(1644–1912) bereits seit zwei Jahrhunderten Wege gefunden hatte, in idealer Weise Vakanzen zu besetzen und das riesige Reservoir an Dienstwilligen auszuschöpfen.

Die Hölle, die durchlaufen werden musste, war mit dem erfolgreichen Bestehen der Staatsexamina noch nicht zu Ende. Absolventen erhielten den Status eines *houbu* 候補, d.h. sie „warteten darauf, in eine Vakanz eingesetzt“ zu werden. In meinem Beitrag werde ich den normalen Weg aufzeigen, ein Amt zu erhalten, und dann eine Übersicht geben, wie im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts die Lage der Amtsanwärter immer prekärer wurde. Indem der Staat Absolventen mit *houbu*-Status provisorisch in Stellen einsetzte, konnte er zunächst fehlende Arbeitskräfte beschaffen, doch indem die Zentralregierung die Entscheidung über die Verwendung von Anwärtern auf regulären Posten den Provinzgouverneuren überließ, verlor sie letztendlich die völlige Kontrolle über die Provinzverwaltung. Diese Entwicklung war sicherlich ein Faktor für den Aufstieg der „Proto-Warlords“ ab 1850.<sup>7</sup> Im letzten Teil werde ich anhand von Beispielen zeigen, wie die Karriere erfolgreicher Examensabsolventen im 19. Jahrhundert häufig verlief, und so demonstrieren, dass temporäre Stellungen zur Normalität geworden waren – ein Problem, das seit der Einführung der Staatsprüfungen nur die Qing-Dynastie kannte.<sup>8</sup> Während diese Zeit gemeinhin als der Höhepunkt des Systems der Staatsprüfungen gesehen wird, wurde dieses in der Praxis auf der unteren Ebene schon täglich unterlaufen.

Die ersten Dekaden der Qing-Zeit, bis weit in die Regierung des Kangxi-Kaisers (1662–1722) hinein, waren gekennzeichnet durch einen Mangel an Fachkräften, die in der Provinzverwaltung eingesetzt hätten wer-

---

des Appendix zum Verwaltungskodex des Ministeriums für Personal, *Qinding Libu chufen zeli* 欽定吏部處分則例, von 1725 sind (Reihe *Gugong zhenben congkan* 故宮珍本叢刊 [Haikou: Hainan chubanshe, 2000], Bd. 281), und in den Regularien des Ministeriums für Personal, *Qinding Libu zeli* 欽定吏部則例 von 1782 (Reihe *Gugong zhenben congkan*, Bd. 282–283).

7 Zum Begriff des „Proto-Warlords“ siehe Kwang-Ching Liu: „Li Hung-Chang in Chihli: The Emergence of a Policy, 1870–1875“, in: Albert Feuerwerker, Rhoads Murphey, Mary C. Wright (Hrsg.): *Approaches to Modern Chinese History* (Berkeley: University of California Press, 1967), S. 70, oder Samuel C. Chu und Kwang-Ching Liu: *Li Hung-chang and China's Early Modernization* (Armonk, NY: Sharpe, 1994), S. 51.

8 Xiao Zongzhi 肖宗志: „Wan-Qing houbu rongguan yanjiu“ 晚清候補冗官研究, in: *Luoyang shifan xueyuan xuebao* 洛陽師範學院學報 3 (2013), S. 65.

den können, sowohl auf der höheren Ebene als auch in den Distrikten. Auf der höheren Ebene der Provinzverwaltung schufen die Mandchukaiser mit dem Amt des Generalgouverneurs eine völlig neue Verwaltungsstruktur und vermochten diese auch über eine persönliche Auswahl durch den Kaiser erfolgreich zu besetzen. Wie dies im Fall der Gouverneure funktioniert hat, wurde von R. Kent Guy gezeigt.<sup>9</sup>

Dabei hat auch auf mittlerer Ebene der Provinzverwaltung eine Entwicklung stattgefunden, die der Zentralregierung mehr Entscheidungsbefugnisse in die Hände legte. Das zur Ming-Zeit (1368–1644) entwickelte System der Auslosung (*cheqian* 掣籤/簽) wurde bis zum Ende des 18. Jahrhunderts durch eine direkte Auswahl von geeigneten Kandidaten ersetzt.<sup>10</sup>

Für die höchsten Ämter der Zentral- und der Provinzverwaltungen wurden die Kandidaten ursprünglich durch zwei verschiedene Systeme ausgewählt, nämlich *huitui* 會推, „Beförderung nach Ratschluss“, und *fengtui* 捧推, „Beförderung nach Salär“ (auch genannt *dantui* 單推, „Beförderung nach Liste“). Bei der ersten Methode wurde vom Ministerium für Personal (*libu* 吏部) eine Liste geeigneter Kandidaten erstellt, aus der in gemeinsamem Ratschluss von den *jiuqing* 九卿, „Neun Ministern“, den Obergensoren der sechs Untersuchungsbüros (*liuke jishizhong* 六科給事中)<sup>11</sup> und den Untersuchungszensoren der 13 Zensorialkreise (*jiancha yushi* 監察御史) zwei Personen ausgewählt wurden, nämlich ein A- (*zheng* 正) und ein B-Kandidat (*pei* 陪).<sup>12</sup> Diese Namen wurden dem Kaiser vorgelegt, der die letztendliche Entscheidung traf. Der Unterschied zur *fengtui*-Methode lag darin, dass die Reihenfolge der beiden Kandidaten nach Stimmgewicht ge-

9 R. Kent Guy: *Governors and Their Provinces: The Evolution of Territorial Administration in China, 1644–1796* (Seattle: University of Washington Press, 2010). Siehe auch Raymond W. Chu und William G. Saywell: *Career Patterns in the Ch'ing Dynasty: The Office of Governor-General (Michigan Monography in Chinese Studies 51, Ann Arbor: Center for Chinese Studies, 1984).*

10 Das System wurde 1601 eingeführt. Siehe Lü Zongli 呂宗力 (Hrsg.): *Zhongguo lidai guan zhi da cidian* 中國歷代官制大辭典 (Beijing: Beijing chubanshe, 1994), S. 719, s.v. *cheqian*.

11 *Jishizhong* ist eine Sonderlesung, siehe Charles O. Hucker: *A Dictionary of Official Titles in Imperial China* (Stanford: Stanford University Press, 1985), Nr. 587, S. 133, oder auch Luo Zhufeng 羅竹風 (Hrsg.): *Hanyu da cidian* 漢語大辭典 (Shanghai: Cishu chubanshe, 1986–1993), Bd. 9, S. 825.

12 Zhang Zhenguo: „Qingdai qianqi wenguan xuanren zhidu zhi yanbian“ 清代前期文官選任制度之演變, in: *Shixue jikan* 史學集刊 2 (2009), S. 95.

troffen wurde, während es bei der *fengtui*-Methode eine Rolle spielte, ob und gegebenenfalls wie lange die einzelnen Kandidaten in welcher Stellung beschäftigt waren. Hierbei spielte das Ministerium für Personal eine weit wichtigere Rolle als bei der *huitui*-Methode, wo eher die persönlichen Neigungen der Mitglieder des Wahlgremiums, also der höchsten Minister, Geltung hatten. Der Kangxi-Kaiser entschied sich daher 1671, die *huitui*-Methode abzuschaffen, um den Einfluss seiner Minister zu reduzieren. Sie wurde ersetzt durch eine weniger kollegiale Vorgehensweise, in der dem Kaiser eine Liste geeigneter Kandidaten vorgelegt wurde, aus der er dann persönlich seinen Favoriten auswählte (*kailie qingzhi* 開列請旨, „Bitte um Order aufgrund der Liste“).<sup>13</sup> Diese Liste wurde mithilfe von formalen Kriterien vom Ministerium für Personal zusammengestellt, wobei das Ministerium keinen Einfluss auf die Länge der Liste und die Reihenfolge der Kandidaten hatte. Im Laufe seiner Regentschaft dehnte der Kangxi-Kaiser dieses Listensystem auch auf die *fengtui*-Methode aus, so dass er immer mehr Kontrolle auch über die höheren Ämter in der Provinzverwaltung gewann.

Auf der mittleren und unteren Ebene der Zentral- und Provinzialverwaltung wurden Vakanzen über ein monatliches Losverfahren (*yuexuan* 月選) besetzt. Die Auslosung fand jeweils am 25. Tag eines Monats statt, an dem für alle fälligen Stellen Kandidaten gekürt wurden. Allerdings gab es nicht nur Stellen, für die es monatlich ein Losverfahren gab (*danyuexuan* 單月選), sondern auch solche, für die nur alle zwei Monate eines anstand (*shuangyuexuan* 雙月選). Letzteres war die Regel (daher auch *daxuan* 大選, „große Wahl“, genannt),<sup>14</sup> während ersteres, auch „Eilwahl“ (*jixuan* 急選) genannt, nur für solche Vakanzen durchgeführt wurde, deren Inhaber wegen Krankheit oder eines Trauerfalls Urlaub nehmen mussten oder aus irgendeinem Grund ihres Amtes enthoben worden waren.

Auf der einen Seite war dieses Lossystem zwar sehr objektiv, da es nicht möglich war, persönliche Vorteile zu gewähren, auf der anderen Seite jedoch benachteiligte es diejenigen, die wirkliches „Talent“ (*rencai* 人才) für anspruchsvolle Aufgaben hatten, gegenüber solchen, die zwar die Staats-

13 Zhang Zhengu: „Qingdai qianqi wenguan xuanren“, S. 96.

14 Im Chinesischen wird kein semantischer Unterschied zwischen der persönlichen Auswahl durch den Kaiser aus einer Rangliste von geeigneten Kandidaten für höhere Ämter (Minister, Provinzgouverneure) und dem Losverfahren für mittlere und niedrige Stellen gemacht. Beides wird *xuan* genannt.

prüfungen bestanden hatten, jedoch zur Führungskraft nicht geeignet waren. Daher entschloss man sich, in Zukunft Posten, die weder Erfahrung noch Geschick oder Kenntnis der lokalen Gegebenheiten erforderten, nach wie vor über das Losverfahren zu besetzen, anspruchsvolle Stellen jedoch nur an Kandidaten zu vergeben, die dem Ministerium wohlbekannt und dem entsprechenden Gouverneur selbst auch vertraut waren. Diese wurden dann in einem Routinememorandum (*tiben* 提本) dem Kaiser zur Benennung empfohlen (*baozou* 保奏), um sicherzustellen, dass geeignete und erfahrene Personen befördert wurden. Diese Methode wurde *liuxuan* 留選, „Auswahl von Hause aus“, genannt, die Besetzung nannte man *tique* 提缺, „Besetzung per Memorandum“, die Beförderung *baoju* 保舉, „auf Empfehlung“. <sup>15</sup> Ab der Qianlong-Zeit (1736–1795) wurden immer mehr wichtige Posten in der Zentralregierung auf diese Weise „von Hause aus“ besetzt. Für anspruchsvolle Posten in der Lokalverwaltung war in der Kangxi-Zeit bereits dieses System eingesetzt worden, zum Beispiel für Distriktsmagistraten in Hunan, Guangdong, Guangxi und Sichuan, wo viele Fremdvölker wohnten und Banditen und Rebellen ihr Unwesen trieben. Unter dem Yongzheng-Kaiser (1723–1735) wurden erstmals die einzelnen Distrikte nach dem Anspruch ihrer Verwaltung klassifiziert (*zuiyao* 最要, „äußerst anspruchsvoll“; *yao* 要, „wichtig“; *zhong* 中, „normal“; *jian* 簡, „einfach“), und zwar anhand von vier Kriterien betreffs der Situation der Wege und Straßen (*chong* 衝), der verwaltungstechnischen Ansprüche (*fan* 繁), der Anzahl der Wegelagerer im Verhältnis zur vorhandenen Polizei (*pi* 疲) und der „Schwierigkeit“ der Bevölkerung (*nan* 難). <sup>16</sup> Distrikte, die nur mit einem oder zwei dieser vier Schlagworte belegt waren, erhielten ihren Magistraten auf dem Wege des Losverfahrens, alle anderen wurden ab der Qianlong-Zeit über das Listenverfahren besetzt, und zwar mit Personen, die Erfahrung gesammelt und meist in der gleichen Region gedient hatten. In solchen Regionen entwickelte sich mit der Zeit der Brauch, dass sogar Hilfsbeamte (*zuo-za* 佐雜), ein Mischwort aus *zuo'er* 佐貳 und *zazhi* 雜職, Beamtenrang 8 und 9) auf

15 Wei Guangqi 魏光奇: „Qingdai zhouxian guan renzhi zhidu tanxi“ 清代州縣官任職制度探析, in: *Jiang-Hai xuekan* 江海學刊 1 (2008), S. 162. Zhang Zhenguo: „Qingdai qianqi wenguan xuanren“, S. 97.

16 Zhang Zhenguo: „Qingdai difang zuo-za guan xuanren zhidu zhi biange“ 清代地方佐雜官選任制度之變革, in: *Lishi dang'an* 歷史檔案 3 (2008), S. 66. Ders.: „Qingdai qianqi wenguan xuanren“, S. 98.

Empfehlung eingesetzt wurden.<sup>17</sup> Man informierte das Ministerium (*zi bu* 咨部), dieses prüfte aber lediglich, ob die Kriterien stimmten und die Formalitäten eingehalten waren, ohne dass es selbst personelle Einflussnahme ausübte, viel weniger noch der Kaiser, der solche „Sammelmemoranden“ (*huiti* 彙提) oft nur zur Kenntnis nahm.<sup>18</sup> Durch das Memoranden-System wurde die Macht der Lokalregierung gestärkt, denn sie war nicht mehr abhängig von juristischen Kriterien, die das Ministerium auferlegt hatte, und konnte sich sogar damit begnügen, dem Kaiser einen einzigen Namen vorzulegen, den er dann akzeptieren konnte. Theoretisch gesehen gab es im ganzen Reich keinen einzigen Beamten, der nicht mit kaiserlicher Genehmigung eingesetzt wurde, selbst diejenigen, die per Los bestimmt worden waren. Dies war eine Neuerung der Qing-Dynastie.

Zusammen mit diesen Reformen, die sich zwischen der späten Kangxi- und der mittleren Qianlong-Zeit (c. 1680–1760) ausbildeten, kam es zu einigen politischen Entscheidungen, die das Problem des massenhaften Nachwuchses bei den Beamtenkandidaten zu lösen trachteten, dann aber ein neues Problem schufen, das letztendlich am Sockel der Dynastie rüttelte, nämlich die Einführung der temporären Besetzung von Vakanzen durch Kandidaten, die auf ein Amt warteten (*houbu*).

### *Anwärterschwemme und die Normalisierung der Beamtenschaft auf Probe und auf Zeit*

Ursprünglich war die Methode der temporären Einsetzung von Amtsanwärttern in der frühen Kangxi-Zeit dazu verwendet worden, angesichts von Personalmangel Vakanzen in strategisch wichtigen Gegenden zu besetzen, bevor auf reguläre Art und Weise ein Amtsanwärter ernannt wurde. Damit diese Stellen nicht ungebührlich lange unbesetzt blieben, erging 1724 ein kaiserliches Edikt, das dem Ministerium für Personal erlaubte, in einer

---

17 Zur Stellung und Funktion der *zuo-za* siehe T'ung-tsu Ch'ü: *Local Government in China under the Ch'ing* (Harvard East Asian Studies 9, Cambridge, MA: Harvard University Press, 1962), S. 9–13, oder auch Bradley Reed: „Scoundrels and Civil Servants: Clerks, Runners, and County Administration in Late Imperial China“ (Ph.D. Dissertation, University of California Los Angeles, 1994).

18 Zhang Zhenguó: „Qingdai qianqi wenguan xuanren“, S. 99.

Kurzwahl (*jianxuan* 簡選) einen Amtsanwärter im Rang eines Absolventen der Provinzprüfung (*juren* 舉人, diese waren bis zur frühen Ming praktisch dazu berechtigt, direkt ein Amt anzutreten)<sup>19</sup> auszuwählen und in die entsprechende Provinz zu entsenden (*jianxuan fenfa* 揀選分發, „Entsendung nach [informeller] Auswahl“), wo er temporär die Vakanz besetzen konnte. Bislang war dazu eine „große“ Sonderauswahl in der Hauptstadt (*datiao* 大挑) erforderlich gewesen.<sup>20</sup> Bemerkenswert ist die Regel, dass die Amtsanwärter dabei nur temporär und für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden durften (*chaiwei* 差委).<sup>21</sup> Durch diese neue Praxis wurde die bisherige strenge Unterscheidung zwischen Personengruppen, die vom Ministerium entsandt worden waren (*fenfa* 分發), solchen, die temporär auf Vakanzen dienten (*weishu* 委署), und solchen, die in Probestellungen (*shiyong* 試用) dienten, aufgeweicht.<sup>22</sup> Auch die strikt verwendeten Termini *tique* 題缺 / *tishou* 題授, „Besetzung durch Empfehlung im Memorandum“, *diaoque* 調缺 / *diaoshou* 調授, „Besetzung durch Verlegung“, (*bu*)*xuanque* (部)選缺 / *xuanshou* 選授, „Besetzung durch Monatswahl im Ministerium“, und *liuque* 留缺 / *liushou* 留授, „Besetzung aus eigenem/örtlichem Personal im Notfall“, verloren an Bedeutung. Der temporäre Dienst (*weishu*) wurde allmählich zum Normalfall.<sup>23</sup>

In den darauf folgenden Jahren wurden etliche Provinzgraduierte, die bereits seit vielen Jahren auf einen Posten warteten, in die Randprovinzen Yunnan, Guizhou und Sichuan entsandt, um dort temporär Aufgaben von Distriktsmagistraten zu übernehmen. Der Grund war, dass es eine hohe Zahl von Amtsanwärtern gab, die bereits seit über 30 Jahren auf ein Amt warteten.

19 Vgl. Hucker: *Dictionary of Official Titles*, Nr. 1682, S. 197. Allerdings sagt Lü: *Zhongguo lidai guan zhi da cidian*, S. 638, s.v. *juren*, dass nach Bestehen der Provinzprüfung auch zur Ming- und Qingzeit noch (neben der Qualifikation für die hauptstädtische Prüfung) der direkte Weg zu lokalen Ämtern offenstand.

20 Wang Li 王麗: „Qingdai hou bu guanyuan fasheng weishu zhidu chengyin chutan“ 清代候補官員發省委署制度成因初探, in: *Shijiazhuang xueyuan xuebao* 石家莊學院學報 12.1 (2010), S. 40. Siehe auch Liu Wei 劉偉: „Qingmo zhouxian guan xuanren zhidu de biange“ 清末州縣官選任制度的變革, in: *Shehui kexue* 社會科學 5 (2009), S. 140, und *Zhongguo lidai guan zhi da cidian*, S. 40, s.v. *datiao*.

21 Wang Li: „Shilun Yongzheng chao de jianxuan fenfa zhidu“ 試論雍正朝的揀選分發制度, in: *Shijiazhuang xueyuan xuebao* 1 (2012), S. 38f.

22 Wang Li: „Qingdai hou bu guanyuan fasheng“, S. 43.

23 Wei Guangqi: „Qingdai zhouxian guan“, S. 164.

Nachdem diese „bedient waren“, wurde dieses Verfahren allerdings wieder aufgegeben (1735). Der Qianlong-Kaiser brachte jedoch eine neue Methode zum Einsatz, um Vakanzen in allen Provinzen des Reiches temporär zu besetzen, und dies nicht nur in den Randprovinzen, wo eine durchgängige Verwaltungsstruktur erst einmal aufzubauen war. Der Grad der Anwärter blieb auch nicht auf Provinzgraduierte beschränkt. Die Auswahl der zu entsendenden Kandidaten konzentrierte sich dabei auf zwei Aspekte, nämlich die schnelle Besetzung des Amtes und die Erfahrung mit den lokalen Gegebenheiten. Daher wurden nun verstärkt Anwärter temporär mit Stellen in ihrer Heimatprovinz betraut, was dem Prinzip der „Vermeidung des Heimatortes“ (*huibi* 回避) widersprach.<sup>24</sup>

Der ständige Mangel an Personal veranlasste Arigun 阿里衮 (?–1769), Gouverneur von Shanxi, Cingfu 慶復 (?–1747), Generalgouverneur von Chuan-Shaan (Sichuan und Shaanxi), Chen Hongmou 陳宏謀 (1696–1771), Gouverneur von Shaanxi, Canggan 常安 (?–?), Gouverneur von Zhejiang, und Ts'ereng 策楞 (?–1756), temporär amtierender Gouverneur von Guangdong, im Jahr 1768 ein Throngesuch einzureichen, in dem sie darum baten, ein Reservoir von Anwärtern zur Verfügung haben zu dürfen, aus dem sie sich bei Bedarf unmittelbar bedienen konnten.<sup>25</sup> Der Qianlong-Kaiser hatte ein Einsehen für diesen Bedarf, beschränkte die Erlaubnis jedoch nur auf besondere Notfälle in diesen Provinzen. Die jeweiligen Gouverneure durften aus ihrer eigenen Provinz nun Anwärter auswählen, die sie schnell zur Hand hatten. Im Jahr 1750 ging der Kaiser einen Schritt weiter und gestattete es der Provinz Zhili im Herzen des Reiches, sich zehn Leute bereitzuhalten für die Posten von Präfekten und Magistraten und 20 Personen für das niedrigste Provinzamt der Hilfsbeamten, *zuo-za*. Während er vorher gesagt hatte, „dies darf keine Regel werden“ (*ci zhong fei jingchang zhi dao* 此終非經常之道), erhob er diese Methode nun zur prinzipiellen Vorgehensweise (*yong zhuo wei li* 永著為例).<sup>26</sup> Immerhin behielt er sich das Recht der Genehmigung vor und ordnete an, dass für jede Neubesetzung des „Reservepools“ ein neues Throngesuch zu stellen war. Dies war wichtig,

24 Yuan Changshun 袁昌順: „Shilun Qingdai quanxuan huibi zhidu“ 試論清代銓選回避制度, in: *Huazhong shifan daxue xuebao (Zhe-she ban)* 華中師範大學學報(哲社版) 1 (1990), S. 74–78.

25 Zitiert in Wang Li: „Qingdai houbu guanyuan fasheng“, S. 40f.

26 Wang Li: „Qingdai houbu guanyuan fasheng“, S. 41.



damit nicht zu viele Reservekandidaten in die Provinzen strömten und so die Chancen derjenigen schmälerten, die auf regulärem Weg auf ein Amt warteten.

Auf der Basis dieser Regulationen fand vor allem in der späten Qianlong-Zeit eine entscheidende Veränderung statt, indem sich die Anzahl irregulärer Kandidaten, also solcher, die nicht über die hauptstädtische und die Palastprüfung<sup>27</sup> ihre Anwartschaft auf ein Amt erhalten hatten, extrem vergrößerte. Dies geschah durch die Ausweitung des Ämterkaufes, der seinen Ursprung in der Möglichkeit hatte, durch eine Spende von Reis, später Geld, einen Studienplatz an den Schulen unter dem Direktorat für Erziehung (*guozijian* 國子監) zu erwerben. Diese ständig verfügbare Methode, sich einen Studienplatz, später ein Amt, eine Amtsanwartschaft oder einen Amtstitel zu kaufen, wurde *juanna* 捐納 genannt.<sup>28</sup> Sie wurde durch eine temporäre Gelegenheit ergänzt, Amt und damit auch Würden zu kaufen, die als Kampagne eröffnet wurde, wenn der Staat Geld zum Bau von Dämmen und Deichen brauchte, um nach einer Hungersnot oder Überschwemmung Opfern zu helfen, oder wenn er Kriegszüge zu finanzieren hatte. Diese Kampagne wurde *juanshu* 捐輸 genannt. Staatlicherseits wurden damit zwei Bedürfnisse gedeckt: Erstens erzielte der Staat ein zusätzliches Einkommen zu der bewusst niedrig gehaltenen Feld- und Kopfsteuer und zweitens glich er den anfänglichen Mangel an Amtsanwärtern aus (*juanna buguan* 捐納補官, „Besetzung von Vakanzen durch [Anwärter, die] Kontributionen gezahlt hatten“). Bis zur späten Qianlong-Zeit hatte sich der Ämterkauf bereits so sehr ausgeweitet, dass der Kaiser sich veranlasst sah, ihn einzudämmen, denn es waren nicht mehr genug Ämter zu vergeben und überdies kamen die regulären, durch die Teilnahme an den Staatsprüfungen verdienten Kandidaten überhaupt nicht mehr zum Zuge. Er forderte daher, dass die Amtskäufer persönlich beim Ministerium zu erscheinen und aus respektablen Familien

27 Bei der Palastprüfung wurden dem Prüfling vom Kaiser dekretierte Fragen vorgelegt. Die Antworten wurden dann unter starker Mitwirkung des Souveräns beurteilt. Die genauen Unterschiede zur hauptstädtischen Prüfung sind erklärt in Man-Cheong, *Class of 1761*, S. 57-68. Siehe auch Miyazaki: *Examination Hell*, S. 94-101.

28 Diese Methode ist genau beschrieben bei Xu Daling 許大齡: *Qingdai juanna zhidu* 清代捐納制度 (Xianggang: Longmen shudian, 1968). Siehe auch Elisabeth Kaske: „The Price of an Office: Venality, the Individual and the State in 19th Century China“, in: Nanny Kim, Thomas Hirzel (Hrsg.): *Metals, Monies, and Markets in Early Modern Societies: East Asian and Global Perspectives* (Berlin: LIT Verlag, 2008), S. 279-304.

zu stammen hätten.<sup>29</sup> Doch die Geister, die man gerufen hatte, wurde man nicht los, denn auch Inhabern von gekauften Amtsanwartschaften wurde es erlaubt, in den Provinzen eine amtliche Aufgabe zu übernehmen, denn auch sie wurden zunächst auf die Liste der Amtsanwärter gesetzt. Um wieder den regulären Examensabsolventen auf den Listen Platz zu verschaffen, versuchte man die „eingekauften“ Anwärtler möglichst schnell loszuwerden. Die einzige Ausnahme bildeten bis 1775 Anwärtler auf das Amt eines Distriktsmagistraten. Da sich besonders viele Personen einen Listenplatz für dieses Amt gekauft hatten, beließ man es hier dabei, die Listen nicht auf einen Schlag von Anwartschaftskäufern zu bereinigen. Die Folge des überbordenden Ämterkaufs war, dass nun ein Reservoir unzähliger Amtsanwärter zur Verfügung stand. Diese wurden nun nicht mehr von den Provinzen angefragt und erbeten, sondern vom Ministerium für Personal in die Provinzen entsendet. Die direkte Folge dieser Schwemme war,<sup>30</sup> dass man sich in den Provinzen nun ganz bevorzugt solcher Anwärtler bediente, um sie „auf Probe“ und stets zeitlich begrenzt (*houbu shiyong* 候補試用) in vakante Stellen einzusetzen. Wer sich bewährte, wurde vom Gouverneur empfohlen und hatte die Chance, ein echtes Amt (*shique* 實缺) zu erhalten. Die Probezeit dauerte zwischen einem und drei Jahren, oft auf verschiedenen Posten. Es waren vor allem die niedrigeren Posten der Hilfsbeamten (*zuo-za*), die fortan praktisch nicht mehr regulär besetzt wurden, sondern nur noch von Amtsanwärtlern auf Probe. In Guizhou zum Beispiel fanden sich am Ende der Kai-

29 Zur Haltung des Qianlong-Kaisers zum Ämterkauf siehe *Da-Qing lichao shilu* 大清歷朝實錄, Teil *Gaozong shilu* 高宗實錄 (Taipei: Huawen shuju, 1964), *juan* 1261, fol. 9b-13a (QL 51/r7/gengyin); *juan* 1305, fol. 26a-27a (QL 53/5/gengyin) und *juan* 1371, fol. 25b-27a (QL 56/1/yisi), oder Ulrich Theobald: „The Second Jinchuan Campaign (1771–1776): Economic, Social and Political Aspects of an Important Qing Period Border War“ (Dissertation, Tübingen, 2010), S. 389f.

30 Xiao Zongzhi: „Wan-Qing houbu rongguan yanjiu“, S. 65, erklärt, dass es pro Provinz bis zu 1.000 Anwärtler gab, auch wird die Gesamtsumme von bis zu 200.000 Personen genannt. Von diesen bekamen nur 10 bis 20 Prozent je einen Posten. Die Zahl 1.000 pro Provinz wird auch genannt bei Mai Wenlan 買文蘭: „Qingdai houbu wenguan qunti ji qi zai wan-Qing shiqi de zhiye fenhua“ 清代候補文官群體及其在晚清時期的職業分化, in: *Zhengzhou daxue xuebao* (*Zhexue shehui kexue ban*) 鄭州大學學報(哲學社會科學版) 9 (2011), S. 122f. In Sichuan gab es beispielsweise 50 Anwärtler auf den Posten eines Kreisintendanten und 20 auf den eines Präfekten. Viele von ihnen blieben bis ans Lebensende *houbu*-Anwärtler, wie Wei Guangqi: „Qingdai zhouxian guan“, S. 165, erklärt, oftmals auf jährlich wechselnden Posten.

serzeit knapp fünf Probebeamte pro festen Beamten und mehr als drei *zuo-za* auf Probe auf einen festen.<sup>31</sup>

Es gab dabei vor allem zwei Arten von Stellen, die mit Amtsanwärtlern besetzt wurden, nämlich feste Stellen (im temporären Verfahren, *shuque* 署缺), und irreguläre Stellen, die auf bestimmte Aufgaben bezogen waren (*chaishi* 差使, *chaiwei*). Zu Letztgenannten zählten juristische Untersuchungen, Wasserbauprojekte, Nothilfeprojekte, Feldzüge gegen äußere Feinde und gegen Aufständische und insbesondere ab der Mitte des 19. Jahrhunderts auch die Einnahme der *likin* 釐金-Transit-Steuer.<sup>32</sup>

Für die Provinzregierungen bedeuteten diese Veränderungen weniger Sorgen bei der Ämterbesetzung, für das Ministerium für Personal höhere Einkünfte und für alle Regierungsstellen mehr Sicherheit bei der Personalplanung, denn nur wer sich in der Praxis bewährt hatte, wurde „verbeamtet“. Ein weiterer Vorteil für die Provinzregierung war ein finanzieller: Beamte auf Probe wurden nicht oder nur gering bezahlt, während solche, die bislang auf reguläre Art und Weise temporär ein vakantes Amt ausgeübt hatten, die Einkünfte desselben auch die ihren nennen konnten.

Die Einkünfte eines regulären Beamten setzten sich hauptsächlich aus dem bescheidenen Salär (*fenglu* 俸祿) und dem ironischerweise wesentlich höheren Zuschlag „zur Förderung der Redlichkeit [d.i. Unbestechlichkeit]“ (*yanglianqian* 養廉錢) zusammen. Ersteres war am Beamtenrang (*pinji* 品級) festgemacht, Letzteres an den Ansprüchen des Amtes.<sup>33</sup> Ein

31 Xiao Zongzhi: „Wan-Qing houbu rongguan yanjiu“, S. 66. Wang Li: „Qingdai houbu guanyuan fasheng“, S. 41.

32 Zur Einführung der *likin*-Steuer siehe Edwin George Beal: *The Origin of Likin, 1853–1864* (Cambridge, MA: Harvard University Press, 1958) bzw. Luo Yudong 羅玉東: *Zhongguo lijn shi* 中國釐金史 ([Shanghai: Shangwu yinshuguan, 1936] reproduziert in *Jindai Zhongguo shiliao congkan xubian* 62 近代中國史料叢刊續編六十二輯, Nr. 612, 6-7 [Taipei: Wenhai chubanshe, 1979]).

33 Konkrete Summen für die *yanglian*-Zahlungen wurden erstmals 1749 dekretiert. Die Höhe richtete sich nach der Entfernung des Dienstortes von der Hauptstadt und dem Rang des Amtes. Als Gründe für die Höhe der Zahlung werden bei Huang Huixian 黃惠賢, Chen Feng 陳鋒 (Hrsg): *Zhongguo fenglu zhidu shi* 中國俸祿制度史 (Wuhan: Wuhan daxue chubanshe, 2005), S. 565–578, auch genannt: Der Schwierigkeitsgrad des Amtes (*shiwu fanjian* 事務繁簡), die finanzielle Situation des Distriktes und die sonstigen Einkünfte des Magistrats, außerdem die finanziellen Aufwendungen vor Ort (*yongdu duogua* 用度多寡). Detaillierte Zahlen des *yanglian* für Beamte (*zhengyin guan* 正印官) und Hilfsbeamte (*zuo-za*) sind auch zu finden in Hao Yingming 郝英明: „Qingdai Qianlong

Amtsanhänger, der auf Probe oder zeitlich beschränkt ein Amt ausübte, konnte nicht erhoffen, anhand dieser Regelungen bedacht zu werden. Wer so glücklich war, temporär auf einen vakanten Posten gesetzt zu werden, erhielt in der Tat das volle Salär und das zugehörige *yanglian*-Geld, wer aber nur als *chaishi* mit einer Sonderaufgabe betraut war – und das war der größere Anteil der Amtsanwärter –, erhielt laut Regulationen lediglich die Hälfte des *yanglian*-Geldes, aber kein Salär. Dies wurde aus den Einkünften der *likin*-Steuer in der Provinz gezahlt, so dass man gemeinhin sagte:

Die *likin*-Einnahmen werden von den Amtsanwählern in den Provinzen aufgebraucht und die Einnahmen aus dem Ämterverkauf von den Amtsanwählern in der Hauptstadt.

食釐金之利者，外官之候補者也。食捐納之利者，京官之候補者也。<sup>34</sup>

Es war also nicht so, dass die Probebeamten gar nichts erhielten, aber es war, an den mit dem Amt verbundenen Aufwendungen gemessen,<sup>35</sup> wenig genug, vor allem für die vielen *zuo-za*-Hilfsbeamten im Beamtenrang 8 oder 9, die oft und gerne in der Lokalverwaltung eingesetzt wurden, jedoch nur einsatzweise bezahlt wurden (zum Beispiel 10 bis 20 *tael* für einen Einsatz) und davon auch die Reisekosten zu decken hatten. Das Einkommen dieser Probebeamten war also nicht nur gering, sondern auch unsicher und irregulär.<sup>36</sup>

Die Vorteile, die man durch die Verwendung von Anwählern für temporäre Aufgaben gewann, wurden jedoch im Laufe der Zeit durch unermessliche Nachteile wieder zunichtegemacht. Erstens hatte man eine neue Schicht arbeitsloser und teilweise wirklich armer Amtsanwähler geschaffen, die oft monate-, jahre- oder gar jahrzehntelang darauf warteten, ein Amt auf

chao guanyuan yujie yanglianyin yanjiu“ 清代乾隆朝官員預借養廉銀研究, in: *Qiusuo* 求索 10 (2011), S. 229–232. Der großzügige Anti-Korruptions-Zuschuss wurde aus lokalen Steuern und Abgaben finanziert.

34 Xiao Zongzhi: „Wan-Qing difang houbu wenguan“, S. 82, 84.

35 Zu den finanziellen Aufwendungen der lokalen Beamten siehe Ch'ü: *Local Government in China*, S. 24–24, und Madeleine Zelin: *The Magistrate's Tael: Rationalizing Fiscal Reforms in Eighteenth-Century China* (Berkeley: University of California Press, 1984), S. 37–43.

36 Xiao Zongzhi: „Wan-Qing difang houbu wenguan“, S. 81–85, erklärt, dass das nominelle Monatsgehalt eines *zuo-za*-Beamten 24 *tael* betrug, seine zusätzlichen Einkünfte jedoch zehnmal so hoch sein konnten. Für die Reisekosten (*che-ma fei* 車馬費, *chengyi* 程儀) konnten aber auch bis zu 20 oder 30 *tael* ausgezahlt werden.

Probe übernehmen zu können, und das meistens nicht in der Heimatprovinz, da es immer noch das Vermeidungsprinzip gab (das man aber durch eine *juanna*-Spende „wegkaufen“ konnte).<sup>37</sup> Gelegentlich wurden einige der arbeitslosen Amtsanwärter aus dem Reservepool von der Provinzverwaltung ausgehalten, oder besser: am Leben gehalten, was natürlich nur dann geschehen konnte, wenn die Ausgaben durch anderweitige Einnahmen gedeckt waren.

Zweitens hatte zwar das Ministerium, also die Zentralregierung, durch die Entsendung der Anwärter in die Provinzen und die Verteilung auf die Provinzen scheinbar wieder die Initiative in der Ämterbesetzung gewonnen, jedoch war dies nur Schein. In Wirklichkeit verfügten die Provinzgouverneure nun, wer aus dem Reservepool der „Amtspraktikanten“ aufsteigen konnte und wer nicht. Es kam sogar oft so weit, dass regulär vom Ministerium gewählte Anwärter, wenn sie am Ort der Bestimmung ankamen, gar nicht auf ihren rechtmäßigen Posten gelassen, sondern vom Provinzgouverneur eigenmächtig wieder zum Amtsanwärter (*houbu*) degradiert wurden. Die Zentralregierung verlor mit der Jiaqing-Zeit (1796–1820) mehr und mehr die Kontrolle über die Besetzung der Ämter bis hinauf zum Kreisintendanten (*daofu* 道府). Die temporäre Besetzung einer Vakanz durch einen Amtsanwärter erforderte auch keine Genehmigung durch das Ministerium oder den Kaiser, sondern es genügte, diese einfach anzuzeigen. Die Provinzgouverneure konnten daher über lange Zeit hinweg alle möglichen Ämter auf Zeit mit Amtsanwärttern besetzen, die man sozusagen in der Provinz hin- und herschob (*zhanzhuan diaoshu* 輾轉調署), bzw. man besetzte Vakanzes simultan durch Personen auf ähnlichen Posten (*zhanzhuan weishu* 輾轉委署).<sup>38</sup>

Zum Dritten vergrößerte sich auch das Heer der Schmarotzer, das nach langer und bitterer Wartezeit mit der probeweisen Einsetzung in ein Amt ein Jahr lang die Gelegenheit hatte, sich für die Kosten des Anwartschaftspatents und die der Wartezeit schadlos zu halten, was nur dadurch geschah, dass man dem gemeinen Volk allerlei Sonderabgaben (die sogenannte *lougui* 陋規,

---

37 Das Vermeidungsprinzip wurde letztendlich 1908 abgeschafft, wie Liu Wei: „Qingmo zhouxian guan xuanren zhidu de bianqian“, S. 144f, zeigt, mit dem Argument, dass „regionale Angelegenheiten auch von Leuten aus der Region erledigt werden“ sollten (*yi bendi ren ban bendi shi* 以本地人辦本地事).

38 Wei Guangqi: „Qingdai zhouxian guan“, S. 165.

„unsittliche Gewohnheitsabgabe“<sup>39</sup> auferlegte. Der temporäre Charakter der Amtseinsetzung ließ die Inhaber des Postens an alles andere denken, nur nicht an die Erfüllung der Pflichten: Es waren in den meisten Fällen horrende Schulden abzutragen, die sich durch den Kauf des Amtstitels und die unbeschäftigte Wartezeit in der Fremde angehäuften. Besonders einträglich war dabei der temporäre Posten des Steuereintreibers der *likin*-Steuer (*lichai* 釐差), der es erlaubte, so viel in die eigene Tasche zu wirtschaften, dass man gemeinhin sagte, von den Einnahmen der *likin*-Steuer kämen lediglich 30 Prozent in der Staatskasse an. Der zeitgenössische Beobachter Zhu Cai 朱采 (1833–1901) bemerkt dazu, dass die *houbu*-Amtsanwärter

nicht von Natur aus korrupt waren, sondern dass die Umstände sie dazu trieben (非其人無良也，勢驅也).<sup>40</sup>

Die mangelhafte Qualität der zahllosen Probebeamten wurde auf der einen Seite oft kritisiert (*wu neng yu duo yu* 無能與多餘).<sup>41</sup> Sie hatten nicht die Staatsprüfungen durchlaufen, waren also nicht hochgradig literarisch gebildet, sondern hatten sich die Amtsanwartschaft gekauft. Auf der anderen Seite darf man nicht außer Acht lassen, dass Amtsanwärter, die hintereinander mehrere Posten auf Zeit innegehabt hatten, als Faktotum<sup>42</sup> der Lokalregierung in der Tat jede Menge Erfahrung gesammelt hatten, nicht nur in verschiedenen Landesteilen, sondern auch in verschiedenen „kaufmännischen“ Aufgabenbereichen wie Verwaltung von Bergwerken, Straßen- und Eisenbahnbau, Außenhandel, Steuerwesen oder Zeughäusern oder auch im

---

39 Der Terminus *lougui* wird in der englischsprachigen Literatur normalerweise als „customary fee“ übersetzt. Eine kurze Beschreibung dieser „unsittlichen Gebühren“ findet sich in Pierre-Étienne Will: „Officials and Money in Late Imperial China: State Finances, Private Expectations, and the Problem of Corruption in a Changing Environment“, in: Emmanuel Kreike, William Chester Jordan (Hrsg.): *Corrupt Histories* (Rochester, NY: University of Rochester Press, 2004), S. 29–83 (insb. S. 46). Siehe auch Zelin: *The Magistrate's Tael*, S. 55–57, und Ch'ü: *Local Government*, S. 49–53.

40 Xiao Zongzhi: „Wan-Qing difang houbu wenguan“, S. 84.

41 Xiao Zongzhi: „Wan-Qing houbu rongguan yanjiu“, S. 66.

42 Zur Belehrung der *zuo-za*-Hilfsbeamten wurde von Li Gengqian 李庚乾 zur späten Qing-Zeit ein kleines Handbuch mit dem Titel *Zuo-za pu* 佐雜譜 verfasst (Druck 1893 in Chengdu, Reprint in der Reihe *Guanzhen shu jicheng* 官箴書集成 [Hefei: Huangshan shushe, 1997], Bd. 9). Online-Text verfügbar auf [http://lsc.chineselegalculture.org/Documents/E-Library/Magistrates\\_handbooks\\_general?ID=543](http://lsc.chineselegalculture.org/Documents/E-Library/Magistrates_handbooks_general?ID=543) (Zugriff am 18.3.2015).

Schulwesen.<sup>43</sup> Es war also kaum gerechtfertigt, diese „Sklaven“ des kurzfristigen Profits (denn der Ämterverkauf ersetzte in China, was im Westen staatliche Kreditaufnahme oder Staatsanleihen waren) als „unfähige Bonzen im prächtigen Kleidern“ zu sehen.<sup>44</sup> Der Yongzheng-Kaiser hatte einst die Beamtenschaft auf Probe genau deshalb eingeführt, um neben den literarisch „verbildeten“ Examensabsolventen auch solche Personen zur Hand zu haben, die in der Praxis etwas leisten konnten.

Fassen wir zusammen:

Der Kangxi-Kaiser hatte ein Besetzungsverfahren für mittlere und niedere Provinzämter geschaffen, bei dem er höchste Kontrolle ausübte und für strategisch wichtige Orte durch das Gewicht seiner eigenen Entscheidung Zufälle bei der Personalwahl ausschaltete. Dies war einzigartig in der Geschichte des kaiserlichen China. Die Komplexität dieses Verfahrens machte es jedoch nötig, dass der Qianlong-Kaiser diese Kontrolle aufgab zugunsten einer raschen Besetzung von Posten aus einem Vorrat von Amtsanwärtern, die in den Provinzen zur Verfügung standen. Dieses System geriet ab etwa 1800 aus dem Ruder mit der Zunahme des Ämterkaufs, der derart viele Anwärter in die Provinzen schwemmte, dass die Gouverneure wichtige Aufgaben zunehmend Beamten auf Probe anvertrauten. Dies senkte die finanziellen Kosten für die Provinz- und Zentralregierung, erhöhte jedoch die sozialen Kosten, indem die im Probestatus befindlichen Amtsanwärter sich am Volk schadlos hielten. Grundsätzlich war die Idee, Beamte auf Probe einzusetzen, nicht verkehrt, doch wäre es langfristig wünschenswert gewesen, wenn die Reichsführung nach Kaiser Qianlongs Tod 1799 wirklich Mut zu Veränderungen gezeigt und das Probe-System institutionalisiert hätte, statt das Reich an den Graswurzeln auf provisorische Art und Weise von schlecht bezahlten Praktikern verwalten zu lassen.

### *Individuelle Lebensläufe ohne Karriereaussichten*

Eine genauere Betrachtung der komplexen Praxis zeigt, dass die Regierung, sowohl auf zentraler als auch auf Provinzebene, durchaus einiges dafür tat,

---

43 Mai Wenlan: „Qingdai houbi wenguan“, S. 123.

44 Ebd.

für Kandidaten Posten zu schaffen, mit denen sie ihre Existenz sichern konnten.

Den Begriff *houbu* 候補 (darauf warten, in eine Vakanz eingesetzt zu werden) oder *houxuan* 候選 (darauf warten, ausgewählt zu werden) gab es schon seit der Ming-Zeit, ebenso die Kombination mit einer Probezeit, *houbu shiyong* 候補試用. Eine Neuerung der Qing war, dass man den *houbu*-Status mit einem bestimmten Amt verbinden konnte, wie z.B. *houbu zhizhou* 候補知州 (Präfekt-Anwärter) oder – im militärischen Bereich – *houbu zongguan* 候補總管 (Oberst-Anwärter). Die Probe auf Diensttauglichkeit (*shiyong*) wiederum war eine der beiden Alternativen (*ytu* 異途, die andere Alternative war das Verdienst, *laoji* 勞績) zum regulären Weg (*zhengtu* 正途, Los- oder Listenverfahren) in ein Amt.

Der Status *houbu* (Beamtenkandidat oder Beamter in Wartestellung) war zunächst einmal ein gewöhnlicher Abschnitt im Laufe der Karriere. Hatte man sich verdient gemacht bzw. seine Arbeit gut gemacht, stieg man wie im Rahmen des Nomenklatura-Systems auf. Durch gute Arbeit hatte man also ein Recht auf Beförderung, und es wurde nach der Übermittlung des Rechenschaftsberichtes auch festgelegt, auf welchen Posten. Dazu erhielt man ein Patent (*fu bu zhi wen* 赴補之文), das man bei den monatlichen Wahlen der Ämtervergabe vorlegte.

Allerdings stieg die Zahl der *houbu*-Beamten im Lauf der Zeit erheblich. Die größte Steigerung fand zur Xianfeng-Zeit (1851–1861) statt, als die Zentralregierung wegen der Taiping-Rebellion unter hohem finanziellen Druck stand. Die Regierung ging daher, wie Elisabeth Kaske eindrucksvoll gezeigt hat, dazu über, sich durch den geregelten Verkauf von Amtstiteln Geld zu verschaffen, unter anderem auch deshalb, weil das Finanzierungsinstrument Staatsverschuldung völlig unbekannt war.<sup>45</sup>

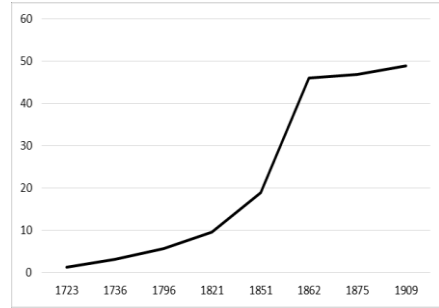
---

45 Elisabeth Kaske: „Silver, Copper, Rice and Debt: Monetary Policy and Office Selling in China during the Taiping Rebellion“, in: Jane Kate Leonard, Ulrich Theobald (Hrsg.), *Money in Asia (1200–1900): Small Currencies in Social and Political Contexts* (Leiden: Brill, 2015), S. 345–397. Siehe aber auch Zhang Ji 張季: „Xian-Tong shiqi de juanna yu quanxuan“ 咸同時期的捐納與銓選, in: *Hebei jingmao daxue xuebao (Zongheban)* 河北經貿大學學報(綜合版) 3 (2011), S. 45–49, oder Xu Dalings Standardwerk *Qingdai juanna zhidu*.



Tabelle 1. Häufigkeit des Begriffes *houbu* in Dokumenten des *Qingshilu* 清實錄, gesamt: 4.096 Treffer<sup>46</sup>

Regierungszeit	gesamt (rund)	pro Jahr
Shunzhi	10	< 1
Kangxi	80	1,3
Yongzheng	40	3,1
Qianlong	350	5,8
Jiaqing	240	9,6
Daoguang	570	19
Xianfeng	510	46
Tongzhi	615	47
Guangxu	1.680	49



Darüber hinaus wurden auch die Preise für einzelne Ämter immer geringer. Der Titel eines *jiansheng* zum Beispiel kostete ursprünglich 108 *tael* und wurde 1854 auf 65 *tael* gesenkt.<sup>47</sup> Die Käufer von Amtstiteln und -patenten wurden, ganz wie die regulären *jinshi* 進士-Kandidaten, die die Staatsprüfungen bestanden hatten, in Listen eingeteilt, von denen sie dann mittels eines Losverfahrens auf tatsächliche Posten gelangen konnten. Wie die Amtsbesetzung zustande kam, wurde deutlich ausgedrückt in Formulierungen wie

Nachdem er über [eine Gabe an das] Münzmetallbüro den Titel eines gekauften Distriktsmagistraten erhalten hatte, wurde er zur Probe entsandt (於捐銅局加捐知縣分發試用).<sup>48</sup>

Oder:

Da er sich den Titel eines Distriktsmagistraten gekauft hatte, wurde er erwählt und auf eine Vakanz im Kreis Cangwu in Guangxi entsandt (由捐知縣揀發廣西補蒼梧縣).<sup>49</sup>

46 *Da-Qing lichao shilu*, hier Verwendung der digitalen Version über Lizenz Staatsbibliothek Berlin, Datenbank *Ming-Qing shilu* 明清實錄, hrsg. von Beijing Airusheng shuzihua jishu yanjiu zhongxin 北京爱如生数字化技术研究中心, Beijing (Zugriff am 1.6.2015).

47 Kaske: „Silver, Copper“, S. 367.

48 Beispiel aus Hu Linyi 胡林翼: *Hu Wenzhonggong yiji* 胡文忠公遺集, *juan* 63, Absatz *Zhi Zhang Zhongyuan Zhang Huisheng* 致張仲遠莊蕙生 (Druck von 1867, digitale Version über Lizenz Staatsbibliothek Berlin, Datenbank *Zhongguo jiben guji ku* 中國基本古籍庫, Hrsg. Beijing Airusheng shuzihua jishu yanjiu zhongxin 北京爱如生数字化技术研究中心, Beijing, Zugriff am 30.6.2015). Zur Funktion des Münzmetallbüros, siehe Kaske: „Silver, Copper“, S. 363.

Neben dem Ämterverkauf kam auch eine steigende Zahl von Personen hinzu, die auf „Empfehlung“ befördert wurden (*baoju* 保舉, *jianju* 薦舉), bevor die Dienstzeit auf dem aktuellen Posten vollendet war. Besonders im so wichtigen Bereich des Wasserbaus war dies häufig der Fall, aber auch beim Militär. So wurden zum Beispiel nach der Befreiung Zhejiangs von den Taipings auf einen Schlag beinahe 3.000 Personen auf Empfehlung befördert bzw. erhielten die Anwartschaft auf einen höheren Posten.<sup>50</sup>

Zhang Zhongli 張仲禮 und Wang Jiajian 王家儉 haben statistisch nachgewiesen, dass die Zeit, in der man auf einem Posten verweilte (normalerweise drei Jahre) im 19. Jahrhundert drastisch verkürzt wurde.<sup>51</sup> Diese höhere „Umlaufgeschwindigkeit“ bedeutete jedoch nicht, dass mehr Ämter besetzt werden konnten, weil deren Zahl gleich blieb und die Zahl der „Rentner“, die aus dem System ausstiegen, nicht wuchs.<sup>52</sup> Außerdem bedeutete eine kürzere Zeit auf einem Posten, dass weniger Erfahrung in der Praxis gesammelt werden konnte („training on-the-job“), was die Qualität der Verwaltung noch stärker einschränkte, als sie ohnehin schon gemindert war, denn das Ausbildungssystem der Beamten sah so oder so keine praktische Erfahrung vor. Indes erhöhte die schnellere Rotation die Chance, einen Posten zu bekommen, weil öfter Posten zur Besetzung freistanden. Da bekanntermaßen keine neuen Stellen geschaffen wurden, ergibt sich die Frage, was man mit dieser Schwemme von Beamten in Wartestellung getan hat.

Als analytische Daten dienen hierzu beispielhaft Karrieren von Hilfsbeamten, wie sie in Kurzbiographien der Lokalchronik von Xiangshan 香山

49 Beispiel aus Shi Cheng 史澄 (Komp): (*Guangxu*) *Guangzhou fu zhi* (光緒) 廣州府志, *juan* 135, Biographie von Zheng Jiaotai 鄭交泰 (digitale Version über Lizenz Staatsbibliothek Berlin, Datenbank *Zhongguo jiben guji ku*, Zugriff am 30.6.2015).

50 Xiao Zongzhi: „Wan-Qing houbu rongguan yanjiu“, S. 67.

51 Angeführt in Xiao Zongzhi: „Wan-Qing houbu rongguan yanjiu“, S. 68, allerdings ohne Nachweis, doch sicherlich aus Zhangs Buch [Chang Chung-li], *The Chinese Gentry: Studies on their Role in Nineteenth-Century Chinese Society* (Seattle: University of Washington Press, 1955, übers. als *Zhongguo shenshi: Guanyu qi zai shijiu shiji Zhongguo shehui zhong zuoyong de yanjiu* 中國紳士: 關於其在 19 世紀中國社會中作用的研究 [Shanghai. Shanghai shehui keyuan yuan chubanshe, 1991]).

52 Bezüglich des Rentenalters sollte auf einen bislang wenig beachteten Faktor hingewiesen werden, nämlich die Erhöhung des Alters der „Beamtenpensionierung“ von 55 auf 65 Jahre im Jahre 1757, erwähnt in Susan Naquin und Evelyn S. Rawski: *Chinese Society in the Eighteenth Century* (New Haven: Yale University Press, 1987), S. 107.

(heutiges Zhongshan 中山), Guangdong, beschrieben werden.<sup>53</sup> Aus einer Menge von 264 Personen aus dem Distrikt Xiangshan, die zwischen 1644 und 1879<sup>54</sup> eine zivile Amtsfunktion bekleideten, hatte eine beachtliche Anzahl durch Kauf ihren akademischen Titel erworben: Zwei besaßen den Titel eines *fu jiansheng* 附監生 (3. Grad eines gekauften Stipendiatentitels, *li jiansheng* 例監生) und 19 den eines *jiansheng* 監生 (4. Grad). Noch öfter hatten sich Personen das Recht erkaufte, direkt an den Provinzprüfungen teilzunehmen (Titel *gongsheng* 貢生): Es finden sich 36 *lin gongsheng* 廩貢生, acht *zeng gongsheng* 增貢生, 33 *fu gongsheng* 附貢生 und zehn *li gongsheng* 例貢生 (jeweils absteigender Grad). Drei Personen besaßen den Titel eines Präfekturstudenten (*xiangsheng* 庠生). In sieben Fällen war darüber hinaus direkt ein Amtspatent gekauft worden (fünf *juan* 捐, *baojuan* 報捐) bzw. eine Beförderung (zwei *juan sheng* 捐升/捐陞). Käufe von leeren Amtstiteln (*xian* 銜) sind allerdings nicht in den Kurzbiographien angegeben. 34 Personen hatten ihr Patent im Rahmen von Kontributionskampagnen gekauft, die wegen Deichbaus bzw. Kriegsunternehmen durchgeführt wurden, allerdings ausschließlich zur Qianlong- und Jiaqing-Zeit.

Von allen Personen waren 94 in ihrer Karriere temporär und provisorisch (*shu* 署) auf einem Amt tätig, 25 davon auf mehreren Positionen in Folge (*li shu* 歷署), und zwar stiegen die meisten in der Hierarchie auf (z.B. von der Position eines Subpräfektur-Magistraten, *tongzhi* 同知, zu der eines Departementsmagistraten, *zhizhou* 知州, und dann eines Präfekten, *zhifu* 知府; oder vom Verwaltungsangestellten, *zhishi* 知事, zum Registrator, *jingli* 經歷, und dann zum Assistenzmagistraten, *xiancheng* 縣丞). Nur vier gelang es, zumindest nominell befördert zu werden, nämlich vom Assistenz-

53 (*Guangxu*) *Xiangshan xian zhi* (光緒)香山縣志, *juan* 11, Abschnitt *Shihuan* 仕宦, *Guochao* 國朝 (digitale Version über Lizenz Staatsbibliothek Berlin, Datenbank *Zhongguo jiben guji ku*, Zugriff am 30.6.2015). Der Datenpool eines einzigen Distriktes mag nicht genügen, deduktiv Schlüsse zu ziehen, doch sind ähnlich gut analysierbare Daten der niederen und der Hilfsbeamtenschaft (d.h. Funktionäre ohne Beamtenstatus mit einer wichtigen Schlüsselrolle zwischen dem Volk und der Verwaltung) nicht in allen Lokalchroniken enthalten.

54 So das Datum der Chronik nach dem Vorwort in Li Shijin 厲式金 (Komp.): *Xiangshan xian zhi xubian* 香山縣志續編 (alternativer Titel *Xuxiu Xiangshan xian zhi* 續修香山縣志, von 1920 [Reihe *Zhongguo fangzhi congshu* 中國方志叢書, 111]). Die analoge Auswertung der in dieser aktualisierten Version der Lokalchronik enthaltenen Daten der Hilfsbeamten ist wegen der veränderten Muster der individuellen Laufbahnen (Auslandserfahrung, neues Schulsystem) nur bedingt möglich.

magistraten (*xiancheng*) zum Registrator des Provinzzensorsrats (*anchasi jingli* 按察司經歷), vom Distriktlagermeister (*changshi* 廠事) zum Polizeichef (*xunjian* 巡檢) von zwei Distrikten, und vom Assistenzlehrer in Vertretung (*xundao* 訓導) zum Assistenzlehrer in Wartestellung auf ein festes Amt.

Von allen Personen aus der Datenmenge waren 55, also ein Fünftel, im Laufe ihrer Karriere in Wartestellung (*houbu*). 26 wurden danach auf temporäre Stellungen (*shu*) eingestellt, doch 29 erhielten nie eine Chance in der Praxis. Eine feste Amtsstellung erhielt niemand.

14 Personen dienten zeitweilig auf einer Probestellung (*shiyong*). Für neun von diesen war die Karriere damit zu Ende, doch die übrigen wurden immerhin auf eine temporäre Stellung (*shu*) „befördert“.

Analysiert man diese Daten chronologisch, so lässt sich der in der obigen Tabelle aufgeführte Trend bestätigen. Von den 55 Fällen der *houbu*-Wartestellung entfallen 34 auf die Xianfeng-Zeit und später. Allerdings lassen sich neun der 14 Fälle von Probestellungen auf vor die Daoguang-Zeit (1821–1850) datieren, und zwar alle in die Qianlong-Zeit. Dieses Zeitalter scheint somit eine entscheidende Veränderung in der Beschäftigung von Hilfsbeamten auf der lokalen Ebene hervorgebracht zu haben: Die Wartestellung wurde systematisiert, ebenso die Probestellung. Gleichzeitig wurde der Kauf von akademischen Titeln im *juanshu*-System zur gängigen Praxis gemacht. Während in der Daoguang-Zeit zwar die Zahl der Personen in Wartestellung relativ gering war, wurden gerade hier, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, zahlreich akademische Titel im zeitlich nicht beschränkten *juanna*-System gekauft. Ab der Xianfeng-Zeit stieg (vielleicht als Folgeerscheinung) die Rate der Personen in Wartestellung, die niemals eine Beschäftigung erhielten, deutlich.

Die stark zunehmende Zahl an Amtsanwärtern (*houbu*) im 19. Jahrhundert hatte für diejenigen, die auf „ehrliche“ Art und Weise einen Anspruch auf ein Amt erworben hatten, also die Absolventen der Staatsprüfungen, einen negativen Einfluss. Sie verringerte drastisch die Chancen, auf traditionellem Weg zu Amt, Würden und Einkommen zu gelangen. Doch zeigen die Bemühungen der Gesetzgebung schon davor, dass der Weg von der Prüfung in ein Amt in der Provinz nicht mehr der normale Weg war, sondern eher die Ausnahme. Der hohe Bedarf an fachkundigem und praxistauglichem Personal machte es erforderlich, dass

die Gouverneure passend erscheinende Personen empfehlen konnten. Als dann mit dem Ämterkauf der große Boom an Anwärtern auftrat, erschien es umso dringlicher, aus den vielen zur Verfügung stehenden Personen die besten auszuwählen. Dies ging vor allem durch den Beweis von Kompetenz, denn durch Meriten konnten Beförderungsvergünstigungen und -vereinfachungen ausgesprochen werden.

Es mag also falsch sein, die vielen, die so lange auf ein Amt warten mussten, zu bemitleiden. Es war nur allzu selbstverständlich, dass man durch eine ausgeklügelte Technik von Probebesetzungen und auf praktischem Verdienst beruhenden Beförderungen aus den vielen die Besten aussuchte. Das gute alte System der Beamtenrekrutierung hatte schon in der Mitte des 19. Jahrhunderts ausgedient und war einem sehr komplexen und unübersichtlichen, aber flexiblen Modell gewichen. Die Ablösung des alten Prüfungssystems 1905 ist also nicht nur durch die fehlende Praxisnähe der Prüfungsinhalte zu verstehen, sondern begründet sich auch dadurch, dass der größte Teil der Absolventen schon seit fast einem Jahrhundert ohnehin kein verbrieftes „Recht“ mehr auf einen Posten hatte. Statt diesen waren immer häufiger diejenigen gefördert worden, die sich auf Probestellungen in der Praxis bewährt hatten.

## Autorinnen und Autoren

**Susanne Adamski** (Jahrgang 1980) war von 2009 bis 2017 wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Abteilung für Sinologie der Universität Bonn. Sie studierte Sinologie, Japanologie und Orientalische Kunstgeschichte in Bonn und Peking und promovierte 2014 an der Universität Münster über die Darstellung des Bogenschießens in Bronzeinschriften der West-Zhōu-Zeit. Ihr Forschungsinteresse gilt insbesondere der frühchinesischen Epigraphik und Gesellschaft (Shāng, Zhōu).

**Reinhard Emmerich** (Jahrgang 1954) ist seit 1997 Direktor des Instituts für Sinologie und Ostasienkunde an der WWU Münster. Er studierte Sinologie, Geschichte und Philosophie an den Universitäten Heidelberg, Beijing und Hamburg; als Gastprofessor war er u.a. an der University of Washington in Seattle und der Kyoto University tätig. Seit 2011 ist er ordentliches Mitglied der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste (Klasse der Geisteswissenschaften).

**Phillip Grimberg** (Jahrgang 1980) ist aktuell Research Fellow und Lehrbeauftragter am Institut für Sinologie der Goethe-Universität Frankfurt, wo er zur materiellen Kultur Chinas, zu Sammlern und Museen sowie zum Kulturgüterschutz in China forscht. Er studierte von 2002 bis 2008 Sinologie in Köln, Hangzhou und Peking. 2013 wurde er mit einer Arbeit über den Ming-zeitlichen Gelehrten Li Zhi (1527–1602) promoviert. Zurzeit ist eine Habilitationsschrift zur materiellen Kultur Chinas in Vorbereitung.

**Lena Henningsen** (Jahrgang 1978) ist Juniorprofessorin am Institut für Sinologie der Universität Freiburg. Sie forscht zu (populärer) Literatur und Kultur des 20. und 21. Jahrhunderts und hat 2017 einen ERC Starting Grant eingeworben: „The Politics of Reading in the People’s Republic of China“. Sie hat in Berlin (HU), Nanjing und Heidelberg Sinologie, Politikwissenschaften und Musikwissenschaften studiert und in Heidelberg mit der Arbeit „Copyright Matters: Imitation, Creativity and Authenticity in Contemporary Chinese Literature“ promoviert.

**Christoph Holtwisch** (Jahrgang 1974) ist Bürgermeister der Stadt Vreden und Dozent für das Fraunhofer Institut UMSICHT in Oberhausen. Er ist promovierter Volljurist (*Dr. jur.*, Universitäten Münster und Pamplona, 1995–2000), Umweltwissenschaftler (*M.Sc.*, Fern-Universität in Hagen 2002–2007) sowie Verwaltungswissenschaftler (*MPA*, HWR Berlin, 2008–2010) und hat chinawissenschaftliche Fortbildungen absolviert. Zu seinen Forschungsinteressen zählt neben der VR China die internationale Klimapolitik.

**Liu Huiru** (Jahrgang 1960) hat Germanistik in Shanghai, Beijing und Tübingen studiert. Nach der Promotion 1992 hat er als Lektor/Fachlehrer für Chinesisch an den Universitäten Tübingen und Trier gearbeitet. 2013–2014 und 2015–2016 hat er jeweils eine Professur an den Universitäten Mainz und Göttingen (Arbeitsbereich Chinesisch/Sinologie) vertreten. Zurzeit arbeitet er an einem Lyrikprojekt der Universität Trier. Neben wissenschaftlichen Arbeiten hat er zahlreiche Gedichte, Essays und Literaturübersetzungen in chinesischsprachigen Zeitschriften und Anthologien publiziert.

**Nils Pelzer** (Jahrgang 1986) studierte Sinologie und Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg. Von 2012 bis 2016 war er als Research Fellow am Max Planck Institute Luxembourg for Procedural Law tätig. Zurzeit absolviert er sein Referendariat am Landgericht Stuttgart; daneben war er bis 2017 Lehrbeauftragter für chinesisches Recht an der Universität Trier. In seinem Dissertationsprojekt beschäftigt er sich mit Mediation und anderen Formen der einvernehmlichen Streitbeilegung in Deutschland und China.

**Jonas Polfuß** (Jahrgang 1982) hat am Institut für Sinologie und Ostasienkunde in Münster promoviert und als wissenschaftlicher Mitarbeiter gearbeitet. Seine Dissertation thematisiert soziale Vernetzung im Tang-zeitlichen China. Darüber hinaus interessiert er sich für interkulturelle Kommunikation und Medienwahrnehmung zwischen Deutschland und China. Aktuell lehrt und forscht Polfuß an der EBC Hochschule in Düsseldorf, wo er unter anderem für interkulturelles Management und Branding zuständig ist.

**Harro von Senger** (Jahrgang 1944), Prof. em. für Sinologie an der Universität Freiburg im Breisgau, ist der Verfasser des ersten westlichen Buchs über die 36 Strategeme (*Strategeme*, Scherz 1988, jetzt Fischer TB 2011), des ersten westlichen Buchs über *Moulië* (*Supraplanung*, Hanser 2008) und der ersten Schweizer Übersetzung von *Meister Suns Kriegskanon* (Reclam 2011). Zudem ist er Mitherausgeber des ersten westlichen Buchs über Sinomarxismus (*Maoismus oder Sinomarxismus?*, Franz Steiner 2016). Bücher aus seiner Feder wurden in 15 Sprachen veröffentlicht.

**Kerstin Storm** (Jahrgang 1980) hat Sinologie, Politikwissenschaft und Wirtschaftspolitik studiert und ist seit 2013 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sinologie und Ostasienkunde der WWU Münster. Nach der Promotion zum Thema Kindheit in tangzeitlicher Dichtung begann sie 2012 an der Kyoto Universität in Japan, Argumentationsformen in „Entscheidungen“ (*pan*) der mittleren Tang-Zeit zu untersuchen. Seit Oktober 2017 vertritt sie für zwei Semester die Professur für Sinologie an der Universität Trier.

**Ulrich Theobald** (Jahrgang 1971), Studium der Sinologie, Politikwissenschaft, Neueren Geschichte und International Marketing 1993-2001, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Geschichte und Gesellschaft Chinas in Tübingen. Die Dissertation beschäftigte sich mit den sozialen und wirtschaftlichen Aspekten des zweiten Jinchuan-Kriegs (1771–1776). Seine Publikationen umfassen Studien zu Kaiserinnen, Kriegsfinanzierung und -logistik, Geld- und Arbeitspolitik.